AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU FRANKFURT A.D. ODER: 1844

Frankfurt (Oder, Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Zur Bibliothek der Königl. Kreisgerichts-
Kommissions zu Rechtswalde gehörig,
Abschnitt ~~II~~ 7 No. ~~2~~ 3, des Verzeichnisses.
I A 29

4° Bor.

1 k (1844

Digitized by Google

Amts=Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Jahrgang 1844.

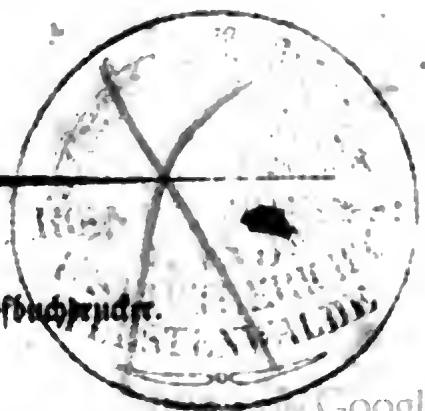

Frankfurt a. d. O.
Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn, Königl. Hofbuchdrucker.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 1.

Ausgegeben den 3. Januar 1844.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1843.

No. 34. enthält (No. 2400.) Conceſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 27. November 1843.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 1. IV. No. 7361.

Die Uebergangsſtelle zu Buttlar, auf der Grenze zwiſchen Thüringen und Kurheſſen, welche nach unſerer Bekanntmachung vom 10ten Januar v. J. IV. 266. (Seite 7. No. 3. des Amtsblatts pro 1842) aus der Zahl der zur Abfertigung des mit dem Anſpruche auf Steuervergütung nach andern Vereinsſtaaten übergehenden inländiſchen Branntweins befugten Steuerſtellen ausgeſchieden war, wird zufolge eines Reſcripts des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 17. d. M. (III. No. 28,628.) dieſen letzteren vom 1. Januar k. J. ab wieder hinzutreten; mithin von gedachtem Zeitpunkte an wiederum zu den unter No. 2. der Bekanntmachung wegen Bewilligung einer Steuervergütung auf die entrichtete Maiſchſteuer von dem im Inlande erzeugten, nach andern Zollvereinsſtaaten ausgehenden Branntwein, vom 12. December 1841 (Seite 392. No. 110. des Amtsblatts de 1841) genannten Steuerſtellen gehören, was hierdurch öffentlich zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 23. December 1843.

Digitized by Google

No 1. Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Untergerichte des Departements werden angewiesen, die Erkenntnisse in Untersuchungssachen wegen Defraudationen von indirekten Steuern den betreffenden Haupt-Steuer-Aemtern zu behändigen.

Frankfurt a. d. O., den 15. December 1843.

Der Criminal-Senat des Königl Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Chronik.

Der Wundarzt zweiter Klasse, Luer, in dem Dorfe Zellin, Königsberger Kreises, ist gestorben.

Neue Anstellungen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Lange ist als Hülfsrichter zum Königl. Land- und Stadtgericht in Raguit committirt.

Der Civil-Supernumerarius Kaeller ist als Büreaugehülfe bei dem Königl. Land- und Stadtgericht in Crossen angestellt.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Salbach ist zum Königl. Oberlandesgericht in Marienwerder und der Auskultator Scherler zum Königl. Kammergericht versetzt.

Der Auskultator Krüger zu Lübben hat zum Zweck seiner Beschäftigung im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg die erbetene Entlassung erhalten.

Der Büreau-Assistenz Schulz in Crossen ist in gleicher Eigenschaft bei dem Königl. Land- und Stadtgericht in Luckau angestellt.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1548. November.

(1.) Die Polizei-Behörden werden davon in Kenntniß gesetzt, daß der Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg im Laufe dieses Jahres ein Werk unter dem Titel: „Landes- und Local-Polizei-Verfassung im Preußischen Staate" herausgegeben hat, dessen erster Theil die Polizei-Verwaltung, der zweite Theil der Polizei-Beamte und dessen vier andere Theile die Polizei-Gesetzkunde benannt sind. Der Preis der ersten beiden Theile zusammen beträgt 2 Rthlr. 4 sgr., der der vier letzten Theile 2 Rthlr. 26 sgr.

Frankfurt a. d. O., den 20. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

(2.) Zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen in den Königl. Rampitzer Forsten sind die Termine für das Jahr 1844

auf den 15. Februar, 23. Mai, 15. August und 31. October,

Vormittags 8 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Rampitz angesetzt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. d. O., den 29. December 1843.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Rampitz.

(3) Zur

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(3.) Zur Untersuchung und Aburtelung der in dem Königl. Biegenbrücker, Kayfermühler und Junkerfelder Forstreviere und in der Müllroser Stadtforst vorkommenden Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen sind von uns die Forstgerichtstage im Jahre 1844

1) für das Biegenbrücker, Kayfermühler und Junkerfelder Revier auf den 30. März, 29. Juni, 28. September und 23 November, und
2) für die Stadtforst Müllrose auf den 20. März, 19. Juni, 18. September und 27. November

jedesmal Vormittags 10 Uhr angesetzt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Müllrose, den 30. December 1843.

Königl. Justiz-Amt Biegen und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

(4.) Für das Jahr 1844 sind die Gerichtstage zur Aburtelung der Forststraf- und Frevelfälle:

I. aus dem Königl. Neumühler Forst-Reviere
auf den 4. März früh 8 Uhr, den 10. Juni früh 7 Uhr, den 9. September früh 7 Uhr und den 11. November früh 8 Uhr;

II. aus dem Königl. Zicherschen Forst-Reviere
auf den 18. März früh 8 Uhr, den 1. Juli früh 7 Uhr, den 23. September früh 7 Uhr und den 25. November früh 8 Uhr

an Gerichtsstelle hierselbst angesetzt, was den gesetzlichen Bestimmungen zufolge hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Quartschen, den 14. December 1843.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

(5.) Am 13. Dezember d. J. ist auf dem sogenannten Weidenwerder oberhalb Groß-Blumberg das Scelett eines vom Hochwasser der Oder angespülten unbekannten weiblichen Leichnams gefunden worden. Das Gerippe, von Statur klein, wies keine Zeichen äußerer Verletzung. Die kahle Hirnschale war nach dem Hinterkopfe zu länglich. Die vollständigen Zähne, weiß und gesund, deuteten auf ein jugendliches Alter. Um den Leib hingen einige Lappen, anscheinend Ueberbleibsel eines weißleinenen Hemdes und eines grün oder blau gewesenen schwarz und weiß gestreiften Rockes.

Diejenigen, welche über die Verstorbene und deren Todesart Auskunft geben können, werden aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte davon schriftliche Anzeige zu machen, oder sich darüber in dessen hiesigem Bureau in termino den 26. Januar 1844, Vormittags 10 Uhr zu Protokoll vernehmen zu lassen. Kosten entstehen hierdurch nicht.

Crossen, den 27. Dezember 1843.

Patrimonial-Gericht Groß- und Klein-Blumberg.

Bekanntmachung.

(6.) Wegen Bau der Brücke bei der Cunersdorfer Mühle kann die Passage nach Sternberg und Zielenzig und von daher nach Crossen vom 8ten bis 11ten Januar k. J. nicht statt finden und muß über Pleiske genommen werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Fritschendorf, den 29sten Dezember 1843.

Königl. Landrath Crossener Kreises. v. Rheinbaben.

(7.) Fol-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(7.) Folgende Gegenstände:

1) ein grün gewürfelter neuer Schlafrock von Gingham (kleines Muster) mit schwarzen Hornknöpfen; 2) eine neue blaue Tuchjacke mit schwarzen Hornknöpfen; 3) eine hellblaue neue Kattun-Weste mit blanken Knöpfen; 4) eine leberfarbene neue Tuchweste mit rothen Blumen und übersponnenen Knöpfen; 5) neun Ellen blauer Kattun mit roth und grünen Blumen; 6) zwei und eine Viertel Elle gutes graues Tuch; 7) ein und eine halbe Elle gutes blaues Tuch; 8) eine und dreiviertel Ellen desgleichen; 9) sechszehn und eine viertel Elle desgleichen mit dem Fabrikzeichen F. S. No. 1395.,

sind als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden.

Wir fordern alle diejenigen, welchen dergleichen Gegenstände entwendet worden, oder sonst abhanden gekommen sind, auf, solche hier in Augenschein zu nehmen und sich darüber zu erklären, was zu jeder Zeit geschehen kann. Wollup, am 27. Dezember 1843.

Königl. Domainen-Amt.

(8.) Das Sachregister zum Amtsblatte pro 1843 kann verabreicht werden.

Sachse.

Sicherheits-Polizei.

(9.) Der Sohn des Schneidermeister Lange zu Rathstock, Vornamens Carl August, welcher bei dem Schuhmacher Stolze in Cüstrin in der Lehre stand, hat sich am 20. November d. J. von dort, und Tags darauf aus dem elterlichen Hause entfernt, ohne daß bis jetzt eine Spur seines Verbleibs ermittelt ist.

Er ist 15½ Jahr alt, hat blondes Haar, blaue Augen, schlanken Wuchs und war mit einem neuen blauen Tuch-Ueberrock, alten blauen Leinwandhosen und einer Schirmmütze bekleidet.

Alle Wohllöbl. Obrigkeiten und die Schuhmachergewerke werden dringend ersucht, auf den Carl August Lange vigiliren und dem unterzeichneten Amte von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben. Sachsendorf bei Seelow, den 29. Dezember 1843.

Königl. Domainen-Amt.

Steckbrief.

(10.) Der wegen Bettelns und legitimationslosen Umhertreibens zum dritten Male aufgegriffene Scharfrichterknecht Christian Winterhack aus Lauchstädt, Friedeberger Kreises, gebürtig, ist auf dem Transport nach dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. an der Schönradeschen Grenze entsprungen.

Alle Wohllöblichen Polizei-Obrigkeiten ersuche ich, den ꝛc. Winterhack, welcher sich wahrscheinlich wieder vagabondirend umhertreibt, im Betretungsfalle an die Inspektion des Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. abliefern zu lassen.

Arnswalde, den 21. Dezember 1843.

Königl. Landrath des Arnswalder Kreises. v. Waldaw.

Signalement.

Der Christian Winterhack, aus Lauchstädt gebürtig, hielt sich daselbst auf, ist evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Gestalt, spricht deutsch und dient als besonderes Kennzeichen eine Schnittnarbe am linken Zeigefinger.

Bekleidung.

Bekleidet war der ꝛc. Winterhack mit einer schwarzen Tuchmütze, grauen Tuchjacke mit schwarzen Hornknöpfen, schwarzer Tuchweste mit gelben Knöpfen, braun und weiß karirtem Halstuch, geflickten alten grauen Leinwandhosen, weißwollenen Strümpfen und Schuhen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 2.

Ausgegeben den 10. Januar 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1843.

No. 35. enthält (No. 2401.) Patent über die Wiederbelebung der Gesellschaft des Schwanen-Ordens. Vom 24. Dezember 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 2. Die Anmeldung der einjährigen Freiwilligen betr. 1. No. 1457. Dezember.

Es haben sich in neuerer Zeit die Fälle sehr vermehrt, daß Militairpflichtige, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt gewesen sein würden, es auf ihre Aushebung ankommen lassen, bevor sie jenen Dienst in Anspruch genommen und erst demnächst um nachträgliche Zulassung zu demselben gebeten haben. Es ist daher durch das Rescript der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 19ten November 1843 bestimmt worden, daß künftig in allen solchen Fällen, wo es ein Militairpflichtiger auf seine Aushebung ankommen läßt, er das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst verlieren soll.

Frankfurt a. d. O., den 25sten Dezember 1843.

No. 3. 2. ad No. 15. Dezember.

Der Lehrer Müller in Goscar, Crossener Kreises, hat bei dem am 14. September c. daselbst stattgefundenen Brande über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren und ist daher zu einer Entschädigung von 100 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Kasse berechtigt. Dazu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unsers Regierungs-Bezirks

a) bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärkischen Städten jeder derselben 3 Sgr.,
b) bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unsers Verwaltungs-Bezirks, imgleichen bei sämmtlichen Landschulen, jeder derselben 2 Sgr.

beizutragen.

Sämmt-

Digitized by Google

Sämmtliche Herren Superintendenten unſeres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, dieſe Beiträge einzuziehen und ſpäteſtens bis zum 1. März 1844 an unſere Inſtituten-Kaſſe einzuſenden und, wie dies geſchehen, uns gleichzeitig mit Angabe des abgeführten Betrages anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 23. December 1843.

No. 4.
IV. No. 7457.

Auf Ihren Bericht vom 28. Juli c. beſtimme Ich, daß fortan für die Benutzung der bei Cüſtrin über die Oder führenden, in der Straße nach Frankfurt belegenen Brücke ein Brückgeld in den nach dem Chauſſeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 für eine halbe Meile ſich ergebenden Sätzen erhoben, und, außer den durch jenen Tarif vorgeſchriebenen Befreiungen, dergleichen nur den Bewohnern von Cüſtrin, einſchließlich der Vorſtädte und des ſogenannten Kietz, für das ihnen gehörige Vieh und Fuhrwerk, jedoch mit Ausſchluß des Frachtfuhrwerks, ſo wie den Einwohnern der Dörfer Drewitz und Schaumburg bei Bewirthſchaftung ihrer auf kurmärkiſcher Seite (dem linken Oderufer) gelegenen Ländereien gewährt; dagegen die Befreiungen wegfallen ſollen, welche bisher für Pferde und Ochſen im Angeſpann, mit denen von Landleuten der Stadt Cüſtrin Lebensmittel zum Verkauf zugeführt, oder die zum Wirthſchaftsbetriebe erforderlichen Bedürfniſſe geholt werden, zugeſtanden ſind. Sie haben den Brückgeld-Tarif, dem Vorſtehenden gemäß, mit Aufnahme der dem Chauſſeegeld-Tarif beigefügten Strafvorſchriften, imgleichen der ſonſtigen demſelben angehängten Beſtimmungen, ſo weit letztere den örtlichen Verhältniſſen nach angemeſſen ſind, zu reguliren und den neuen Tarif durch das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. d. O. bekannt zu machen.

Sansſouci, den 14. Auguſt 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Miniſter v. Bodelſchwingh.

Für richtige Abſchrift
(L. S.) Pfuhl, Geh. Kanzlei-Inſpector.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 29. Auguſt d. J., mit welcher der Königl. Regierung bereits beglaubigte Abſchrift der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 14. Auguſt d. J., in Betreff des für die Benutzung der bei Cüſtrin über die Oder führenden Brücke zu erhebenden Brückgeldes, zugefertigt worden, erhält Dieſelbe anliegend den von mir erlaſſenen Tarif vom heutigen Tage, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der gedachten, in der Straße nach Frankfurt belegenen Brücke zu erheben iſt, um denſelben nebſt dieſem Erlaß und der vorgenannten Allerhöchſten Ordre durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 22. December 1843.

Der Finanz-Miniſter.
(gez.) v. Bodelſchwingh.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurt.
III. No. 28,482. IV. No. 20,107.

Tarif

Digitized by Google

Tarif

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der bei Cüstrin über die Oder führenden, in der Straße nach Frankfurt belegenen Brücke zu erheben ist.

	Sgr.	Pf.
Es wird entrichtet:		
A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier	—	6
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier	—	6
2) von unbeladenem:		
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	4
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	—	2
B. von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	—	2
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	1
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	1
(Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.)		

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der obern Militair-Behörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren die mit Freikarten versehenen öffentlichen Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäfts-Bezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten,

 nebst

Digitized by Google

nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen Wagen und Pferden, die von Postbeförderungen leer zurückkehren;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) ohne Ausnahme;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien oder Materialien zum Bau der Brücke anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden;

10) von dem Fuhrwerke und dem Vieh, welches den Einwohnern der Stadt Cüstrin, der Vorstädte und des Dorfes Kietz gehört, mit Ausschluß des Frachtfuhrwerkes;

11) von dem Fuhrwerke und Vieh der Einwohner der Dörfer Alt-Drewitz und Schaumburg, wenn solches zur Bewirthschaftung ihrer auf dem linken Oderufer belegenen Grundstücke benutzt wird.

Zusätzliche Bestimmungen.

I. In Betreff der Erhebung:

1) Jeder muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brückgeld zu entrichten.

2) Zu der für den Betrag maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

3) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Brückgeld zu fordern und dieselbe auf Erfordern den Zoll-Steuer-Polizei- oder Wegebau-Aufsichts-Beamten jederzeit vorzuzeigen.

4) Wer die Brückgeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 1. bei derselben nicht anhält, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Brückgeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber 1 Rthlr. als Strafe.

5) Wer eigenmächtig den Schlagbaum öffnet, zahlt 3 Rthlr.; wer, den Bestimmungen zu 3. zuwider, den Brückgeldzettel nicht vorzeigt, 10 Sgr. bis 1 Rthlr. als Strafe.

II. In

Digitized by Google

II. In polizeilicher Beziehung:

6) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr.

7) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin ausweichen.

8) Holz darf auf der Brücke nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

9) Auf der Brücke darf nur im Schritt gefahren und ohne Noth nicht angehalten werden; es dürfen darauf keine Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, und eben so ist es verboten, Vieh darauf zu futtern oder anzubinden.

10) Der Führer eines Fuhrwerks muß sich auf demselben oder auf einem Zugthiere oder in unmittelbarer Nähe befinden, auch das Leitseil nicht aus den Händen lassen.

11) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke zusammengebunden sein.

12) Wer den Vorschriften unter 7 bis 11. entgegen handelt, hat außer dem Schadenersatze eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. verwirkt.

13) Beschädigungen der Brücke und der dazu gehörigen Anlagen, des Hebelokals, der Tafeln, des Schlagbaums u. s. w ziehen, insofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, außer dem Schadenersatze eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. nach sich.

III. Im Allgemeinen:

14) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 4 bis 13. angeordneten Geldstrafen.

15) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch der Brückgeldpächter zu zählen ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

16) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Berlin, den 22. December 1843.

(L. S.)

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. d. O., den 30. December 1843.

Personal-Chronik.

Der bisherige Büreau-Assistent Walsleben ist zum Regierungs-Sekretair erster Klasse und

der Hülfs-Arbeiter Durin zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Regierung ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

An

Digitized by Google

An die Stelle des Wegepolizei-Commissarius, Rittergutsbesitzer Schröder zu Glambeck, welcher um Entbindung von diesem Amte gebeten hat, wird der Rittergutsbesitzer Haken zu Steinberg zum Wegepolizei-Commissarius für den XI. Bezirk des Arnswalder Kreises ernannt.

Der Gutsbesitzer und Kaufmann Carl Schuster zu Lübbenau ist als unbesoldeter Rathmann durch den Standesherrn, Herrn Grafen zu Lynar, bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Albert August Harttung hat sich zu Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Reissert in der Stadt Drossen, Kreises Sternberg, ist gestorben.

Der bisher in der Stadt Lieberose, Kreises Lübben, wohnhaft gewesene praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heller hat sich zu Drossen niedergelassen.

Nach dem Abgange des Kammergerichts-Assessors Schlott ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts des Radacher Kupferhammers, im Sternberger Kreise, dem Kammergerichts-Assessor von Wartenberg zu Drossen als widerrufliches Nebenamt übertragen worden.

Für die Stadt Peitz ist der Kaufmann Mehner daselbst zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Nach beendeter Dienstzeit des bisherigen Schiedsmanns für den ersten Bezirk der Stadt Friedeberg ist der Apotheker Zeisig daselbst zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1261. Dezember. (1.) Der Kaufmann und Rathsherr Leopold Müller zu Züllichau hat die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 21. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 883. Dezember. (2.) Der Kaufmann und Rathsherr Leopold Müller zu Züllichau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 28. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1378. Dezember. (3.) Der Kaufmann Samuel Bernhardt Freytag zu Züllichau ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 27. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Ta-

Digitized by Google

(4.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin und Finsterwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat December 1843.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																						Rauch-Futter.					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	23	4	1	9	9	—	—	—	—	25	—	—	21	3	1	10	—	—	10	—	—	20	—	8	—	—
2	Calau	1	26	6	1	10	8	1	5	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	10	10	—	25	10	5	6	—
3	Cottbus	2	—	10	1	9	2	1	3	6	—	—	—	—	23	1	2	—	—	—	12	6	—	17	6	6	—	—
4	Crossen	1	29	10	1	8	7	—	29	6	—	27	—	—	20	11	1	13	3	—	11	9	—	20	—	4	15	—
5	Frankfurt	1	29	—	1	9	5	—	26	1	—	26	4	—	18	5	1	8	3	—	9	11	—	18	11	4	6	8
6	Friedeberg	1	25	—	1	12	6	1	2	6	—	27	11	—	17	6	1	12	6	—	12	—	—	—	—	—	—	—
7	Guben	1	29	7	1	9	—	1	3	7	—	25	8	—	22	—	1	25	—	—	14	—	—	22	11	5	15	10
8	Königsberg	1	25	2	1	9	5	—	26	5	—	24	8	—	18	1	1	8	1	—	7	9	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	2	—	3	1	10	8	1	3	—	—	27	2	—	18	—	1	10	4	—	10	—	—	25	—	6	5	5
10	Luckau	1	22	—	1	9	—	1	1	8	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	10	—	1	—	—	6	—	—
11	Lübben	1	29	7	1	8	6	1	5	—	1	1	3	—	21	—	—	—	—	—	10	—	—	22	6	7	—	—
12	Soldin	1	27	1	1	10	4	1	—	2	—	25	3	—	18	11	1	10	11	—	9	5	—	25	—	8	—	—
13	Sorau	2	1	1	1	10	7	—	—	—	—	—	—	—	21	11	1	16	10	—	15	—	—	22	6	4	15	—
14	Spremberg	2	5	—	1	13	7	—	—	—	—	—	—	—	23	4	—	—	—	—	15	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	5	2	1	6	11	—	—	—	—	22	10	—	17	2	1	10	—	—	15	—	—	25	—	5	—	—
16	Züllichau	1	27	10	1	5	4	—	29	1	—	24	6	—	18	11	1	7	—	—	9	8	—	20	—	4	4	4
17	Cüstrin	1	22	6	1	7	10	—	26	3	—	24	4	—	16	8	1	14	—	—	10	4	—	21	3	3	25	—
18	Finsterwalde	1	22	6	1	12	6	1	2	6	—	—	—	—	23	9	3	5	—	—	9	9	—	23	9	3	15	—
	Summa	34	22	3	23	23	9	14	14	3	10	11	11	12	4	5	22	1	2	6	22	11	12	10	2	87	18	3
	Im Durchschnitt	1	27	11	1	9	8	1	1	—	—	26	—	—	20	3	1	17	3	—	11	3	—	23	2	5	14	3

Digitized by Google

1. No. 1766. Dezember. (5.) Der Kaufmann Priarte Adelbert Wendt hierselbst hat die Agentur der neuen fünften Hamburger Assekuranz-Compagnie niedergelegt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 4ten Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1213. Dezember. (6.) Der Aktuarius Carl August Moritz Zschech bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Schwiebus ist als Agent der Mobiliar-Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig für die Stadt Schwiebus und deren Umgegend von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 31sten Dezember 1843.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1026. Dezember. (7.) Der Ober-Amtmann Beyer zu Himmelstädt hat mit besonderer Umsicht und Unerschrockenheit bei dem am 20. September d. J. stattgehabten Brande auf dem Oberförster-Etablissement zu Cladow, Kreis Landsberg, nach seinem beschleunigten noch zeitigen Eintreffen auf der Brandstelle die Lösch-Anstalten geleitet und durch seine zweckmäßigen Anordnungen und ausdauernden Bestrebungen unzweifelhaft nicht blos die Erhaltung des größten Theiles der Gebäude des Etablissements, insbesondere des Wohnhauses gesichert, sondern auch der Verbreitung des Feuers über die nahe beiliegenden Bauerngehöfte Schranken gesetzt. Wir finden uns gern veranlaßt, dieses lobenswerthe Benehmen des Ober-Amtmanns Beyer hiermit anzuerkennen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Frankfurt a. d. O., den 21. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung. 1. No. 691. Januar. (8.) Dem Wilhelm Samuel Dobbs zu Köln ist unter dem 16ten Dezember 1843 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Einführen des Wagens, Regieren des Aufschlagedrahts und Aufwickeln des gesponnenen Fadens in selbstspinnenden Mulemaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem Steingut- und Glas-Fabrikanten Heinrich Schmidt zu Saarbrücken ist unter dem 20sten Dezember 1843 ein Patent

auf einen Glas-Schmelzofen von der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen besonderen Einrichtung, ohne dadurch Andere in der Anwendung von einzelnen bekannten Theilen desselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Frankfurt a. d. O., den 5ten Januar 1844.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

(9.) Dem

Digitized by Google

(9.) Dem Hütten-Inspektor Schmahel zu Berlin ist unter dem 7. December 1843 ein Patent

Patent-Ertheilung. 1. No. 1462. Dezember.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Pressen von Torf, Braunkohlen, Ziegeln und andern ähnlichen Substanzen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Mechanikus Mohl unterm 10. November 1843 ertheilte Patent

Patent-Aufhebung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Ausweichungen auf Eisenbahnen

ist wieder aufgehoben worden.

Die Dauer des dem Buchdrucker Fr. W. Roebling in Mühlhausen unterm 15. December 1838 für den Zeitraum von fünf Jahren ertheilte Patent

Patent-Verlängerung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung des Rostes und der Vorrichtung zur Regulierung des Feuerzugs bei Koch-Apparaten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist auf anderweite vier Jahre verlängert worden.

Frankfurt a. d. O., den 22. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(10.) Zur Untersuchung und Aburtelung der Forstfrevel in den Königl. Limmritzer Forsten sind die Gerichtstage für das Jahr 1844 auf

Bekanntmachung.

den 14ten Februar, 24sten und 25sten April, 19ten und 20sten Juni, 25sten September und 18ten Dezember,

anberaumt worden, welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 bekannt gemacht wird.

Sonnenburg, den 27sten Dezember 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(11.) Die Forstgerichtstage für das Jahr 1844 sind

Bekanntmachung.

für die von Schoeningsche Stiftungsforst:

auf den 23sten Mai, 29sten August, 14ten November 1844 und auf den 13ten Februar 1845;

für die Cottbusser Stadtforst:

auf den 24sten Mai, 30sten August, 15ten November 1844 und auf den 14ten Februar 1845

anberaumt worden.

Cottbus, den 4ten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(12.) Zur

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(12.) Zur Untersuchung und Aburtelung der Forstfrevel in den Königl. Lagower Forsten sind die Gerichtstage für das Jahr 1844 auf den 19ten März, 18ten Juni und 22sten Oktober in Lagow anberaumt worden, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 bekannt gemacht wird.

Zielenzig, den 28sten Dezember 1843.

Königl Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(13.) Bei mehrfach bestraften Dieben sind folgende Sachen als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommen: 1) eine Quantität Bettzeug von rothem Garn mit kleinen weißen Caro's; 2) ein feines Tischtuch ohne Zeichen, 2½ Elle breit und eben so lang, an dem einen Ende ungesäumt, also wahrscheinlich nur die Hälfte eines andern; 3) ein Tischtuch von gleichem Muster, roth gezeichnet 24., zwei Buchstaben darüber sind ausgetrennt; auf der einen Seite ist es frisch gesäumt und anscheinend von dem Tischtuch No. 2. abgeschnitten; 4) zwei Servietten von demselben Muster, jede in rothem Garn mit A. H. 24. gezeichnet; 5) zwei Servietten, gezeichnet 24.; die Buchstaben über dieser Zahl sind ausgetrennt; 6) zwei Servietten, mit rothem Garn gezeichnet K. 5. und K. 6.; vor dem K. scheint ein Buchstabe ausgetrennt zu sein; 7) eine Serviette, gezeichnet 1.; die weiteren Zeichen scheinen weggetrennt zu sein; 8) ein Tischtuch, roth gezeichnet 19.; 9) vier Zulegemesser mit Hokuschale; 10) vier Schürzen von braunem Gingham mit blauen Streifen, in denen sich wieder feine weiße Streifen befinden, und vier dergleichen Flicke; 11) ein Unterrock von weißem Parchend; 12) drei Ellen schwarze zollbreite Kanten und vier Stückchen grauer Futterkattun, jedes keine volle Elle; 13) ein alter geflickter Sack; 14) ein Sack von grober Leinwand, gezeichnet B. mit einem Dreieck und 275.; 15) mehrere Bettbezüge, nämlich vier Kopfkissen- und zwei Deckbett-Bezüge von rothem Zeuge mit weißen Caro's; die Bettbezüge sind mit blau- und rothkarirtem Gingham gefüttert; 16) zwei Enden Gingham von derselben Beschaffenheit wie der No. 10. erwähnte; das eine von ¾ Ellen, das andere von 2⅜ Elle Länge; 17) ein Beutel von grober Leinwand mit einem nicht mehr recht kenntlichen schwarzen Zeichen; 18) allgemeines deutsches Kochbuch von Sophie Wilhelmine Scheibler, achte Ausgabe, Berlin 1832; 19) ein Schlüssel von der Größe eines gewöhnlichen Stubenschlüssels; 20) ein blau angelaufenes stählernes Instrument, in welchem sich ein etwa 1½ Zoll langer spitzer Dorn befindet; 21) ein Packet Leipziger Rlechpulver; 22) ein ganz neues, mehr als zollbreites Stämmeisen; 23) ein kleiner Schlüssel; 24) eine Hand-Harmonika aus der Schneiderschen Fabrik in Magdeburg, D-dur; 25) sechs Paar ordinaire Messer und Gabeln mit braunen Holzschaalen; 26) sechs zinnerne Eßlöffel mit einer Krone, neben welcher sich die Buchstaben U. R. und darunter Ashberry gestempelt befinden; 27) zwei zinnerne Theelöffel, an welchen sich ebenfalls eine Krone, daneben die Buchstaben G. H. und darunter Ashberry patent befindet; 28) eine graubaumwollene Mütze mit Bommel; 29) eine schwarze Atlas-Weste mit gelben Blumen, einer Reihe Knöpfe und niedrigem Kragen, hinten mit einer Schnalle und unten inwendig mit rothem Leder zum Zuhaken besetzt; 30) eine Reibekeule, zwei Kellen und ein Quirl; 31) ein feines Hemde, am Schlitz auf einem aufgesetzten Stückchen Leinwand in der Form eines Herzens roth J. B. — 5. gezeichnet. Die Eigenthümer, oder wer uns solche nachweisen kann, werden hierdurch aufgefordert, sich persönlich bei dem Inquirenten, Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Maltzahn, oder schriftlich zu den Untersuchungs-Akten contra Kallies und Consorten zu melden. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Landsberg a. d. W., den 2. Januar 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(14.) Zur

Digitized by Google

(14.) Zur Untersuchung und Aburtelung der in den Königl. Forstrevieren Tauer und Taubendorff verübten Holzdefraudationen und anderer Forstvergehen sind die Forstgerichtstage für das Jahr 1844 auf den 13. und 14. März, 12. und 13. Juni, 11. und 12. September und 18. und 19. December, jedesmal Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung.

Peitz, den 31. December 1843.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.

(15.) Der Landwehrsträfling, Schiffsknecht Carl Pohlmann, gebürtig aus Fürstenwalde, welcher wegen wissentlicher Theilnahme an den Vortheilen eines Raubes, neben den Ehrenstrafen auf 8 Jahr in die hiesige Arbeiter-Abtheilung eingestellt war, mittelst gewaltsamen Ausbruchs aber von hiesiger Festung entwichen und bis jetzt nicht zurückgekehrt ist, ist durch das unterm 20. December d. J. bestätigte kriegsrechtliche Urtel für einen Deserteur erachtet und dessen gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiscirt und der Regierungs-Haupt-Kasse zu Bromberg zugesprochen worden.

Festung Graudenz, den 28. December 1843.

Königl. Commandantur-Gericht.

v. Barfus, General-Major und Commandant.
v. Wolfersdorff, Garnison-Auditeur.

(16.) Berlin-Frankfurter Eisenbahn.

Am 23. November 1842 versuchte es ein Passagier, den bahn-polizeilichen Vorschriften entgegen, in Cöpnik, nachdem der Dampfwagenzug sich bereits in Bewegung gesetzt hatte, auf einen Eisenbahnwagen zu springen, und wurde, da der Sprung verfehlt war, nur durch die Wagenbeamten vor großer Beschädigung bewahrt. Auf unsere Anzeige ist der Contravenient durch rechtskräftiges Erkenntniß zu einer Geldstrafe von 5 Rthlr. eventuell zu sieben Tagen Gefängniß verurtheilt, letztere auch an ihm vollstreckt worden. Wir halten es für unsere Pflicht, diesen Fall bekannt zu machen und vor ähnlichen Excessen dringend zu warnen.

Berlin, den 30. December 1843.

Die Direction der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

(17.) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mittelst Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 26. d. M. sind auf Antrag des unterzeichneten Kuratoriums Bekanntmachung.

1) Herr Blesson, Major a. D., als 1stes Mitglied,
2) Herr Dzimski, Rechnungsrath, als 2tes Mitglied,
3) Herr Grein, Kammergerichts-Rath, in der Eigenschaft als Justitiarius,

der Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt definitiv bestätigt worden,

Digitized by Google

den, welches dem §. 51. der Statuten gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 29. Dezember 1843.

Das Kuratorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt. v. Reiman.

Bekanntmachung.

(18.) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach einer Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 14ten d. M. haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten ejusd. mir die nachgesuchte Entlassung von dem Präsidium des Kuratoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt Allergnädigst zu bewilligen und zugleich den Präsidenten des hiesigen Haupt-Banko-Directoriums, Herrn von Lamprecht, zu meinem Dienstnachfolger zu ernennen geruhet, welches ich mit dem Bemerken hierdurch bekannt mache, daß der Herr Präsident von Lamprecht die Präsidial-Geschäfte des gedachten Kuratoriums am 2. Januar k. J. übernehmen wird.

Berlin, den 27. Dezember 1843. v. Reiman.

Sicherheits-Polizei.

(19.) Der Schiffs-Eigenthümer Johann Gottlieb Hoffmann, zu Posen wohnhaft, hat sich der Bekanntmachung eines in erster Instanz gegen ihn ergangenen Kriminal-Urtels seit längerer Zeit zu entziehen gewußt. Wir ersuchen deshalb alle Behörden, denselben im Betretungsfall sofort festzunehmen und uns davon zu benachrichtigen. Eine Beschreibung seiner Person können wir nicht beilegen.

Cüstrin, den 2. Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Steckbrief.

(20.) Die bei uns zur Untersuchung gezogenen Schiffer Julius Wilhelm Wegener und Heinrich Ebert von hier haben sich einer gegen sie rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe durch heimliche Entfernung entzogen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf dieselben achten und im Betretungsfalle sie festnehmen und auf unsere Kosten an uns abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 28. Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Julius Wilhelm Wegener ist von hier gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, dergl. Augenbraunen und Augen, freie Stirn, kurze Nase, aufgeworfenen Mund, vollständige Zähne, ovale Gesichtsbildung, und ist sonst ohne besondere Kennzeichen.

Der Heinrich Ebert ist aus Entenwerder gebürtig, 31 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat hellblondes Haar und Augenbraunen, blaue Augen, freie Stirn, breite Nase, blonden Bart, rundes Kinn und sonst keine besonderen Kennzeichen.

Die Bekleidung beider ist unbekannt. Beide haben Päße vom hiesigen Polizei-Büreau zur Betreibung der Schifffahrt.

Bekanntmachung.

(21.) Der mittelst Steckbrief vom 18. Oktober d. J. verfolgte Tagearbeiter und Obsthändler Johann Friedrich Dittmann ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Friedland, den 28. Dezember 1843.

Königliche Gerichts-Commission.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 3.

Ausgegeben den 17. Januar 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 1. enthält (No. 2402.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. November — 5. Dezember 1843.

(No. 2403.) Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797 als Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiet, so wie in den zur Provinz Preußen gehörigen, vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheilen. d. d. den 24. November 1843.

(No. 2404.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. November 1843, durch welche den Kreis-Secretairen der Dienstrang der Regierungs-Subalternen erster Klasse beigelegt wird.

(No. 2405.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Dezember 1843, betreffend den Verkehr der Behufs des Suchens von Waaren-Bestellungen und des Waaren-Verkaufs umherreisenden Personen.

(No. 2406.) Verordnung, die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Köthen betreffend. Vom 22. Dezember 1843.

No. 2. enthält (No. 2407.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der §§. 29. u. 54. des Edicts vom 14. September 1811, wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter. Vom 20. Dezember 1843.

(No. 2408.) Ministerial-Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg

Digitized by Google

linburg nach Halberstadt zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 29. Dezember 1843.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Die Lokal-Censur in Landsberg a. d. W. ist dem Magistrats-Dirigenten Neumann — an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters und Polizei-Direktors Mehls — übertragen worden.

Potsdam, den 12ten Januar 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Meding.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 5. Bekanntmachung. Betrifft den Verkehr der Behufs des Suchens von Waaren-Bestellungen und des Waaren-Aufkaufs umherreisenden Personen. 3c. No. 1. Januar.

Nachstehende, in der Gesetzsammlung für das Jahr 1844, Stück 1. Seite 15. No. 2405. enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten Dezember 1843:

„Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisender Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbescheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden, gesucht werden.
2) Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.
3) Wer einer der zu 1. und 2. ertheilten Bestimmungen zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Vierzig Thalern und die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Contravenienten die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Der

Digitized by Google

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8. Dezember 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(No. 2405.)

haben alle Inhaber von Gewerbescheinen zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Gegenständen zum Wiederverkauf, bei Vermeidung der in derselben unter No. 3. angeordneten Strafe, sofort genau zu beachten.

Frankfurt a. d. O., den 15. Januar 1844.

Präclusiv-Termin für den Umtausch der Königl. Sächsischen älteren Kassen-Billets von der Creation des Jahres 1818 à 1 und 2 Thaler.

No. 6.
K. No. 1074.

In dem Königl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungs-Blatt ist eine landesherrliche Verordnung vom 9ten v. M. erschienen, nach welcher für den Umtausch der noch im Umlauf befindlichen, aus dem Jahre 1818 herrührenden sächsischen Kassen-Billets à 1 und 2 Thaler der Präclusivtermin auf den 1. März 1844 Nachmittags 5 Uhr festgesetzt ist, dergestalt, daß alle dann bei den beiden Auswechselungs-Kassen zu Dresden und Leipzig noch nicht gegen neue Kassen-Billets umgetauschten derartigen Papiere als völlig werthlos berechnet werden sollen und weder ein nachträglicher Umtausch, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter stattfinden kann.

Indem wir die etwaigen Inhaber solcher Kassen-Billets diesseitigen Regierungs-Bezirks auf den bevorstehenden Präclusiv-Termin hierdurch aufmerksam machen, fordern wir dieselben zugleich auf, sich der vorhandenen Papiere dieser Art mittelst Umtausches derselben bei einer der vorbezeichneten Kassen gegen neue Kassen-Billets vor Ablauf der Präclusiv-Frist zu entledigen.

Frankfurt a. d. O., den 1. December 1843.

No. 7.
Zu No. 750. Dezember.

Die im Amtsblatt pro 1838 Seite 64 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1837, durch welche den Besitzern mit Domainen-Prästationen belasteter Grundstücke, welche grundsteuerfrei, oder doch nicht mit der landüblichen Grundsteuer belegt sind, unter der Bedingung der Uebernahme der landüblichen Grundsteuer, die Ablösung ihrer Domainen-Abgaben mit dem zwanzigfachen Betrage nachgelassen war, ist durch eine anderweite Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Dezember 1843 außer Kraft gesetzt und die Ablösung solcher Abgaben jetzt ebenfalls nur mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage zulässig, wonach sich insbesondere die Domainen- und Rent-Aemter zu achten haben.

Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1844.

Unter

Digitized by Google

No. 8.
Die Klassifikation des Weinlandes pro 1843 bis 1845 betreffend.
IV. No. 353.

Unter Bezugnahme auf die unterm 28. Oktober 1820. (im Amtsblatte Seite 359. No. 180.) erlassene Bekanntmachung und auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 (Seite 165. der Gesetzsammlung pro 1834) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach höherer Bestimmung, die bisherige Klassifikation der Weinberge und Weingärten im hiesigen Regierungs-Bezirke auch noch in die neuen Klassifikations-Nachweisungen pro $18\frac{4}{5}$ aufgenommen ist und daher gültig bleibt, und daß die neuerdings zum Weinbau benutzten Grundstücke, namentlich in den Bezirken der Steuer-Erhebungsstellen zu Crossen, Gassen, Guben, Lieberose, Neuzelle und Sorau, zur VIten Steuerklasse herangezogen werden. Die Klassifikations-Nachweisungen pro $18\frac{4}{5}$ liegen übrigens in den Steuer-Erhebungsstellen zur Einsicht der Interessenten bereit.

Frankfurt a. d. O., den 11. Januar 1844.

Publikandum,
die Kündigung der in der fünften Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

No. 9.
K. No. 71.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 12ten d. M. sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 48000 Rthlr. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen und 11700 Rthlr. Neumärksche Schuldverschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen fünften Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen am 1. Mai k. J. und der Neumärkschen Schuld-Verschreibungen am 1. Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße No 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar: der Kurmärkschen vom 1 Mai k. J. und der Neumärkschen vom 1 Juli k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung No. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 7 Zinscoupons Ser. II. No 2 bis 8., welche die Zinsen vom 1. Mai k. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den letzteren die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. II. No. 3 bis 8., welche die Zinsen vom 1 Juli k. J. bis 1. Juli 1847 umfassen, abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbetrag verzeichnet, sowie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zu-

Digitized by Google

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig als die Controle der Staatspapiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere, einzusenden.

Berlin, den 20. Dezember 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Im Auftrage der Königl Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird vorstehendes Publikandum vom 20sten v. M. über die Kündigung der an gedachtem Tage ausgelooften Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen unter Beifügung eines Verzeichnisses derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1844.

No. 10.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19ten Januar v. J., durch welche die Inhaber von älteren, vierprozentigen, unterm 2ten Januar 1811 ausgefertigten und noch unverlooseten Staatsschuldscheinen wiederholt an den Umtausch dieser Papiere gegen neue Staatsschuldscheine erinnert worden sind, werden diejenigen, welche diesen Umtausch bis jetzt noch nicht bewirkt haben, nochmals aufgefordert, ihre älteren Staatsschuldscheine — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein, oder nicht — hier in Berlin: bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., außerhalb Berlin aber: bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse zum Umtausch gegen neue vom 1sten Januar 1843 ab zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Staats-Schuldscheine schleunigst einzureichen.

Berlin, den 3ten Januar 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger Natan. Koehler. Knoblauch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1844.

No. 11.

Den Aufschub des Eintritts der einjährigen Freiwilligen betreff. 1. No. 923. Dezember.

Durch einen Schreibefehler ist in der Bekanntmachung vom 25. Juni d. J. Amtsblatt No 28. S. 201 irrthümlich angegeben worden, daß die einjährigen Freiwilligen den wirklichen Eintritt bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem sie 23 Jahre alt werden, ihre Altersklasse also zum 3ten Male bei der Ersatz-Aushebung concurrirt, verschieben können, indem es heißen muß: zum 4ten Male bei der Ersatz-Aushebung concurrirt.

Frankfurt a. d. O, den 29 Dezember 1843.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 2.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden hiermit angewiesen, die Nachweisung über die im Laufe des Rechnungs-Jahres eingezogenen und abzuliefernden

liefernden Erkenntnißstempel in Untersuchungssachen ultimo Dezember jedes Jahres abzuschließen und den betreffenden Haupt-Steuer-Aemtern in den ersten Tagen des Monats Januar zu übersenden, auch über diese Ablieferungen nach dem ganzen Jahresbetrage derselben dem Haupt-Steuer-Amte nur Eine Bescheinigung zu ertheilen, um dadurch dem Wunsche der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gemäß, die Zahl der Beläge zu vermindern.

Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1844.

Personal-Chronik.

Der Thierarzt erster Klasse Johann Heinrich Oscar Gros-Claude hat seinen Wohnsitz von der Stadt Triebel, Kreises Sorau, nach der Kreisstadt Sorau verlegt.

Die beiden Schiedsmänner in Züllichau, der Kaufmann Lange und Rathsherr Schrodt, sind auf anderweite drei Jahre in dieser Eigenschaft gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

2. ad No. 189. Januar.

(1.) Durch den am 31sten v. M. und J. in Berlin erfolgten Tod des Predigers Dr. Seliger ist die Pfarrstelle zu Blumberg in der Diözese Cüstrin erledigt worden. Die Wiederbesetzung erfolgt nach Ablauf des bis zum letzten Tage des Januar k. J. dauernden Gnadenjahres. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Frankfurt a. d. O., den 6. Januar 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

2. ad No. 1554. Dezember.

(2.) Durch den am 24sten v. M. und J. erfolgten Tod des Diaconus Nissing ist die zweite Predigerstelle zu Zielenzig, in der ersten Sternberger Diözese, erledigt worden. Die Wiederbesetzung erfolgt nach Ablauf des bis zum letzten Februar 1845 dauernden Gnadenjahres. Die Stelle ist städtischen Patronats.

Frankfurt a. d. O., den 11. Januar 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für die Monate November u. Dezbr. 1843. 1. No. 741. Januar.

(3.) Witterung. Bis zum neuen Jahre war in der Witterung noch kein eigentlicher Winter eingetreten; denn wenn auch im November und Dezember v. J. einige Male Schnee gefallen ist, so zerschmolz dieser doch immer nach Verlauf weniger Stunden, und der öfters über Nacht eingetretene Frost verschwand meistens gegen Mittag, wo die Witterung ihren gelinden Charakter wieder anzunehmen pflegte. Sie war auch häufig derjenigen in den Monaten März und April angemessen und namentlich so mild, daß an den vergangenen Weihnachts-Feiertagen an verschiedenen öffentlichen Orten aus Veranlassung der überfüllten Lokale der Kaffee von sehr vielen Personen in den Anlagen im Freien hat genossen werden können. Es ist auch nichts Seltenes, in den Gärten Ziersträucher zu finden, welche zu grünen an-

Digitized by Google

anfangen. Dabei kann diese abnorme Witterung als eine der menschlichen Gesundheit vortheilhafte bezeichnet werden, obgleich man früher das Gegentheil anzunehmen geneigt war, denn der Gesundheitszustand ist sehr günstig und die Sterblichkeit hat das normale Maaß nicht überschritten.

Regen ist in den abgewichenen beiden Monaten häufig gefallen, dadurch sind aber die nicht chaussirten Wege in einen sehr üblen Zustand gerathen. Die Wasserstraßen werden aber noch benutzt.

Schädliche Natur-Ereignisse. In der Nacht vom 8ten zum 9ten wüthete ein heftiger Sturm, welcher sehr viele Dächer beschädigt, mehrere unbewohnte Gebäude, unter diesen 2 Schaafställe, umgeworfen hat, wodurch in den letzteren 71 Stück Schaafe getödtet worden sind. Der bedeutendste Schaden ist durch diesen Sturm aber mehreren neumärkischen Staats- und Privatforsten zugefügt worden, der für die Eigner um so erheblicher ist, als die Bäume nicht immer entwurzelt, sondern häufig mitten durchgebrochen, oder zersplittert worden sind.

Der Brände haben 31 stattgefunden, von denen 4 im Entstehen gelöscht worden sind. Kein Brand hat einen irgend bedeutenden Umfang erreicht; es sind jedoch bei dem Scheunen- und Stallbrande des Erbpächters George Benz zu Orthwiger Graben am 10. November pr. 13 Stück Rindvieh ein Opfer der Flammen geworden.

Landeskultur. Der Stand der Saaten ist günstig zu nennen, und wenn nach ihnen der Ausfall der nächsten Erndte beurtheilt werden könnte, so würde diese zu erfreulichen Hoffnungen berechtigen. Die Getreidepreise sind gegen diejenigen der Monate September und Oktober pr. unbedeutend gewichen.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. Fünf Personen ertranken; eine Dienstmagd und andern Orts ein Mühlenbescheider geriethen in das Mühlengetriebe und fanden auf diese Weise ihren Tod; ein Dienstknecht hat sich bei Gelegenheit eines Kindtaufens todt getanzt; ein Bauer wurde von seinem Gespann überfahren und starb Tags darauf an den erhaltenen Verletzungen; ein Tagelöhner wurde in einem Backofen todt und ein Maurergesell ebenfalls in einem Backofen verbrannt gefunden; ein Kuhhirte wurde in einem Kuhstalle, ein Schiffsknecht und ein Handarbeiter auf der Straße todt gefunden; ein Dienstjunge gerieth mit dem Rocke in eines der Wagenräder des von ihm geführten Wagens und ist dabei dergestalt eingedreht worden, daß er sein Leben eingebüßt hat; ein Tagelöhner wurde von einem umstürzenden Baume so erheblich am Kopfe verletzt, daß Tags darauf der Tod erfolgte; ein Schuhmacher-Lehrling und eine Tagelöhner-Frau wurden beim Sandgraben verschüttet und büßten dadurch ihr Leben ein, und ein Arbeitsmann wurde ein Opfer seiner Menschenliebe dadurch, daß er ein Mädchen der Wuth eines Bullen entzog, dafür jedoch von dem Thiere getödtet wurde.

Ein Mann wurde um 812 Thaler bestohlen und in einer Mühle durch mehrere Schläge auf den Kopf und Herunterstoßen von einer Treppe so beschädigt, daß bald darauf der Tod erfolgte. Durch Wilddiebe ist ein Königl. Förster durch einen Schuß

verletzt

Digitized by Google

verletzt worden und es befinden sich die der That verdächtigen Individuen in Haft. Von einem Schornsteinfeger-Gesellen erhielt ein sich dienstlos umhertreibender Hausknecht, welcher den erwähnten Gesellen nebst dem mit ihm gehenden Lehrling höhnend und drohend verfolgt hatte, mit dem Besenstiele einen Schlag, woran der Geschlagene am andern Morgen verstarb. Eine Schuhmacherfrau wollte sich und ihre beiden jüngsten Kinder, resp. 2 Jahr und 11 Wochen alt, ertränken; sie wurde indeß mit dem jüngsten Kinde wiederum lebend aus dem Wasser gezogen, während das 2jährige Kind ertrunken ist.

Von 15 Selbstmördern gaben sich den Tod 12 durch Erdrosseln, 2 durch Ertränken und einer durch Vergiften.

Frankfurt a. d O., den 8ten Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(4.) Die Forstgerichtstage im Jahre 1844 werden von uns

I. für die Königl. Forstreviere Alt-Liezegöricke, Zäckerick und Güstebiese:

am 29sten Februar, 23sten Mai, 5ten September, 21sten November, jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube;

II. für das Königl. Forstrevier Brahlitz:

am 10ten Februar, früh 8 Uhr, 11ten Mai, 31sten August, früh 7 Uhr, 16ten November, früh 8 Uhr,

auf der Gerichtsstube in Neuenhagen abgehalten werden.

Zehden, den 10ten Januar 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(5.) Für das Jahr 1844 sollen die Gerichtstage für die Ortschaften Ortwig, Groß- und Klein-Neuendorf und Kienitz nebst Etablissements im Medenwald'schen Gasthofe zu Ortwig abgehalten werden:

am 4ten Januar, am 8ten Februar, am 11ten März, am 29sten April, am 20sten Mai, am 17ten Juni, am 15ten Juli, am 2ten September, am 7ten Oktober, am 7ten November und am 16ten Dezember.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wriezen, den 15ten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(6.) Für das Jahr 1844 sind von uns die Forstgerichtstage in unserem Gerichts-Lokale anberaumt: 1) für die Königl. Forstreviere Mehesdorff, Gohra und Zollhaus auf den 22sten März, 21sten Juni, 27sten September, 13ten Dezember; 2) für die Finsterwalder Stadtforst auf den 21sten März, 20sten Juni, 26sten September, 12ten Dezember, jedesmal Vormittags 10 Uhr.

Finsterwalde, den 9. Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(7.) Bei

Digitized by Google

(7.) Bei dem unterzeichneten Gericht sind für das Jahr 1844 die Forstgerichtstage, und zwar zur Untersuchung 1) der in der Königlich Jacobsdorff- und Kersdorffschen, so wie Hangelsberger Forsten vorgefallenen Holzdiebstähle und Forst-Contraventionen auf den 4. März, 3. Juni, 2. September und 2. Dezember; 2) der in der hiesigen Communal-Forst vorgefallenen Holzdiebstähle und Forst-Contraventionen auf den 6. und 7. März, 5. und 6. Juni, 4. und 5. September, 4. und 5. Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, was hierdurch bekannt gemacht wird. Bekanntmachung.

Fürstenwalde, den 18. Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(8.) Zur Untersuchung und Aburtelung der Forststraffälle der Revier-Verwaltungen Crossen, Braschen und Sarkow für das Jahr 1844 sind die Termine, und zwar: für die Revier-Verwaltungen Crossen, Braschen und Sarkow auf den 29. Februar und 1. März, den 6. und 7. Juni, den 5. und 6. September, den 5. und 6. Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr, angesetzt, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung.

Crossen, den 2. Januar 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(9.) Als muthmaaßlich gestohlen sind folgende Gegenstände: 1) ein Stück blaugeblümter Kattun; 2) ein Stück rothkarirte Leinwand zu Bett-Ueberzügen; 3) drei Stücken blaugestreiftes Inlettzeug zu 3 Kopfkissen; 4) mehrere Stücken leinene Damasts zu Tischtüchern und Servietten (scheinbar von einem und demselben Stücke herrührend); 5) zwei Stück buntgestreifte baumwollene Frauenhalstücher; 6) ein gelbes, mit rothen Blumen versehenes baumwollenes Frauenhalstuch, in Beschlag genommen worden. Die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden hierdurch aufgefordert, sich Behufs ihrer Vernehmung und Vorlegung der quaest. Sachen in unserm Gerichts-Lokale 2 Treppen hoch täglich in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, spätestens aber in dem auf den 26. Januar d. J. anberaumten Termine zu melden. Kosten werden ihnen dadurch nicht verursacht. Crossen, den 6. Januar 1844. Bekanntmachung.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(10.) Zur Untersuchung und Aburtelung der in der Müncheberger Stadt-Forst vorkommenden Holzdiebstähle und Forstkontraventionen sind von dem unterzeichneten Gerichte für das Jahr 1844 folgende Termine auf Bekanntmachung.

„den 25sten März, 26sten Juni, 30sten September und
30sten Dezember,

jedesmal Morgens 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, welches hiemit in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Müncheberg, den 9ten Januar 1844.

Königl. Stadt-Gericht.

(11.) Zur

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(11.) Zur Untersuchung und Aburtelung der in der Königl. Dammendorffer Forst verübten Holzdiebstähle und Forst-Contraventionen sind die Termine für das Jahr 1844 auf den 14. März, 13. Juni, 12. September und 5. Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, was in Folge des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bekannt gemacht wird.

Friedland, den 8. Januar 1844.

Königliche Gerichts-Commission.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

(12.) Der in Jordan in Arbeit stehende Fleischergeselle Wilhelm Lischke, 26 Jahr alt, aus Trebschen bei Züllichau gebürtig, wurde von seinem Meister am 26. Dezember v. J., mit 28 Rthlr. 20 Sgr. versehen, nach Neu-Tomyst geschickt, um von dort Hammel, die er früher gekauft zu haben vorgab, abzuholen, ist aber bis heute noch nicht zurückgekehrt.

Es entsteht der Verdacht, daß Lischke die ihm anvertraute Summe durchgebracht hat und sich jetzt zwecklos umhertreibt, weshalb die Polizei-Behörden ersucht werden, denselben im Betretungsfalle verhaften und an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Schwiebus, bei welchem die Einleitung der Untersuchung beantragt worden, per Transport abliefern zu lassen.

Bekleidet war derselbe mit blaugrauen tuchenen Beinkleidern, tuchener Weste (von Naturellfarbe) mit zwei Reihen Metallknöpfen, einer Zeugmütze mit Lederschirm, blauem Tuchrocke, rindledernen zweinähtigen Stiefeln und einem rothen wollenen Shawl, als Halstuch dienend.

Der Lischke führt muthmaßlich einen grauen Hund, etwas langhaarig, von Dessauer Race (Hündin), welcher auf den Namen „Strom" hört, bei sich.

Paradies, den 10. Januar 1844.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

(13.) Der Knabe Albert Herrmann von hier, 14 Jahr alt, von blondem Haar und Augenbraunen, niedriger und bedeckter Stirn, blauen tief liegenden Augen, stumpfer Nase, aufgeworfenem Munde, dickem und breitem Gesicht, blasser Gesichtsfarbe und untersetzter Statur, hat sich heimlich von seinen Erziehern entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß derselbe einen sehr scheuen Blick hat. Bei seiner Entfernung war er bekleidet mit einer alten blauen Tuchjacke, einem alten rothbraunen Halstuche, einer Kattunweste, einem Paar grauleinenen Beinkleidern, grauen wollenen Strümpfen, hölzernen Pantoffeln und einer alten röthlichen baumwollenen Sackmütze.

Wir ersuchen die resp. Polizei-Behörden, auf den Herrmann zu vigiliren, im Betretungsfalle denselben festzunehmen und einstweilen unterzubringen, und uns davon schleunigst zu benachrichtigen.

Cottbus, den 12. Januar 1844.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

(14.) Der Dienstknecht Michael Friedrich Lenz ist ergriffen und uns eingeliefert worden, weshalb wir den unterm 23. Dezember pr. erlassenen Steckbrief hierdurch aufheben.

Arnswalde, den 6. Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 4.

Ausgegeben den 24. Januar 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 3. enthält (No. 2409.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Dezember 1843.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 12. 2. No. 381. Januar.

Zum Retablissement der durch eine Feuersbrunst am 1. Februar v. J. zerstörten sämmtlichen Gebäude der evangelischen Pfarre, der Knabenschule, so wie der Mädchenschule im Dorfe Seebach, Kreises Langensalza, im Erfurter Regierungs-Bezirk, (wobei im Ganzen 41 Häuser in Asche gelegt sind,) ist, Behufs Unterstützung der evangelischen Kirchengemeine, höhern Orts eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt worden.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und die Magistrate in unserm Regierungsbezirk (mit Ausschluß der Niederlausitz und der Stadt Frankfurt) hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen und den Ertrag dieser Sammlung, nebst einem Verzeichniß der Münzsorten, bis zum 1. April d. J. an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Januar 1844.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Ravenstein auf Altklücken ist zum Commissarius für den VIIten Feuer-Polizei-Bezirk Arnswalder Kreises gewählt und bestätigt worden.

An die Stelle des Rittergutsbesitzers v. Schelcher, welcher seinen Wohnsitz verlegt hat, ist der Rittergutsbesitzer v. Friedrich auf Doebern zum Wege-Polizei-Kommissarius für den XXsten Bezirk des Sorauer Kreises ernannt worden

Dem Amtmann Schütz zu Seelow und dem Domainen-Beamten Jost zu Neuenhagen ist der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann verliehen worden

Für den zwanzigsten Bezirk des Sorauer Kreises ist nach dem Abgange des bisherigen Schiedsmanns der Gutsbesitzer Bescherer zu Sinnmersdorf als Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. 1. No. 472 Januar.

(1.) Am 24. August pr Nachmittags wurde der Unteroffizier Gehlhaar von der während der Zusammenziehung des 3ten Armee-Corps hier kantonirten 4ten Eskadron des Königl. 2ten Dragoner-Regiments beim Baden in der Oder vom Schwindel befallen und gerieth dadurch in die Gefahr zu ertrinken. Auf den Hülferuf des ꝛc. Gehlhaar eilte der gleichfalls in einiger Entfernung sich badende hiesige Bürger und Barbier Friedrich Wilhelm Breithoff an das Ufer, lief nach der Richtung, wo die Gefahr vorhanden war, sprang wieder in den Strom, schwamm zu dem Verunglückten, erfaßte denselben bei den Haaren und suchte ihn so lange über dem Wasser zu erhalten, bis es durch anderweite Hülfe, welche in der Person des Kriegs-Reservisten Hartmann und zweier Landwehrmänner des Königl 20sten Landwehr-Regiments, die schnell herbeieilten, gelang, den ꝛc. Gehlhaar auf das Land zu bringen, wo er die verlorne Besinnung wieder erhielt

Für diese mit lobenswerther Entschlossenheit und menschenfreundlicher Bereitwilligkeit bewirkte Lebensrettung hat das Königliche Ministerium des Innern dem ꝛc. Breithoff die Erinnerungs-Medaille bewilligt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 11ten Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 30 Januar.

(2.) Der Kaufmann Gerstmeyer zu Sorau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Sorau und deren Umgegend von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 11. Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Dem

Digitized by Google

(3.) Dem Mühlen-Baumeister Julius Adolph Edelmann zu Berlin ist unter dem 29. Dezember 1843 ein Patent

Patent-Ertheilungen. 1. No. 139. Januar.

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Heben und Senken der Platte für Holländerzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

Den Fabrikanten Pauwels und Talbot zu Aachen ist unter dem 29. Dezember 1843 ein Patent

auf zwei selbstständige Vorrichtungen für die selbstthätige Ausweichung auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

Dem Uhrmacher Nicolaus Schloeder zu Trier ist unter dem 29. Dezember 1843 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung in Taschen-Uhren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Dem Dr. Alexander v. Hoffmann zu Herrnstadt ist unter dem 13. Dezember 1843 ein Patent

Patent-Ertheilungen. 1. No. 1946. Januar.

auf eine verbesserte Flachsschwinge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

für den Zeitraum von jenem Tage ab bis zum 2. Juli 1853 und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

Dem Medizinal-Assessor und Apotheker Dr. Mohr zu Coblenz ist unter dem 4. Januar 1844 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung in Pendel-Uhren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

Dem Friedrich Bickelmann zu Saarbrücken ist unterm 11. Januar 1844 ein Patent

auf eiserne Wagenräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2. ad No. 60. Januar.

(5.) Im verflossenen Jahre haben noch folgende wohlthätige Leistungen an Kirchen stattgefunden, die wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen:

1) der Kirche zu Gollmitz, im Kreise Luckau, ist von dem Erb- und Lehnkrüger Freund daselbst eine Altar-Bekleidung von schwarzem Tuche und
2) derselben Kirche von der Ehefrau des Försters Bartholick eine Bekleidung des Taufstisches von weißem Zeuge geschenkt worden.
3) Für die Domkirche in Soldin sind zwei neusilberne Altarleuchter zum Werthe von 36 Rthlr. angeschafft worden, welcher Betrag durch freiwillige Beiträge von Einwohnern aufgebracht ist.
4) Die Kirche zu Selchow im Königsbergschen Kreise hat von einem Brautpaare ebenfalls zwei neusilberne Altarleuchter zum Geschenk erhalten.
5) Derselben Kirche hat der Schmiedemeister Ugadel in Selchow eine neusilberne Altarkanne geschenkt und einen Beichtstuhl in der Kirche auf seine Kosten zweckmäßiger einrichten lassen.
6) Der Kirche zu Reßen, im Kreise Calau, ist von dem Kleidermacher Unzen zu Cottbus ein sammetner Klingelbeutel mit der Jahreszahl in Silber gestickt, und
7) der Kirche zu Zatten, im Kreise Arnswalde, von dem Papier-Fabrikanten Haertelsaue daselbst ein messingner Kronleuchter mit 8 Wachslichten geschenkt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Januar 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen

Bekanntmachung.

(6.) Das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Sorau hat für das Jahr 1844 folgende Forstgerichts-Termine anberaumt: 1) für das Königl. Sorauer Forstrevier in Sorau den 1. März, 7. Juni, 4. Oktober und 17. Dezember; 2) für dasselbe in Triebel den 5. März, 2. Juli und 5. November; 3) für das Königl. Sablather Forstrevier in Christianstadt den 16. März, den 20. Juli und 16. November, jedesmal Vormittags 8 Uhr, welches in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hierdurch bekannt gemacht wird.

Sorau, den 28. Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(7.) In

Digitized by Google

(7.) In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung und Aburtelung der in der zur Herrschaft Forst und Pfoerten gehorigen Waldungen verübten Holzdiebstähle für das Jahr 1814 folgende Tage, als: der 5. Februar, 11. Juli und 17 Oktober in Pfoerten festgesetzt worden sind.

Pfoerten, den 19. Dezember 843.

Das Gräflich Brühlsche Forst-Gericht.

Bekanntmachung.

(8.) Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die vom Sächsischen Landgestüt für die Stationen Konigsberg, Zäckerick und Closſow, sowie für die neu errichtete Beschälstation zu Frankfurt a. d. O. bestimmten Königlichen Landbeschäler, wie früher, den 1. Februar a. c, wenn anders die Witterung dem Transporte selbst nicht hindernd in den Weg tritt, aus dem hiesigen Marstalle abgehen und in den ersten Tagen des Monats Juni ihren Rückmarsch anher antreten.

Die für die Stationen Breitenau, Luckau, Lübben, Reddern, Oegeln, Crossen, Malta und Langmeil bestimmten Hengste werden erst den 1. März von hier abgehen, ihren Rückmarsch aber in den letzten Tagen des Monats Juni antreten.

Auf der neu errichteten Beschälstation zu Frenkfurt a. d. O. wird ein Vollblut- und ein ausgezeichneter Halbblut-Hengst stationirt, und jeder zu 2 Rthlr. Sprunggeld bedecken, desgleichen auf den Stationen Königsberg, Closſow, Oegeln und Langmeil auf jeder derselben ebenfalls ein Vollblut- oder ein ausgezeichneter Halbblut-Hengst mit aufgestellt werden, welche höherer Bestimmung zufolge nur zu 2 Rthlr. decken Die Bedeckung wird allenthalben zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler auf ihren Bestimmungs-Orten beginnen.

Hauptgestüt Graditz, den 9. Januar 1844.

Der Königliche Landstallmeister.

v. Thielau.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

(9.) Der von uns wegen Brandstiftung zur Untersuchung gezogene 13jährige Knabe Johann Friedrich Wilhelm Sixtus, Sohn des vor Kurzem in Hoben-Wutzen verstorbenen Zimmergesellen Sixtus, hat sich aus dem elterlichen Hause entfernt und sein Aufenthalt ist bis jetzt nicht ermittelt worden. Alle Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir daher dienstergebenst, auf den Knaben Sixtus zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und hierher in unser Gefängniß transportiren zu lassen. Ein Signalement kann von demselben nicht gegeben werden.

Zehden, den 17. Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(10.) 1. Der

Digitized by Google

Steckbrief. (10.) 1. Der Dienstknecht Michael Friedrich Lenz aus Cranzin, 2. der Tagearbeiter Friedrich Wilhelm Maske I. aus Reetz, 3. der Tagearbeiter Wilhelm Julius Maske II. aus Reetz, von welchen der Erstere sich wegen gewaltsamen Diebstahls, die beiden Letzteren wegen Diebstahls, als Landstreicher und Bettler in Untersuchung und Haft befanden, sind aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf diese Personen Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherem Geleite und wohlverwahrt an uns abliefern zu lassen.

Marienwalde, den 15. Januar 1844.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Signalements.

1. Der Dienstknecht Michael Friedrich Lenz ist aus Cranzin gebürtig, hielt sich daselbst auf, ist evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, hohe und freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, dunklen Bart, ziemlich gute Zähne, rundes Kinn und Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, ist starker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen. Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Ueberrock, einem Paar grauen Tuchhosen mit rothen Biesen, einer braunen Weste, einem Paar Schuhen und wollenen Strümpfen, einem leinenen Hemde, rothbuntem Halstuch und blauer Pelzmütze.

2. Der Tagearbeiter Friedrich Wilhelm Maske I. ist aus Cathsbach II. Antheils gebürtig, hielt sich zu Reetz auf, ist evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat glattes und blondes Haar, freie Stirn, hellblonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer und schlanker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen. Bekleidet ist derselbe mit einem blauen Tuch-Ueberrock, einer blauen Tuchmütze mit ledernem Schirm, einer rothbunten Weste mit blanken Knöpfen, zwei Paar leinenen Hosen, schwarzem Halstuch, leinenem Hemde, einem Paar kurzen ledernen, zerrissenen Stiefeln und wollenen Strümpfen.

3. Der Tagearbeiter Wilhelm Julius Maske II. ist aus Schoenwerder, bei Arnswalde, gebürtig, hielt sich in Reetz auf, ist evangelischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, bläuliche Augen, lange und starke Nase, etwas aufgeworfenen Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, schmale Gesichtsbildung nach dem Kinn zu, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer und schlanker Gestalt, spricht deutsch, und als besonderes Kennzeichen dient ein Feuermaal am rechten Auge. Bekleidet war derselbe mit einer Tuchjacke, einem Paar blauen Sommerhosen, brauner Tuchmütze mit einer Troddel, einem Paar Halbstiefeln, roth- und gelbbuntem Halstuch und Tuchweste.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— № 5. —

Ausgegeben den 31. Januar 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 4. enthält (No. 2410.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. November 1843, die Amortisation der zinsbaren Kapital-Kriegsschuld der Stadt Elbing betreffend.

(No. 2411.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Dezember 1843, wegen eines festzusetzenden Präklusiv-Termins zur Einreichung von Bordereaux oder Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskassen über Beiträge zu den durch das Ausschreiben der Potsdamer Kriegs- und Domainenkammer vom 2. Dezember 1806 den genannten Kreisen auferlegten Kriegs-Contribution.

(No. 2412.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Dezember 1843, wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungsbezirke das Verfahren in Bewässerungs-Angelegenheiten zu leiten hat.

(No. 2413.) Verordnung wegen Feststellung des Wispelmaaßes. Vom 1. Dezember 1843.

(No. 2414.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1843, wegen den Amtskautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarienkasse und die Depositalkasse verwalten.

(No. 2415.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1843, die Annahme der Eisenbahn-Aktien als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit betreffend.

(No. 2416.) Aller-

Digitized by Google

(No. 2416.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1843, wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen die Kontrolvorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Ortsregulative.

(No. 2417.) Verordnung, das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und Stief- und Schwiegerkindern betreffend. d. d. den 22. Dezember 1843.

(No. 2418.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1843, betreffend die Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Durch die Resolution des Königl. Ober-Censur-Gerichts sind nachstehend benannte Schriften, nämlich:

1) Schule und Erfahrung. Ein biographisches Fragment aus den Papieren eines schweizerischen Theologen, herausgegeben von Dr. Heinrich Gelzer. Zürich, S. Höhr. 1844;

2) Latarnia Czarnoxiezka, obrazy naszych czasów, przez J. C. Kraszewskiego. Warszawa. Nakladem S. Orgelbranda Ksiegarza. 1843. Vier Bände;

3) Starozytna Polska pod wzgledem historycznym, jeograficznym i statystycznym, opisana przez Michola Balinskiego i Tymoteusza Lipinskiego. Warszawa. Nakladem S. Orgelbranda Ksiegarza. 1843. 1—6 Heft;

4) Nowa Bibliotheka Romansów tegoczesnych Autorów. Warszawa 1843. Vier Bändchen;

5) Lechia w IX. wieku. Powiesc historyczna przez W. B. Lipsk. 1843. Im Verlage des ausländischen Buchhandels. Zwei Bändchen;

6) Pomniki do Historyi obyczajów w Polsce. Wydane przez Kraszewskiego. Warszawa, 1843. Nakladem Orgelbranda Ksiegarza;

7) Kobieta pod wzgledem fizyologicznym; moralnym i literackim, przez J. J. Vereja. Warszawa 1843. Nakladem Orgelbranda Ksiegarza;

8) Syn Puszczy. Drama romantyczne w pieciu aktach z niemieckiego F. K. Halm, przez Jana Asnikowskiego. Lwów 1843. Drukiem Piotra Pillera;

9) Swiete Niewiasty. Obrazki pobozne Kobietom zyiacym w swiecie ofiarowane przez Klem: z Tanskich Hofmanowa. Lipsk 1843. Im Verlage des ausländischen Buchhandels. Zwei Bände;

10) Biblioteka Starozytna Pisarzy Polskich. Wyd: K. W. Wojciecki, Warszawa 1843. Nakladem S. Orgelbranda Ksiegarza. 2. und 3. Band;

11) Zywot

Digitized by Google

11) Zywot Pana naszego Jezusa Chrystusa i dzieje Apostolskie, przez Ojca de Ligny uczynione wed lug siódmego wydania;

zum unbeschränkten Debit innerhalb der Preußischen Staaten zugelassen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 26. Januar 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Meding.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 13. 1. No. 869. Januar.

Es liegen zwar zur Zeit noch keine genz bestimmten Erfahrungen vor, wie weit die Zündkraft der aus dem Schornstein der Locomotiven herausgeworfenen Kohlen trägt, doch ist in Betracht der neueren Schutzmittel gegen das Verstreuen der Kohlen für ausreichend erachtet worden, die aus dem Vorüberfahren der Locomotiven für Strohdächer entstehende Feuersgefahr zu entfernen, wenn die letzteren in einer Entfernung von zehn Ruthen von den Eisenbahnen nicht geduldet werden.

Eine gleich große Entfernung wird daher auch die auf freiem Felde aufzustellenden Korn-, Stroh- und Heu-Miethen hinlänglich schützen.

Wir warnen hiernach das Publikum, dergleichen Miethen in einer geringeren Entfernung als zehn Ruthen von den Eisenbahnen aufzustellen, mit dem Bemerken, daß ein Zuwiderhandeln gegen diese Warnung nach § 19. u. f. des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 6. jeden Anspruch auf Entschädigung aufheben würde.

Frankfurt a. d. O., den 17. Januar 1844.

No. 14. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend. 1. No. 1943. Januar.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst wird zur Abhaltung der Prüfung in Gemäßheit der Verordnung vom 31. März 1826 (Amtsblatt für 1826 Seite 109.) am 5. März d. J. zusammentreten.

Die Eltern und Vormünder derjenigen jungen Leute, welche auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, fordern wir hierdurch auf, ihre Kinder und Mündel, die zu dem gedachten Termine zur Prüfung zu gelangen wünschen, unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste zeitig genug bei der gedachten Kommission anzumelden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Januar 1844.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 3.

Wir haben zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 21. Juli v. J. über die Einlegung der Rechtsmittel für nothwendig erachtet, den Untergerichten unsers Departements mit den Ausfertigungen und den für die Mandatarien bestimmten Abschriften der hier abgefaßten Appellations-Urtel außer ihren Akten erster Instanz auch die hier in zweiter Instanz verhandelten Akten zugehen zu lassen. Die gedachten Gerichte werden daher angewiesen, diese Akten zweiter Instanz ferner als einen ihnen gehörigen Bestandtheil der dortigen Akten zu behalten, nicht nur um danach zu besin-

 den,

Digitized by Google

den, an wen die Insinuation der Appellations-Urtel erfolgen muß, sondern auch um in denjenigen Fällen, in welchen die hiesigen Ober-Landesgerichts-Justiz-Commissarien die ihnen von uns zur Pflicht gemachte zeitige Einreichung ihrer Gebühren-Liquidationen in zweiter Instanz bei deren Abschlusse bei uns versäumt haben sollten, diese Liquidationen nach Lage jener Akten und den Bestimmungen der Taxe für die Gebühren der Justiz-Commissarien bei Obergerichten selbstständig festzusetzen, jedoch hierbei jedesmal die durch die verspätete Einreichung der Gebühren-Liquidationen entstehenden Portoauslagen zur Abwendung von Kosten für das bei dieser Einrichtung betheiligte Publikum von den säumig gewesenen Justiz-Commissarien einzuziehen.

Frankfurt a. d. O., den 18. Januar 1844.

Personal-Chronik.

Der Bürger und Sattlermeister Christian Boblan zu Lübbenau ist als unbesoldeter Rathmann durch den Standesherrn Herrn Grafen zu Lynar bestätigt worden.

Nach abgelaufener Dienstzeit des bisherigen Schiedsmanns Schäfer ist der Kirchenrendant und Schneidermeister Daligk für den Stadtbezirk zu Kirchhain zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Nach abgelaufener Dienstzeit der bisherigen Schiedsmänner sind in der Stadt Lübben für den ersten Bezirk der Kaufmann Schubert und für den zweiten Bezirk der Schornsteinfegermeister Blumenau zu Schiedsmännern gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 2507. Januar.

(1.) Den Kaufleuten und Fabrikbesitzern Zuckschwerdt und Beuchel zu Magdeburg sind unter dem 13. Januar 1844 zwei Patente und zwar das eine

auf die Darstellung des Zuckers in Würfelform, insoweit dieses Verfahren als neu und eigenthümlich erkannt worden ist;

das andere aber

auf ein Verfahren beim Klären des Zuckers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ersteres auf fünf Jahre, das zweite auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

Dem Pierre André Nicolas zu Charlottenburg ist unter dem 13. Januar 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Kämmen der Wolle in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) In

Digitized by Google

(2.) In der Stadt Triebel wird vom Jahre 1844 ab Statt des in Wegfall gekommenen Viehmarktes am Sonnabend nach Aschermittwoch, am Sonnabend in der Himmelfahrtswoche ein Viehmarkt abgehalten werden und fällt dieser im laufenden Jahre auf den 18. Mai. 1. No. 1707. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 22sten Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der Gasthofsbesitzer Gustav Eugenius Ehrenreich Flöricke zu Müllrose ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. P. für die Stadt Müllrose und Umgegend von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. 1. No. 2135. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 24. Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Behufs zweckmäßiger Sicherung der recommandirten Briefe, deren Inhalt oft von großem Werthe ist, ist die Anordnung für nothwendig erachtet worden, daß recommandirte Briefe mit Kreuz-Couverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen sein müssen und nur in dieser Beschaffenheit von den Post-Anstalten zur Beförderung angenommen werden dürfen. Von dieser Anordnung wird das correspondirende Publikum in Kenntniß gesetzt. Bekanntmachung.

Berlin, den 18. Januar 1844.

General-Post-Amt.

(5.) Brandenburgisches Landgestüt.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1843 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Im Frankfurter Regierungs-Bezirk:

zu Friedrichsaue, im Lebuser Kreise, ... 310 Stück.

Summa per se.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 19. Januar 1844.

Der Landstallmeister. Strubberg.

(6.) Auf den nachstehend verzeichneten Stations-Orten werden in der ersten Hälfte des Monats Februar d. J. Königliche Landbeschäler aufgestellt sein, und kann alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten für das Allerhöchsten Orts festgestellte Sprunggeld von 1 und resp. 2 Rthlr. pro Stute ihren Anfang nehmen. Bekanntmachung.

Für diejenigen Herren Pferdezüchter, welche sich bereits im Besitz werthvoller Zuchtstuten befinden und zur Veredlung ihrer Zuzucht einen Vollbluthengst zu benutzen wünschen, wird bemerkt, daß die für das diesseitige Zuchtgestüt hierselbst aufgestellten Englischen Vollbluthengste

1) For-

Digitized by Google

1) Fortunatus,
(hellbraun, 5′ 4″ groß, vom Sultan und Babel, gez. von Lord Chesterfield, G. S. B. IV. p. 28),

Vollblutstuten für ein Sprunggeld von 3 Friedrichsd'or, und Halbblutstuten für 8 Rthlr.; ferner:

2) Sheriff,
(goldbraun, 5′ 3″ groß, von Laurel und Juniper Mare),

geeignete auswärtige Stuten für 6 Rthlr. Sprunggeld bedecken können.

Schriftliche Anmeldungen sollen so viel als möglich der Reihe nach, wie sie hier eingehen, berücksichtiget werden.

Stations-Orte.

1) Zu Netzbruch im Friedeberger Kreise,
2) „ Vordamm im „ „
3) „ Gennin im Landsberger Kreise,
4) „ Carolinenhof im „ „
5) „ Tamsel im „ „
6) „ Adamsdorf im Soldiner „
7) „ Schlagenthin im Arnswalder Kreise.

Zirke, den 18. Januar 1844.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

Bekanntmachung.

(7.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Mai 1838 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge des unterm 6. November pr. vom Criminal-Senat des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts bestätigten Erkenntnisses des Königl. Land- und Stadt-Gerichts hierselbst vom 11. September 1843 der Landwehrmann ersten Aufgebots Ferdinand Ludwig Schenk zu Frankfurt a. d. O. wegen kleinen gemeinen Meßdiebstahls, nach vorhergegangener viermaliger Bestrafung wegen Diebstahls, ordentlich und außerordentlich mit einer Züchtigung von 25 Hieben, achtwöchentlicher Zuchthausstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Detention bis zum Nachweise der Besserung und des ehrlichen Erwerbes, bestraft worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1844.

Königl. 1stes Bataillon (Frankfurt) 8ten Landwehr-Regiments.

(gez.) Wunderlich, Major und Commandeur.

Bekanntmachung.

(8.) Der Tagearbeiter Ferdinand Ludwig Schenk, Landwehrmann im ersten Bataillon (Frankfurt) Königl. 8ten Landwehr-Regiments, ist wegen wiederholentlich verübter Diebereien mit körperlicher Züchtigung und Freiheitsstrafe belegt, auch aus dem Soldatenstande gestoßen, welches, gesetzlicher Bestimmungen gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 16. Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(9.) Den

Digitized by Google

(9.) Dem bereits als Dieb bestraften Glaserlehrling Wilhelm Lange ist ein blautuchener wattirter Mantel mit zerrissenem Kragen abgenommen worden, über dessen redlichen Erwerb er sich nicht auszuweisen vermag, und der höchst wahrscheinlich gestohlen ist. Wer über den Eigenthümer dieses Mantels Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, sich schleunigst in den Vormittagsstunden in dem Verhörzimmer unserer Kriminal-Abtheilung, Oderstraße No. 67., zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(10.) Zur Untersuchung und Aburtelung der in der Cüstriner Magistratsforst vorkommenden Holzdiebstähle und Forstkontraventionen sind die Termine für das Jahr 1844 auf den 21. Februar, den 15. Mai, den 31. August und den 23. November d. J. an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden.

Cüstrin, den 29. Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(11.) Der Bäckergesell Heinrich Assenmacher aus Gerresheim bei Düsseldorf hat angeblich seinen Wanderpaß, zu Gerresheim unterm 11. Februar v. J. ausgestellt, in Landsberg a. d. W. verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt. 1. No. 1317. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 16. Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(12.) In dem zu unserm Gerichtssprengel gehörigen Dorfe Cliestow ist bei einer verdächtigen Unternehmung ein Mann verhaftet worden, der anfänglich auf den Grund eines bei ihm vorgefundenen Gewerbescheins sich für den Viehhändler Klarkow ausgab, diesen Namen aber in Folge vollständiger Ueberführung aufgeben mußte und sich jetzt Wolter nennt. Durch eine zufällig möglich gewordene Confrontation ist ihm das Geständniß abgenöthigt worden, daß er in Lippehne wegen Verdachts, in Liebenfelde einen gewaltsamen Diebstahl begangen zu haben, in gefänglicher Haft gehalten worden, es ihm aber gelungen sei, aus dem dortigen Gefängnisse auszubrechen, und die Verfolgung der in den Akten des Patrimonial-Gerichts Liebenfelde enthaltenen Spuren haben zu der Wahrscheinlichkeit geführt, daß dem Inculpaten, der sich vor dem Patrimonial-Gericht Liebenfelde für einen Schlächtergesellen, hier in der letzten Zeit für einen Knecht ausgegeben, noch eine ganze Reihe anderer Diebstähle, welche in Rosenthal, in Wilkersdorff und in Groß-Cammin verübt worden, zuzuschreiben sei, und daß er zu den sehr gefährlichen Verbrechern gehöre, den vollständig zu entlarven, für die öffentliche Sicherheit von Nutzen sein würde.

Als er in der Nacht vom 8ten zum 9ten September v. J. das Gefängniß zu Lippehne verließ, war er mit nur dürftigen Kleidungsstücken angethan; wenige Tage nachher aber ist er mit ganz andern, wahrscheinlich gestohlenen Kleidern gesehen worden, und bei seiner Verhaftung im Kruge zu Cliestow außer mehreren andern Sachen im Besitz einer silbernen Uhr gewesen, deren redlichen Erwerb er nachzuweisen nicht im Stande ist.

Außer seiner Person-Beschreibung lassen wir daher ein Verzeichniß sämmtlicher Sachen, in deren Besitz jener Mann überhaupt gewesen, hier folgen und ersuchen ganz ergebenst: uns schleunigst davon zu benachrichtigen, wenn von irgend einer Seite über ihn nähere Auskunft gegeben werden könnte.

Die

Digitized by Google

Die Verfolgung der Angaben über seine Heimaths- und persönlichen Verhältnisse hat bis jetzt immer nur auf Unwahrheiten geführt, und es wird dadurch der Verdacht begründet, daß auch der Name Wolter ein angenommener sei, und daß er noch ganz andere Verbrechen verheimliche, als welche bis jetzt hier zur Sprache gekommen sind.

Frankfurt a. d. O., den 19. Januar 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der angebliche Wolter will 45 Jahr alt und evangelischen Glaubens, aus Rossow in Mecklenburg-Strelitz gebürtig sein. Er ist 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes, ins Röthliche fallendes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden, unter dem Kinn zusammenlaufenden Bart. In der obern Zahnreihe fehlen ihm zwei Backenzähne. Die Gesichtsbildung ist oval, Gesichtsfarbe blaß und die Gestalt untersetzt; sein Blick ist sicher.

Jenem Manne sind bei seiner Verhaftung in Lippehne abgenommen worden:

1) ein Tischmesser, 2) zwei Schlüssel, 3) ein Zulegekamm, 4) eine Reitpeitsche, 5) eine sogenannte lederne Geldkatze, 6) eine tombachne Repetir-Uhr.

Bei seiner Verhaftung im hiesigen Orte ist er im Besitz folgender Sachen und Kleidungsstücke gewesen:

1) einer alten englischen Taschen-Uhr mit zwei silbernen Gehäusen, deren Zifferblatt mit römischen, ziemlich abgeriebenen Ziffern versehen, mit dem Namen „Noskin. London.“ bezeichnet ist; der Drücker des Schließhakens fehlt und ist das innere Gehäuse an zwei Stellen mit Zinn ausgebessert;
2) einer neuen Viehtreiber-Peitsche von Jucht mit bunten Strohstickereien; zwischen zwei von blauem Stroh gestickten Ringen befindet sich der Name „Liebke“;
3) eines silbernen, stark vergoldeten Ringes, den er sorgfältig unter den Hosenträgern verborgen gehalten;
4) einer dunkelgrünen Tuchmütze mit schwarzem Velpel und vier Raupen besetzt, an welchen, und zwar an einer jeden, ein Hornknöpfchen sich befindet;
5) eines hellblauen Gingham-Ueberrocks mit zwei Reihen schwarzer hörnerner Knöpfe und mit grauem Kattun gefüttert;
6) langer brauner lederner Beinkleider, welche mit dergleichen Bändern zum Binden, so wie mit Sprungriemen versehen sind;
7) einer braunen Unterjacke von Merino mit grauem Kattun gefüttert und einer Reihe bleierner Knöpfe versehen;
8) eines flächsenen Hemdes mit Falten, ohne Zeichen;
9) baumwollener Halbstrümpfe;
10) einer gelb- und rothgeblümten Piqué-Weste mit weißleinenem Parchent gefüttert und zwei Reihen mit demselben Zeuge überzogener Knöpfe versehen;
11) einer alten schwarzseidenen Binde mit einer Schleife vorn und einer kleinen schwarzen Schnalle versehen, ferner mit weißem Kattun gefüttert;
12) eines weißen Chemisetts, von beiden Seiten in Falten gelegt und in dessen Mitte ein geköperter weißer Streifen sich befindet;
13) eines roth- und blaukattunenen Taschentuches;
14) eines Paars auf gelbem Kamava mit rother, blauer, gelber und weißer Wolle gestickter Hosenträger, mit braunen ledernen Sprungfedern vorn und hinten versehen;
15) eines Paars fahllederner langer, zweinähtiger Stiefeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 6.

Ausgegeben den 7. Februar 1844.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 15. 1. No. 1201. Januar.

Die Vorschrift in der Geschäfts-Anweisung für die Schornsteinfeger vom 6ten Februar 1824 §. 14e. (Amtsblatt pro 1824 Seite 45.), wonach einem Ofen das Holzwerk mindestens um 2 Fuß ausweichen und die Decke des Ofens eben so weit von den Balken und der Windeldecke entfernt sein muß, wird nicht überall gehörig beachtet.

Wir bringen daher diese Vorschrift in Erinnerung, und weisen die Orts-Polizei-Behörden an, auf die Ausführung derselben bei vorkommenden Neubauten strenge zu halten, hinsichtlich der bereits bestehenden Einrichtungen aber dahin zu wirken, daß beim Umsetzen alter Oefen der vorgeschriebene Raum von 2 Fuß zwischen der Ofen- und Stubendecke hergestellt wird.

Frankfurt a. d. O., den 26. Januar 1844.

Personal-Chronik.

Der Prediger von Gerlach an der Elisabeths-Kirche zu Berlin ist zum Consistorial-Rath und Mitgliede des Consistoriums der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der Kaufmann Heinrich Sckerl zu Cottbus ist als unbesoldeter Rathsherr, und die besoldeten Rathsherren Hübler und Kloß daselbst sind anderweitig als solche bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Apotheker erster Klasse Gotthelf Adolph Schüler hat die Glühmannsche Apotheke zu Neuzelle, Kreises Guben, käuflich an sich gebracht und sich daselbst niedergelassen.

Neue Anstellungen.

Der Referendarius Buckow ist zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor, und der Auscultator Martiny zum Referendarius ernannt.

Der Auscultator Hildebrandt ist zum Referendarius ernannt und zum Königlichen Kammer-Gericht versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Calculatur-Assistent Schultze ist zum Calculator beim Königlichen Land- und Stadt-Gericht hierselbst ernannt.

Der Kassen-Diätarius Kishauer in Landsberg ist als Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Assistent angestellt.

Der Auscultator Berndt in Stettin ist zum hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht versetzt und wird beim Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Driesen beschäftigt.

Der Secretariats-Eleve Eyßner ist zum Büreau-Gehülfen beim Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Finsterwalde ernannt.

Der Hülfsbote Kaernchen in Senftenberg ist als Bote und Executor beim Königlichen Land- und Stadt-Gericht hieselbst angestellt.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ackermann ist als Hülfsrichter zum Königl. Land- und Stadt-Gericht in Loetzen deputirt.

Die Ober-Landes-Gerichts-Assessoren v. Herford und Müller sind zum Königlichen Kammer-Gerichte versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Soenderop wird beim Königl. Land- und Stadt-Gericht in Landsberg a. d. W. beschäftigt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Kassen-Diätarius Friedersdorff ist in gleicher Eigenschaft und als Sportel-Revisor zum Königlichen Land- und Stadt-Gerichte in Landsberg a. d. W. versetzt.

Abgegangen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Assistent Wolff ist gestorben.

Der Hülfsbote Mickeley in Berlinchen ist abgegangen.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung. 1. No. 308. Januar.

(1.) Die im Landsberger Kreise bei der Stadt Landsberg a. d. W. belegene und von dem Kaufmann Knobloch erkaufte Papiermühle wird mit unserer Genehmigung künftig den Namen Friedrichsmühle führen.

Frankfurt a. d. O., den 27. Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ta-

Digitized by Google

(2.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin und Finsterwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Januar 1844.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauch-Futter.					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	21	1	1	8	5	—	—	—	—	24	2	—	20	9	1	10	—	—	10	—	—	20	—	8	—	—
2	Calau	1	26	10	1	10	—	1	3	9	—	—	—	—	23	10	—	—	—	—	11	3	—	25	—	5	—	—
3	Cottbus	2	1	3	1	11	3	1	3	9	—	—	—	—	23	2	1	26	8	—	13	7	—	17	6	6	—	—
4	Crossen	1	27	5	1	7	9	1	—	—	—	27	1	—	20	11	1	11	6	—	12	—	—	20	—	4	15	—
5	Frankfurt	2	—	4	1	9	11	—	26	9	—	25	1	—	18	8	1	7	1	—	9	9	—	19	4	4	7	7
6	Friedeberg	1	26	7	1	10	—	1	5	—	—	28	5	—	17	6	1	13	9	—	12	—	—	20	—	7	—	—
7	Guben	2	—	8	1	8	5	1	1	9	—	25	10	—	22	5	2	—	—	—	15	—	—	22	6	5	15	5
8	Königsberg	1	26	10	1	8	6	—	27	5	—	25	5	—	18	4	1	8	—	—	8	2	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	1	29	—	1	9	11	1	4	—	—	27	6	—	18	4	1	10	1	—	10	—	—	25	—	6	15	—
10	Luckau	1	22	6	1	8	7	1	—	9	—	—	—		21	9	—	—	—	—	10	—	1	—	—	6	—	—
11	Lübben	1	27	8	1	7	9	1	3	9	1	1	3	—	22	5	—	—	—	—	11	6	—	22	6	7	—	—
12	Soldin	1	26	5	1	9	6	1	—	—		25	4	—	18	11	1	10	8	—	9	11	—	25	—	8	—	—
13	Sorau	1	28	9	1	11	3	1	4	7	—	—	—	—	22	8	—	—	—	—	15	—	—	22	6	4	15	—
14	Spremberg	2	5	—	1	16	9	—	—	—	1	10	—	—	24	5	—	—	—	—	15	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	6	6	1	7	6	—	—	—	—	22	7	—	17	7	1	9	6	—	12	6	—	25	—	5	—	—
16	Züllichau	1	29	3	1	5	8	—	28	11	—	25	1	—	20	1	1	6	6	—	10	—	—	20	—	4	15	—
17	Cüstrin	1	23	9	1	8	4	—	26	9	—	25	1	—	17	3	1	14	—	—	11	—	—	17	6	4	—	—
18	Finsterwalde	1	24	—	1	14	—	1	2	8	—	—	—	—	25	—	3	5	—	—	11	3	—	27	6	4	—	—
	Summa	34	24	8	23	23	6	15	19	10	11	22	10	12	14	—	20	12	9	6	27	11	12	29	4	95	23	—
	Im Durchschnitt	1	28	—	1	9	8	1	1	4	—	27	2	—	20	9	1	17	2	—	11	7	—	22	11	5	19	—

Orts-Benennung 1. No. 2274. Januar.

(3.) Das im Sternberger Kreise bei der Stadt Reppen belegene, von dem Kaufmann Schönfeld erbaute Vorwerk wird mit unserer Genehmigung den Namen Schönfeldswunsch führen.

Frankfurt a. d. O., den 27. Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 2037. Januar.

(4.) Der Apotheker, Rathmann Louis Cavalier zu Reppen, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Reppen und Umgegend von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 26. Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1822. Januar.

(5.) Der Durchschnitts-Preis eines Scheffels Hafer hat in dem Monate September v. J. in Calau nicht 17 Sgr. 6 Pf., wie in dem Amtsblatte von 1843 Seite 293. angegeben, sondern 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. betragen.

Frankfurt a. d. O., den 25sten Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 2573. Januar.

(6.) Der Kaufmann August Friedrich Römmler zu Spremberg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Spremberg und Umgegend von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 29. Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung. 1. No. 361. Februar.

(7.) Dem Büchsenmacher Carl Grimmich zu Rogasen ist unter dem 21sten Januar 1844 ein Patent

auf eine nach dem eingesandten Modell für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Selbstaufsetzen der Zündhütchen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(8.) Die nachbenannten kreisthierärztlichen Bezirke sind mit Kreisthierärzten noch nicht versehen:

1) der

Digitized by Google

1) der kreisthierärztliche, aus einer Hälfte des Kreises Conitz und dem Kreise Schlochau gebildete Bezirk, mit Anweisung des Wohnsitzes in der Stadt Schlochau, und

2) der kreisthierärztliche, aus der andern Hälfte des Kreises Conitz und dem Kreise Schwetz gebildete Bezirk, mit dem Wohnsitze in der Stadt Tuchel.

Wir fordern die zur Verwaltung solcher Stellen qualificirten Thierärzte, welche bei der Besetzung derselben berücksichtigt zu werden wünschen, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse bei uns zu melden.

Mit einer jeden dieser Stellen ist ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden.

Marienwerder, den 19. Januar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

(9) Am 22. Dezember v. J. sind unfern der Bernseeer-Mühle zwei gestohlene Stücken Nutzholz gefunden worden, welche mit einem, dem Hammer der Königl. Revier-Verwaltung Regenthin nachgemachten Hammerzeichen versehen waren. Wir sichern hiermit eine Belohnung von funfzig Thalern demjenigen zu, welcher den Inhaber des falschen Hammers und dessen Verfertiger dergestalt nachweisen wird, daß dieselben mit den gesetzlichen Strafen belegt werden können. Bekanntmachung. 3 b. No. 885. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 31. Januar 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(10.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge des die Rechtskraft beschrittenen Erkenntnisses des hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gerichts vom 25. September 1843 der Landwehrmann Carl Wilhelm Drescher zu Frankfurt a. d. O. wegen Raubes mit dem Verluste der National-Kokarde, des National-Militair-Abzeichens, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, ferner mit fünfundzwanzig Hieben und Zuchthausstrafe bis zur erfolgenden Begnadigung, worauf vor Ablauf von zwölf Jahren von Amtswegen nicht anzutragen ist, bestraft worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 31. Januar 1844.

Das Königliche 1ste Bataillon (Frankfurt) 8ten Landwehr-Regiments.
(gez.) Wundersitz, Major und Commandeur.

(11.) Bei einem bereits mehrmals gestraften Diebe ist ein weißer Schafpelz mit schwarzem Besatze und einige messingene Ringe von der Größe eines Viergroschenstücks in Beschlag genommen worden, welche Gegenstände nach Aussage einiger Coinculpaten auf dem am 13. Dezember v. J. in Sternberg stattgehabten Jahrmarkte entwendet sind. Bekanntmachung.

Digitized by Google

Außerdem sollen auf jenem Markte von demselben Subjekte 8 Paar Ohrringe mit verschiedenfarbigen Steinen, eine grüne Geldbörse und ein weißes Vorhemde entwendet sein.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich schleunigst bei uns zu melden, oder sich bei ihrer Gerichts-Behörde vernehmen zu lassen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Zielenzig, den 1. Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(12.) In der Schonung der Cüstriner Stadt-Heide, unfern des Wegs nach Quartschen, ist am 25. Januar d. J. ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden, dessen Ansehn auf ein noch nicht längst erfolgtes Ableben schließen läßt.

Derselbe ist ungefähr 40 bis 50 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat bis auf einen kleinen kahlen Fleck am Wirbel vollständiges dunkelbraunes Haupthaar und vollständige Zähne, sonst keine besondern körperlichen Abzeichen und ist nur vom linken Ohr ab über den Unterkiefer bis zu beiden Lippen, anscheinend von Thierbissen, stark beschädigt.

Bekleidet ist der Leichnam mit einem ungezeichneten Hemde von starker Hausleinwand, dunkelgrauen Tuchhosen, blauem Tuchüberrock, einer braunbunt bedruckten Manchester-Weste, einem roth geblümten Halstuch von Kattun, Hosenträgern von grün gestreiftem Band mit lederne Enden, grauen Filzschuhen, blauwollenen, oben weiß angestrickten Strumpfsocken, graublau wollenen, inwendig mit weiß wollenen Troddeln gefütterten Handschuhen und einer grünen, mit Seehundfell besetzten Tuchmütze.

An Sachen haben sich außerdem ein alter grüner Geldbeutel mit Stahlringen, enthaltend 6 bleierne Knöpfe und 2 Sgr. 2 pf., eine leere Flasche, ein Zuschlagemesser mit brauner Hornschaale und ein kleiner Zuschlagekamm mit schwarzer Schaale vorgefunden. Alle diejenigen, welche über die Person und das Ableben dieses Unbekannten etwas anzuzeigen im Stande sind, werden zu ihrer diesfälligen Vernehmung sofort oder zu dem auf „den 24. Februar d. J., früh 10 Uhr" anberaumten Termin an unsrer Gerichtsstelle hiermit vorgeladen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Cüstrin, den 3. Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

(13.) Von den durch unsern Steckbrief vom 15. d. Mts. verfolgten Personen sind Michael Friedrich Lenz und Friedrich Wilhelm Maske wiederum bei uns eingeliefert.

Marienwalde, den 25. Januar 1844.

Königl. Preuß. Justizamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 7.

Ausgegeben den 14. Februar 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 5. enthält (No. 2419.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Dezember 1843, wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefsschuldnern der Ostpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent.

(No. 2420.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Dezember 1843, die Ergänzungen der unterm 24. Oktober 1840 ergangenen Tarife betreffend, nach welchen die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind.

(No. 2421.) Deklaration über den Majorennitäts-Termin der Juden, d. d. den 24. Januar 1844.

(No. 2422.) Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte, d. d. den 24. Januar 1844.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank und der Seehandlung, Geheimen Staats-Ministers Rother Excellenz, betreffend den Umtausch preußisch-englischer Obligationen gegen Staatsschuldscheine:

„Da

Digitized by Google

„Da mehrere Inhaber von den in englischer Valuta im Jahre 1830 zu 100 Liv. Sterl. ausgestellten preußischen Obligationen wegen der veränderlichen Wechsel-Cours-Verhältnisse wünschen, ihre Obligationen in Staatsschuldscheine zu verwandeln, so ist beschlossen worden, auf diese Wünsche einzugehen und den Umtausch sowohl bei der Königl. Haupt-Bank-Kasse als auch bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse in der Art bewirken zu lassen,

daß für 100 Liv. Sterl. in sogenannten preußisch-englischen Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. October 1843, 700 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, nach dem Nominal-Betrage, mit Zins-Coupons vom 1. Januar 1844 gegeben werden. Die Zinsen der umgetauschten Obligationen vom 1. October bis Ende December 1843 werden dabei mit 6 Rthlr. 25 Sgr. pro Liv. Sterl. baar bezahlt.

Denjenigen, welche einen solchen Umtausch wünschen, bleibt überlassen, unter Einreichung ihrer Obligationen entweder bei der Haupt-Bank oder der Haupt-Seehandlungs-Kasse, welche das Weitere in oben gedachter Art bewirken werden, von jetzt ab bis längstens zum 31. März d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sich zu melden, und haben sie die baldmögliche Regulirung des Geschäfts zu gewärtigen. Wegen der nöthigen Vorbereitungen zu der mit dem 1. October 1845 in Gemäßheit des Anleihe-Contracts und des Inhalts der Obligationen eintretenden raschen Amortisation der preußisch-englischen Obligationen, welche dann nur in London in englischer Valuta und zum Nominal-Betrage erfolgt, wird über den oben bestimmten Termin vom 31. März 1844 hinaus ein Umtausch gegen Staatsschuldscheine nicht stattfinden können.

Berlin, den 2. Januar 1844.

Der Chef der Bank und der Seehandlung.
Geheime Staats-Minister (gez.) Rother."

bringe ich mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den Versendungen durch die Post zur Realisirung des darin erwähnten Umtausch-Geschäftes die Portofreiheit bewilligt ist, wenn die Adressen bei Einsendung der Obligationen an die Bank oder Seehandlung mit der Rubrik:

„..... Liv. Sterl. in preußisch-englischen Obligationen, zur Umwandlung in Staatsschuldscheine bestimmt"

und bei der Rücksendung mit der Rubrik:

„..... Rthlr. Staatsschuldscheine für umgewandelte preußisch-englische Anleihe-Obligationen"

bezeichnet werden.

Potsdam, den 7. Februar 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Meding.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Am heutigen Tage sind von dem unterzeichneten Consistorium die Candidaten
Johann Friedrich Baumgarten aus Sagan,
Otto Gustav Gericke aus Kaethen,
Carl Wilhelm Gründer aus Rothwasser,
Carl Wilhelm August Jahn aus Sandersleben,
Carl Christian Liere aus Niebede,
Bernhard Gottlob Friedrich von Rechenberg aus Lübben,
Eugen Ribbeck aus Lindow,
Gustav Friedrich Schulze aus Neuzauche,
Johann Friedrich Wilhelm Seiffge aus Neu-Friedrichsdorf,
Carl Theodor Seltmann aus Cottbus und
Carl Heinrich Alexander Vollmar aus Burschen,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 7. Februar 1844.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der unbesoldete Rathsherr Benjamin Gotthilf Schrodt zu Züllichau ist als solcher auf weitere sechs Jahre bestätigt worden.

Der seitherige Feldmesser-Gehülfe Christian Friedrich Krüger zu Drebkau ist als Geometer vereidigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Tischlermeister Friedrich Pirscher zu Sommerfeld ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der Bürger und Eigenthümer Martin Hollmach zu Lübbenau ist als unbesoldeter Rathmann von dem Grundherrn Herrn Grafen zu Lynar bestätigt worden.

Die erledigte Kreis-Secretair-Stelle Friedeberger Kreises ist durch den landräthlichen Büreau-Gehülfen Preuß vom 1. Februar d. J. ab definitiv besetzt worden.

Der unbesoldete Rathsherr Strasser zu Lübben ist als solcher auf anderweite sechs Jahre bestätigt worden.

Der Bürgermeister Reußner zu Luckau ist als solcher auf weitere 12 Jahre bestätigt worden.

Es sind berufen:

Als evangelische Prediger.

In der II. Sternberger Superintendentur der Prediger Steinbart zu Bieberteich nach Kriescht; in der Superintendentur Fürstenwalde der Diaconus Jacobitz zu Friedland nach Beerfelde; in der Superintendentur Lübben der Rector Paprosch zu Cottbus nach Wittmannsdorf.

 Als

Digitized by Google

Als evangelische Küster und Schullehrer.

In der Superintendentur Arnswalde der Schullehrer Korthals zu Marzelle nach Göhren.

Als evangelische Schullehrer.

In der Superintendentur Crossen der Seminarist Panke nach Dachow, der Schulamts-Candidat Rieger nach Braschen; in der Superintendentur Spremberg der Seminarist Schmidt nach Lindthal; in der zweiten Frankfurter Superintendentur der Seminarist Schulz als dritter Lehrer nach Letschin, der Seminarist Pohlandt nach Neu-Mahlisch; in der II. Sternberger Superintendentur der Lehrer Kickebach zu Sternberg als Organist und zweiter Lehrer nach Sonnenburg.

Bestätigt sind:

Als evangelische Prediger.

In der II. Königsberger Superintendentur der Oberprediger Zehe zu Bärwalde zugleich als Pfarrer für Voigtsdorf, der seitherige Prediger an der Strafanstalt zu Jauer, Feldner, für Rohrbeck, der Predigt- und Schulamts-Candidat Willberg als zweiter Prediger und Rector für Bärwalde; in der Superintendentur Soldin der Rector und Predigtamts-Candidat Müller zu Soldin als Archidiaconus daselbst; in der Superintendentur Lübben der Predigtamts-Candidat Lieber nach Trebitz; in der Superintendentur Landsberg die Predigtamts-Candidaten Walther und Cubale, ersterer als Diaconus bei der Stadtpfarrkirche und letzterer als zweiter Prediger bei der Concordienkirche für Landsberg, so wie der Diaconus Hoßfeld daselbst zum Archidiaconus befördert worden; in der Superintendentur Friedeberg der Predigtamts-Candidat Ziegel für Mannsfelde, der Prediger Ohneforge zu Neu-Mecklenburg als Archidiaconus für Friedeberg; in der I. Sternberger Superintendentur der Predigtamts-Candidat Stosch als Archidiaconus für Drossen; in der II. Frankfurter Superintendentur der Predigtamts-Candidat Hentsch für Treplin; in der Superintendentur Sorau der Missions-Inspector und Prediger Schüttge zu Berlin für Wellersdorf.

Als evangelische Küster und Schullehrer.

In der Superintendentur Spremberg der Seminarist Winzer nach Jessen; in der I. Frankfurter Superintendentur der Küster und Schullehrer Vorath zu Buchholz nach Klein-Rade, der Seminarist Seidel nach Groß-Rade; in der I. Königsberger Superintendentur der Schullehrer Dermietzel zu Reichenfelde nach Mohrin; in der Superintendentur Landsberg der Küster und Schullehrer Penschke zu Klein-Rade nach Grahlow.

Als evangelische Schullehrer.

In der Superintendentur Cottbus der Seminarist Schmidt als fünfter Lehrer nach Peitz; in der Superintendentur Guben der Schullehrer Mrose zu Tzschacksdorf nach Birkenberge; in der Superintendentur Sorau der seitherige fünfte Lehrer Hesse

zu

Digitized by Google

zu Sorau zum vierten Mädchenlehrer und zugleich zum Organisten daselbst befördert; in der Superintendentur Calau der Seminarist Kommer nach Naundorf; in der Superintendentur Luckau der Seminarist Holzmann nach Hohendorf und Schacksdorf, der Schulamts-Candidat Steffen als Elementarlehrer nach Luckau; in der I. Frankfurter Superintendentur der bisherige vierte Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Frankfurt, Richter, ist zum dritten, der bisherige fünfte Lehrer an derselben Anstalt, Breuk, zum vierten, und der Schulamts-Candidat Dr. Sauer zum fünften Lehrer gedachter Schule befördert; in der Superintendentur Crossen der Predigt- und Schulamts-Candidat Keferstein als Rector und Hülfsprediger nach Crossen.

Gestorben sind:

In der Superintendentur Dobrilugk der Töchterlehrer Lengefeld zu Finsterwalde; in der Superintendentur Landsberg der emeritirte Schullehrer Possert zu Vietz; in der Superintendentur Cottbus der Küster und Schullehrer Schwarz zu Werben; in der Superintendentur Crossen der Küster und Schullehrer Beer zu Rädnitz, der emeritirte Küster und Schullehrer Hollunder zu Eichberg; der emeritirte Küster und Schullehrer Mahotzky zu Liebthal; in der Superintendentur Forste der Schullehrer Barber zu Jocksdorf; in der Superintendentur Guben der Schullehrer Schichold zu Briesnigk; in der Superintendentur Sorau der Schullehrer Jahn zu Groß-Hennersdorf; in der I. Sternberger Superintendentur der emeritirte Küster und Schullehrer Partschank zu Herzogswalde; in der II. Königsberger Superintendentur der emeritirte Schullehrer Heyne zu Schildberg.

Als christliche Hauslehrer sind concessionirt:

Die Predigtamts-Candidaten Opitz zu Pförten, Stuber zu Falkenhayn, Nigmann zu Wilschwitz, Schliphacke zu Radach, Vogel zu Taubendorf; die Schulamts-Candidaten Grund zu Sorau, Liebmann zu Steinsdorf und der vormalige Schullehrer Bellag zu Morrn.

Als jüdische Privat- und Hauslehrer:

Der Schächter Kallmann Wolff zu Vietz und der Vorsänger Moses Walther zu Drossen.

Der Prediger Hohlfeld zu Roßdorf, so wie die Küster und Schullehrer Krüger zu Klein-Gandern und Neumann zu Lubiath sind Allerhöchsten Orts, ersterer mit dem rothen Adlerorden vierter Klasse und letztere beiden mit dem allgemeinen Ehrenzeichen begnadigt worden.

In Folge des genehmigten Stellentauschs ist der Justiz-Commissarius und Notarius, Justizrath Augustin zu Wriezen, in gleicher Eigenschaft nach Soldin, und an dessen Stelle der Justiz-Commissarius und Notarius Wilberg in Soldin vom 1. April d. J. ab nach Wriezen versetzt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung 1. No. 153. Februar.

(1.) Das im Königsberger Kreise auf der Alt-Rüdnitzer Feldmark belegene Christian Koehlersche Etablissement wird mit unserer Genehmigung künftig den Namen „Christiansaue" führen.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 2508. Januar.

(2.) Der Kaufmann Carl Benjamin Fähnrich zu Fürstenwalde ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Fürstenwalde und Umgegend von uns bestätiget worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 2393. Januar.

(3.) Der Kaufmann August Benjamin Wittich zu Finsterwalde ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Boryssia zu Königsberg i. Pr. für die Städte Finsterwalde, Kirchhain, Dobrilugk, Sonnewalde und Umgegend von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O, den 29. Januar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 512. Februar.

(4.) Der Gasthofsbesitzer und Kirchen-Vorsteher Carl Heinrich Conrad zu Lübben ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Städte Lübben und Lübbenau nebst Umgegend von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 9. Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 211. Februar.

(5.) Der Kaufmann Moritz Hammer zu Forst ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Städte Forst, Triebel und Pfoerten nebst Umgegend von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d O., den 7. Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 2706. Januar.

(6.) Der Kaufmann Christian Friedrich Kutzscher zu Luckau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Städte Luckau und Golßen nebst Umgegend von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(7.) Der

Digitized by Google

(7.) Der Senator Johann Wilhelm Drewitz zu Guben und der Magistrats-Registrator Ehrlich zu Sommerfeld sind als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr., Ersterer für die Stadt Guben und Umgegend, Letzterer für die Städte Sommerfeld, Christianstadt und Gassen nebst Umgegend, von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. 1. No. 2476 und No. 2480. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(8.) Durch den am 19ten v. M. erfolgten Tod des Oberpredigers Röstel ist die erste Pfarrstelle zu Woldenberg und das Pfarr-Amt zu Wolgast in der Diözese Friedeberg erledigt worden. Die Wiederbesetzung erfolgt nach Ablauf des bis zum Ende des Januar k. J. dauernden Gnadenjahres. Die Oberpredigerstelle in Woldenberg ist Königlichen, die damit verbunden gewesene Predigerstelle zu Wolgast Privatpatronats. 2. ad No. 1183. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 4. Februar 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(9.) Die Forstgerichtstage für die Revierverwaltung Schönborn sind für das Jahr 1844 auf den 15. März, den 14. Juni, den 13. September, den 13. Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr, angesetzt, was hiermit bekannt gemacht wird. Bekanntmachung.

Dobrilugk, den 27. Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(10.) Eine schon mehrere Male wegen Diebstahls bestrafte Mannsperson, jugendlichen Alters, ist am 29. Oktober v. J. bei nächtlicher Weile an der Looßer Fähre bei Saabor in Schlesien als verdächtig angehalten und im Besitz von: Bekanntmachung.

1) einer Baarschaft gegen 18 Rthlr. Courant in verschiedenen Münzsorten,
2) einer neuen Winter-Frauenmütze von violettem Zeuge, mit einem breiten schwarzen Sammet-Besatze,
3) eines Stücks rothkarirter neuer Züchenleinewand, 1½ Elle,
4) eines neuen roth und gelb gemusterten baumwollenen Schnupftuchs,
5) einer kleinen alten Geldbörse von blauen und weißen Perlen, mit einem Bügel von gelbem Metall,
6) einer kleinen ovalen alten Schnupftabacksdose von Papiermaché,
7) eines alten Taschenmessers mit Hornschaale und
8) eines alten kleinen durchbrochenen gelbmetallenen Ringes,

gefunden worden.

Da derselbe den ehrlichen Erwerb des Geldes und der voraufgeführten Sachen nicht hat nachweisen können und mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie auf unrechtmäßige Art in den Besitz des Geldes und der Sachen sich gesetzt hat, die Dammifikaten aber bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen sind, so werden alle diejenigen, welche dergleichen voraufgeführte Sachen vermissen, hierdurch aufgefordert, ihrer Polizei- oder Gerichts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Gerichte, spätestens im Termine

„den 15. März d. J."

davon

Digitized by Google

davon Anzeige zu machen, wobei noch bemerkt wird, daß der Diebstahl an diesen Sachen, dessen Verübung jene Person dringend verdächtig erscheint, höchst wahrscheinlich in Saabor oder dessen Umgegend und namentlich in Deutsch-Wartenberg, wo an jenem Tage Jahrmarkt gehalten, verübt worden ist und zwar in Gemeinschaft einer zweiten beschelteten Mannsperson, welche sich der Arretirung durch die Flucht entzogen und höchst wahrscheinlich sich im Besitz einer gleichen Summe Geldes wie sein Genosse, als Antheil an dem Raube befunden hat.

Züllichau, den 3. Februar 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeige.

(11.) In der für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 1. April d. J. ein neuer Cursus, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zu dem gedachten Termine eine Freistelle offen wird, bei deren Verleihung jedoch, außer dem Nachweis der Bedürftigkeit, nur auf entschieden ausgesprochenes Talent Rücksicht genommen werden kann. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft.

Potsdam, den 20. Januar 1844.

Dr. Heinrich Berghaus,
Professor und Direktor der geographischen Kunstschule.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

(12.) Die unverehelichte Louise Zinke aus dem hiesigen Kreisdorfe Dobersaul hat sich eines Bett- und Kleiderdiebstahls im Dorfe Merzdorf verdächtig gemacht. Alle Wohllöblichen Polizei-Behörden werden deshalb ersucht, auf die unten näher signalisirte Zinke vigiliren und sie im Betretungsfalle per Transport hierher einliefern zu wollen.

Crossen, den 5. Februar 1844.

Königl. Landrath Crossener Kreises. v. Rheinbaben.

Signalement.

Die unverehelichte Louise Zinke ist aus Dobersaul gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, flache Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, gewöhnliche Nase, etwas aufgeworfenen Mund, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und längliches Gesicht, so wie am Halse mehrere Narben.

Steckbriefs-Erledigung.

(13.) Der von uns unterm 17. Januar d. J. erlassene Steckbrief erledigt sich, weil der verfolgte Knabe Johann Friedrich Wilhelm Sixtus aus Hohenwutzen ergriffen und zum Gefängniß gebracht ist.

Zehden, den 3. Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die „General-Uebersicht der Verwaltung der Straf-Anstalt zu Sonnenburg auf das Jahr 1843.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 7. der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 14. Februar 1844.

General-Uebersicht

der Verwaltung

der

Straf-Anstalt zu Sonnenburg

auf das Jahr

1843.

Digitized by Google

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31. Dezember 1842 war Bestand.	Im Jahre 1843 sind eingeliefert.	Im Laufe des Jahres 1843 sind aus der Anstalt entlassen.	Am letzten Dezember 1843 befanden sich in der Anstalt.	Es sind im Jahre 1843, nach vollen Tagen gerechnet, in der Anstalt gewesen.	Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen.
männliche Gefangene.					
661	289	324	626	230813	632
				Darunter sind	
22	1	2	21	zu lebenslänglicher Zucht	
13	—	1	12	über 30 Jahr.	
30	1	1	30	von 20 bis 30 Jahr.	
122	7	3	127	" 10 " 20 "	
89	21	15.	94	" 5 " 10 "	
79	13	19	73	" 3 " 5 "	
207	135	130	212	" 1 " 3 "	
45	88	85	48	unter 1 Jahr.	
43	20	58	5	unter 6 Monate.	
11	3	10	4	vor Abfassung des Erkennt	
661	289	324	626	**Darunter**	
16	—	4	12	aus dem Soldatenstande aus	
121	—	14	107	aus anderen Zuchthäusern	
524	289	306	507	von den verschiedenen In	
661	289	324	626		

Digitized by Google

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind

a. verstorben.	b. entwichen.	c. als Ausländer über die Gränze gebracht.	d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt.	e. an andere Anstalten abgeliefert.	f. begnadigt.	Summa.
männliche Gefangene.						
9	—	—	311	2	2	324

verurtheilt:

Hausstrafe.

nisses eingeliefert.

wurden:

gestoßen.
hierher versetzt.
quisitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.

Digitized by Google

II. Die in der Anstalt gewesenen Personen haben verdient:

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen.	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen arbeitsunfähigen Personen.	b. Tägliche Zahl der beschäftigten Personen		Zahl der arbeitsfähigen Personen.
		zum vollen Pensum.	wegen Schwächlichkeit oder weil sie angelernt werden mußten zum halben Pensum.	
632	33	575	24	599

Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen ab Arrestanten, welche in Fesseln liegen und nicht arbeiten.	Es bleiben also arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen.	Oder zum vollen Pensum.
	zum vollen Pensum.	zum halben Pensum.		
1	574	24	598	586

Diese haben verdient.			Summa des Verdienstes.	Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerthes der Materialienbestände gegen 1842.	Verbleibt reiner Arbeitsverdienst.	Es beträgt der Verdienst für den Kopf jährlich.
a. wirklich baar.	b. durch Arbeiten für die Anstalt.	c. durch die in noch vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne.				
Rubel. Kop. Pf.	Rubel. Kop. Pf.	Rubel. Kop. Pf.	Rubel. Kop. Pf.	Rubel. Kop. Pf.	Rubel. Kop. Pf.	Rubel. Kop. Pf.
26416 | 29 | 11	3451 | 25 | —	336 | — | —	30204 | 24 | 11	6189 | 14 | 1	24015 | 10 | 10	40 | 4 | 9,6

Digitized by Google

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Es sind überhaupt in der Anstalt 632 Personen gewesen, darunter

Die Speisung hat

für Gesunde									für		
überhaupt.			beträgt auf den Kopf						überhaupt.		
			jährlich.			täglich.					
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
11534	10	2	20	—	8,96	—	1	7,75	1554	21	10

Unterhaltungskosten der Anstalt.

576 Gesunde und 56 Kranke. gekostet:			B. Bekleidungskosten.			
Kranke:						
beträgt auf den Kopf			Betrag überhaupt.			Mithin auf den Kopf.
jährlich.			täglich.			
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
27	22	10,7	—	2	3,38	4500	2	2	7	3	7,3

C. Alle übrigen Kosten, als: Gehälter der Offizianten und Remunerationen, Bureaukosten, Ueberverdienst der Gefangenen, Heitzungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-, Material-, Lager-, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medizinkosten, ferner Transportkosten, extraordinaire Verpflegung, Bau- und Reparaturkosten, wie zufällige Ausgaben betragen:

inclusive												Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten.		
Ueberverdienst der Gefangenen.			für Arbeits-Utensilien.			extraordinaire Verpflegung.			überhaupt.			auf den Kopf.					
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
6017	11	9	563	5	5	253	29	4	27523	24	9	43	16	6,1	45112	28	11

Digitized by Google

IV. Vergleichung der Kosten.

Personenzahl.	Beköstigung. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bekleidung. Rthl.	Sgr.	Pf.
576 Gesunde	11534	10	2	4101	9	11,4
56 Kranke	1554	21	10	398	22	2,6
Summa 632 Personen	13089	2	—	4500	2	2
Mithin durchschnittlich 1 Person	20	21	3,8	7	3	7,3

Uebrige Unterhaltungs-Kosten. Rthl.	Sgr.	Pf.	Brutto-Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.	Nach Abrechnung des Verdienstes. Rthl.	Sgr.	Pf.
25085	—	1,8	40720	20	3,2	24015	10	10
2438	24	7,2	4392	8	7,8	—	—	—
27523	24	9	45112	28	11	24015	10	10
43	16	6,1	71	11	5,2	37	29	11,7

Netto-Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.	Davon treffen auf den Kopf jährlich. Rthl.	Sgr.	Pf.	täglich. Rthl.	Sgr.	Pf.
16705	9	5,2	29	—	0,82	—	2	4,61
4392	8	7,8	78	13	0,14	—	6	5,36
21097	18	1	—	—	—	—	—	—
33	11	5,6	33	11	5,6	—	2	8,925

Sonnenburg, den 31. Januar 1844.

Königliche Direction der Straf-Anstalt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 8.

Ausgegeben den 21. Februar 1844.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Die Lokal-Censur in Perleberg ist dem Herrn Landrath von Saldern übertragen worden. Bekanntmachung.

Potsdam, den 10. Februar 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Meding.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Der Allerhöchsten Ortes zum Conservator der Kunstdenkmäler ernannte Baurath von Quast wird bei seinen Umreisen in der Monarchie von allen im öffentlichen Besitze befindlichen Kunstdenkmälern und deren Beschaffenheit Kenntniß nehmen. No. 16 1. No. 324. Februar.

Sämmtliche Lokal- und Unter-Behörden unseres Verwaltungsbezirkes werden daher aufgefordert, dem ꝛc. von Quast in vorkommenden Fällen nicht nur alle erforderliche Auskunft, sowohl an Ort und Stelle, als auf schriftliche Mittheilungen zu gewähren, sondern auch dessen Anweisung bis auf Weiteres da Folge zu leisten, wo derselbe sich veranlaßt sehen sollte, etwa schon getroffene, nicht zweckmäßige Maaßregeln in Bezug auf Erhaltung jener Denkmäler zu sistiren.

Zugleich

Digitized by Google

Zugleich werden alle Behörden und Corporationen des Verwaltungsbezirkes hierdurch gemessenst angewiesen, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmals — wobei es keinen Unterschied macht, ob dies ein Bau- oder Bildwerk, Gemälde, Kunstgeräth ꝛc. betrifft — sowie von jedem neu aufgefundenen Gegenstande der Art uns vorher rechtzeitig Anzeige zu erstatten und unsere Anweisung zu gewärtigen.

In gleicher Art ist auch der Königlichen General-Direction der Museen in Berlin jede Auskunft über Vorhandensein oder Beschaffenheit solcher Kunstdenkmäler zu ertheilen, welche dieselbe etwa erfordern möchte.

Diese Maaßregeln finden übrigens auf alle dergleichen Kunstdenkmäler ohne Ausnahme Anwendung, welche sich nicht im völlig freien Privat-Eigenthume befinden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Februar 1844.

No. 17.
1. No. 715. November.

Das in unserm Regierungs-Bezirke noch häufig vorkommende Hetzen des Schlachtviehes, namentlich der Schweine, Kälber und Hammel mit Hunden ist, abgesehen davon, daß auch in medizinal-polizeilicher Hinsicht der Genuß des Fleisches solcher durch Hetzen erhitzter und abgeängstigter Thiere nicht geduldet werden kann, — eine Thierquälerei. Ebenso ist auch die Art und Weise, Vieh zu transportiren, daß die Köpfe desselben von den Transportwagen oder den Karren herunter hängen und nicht selten sich an den Rädern oder auf der Erde schleifen, eine nutzlose und leicht abzustellende Thierquälerei. Wir verordnen daher wie folgt:

1) das Hetzen des Schlachtviehes, namentlich der Schweine, Kälber und Schaafe mit Hunden,

2) das derartige Aufladen von lebendem Schlachtvieh aller Art auf Wagen oder Karren, daß die Köpfe der Thiere hinten oder seitwärts herabhängen,

wird hiermit als Thierquälerei bei Vermeidung der im §. 183. Tit 20. Theil II. des allgemeinen Landrechts angedrohten Strafen verboten.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Regierungs-Bezirkes werden unter Hinweisung auf unsere Circular-Verfügung vom 20. Juli 1841 (I. 754. Juli 1841) zur Ausführung dieser Verordnung angewiesen.

Frankfurt a. d. O., den 12. Februar 1844.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Ottomar Heinrich Wilhelmi hierselbst ist als solcher am 12ten d. Mts. vereidigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Förster Sasse am Spring in der Oberförsterei Reppen ist seit dem 1sten September vorigen Jahres, auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die dadurch erledigte Försterstelle von demselben Zeitpunkt ab, dem Förster Kuntze aus Berkenbrück in der Oberförsterei Hangelsberg verliehen worden.

Neue Anstellungen.

Der Kammergerichts-Assessor Dr. Eberti ist als Hülfsrichter zum Königl. Land- und Stadtgericht zu Lübben deputirt.

Der Kammer-Gerichts-Assessor von Banchet ist als etatsmäßiger Assessor bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Finsterwalde angestellt.

Der Referendarius Körner ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius König in Magdeburg ist zum hiesigen Königl. Oberlandesgericht versetzt und wird bei dem Königl. Inquisitoriate zu Lübben beschäftigt.

Der Referendarius Dannemeyer hieselbst ist zum Oberlandesgerichts-Sekretair ernannt.

Der Protokollführer Büschert ist als Subaltern-Gehülfe bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Dobrilugk angenommen.

Der Invalide Guthzeit ist als Hülfsbote bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Berlinchen und

der Unteroffizier Kanter als Bote und Exekutor bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Crossen angestellt.

Der Unteroffizier Grunert ist als Hülfsbote und Exekutor bei der Königl Gerichts-Commission zu Fürstenberg angenommen.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Ober-Appellations-Gerichts-Rath Nötel beim hiesigen Königl. Oberlandesgericht, ist zum Vice-Präsidenten beim Königl. Oberlandesgericht zu Posen ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Sönderop ist zum Justiz-Commissarius für die Kreise Dramburg und Schievelbein ernannt.

Der Land- und Stadtrichter Schade in Senftenberg ist zum Direktor des Königl. Land- und Stadtgerichts in Schwerin befördert.

Der Bote und Exekutor Hasselbach in Fürstenwalde ist in gleicher Eigenschaft zum Königl. Land- und Stadtgericht in Finsterwalde versetzt.

Der Hülfsbote Prüfert in Fürstenberg ist als Bote und Exekutor bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Fürstenwalde angestellt.

Gestorben

Der Bote Scharfinski in Crossen.

Die

Digitized by Google

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Waldow, im Luckauer Kreiſe, iſt dem Juſtitiarius Steger zu Luckau übertragen worden.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Alt-Golßen, im Luckauer Kreiſe, iſt dem Juſtitiarius Steger zu Luckau übertragen worden.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Briesen, im Luckauer Kreiſe, iſt dem Juſtitiarius Klinkmüller zu Luckau übertragen worden.

Für die Stadt Reetz iſt der Bürgermeiſter Werner daſelbſt zum Schiedsmanne gewählt und als ſolcher verpflichtet worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 991. Februar. (1.) Der Kaufmann und Gaſtwirth J. Joſeph zu Bernſtein iſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt Boruſſia zu Königsberg i. Pr. für die Städte Bernſtein und Berlinchen nebſt Umgegend von uns beſtätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 16. Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 775 Februar. (2.) Der Kaufmann Adolph Majork hieſelbſt iſt als Agent der neuen 5ten Aſſekuranz-Compagnie in Hamburg von uns beſtätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 13. Februar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 590. November. (3.) Der Tuchfabrikant, Rathsherr Wilhelm Schuchard zu Cottbus iſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt Boruſſia zu Königsberg i. Pr. für die Städte Cottbus und Peitz nebſt Umgegend von uns beſtätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 13. Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2 No 326. Februar. (4.) Durch den am 29. v. M. erfolgten Tod des evangeliſchen Predigers Richter iſt die Pfarrſtelle zu Clettwitz in der Diözeſe Spremberg erledigt worden. Die Wiederbeſetzung erfolgt nach Ablauf der bis zum Schluſſe des Monats Auguſt d. J. dauernden Gnadenzeit. Die Stelle iſt Königlichen Patronats.

Frankfurt a. d. O., den 12. Februar 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

(5.) Durch

Digitized by Google

(5.) Durch den am 1sten d. M erfolgten Tod des Predigers Leßke ist die Pfarrstelle zu Groß-Neuendorf in der 2ten Frankfurter Diözese erledigt worden. Die Wiederbesetzung erfolgt nach Ablauf des bis zum Ende des März k. J. dauernden Gnadenjahrs. Die Stelle ist Königlichen Patronats. 2. ad No. 50. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 12. Februar 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(6.) Der Topfbinder Johann Heinrich Schlender aus Bärwalde, Kreis Königsberg i. d. N., hat den ihm diesseits für das Jahr 1844 sub No. 1688 ertheilten Gewerbeschein zum Betriebe des Topfbinder-Gewerbes im Umherziehen, am 3. d. M. in dem Dorfe Zorndorf Königsberger Kreises angeblich verloren. 3b. No. 166. Februar.

Zur Verhütung von Mißbrauch wird daher dieser Gewerbeschein hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem ꝛc. Schlender unter der früheren No. (1688) ein Duplikat-Gewerbeschein ertheilt worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 15. Februar 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(7.) Den Pferdezüchtern des Frankfurter Regierungs-Bezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden, so wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nimmt. Die Hengste selbst treffen 3 Tage zuvor auf den Stationen ein. Landbeschälung im Jahre 1844.

№	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Stutenbedeckung.
1	Amt Friedrichsaue	den 7. März.
2	Alt-Medewitz } bei Wriezen a. d. O. . . .	den 8. März.
3	Neu-Trebbin }	den 8. März.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 10. Februar 1844.

Der Landstallmeister Strubberg.

(8.) Der Handelsmann Moses Fleischer zu Betsche hat das unterm 12. Juli 1834 sub No. 3. ausgefertigte Naturalisations-Patent angeblich auf einer Reise zwischen Blesen und Zielenzig verloren. 1. No. 2170. Januar.

Digitized by Google

Dem ꝛc. Fleischer haben wir heute ein Duplikat des qu. Patents ertheilt und erklären das verlorene Original zur Vermeidung eines etwanigen Mißbrauchs für ungültig.

Posen, den 1. Februar 1844.

Königliche Regierung. I.

Bekanntmachung.

(9.) Es sind folgende Gegenstände:

1) zwei Taschen von schwarzem Pferdehaar,
2) eine Tasche von Stroh, durchwirkt mit schwarz und rothen Lederstreifen, und rothem Futter,
3) zwei Shawls von grüner Wolle,
4) zwei Boas von roth und weißer Wolle, um den Hals zu tragen,
5) eine Elle grauer Bukking,

als muthmaßlich gestohlen, in Beschlag genommen werden. Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, sich zum Nachweis ihrer Eigenthumsrechte binnen drei Tagen im Verhörzimmer des hiesigen Gefangenhauses zwischen 11 und 2 Uhr einzufinden. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Frankfurt a. d. O., den 12. Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

(10.) Der frühere Bediente, jetzt aber ins Land-Armen-Haus zu Straußberg abgeführte Vagabonde und Bettler Ferdinand Knabe aus Sondershausen hat angeblich seinen zuletzt von dem Magistrate zu Frankfurt a. d. O. unterm 9ten d. M. nach seiner Heimath visirten Reisepaß, welcher von dem Fürstl. Polizei-Amte zu Sondershausen unterm 3. November v. J. ausgestellt, zwischen Cüstrin und Genschmar verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Amt Friedrichsaue, den 14. Februar 1844.

Königl. Domainen-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— № 9. —

Ausgegeben den 28. Februar 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 18. Publikandum

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handels-Vereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weiteren Benehmens mit den Vereins-Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

1) Die Ausstellung findet in Berlin vom 15. August 1844 an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22. Juli 1844 erfolgen.
2) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in

Digitized by Google

den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hiedurch bedingten Preis-Erhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.

3) Die inländischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. No. 6.), haben sich respective bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrik-Ortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe-Polizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrik-Ort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben.

4) Die Königliche Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Kommission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preis-Angaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, so weit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Haupt-Fabrikations-Zweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.

5) Nach vorgängiger Prüfung durch die Kommission entscheidet die Königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen, wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnißmäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (s. No. 10.) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen hat die Königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (No. 3.) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gut-

Digitized by Google

Gutachten begleitet, der unter (No. 6.) gedachten Kommission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Kommission (No. 6.) Nachricht zu geben.

6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte, wird unter dem Vorsitze eines Ministerial-Kommissarius hier in Berlin, eine besondere Kommission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Kommission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien (nach No. 3 bis 5.) unmittelbar vorzunehmen.

7) Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (No. 1.) bestimmten Termine an die eben (No. 6.) gedachte „Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin" kostenfrei erfolgen.

8) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Kommission (No. 6.) gegen Feuers-Gefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatz-Verbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Kommission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9) Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Kommission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselbe auf ihre Gefahr und Rechnung respective durch die Post oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrik-Orte zurückgesendet. Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Kommission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10) Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (No. 8.) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Kataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuersgefahr (No. 8.) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts einge-

Digitized by Google

eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach No. 5. eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kosten-Beträge spätestens bis zum 1. November 1844 bei der Kommission (No. 6.) liquidirt werden. Wie ferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seien, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht statt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanz-Minister.

gez. von Bodelschwingh.

Vorstehendes Publikandum wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 22. Februar 1844.

No. 19.
K. No. 1074.

Präclusiv-Termin für den Umtausch der Königl. Sächsischen älteren Kassen-Billets von der Creation des Jahres 1818 à 1 und 2 Thaler.

In dem Königl Sächsischen Gesetz- und Verordnungs-Blatt ist eine landesherrliche Verordnung vom 9ten v. M. erschienen, nach welcher für den Umtausch der noch im Umlauf befindlichen, aus dem Jahre 1818 herrührenden sächsischen Kassen-Billets à 1 und 2 Thaler der Präclusivtermin auf den 1. März 1844 Nachmittags 5 Uhr festgesetzt ist, dergestalt, daß alle dann bei den beiden Auswechselungs-Kassen zu Dresden und Leipzig noch nicht gegen neue Kassen-Billets umgetauschten derartigen Papiere als völlig werthlos berechnet werden sollen und weder ein nachträglicher Umtausch, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter stattfinden kann.

Indem wir die etwaigen Inhaber solcher Kassen-Billets diesseitigen Regierungs-Bezirks auf den bevorstehenden Präclusiv-Termin hierdurch aufmerksam machen, fordern wir dieselben zugleich auf, sich der vorhandenen Papiere dieser Art mittelst Umtausches derselben bei einer der vorbezeichneten Kassen gegen neue Kassen-Billets vor Ablauf der Präclusiv-Frist zu entledigen

Frankfurt a. d. O., den 1. December 1843.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 4.

Die Inquisitoriate und Untergerichte des Departements werden in Bezug auf die No. 7. und 13. unsers Publikandi vom 10ten April v. J. (Amtsblatt S. 116.) auf die in dem diesjährigen Ministerialblatte S. 23. unter No. 13. enthaltene, jene An-

Digitized by Google

Anordnungen näher bestimmende Ministerial-Verfügung vom 16ten Januar d. J. aufmerksam gemacht.

Wir erwarten demgemäß:

1) in den zu unserer Entscheidung gelangenden Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls jederzeit festgestellt zu finden, wann und wie die Angeklagten wegen Holzdiebstahls früher bestraft und zu welcher Zeit die Strafe verbüßt worden;

2) in den Berichten, mit welchen vorläufige Untersuchungs-Verhandlungen zur Genehmigung ihrer Reposition eingereicht werden, eine kurze Darlegung des Falles, welcher zur Recherche Anlaß gegeben, und eine gedrängte Anzeige der Gründe anzutreffen, weshalb die Reposition der vorläufigen Untersuchungs-Verhandlungen gerechtfertigt sein soll.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1844.

Personal-Chronik.

Der unbesoldete Rathsherr Johann Gottlieb Schlesier zu Calau ist als solcher auf anderweite sechs Jahre bestätigt worden.

Der Bürgermeister Otto und die Senatoren Gottlob Kühn und Friedrich Bauer zu Drebkau sind, ersterer auf Lebenszeit und letztere beide auf weitere sechs Jahre von dem Grundherrn, Herrn von Arenstorff bestätigt worden.

Der Fabrikbesitzer Daniel Marggraff zu Schwiebus ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den Obersteuer-Inspektor Guischard in Cottbus zum Steuerrathe zu ernennen.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Der Kaufmann Carl Beckmann zu Sorau ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. 1. No. 796. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kaufmann, Rathmann Walther zu Zielenzig ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Städte Zielenzig und Sternberg nebst Umgegend von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. 1. No. 1066 Februar.

Frankfurt a. d O., den 16. Februar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Für

Digitized by Google

(3.) Für das Jahr 1844 sind die Gerichtstage zur Aburtelung der Forst-Defraudationen aus dem Königl. Massiner Revier auf

den 18. und 19. April,
" 5. und 6. Juni,
" 30. und 31. August,
" 27. und 28. November,

zu Amt Pyrehne angesetzt.

Landsberg a. d. W., den 15. Februar 1844.

Kommission des Königl. Land- und Stadt-Gerichts für die Forststraf-Sachen Massiner Reviers.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

(4.) Am 17. Februar c. Abends nach 6 Uhr, ist der Schiffsknecht Friedrich Engel aus Landsberg a. d. W. auf der Chaussee zwischen Tamsel und Cüstrin im Tamseler Silbertanger, von 4 unbekannten Mannspersonen überfallen und seiner Mütze, seiner silbernen Taschenuhr und seiner Brieftasche beraubt worden. Der gegebenen Beschreibung nach hatte von diesen 4 Räubern der erste eine Größe von circa 5 Fuß 4 Zoll, ein Alter von 20 bis 30 Jahren, und ein volles, rothes Gesicht; er trug einen alten Warpkittel, der ihm bis über die Knie ging, einen alten Filzhut und Stiefeln, sein Stock, womit er geschlagen, war circa $\frac{3}{4}$ Zoll stark. Der zweite war eben so groß, von gleichem Alter, war aber hager und trocken im Gesicht; er hatte ebenfalls einen Warpkittel an, und einen alten eingedrückten Hut auf. Die beiden andern waren noch junge Leute von höchstens 20 Jahren, waren kleiner Statur, hatten jeder einen alten blauen zerrissenen Tuch-Ueberrock und Stiefeln an, und trugen alte blaue Tuchmützen mit Schirm; anscheinend gehören alle 4 dem Tagelöhnerstande an. Die geraubten Stücke, als: 1) die Mütze war eine gewöhnliche schwarze Tuchmütze mit Schirm und gelbem Unterfutter; 2) die Uhr war eine silberne eingehäusige Taschen-Uhr mit einer Perlenschnur zum Tragen um den Hals; die Schnur war dreisträhnig, wovon die eine braune, die zweite blaue und die dritte weiße Perlen gehabt, im Innern der Uhr auf dem Gehäuse ist der Name „F. Engel" eingravirt. Das Uhrband war von blauen Perlen und hatte 2 messingene Uhrschlüssel; 3) die Brieftasche war von rothem Leder, und es haben sich darin befunden:

a) ein von dem Magistrat zu Landsberg a. d. W. im Juni v. J. ausgestellter und am 15. d. M. nach Berlin visirter Paß;
b) der Loosungs-Schein auf Friedrich Engel vom Jahre 1838 und von der Kreis-Ersatz-Kommission zu Landsberg ausgestellt;
c) ein offener Brief an Friedrich Engel addressirt;
d) 11 Rthlr. Kassen-Anweisung, wovon eine über 5 Rthlr. und 6 Stück à 1 Rthlr.

Wir fordern alle diejenigen, welche über die Thäterschaft dieses Verbrechens Auskunft geben können, oder denen die geraubten Sachen vorkommen, hiermit dringend auf, sich deshalb bei ihrer Gerichts- oder Polizeibehörde vernehmen zu lassen, oder bei uns selbst zu melden, wobei wir die Versicherung ertheilen, daß dadurch Kosten nicht erwachsen, etwaige Auslagen aber sofort erstattet werden.

Quartschen, den 19. Februar 1844.

Reichsgräflich von Schwerinsches Patrimonialgericht über Tamsel und Warnick.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— № 10. —

Ausgegeben den 6. März 1844.

Verordnung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Zu der diesjährigen Aspiranten-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen ist der Termin auf Dienstag den 23sten April d. J. angesetzt.

Diejenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben sich Tags zuvor hier einzufinden, und bei dem Seminar-Direktor Herrn Diesterweg (Oranienburger-Straße No. 29) zu melden, sich jedoch mit

1) einem selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den gewöhnlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden, besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt;
2) dem Tauf- und Confirmations-Schein;
3) einem Zeugnisse über ihre Schulbildung;
4) einem Zeugnisse ihres Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über ihren sittlichen Lebenswandel,
5) einem ärztlichen Atteste über ihren Gesundheitszustand, namentlich auch einer Nachweisung, daß die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an den Aufzunehmenden vollzogen worden, und
6) einer von dem Vater oder Vormunde des Aufzunehmenden vollzogenen und

Digitized by Google

der Ortsobrigkeit bestätigten Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit in dem Seminar gesorgt sei,

zu versehen und an dem Tage der Prüfung unserm Commissarius vorzulegen.

Berlin, den 1. März 1844.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 20. Die Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Untersuchungen erkrankter Transportaten betreffend. 1. No. 1020. Februar.

Es ist in Frage gekommen, welche Gebühren den Aerzten und Wundärzten für die Untersuchung erkrankter Transportaten und für die Ausstellung der diesfallsigen Atteste zustehen. Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben hierauf in einem Circular-Erlasse vom 31. Januar d. J. bemerkt, daß in dieser Beziehung die nämlichen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu bringen seien, welche in dem Circular-Erlasse des zuerst gedachten Königlichen Ministeriums vom 21. November 1837 (Amtsblatt pro 1837 Stück 51. S. 420) hinsichtlich der Entschädigung der Civil-Medizinalpersonen für die Untersuchung von Militairpersonen, die auf dem Marsche erkranken, ausgesprochen worden sind. Speziell aber sind nachstehende Bestimmungen vorgeschrieben.

1) Die Kreisphysiker und Kreischirurgen sind an ihrem Wohnorte zur Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und, erforderlichen Falles, zur Ausstellung eines Attestes darüber, von Amtswegen verpflichtet. Wenn einer dieser Medizinalbeamten aber genöthigt ist, zu diesem Behufe eine Reise zu unternehmen, so ist derselbe berechtigt, dafür die ihm reglementsmäßig zustehenden Diäten und Reisekosten zu fordern; doch darf auch in diesem Falle für die Ausstellung des Attestes nicht besonders liquidirt werden.

2) In Beziehung auf die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinalpersonen gelten folgende Vorschriften:

a) Der promovirte Arzt sowohl, wie der Wundarzt erster und zweiter Klasse erhält, wenn die Untersuchung in seiner eigenen Wohnung geschieht, für die Ausstellung des Attestes eine Remuneration von zehn Silbergroschen.

b) Befindet sich der Transportat an demselben Orte, die Untersuchung desselben geschieht aber außerhalb der Wohnung der requirirten Medizinalperson, so ist außerdem der promovirte Arzt zwanzig Silbergroschen, der Wundarzt erster und zweiter Klasse aber zehn Silbergroschen für den Besuch zu liquidiren berechtigt.

c) Ist die requirirte Medizinalperson genöthigt, Behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise zu unternehmen, so hat dieselbe, außer der Gebühr für das ausgestellte Attest, die taxmäßig festgesetzten Diäten und die Fuhrkosten zu liquidiren.

3) Da

Digitized by Google

3) Da es nach den Umständen zur Ersparung von Kosten dienen kann, in zweifelhaften Fällen einen Wagen-Transport des zu untersuchenden Transportaten bis zum Wohnorte der nächsten Medizinalperson anzuordnen, statt die letzteren nach dem Orte hinreisen zu lassen, von welchem der Transport abgefertigt wird, so ist dieses Verfahren in den dazu geeigneten Fällen, jedoch aber nur alsdann einzuschlagen, wenn der Zustand des zu untersuchenden Kranken es gestattet.

4) Wenn sich bei der Untersuchung eines Transportaten die Nothwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden kurativen Behandlung herausstellt, so finden hinsichtlich der dafür zu gewährenden Remuneration in allen Fällen die in der Taxe für die verschiedenen Klassen des Heilpersonals vom 21. Juni 1815 festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß ein nach §. 9. No. II. zu 2. und §. 16. der General-Transport-Instruction vom 16ten September 1816 erforderliches Gutachten von Wundärzten zweiter Klasse nur nach Maaßgabe ihrer Befähigung, also lediglich dann eingeholt werden darf, wenn es sich um einen rein chirurgischen Fall handelt.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen in allen vorkommenden Fällen zu achten und in Gemäßheit derselben zu verfahren.

Frankfurt a. d. O., den 26. Februar 1844.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Weise hat sich in der Stadt Fürstenberg, Kreises Guben, niedergelassen.

Der Thierarzt erster Klasse Eduard Gotthilf Weber hat sich in der Stadt Müncheberg, Kreises Lebus, niedergelassen.

Die Forst-Kasse für die vom 1. Juli 1843 ab wieder hergestellte Oberförsterei Wildenow in der Forst-Inspektion Landsberg a. d. W. ist dem Kreis-Steuer-Einnehmer Schulz zu Friedeberg übertragen worden.

Die aus der vormaligen Waldwärterstelle neu gebildete Förster-Stelle zu Lichtefleck in der Oberförsterei Hohenwalde ist nach erfolgter Pensionirung des Waldwärters Schmeller dem Förster Ebert definitiv verliehen.

Der vormalige Hülfs-Aufseher Feist zu Drewitzer Theer-Ofen, in der Oberförsterei Neumühl, ist als Förster zu Jaegerwerder, in der Oberförsterei Cladow, definitiv angestellt.

Der

Digitized by Google

Der bisherige provisorische Ober-Steuer-Inspektor Herr von Müllenheim zu Lübben ist zum wirklichen Ober-Steuer-Inspektor ernannt und bestallt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1060. Februar.

(1.) Die dem Commissionair Thiere zu Dahme unterm 28. Juli 1842 ertheilte Bestätigung als Agent der altmärkischen Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft zu Tangermünde für den Luckauer Kreis ist heute von uns zurückgenommen worden.

Frankfurt a. d. O., den 22. Februar 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung. 1. No. 2002. Februar.

(2.) In der Bekanntmachung vom 13. Februar d. J. No. 3. Amtsblatt No. 8. Seite 58 Zeile 1. von oben ist zu lesen statt Tuchfabrikant — Tabacksfabrikant, Rathsherr Wilhelm Schuchard zu Cottbus.

Frankfurt a. d. O., den 1. März 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung. 1. No. 233. März.

(3.) Dem Nähnadel-Fabrikanten Ld. Lynen Dumont zu Stollberg bei Aachen ist unter dem 25. Februar 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Spindeln für Spinnmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. März 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(4.) Im Schrimmer Kreise hat sich das Bedürfniß geprüfter Bauhandwerker herausgestellt. Qualifizirte Maurer- und Zimmermeister, welche einiges Vermögen besitzen, um Bauten in Entreprise zu nehmen und den Bauherren einige Sicherheit gewähren zu können, dürfen daher bei ihrer Niederlassung in der Kreisstadt Schrimm darauf rechnen, daselbst reichliche Beschäftigung und Erwerb zu finden.

(5.) Zwanzigster und Ein und Zwanzigster Jahres-Bericht des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Frankfurter Regierungs-Bezirk pro 1841 und 1842.

Bei der erfolgten Abnahme und Dechargirung der Rechnungen des Vereins für die Jahre 1841 und 1842 ergab sich:

eine Einnahme pro 1841 incl. 7 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf. Bestand von 315 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf., und pro 1842 incl. 8 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf. Bestand von 318 Rthlr. 4 Sgr.

Digitized by Google

4 Sgr. 3 Pf., und eine Ausgabe pro 1841 von 307 Rthlr., und pro 1842 314 Rthlr., mithin verblieb im Bestande pro 1841: 8 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf., und pro 1842: 4 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.

Das Kapital-Vermögen des Vereins bestand Ende des Jahres 1842:

a) in hypothekarisch belegten Kapitalien	3250	Rthlr.
b) in Staatsschuldscheinen	250	„
in Summa	3500	Rthlr.

und hat in den beiden Jahren 1841 und 1842 nach erfolgter Berichtigung eines Vorschusses von 16 Rthlr. 12 Sgr. 9 Pf. und der zum Unterstützungs-Fonds gelieferten resp. 101 Rthlr. 10 Sgr. und 87 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. einen jährlichen Zuwachs von 50 Rthlr. zusammen mit 100 Rthlr. gehabt. Bei den Unterstützungen sind in dem Jahre 1841 — 34, und in dem Jahre 1842 — 37 Gymnasiasten bedacht worden und es haben erhalten

Pro 1841

14 Primaner resp. à 12 Rthlr. und 10 Rthlr.	154	Rthlr.
10 Secundaner à 8 Rthlr.	80	„
10 Tertianer à 7 Rthlr.	70	„
dazu an extraordinairen Ausgaben	3	„
macht Summa pro 1841	307	Rthlr.

Pro 1842

12 Primaner à 10 Rthlr.	120	Rthlr.
17 Secundaner à 8 Rthlr.	136	„
7 Tertianer à 7 Rthlr. und 1 Quartaner 6 Rthlr.	55	„
dazu an extraordinairen Ausgaben	3	„
macht Summa pro 1842	314	Rthlr.

Frankfurt a. d. O., den 26. Februar 1844.

Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Frankfurter Regierungsbezirk.

(6.) Königlich Preußische staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden im nächsten Sommer-Semester am 25. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen: 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. — 2) National-Oekonomie. — 3) Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau. — 4) Rindviehzucht. — 5) Werthschätzung und Bonitirung des Bodens. — 6) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. — 7) Obstbaum- und Gehölzzucht. — 8) Spezielle Botanik nebst Exkursionen. — 9) Monographie der landwirthschaftlichen Kulturgewächse und Unkräuter. — 10) Zoologie. — 11) Experimental-Chemie. — 12) Agronomie oder Bodenkunde. — 13) Analytische Chemie und damit in Verbindung agronomische Untersuchungen. — 14) Technische Demonstrationen. — 15) Krankheits- und Heilungslehre. — 16) Nahrungs- und Heilmittellehre. — 17) Pferdekenntniß. — 18) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen. — 19) Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. — 20) Baukonstruktionslehre. — 21) Zeichnen. — 22) Feldmessen und Nivelliren. — 23) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht.

Digitized by Google

In Betreff der näheren Angabe über die Erfordernisse, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im Februar 1844.

Die Direktion der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

(7.) Der Tuchscheerergesell Friedrich Pfeiffer aus Crossen hat angeblich seinen hier unterm 12. Dezember v. J. ausgestellten Wanderpaß zwischen Müllrose und Beeskow verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Fritschendorf, den 2. März 1844.

Königl. Landrath Crossener Kreises. v. Rheinbaben.

Steckbriefs-Erneuerung.

(8.) Der wegen Fälschung und Betrugs zur Criminal-Untersuchung gezogene und mittelst Steckbriefs vom 3. Mai 1843 verfolgte Privat-Forstschreiber Carl August Ferdinand Schmidt, aus Grunewald bei Berlin gebürtig, ist bis jetzt nicht ergriffen und seit Weihnachten 1843 bis zum 19. Februar 1844 bei einem Förster zu Altona im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Amte Grabow gewesen, wo er sich den Namen von Schwedt beigelegt und seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen hat. Wir ersuchen wiederholt sämmtliche Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf den Schmidt zu vigiliren, ihn zu verhaften und gegen sofortige Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen.

Zehden, den 27. Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der ꝛc. Schmidt ist 31 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3—4 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar und dergleichen Augenbraunen, starken Bart, blaugraue Augen, kleine Nase und Stirn, kleinen Mund, gute Zähne, rundes frisches Gesicht, ist untersetzter gerader Gestalt, hat einen raschen Gang und gewandtes Benehmen.

Berichtigung. Amtsblatt 7. Seite 50. Zeile 20. lies Kubale, Prediger an der Concordien-Kirche.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die „General-Uebersicht der Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Luckau pro 1843.“)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 10. der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 6. März 1844.

General-Uebersicht

der

Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalt

zu

Luckau

pro 1843.

Digitized by Google

I. Anzahl der in der An=

Am 31. Dezember 1842 blieben Bestand: 1.					Im Jahre 1843 sind eingeliefert: 2.					Im Laufe des Jahres 1843 sind aus der Anstalt entlassen worden: 3.					Am letzten Dezember 1843 befanden sich in der Anstalt: 4.				
Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge		Summa.	Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge		Summa.	Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge		Summa.	Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge		Summa.
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
227	34	21	4	286	276	43	41	5	365	254	45	43	5	347	249	32	19	4	304
										Darunter sind verurtheilt:									
2	4	—	—	6	1	—	—	—	1	zu lebenswieriger Zuchthausstrafe.									
2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	über 30 Jahr.									
9	—	—	—	9	1	—	—	—	1	von 20 bis 30 Jahren.									
29	3	—	—	32	10	2	—	—	12	„ 10 „ 20 „									
39	4	—	—	43	17	—	—	—	17	„ 5 „ 10 „									
28	5	—	—	33	13	1	—	—	14	„ 3 „ 5 „									
70	9	5	2	86	64	9	3	1	77	„ 1 „ 3 „									
16	4	8	1	29	34	8	8	1	51	unter 1 Jahr.									
32	5	4	1	42	136	23	26	3	188	„ 6 Monat.									
—	—	4	—	4	—	—	4	—	4	vor Abfassung des Erkenntnisses und bis									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	aus dem Soldatenstande ausgestoßene Ver									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	aus andern Zuchthäusern hierher versetzt.									
227	34	21	4	286	276	43	41	5	365	von verschiedenen Inquisitoriaten, Gerichten									

Digitized by Google

stalt unterhaltenen Personen.

Es sind im Jahre 1843 nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen:					Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen:					Unter den Detinirten befanden sich Rückfällige:					Unter den Rückfälligen sind unverheirathet:			
5.					6.					7.					8.			
Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge		Summa.	Sträflinge		Corrigenden und Pfleglinge		Summa.	Sträflinge		Corrigenden		Summa.	Sträflinge		Corrigenden	
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.
89262	11299	8003	1358	109922	245	31	22	4	302	175	18	30	6	229	101	9	25	4

Es waren rückfällig:					
93	9	11	2	115	zum 1. Male.
33	1	11	1	46	„ 2. „
19	3	3	—	25	„ 3. „
18	1	2	2	23	„ 4. „
6	1	3	1	11	„ 5. „
5	—	—	—	5	„ 6. „
1	2	—	—	3	„ 7. „
—	1	—	—	1	„ 8. „

auf weitere Ordre eingeliefert.
brecher.

und Polizeibehörden eingeliefert.

Digitized by Google

Unter den Rückfälligen								Unter den Rückfälligen haben Kinder: 11.				Von den aus der							
sind verheirathet: 9.				sind verheirathet gewesen: 10.								a. gestorben: 12.				b. entwichen: 13.			
Sträflinge		Corrigenden		Sträflinge		Corrigenden		Sträflinge		Corrigenden		Sträflinge		Corrigenden		Sträflinge		Corrigenden	
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
50	4	—	1	24	5	5	1	59	9	3	2	17	3	7	1	—	—	—	—

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen:	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen:	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen:		Summa der arbeitsfähigen Personen:	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab Arrestanten, welche in Fesseln liegen und nicht arbeiten:	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen:		Summa der arbeitsfähigen Personen:	Oder zum vollen Pensum:
		zum vollen Pensum:	wegen Schwächlichkeit, oder da sie angelernt werden müssen, zum ½ Pensum:			zum vollen Pensum	zum halben Pensum		
302	32	230	40	270	—	230	40	270	250

nämlich 20 Kranke und
12 arbeitsunfähige Gebrechliche.

Digitized by Google

Anstalt entlassenen Personen sind:

c. als Ausländer über die Grenze gebracht: 14.				d. nach ihren Bestimmungs-Orten zurückgekehrt: 15.				e. an andere Anstalten abgeliefert: 16.				f. begnadigt. 17.				Summa: 18.			
Sträflinge		Corrigenden		Sträflinge		Corrigenden		Sträflinge		Corrigenden		Sträflinge		Corrigenden		Sträflinge		Corrigenden	
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
—	—	—	—	233	42	36	4	4	—	—	—	1 nach	—	—	—	254	45	43	5

seinem Bestimmungsorte entlassen und sub Littr. d. mit aufgeführt.

arbeitsfähigen Personen haben verdient:

Diese haben verdient: a. wirklich baar:			b. durch Arbeiten für die Anstalt, incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten:			c. durch die in noch vorräthigen Fabrikaten u. ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeits-Löhne.			Summa des Verdienstes			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialien-Bestände pro 1843:			Verbleiben reiner Arbeitsverdienst incl. 1370rtl. 7sg. für Handarbeiten, welche nicht in Einnahme kommen:			Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
9644	23	—	1370	7	—	Gehört in die Fabrik-Kassen-Rechnung.			11015	—	—	Hierüber wird eine besondere Fabrik-Kassen-Rechnung geführt.			11015	—	—	44	1	$9\frac{3}{5}$

Digitized by Google

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung:													B. Bekleidungs					
für Gesunde						für Kranke						Betrag überhaupt:	Davon sind zu rechnen:					
überhaupt:			beträgt auf den Kopf:			überhaupt:			beträgt auf den Kopf:				für männliche Gefangene:			für weibliche Gefangene:		
			jährlich:		täglich:				jährlich:		täglich:							
Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
6609	6	5	23	13	$1\frac{83}{283}$	—	1	11	421	10	—	21	6	6	—	1	9	914	3	4	808	5	$1\frac{82}{141}$	105	28	$2\frac{83}{141}$

IV. Ver

Personenzahl:		Kos											
		Beköstigung:			Bekleidung:			Uebrige Unterhaltungs-Kosten:			Brutto-Summa:		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Mannspersonen.	249 Gesunde incl. 10 arbeitsunfähige.	5835	23	$10\frac{81}{282}$	753	20	$7\frac{83}{151}$	7374	15	$9\frac{139}{151}$	13964	—	4
	18 Kranke	381	27	—	54	14	$6\frac{6}{151}$	533	2	$11\frac{61}{151}$	969	14	5
Weibspersonen.	33 Gesunde incl. 2 arbeitsunfähige.	773	12	$6\frac{201}{282}$	99	26	$7\frac{11}{151}$	977	10	$4\frac{137}{151}$	1850	19	7
	2 Kranke	42	13	—	6	1	$7\frac{51}{151}$	59	6	$11\frac{141}{151}$	107	21	7
Summa 392 Personen. Mithin durchschnittl. eine Person		7033	16	5	914	3	4	8944	6	2	16891	25	11
		23	8	8	3	—	10	29	18	6	55	28	—

Luckau, am

Die Inspektion der Straf-

Digitized by Google

Unterhaltungs-Kosten der Anstalt.

kosten.		C. General-Kosten.						Gesammt-Betrag der Administrations-kosten:
und beträgt hiernach die Bekleidung jährlich:		1. Ueberverdienst der Gefangenen:	2. Arbeits-Utensilienkosten (werden aus der Fabrik-Kasse bezahlt)	3. Extraordinaire Verpflegungs-Kosten:	4. Alle übrigen Kosten, Remunerationen, Gehälter, Büreaukosten, Heizungs- und Erleuchtungs-, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Baukosten ꝛc.	Summa der Colonnen 1. 2. 3. und 4.	Beträgt pro Kopf:	
für einen männlichen Gefangenen:	für eine weibliche Gefangene:							
Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.
3 — $9\frac{101}{161}$	3 — $9\frac{101}{161}$	322 25 —	— — —	41 — 2	8580 11 —	8944 6 2	29 18 $\frac{5}{161}$	16891 25 11

gleichung.

sten.

Nach Abrechnung des Verdienstes:			Netto-Summa:			Davon treten auf den Kopf:					
						jährlich:			täglich:		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
9726	—	$3\frac{3}{47}$	4238	—	—	17	—	7	—	1	4
—	—	—	969	14	5	53	25	10	—	4	5
1288	29	$8\frac{8}{47}$	561	19	11	17	—	7	—	1	4
—	—	—	107	21	7	53	25	10	—	4	5
11015	—	—	5876	25	11	—	—	—	—	—	—
36	14	2	19	13	10	19	13	10	—	1	7

21. Februar 1844.

und Besserungs-Anstalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 11.

Ausgegeben den 13. März 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 6. enthält (No. 2423.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Dezember 1843, den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau betreffend.

(No. 2424.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1844, die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

(No. 2425.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Januar 1844, betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrektions-Anstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge und Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden.

(No. 2426.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard. Vom 26. Januar 1844.

No. 7. enthält (No. 2427.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1844, betreffend die Diäten und Reisekosten der Kreis-Vermittelungs-Kommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungs-Anlagen.

(No. 2428.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thalern Prioritäts-Aktien, vom 11. Dezember 1843. d. d. den 16. Februar 1844.

(No. 2429.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1844, die Abänderung des Abschnitts III. der dritten Abtheilung des Zoll-Tarifs vom 18. Oktober 1842 betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 21. IV. No. 1443.

Nach der Bekanntmachung vom 29. Januar 1842, (Seite 38 des Amtsblatts pro 1842) war das Herzogthum Braunschweig vorerst noch mit Ausnahme des Harz- und Weser-Districts dem Zollvereine beigetreten Jetzt ist auch dieser District in den Zollverband aufgenommen worden und, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung daselbst beendigt ist, wird wegen der Verkehrsverhältnisse zwischen dem gedachten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile und den übrigen Theilen des Zollvereins Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

1) In dem gesammten Harz- und Weser-Districte, welcher den Verwaltungs-Bezirk des in Holzminden errichteten Hauptzollamts bildet, sind sämmtliche Vereins-Zollgesetze in Kraft und Wirksamkeit getreten.

   Was dagegen die Höhe der zu erhebenden Zölle betrifft, so ist der gedachte Bezirk in zwei, durch den Leinefluß von einander geschiedene Districte getheilt. In dem Districte zwischen der Weser und Leine erfolgt die Zollerhebung nach dem für den gesammten Zollverein gültigen Tarife, wogegen in dem Districte zwischen der Leine und dem Harze ein besonderer Zolltarif mit geringeren, den Localverhältnissen entsprechenden Erhebungssätzen zur Anwendung kommt.

2) Demgemäß tritt zwischen dem Weser-Leine-Districte und den übrigen Theilen des Zollvereins ein völlig freier Verkehr ein

3) Ueber die Verkehrs-Verhältnisse des Harz-Leine-Districts ist Folgendes zu bemerken

   a) Die eigenen Erzeugnisse und Fabrikate der Einwohner dieses Districts und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden auf Grund von Ursprungs-Zeugnissen zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelassen.

   b) Die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz-Leine-District eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie demnächst in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rücksicht auf die in gedachtem Districte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangszolle nach den Sätzen des Vereins-Zolltarifs.

   c) Alle Gegenstände aus dem freien Verkehr der andern Theile des Zollvereins gehen in den Harz-Leine-District ohne Zollentrichtung ein. Auch können

   d) fremde unverzollte Waaren aus Packhofs-Niederlagen in den anderen Theilen des Zollvereins nach jenem Districte abgefertigt werden.

4) Wegen Behandlung der durch den Harz-Weser-District (sowohl links, wie rechts der Leine) transitirenden Waaren, wird auf die Herzoglich Braunschweigsche Verordnung vom 20. Dezember v. J. (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1843 No. 23.) und auf die Bekanntmachungen, welche die Provinzial-Steuer-Directoren in Magdeburg und Münster durch die Amtsblätter der Provinzen Sachsen und Westphalen erlassen werden, Bezug genommen.

5) In Betreff der in Preußen einer inneren Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost, Wein und Taback) findet zwischen Preußen

Digitized by Google

Preußen und dem Herzoglich Braunschweigschen Harz-Weser-Districte eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs Statt.

Berlin, den 17. Februar 1844.

Der Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. d. O., den 6. März 1844.

No. 22. Die Quittungen über Zahlungen für verkaufte und abgelöste Domainen-Gegenstände betreffend. 3a. No. 33. März.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Oktober bis Ende Dezember v. J. für verkaufte und abgelöste Domanial-Gegenstände eingegangenen Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und dabei die erhaltenen Interims-Bescheinigungen zurückzugeben haben. Frankfurt a. d. O., den 4. März 1844.

No. 23.

Uebersicht
von dem Zustande der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz bei dem Rechnungs-Abschlusse des Jahres 1842.

Nach erfolgter Revision der Rechnung der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz pro 1842 werden die Resultate derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Rechnung pro 1842 weist eine Ist-Einnahme nach

von		34892 Rtlr.	6 sgr.	8 pf.
welche sich aus folgenden einzelnen Summen bildet, als:				
1)	aus dem Rechnungsbestande des Jahres 1841 mit	22 Rtlr.	12 sgr.	— pf.
2)	aus den eingegangenen Resten der Kriegesschuldensteuer pro 1841 und retro von	3 „	19 „	5 „
3)	aus dem Allerhöchst bewilligten Zuschuß aus Staatskassen, zur Tilgung und Verzinsung der Schulden pro 1842	5000 „	— „	— „
4)	aus den Zuschlägen zur Klassensteuer pro 1842, worunter sich indessen 5409 Rthlr. Landarmengelder befinden	21392 „	25 „	3 „
5)	aus der abschläglichen Zahlung auf die Forderung an die Oderdamm-Baukasse unterhalb Fürstenberg	500 „	— „	— „
6)	aus den Zinsen von obiger Forderung	173 „	10 „	— „
7)	aus den neu aufgenommenen Geldern, zur Deckung gekündigter Briefschulden	4800 „	— „	— „
	Sind vorstehende	34892 Rtlr.	6 sgr.	8 pf.

Transport

Transport	34892 Rtlr.	6 sgr.	8 pf.
Hierzu die nach der Rechnung pro 1842 verbliebenen Rest-Einnahmen von	3041 „	25 „	10 „
Giebt eine Gesammt-Einnahme von .	37934 Rtlr.	2 sgr.	6 pf.

Mit dieser Einnahme sind laut der vorliegenden Rechnung folgende Ausgaben bestritten, als:

1)	an Restzinsen von den Schulden pro 1841 und retro	363 Rtlr.	27 sgr.	2 pf.
2)	an Zinsen von den Schulden pro 1842 . . .	13800 „	18 „	6 „
3)	an Agio von den im Laufe des Jahres 1842 in Gold und Conventionsgeld bezahlten Zinsen und Capitalien	54 „	22 „	— „
4)	an zurückgezahlten, in debite erhobenen Kriegsschulden und ad extraordinaria	20 „	17 „	11 „
5)	die mit den Klassensteuer-Zuschlägen erhobenen, bei der Einnahme nachgewiesenen Landarmen-Beiträge, welche die Landes-Obersteuer-Kasse erhalten hat, im Betrage von	5409 „	— „	— „
	Macht zusammen .	19648 Rtlr.	25 sgr.	7 pf.
6)	an Rest-Ausgaben, bestehend in nicht abgehobenen Zinsen, blieben noch zu decken	1783 „	1 „	8 „
	Es beträgt folglich die Soll-Ausgabe .	21431 Rtlr.	27 sgr.	3 pf.
Wird nun von der nachgewiesenen Einnahme der . .		37934 Rtlr.	2 sgr.	6 pf.
die vorstehende Ausgabe von		21431 „	27 „	3 „
in Abzug gebracht, so ermittelt sich ein Ueberschuß von .		16502 Rtlr.	5 sgr.	3 pf.
Hiervon sind zur Tilgung der Schulden verwendet . .		15170 „	— „	— „
Folglich sind am Schlusse des Jahres 1842 noch disponibel geblieben		1332 Rtlr.	5 sgr.	3 pf.

Letztere waren vorhanden:

a)	in dem baaren Bestande von	73 Rtlr.	11 sgr.	1 pf.
b)	in Rest-Ueberschüssen .	1258 „	24 „	2 „
	Sind wie vor .	1332 Rtlr.	5 sgr.	3 pf.

Am Schlusse des Jahres 1841 verblieb ein Schulden-Quantum von . . . . . 418166 Rtlr. 18 sgr. 10 pf.
und im Laufe des Jahres 1842 sind zur Deckung gekündigter Kapitalien neu aufgenommen . . . . 4800 „ — „ — „
wodurch die Schuld-Summe sich auf . . . . . 422966 Rtlr. 18 sgr. 10 pf.
erhöhte. Davon wurden laut Rechnung im Jahre 1842 zurückgezahlt . . . . . 15170 „ — „ — „
Es verblieben also Ende 1842 noch Schulden . 407796 Rtlr. 18 sgr. 10 pf.

Transport

Digitized by Google

Transport 407796 Rtlr. 18 sgr. 10 pf.

Aus dem Jahre 1841 sind wie vorsteht an Schulden übernommen . . . . . 418166 „ 18 „ 10 „

folglich sind im Laufe des Jahres 1842 getilgt . . 10370 Rtlr. — sgr. — pf.

Nach dem Tilgungsplane für die Kriegsschulden-Kasse der Niederlausitz sollten im Jahre 1842 abgetragen werden . . . . . 8071 „ — „ 11 „

Es sind also gegen den Tilgungsplan im Jahre 1842 mehr abgezahlt . . . . . 2298 Rtlr. 29 sgr. 1 pf.

Dieser Mehrbetrag des Tilgungs-Quantums wird wie folgt gebildet:

1) die außeretatsmäßigen Einnahmen, welche sub 1. 2. 5. und 6. nachgewiesen werden, betragen . . . . . 699 Rtlr. 11 sgr. 5 pf.
Hiervon ab die außeretatsmäßige Ausgabe sub 5. mit 20 „ 17 „ 11 „
Ist also Mehr-Einnahme . 678 Rtlr. 23 sgr. 6 pf.

2) an Klassensteuer-Zuschlag und Zuschuß aus Staatskassen sind eingekommen und verrechnet 29392 Rtlr. 25 sgr. 3 pf.
wovon jedoch die miterhobenen . . . . . 5409 „ — „ — „
Landarmenbeiträge in Abzug kommen, so daß noch verblieben . . . . . 23983 Rtlr. 25 sgr. 3 pf.
Laut Tilgungsplan sollen an Klassensteuer-Zuschlägen pro 1842 aufkommen 23022 „ 1 „ 7 „
Folglich sind mehr aufgekommen . 961 Rtlr. 23 sgr. 8 pf.

Macht zusammen . . 1640 Rtlr. 17 sgr. 2 pf.

Die gezahlten Zinsen und das Agio von dem in Gold und Conventions-Geld gewährten Capitalien betragen . . . . . 14219 Rtlr. 7 sgr. 8 pf.
Nach dem Tilgungsplane sollen aber pro 1842 an dergleichen gezahlt werden 14951 „ — „ 8 „
Mithin sind gegen den Tilgungsplan . . . . . 731 „ 23 „ — „

und überhaupt gegen den Etat und Amortisationsplan erspart . . . . . 2372 Rtlr. 10 sgr. 2 pf.

Davon wurden:
zur Tilgung der Schulden verwendet . . . . . 2298 Rtlr. 29 sgr. 1 pf.
als baarer Bestand nachgewiesen . . . . . 73 „ 11 „ 1 „

Frankfurt a. d. O., den 4. März 1844.

Tabelle

Digitized by Google

Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin und Finsterwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Februar 1844.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																						Rauch-Futter.					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr	pf.
1	Arnswalde	1	23	3	1	7	11	—	—	—	—	25	—	—	20	11	1	10	3	—	10	—	—	20	—	8	—	—
2	Calau	1	28	4	1	10	7	1	2	6	—	—	—	—	24	6	2	—	—	—	11	8	—	20	—	4	26	8
3	Cottbus	2	2	2	1	10	3	1	3	9	—	—	—	—	24	3	1	24	9	—	14	—	—	17	3	6	—	—
4	Crossen	1	28	11	1	8	7	1	2	3	—	28	3	—	21	8	1	12	1	—	13	1	—	20	—	4	15	—
5	Frankfurt	1	29	8	1	8	7	—	27	8	—	24	8	—	19		1	7	—	—	10	—	—	18	7	4	14	1
6	Friedeberg	1	27	9	1	10	1	1	3	9	—	28	7	—	17	6	1	12	1	—	12	11	—	20	—	7	—	—
7	Guben	2	—	6	1	8	2	1	2	—	—	25	8	—	23	1	1	25	—	—	15	—	—	19	3	5	11	3
8	Königsberg	1	28	1	1	8	8	—	29	5	—	26	10	—	18	1	1	8	4	—	7	9	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	2	1	6	1	11	7	1	4	2	—	27	6	—	18	11	1	10	7	—	11	—	—	25	—	6	15	—
10	Luckau	1	22	10	1	8	2	1	1	2	—	—	—	—	23	3	—	—	—	—	10	—	1	—	—	6	—	—
11	Lübben	1	28	9	1	7	9	1	3	4	1	1	3	—	24	1	—	—	—	—	11	6	—	22	6	7	—	—
12	Soldin	1	28	5	1	10	—	1	1	3	—	26	10	—	19	6	1	10	4	—	10	—	—	25	—	8	—	—
13	Sorau	—	—	—	1	11	9	1	4	6	—	—	—	—	23	2	—	—	—	—	15	—	—	22	6	4	15	—
14	Spremberg	2	—	—	1	12	6	—	—	—	1	5	—	—	25	5	—	—	—	—	15	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	5	6	1	5	9	—	—	—	—	22	9	—	17	10	1	10	3	—	12	—	—	25	—	5	—	—
16	Züllichau	1	29	—	1	6	5	—	28	6	—	24	9	—	21	2	1	6	6	—	10	—	—	20	—	4	13	1
17	Cüstrin	1	23	9	1	8	7	—	28	3	—	25	4	—	17	7	1	14	—	—	11	—	—	18	9	4	15	—
18	Finsterwalde	1	27	6	1	12	6	1	3	9	—	—	—	—	26	3	1	27	6	—	—	—	—	27	6	5	—	—
	Summa	33	5	11	23	17	10	15	26	3	11	22	5	12	26	2	20	28	8	6	19	11	12	21	4	97	5	1
	Im Durchschnitt	1	28	7	1	9	4	1	1	9	—	27	1	—	21	5	1	14	11	—	11	9	—	22	5	5	21	6

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Medizinal-Assessor Dr. Schütz zum Medizinal-Rathe bei dem Medizinal-Collegium der Provinz Brandenburg zu ernennen geruht.

In dem Spremberger Kreise ist in Folge eingetretener Erledigung der Rittergutsbesitzer Baron v. Manteuffel zu Welzow zum Feuer- und Wege-Polizei-Commissarius für den 3ten Bezirk gewählt und bestätigt worden.

Der Feldmesser Emil Theodor Christoph Treuhaupt von hier ist am 16ten d. Mts. als solcher vereidigt worden.

Der Feldmesser Oswin Haustein ist als solcher vom 1sten März c. vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Wir bringen hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß vom Jahre 1844 ab die Viehmärkte in Mohrin nicht, wie in den Kalendern angezeigt, Tags vor den Krammärkten, sondern zugleich mit den Krammärkten werden abgehalten werden. Frankfurt a. d. O., den 28. Februar 1844. 1. No. 1656. Februar.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kaufmann C. H. Schädе zu Crossen ist als Agent der altmärkischen Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft zu Taugermünde für den Crossener und Züllichauer Kreis von uns bestätigt worden. 1. No. 868. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 28. Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Zur Untersuchung und Bestrafung der im Jahre 1844 in der Revierverwaltung Reppen vorkommenden Holzdiebstähle und Forst-Contraventionen sind die betreffenden Termine von uns Bekanntmachung.

pro I. Quartal den 2ten und 3ten Mai d. J.,
„ II. „ „ 2ten und 3ten August d. J.,
„ III. „ „ 2ten und 4ten November d. J.,
„ IV. „ „ 3ten und 5ten Februar 1845

um 8 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Reppen, den 24. Februar 1844.

Königl Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(4.) Der Arbeitsmann Christian Schneider aus Neu-Strunz, Kreis Glogau, hat angeblich seinen Reisepaß, von dem Königl. Landraths-Amte zu Glogau unterm 10. Januar c. ausgestellt, zwischen Brieskow und Lossow verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt. Bekanntmachung.

Frankfurt a. d. O., den 5. März 1844.

Der Magistrat.

(5.) In

Digitized by Google

(5.) In der Nacht vom 16ten zum 17ten v. M. wurde auf einem der vor der Stadt auf der Oder gelegenen Kähne ein Mensch ohne alle Legitimationspapiere verhaftet und als Landstreicher in das hiesige Arbeitshaus eingeliefert. Derselbe gab an, daß er Friedrich Wilhelm Wöllnitz heiße, 17 Jahr alt, aus Friedeberg gebürtig und der Sohn des daselbst verstorbenen Tagelöhners Wöllnitz sei. Diese Angaben sind durch sofort veranlaßte amtliche Ermittelungen als unwahr widerlegt worden; bevor jedoch wider den Inculpaten weiter verfahren werden konnte, hat derselbe Gelegenheit gefunden, am 3ten d. M. zu entweichen. Es wird demnach ersucht, den angeblichen Wöllnitz im Betretungsfalle zu verhaften und uns hiervon gefälligst Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 6. März 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Der angebliche Wöllnitz ist 17 bis 18 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, kleine Nase und dergl. Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung und ist untersetzter Statur. Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchjacke, dergleichen Beinkleidern, Weste, Mütze und Halsbinde, wollenen Strümpfen und Lederschuhen. Vorstehende Sachen mit Einschluß eines Hosenträgers, Schnupftuch und Kammes sind Eigenthum der hiesigen Corrections-Anstalt und mit dem Stempel derselben bezeichnet.

Steckbrief.

(6.) Der Böttchergeselle Carl Altmann, welcher hier beim Böttcher Hartwig in Arbeit gestanden und abgelohnt worden ist, hatte die Absicht, in seine Heimath Crossen, Regierungsbezirk Frankfurt, zu gehen. Er hat sich heimlich ohne Legitimation entfernt und ist in dringendem Verdacht, dem Böttchergesellen Puburski einen braunen Flauschrock mit knöchernen Knöpfen und Band besetzt, ein Paar hellblaue Hosen von feinem Tuch, ein Paar Wichsstiefeln, ein Paar Schmierstiefeln, und dem Böttchergesellen Michael Grzywinski ein Paar gestreifte Tuchhosen gestohlen zu haben. Auch hat derselbe von der Bürger-Wittwe Schwarz 20 Sgr. geborgt und nicht abgegeben. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ganz ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Altmann, dessen Signalement unten folgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und, falls der Verdacht begründet werden könnte, ihn der nächsten Gerichtsbehörde zu überliefern und uns in Kenntniß zu setzen.

Lautenburg, den 1. März 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

(7.) Der ꝛc. Carl Altmann ist aus Crossen, Regierungsbezirk Frankfurt, gebürtig, hielt sich zuletzt in Lautenburg auf, ist evangelischer Religion, 50 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, freie und etwas runzlichte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, längliche Nase, rasirten Bart, spitzes Kinn, längliches und hageres Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe und ist mittler, hagerer Statur. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchenen Rock, einem Paar blautuchenen Hosen, einer blautuchenen Mütze, einer halbseidenen, gestreiften Weste und einem weißleinenen Hemde.

Bekanntmachung.

(8.) Der Jäger August Ferdinand Schwarz aus Glashütte bei Dippoldiswalde im Königreich Sachsen, hat angeblich seinen Reisepaß, von dem Königl. Sächsischen Justizamte zu Dippoldiswalde unterm 19. Februar 1844 ausgestellt, zwischen Cottbus und Spremberg verloren. Gedachter Reisepaß wird hierdurch für ungültig erklärt. — Sprenberg, den 4ten März 1844.

Der Magistrat

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 12.

Ausgegeben den 20. März 1844.

Verordnung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, über die Vorbereitung junger Leute für das Schulfach folgendes hierdurch anzuordnen:

§. 1. Es können fortan nur solche junge Leute in die Schullehrer-Seminare der Provinz Brandenburg aufgenommen werden, welche sich über ihre Vorbereitung für das Schulfach durch genügende Zeugnisse ausweisen können.

§. 2. Die Vorbereitung zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar kann auf dreifache Weise erlangt werden:

a) durch den Besuch einer geeigneten Lehranstalt, namentlich derjenigen allgemeinen Stadtschulen, welche für die dritte Klasse höherer Lehranstalten vorbereiten;

b) unter Anleitung eines von uns zur Vorbereitung von Schulamts-Präparanden für tüchtig erkannten Schullehrers;

c) durch den Besuch einer von uns genehmigten Präparanden-Anstalt.

§. 3. Diejenigen jungen Leute, welche sich durch den Besuch einer öffentlichen Schule für die Aufnahme in ein Seminar vorbereiten wollen, haben mit dem vollendeten funfzehnten Lebensjahre ihren Vorsatz, Schullehrer zu werden, dem Superintendenten der Diöces, oder, wenn ein besonderer Schulinspector angestellt ist, diesem schriftlich anzuzeigen, und in der von ihren Eltern oder Vormündern mit zu vollziehender Anmeldung, außer dem vollständigen Vor- und Zunamen, dem Tage und Jahre ihrer Geburt, dem Geburtsort und dem Stande der Eltern, bestimmt anzugeben:

a) welche

Digitized by Google

a) welche Schulbildung sie bisher genossen haben;
b) in welcher Weise sie ihre Vorbereitung für das Schulfach fortzusetzen, namentlich aber die erforderliche musikalische Ausbildung zu erlangen gedenken;
c) welche äußere Mittel sie zur Ausführung ihres Vorhabens besitzen.

Dieser Anmeldung ist ein von dem Orts-Schulinspector mit vollzogenes Schul-Zeugniß beizufügen, welches sich über Führung, Fleiß, Anlagen und Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht.

Die Herren Directoren, Rectoren und Vorsteher der in Rede stehenden Schulen werden ersucht, die jungen Leute, welche sich auf der unter ihrer Leitung stehenden Schule für das Schulfach vorbereiten, auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, und ihnen bei Einreichung der Anmeldung mit zweckdienlicher Anleitung behülflich zu sein.

§. 4. Diejenigen Schullehrer, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, welche sich mit der Vorbereitung von Schulamts-Präparanden beschäftigen wollen, haben sich deshalb bei uns zu melden, und in einer von dem Superintendenten der Diöces zu begutachtenden und einzureichenden Anzeige bestimmt anzugeben, in welcher Art sie die Vorbereitung einiger Schulamts-Präparanden, insonderheit deren musikalische Ausbildung, zu bewirken, und die hieraus für sie entstehenden Mühwaltungen mit ihren eigentlichen Amtsgeschäften zu vereinigen gedenken.

§. 5. Denjenigen Schullehrern, welche sich hierüber genügend ausweisen, soll die Erlaubniß, junge Leute für ein Seminar vorzubereiten, nach Rücksprache mit der bezüglichen Königlichen Regierung kostenfrei ertheilt, und es sollen die Namen der zu solcher Vorbereitung geeigneten Schullehrer durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 6. Diejenigen Schullehrer, welche junge Leute für das Schulfach vorbereiten, haben bei der Aufnahme eines Schulamts-Präparanden denselben in der §. 3. vorgeschriebenen Form bei dem Superintendenten der Diöces, oder beziehungsweise bei dem Schulinspector, anzumelden.

§. 7. Alle diejenigen jungen Leute, welche sich auf einer Schule, oder unter Leitung eines einzelnen Schullehrers, für das Schulfach vorbereiten, haben sich alljährlich zwei Mal, an einem von dem Superintendenten, beziehungsweise dem Schulinspector, zu bestimmenden Tage, an dessen Wohnort einzufinden und demselben ein Zeugniß, entweder des Vorstehers der Schule, die sie besuchen, oder des Schullehrers, unter dessen Leitung sie sich ausbilden, zu überreichen. Diese Zeugnisse müssen ein bestimmtes Urtheil über sittliches Verhalten, Fleiß und Fortschritte des Präparanden enthalten.

§. 8. Die Herren Superintendenten werden ersucht, mit den Schulamts-Präparanden ihrer Diöces, sie mögen eine öffentliche Schule besuchen, oder sich unter Anleitung eines einzelnen Schullehrers für das Lehrfach vorbereiten, eine Prüfung in der Religion, in der deutschen Sprache, im Rechnen und in der Musik anzustellen, oder durch geeignete Lehrer anstellen zu lassen, und sowohl den Präparanden, als in

geeig-

Digitized by Google

geeigneten Fällen deren Lehrern, diejenigen Bemerkungen, zu welchen die Prüfung Veranlassung giebt, mündlich oder schriftlich mitzutheilen, denjenigen Präparanden aber, die sich ihren Anlagen nach, oder aus irgend einem andern Grunde nicht für das Schulfach zu eignen scheinen, die Verfolgung ihres Planes zu widerrathen.

§. 9. Alljährlich bis zum 31. December haben die Herren Superintendenten ein Verzeichniß der in ihrer Diöces sich aufhaltenden Schulamts-Präparanden, sie mögen eine öffentliche Schule besuchen, oder sich unter Leitung eines einzelnen Lehrers vorbereiten, nach folgendem Schema einzureichen:

a) Vor- und Zuname der Präparanden;
b) Geburtsort;
c) Jahr und Tag der Geburt;
d) Stand der Eltern oder des Vormundes;
e) auf welcher Schule oder bei welchem Schullehrer sie ihre Vorbereitung erhalten;
f) welches Zeugniß ihnen von der Schule oder dem Schullehrer ertheilt wird;
g) wie sie in der mit ihnen angestellten Prüfung bestanden sind, und welche Erinnerungen ihnen haben ertheilt werden müssen;
h) ob sie sich ihren Anlagen und ihrer körperlichen Beschaffenheit nach für das Schulfach eignen.

§. 10. Präparanden-Anstalten, in welchen eine größere Anzahl von jungen Männern zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar vorbereitet wird, sollen nur mit unserer Genehmigung und nach einem von uns genehmigten Einrichtungsplan errichtet werden. Die in der Provinz bestehenden Präparanden-Anstalten sollen durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 11. Präparanden-Anstalten sollen in der Regel nur auf dem Lande und in kleinen Städten von Geistlichen oder Schullehrern errichtet, und die Erlaubniß dazu erst dann ertheilt werden, wenn nachgewiesen worden, daß für eine einfache und möglichst wohlfeile Verpflegung, für den Unterricht, die Beaufsichtigung und eine dem Zweck entsprechende Beschäftigung der Präparanden auf zufrieden stellende Weise gesorgt ist.

Es ist deshalb in dem Einrichtungsplan bestimmt anzugeben:

1) welchen Unterricht die Präparanden von dem Vorsteher der Anstalt oder dessen Gehülfen erhalten;
2) welche Stunden sie als Zuhörer oder als Lernende in der Ortsschule zubringen;
3) welche Stunden sie zur Selbstbeschäftigung verwenden sollen;
4) wie der Privatfleiß der Präparanden geregelt, geleitet und beaufsichtiget werden soll.

Wir halten es nicht für wünschenswerth, daß die Präparanden einen ausgedehnten Unterricht, am wenigsten in allen Lehrgegenständen der Volksschule erhalten, vielmehr wünschen wir, daß die Vorbereitung derselben, so viel als möglich auf den zweckmäßig geleiteten und beaufsichtigten Privatfleiß der Präparanden gegründet werde,

 zu

Digitized by Google

zu welchem Ende ihnen die zur Selbstbeschäftigung geeigneten Lehrbücher namhaft zu machen und, so weit als möglich, aus der Bücherſammlung der Präparanden-Anſtalten zu reichen ſind.

Wir enthalten uns beſtimmte Vorſchriften über den Unterricht und die Selbſtbeſchäftigung der Präparanden zu ertheilen, da wir dieſe den Vorſtehern der Präparanden-Anſtalten auf beſonderem Wege werden zugehen laſſen. Wir bemerken jedoch, daß wir Kenntniß der bibliſchen Geſchichte, des lutheriſchen Katechismus und der vorzüglichſten Kirchenlieder, fertiges und ausdrucksvolles Leſen, eine gute Handſchrift und die Fertigkeit gegebener Gedanken ſprachrichtig und ohne orthographiſche Fehler nieder zu ſchreiben, Fertigkeit in der Auflöſung einer Proportions-Aufgabe und im Rechnen mit Brüchen, eine durch Globus und Landcharten unterſtützte Ueberſicht der Länder und Meere und eine ſpeciellere Kenntniß der vaterländiſchen Geographie, endlich Uebung im Klavier- und Violin-Spiel, ſo wie Uebung des muſikaliſchen Gehörs für wohl erreichbar halten, und hiermit als diejenigen Forderungen bezeichnen, welchen die Schulamts-Präparanden bei ihrer Aufnahme in die unter unſerer Leitung ſtehenden Schullehrer-Seminare zu genügen haben.

§. 12. Jede von uns genehmigte Präparanden-Anſtalt wird unter die beſondere Aufſicht eines von uns zu ernennenden Commiſſarius geſtellt werden. Alle Berichte des Vorſtehers der Präparanden-Anſtalt ſind durch dieſen Commiſſarius einzureichen, und, wenn es derſelbe für angemeſſen findet, zu begutachten. Auf eben dieſem Wege gehen dem Vorſteher der Anſtalt auch unſere Verfügungen zu.

Wir behalten uns jedoch vor, von den Leiſtungen der Präparanden-Anſtalten, ſo wie der auf Stadtſchulen oder bei einzelnen Schullehrern ſich vorbereitenden Präparanden von Zeit zu Zeit durch Mitglieder unſers Collegii Kenntniß zu nehmen.

§. 13. Alljährlich bis zum 31. December haben die Vorſteher der Präparanden-Anſtalten einen ausführlichen Bericht über den Zuſtand der Anſtalt durch den derſelben vorgeordneten Commiſſarius bei uns einzureichen und demſelben ein Verzeichniß der in der Anſtalt befindlichen Präparanden nach folgenden Rubriken beizufügen:

a) Vor- und Zuname des Präparanden;
b) Geburtsort;
c) Jahr und Tag der Geburt;
d) Stand der Eltern oder des Vormundes;
e) wann der Präparande in die Anſtalt aufgenommen worden;
f) ob derſelbe ſich ſeiner Anlage und ſeiner körperlichen Beſchaffenheit nach für das Schulfach eigne;
g) welche äußere Mittel er zur Fortſetzung ſeiner Laufbahn beſitze;
h) Urtheil über Führung, Fleiß und Fortſchritte des Präparanden.

Hinſichtlich der im Laufe des Jahres ausgeſchiedenen Präparanden iſt in einer beſondern Rubrik „Bemerkungen" anzugeben: in welches Seminar ſie aufgenommen, oder in welche Verhältniſſe ſie ſonſt eingetreten ſind.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14. Denjenigen Präparanden, welche sich ihren Anlagen oder ihrer körperlichen Beschaffenheit nach, z. B. wegen schwacher Brust, Kurzsichtigkeit, Mangels an musikalischem Gehör, nicht zum Schulfach eignen, ist die Aufnahme in eine Präparanden-Anstalt zu versagen, und wenn sich deren Untauglichkeit erst später herausstellt, die Fortsetzung ihres Vorhabens bestimmt zu widerrathen.

§. 15. Sollte die unfreiwillige Entlassung eines Präparanden wegen beharrlichen Unfleißes, unsittlichen Wändels, oder wegen Mangels an den für das Schulfach erforderlichen Eigenschaften nothwendig werden, so ist deshalb eine besondere Anzeige an uns zu erstatten.

Sollte ein solcher Präparande ein Zeugniß über seinen Aufenthalt in der Anstalt begehren, so ist ihm dasselbe mit bestimmter Angabe des Grundes seiner Entlassung zu ertheilen.

§. 16. Jedem Präparanden, welcher die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar nachsucht, ist von dem Vorsteher ein Zeugniß nach den §. 13. angegebenen Rubriken zu ertheilen, und es bleibt dem Ermessen des Vorstehers überlassen, ob derselbe ein Urtheil über die Aufnahmefähigkeit des Präparanden hinzufügen will.

Die Einreichung eines Verzeichnisses der zur Aufnahme in ein Lehrer-Seminar angemeldeten Präparanden ist nicht weiter erforderlich.

Berlin, den 26. Januar 1844.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 24. 1. No. 1018. Februar.

Mit Bezug auf das in dem 9ten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Publikandum in Betreff der im August d. J. zu Berlin stattfindenden Gewerbe-Ausstellung wird hierdurch bestimmt, daß die Nachweisungen über die zu der gedachten Ausstellung angemeldeten Gegenstände spätestens bis zum 15ten Juni d. J. hier eingegangen sein müssen. Diejenigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einschicken wollen, müssen daher die den Bestimmungen des erwähnten Publikandums gemäß, angefertigten Nachweisungen über die einzusendenden Gegenstände so frühzeitig an die Herren Kreis-Landräthe und beziehungsweise an die sonstigen, die Gewerbe-Polizei ausübenden Behörden einsenden, daß die gedachten Behörden im Stande sind, die zusammengestellte Nachweisung bis spätestens zum 15ten Juni d. J. hierher zu befördern.

Die Gewerbtreibenden werden demgemäß rechtzeitig benachrichtigt werden, inwiefern nach der hier stattgehabten Prüfung der eingereichten Nachweisungen sich gegen die Einsendung der angemeldeten Gegenstände an die Commission in Berlin (No. 6. des erwähnten Publikandums) etwas zu erinnern findet oder nicht, damit sie dieselben im letzteren Falle bis zum 22sten Juli d. J. nach Berlin befördern können.

Frankfurt a. d. O., den 8. März 1844.

Ver-

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 5. Die Inquisitoriate und Untergerichte des Departements werden in Folge der Ueberfüllung der Strafanstalt zu Sagan angewiesen, die gegen weibliche Sträflinge aus dem zur Mark gehörigen Theile unseres Departements, mit Einschluß des Schwiebuser und mit Ausschluß des Cottbuser Kreises, so wie aus dem Hoyerswerdaschen Kreise, erkannten Zuchthausstrafen von drei Monaten und darunter, fernerhin nicht in Sagan, sondern in dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. vollstrecken zu lassen.

Hiervon werden jedoch ausgenommen diejenigen dieser Verbrecherinnen, gegen welche neben der Zuchthausstrafe zugleich auf Detention bis zur Besserung erkannt worden. Diese sind nach wie vor nach Sagan abzuführen.

In Ansehung der Verbrecherinnen, welche bei dem Eingange dieser Verordnung nur noch weniger, als eine vierwöchentliche Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, wird bestimmt, daß dieselben nicht abzuführen sind, vielmehr den Rest ihrer Strafe im Gefängnisse erdulden sollen, den noch abzuführenden muß indeß der in den Gefängnissen abgebüßte Theil ihrer Strafe angerechnet werden.

Diejenigen Gerichte, welche befugt sind, Annahme-Requisitionen an die Strafanstalt zu Sagan zu erlassen, werden ermächtigt, dergleichen auch in Ansehung der weiblichen Sträflinge an die Inspektion des Landarmenhauses in Landsberg a. d. W. ergehen zu lassen. Sonst ist die Ablieferung mittelst einer bei uns nachzusuchenden Annahme-Requisition zu bewirken.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1844.

Personal-Chronik.

Die Regierungs-Assessoren Mothes und Paasch sind von hier, jener nach Posen und dieser nach Minden, und der Regierungs-Assessor Behrnauer ist von Arnsberg hieher versetzt worden. Auch ist der Regierungs-Assessor Neumann bei der hiesigen Regierung angestellt worden.

Frankfurt a. d. O., den 14. März 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Der Kämmerer Krüger zu Friedeberg ist auf weitere sechs Jahre bestätigt worden.

Der Wundarzt zweiter Klasse Ziechmann zu Cüstrin ist gestorben.

Des Königs Majestät haben dem Förster Hellwig zu Messow, in der Oberförsterei Crossen, nach 50jähriger Dienstzeit das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Förster Bruhn ist auf der Försterstelle zu Berkenbrück in der Oberförsterei Hangelsberg, definitiv angestellt.

Neue

Digitized by Google

Neue Anstellungen.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Hanff erhält eine etatsmäßige Assessor-Stelle beim hiesigen Königl. Ober-Landesgericht.

Der Referendarius Sturm ist zum Ober-Landesgerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius Wagner ist zum Ober-Landesgerichts-Assessor ernannt und hat wegen anderweiter Anstellung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienst mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben erhalten.

Der Lohnschreiber Pitschke ist zum Kanzlei-Diätarius ernannt.

Der invalide Unteroffizier Leberecht ist als Hülfsbote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Königl. Land- und Stadtgericht in Senftenberg angestellt.

Der ehemalige freiwillige Jäger und Hülfsbote Lange in Finsterwalde ist als Gefangenwärter beim Königl. Inquisitoriat zu Sorau angestellt.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Balan, Hülfsarbeiter beim hiesigen Königl. Ober-Landesgericht, ist nach Görlitz versetzt.

Die Ober-Landesgerichts-Assessoren Koerner und Buckow sind zum Königl. Kammergericht versetzt.

Der Gerichtsdiener Wendt in Schönfließ ist als Gerichtsdiener und Exekutor zum Königl. Land- und Stadtgericht in Landsberg a. d. W. versetzt.

Abgegangen.

Der Stadtrichter Winchenbach in Drossen ist pensionirt.

Der Kanzelist und Calkulator Pfennig in Cottbus ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Am 6ten August v. J., einem sehr stürmischen Tage, fuhr der Schiffer Kuchale aus Neusalz mit seinem mit vollen Segeln versehenen großen Kahn auf der Oder nahe bei dem Dorfe Tschicherzig, Züllichauschen Kreises, einen mit 6 Personen, als: der verehelichten Schuhmacher Müller nebst ihrem 4 Jahre alten Kinde, der Dienstmagd Anne Rosine Schmidt, der Dienstmagd Caroline Schulz, der unverehelichten Ulrike Schulz und dem Friedrich Wilhelm Schulz, sämmtlich aus Tschicherzig, beschwerten kleinen Kahn, welcher nicht schnell genug ausweichen konnte, in den Grund, so daß die obengenannten Personen sämmtlich in das an dieser Stelle sehr tiefe Wasser fielen, die Besinnung verloren und ohne fremde Hülfe unfehlbar ertrinken mußten. Glücklicherweise befand sich gerade der Schiffer Christian Gasche aus Mühlow bei Crossen in der Nähe, welcher sich ohne Säumen entschloß, die Rettung zu versuchen. Er bestieg zu diesem Zweck rasch einen kleinen Kahn und fuhr ungeachtet des heftigen Sturms nach der Stelle, wo die Verunglückten im Wasser lagen. Seinen angestrengten Bemühungen gelang es mit eigener Lebensgefahr drei Personen, nämlich die verehelichte Schuhmacher Müller und die Dienstmägde Schmidt und Schulz nach und nach aus dem Wasser in den Kahn zu ziehen und

1. No. 1877. Februar.

Digitized by Google

und an das Land zu bringen, von wo sie nach ihren Wohnungen gebracht wurden und sich daselbst wieder erholten.

Für diese mit menschenfreundlicher Bereitwilligkeit, lobenswerther Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der vorgenannten drei Personen haben des Königs Majestät dem ꝛc. Gasche die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 29. Februar 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung. 1. No. 227. März.

(2.) Der Rittmeister v. Flemming auf Buckow, Lebuser Kreises, hat auf Garziner Territorio ein neues Vorwerk erbaut, welches mit unserer Genehmigung den Namen „Liebenhof" führen wird.

Frankfurt a. d. O., den 9. März 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1687. Februar.

(3.) Der Kaufmann Eduard Burchardt zu Sonnenburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 7. März 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 821. März.

(4.) Durch die Versetzung des Kreisthierarztes Kniebusch zu Soldin in einen kreisthierärztlichen Bezirk Schlesiens wird die Stelle eines Kreisthierarztes des Soldiner Kreises erledigt und soll anderweitig besetzt werden. Thierärzte erster Klasse, welche die Qualifikation für eine kreisthierärztliche Stelle besitzen und um die gedachte Stelle sich zu bewerben wünschen, werden aufgefordert, sich spätestens binnen sechs Wochen, unter Einreichung ihrer Qualifikations- und Führungs-Zeugnisse, bei uns zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 14. März 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 790. März.

(5.) Der No. 12. des Amtsblatts ist ein Exemplar des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes an die zum achten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände vom 30sten Dezember v. J. als außerordentliche Bekanntmachung beigefügt.

Frankfurt a. d. O., den 15. März 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Dem

Digitized by Google

Patent-Ertheilung. 1. No. 785. März.

(6.) Dem Ludwig Hahlweg zu Szadlowice bei Inowraclaw ist unter dem 28sten Februar 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Ausbringen der Körner aus Getreidehalmen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Anton Pfeiffer zu Glogau ist unter dem 28sten Februar 1844 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Construktion eines Doppel-Pianofortes,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 9. März 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung. 1. No. 1271. März.

(7.) Dem Herrmann Weigert jun. in Berlin ist unter dem 9. März 1844 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, die Muster-Pappen für Jacquard-Maschinen einzurichten, soweit solches für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. März 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(8.) Bei Personen, welche hier wegen Diebstahls in Untersuchung stehen und besonders noch verdächtig geworden sind, Diebstähle auf den Jahrmärkten zu Neudamm, Seelow und Müncheberg verübt zu haben, sind folgende Sachen:

1) ein blau und weiß karirter Deckbett-Ueberzug, 2) 5½ Elle von gleichem Zeuge, 3) zwei braun und weiß karirte Kopfkissen-Ueberzüge, 4) eine ganz neue blau gedruckte kattunene Bettdecke, 5) drei Ellen von gleichem Zeuge, 6) drei Ellen breit gestreiften graubraunen Kattun, 7) zwei Ellen desgl., 8) ein kleiner Rest desgl., 9) ein gefertigter Rock, 10) zwei blau und weiß gestreifte Schürzen, 11) eine blau und gelb gestreifte Schürze, 12) zwei weiß, roth und blau gestreifte Schürzen, 13) zwei rothe Schweizertücher, 14) ein blau und schwarzes Taschentuch mit Figuren, 15) 7¾ Elle weißen Parchend, 16) 7¼ Elle weißen Parchend, 17) drei zugeschnittene Hemden, 18) zwei weiße Taschentücher mit rothen Kanten, 19) ein Paar neue baumwollene Strümpfe, 20) ein Loth blaue Wolle, 21) ein brauner Kalmuck-Handschuh, 22) ein neues Gesangbuch mit schwarzer Sammtschaale und gelber Borte, 23) ein Stück weißes Band, 24) drei Bettdeck-Bezüge braun und

Digitized by Google

weiß klein karirt, 25) sechs dergl. Kopfkissen-Bezüge, 26) 1¼ Elle von demselben Zeuge, 27) ein Gesangbuch wie oben, 28) ein Paar glanzlederne Schuhe, 29) eine noch nicht verfertigte braun und roth gestreifte Schürze mit einem Zettel, 30) ein blau geblümter Kattun-Rock, 6 Ellen groß, 31) ein Stück blau geblümter Kattun, 3 Ellen lang, 32) eine Gingham-Schürze, gelb und roth gestreift, 2 Ellen breit, 1½ Elle lang, 33) eine Wachsdecke, blau und roth geblümt, 1½ Elle breit, 1¾ Elle lang, mit Parchend gefuttert, 34) ein blau geblümtes kattunenes Halstuch, 35) zwei lederne Frauentaschen, 36) ein blau geblümtes kattunenes Halstuch, 37) ein braun wollenes Halstuch mit rothen und grünen Blumen, 38) ein hellgraues wollenes Halstuch,

bei Gelegenheit gerichtlicher Haussuchungen vorgefunden worden.

Wer daran Eigenthums-Ansprüche zu haben behauptet, wird hiermit aufgefordert, dieselben entweder hier an Gerichtsstelle im Termin, „den 4. April d. J. früh 10 Uhr" vor Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Tirpitz, oder wenigstens vor dem Termin bei den betreffenden Ortsgerichten unter genauer Angabe der Umstände der Entwendung zu gerichtlichem Protokolle näher zu bescheinigen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Cüstrin, den 13. März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(9.) Bei einem mehrfach bestraften Diebe ist eine Quantität blauen, zum Theil schon verarbeiteten, Tuchs, sowie ein Stück rothbunten türkischen Westenzeugs, als muthmaßlich auf dem Seelower Herbstmarkte des vorigen Jahres gestohlen, in Beschlag genommen worden. Der rechtmäßige Eigenthümer wird aufgefordert, sich entweder schriftlich, oder in Cüstrin bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden und seine Eigenthums-Ansprüche nachzuweisen.

Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Cüstrin, den 10. März 1844.

Königl. Justiz-Amt Wollup.

Bekanntmachung.

(10.) Bei dem mehrmals wegen Diebstahls bereits bestraften Tagelöhner Westrack zu Ober-Lindow ist eine Wagentrommel, eines gewöhnlichen Kaleschwagens, von starkem Rindleder, auf der obern Seite schwarz gefärbt, auf der untern Seite roh und gefuttert gewesen, 2 Fuß 4 Zoll hoch, wovon die Einfassung und das Futter, sowie die Riehmen unten zum Anschnallen und oben zum Anhängen, nebst den Ringen abgetrennt, und die Flügel von beiden Seiten zum Theil abgeschnitten sind, so daß sich die Breite nicht angeben läßt, als verdächtig in Beschlag genommen worden, über dessen ehrlichen Erwerb er sich nicht hat ausweisen können.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Wagentrommelleders wird daher aufgefordert, sich schleunigst bei uns zu melden, oder sich bei seiner Gerichtsbehörde persönlich vernehmen zu lassen. Kosten entstehen für ihn daraus nicht.

Müllrose, den 11. März 1844.

Das Patrimonial-Gericht über Lossow.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— No. 13. —

Ausgegeben den 27. März 1844.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

In Beziehung auf die in No. 51 des Amtsblatts pro 1841 befindliche Bekanntmachung de dato Berlin den 13ten Dezember 1841 III. 2806 1. unter No. I. beiliegende Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, sind seit dem Erlasse jener Bekanntmachung folgende Veränderungen eingetreten: No. 25. IV. No. 757.

1) Zu I 1. II. 1. III. 1. und V. 1. Den hier genannten Staaten tritt Braunschweig noch hinzu.

2) Zu II. 7. Der Betrag der Uebergangsabgabe, welche die freie Stadt Frankfurt vom Bier erhebt, ist von 40 Kr auf 1 Floren — oder 17 Sgr. 1½ Pf. — erhöhet.

3) Zu III. 1. In den hier aufgeführten Staaten und in dem hinzugetretenen Herzogthume Braunschweig wird vom Branntwein aus dem Fürstenthume Waldeck die Hälfte der Uebergangsabgabe, mithin 3 Rthlr. pro Ohm, und in dem eben genannten Fürstenthume vom Branntwein aus anderen Vereinsstaaten als Preußen, Sachsen, dem Thüringschen Vereine, Braunschweig und der Grafschaft Schaumburg nur 3 Rthlr. für eine Ohm Preußisch zu 50% Alkohol nach Tralles erhoben.

4) Zu

Digitized by Google

4) Zu III. 4. In der Grafschaft Schaumburg beträgt die Uebergangsabgabe vom Branntwein das Doppelte des in den Kurhessischen Hauptlaaden zur Erhebung kommenden Steuersatzes, mithin 6 Rthlr. für die Preußische Ohm bei 50% Alkoholstärke nach Tralles. Außerdem ist

5) Zu III. nach Pos. 4. noch das Großherzogthum Hessen hinzuzusetzen, wo in Folge eingetretener Veränderung in der Besteuerung des Branntweins, eine Uebergangsabgabe vom Branntwein im Betrage von 6 Floren 8 Kr. oder 3 Rthlr. 15 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50% Alkoholstärke nach Tralles erhoben wird.

Diese Abänderung wird unter Hinweisung auf die Eingangs gedachte Bekanntmachung und die derselben beigefügte Uebersicht I. hierdurch in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 13. d. M. III. 2933. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 23. März 1844.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 6.

Extract
aus dem Justiz-Ministerial-Blatt vom 23. Februar 1844 No. 8.

No. 27.

Verfügung vom 12. Februar 1844 — betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Anlegung und Unterhaltung der Justiz-Gefängnisse und der dazu gehörigen Hofräume.

(Allg. Land-Recht Theil II. Titel 17. §. §. 94. 105. — Kriminal-Ordnung §. §. 25. 29. — Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 10. littr. C. (Ges. Samml. S. 137.) — Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1821. (Jahrb. Bd. 18. S. 280.) Zusammenstellung der Ergänzungen zu den §. §. 167. und 184. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. (Ges. Samml. für 1832 S. 189.)

In Verfolg der Verfügung vom 13. Dezember v. J. wird dem Königl. Oberlandesgericht anliegend Abschrift der von dem Königl. Ministerium des Innern an die dortige Königl. Regierung erlassenen, in dem Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1843 No. 441 abgedruckten Verfügung vom 27. November v. J., wegen Anlegung und Unterhaltung der Justiz-Gefängnisse und der dazu gehörigen Hofräume zu N., zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 12. Februar 1844.

Der Justiz-Minister. Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu N.

(I. 567. S. 71. No. 5.)

Bei,

Digitized by Google

Beilage.

Des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz hat dem Ministerium des Innern einen Bericht des Oberlandesgerichts mitgetheilt, nach welchem die Königl. Regierung sich weigert, die Stadtcommunen N. N. zur antheiligen Herstellung von Höfen bei den dasigen Gefängnissen anzuhalten. Die Gründe, welche dieselbe in dem, von dem Oberlandesgerichte zugleich eingereichten Schreiben vom 14. August d. J. für diese Weigerung angeführt hat, sind jedoch nicht haltbar, vielmehr geht aus diesem Schreiben hervor, daß Sie die, Behufs näherer Erläuterung des §. 10. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1821 (Annalen Jahrg. 1830 S. 111. — Jahrb. Bd. 18. S. 280.) mißverstehe, wenn Sie das, was darin hinsichtlich der Gerichtslocalien festgesetzt worden, auch auf die gerichtlichen Gefängnisse für anwendbar hält und hiernach annimmt, daß sich die Verpflichtung der Stadtgemeinden auch in Beziehung auf die Gefängnisse auf Hergabe der bisher zu diesem Zweck benutzten Räume beschränke und auf neue Vorkehrungen zur ordnungsmäßigen und zweckentsprechenden Einrichtung derselben nicht beziehe.

Dies ist keinesweges richtig, vielmehr ist in der gedachten Kabinets-Ordre ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften des Abgabengesetzes in Betreff des Wegfalls der, von den Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden früher entrichteten Beiträge nach dem strengen Wortverstande zu erklären sind, und hiernach zwar die Unterhaltung der genannten Behörden, namentlich ihre Besoldung, sowie die Kosten ihres Geschäftsbetriebes, dem Staate obliegen, dagegen aber die Stadtgemeinden alle übrige, sowohl allgemeine, als besondere Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert worden sind, oder noch abgeändert werden, in der bisherigen Art, gegen Fortbezug der seither bezogenen Nutzungen, nach wie vor erfüllen müssen. Zu diesen von den Stadtgemeinden noch ferner in der frühern Art zu erfüllenden Verpflichtungen gehört, wie in dem, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1821 vorhergegangenen Bericht des Königl. Staats-Ministeriums ausdrücklich erwähnt, auch der Königl. Regierung bereits mittels Rescripts vom 23. Februar 1823 bemerklich gemacht worden ist, namentlich die Unterhaltung der Justiz-Gefängnisse, und eben deswegen können sich die Sadtgemeinden auch nicht entbrechen, die, zur Abstellung etwaiger Mängel derselben erforderlichen Einrichtungen zu treffen, auch die etwa nöthig werdenden Erweiterungen ꝛc. zu bewirken. Zu den nothwendigen Einrichtungen ordnungsmäßiger Gefängnisse gehören auch verschlossene Höfe, die es möglich machen, dem Gefangenen in Gemäßheit des §. 29. der Kriminal-Ordnung den Genuß der frischen Luft zu verschaffen, und da solche bisher bei den Gefängnissen zu N. N. nicht vorhanden gewesen sind, der Umstand aber, daß dieser Mangel bis jetzt nicht gerügt worden, die fernere Duldung desselben keinesweges motivirt, so erscheint das Verlangen des Oberlandesgerichts, die betreffenden Stadtgemeinden zur Beschaffung der nöthigen Hofräume und zur Einrichtung

Digitized by Google

richtung derselben, namentlich auch zu deren gehöriger Einfriedigung anzuhalten, vollkommen begründet. Darin ändert der Umstand, daß in den fraglichen Gefängnissen auch Gefangene aus den, der Jurisdiction der dasigen Land- und Stadtgerichte unterworfenen Amtsdorfschaften untergebracht werden, an sich nichts, wenngleich derselbe den Stadtgemeinden das Recht giebt, vom Fiskus einen verhältnißmäßigen Kostenbeitrag zu fordern, dessen Leistung auch Seitens der Justizbehörde keinesweges verweigert wird.

Hiernach hat also die Königl. Regierung die für begründet zu erachtende Beschwerde des dortigen Oberlandesgerichts zu erledigen und die beiden Stadtgemeinden zur Erfüllung der, ihnen nach der oben gedachten richtigen Auslegung des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1821 unverändert obliegenden Verpflichtungen, in Gemäßheit des §. 184. der Städte-Ordnung nöthigenfalls durch Zwangsmittel anzuhalten.

Berlin, den 27. November 1843.

Ministerium des Innern, I. Abtheilung.
v. Wedell.

An
die Königl. Regierung zu N.

Die vorstehenden Rescripte, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Anlegung und Unterhaltung der Justiz-Gefängnisse und der dazu gehörigen Hofräume, werden hiermit zur Kenntniß der Magistrate und Gerichte unsers Departements gebracht und die Letzteren zu Anträgen wegen Anlegung der Gefängnisse und Hofräume in den geeigneten Fällen aufgefordert.

Frankfurt a. d. O., den 12. März 1844.

No. 7. Die Königl. Gerichte des Departements werden angewiesen, von denjenigen Rendanten, welche sowohl die Salarien- als Deposital-Kassen verwalten, neue Cautions-Instrumente nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22sten Dezember v. J. Gesetzsammlung de 1844 Seite 44 aufzunehmen.

Frankfurt a. d. O, den 10. März 1844.

No. 8. Es ist zur Sprache gekommen, daß die Vollstreckung der Gefängnißstrafen gegen Forstfrevler nicht selten Zögerungen erleidet.

Die Untergerichte unsers Departements werden daher angewiesen, die gedachten Strafen unverzüglich zu vollstrecken, und wenn das Hinderniß in der Ueberfüllung der betreffenden Gefängnisse liegen sollte, zu dessen Beseitigung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, resp. Anträge wegen Benutzung benachbarter Gefängnisse zu formiren.

Frankfurt a. d. O., den 11. März 1844.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Bau-Conducteur Carl Emil Christ ist als Rathsbauherr zu Landsberg a. d. W. bestätigt worden.

Der Bürgermeister Uhse, der besoldete Rathsherr Winckler, so wie die unbesoldeten Senatoren Rauert und Zehe zu Sorau sind, erstere beide auf weitere zwölf Jahre und letztere beide auf weitere sechs Jahre bestätigt worden.

Der Apotheker zweiter Klasse Johann Gottlieb Heinke zu Guben ist gestorben und dessen Sohn, dem Apotheker erster Klasse Julius Adolph Heinke, ist die Verwaltung der hinterlassenen Apotheke übertragen worden.

Der Böttchermeister Friedrich Zoch zu Driesen ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der Färbermeister Carl Kaube zu Dobrilugk ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Nach abgelaufener Dienstzeit der bisherigen Schiedsmänner in Crossen sind für den ersten Bezirk der Apotheker Ludwig und für den zweiten Stadtbezirk der Rentier Leopold Hentschel anderweit zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt; desgleichen ist für den achten Bezirk des Crossenschen Kreises der Steuer-Einnehmer Schwieter zu Leitersdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Lieberose ist der Kämmerer Kalle daselbst zum Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verhandlungen des achten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, welche sämmtliche ständische Gutachten auf die Allerhöchsten Propositionen, und sämmtliche ständische Petitionen mit dem darauf ergangenen Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. Dezember pr., sowie in einem besonderen Beilageheft die dem Provinzial-Landtage zur Berathung vorgelegenen Gesetz-Entwürfe und dazu gehörigen Motive enthalten, in der Nauckschen Buchhandlung zu Berlin zu haben, und von derselben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 1 Rthlr. 15 Sgr. zu beziehen sind. 1. No. 1413. März.

Frankfurt a. d. O., den 23. März 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kaufmann F. W. Hoffmann hierselbst ist als Haupt-Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Frankfurt a. d. O. und den diesseitigen Regierungsbezirk von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. 1. No. 757. März.

Frankfurt a. d. O., den 13. März 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(3.) In Folge der vor einigen Jahren veränderten Organisation der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin, nach welcher, um die Erreichung ihres auf Heilung von Geisteskranken gerichteten Hauptzwecks zu fördern, ein eigener Arzt als Dirigent der Inspektion derselben angestellt worden, ist auch durch angemessene Ausmeublirung von Zimmern die Veranstaltung getroffen, Geisteskranke aus höheren Ständen in jene Anstalt für mäßige Kosten aufnehmen zu können.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, ersuchen wir diejenigen, welche die ihnen dargebotene Gelegenheit für ihre Angehörigen benutzen wollen, uns ihre Anträge zugehen zu lassen.

Berlin, den 11. März 1844.

Ständische Land-Armen-Direktion der Kurmark.

Bekanntmachung.

(4.) Seit dem 1sten d. M. wird hier ein Mensch vermißt, der Friedrich Wilhelm Denzer heißt, und den sein Schwager, der Ackerbürger Friedrich Klotz, unbedachtsamerweise mit nach Frankfurt genommen hat, um ihm daselbst Meßgüter laden zu helfen.

Von dort hat der Denzer sich entfernt und es hat über sein Verbleiben bis jetzt nichts ermittelt werden können.

Denzer ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 — 6 Zoll groß, hagerer Statur, hat glattes schwarzes Haar, blaue Augen und ein eingefallenes blasses Gesicht mit etwas Pockennarben.

Sein Aeußeres zeigt auf den ersten Blick, daß er tiefsinnig ist. Er spricht sehr wenig und giebt selten eine richtige Antwort.

Bekleidet war er mit einer blauen Tuchjacke, so mit schwarzen Hornknöpfen besetzt war; er hatte blautuchene Beinkleider an, die ganz mit Leinwand gefuttert sind, eine blautuchne Weste mit blauem Doppelkattun als Unterfutter und schwarzen Hornknöpfen, ein braun seidenes Halstuch, Hemde und wollene Strümpfe, zweinähtige lange Stiefeln von Fahlleder und eine Mütze auf, welche von schwarzem Tuch und mit schwarzem Pelz besetzt, inwendig aber mit weißem Pelz gefuttert ist.

Sollte dieser Mensch irgendwo angetroffen werden, so wird ersucht, uns gefälligst davon zu benachrichtigen, um ihn abzuholen, und sollen alle Kosten dankbar erstattet werden.

Cüstrin, den 23sten März 1844.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

(5.) Dem Schlossergesellen August Hahn aus Liebstadt ist angeblich sein Wanderpaß, von dem Magistrat zu Liebstadt unterm 20. Januar 1843 ausgestellt, in Neumark entwendet worden. Gedachter Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 9. März 1844.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 14.

Ausgegeben den 3. April 1844.

Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Es ist der Zweifel erhoben, ob bei der nach §. 431. Theil II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts in den Fällen, wo eine Parochialhandlung von dem Geistlichen einer andern Confession vorgenommen werden soll, als zu welcher der Eingepfarrte gehört, vorgeschriebenen, und nach der Bekanntmachung vom 9. Februar 1842 (Amtsblatt de 1842 Stück 9. Seite 57.) in Folge einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. November 1841 fortan bei evangelischen Geistlichen von den Superintendenten und bei katholischen Geistlichen von den Landräthen zu ertheilenden Erlaubniß des Staats, annoch ein Dimissoriale von dem zuständigen Pfarrer zu ertheilen sei und die Stoigebühren vorausbezahlt werden müßten.

Auf eine desfallsige Anfrage hat des Königlichen Geheimen Staats-Ministers Herrn Eichhorn Excellenz entschieden, daß in dergleichen Fällen der Staats-Consens die Stelle des Dimissoriales vertrete und daher weder ein solches, noch die Vorausbezahlung der Gebühren erforderlich sei.

Diese Entscheidung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. März 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Meding.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten März v. J. (conf. Amtsblatt de 1843 Seite 141) die Termine zur Annahme der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste auf den 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres bestimmt worden sind, ist es für angemessen erachtet, die Prüfung der sich zum freiwilligen einjährigen Dienste meldenden Militairpflichtigen auch nur in solchen Terminen stattfinden zu lassen, welche jenen Annahme-Terminen entsprechen. In Folge dessen wird von diesem Jahre ab der im §. 8. der Instruktion vom 31sten März 1826 (Amtsblatt de 1826 Seite 111) bestimmte zweite Prüfungs-Termin, am 1sten Juli, ausfallen, und werden künftig die Prüfungen nur in den ersten Tagen der Monate März und September jeden Jahres abgehalten werden

Die auf die Begünstigung des freiwilligen, einjährigen Dienstes Anspruch habenden Militairpflichtigen werden hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Meldung bei der Departements-Prüfungs-Commission, welche nach dem Ministerial-Erlasse vom 15ten April pr. (conf. Amtsblatt de 1843 Seite 179) vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem sie 20 Jahr alt werden, stattfinden muß, danach einzurichten.

Potsdam, den 28. März 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Meding.

Verordnung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Der §. 18. Theil II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts verordnet:

> Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters oder sonst, sich selbst nicht vorstehen können, so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

Diese Vorschrift ist bisweilen nur auf den Fall einer durch den Tod getrennten Ehe bezogen worden, obwohl die Fassung jenes Paragraphen ganz allgemein lautet.

Nachdem in den, im Justiz-Ministerialblatte für 1839 und 1843, Seite 59. und 156. abgedruckten Rescripten vom 11. Januar 1839 und 19. Juni 1843 die Beibringung des im §. 18. l. c. geforderten Attestes sowohl in dem Falle, wenn die frühere Ehe durch den Tod, als auch in dem, wenn dieselbe durch Scheidung getrennt worden, für nöthig erachtet ist, indem auch in dem letzteren Falle das Bedürfniß eines vormundschaftlichen Einschreitens vorhanden sein kann, so machen wir die Herren Geistlichen auf dieses richtige Verständniß des §. 18. l. c. aufmerksam, und weisen dieselben hiermit an, in allen Fällen einer Wiederverheirathung einer

schon

Digitized by Google

schon früher verheirathet gewesenen Person, die frühere Ehe mag durch den Tod oder durch Scheidung getrennt sein, die Beibringung des im §. 18. l. c. geforderten Nachweises zu verlangen.

Berlin, den 25. März 1844.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 26. 1. No. 95. Februar.

Die zufolge unserer Bekanntmachung vom 18ten Mai 1825 (Amtsblatt Stück 22. Seite 220) zur Erleichterung der Baubeamten höheren Ortes nachgelassene Befreiung derselben von der Aufstellung von Kosten-Anschlägen für Bau-Ausführungen, deren Kostenbetrag die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, ist neuerdings Seitens der Königlichen Ministerien des Krieges, der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Finanzen, des Königlichen Hauses und des Innern noch dahin ausgedehnt, daß auch die von den Baubeamten bisher verlangte Feststellung solcher Rechnungen für Bau-Ausführungen und Utensilien-Herstellung, deren Kosten den Betrag von 20 Rthlr. nicht erreichen, unterbleiben können.

Dagegen behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden in Hinsicht:

1) aller baulichen Anlagen, wodurch, wenn die Kosten auch nicht 20 Rthlr. betragen, wesentliche Veränderungen an dem bestehenden Bauwerke oder solche Vorkehrungen bezweckt werden, welche eine besondere, nur Bau-Verständigen beiwohnende Sachkenntniß erfordern;
2) aller baulichen Einrichtungen in Dienst-Wohnungen Königlicher Beamten;
3) aller Garnison-Bauten;
4) aller baulichen Einrichtungen an den Stations-Gebäuden der Telegraphie, so wie selbstredend;
5) aller Bau-Anlagen, welche auf Grund eines Anschlages erfolgen oder auf Rechnung unter Leitung des Baubeamten ausgeführt werden.

Hinsichts der größeren Geschäfts-Erleichterung für die Baubeamten bei Rechnungen für Utensilien-Beschaffung und Ausbesserung im Bereiche der Verwaltung der indirekten Steuern bewendet es ebenfalls bei dem bisherigen Verfahren.

Hiernach haben die mit baulichen Ausführungen beauftragten Behörden unseres Verwaltungsbezirks sich in Zukunft zu richten.

Frankfurt a. d. O., den 16. März 1844.

No. 27.

Bekanntmachung,
die Auszahlung der zum 1. Juli 1844 gekündigten 11700 Rthlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der fünften Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20. Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten

 Neu-

Digitized by Google

Neumärkischen Schuldverschreibungen, im Betrage von 11700 Rthlr. und die Realisation des zu denselben gehörigen, am 1. Juli d. J. fälligen Zinscoupons, Serie II. No. 2., soll schon vom 1. Juni d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hier in Berlin (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen. Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkischen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden und die Kapitalbeträge bis zum 1. Juli d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 21. März 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 27. März 1844.

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 1. Mai 1844 gekündigten 48,000 Rthlr. Kurmärkischer Schuldverschreibungen betreffend.

No. 28. Die Einlösung der in der fünften Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20. Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Mai d. J. gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen, im Betrage von 48,000 Rthlr. und die Realisation des zu denselben gehörigen, am 1. Mai d. J fälligen Zinscoupons, Serie II. No. 1., soll schon vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße No. 30.), in den Vormittagsstunden erfolgen. Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1 Mai d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 21. März 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 27. März 1844.

Mit

Digitized by Google

No. 29.
1. No. 1130. März.

Mit höherer Genehmigung wird von der nächsten Zeit ab für den Landsberger Kreis ein besonderes Kreisblatt erscheinen, durch welches auch der Landrath dieses Kreises die kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß bringen wird. In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 32.) wird daher hiermit bestimmt, daß die durch das vorgedachte Kreisblatt von der landräthlichen Behörde des Landsberger Kreises publicirten kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen sowohl für das Publikum als für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden verbindliche Kraft haben.

Frankfurt a. d. O., den 19. März 1844.

Personal-Chronik.

Der Fleischermeister Miersch zu Drossen ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(1.) Dem Herrmann Weigert jun. in Berlin ist unter dem 9. März 1844 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, die Musterpappen für Jacquard-Maschinen einzurichten, so weit solches für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

Dem Werkmeister Peter Theodor Krüpe zu Elberfeld ist unter dem 19. März 1844 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Drehen von Rundschnur in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. März 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung.
1. No. 1084. März.

(2.) Das auf der Müncheberger Feldmark, Lebuser Kreises, belegene, dem Posthalter Schäfer zu Müncheberg gehörige Vorwerk wird mit unserer Genehmigung den Namen „Elisenhof" führen.

Frankfurt a. d. O, den 26. März 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Die

Digitized by Google

2. No. 651 März.

(3.) Die Früchte des besten Schulunterrichts gehen oft theilweise verloren, wenn nicht in den nächsten Jahren nach beendigter Schulzeit die in der Schule erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten aufgefrischt, vervollständigt und in eine mehr praktische Beziehung zum Leben gebracht werden. —

Es sind deshalb die Geistlichen und Schullehrer des hiesigen Regierungsbezirks zu Anfange des vorigen Jahres veranlaßt worden, an Sonntagen nach geendigtem Gottesdienste oder an gewissen Abenden der Wochentage die aus der Schule entlassene mehr erwachsene Jugend des Orts, die für ihre Fortbildung Sinn beweist, um sich zu versammeln, und derselben einen fortbildenden praktischen Unterricht, der nicht bloß eine Wiederholung des Schulunterrichts sein, sondern denselben auch durch Kenntnisse und Fertigkeiten, welche für solche jungen Leute in Beziehungen auf den von ihnen gewählten Beruf als besonders nothwendig und nützlich erscheinen, ergänzen sollte, zu ertheilen, ihnen nützliche Schriften dabei an die Hand zu geben, zur rechten Benutzung derselben sie anzuleiten, wo möglich kleine Sammlungen solcher Schriften zu Stande zu bringen, zugleich aber auch an Belebung des religiös sittlichen und kirchlichen Sinns, wie der Vaterlandsliebe und an der in diesen Jahren so nothwendigen Einwirkung auf ihr äußeres sittliches Verhalten es nicht fehlen zu lassen. Die weibliche aus der Schule entlassene Jugend sollte von solchen Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Wo dennoch ein fortbildender Unterricht auch für sie möchte eingerichtet werden wollen, da sollte er nur besonders und unter Aufsicht und Leitung eines Predigers oder einer gebildeten Frau ertheilt werden. Wir freuen uns bekannt machen zu können, daß diese Anregung an sehr vielen Orten einen lebhaften Anklang gefunden hat, und daß von vielen Geistlichen und Lehrern mit Unterstützung Seitens der Magistrate, Patrone, Gutsherrn und Communen im vorigen Jahre ein sehr erwünschter Anfang mit der Einrichtung solcher Fortbildungs-Anstalten für die Jugend gemacht worden ist, weshalb wir es uns nicht versagen können, das Wichtigste, was zu diesem Zwecke bis zu Ende des vorigen Jahres geschehen, oder für die Zukunft eingeleitet ist, im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Diöces Arnswalde.

Sonntags- und Abend-Schulen für erwachsene junge Leute sind zu Neuwedell, Klein-Silber, Goehren und Hetzdorf im verwichenen Sommer gehalten und fleißig besucht worden.

2) Diöces Calau.

An einigen Orten, wie zu Stoebritz und Naundorf bestanden schon Sonntagsschulen. Es sind solche Anstalten hinzugekommen zu Petershayn und Graefenhayn, Drebkau, Naundorf, Raddasch, Seese, Kahnsdorf, Kalkwitz und Stoebritz. Vielen Anklang hat die Aufforderung zur Errichtung kleiner Gemeine-Bibliotheken gefunden. Die dazu gethanene Schritte lassen einen günstigen Erfolg hoffen.

3) Diöces

Digitized by Google

3) Diöces Cottbus.

In mehr als der Hälfte sämmtlicher Landschulen ist mit der Haltung von Sonntags- und Abendschulen ein guter Anfang gemacht worden. In der Stadt Peitz haben sich Handwerks-Lehrlinge und Gesellen zur Theilnahme an einem ihre Fortbildung erzielenden Unterrichte vereinigt. In der Stadt Cottbus ist von den Predigern an der dortigen Hauptkirche und den Lehrern Piater und Muench eine solche Fortbildungs-Anstalt für Handwerkslehrlinge errichtet worden, die eine lebhafte Theilnahme gefunden hat, so daß die Zahl der Theilnehmenden sogleich in der ersten Zeit von 40 auf 100 stieg. Die Commune bethätigte ihr Interesse an dieser Anstalt.

4) Diöces Crossen.

In der Stadt Crossen ist die Errichtung einer solchen Fortbildungs-Anstalt, für welche sich die Geistlichen und Lehrer, wie die städtischen Behörden lebhaft interessiren, eingeleitet. Dasselbe gilt von der Stadt Sommerfeld. In der Stadt Bobersberg besteht — größtentheils von Handwerkslehrlingen besucht — seit der Mitte des vorigen Jahres eine Anstalt der Art. Auf dem Lande werden Sonntags- und Abendschulen gehalten zu Weisig, Rädnitz, Deutsch-Sagar, Goehren, Wendisch-Sagar, Deichow, Gersdorf, Rusdorf, Guhlow, Tornow, Braschen, Hundsbelle, Merzdorf, Bielow, Kaehmen, Lochwitz, Brankow, Hermswalde und Schegeln. In Weissig und Raednitz wird der Unterricht allein von den Predigern, zu Deutsch-Sagar und Goehren von den Geistlichen und Lehrern, in den übrigen Orten von den Lehrern allein ertheilt.

5) Diöces Cüstrin.

In der Stadt Cüstrin besteht seit dem 20. August v. J. eine Unterrichts-Anstalt für die erwachsene Jugend, welche von 100 jungen Leuten besucht wird, und für welche der dortige Magistrat sich lebhaft interessirt. Es arbeiten an derselben mehrere Lehrer der dortigen hohen Bürgerschule wie der Elementarschulen. In der Stadt Neudamm besteht seit dem Januar 1843. eine ähnliche Anstalt, welche von 53 Handwerkslehrlingen besucht wird, und bei welcher der dortige Ober-Prediger Laemmerhirt, der dortige Lehrer Seiffert, sowie die benachbarten Landschullehrer Rieger zu Nabern und Rothe und Seidel zu Damm Unterricht ertheilen.

6) Diöces Dobrilugk.

In der Stadt Kirchhain ist eine Unterrichts-Anstalt der Art im vorigen Jahre errichtet worden, welche von 59 Personen, größtentheils Handwerks-Lehrlingen und Gesellen besucht wird, und bei welcher der dortige Oberprediger und der Rector Boehme den Unterricht ertheilen.

Auf dem Lande bestehen seit dem vorigen Jahre Sonntagsschulen mittelst Zusammenwirkens der Geistlichen und Schullehrer zu Trebbus, Betten, Schönborn,

Digitized by Google

born, zu Nehsdorf, zu Drösigk, Lichtenfeld, Lindena, Sorno, Staupitz, Gruhno, Lugau, Fischwasser und Eichholz, Frankena und Buckowina.

7) Diöces Forste.

Es besteht eine Sonntagsschule zu Groß-Teuplitz unter Leitung des dasigen Schullehrers Orbky.

8) I. Frankfurter Diöces.

In der Stadt Müllrose besteht durch das thätige Zusammenwirken des dortigen Predigers Brenske und zweier dasigen Lehrer eine Sonntagsschule für erwachsene junge Leute. Auf dem Lande besteht eine solche zur Zeit nur in dem Dorfe Tzschetzschnow, unter Leitung des Predigers Eccius und der beiden Schullehrer.

Zur Errichtung solcher Sonntagsschulen in den Dörfern Reipzig, Cunersdorf, Steinzig und Lossow und in der Stadt Lebus sind von den dasigen Predigern Einleitungen getroffen worden.

9) II. Frankfurter Diöces.

In dem Dorfe Mallnow ist während des Sommers eine Sonntagsschule für erwachsene junge Leute von dem Prediger gehalten worden, in dem Dorfe Schönfließ wird eine solche während der Wintermonate gehalten.

10) Diöces Friedeberg.

In der Stadt Friedeberg ist eine Sonntagsschule errichtet und von 40 jungen Leuten fleißig besucht worden. Den Unterricht in derselben haben der Superintendent Zierenberg und der Rector Kayser und 3 Elementarlehrer ertheilt. Dasselbe ist in den Dörfern Schönrade von dem Schullehrer Lennius, zu Alt-Friedrichsdorf von dem Prediger Draber und zu Neu-Anspach von dem Prediger Kroeber und Schullehrer Zettke geschehen.

11) Vereinigte Fürstenwalder und Müncheberger Diöces.

In der Stadt Fürstenwalde ist am 25. Junius v. J. eine Sonntagsschule errichtet worden, die unter Leitung des Oberpfarrers Pr. Golz einen sehr erwünschten Fortgang hat, und von 67 jungen Leuten in 3 getrennten Klassen besucht wird. Den Unterricht in derselben ertheilen der Conrector Schulz und die Lehrer Krause und Zimmermann unter theilweiser Zuziehung eines Schulamts-Präparanden. Zu Obersdorf ist die schon seit dem Jahre 1842 bestehende Abendschule unter Leitung des Predigers Felisch und unter Mitwirkung des Schullehrers Winter fortgesetzt, und in Hermersdorf ein Anfang zu einer solchen Schule gemacht worden. Die Einrichtung ähnlicher Anstalten in der Stadt Müncheberg und in dem Dorfe Heinersdorf ist eingeleitet.

12) Diöces Guben.

Mit gutem Erfolge sind errichtet und bestehen Sonntagsschulen für erwachsene junge Leute zu Schenkendorf und den zur Stiftsherrschaft Neu-Zelle gehörigen

Digitized by Google

rigen Dörfern, Wellmitz, Schiedlo, Krebsjauche und Zültendorf. Den Unterricht ertheilen zu Wellmitz der Prediger Gosche daselbst, zu Schiedlo der Lehrer Buettner unter Leitung des Predigers Oehme, in Krebsjauche und Zültendorf die Lehrer Gerasch und Krueger unter Leitung des Predigers Hacke zu Fürstenberg.

13) I. Königsberger Diöces.

Sonntags- und Abendschulen bestehen in den Städten Königsberg, Mohrin und Zehden und in Groß-Mantel und sind eingeleitet für die 6 Dörfer der Parochie Alt-Glietzen.

14) II. Königsberger Diöces.

Abendschulen bestehen in Warnitz, Paetzig und Stolzenfelde.

15) Diöces Landsberg a. d. W.

In der Stadt Landsberg a. d. W. ist im vorigen Jahre mit dem Anfange des Winters eine Sonntags-Schule für erwachsene junge Leute in das Leben getreten, für welche der Magistrat und die Stadtverordneten ein erfreuliches Interesse bewiesen haben. Sämmtliche dortige Prediger und 11 Elementarlehrer besorgen abwechselnd den Unterricht. Die Anstalt steht unter der Leitung des Superintendenten Oberheim und wird von 84 jungen Leuten, meist Handwerkslehrlingen besucht. Außerdem erwirbt der Rathsbauherr Block sich das Verdienst, 20 Bauhandwerks-Lehrlingen am Sonntage in besonderen Stunden Unterricht im Bauzeichnen zu ertheilen. Außerdem sind in Heinersdorf, Rohrbruch, Seidlitz, Eglofstein, Ratzdorf, Hagen, Blockwinkel, Plonitz, Dechsel und Wepritz Sonntagsschulen von den Lehrern gehalten worden. In Wepritz hat außerdem der Lehrer Matuschka sich das Verdienst erworben, einen Leseverein unter den jungen Leuten zu Stande zu bringen.

16) Diöces Luckau.

Sonntagsschulen sind errichtet worden in der Stadt Luckau, wo der Unterricht allein von den Predigern der Stadt ertheilt wird, und in den Dörfern Cahnsdorf, Gießmannsdorf, Kreblitz, Casel, Rechenwalde, Oderin, Briesen, Waldow, Rietzneuendorf, Liedekahle, Zützen, Waltersdorf und Drehna. Zu Drehna ertheilt außerdem die Ehegattin des Predigers Pr. Loewenstein der confirmirten weiblichen Jugend nachhelfenden Unterricht.

17) Diöces Lübben.

Es bestehen Sonntagsschulen zu Groß-Muckro, Schlepzig, Neu-Zauche, Caminchen, Sacro, Byhlegur und Groß-Briesen.

18) Diöces Soldin.

In der Stadt Berlinchen ist eine Sonntagsschule errichtet worden. Die beiden dortigen Prediger und 4 der dasigen Elementarlehrer unterrichten in der-

 selben.

Digitized by Google

selben. In der Stadt Bernstein geschieht dasselbe durch den Lehrer Schmidt. Auf dem Lande sind zu Brügge, Derzow, Richnow, Gerzlow, Deetz, Mellenthin und Neuenburg Sonntagsschulen gehalten worden.

19) Diöces Sonnenwalde.

Es bestehen durch Zusammenwirken der Geistlichen und Schullehrer Sonntagsschulen zu Zeckerin, Goßmar, Groß-Bahren und Schönwalde, Friedersdorf und Ossagk. In Goßmar wird auf die Anschaffung lehrreicher Schriften für die erwachsene Jugend hingewirkt.

20) Diöces Sorau.

Die Idee der Sonntagsschulen hat in dieser Diöces einen besonders erwünschten Anklang gefunden. Es sind solche Anstalten errichtet und bestehen in der Stadt Gassen und in den Dörfern Albrechtsdorf, Baudach, Billendorf, Kriehau, Dolzig, Droskau, Groß-Särchen, Kunzendorf, Leuthen, Linderode, Nieder-Ulrichsdorf, Ober-Ulrichsdorf, Pitschkau, Schönwalde, Tzschechelu, Witzen, Sablath, Goldbach, Gurkau, Seifersdorf. An dem letzten Orte hat der Lehrer Schneider zum Theil mit bedeutenden eigenen Opfern die Errichtung einer Gemeine Bibliothek begründet, welche jetzt schon 81 Bücher enthält. In der Stadt Sorau ist die Errichtung einer Unterrichts-Anstalt für die erwachsene männliche Jugend in eine bei dem lebhaften Interesse des Magistrats dafür sichere nahe Aussicht gestellt.

21) Diöces Spremberg.

Die Errichtung von Sonntagsschulen, für welche die Geistlichen der Diöces ein lebhaftes Interesse an den Tag gelegt haben, ist fürs erste nur zu Stande gekommen zu Cantorf, Hamen, Trattendorf, Laula, Jessen und Sallgast, und für die Städte Spremberg und Senftenberg eingeleitet.

22) I. Sternberger Diöces.

Es sind dergleichen Sonntagsschulen gehalten worden zu Heinersdorf, Trebow, Langenfeld und Bresen, wo auch die Gemeinen ihr Interesse an dieser Einrichtung bethätigt haben.

23) II. Sternberger Diöces.

Es sind Sonntagsschulen eingerichtet und gehalten worden zu Bottschow, Petersdorf, Malkendorf, Lindow, Groß-Kirschbaum, Selchow, Rampitz und Sandow.

24) Diöces Züllichau.

In der Stadt Züllichau besteht die seit einer langen Reihe von Jahren dort errichtete Lehrlingsschule für junge Handwerker zum großen Segen der sich auf mehr als 50 belaufenden Theilnehmer fort. Die Errichtung neuer Sonntagsschulen ist an keinem Punkte dieser Diöces gelungen.

25) Von

Digitized by Google

25) Von den zu auswärtigen Superintendenturen gehörigen, im hiesigen Regierungsbezirke gelegenen Orten können nur die Dörfer Oppelwitz und Schadewitz (Diöces Liebenwerda) als solche bezeichnet werden, in welchen Sonntagsschulen errichtet und gehalten worden sind.

Wie die bezüglichen Herren Geistlichen und Schullehrer, so wie die Magistrate, Gutsherrschaften und Communen in dem Vorstehenden eine verdiente Anerkennung des zu einem so heilsamen, die Früchte des Jugendunterrichts sichernden Zwecke von denselben bisher Geschehenen und eine Ermunterung mit den verdienstlichen Bemühungen dazu fortzufahren finden wollen, so wünschen wir, daß alle diejenigen, die ihre Aufmerksamkeit darauf noch nicht gerichtet oder nicht bethätigt haben, dadurch einen Antrieb erhalten mögen, ihre Sorge für die Bildung der Jugend auch auf diese Weise an den Tag zu legen und die keinesweges von uns verkannten aber doch nicht unbesiegbaren Hindernisse dagegen zu beseitigen.

Frankfurt a. d. O., den 11. März 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(4.) Die Bibelgesellschaft zu Finsterwalde besteht seit dem Jahre 1814. Einnahme an Geld: Bestand 4 Rthlr. 16 sgr., Beiträge 30 Rthlr. 2 sgr. 10 pf., für Bibeln um den Minderpreis 12 Rthlr. 2 sgr. 3 pf., zusammen 46 Rthlr. 21 sgr. 1 pf. Ausgabe: 30 Rthlr. 15 sgr. Bleibt Bestand 16 Rthlr. 6 sgr. 1 pf. An Bibeln: Bestand 12, angekauft 40, zusammen 52; vertheilt 45; Bestand 7; seit dem Zusammentritt der Gesellschaft 1175 vertheilt.

Die Bibelgesellschaft.

(5.) Als muthmaßlich gestohlen ist ein Stück rehfarbenes Halb-Tuch, mit grün und schwarzen Ranken bedruckt, 11 Ellen enthaltend, in Beschlag genommen. Der unbekannte Eigenthümer dieses Tuches, sowie alle diejenigen, welche über den Eigenthümer desselben etwas zu bekunden wissen, werden nun hiermit zu ihrer kostenfreien Vernehmung auf „den 10. April c., Vormittags 11 Uhr" in das Verhörzimmer des hiesigen Gefangenhauses vorgeladen. Bekanntmachung.

Frankfurt a. d. O., den 22. März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(6.) Als muthmaßlich gestohlen sind Bekanntmachung.

4 Stück neue gelb und weiß karrirte baumwollene Halstücher, ein neues großes weißes wollenes Umschlagetuch mit eingewirkter Kante und weißen Franzen und ein chinesischer Uhrpantoffel mit Perlen, mit blauem Grunde und einem weißen Sterne gestickt,

in Beschlag genommen worden.

Alle diejenigen, welche an diesen Sachen Eigenthumsansprüche haben oder deren Eigenthümer nachzuweisen vermögen, werden hiermit aufgefordert, zu ihrer kostenfreien Ver-

Digitized by Google

Vernehmung hierüber sich spätestens bis zum 23. April d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in dem Verhörzimmer des hiesigen Gefangenhauses vor dem Referendarius Martiny zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 23. März 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. (7.) Der unterm 22. Mai und 9. Dezember 1843 vom Königl. Land- und Stadtgerichte in Bärwalde i. N. steckbrieflich verfolgte Schmidt Johann Gottlieb Heinrich war von uns wegen verschiedener Betrügereien und Diebstähle gefänglich eingezogen, ist aber auch hier in der letzt vergangenen Nacht mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Criminal-Arrest entsprungen.

Wir machen auf diesen höchst verschmitzten und gefährlichen Verbrecher aufmerksam und ersuchen die resp. Militair- und Civil-Behörden, denselben im Betretungsfalle wohl gefesselt entweder an uns, oder das Königl. Land- und Stadtgericht zu Bärwalde i. N. per Transport abzuliefern; wir empfehlen aber sowohl hiebei als bei seiner Aufbewahrung in den Gefängnissen die größte Vorsicht.

Berlinchen, den 27. März 1844.

Der Magistrat.

Signalement des Johann Gottlieb Heinrich.

Derselbe ist aus Scherkerhauland, Kreises Bomst, gebürtig, sein Aufenthaltsort ist unbekannt, er ist evangelischer Religion, 44 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, gebogene Nase, mittelm Mund, etwas röthlichen Bart, schadhafte Zähne, hervorstehendes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch, im Dialekt wie er in der Gegend um Züllichau gesprochen wird, und dient als besonderes Kennzeichen, daß er auf dem linken Fuße in Folge eines Beinbruchs etwas lahm ist.

Die Bekleidung bestand in: 1) einer alten grünen Tuchmütze; 2) einem bunt kattunenen Halstuch; 3) einer röthlichen baumwollenen Weste mit blanken Knöpfen; 4) einer blauen Flanelljacke; 5) einem blauen Tuchmantel mit blanken Knöpfen; 6) blau tuchenen Beinkleidern; 7) war er ohne Fußbekleidung.

Steckbriefs-Erledigung. (8.) Der Forstsekretair Carl August Ferdinand Schmidt ist in Neu-Strelitz zur Haft gebracht, weshalb sich die hinter ihn erlassenen Steckbriefe vom 3. Mai 1843 und 27. Februar 1844 erledigen.

Zehden, den 25. März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuſs. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 15.

Ausgegeben den 10. April 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 30. 1. No. 621. März.

Es ist in dem Dorfe Neubrück, Kreises Crossen, der Unglücksfall vorgekommen, daß ein kleines Mädchen von 4¼ Jahren an beiden Händen von einem, der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, dessen Tödtung sogleich stattgefunden hat. Die Eltern des Kindes haben sich darauf beschränkt, die Bißwunden mit Salzwasser auszuwaschen, ohne ärztliche oder wundärztliche Hülfe herbeizuziehen. Bei dem anscheinend gesund gebliebenen Kinde ist aber den 1. Februar d. J. in Folge des Hundbisses die Wasserscheu ausgebrochen, und unter den Qualen dieser schrecklichen Krankheit ist dasselbe am dritten Tage eine Beute des Todes geworden.

Diesen traurigen Unglücksfall bringen wir hiermit als ein warnendes Beispiel vor der großen Gefahr, welche der Biß eines tollen Hundes mit sich führt, zur öffentlichen Kenntniß. Es geht daraus hervor, wie nothwendig es sei, in allen Fällen, wo Jemand von einem tollen, oder der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, aufs Schleunigste einen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, und das schützende Heilverfahren gegen die unglücklichen Folgen in Ausführung zu bringen.

Das Gesetz über die sanitätspolizeilichen Vorschriften in ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung pro 1835 No. 27.) verordnet §. 95. ausdrücklich, daß in einem solchen Falle der nächste Angehörige oder Bekannte des Gebissenen, oder wer sonst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zehn Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 14 Tagen, den nächsten Arzt oder

Digitized by Google

Wundarzt sofort davon in Kenntniß setzen soll. Die genaueste Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift wird daher Jedermann zur Pflicht gemacht. Auch ist, wo es vorkömmt, daß ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen wird, sogleich der Ortspolizei-Behörde davon Anzeige zu machen, um auch ihrerseits Veranstaltungen zu treffen, daß unverzüglich die erforderliche ärztliche Hülfe beschafft werde.

Ueber die nothwendigen Hülfsleistungen zur schleunigen Behandlung der Wunden eines von einem tollen oder verdächtigen Hunde Gebissenen, bis zur Ankunft des herbeigerufenen Arztes oder Wundarztes, ist in dem Anhange zur Gesetzsammlung pro 1835. §. 95. S. 57. und 58. eine ausführliche Belehrung gegeben worden, auf welche hiermit besonders aufmerksam gemacht und hingewiesen werden muß.

Frankfurt a. d. O., den 4. April 1844.

No. 31. Bekanntmachung. V. No. 908. A.

Die in Gemäßheit der Vorschriften §. 18. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 (Gesetzsammlung von 1834 S. 105) entworfene, und seit beinahe zwei Jahren publicirte technische Instruktion für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Frankfurter Regierungs-Bezirk hat insofern ihrem Zweck vollkommen entsprochen und ihre praktische Anwendbarkeit bewährt, als sie seitdem bei allen Auseinandersetzungen des hiesigen Departements in dazu geeigneten Fällen theils unverändert, theils mit den durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Modifikationen unter Zustimmung der Interessenten zum Grunde gelegt und dadurch das Auseinandersetzungs-Verfahren wesentlich vereinfacht und beschleunigt, auch weniger kostspielig gemacht worden ist. Wenn diese Instruktion indessen andererseits auch die Bestimmung hat, den Interessenten und dem ganzen, bei den Auseinandersetzungen betheiligten Publiko Gelegenheit zu verschaffen, sich mit den ökonomischen Grundsätzen, welche im Ressort der unterzeichneten landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung angewandt worden, und mit deren und ihrer Commissarien Abschätzungs-Verfahren unmittelbar selbst bekannt zu machen, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die mehrgedachte Instruktion in den Buchhandel gegeben und durch die hiesige, mit dem Absatz beauftragte Verlagsbuchhandlung von Trowitzsch und Sohn zu dem Preise von 1 Rthlr. 10 Sgr., wie auch bei anderen Buchhandlungen zu beziehen ist.

Frankfurt a. d. O., den 4. April 1844.

Personal-Chronik.

Der Ober-Pfarrer Seegemund zu Cottbus ist zum Superintendenten der Diöcese Cottbus ernannt worden.

Berlin, den 31. März 1844.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Büreau-Assistent Loetz ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse, und

der Hülfs-Arbeiter Rex zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Regierung hierselbst ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Der Tuchfabrikant Friedrich Ende zu Peitz ist als unbesoldeter Senator bestätigt worden.

Der Bürgermeister Hübler zu Königswalde ist als Bürgermeister zu Peitz auf 12 Jahre bestätigt worden.

Der bisherige Schiedsmann für Zehden, Bürgermeister Schulz daselbst, ist in dieser Eigenschaft auf fernere drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Dem Kaufmann Adolph Polko zu Ratibor ist unter dem 21. März ein Patent Patent-Ertheilung. 1. No. 478. April.

auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Regulirung des Ausflusses von Flüssigkeiten

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) In den, den Feuer-Societäts-Verband für das platte Land der Kurmark und des Markgrafthums Niederlausitz bildenden 21 Kreisen sind in dem Societäts-Jahre vom 1sten März 1843. bis dahin 1844. 175 Brände und zwar: Bekanntmachung.

im Westprignitzschen Kreise 7, im Ostprignitzschen Kreise 6, im Westhavellandschen Kreise 3, im Osthavellandschen Kreise 4, im Ruppinschen Kreise 11, im Ober-Barnimschen Kreise 17, im Nieder-Barnimschen Kreise 16, im Teltowschen Kreise 12, im Lebusschen Kreise 17, im Zauche-Belzigschen Kreise 11, im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise 4, im Isten Ukermärkschen (Prenzlau) Kreise 1, im IIten Ukermärkschen (Angermünder) Kreise 8, im IIIten Ukermärkschen (Templin) Kreise 12, im Beeskow-Storkowschen Kreise 9, im Luckauschen Kreise 10, im Gubenschen Kreise 4, im Calauschen Kreise 7, im Lübbenschen Kreise 9, im Sorauschen Kreise 4, im Sprembergschen Kreise 3,

Digitized by Google

vorgefallen und dadurch

a) an versicherten Gebäuden 1ster Klasse:
1 Schulhaus, 1 Seitenflügel, 1 Treibhaus, 3 Scheunen und 6 Ställe gänzlich eingeäschert und
1 Kirche mit Thurm, 7 Wohnhäuser und 1 Küster- und Schulhaus partiell beschädigt;

b) an versicherten Gebäuden 2ter Klasse:
31 Wohnhäuser, 1 Altentheil, 1 Pfarr-, 1 Schulhaus, 1 Krug, 5 Scheunen, 29 Ställe, 2 Schuppen, 5 Nebenhäuser völlig niedergebrannt und
8 Wohnhäuser, 5 Ställe und 1 Waschhaus theilweise beschädigt;

c) an versicherten Gebäuden 3ter Klasse:
285 Wohnhäuser, 1 Krug, 235 Scheunen, 349 Ställe, 33 Nebenhäuser, 9 Thorhäuser, 27 Schuppen, 2 Kirchen und Thürme, 4 Brau- und Brennereien, 5 Altentheile, 5 Hirten- und 4 Schulhäuser, 8 Anbaue, 1 Vorbau, 2 Viehhäuser, 1 Backhaus und 1 Durchfahrt gänzlich durch Feuer zerstört, und
6 Wohnhäuser, 1 Scheune, 4 Ställe zum Theil beschädigt;

d) an versicherten Gebäuden 4ter Klasse:
7 Windmühlen, 1 Wohnhaus mit Oelmühle, 4 Wassermühlen, 1 Bäckerei, 3 Schmieden, 3 Ziegelöfen, 5 Ziegelscheunen und 4 Brennschauer gänzlich eingeäschert, und
1 Schneidemühle, 1 Bockwindmühle, 3 Ziegelöfen und 2 Brennschuppen partiell beschädigt worden.

Die dadurch erwachsenen Ausgaben haben betragen:

1) an Vergütigung:

a) für die Gebäude 1ster Kl.	12415	rtl.	24	sgr.	— pf.
b) " " " 2ter "	24251	"	19	"	1 "
c) " " " 3ter "	200271	"	28	"	10 "
d) " " " 4ter "	17364	"	26	"	8 "
			254304	rtl.	8 sgr. 7 pf.

2) an Prämien für die von Spritzen und Wasser-Wagen geleistete Hülfe	6801	"	—	"	— "
3) an Verwaltungskosten	8535	"	—	"	— "
4) an Reisekosten	509	"	—	"	— "
5) an Vergütigung für Pertinenz-Beschädigungen und an Extraordinarius	5374	"	9	"	8 "
zusammen	275523	rtl.	18	sgr.	3 pf.

Zur

Zur Deckung dieser Ausgaben sind von der Versicherungssumme:

a) der Gebäude 1ster Klasse von 12223250 rtl.	ein Beitrag von	4	sgr.	pro 100 rtlr.
b) . . 2ter . . 16907675 . . .	.	6	.	
c) . . 3ter . . 35472650 . . .	.	17	.	
d) . . 4ter . . 1681100 . . .	.	1rtl.	2sg.	

erforderlich und durch die resp. unterm 19. September 1843 und 18. März 1844 erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Von den stattgefundenen Bränden sind:

130 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
8 . Gewitter,
25 . muthmaßliche Brandstiftung,
3 . absichtliche Brandstiftung,
5 . schlechte Bauart,
4 . Unvorsichtigkeit,

veranlaßt worden.

In den wegen der absichtlich oder durch Unvorsichtigkeit veranlaßten Brände eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen ist gegen einen der Brandstifter auf eine 12jährige Zuchthausstrafe außerordentlich und gegen eine der Brandstiftung überführte Inquisitin auf eine 10jährige Zuchthausstrafe erkannt worden. Ein der Brandstiftung dringend verdächtiger Inculpat hat sich der gegen ihn eingeleiteten Criminal-Untersuchung dadurch zu entziehen gewußt, daß er sich wenige Tage nach dem Brande im Gefängnisse erhängt hat. Alle übrigen Untersuchungen sind theils, soweit sie beendigt, erfolglos geblieben, theils schweben dieselben noch.

Berlin, den 3 April 1844.

General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung.

(3.) Am 31. März d. J. ist in der Spree hinter dem Dorfe Döbbrigk (Kreis Cottbus) der gänzlich unbekleidete Leichnam eines neugebornen Kindes aufgefunden worden. Es hat sich ergeben, daß das Kind nach der Geburt gelebt hat, und wahrscheinlich schon vor längerer Zeit, vielleicht schon vor 4 Wochen geboren und bald nach der Geburt durch Ersäufen getödtet worden ist. Jeder, welcher von der Geburt oder dem Tode des Kindes etwas weiß oder von Umständen Kenntniß hat, welche zur Ermittelung des vorliegenden Verbrechens führen können, wird aufgefordert, davon bei uns oder bei der ihm nächsten Behörde mündlich oder schriftlich ungesäumt Anzeige zu machen. Kosten entstehen hieraus für den Anzeigenden jedenfalls nicht. Alle Behörden ersuchen wir, das in Bezug auf dieses Verbrechen zu Ermittelnde zu unserer Kenntniß zu bringen.

Cottbus, den 2. April 1844.

Das Königliche Land- und Stadtgericht.

(4.) Ta-

Digitized by Google

(4.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin und Finsterwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat März 1844.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																						Rauch-Futter.					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr	pf.
1	Arnswalde	1	27	9	1	7	8	—	—	—	—	25	—	—	21	11	1	10	6	—	10	—	—	20	8	8	23	8
2	Calau	2	—	—	1	12	—	1	2	6	—	—	—	—	26	11	1	28	3	—	11	8	—	20	6	5	—	—
3	Cottbus	2	8	9	1	14	3	1	4	—	—	—	—	—	25	11	1	22	6	—	14	1	—	15	—	6	—	—
4	Crossen	2	—	3	1	8	9	1	2	—	—	28	9	—	24	—	1	10	10	—	12	8	—	20	—	4	15	—
5	Frankfurt	2	1	9	1	8	2	—	28	7	—	26	4	—	19	10	1	7	5	—	10	5	—	19	4	4	8	8
6	Friedeberg	1	27	6	1	8	11	1	6	—	—	28	9	—	20	—	1	12	—	—	13	6	—	22	6	7	—	—
7	Guben	2	2	4	1	7	10	1	2	5	—	25	11	—	23	9	1	27	6	—	16	—	—	22	3	5	10	—
8	Königsberg	2	—	11	1	8	11	1	—	9	—	27	4	—	18	10	1	8	11	—	9	6	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	2	2	6	1	10	7	1	4	3	—	27	6	—	19	1	1	10	1	—	11	8	—	25	—	6	15	—
10	Luckau	1	28	4	1	8	2	1	1	9	—	—	—	—	23	5	—	—	—	—	11	3	1	—	—	6	—	—
11	Lübben	2	1	7	1	9	—	1	2	6	—	—	—	—	25	10	—	—	—	—	10	6	—	22	6	7	—	—
12	Soldin	2	3	—	1	10	6	1	2	4	—	27	10	—	20	2	1	11	4	—	10	1	—	25	—	8	—	—
13	Sorau	2	—	8	1	11	10	1	5	—	—	—	—	—	24	3	1	13	5	—	15	—	—	22	6	4	15	—
14	Spremberg	2	8	6	1	16	—	1	5	—	—	—	—	—	27	3	—	—	—	—	15	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	8	7	1	5	7	—	—	—	—	24	4	—	18	10	1	10	5	—	12	5	—	25	—	5	—	—
16	Züllichau	2	—	6	1	5	7	1	—	—	—	25	2	—	20	6	1	6	1	—	10	—	—	20	—	4	17	2
17	Cüstrin	2	—	—	1	8	1	—	28	9	—	25	—	—	17	6	1	14	—	—	10	6	—	18	9	4	15	—
18	Finsterwalde	2	—	—	1	12	8	1	5	10	—	—	—	—	27	9	1	27	6	—	15	—	—	27	6	5	—	—
	Summa	37	2	11	23	24	6	17	11	8	9	21	11	13	15	9	22	10	9	7	9	3	12	26	6	97	29	6
	Im Durchschnitt	2	1	10	1	9	8	1	2	7	—	26	6	—	22	7	1	14	9	—	12	2	—	22	9	5	22	11

Digitized by Google

(5.) Bei der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Greifswald werden im nächsten Sommer-Semester folgende Vorlesungen gehalten werden: 1) Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache ertheilt Prof. Dr. Paldamus. 2) Allgemeine und pharmaceutische Botanik lehrt Prof. Dr. Hornschuch. 3) Die Physik trägt vor Prof. Dr. Hünefeld. 4) Vorlesungen über Knochen- und Bänderlehre, desgleichen über Physiologie, so wie über pathologische Anatomie hält Hofrath Prof. Dr. Schultze. 5) Ueber Bandagenlehre hält Vorlesungen Prof. Dr. Laurer. 6) Ueber Semiotik und die Krankheiten der Brust-Organe mit Uebungen in der Auscultation und Percussion hält Vorlesungen der Privat-Docent Dr. Berndt jun. 7) Vorlesungen über Formulare und medicinische Polizei hält Prof. Dr. Seifert. 8) Vorlesungen über Knochenbrüche und Verrenkungen, über specielle Chirurgie und Augenheilkunde hält Prof. Dr. Baum. 9) Ueber allgemeine Therapie, specielle Pathologie und Therapie, so wie Geburtshülfe, hält Vorlesungen der Direktor der Anstalt, Geheime Medicinal-Rath Prof. Dr. Berndt. 10) Die medicinische und geburtshülfliche Klinik leitet der Geheime Medicinal-Rath Prof. Dr. Berndt. 11) Die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik leitet Prof. Dr. Baum. 12) Repetitionen über die Vorlesungen werden gehalten von dem Prof. Dr. Laurer, dem Privat-Docenten, Assistenz-Arzte Dr. Berndt jun. und praktischem Arzte Dr. Hohnbaum — Hornschuch. Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 1. Mai. Junge Leute, die sich zu Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse ausbilden und zum Sommer-Semester bei der Anstalt aufgenommen sein wollen, müssen entweder die Reife für die dritte oder zweite Klasse eines Gymnasiums besitzen und dies durch ein Zeugniß nachweisen, oder sich hier einer Prüfung unterwerfen. Zur Begegnung von Anfragen wird gleichzeitig bemerkt, daß die Zöglinge der Anstalt in drei Klassen zerfallen, wovon die erste die Vorlesungen bezahlt, die zweite frei erhält, die dritte außer den freien Vorlesungen noch das Benesicium des Freitisches genießt. Das gesetzliche Armuthszeugniß, im Vereine mit bei der Anstalt bewiesenem Fleiße und guter Führung berechtigen zur Aufnahme in die 2te und dritte Klasse.

Greifswald, den 24. März 1844.

Der Direktor der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt. Dr. Berndt.

Bekanntmachung.

(6.) Es ist am 1sten April d. J. in der Nähe der Bietzer Ablage am rechten Wartheufer ein unbekannter männlicher Leichnam aus dem Strome gezogen worden. Die Leiche ist ungefähr 5 Fuß groß und läßt auf ein Alter von 17 bis 18 Jahren schließen. Die Gesichtszüge waren wegen der stark eingetretenen Verwesung nicht mehr zu erkennen, doch fanden sich Reste von glattem dunkelbraunen Haar. Die Bekleidung bestand aus einem groben leinenen Hemde ohne Zeichen, 2 Paar leinenen Hosen, einer Weste von schwarzem Kattun mit rothen und grünen Blumen, einer Jacke von dunkel gefärbtem Warp mit aufgedruckten Ranken und bleiernen Knöpfen, einer Gingham-Jacke mit dergleichen Knöpfen, einem buntwollenen Shawl, zerrissenen blauen baumwollenen Strümpfen, guten zweinäthigen rindsledernen Stiefeln und Hosenträgern, welche mit Darstellungen aus der biblischen Geschichte bedruckt waren. Außerdem fand sich in den Kleidern ein messingenes Petschaft, welches in ovaler Form die Buchstaben A. S., zwei Sternchen und einen Anker enthält. Alle diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, dies entweder schriftlich bei uns anzuzeigen oder vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Maltzahn zum Protokoll zu erklären. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Landsberg a. d. W., den 3. April 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(7.) Bei

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(7.) Bei einem mehrmals bereits bestraften Diebe ist als muthmaßlich gestohlen ein Böttcher-Handbeil mit birkenem Stiele in Beschlag genommen worden. Auf der rechten Seite des Beils befindet sich ein kleines Herz mit dem Buchstaben S., und ein Zeichen ofc eingeprägt. Der rechtmäßige Eigenthümer oder derjenige, der über das Beil nähere Auskunft geben kann, wird hierdurch aufgefordert, sich schleunigst bei uns zu melden, oder bei seiner Gerichtsbehörde vernehmen zu lassen. Kosten entstehen daraus nicht.

Müllrose, den 4. April 1844.

Königliches Justiz-Amt Biegen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

(8.) Der von uns wegen Diebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogene Dienstknecht Matthes Lehnigk aus Steinitz, bei Drebkau, hat sich von seinem letzten Aufenthalts-Orte Saalhausen ohne weitere Nachrichten entfernt, wahrscheinlich um durch Flucht sich der Strafe zu entziehen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Lehnigk Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Senftenberg, den 30. März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Person-Beschreibung.

Der ꝛc. Matthes Lehnigk ist aus Steinitz gebürtig, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, halb bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn, der Bart fehlt, hat gesunde Zähne, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist gewöhnlicher Gestalt. Besondere Kennzeichen fehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 16.

Ausgegeben den 17. April 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 32. Bekanntmachung.

Die stets wachsende Zahl und Ausdehnung der in neuerer Zeit angeregten Eisenbahn-Projekte beginnt schon jetzt nachtheilig auf Handel und Gewerbe einzuwirken, indem diesen die nöthigen Betriebs-Kapitalien entzogen werden, damit sie zum Handel mit Eisenbahn-Aktien bereit seien. Es müßten aber diese Nachtheile noch weit empfindlicher und gewiß in manchen Fällen verderblich hervortreten, wenn neben den bereits genehmigten oder nach den Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse vorzugsweise zu befördernden Eisenbahn-Anlagen, auch jene Projekte alle oder großentheils gleichzeitig zur Ausführung kommen sollten, da sie nicht nur enorme Geldmittel, sondern noch größere Arbeitskräfte in Anspruch nehmen würden, als für die Gewerbe entbehrlich sind. Daher erscheint es um so nöthiger, der Verfolgung jener zahlreichen, ausgedehnten Projekte Schranken zu setzen, als dieselben vielfach zu mißbräuchlichem Treiben benutzt werden, und zu immer weiterem Umsichgreifen eines verderblichen Aktienspiels Anlaß geben.

Mit Allerhöchster Ermächtigung bringe ich daher hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für andere Eisenbahn-Unternehmungen, als diejenigen, welche in Folge der Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22sten November 1842 (Gesetzsammlung Seite 307) zur Ausführung und Beförderung bestimmt oder für deren Ausführung bereits Zusagen ertheilt sind, fürs erste und in den nächsten Jahren die Genehmigung überhaupt nicht ertheilt werden wird, sofern nicht für einzelne vorzugsweise wichtige Bahnen ganz überwiegende allgemeine Interessen eine Ausnahme nöthig erscheinen lassen.

Digitized by Google

In Betreff der Aufbringung der Geldmittel für diejenigen Eisenbahn-Unternehmungen, welche überhaupt noch zur Genehmigung geeignet erscheinen möchten, werden bei Ertheilung der Letzteren jedesmal die sich als angemessen ergebenden Bedingungen und Maaßgaben besonders bestimmt werden. Vorher erfolgte Aktien-Zeichnungen, wie sie in neuerer Zeit gegen ansehnliche Provision zu vielen Millionen gesammelt und zur Creirung neuer Papiere für die Agiotage benutzt zu werden pflegen, dürfen daher eine Berücksichtigung überall nicht erwarten, worauf ich zur Warnung vor dem Ankauf von Quittungsbogen und Zusicherungsscheinen nicht conzessionirter Unternehmungen besonders aufmerksam mache.

Berlin, den 11. April 1844.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 14. April 1844.

No. 33. Den Termin zum Eintritt einjähriger Freiwilligen bei den Artillerie-Brigaden betreffend. 1. No. 214 April.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß bei den Artillerie-Brigaden künftig nur am 1sten Oktober jeden Jahres Freiwillige auf einjährige Dienstzeit eintreten dürfen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 7. April 1844.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Sekretair von Bonin ist vom 1sten d. Mts. ab in den Ruhestand versetzt, und

der bisherige Stempel-Fiscalats-Aktuarius Kühne, so wie

der bisherige Hülfsarbeiter Gregorovius sind zu Bureau-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Frankfurt a. d O., den 12. April 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Der Feldmesser Rudolph Boehm ist als solcher am 29sten Februar d. J. vereidigt worden

---

Der Förster Dittmer ist auf der Försterstelle zu Staffelder Theerofen, in der Oberförsterei Hohenwalde, definitiv angestellt.

Der bisherige Schiedsmann Aulich zu Woldenberg ist zu diesem Amte auf anderweite drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(1.) Es ist höhern Orts genehmigt worden, daß die noch vorhandenen Bestände der von Witzlebenschen Karten der Provinz Brandenburg sämmtlich zu dem Pränumerations-Preise von $7\frac{1}{2}$ sgr. pro Exemplar verkauft werden dürfen und haben sich Kauflustige deshalb an den Regierungs-Sekretair Barth zu wenden.

Wegen der v. Witzlebenschen Karten der Provinz Brandenburg. 1. No. 1974. März.

Frankfurt a. d O., den 6. April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kämmerer Mesch zu Schwiebus hat die ihm übertragene Agentur der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, wogegen der Apotheker und Rathmann Haase daselbst als Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden ist.

1. No. 1668. März.

Frankfurt a. d. O., den 4. April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Witterung. Die Witterung in den drei ersten Monaten dieses Jahres war steten Veränderungen unterworfen. Frost, Thauwetter, Schnee, Regen, trübe und helle Tage wechselten oft schnell mit einander ab. Nur in den Tagen vom 8ten bis 17ten Januar hielt eine der Jahreszeit angemessene Kälte an, welche die Ströme mit einer haltbaren Eisdecke belegte, die auf längere Zeit fortbestand. In der zweiten Hälfte des Monats März fiel an einigen Tagen Schnee in so bedeutender Menge, daß in mehreren Gegenden des Regierungs-Bezirks die Passage auf den Straßen erheblich erschwert wurde, der sich durch das unmittelbar darauf eingetretene Thauwetter jedoch bald wieder auflöste. Erst in den letzten Tagen des Monats März gestaltete die Witterung sich freundlicher, es traten milde, frühlingsähnliche Tage ein und der Landmann konnte mit der Bestellung des Ackers vorgehen.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für die Monate Januar, Februar u. März 1844. 1. No. 514. April.

Der fortwährend oft schnelle Witterungswechsel hat im Ganzen keinen bedeutend nachtheiligen Einfluß auf die menschliche Gesundheit gehabt und die Krankheiten und Sterbefälle nicht ungewöhnlich vermehrt. Auch der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen zufriedenstellend; bedeutende Epizootieen sind nirgend vorgekommen.

Von den 56 stattgehabten Bränden sind nur von erheblichem Umfange der Brand zu Krebsjauche, Kreis Guben, am 16. Februar und derjenige zu Tschernsdorf desselben Kreises am 4. März. In dem ersteren Orte brannten 10 Wohngebäude, 10 Scheunen, 14 Ställe und 1 Brennereigebäude, und in dem letzteren Orte 16 Wohnhäuser, 11 Scheunen, so wie die dazu gehörigen Stallungen nieder.

Außerdem verdienen noch zwei Brände, von denen einer auf dem herrschaftlichen Hofe zu Liebesitz, Kreis Guben, in der Nacht vom 4. zum 5. März und der andere in Frankfurt am 31. März stattgefunden hat, insofern Erwähnung, als bei dem Ersteren, außer 26 Stück Rindvieh und 4 Pferden, ein Knecht, welcher in dem

in

Digitized by Google

in Brand gerathenen Stalle seine Schlafstelle hatte, mit verbrannt ist, und bei dem Letzteren der Pächter des niedergebrannten Gebäudes seinen Tod durch erhaltene Brandwunden gefunden hat.

Landes-Kultur. Der mit Schnee und Regen abwechselnde Frost im Monat März war der Bestellung der Sommer-Saaten nicht günstig, wie denn auch durch den späten Eintritt des Frühjahrs überhaupt die ganze Vegetation im Verhältniß zu früheren Jahren bedeutend zurückgehalten worden ist.

Ob die ungünstige Witterung während des Monats März von nachtheiligem Einflusse auf die Winter-Saaten gewesen, darüber fehlen noch bestimmte Nachrichten, doch scheint der gegenwärtige Stand der Saaten einer solchen Befürchtung nicht Raum zu geben, wenngleich die Besorgniß, daß die Niederungen durch Nässe und die Höhen durch trockenen Frost gelitten haben mögen, für jetzt nicht ganz zu beseitigen ist.

Die Preise des Getreides und der Consumtibilien sind gegen diejenigen der Monate November und Dezember v. J. etwas, jedoch nur unbedeutend gestiegen.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. 6 Menschen ertranken, 8 erfroren und 6 Leichname, darunter 3 unbekannte, wurden gefunden.

Am 26. Januar Abends wurden beim Zerspringen eines zur Dampfleitung erforderlichen Cylinders in der Zuckerfabrik zu Amt Kienitz, Kreis Lebus, durch das Ausströmen heißer Dämpfe 4 Personen getödtet und 2 Personen beschädigt.

In Frankfurt fanden die 4 Kinder eines Tagearbeiters durch Ersticken ihren Tod. Die Eltern hatten früh ihre Wohnung verlassen, um ihrem Erwerbe nachzugehen, und um Unglück zu verhüten, war von ihnen die brennende Lampe auf den Ofensims gestellt worden; man vermuthet, daß etwa ein von derselben abgesprungener Funken in das Bette gefallen ist und dies zu schwelen angefangen habe, wodurch ein Qualm entstanden, in welchem die schlafenden Kinder ersticken mußten. Ein Schiffer und ein Kossäth starben in Folge übermäßigen Genusses von Branntwein am Schlagflusse; zwei Tagelöhner fanden ihren Tod beim Holzfällen; ein Schänker verletzte sich durch einen Sturz von der Scheune so bedeutend, daß er in der darauf folgenden Nacht seinen Geist aufgab; ein Arbeitsmann fiel von einem mit Bauholz beladenen Wagen und gerieth unter die Hinterräder des Wagens, was seinen Tod nach einigen Tagen zur Folge hatte; einem Arbeitsmann wurde durch ein vom Wagen gleitendes Stück Bauholz der rechte Fuß dergestalt zerschmettert, daß ihm solcher hat abgenommen werden müssen; eine hochbejahrte Wittwe wurde von einem beladenen Wagen übergefahren und ihr dadurch ein Fuß zerbrochen; sie starb in Folge dieser Verletzungen; ein Bauer hatte das Unglück von seinem eigenen Fuhrwerke zu Tode geschleift zu werden; ein Nachtwächter, welcher beim Aufrichten einer neuen Mühle beschäftigt war, stürzte von derselben herab und fand so seinen Tod. Beim Niederreißen eines Gebäudes verunglückten zwei dabei beschäftigte Arbeiter, von denen einer in Folge der erlittenen schweren Verletzungen nach wenigen Stunden verstarb; ein Tagelöhner fiel von einem beladenen Wagen, den er selbst führte, und fand seinen

Tod

Digitized by Google

Tod durch Ueberfahren; ein Dienstknecht wurde beim Holzbrechen von einem herabgebrochenen starken Baumast, und ein Schiffer von einem Windebaume so bedeutend am Kopfe verletzt, daß bei Beiden der Tod erfolgte; ein Schiffer und die Tochter eines Lohgerbers erstickten durch Kohlendampf; ein Dienstknecht wurde beim Mergelgraben und die Ehefrau eines Arbeitsmannes beim Aufgraben einer Kartoffelgrube verschüttet und Beide todt hervorgezogen; ein am 5. November v. J. durch einen der Tollwuth verdächtigen Hund gebissenes 4½ Jahr altes Kind starb am 4. Februar an der Wasserscheu.

Ein Schmidtgesell erhielt am 23. Februar c. auf freiem Felde von einem Unbekannten einen Schuß in den Kopf. Der Beschädigte befindet sich jedoch außer Lebensgefahr. An einem Schiffsknecht wurde von vier unbekannten Männern ein Straßenraub begangen und der Erstere dabei seiner Mütze, seiner Brieftasche mit 11 Thaler Kassen-Anweisungen und seiner silbernen Taschenuhr beraubt. Ferner wurde ein Bauer auf freiem Felde leblos gefunden. Die Obduction ergab, daß derselbe den Tod durch Erdrosselung von fremder Hand gefunden.

Von 23 Selbstmördern gaben sich den Tod 13 durch Erhängen, 3 durch Ersäufen, 3 durch Erschießen, 3 durch Schnitte in den Hals und 1 durch Erwürgen.

Frankfurt a. d. O., den 8. April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Der bei uns angestellte Hülfsbote August Dürre ist seit dem 20sten v. M. verschwunden, unter Umständen, welche vermuthen lassen, daß er den Tod im Wasser gefunden habe. Bekanntmachung.

Er war bekleidet mit einem alten grauen Tuch-Oberrock, gleichen Beinkleidern, Stiefeln, schwarzer Weste und Halsbinde, Mütze, und hat wahrscheinlich in der Brusttasche des Rocks sein übersilbertes Botenschild mit dem Königlichen Wappen und der Umschrift: „Königl. Preußische Justiz-Unterbeamte," so wie auch einen Stubenschlüssel.

Wer über den ꝛc. Dürre Auskunft geben kann, wird ersucht, dieselbe schleunigst uns zugehen zu lassen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Cüstrin, den 11. April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(5.) Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß wegen nothwendiger Reparatur einer Brücke die Passage der Landstraße über das hiesige Hüttenwerk vom 6ten bis 11ten Mai c. gesperrt werden muß. Bekanntmachung.

Eisenhammer Kutzdorf, den 11. April 1844.

Königliche Hütten-Verwaltung.

Sicherheits-Polizei.

(6.) Der Böttchergeselle Carl Altmann ist wieder ergriffen und der hinter demselben unterm 1sten März c. (Amtsblatt pro 1844. S. 80.) erlassene Steckbrief daher erledigt. 1. No. 87. April.

Frankfurt a. d. O., den 6. April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(7.) Der

Digitized by Google

(8.) Der Maurerlehrling Karl Kraeuter ist wegen Beraubung eines Mensch auf der Landstraße zur Untersuchung gezogen, und hat heute Gelegenheit gefunden a dem Verhörzimmer zu entweichen. Alle Wohllöbliche Polizeibehörden werden deshalb sucht, auf den unten näher signalisirten Inculpaten zu vigiliren, und ihn im Betretung falle hierher per Transport abliefern zu lassen.

Soldin, den 13. April 1844.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Maurerlehrling Carl Kraeuter aus Soldin gebürtig, ist 20 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, blonden Bart, gute Zähne, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem hellbräunlichen kurzen Sommerrock auf dem Rücken geflickt, einem rothen blaubunten Shawl, braunstreifigen Sommerhosen, einer hellbunten Weste, rindsledernen Stiefeln, einem groben leinenen Hemde, einer braunwollenen Unterjacke, und einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm.

Steckbrief. (9.) Der Tagelöhner Carl Ludwig Köhler aus Drewitz, welcher hier wegen Diebstahls sich in Untersuchung befindet, ist in der Nacht vom 10. zum 11. d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Gefangenhause entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Köhler, dessen Signalement unten folgt, genau zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und hier abliefern zu lassen.

Quartschen, den 12. April 1844.

Königliches Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der Tagelöhner Köhler ist in Wozfelde geboren, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, blaue Augen, einen braunen Bart, freie und runde Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem grauen Tuchüberrock, graublauen leinenen Beinkleidern, braunbunter wollener Weste mit Metallknöpfen, buntem Halstuche, Stiefeln und einer blauen Tuchmütze mit Pelz besetzt.

Steckbrief. (10.) Dem polnischen Ueberläufer, Klempnergesellen Franciszeck Gloger ist von uns unterm 2. v. M. eine Reise-Route nach Stettin ertheilt worden. Derselbe hat indessen dort keine Arbeit erhalten, und ist deshalb über Prenzlow nach Berlin gegangen. Von dem Königl. Polizei-Präsidio zu Berlin ist der ꝛc. Gloger unterm 16. v. M. hierher zurückgewiesen worden, aber hier nicht eingetroffen, und ersuchen wir deshalb diejenige resp. Ortsbehörde, in deren Bereich der ꝛc. Gloger etwa Arbeit oder sonst Aufenthalt gefunden, uns davon gefällige Mittheilung machen zu wollen.

Landsberg a. d. W., den 8. April 1844.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuß. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— No. 17. —

Ausgegeben den 24. April 1844.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben die Einleitungen, welche zu der Vervollständigung der Umwallung des Oderbruchs seither getroffen worden sind, zu genehmigen und zu befehlen geruht, daß die fernere Leitung dieser auf die beiden Regierungs-Bezirke der Provinz sich erstreckenden Angelegenheit von mir geführt werden soll. Der seitherige Landrath des Oberbarnimschen Kreises, Herr Graf v. Zedlitz-Trützschler, wird dabei, ebenfalls nach der unmittelbaren Bestimmung Seiner Majestät, als ausführender Commissarius mitwirken und ist insbesondere mit den Verhandlungen beauftragt, die mit den sämmtlichen Interessenten zu führen sind, und aus welchen dieselben die Voraussetzungen und Bedingungen näher entnehmen werden, unter welchen nach den wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs die Ausführung dieses wichtigen, von den betheiligten Grundeigenthümern seit so lange angelegentlich gewünschten Werks zu Stande kommen soll.

Ich fordere sowohl die betreffenden Behörden, als die betheiligten Eingesessenen auf, den Requisitionen, Aufforderungen und Vorladungen bereitwillige Folge zu leisten, welche der gedachte Herr Landrath demgemäß an sie erlassen wird.

Potsdam, den 20. April 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Meding.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Apotheker zweiter Klasse Ernst Wilhelm Martini hat die Apotheke des Apothekers erster Klasse Courvoisier zu Driesen käuflich an sich gebracht und sich daselbst niedergelassen.

Der Seilermeister Wilhelm Weber zu Schwiebus ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer Ferdinand Müller zu Bobersberg ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius und Stadtgerichts-Actuarius Winchenbach ist als Syndicus zu Guben, der seitherige besoldete Senator Walter daselbst anderweitig als solcher, der Kaufmann Keiler und der Buchdruckerei-Besitzer Boelitz ebendaselbst sind als unbesoldete Senatoren bestätigt worden.

Es sind berufen:

Als evangelische Prediger: in der I. Superintendentur Königsberg: der Prediger Kuntzemüller zu Deutsch-Sagar als Oberpfarrer nach Königsberg; der Prediger Petersen zu Schwenten im Großherzogthum Posen als erster Pfarrer nach Neu-Cüstrinchen: in der Superintendentur Cottbus: der Prediger Seegemund zu Zirke im Großherzogthum Posen als Oberpfarrer nach Cottbus; in der Superintendentur Lübben: der Predigtamts-Kandidat Roquette als Diakonus nach Friedland; in der Superintendentur Sorau: der Prediger Augustin zu Leuthen nach Kunzendorf; in der II. Frankfurter Superintendentur: der Prediger Fordan zu Podelzig nach Letschin.

Als evangelische Küster und Schullehrer: in der Superintendentur Crossen: der Schullehrer Hirth zu Tschicherzig nach Raednitz.

Als evangelische Schullehrer: in der Superintendentur Sorau: der Seminarist Hoebold nach Goldbach; in der Superintendentur Schlieben: der Seminarist Franke nach Dübrichen; in der Superintendentur Lübben: der Seminarist Neumann nach Treppendorf; in der Superintendentur Friedeberg: der Seminarist Lindenkreuz nach Franzthal.

Bestätigt sind:

Als evangelische Prediger: in der Superintendentur Calau: der Predigtamts-Kandidat Budich für Saßleben; in der Superintendentur Sorau: der Predigtamts-Kandidat Bescherer für Gassen; in der Superintendentur Landsberg: der Diakonus Walther zu Landsberg für das Landarmenhaus daselbst; in der I. Sternbergschen Superintendentur: der Predigtamts-Kandidat Stenger für Biberteich; in der I. Königsbergschen Superintendentur: der zum Oberpfarrer zu Königsberg ernannte Prediger Kuntzemüller zu Deutsch-Sagar gleichzeitig für Bernickow als erster Prediger.

Als evangelische Küster und Schullehrer: in der Superintendentur Landsberg: der Schullehrer Heise zu Rohrbruch für Wormsfelde; in der Superintendentur Friedeberg: der Schullehrer Wittichow für Mansfelde.

Als

Digitized by Google

Als evangelische Schullehrer: in der I. Frankfurter Superintendentur: die Seminaristen Schmidt und Gloatz als Lehrer bei den mit der Oberschule zu Frankfurt verbundenen Elementar-Klassen; in der Superintendentur Luckau: der Seminarist Steffen als Elementarlehrer für Luckau. Ferner: der Schulamts-Kandidat Raedsch als Lehrer am Pädagogio zu Züllichau.

Gestorben sind:

In der I. Königsbergschen Superintendentur: der Gymnasial-Oberlehrer und Kantor Bieck zu Königsberg i. d. N., der 3te Lehrer Tschachert an der Stadtschule zu Zehden; in der Superintendentur Cüstrin: der Küster und Schullehrer Beeck zu Quartschen, der 2te Lehrer Schmidt II. an der Kurzen-Vorstadtschule zu Cüstrin; in der Superintendentur Lübben: der Kantor Richter zu Krugau; in der Superintendentur Spremberg: der provisorische Schullehrer Reiche zu Kausche; in der Superintendentur Soldin: der Küster und Schullehrer Morgen, Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens, zu Rehfeld; in der Superintendentur Müncheberg: der emeritirte Schullehrer Hoefft zu Trebnitz; in der Superintendentur Landsberg: der Lehrer Carjus zu Landsberg; in der Superintendentur Dobrilugk: der emeritirte Lehrer Benag zu Kirchhain; in der Superintendentur Friedeberg: der emeritirte Archidiakonus Pudor zu Friedeberg; in der I. Frankfurter Superintendentur: der Küster und Schullehrer Wilde zu Lichtenberg; in der Superintendentur Cottbus: der emeritirte Schullehrer Kulei in Groß-Oßnig.

Als Hauslehrer sind konzessionirt: der Predigtamts-Kandidat Kyritz zu Hohen-Lübbichow, die Schulamts-Candidaten Bolz zu Niemaschkleba und Bogula zu Lepellsruh.

Als Erzieherinnen desgleichen: Alvine Selle zu Pätzig und Rosalie Ribbeck zu Grano.

Dem Küster und Schullehrer Endemann zu Zützen ist höhern Orts der Kantor-Titel ertheilt worden.

Auf der Försterstelle zu Birklacke in der Oberförsterei Hohenwalde ist der Förster Wilhelm Ludwig Topp nunmehr definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Das Königliche Ministerium des Innern hat auf den Grund der demselben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Mai 1822 ertheilten Ermächtigung mittelst Erlasses vom 27sten März c. genehmigt, daß der Glaser Marx Feibisch aus Lauenfelden im Herzogthum Nassau, welcher zur christlichen Religion übergetreten ist, und sich in Zielenzig niedergelassen hat, statt des bisherigen den Familien-Namen „Nassauer" annehme. 1. No. 135. April.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 11. April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der

Digitized by Google

1. No. 1803. März. (2.) Der Kaufmann Friedrich Wollenberg zu Berlinchen ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 9. April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (3.) Im Schildberger Kreise hat sich das Bedürfniß geprüfter Bauhandwerker herausgestellt. Namentlich wird in der Kreisstadt Schildberg ein qualificirter Maurermeister und in der Stadt Kempen ein qualificirter Zimmermeister, besonders wenn sie einiges Vermögen besitzen, um Bauten in Entrepriſe nehmen und den Bauherrn einige Sicherheit gewähren zu können, bei ihrer Niederlassung daselbst ausreichende Beschäftigung und Erwerb finden.

Posen, den 6ten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (4.) Der Dragoner Carl Sieck des 3ten Dragoner-Regiments aus Amt Corrin, Angerminder Kreises gebürtig, ist durch ein am 22sten Februar c. hier ergangenes und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7ten März d. J. mildernd bestätigtes Kriegsgericht, wegen dritten Diebstahls und Trunkenheit im Dienst mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Unfähigkeits-Erklärung zur Verwaltung öffentlicher Aemter, vierzig Stockschlägen in zwei Tagen, vierjähriger Festungsbau-Gefangenschaft und Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes und der Besserung, bestraft.

Stargardt, den 17ten April 1844.

Das Gericht der Königlichen 4ten Division.

von Holleben, Generał-Major und Divisions-Commandeur.

Neumann, Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung. (5.) Zwei Friedrichsd'or Belohnung. Am 2ten d. M. ist im Dorfe Tschicherzig aus einem Wohnzimmer eine goldene Cylinder-Taschenuhr mit einer kurzen goldenen Kette entwendet worden. Die Rückseite der Uhr besteht aus einer gepreßten Goldwand in deren Mitte sich ein kleines rundes glattes Feld befindet, worin die Buchstaben R. Z. graviert sind. Das Zifferblatt ist weiß und mit römischen Zahlen beschrieben. Neben der Zahl VI. zeigt sich ein kleiner Rostfleck.

Die goldene Uhrkette ist hellgelb, 6—8 Zoll lang und besteht aus länglichen einander fassenden Oesen. Am Ende derselben befindet sich ein Uhrschlüssel, der in Façon einer geschlossenen Hand gehalten wird.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Uhr und der Kette warnen, fordern wir alle diejenigen, denen dieselben zum Kauf, Tausch, Geschenk oder zur Verwahrung angeboten werden, oder welche über den Verbleib des gestohlenen Guts Auskunft geben können, auf, davon der nächsten Obrigkeit oder uns selbst sofort Anzeige zu machen.

Auf die Wiedererlangung der Uhr hat der Denunsiat eine Belohnung von 2 Friedrichsd'or ausgesetzt.

Züllichau, den 20. April 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 18.

Ausgegeben den 1. Mai 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 8. enthält (No. 2430.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Februar 1844, betreffend die ausschließliche Legitimation der Quästur der Universität zu Berlin zur Einziehung und Einklagung der von den Studirenden über gestundete Kollegienhonorare ausgestellten Reverse.

(No. 2431.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. März 1844, über die Strafe der Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen.

(No. 2432.) Verordnung, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen. Vom 22. März 1844.

(No. 2433.) Verordnung wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20. der Verordnung vom 31. März 1834 wegen Errichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (Gesetzsammlung Seite 47.) bezeichneten Realberechtigten. Vom 22. März 1844.

(No. 2434.) Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften. Vom 29. März 1844.

(No. 2435.) Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte. Vom 29. März 1844.

(No. 2436.) Verordnung, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren. Vom 29. März 1844.

No. 9. enthält (No. 2437.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. April 1844, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1844 publizirt wird.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der invalide Unteroffizier und Armee-Gensd'arm vom Stabe der 5. Division Wilhelm Kelm ist in Folge der Pensionirung des Kanzleidieners Jaeger hierselbst zum Kanzleidiener bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Frankfurt a. d O., den 26. April 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten d. Mts. den bisherigen Oberbürgermeister Gensichen hierselbst auf anderweite sechs Jahre in dem gedachten Amte zu bestätigen geruht.

Der Thierarzt erster Klasse Carl Friedrich Luchmann hat sich in der Kreisstadt Luckau niedergelassen.

Der Bürger und Glaser Carl Müller zu Bernstein ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der Commissionair Carl Schulz zu Cüstrin ist für diesen Ort und Umgegend zum außergerichtlichen Auktions-Commissarius ernannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nachstehend benannte Frauen:

1) die verehelichte Büdner Lehmann, Johanne Caroline geborne Lanzke zu Groß-Gastrose;
2) die verehelichte Zimmergesell Frohner, Anna Elisabeth geborne Noack zu Nieder-Jehser;
3) die verehelichte Häusler Heinrich, Johanne Christiane geborne Kutter zu Droskau;
4) die verehelichte Schuhmachermeister Schindler, Henriette Wilhelmine geborne Reichelt zu Lieberose,

haben in dem Ständischen Hebeammen-Institute der Nieder-Lausitz zu Lübben, während des abgehaltenen Lehrkursus pro $18\frac{43}{44}$ den Unterricht in der theoretischen und praktischen Geburtshülfe empfangen und sind nach wohlbestandener öffentlicher Prüfung als Hebeammen approbirt worden.

Neue Anstellungen.

Der Referendarius Scheven ist zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Flemming wird als Hülfsrichter bei dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Wittichenau beschäftigt.

Der Civil-Supernumerarius Schulz ist zum Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Assistenten ernannt.

Der Sekretariats-Eleve Jacobi ist als Subaltern-Gehülfe bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Luckau angestellt.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Kammergerichts-Assessor von Wartenberg in Senftenberg ist zum Stadtrichter in Drossen ernannt.

Der

Digitized by Google

Der Referendarius Lettow ist zum Kammer-Gerichts-Assessor ernannt.

Die Justiz-Commissarien Hannemann hieselbst und Hornemann in Guben sind zu Justiz-Räthen ernannt.

Der Auskultator Bütow ist zum Referendarius befördert.

Der Registratur-Assistent Salice hieselbst ist zum Registrator ernannt.

Der Gerichtsbote Schober in Quartschen ist in gleicher Eigenschaft zum Stadt-Gerichte Müllrose versetzt.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Merzdorf im Schwiebus-Züllichauer Kreise ist nach erfolgter Niederlegung von Seiten des Kreis-Justizraths Schneider dem Justitiarius Klinkmüller zu Schwiebus übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank zu bestätigen geruhet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. 1. No. 1213. April.

Frankfurt a. d. O., den 22. April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Die Herren Mertens und Rubens zu Berlin haben die ihnen von der Direktion der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. übertragene General-Agentur mit dem 15ten April d. J. niedergelegt, und demzufolge die den nachstehend aufgeführten Hülfs-Agenten 1. No. 960. April.

Kaufmann Eduard Berger in Frankfurt a. d. O.,
„ Gustav Adolph Matthias in Crossen,
„ Carl Gerstmeyer in Sorau,
„ C. B. Fähndrich in Fürstenwalde,
Gasthofsbesitzer Gustav Eugenius Ehrenreich Flöricke in Müllrose,
Magistrats-Registrator Carl Friedrich Wilhelm Ehrlich in Sommerfeld,
Kaufmann Moritz Hammer in Forst,
„ August Friedrich Römmler in Spremberg,
Tabacksfabrikant und Rathsherr Wilhelm Schuchard in Cottbus,
Apotheker Louis Cavalier in Reppen,
Kaufmann Friedrich Walther in Zielenzig,
„ Christian Friedrich Kutzscher in Luckau,
Gasthofsbesitzer Carl Heinrich Conrad in Lübben,
Kaufmann August Benjamin Wittich in Finsterwalde,

ertheilten Vollmachten von dem genannten Tage ab aufgehoben. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. d. O., den 23. April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Am

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(3.) Am 12. d. Mts. ist in dem Oderstrome beim Dorfe Tschicherzig ein unbekannter weiblicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war in so hohem Grade in Verwesung übergegangen, daß sich auf ein bereits vor längerer Zeit erfolgtes Ableben schließen läßt. Die Augen und die Nase des Leichnams waren von der Fäulniß gänzlich zerstört, der Kopf ohne Haare und das Alter der Verstorbenen nicht erkennbar. Um den Hals ringsherum zeigte sich die Haut in einer Breite von beinahe einem Zoll abgeschunden, dem Anscheine nach von einem Strick oder Bande herrührend. Nur der obere Theil des Leichnams fand sich noch bekleidet mit Resten eines Rockes oder Kleides von Merino oder Orleans, dem Anscheine nach von brauner oder dunkelvioletter Farbe mit gemuschteltem Muster; ferner mit Resten von weißen Unterhosen, wovon nur noch der Gurt um den Leib hing, mit einem Knopf und mit Stecknadeln vorne zugehalten; endlich mit Resten eines weißleinenen Hemdes.

Der Leichnam ist ungefähr 5 Fuß 2 Zoll und waren an demselben keine besondere Merkmale und in den Resten der Bekleidung keine Wäschzeichen vorzufinden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird ein Jeder, der über die Person der Verstorbenen oder deren Todesart Auskunft geben kann, hierdurch aufgefordert, davon ungesäumt schriftlich dem unterzeichneten Gerichte oder persönlich in dem hier im Gerichtslokale auf

den 3. Juni c. Vormittags 10 Uhr

angesetzten Termine Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Züllichau, den 26. April 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

(4.) Der Knecht Anton Wittlief aus Straduhn, welcher im Mai des verflossenen Jahres in Schneidemühl gedient, hat sich, nach mehrmaliger Bestrafung, eines Diebstahls schuldig gemacht und sich der Vollstreckung der Strafe durch die Flucht entzogen.

Sein jetziger Aufenthalt wird im Chodzitsner oder Czarnikauer Kreise, oder in den dort angrenzenden Kreisen benachbarten Provinzen vermuthet, auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß er seinen Familiennamen geändert hat.

Sämmtliche Civil- und Polizeibehörden werden hiemit ersucht, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn zu verhaften und mittelst sichern Transports an uns abzuliefern. Lobsens, den 14. April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(5.) Die Zigeuner-Wittwe Brandt, Anna Catharina geborne Herrmann, aus Groß-Birkswalde, im Königreich Sachsen, gebürtig, welche sich zuletzt ein Jahr lang in Drossen aufgehalten, ist rechtskräftig wegen großen gemeinen Diebstahls außerordentlich zu vierwöchentlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Da sich dieselbe heimlich aus Drossen entfernt hat, und ihr jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden ergebenst ersucht, auf die ꝛc. Brandt gefälligst zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfall zu verhaften und uns hiervon Behufs der Vollstreckung der wider sie erkannten Strafe in Kenntniß setzen zu wollen.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden von uns sofort erstattet werden.

Beeskow, den 17. April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(6.) Der von uns unterm 13. d. Mts. erlassene Steckbrief erledigt sich, weil der Maurerlehrling Carl Kraeuter ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht ist.

Soldin, den 21. April 1844.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 19.

Ausgegeben den 8. Mai 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 10. enthält (No. 2438.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. April 1844, die Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Declaration
wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen.
De Dato Berlin, den 27sten Oktober 1804.

No. 34. 1. No. 1481. April.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Nach dem allgemeinen Landrechte, Th. II. Titel 16, und den Provinzial-Berg-Ordnungen, sind zwar die Grund-Eigenthümer verbunden, den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen. Weil aber darin der zur Abfuhre der gewonnenen Mineralien erforderlichen Wege und der Niederlagen-Plätze nicht besonders und ausdrücklich gedacht ist, welche nach Einführung der schiffbaren Canäle und der künstlichen eisernen und hölzernen Schienen-Wege, häufiger, als bisher die Ueberlassung des dazu erforderlichen Grund und Bodens erfordern, weshalb verschiedentlich Streitigkeiten entstanden, welche dem Bergbau und dem Absatz der gewonnenen Mineralien nachtheilig und hinderlich gewesen sind; so haben Wir für nöthig gefunden, diesem Mangel durch eine Declaration abzuhelfen, und verordnen demnach:

§. 1.

Digitized by Google

§. 1. Daß jeder Grund-Eigenthümer verbunden sein soll, den zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlage-Plätzen erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen, jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beschränkung des Privat-Eigenthums, nur in den Fällen, wenn der besondere Weg oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich sind, daß ohne dieselben der Bergbau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird.

§. 2. Soll die Anweisung dazu von dem Ober-Bergamte nach der zweckmäßigsten Richtungslinie und an den schicklichsten Stellen, den Lokal-Umständen und den Bedürfnissen des Bergwerks angemessen, geschehen, und die Breite der Schienen- und Schiebewege so gering als möglich bestimmt, dabei überhaupt auf die Schonung des Grund-Eigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn ein anderer gleichguter dem Grund-Eigenthümer aber unschädlicherer, Ausweg vorhanden ist.

§. 3. Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage in dem Sinn des §. 1. und über den Vorzug in der Collision mit einem andern Gewerbe, sollen aber allein die Krieges- und Domainen-Kammern und das Ober-Bergamt der Provinz, nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, entscheiden, und wenn sie sich deshalb nicht einigen können, soll von beiden an die vorgesetzte Departements des General ꝛc. Directorii zur gemeinschaftlichen verfassungsmäßigen Bestimmung eines oder des andern dieser beiden streitigen Punkte, berichtet werden.

§. 4. Der, respective von dem Ober-Bergamte oder von demselben und der Krieges- und Domainen-Kammer, auch deren höheren Behörden geschehenen Anweisung, muß sich der Grund-Eigenthümer unterwerfen, und soll in Ansehung der darüber etwa entstehenden Beschwerden, blos ein Recurs an die, dem Ober-Bergamte oder der Krieges- und Domainen-Kammer vorgesetzte Behörde, und also kein förmlicher Prozeß statt finden, außer in den Fällen, wo derselbe eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, oder eines besondern Privilegii, Vertrags oder Verjährung behaupten möchte. Es müssen aber

§. 5. die Bergbau treibenden Gewerke die Grund-Eigenthümer für den zu überlassenden Grund und Boden nach der Bestimmung des allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel 16, §. 112 — 116 b. vollständig entschädigen, welche Entschädigung in Entstehung eines gütlichen Abkommens, von dem Ober-Bergamte, nach dem Gutachten sachverständiger Personen bestimmt werden muß. Wenn aber über das solchergestalt zu arbitrirende Entschädigungs-Quantum für die Grund-Eigenthümer ein Streit entstehet; so soll derselbe von den ordentlichen Landes-Justiz-Collegiis der Provinz, instruiret und entschieden werden. Die Anlage der Abfuhrwege und der Niederlagen soll inzwischen dadurch nicht aufgehalten werden, sondern dieselben gegen einstweilige Berichtigung der billigmäßig bestimmten Entschädigung, auf Verlangen der Berggewerke, mit Vorbehalt ihrer Rechte, geschehen.

Nach

Digitized by Google

Nach dieser Declaration hat sich nun das Justiz- und das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii genau zu achten, die Bekanntmachung derselben zu verfügen, und die Collegia und Gerichte zur Befolgung derselben anzuweisen. Gegeben Berlin, den 27sten Oktober 1804.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. Graf v. Reden.

Ich bestimme nach Ihrem Antrage vom 31sten v. Mts., daß die dem vormaligen hiesigen Ober-Berg-Amte für die Brandenburg-Preußischen Provinzen übertragen gewesene Entscheidung der Frage über die Nothwendigkeit einer Abtretung des Grundeigenthums zu bergbaulichen Zwecken, nach den in der Declaration vom 27sten Oktober 1804 bezeichneten Grundsätzen, auf das Ober-Berg-Amt zu Halle übergehen soll.

Berlin, den 10ten April 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister
v. Bodelschwingh.

Vorstehende Declaration vom 27sten Oktober 1804 und Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten April 1844 werden hierdurch in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 27. April 1844.

No. 35. Den Remonteankauf pro 1844 im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. betreffend. 1. No. 155. Mai.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den	25sten	Mai	in Luckau,
„	30sten	Mai	„ Torgau,
„	20sten	Juli	„ Frankfurt a. d. O.,
„	5ten	August	„ Angermünde,
„	7ten	„	„ Königsberg i. N.,
„	9ten	„	„ Landsberg a. d. W.,
„	10ten	„	„ Friedeberg,
„	10ten	„	„ Freistadt,
„	12ten	„	„ Grünberg,
„	12ten	„	„ Driesen,
„	13ten	„	„ Züllichau,
„	16ten	„	„ Crossen,
„	23sten	„	„ Zirke,
„	28sten	„	„ Filehne.

Die erkauften Pferde werden von den Militair-Kommissionen zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Digitized by Google

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Stein. Mentzel. von Schäffer.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, statt findet, und die dazu ernannte Militair-Kommission für die Märkte zu Luckau, Frankfurt a. d. O., Züllichau und Crossen, aus dem Herrn Oberstlieutenant v. Dassel als Präses, dem Herrn Premier-Lieutenant v. Lüderitz als erstem und dem Herrn Sekonde-Lieutenant v. Kleist als zweitem Hülfsoffizier, für die Märkte zu Angermünde, Königsberg i. N., Landsberg a. d. W., Friedeberg und Driesen aber aus dem Herrn Major v. Schultz als Präses, dem Herrn Premier-Lieutenant v. Wenge als erstem und dem Herrn Premier-Lieutenant a la suite der Armee Grafen Gneisenau als zweitem Hülfsoffizier bestehen wird.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen oder nahe dabei gelegenen Ortschaften Märkte abgehalten werden sollen, haben dafür zu sorgen, daß obige Bekanntmachung möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelange, auch einige Wochen vor dem Eintritt der Märkte solche den Einsassen wieder in Erinnerung gebracht werde, damit die Termine zum Nachtheil der Pferdebesitzer nicht versäumt werden.

Die Herren Landräthe der Kreise, in welchen Marktorte bestimmt sind, werden insbesondere veranlaßt, am Tage des Marktes am Orte selbst zugegen zu sein, oder sich amtlich vertreten zu lassen, da ihre Gegenwart sowohl zur Aufrechthaltung der Ordnung, als auch zum Entwurfe der Marschrouten für die von den Märkten nach dem Versammlungs- und Aufstellungs-Depot abgehenden Transporte, so wie zur Belehrung und Beilegung ungegründeter Beschwerden erforderlich ist. Insbesondere machen wir den Herren Landräthen zur Pflicht, bei Anordnung der Märsche für die Remonten dafür zu sorgen, daß nach den Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 25sten März 1825 und 30sten September 1834 die Remonten nur Tagemärsche von zwei Meilen machen, drei Tage hinter einander marschiren und am vierten Ruhetag halten, auch soviel als nur möglich in Dörfern untergebracht werden. Ueberhaupt ist für das gute Fortkommen und die bestmögliche Unterbringung in gesunden und nicht inficirten Ortschaften und Verpflegung der Remonten auf dem Marsche Sorge zu tragen und dahin zu wirken, daß dieselbe nicht durch unnöthige Umwege und zu große Märsche angegriffen werden. Nach

Been-

Digitized by Google

Beendigung des Marktes haben uns die Herren Landräthe über das Resultat desselben ausführlichen Bericht zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1844.

No. 36. Betreffend die Braumalzsteuer. IV. No. 2572.

Wir haben Veranlassung, die Bekanntmachung vom 12. Januar 1834 (Seite 15 des Amtsblatts pro 1834), nach welcher die in klassensteuerpflichtigen Städten und Ortschaften Brau-Anlagen besitzenden Personen befugt sind, bei den Haupt-Steuer-Aemtern, in deren Bezirken sich ihre Brauereien befinden, auf Fixation der Brau-Malz-Steuer anzutragen, mit dem Hinzufügen, in Erinnerung zu bringen, daß laut höherer Bestimmung vom 16. März d. J., No. 5753., die nach § 21. des Gesetzes vom 8. Februar 1819 erlaubte steuerfreie Bierbereitung zum eigenen Bedarf in Familien, welche in nicht mehr als zehn über 14 Jahre alten Personen bestehen, nicht blos dann von der Steuer-Entrichtung frei bleiben soll, wenn der Haustrunk in beweglichen Kesseln, sondern auch wenn er in eingemauerten gewöhnlichen Kochkesseln verfertigt wird; daß aber nach Vorschrift des §. 35. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 in jedem Jahre vorab bei den Steuer-Aemtern ein besonderer, diesfallsiger Erlaubnißschein nachzusuchen ist.

Wer dagegen zur Bereitung seines Haustrunks nicht gewöhnliche Kochkessel, sondern eigens zur Bier-Fabrikation eingerichtete Brau-Anlagen benutzen will, der muß nach §. 20. des schon erwähnten Gesetzes vom 8. Februar 1819 auch für die Bierbereitung zum bloßen Bedarf seines Hausstandes die gesetzliche Brausteuer entrichten, wird sich aber wesentliche Erleichterung verschaffen, wenn er im Sinne der angezogenen Bekanntmachung vom 12. Januar 1834 (Seite 15 des Amtsblatts) auf Feststellung einer mäßigen Abfindungs-Summe für einen bestimmten Zeitraum anträgt.

Frankfurt a. d. O., den 30. April 1844.

No. 37. Die Anmeldung der im laufenden Jahre mit Taback bepflanzten Ackerflächen betreffend. IV. No. 2624.

Mit Hinweisung auf den §. 1. der sich bei den Gemeinde-Behörden befindenden Anweisung d. d. Berlin den 30 August 182⁸,

betreffend die Kontrollirung und Erhebung der Tabacks-Steuer,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alle die Personen, welche im Laufe dieses Jahres eine Grundfläche von 6 und mehr Quadrat-Ruthen mit Taback bepflanzen, gesetzlich verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli c. die bepflanzten Grundstücke einzeln, nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen, demjenigen Steuer-Amte genau und wahrhaft anzumelden, in dessen Bezirk die Anpflanzung erfolgt ist. Jeder Tabackspflanzer hat sich daher von der Größe des mit Taback bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verschaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steuer-Amte bewirkt, indem unrichtige Angaben, gleich den bis zum 31. Juli c. incl. unterlassenen Anmeldungen, Ahndung nach sich ziehen.

Die Anmeldungen können

a) mündlich,

b) schriftlich

geschehen.

In

In dem Falle zu a. nimmt das Steuer-Amt die mündliche Angabe in ein gedrucktes Deklarations-Formular auf und läßt dasselbe durch den Deklaranten unterschreiben, oder falls derselbe nicht schreiben kann, unterkreuzen und die Unterkreuzung von einer andern Person bescheinigen; in dem Falle zu b. hat der Steuerpflichtige sich ein Deklarations-Muster entweder von der Ortsbehörde oder vom Steuer-Amte gratis zu erbitten, dasselbe auszufüllen, zu vollziehen und dem Steuer-Amte vor dem 1. August c. zu übergeben. Läßt der Steuerschuldige das von der Ortsbehörde oder vom Steuer-Amte empfangene Muster jedoch durch einen andern ausfüllen, so muß, bevor die Anmeldung dem Steuer-Amte übergeben wird, deren Beglaubigung durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter geschehen.

Wenn übrigens nicht alle mit Tabacksbau sich befassende Personen das Amtsblatt lesen und daher mit dem Inhalte der gegenwärtigen Bekanntmachung unbekannt bleiben, so werden die Ortsbehörden hierdurch aufgefordert, den Grundeigenthümern und Tabackspflanzern die erforderliche Kenntniß noch ganz besonders zu geben und solche vor den Nachtheilen zu warnen, welche etwaige unrichtige oder verspätete Anmeldungen ihnen zuziehen würden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1844.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 9. Die Königl. Gerichte des Departements werden mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. August 1836, im Amtsblatte de 1836 S. 293, zur baldigen Anzeige aufgefordert, ob das von dem Geheimen Justiz-Rathe Dr. Goetze bearbeitete Provinzial-Recht der Altmark von ihnen angeschafft worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. April 1844.

No. 10. Die sämmtlichen Untergerichte des Departements werden zur Erklärung aufgefordert: ob sie geneigt sind, die Erbschafts-Stempel-Tantieme in dem Falle, wenn solche für ein Jahr die Höhe von Einem Thaler nicht erreicht, dem Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten zu überlassen. Diejenigen Gerichte, welche sich bis zum 1. August d. J. nicht erklären, werden für einwilligend erachtet werden.

Frankfurt a. d. O., den 22. April 1844.

Personal-Chronik.

Am heutigen Tage sind von dem unterzeichneten Consistorium:

Ferdinand Ludwig Bahn aus Havelberg,
Carl Ferdinand Bohm aus Brunne,
Georg Friedrich Wilhelm Born aus Neu-Stettin,
Carl Robert Britzke aus Cottbus,
Carl August Wilhelm Dressel aus Genthin,
Gustav Eduard Guiard aus Königsberg i. d. N.,
Reinhard Metzig aus Polnisch-Nettkow,

Wilhelm

Digitized by Google

Wilhelm Julius Leopold Müller aus Berlin,
Carl Ludwig Strasser aus Lübben,
Carl Friedrich Otto Voigt aus Wriezen und
Rudolph Bernhard Ehrenreich Wasmansdorff aus Tremmen gebürtig, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 30. April 1844.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Nach abgelaufener Dienstzeit des Gutsbesitzers Engmann zu Nantikow ist der Gutsbesitzer Schroeder zu Glambeck zum Schiedsmann für den zehnten Bezirk des Arnswalder Kreises gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

(1.) Bei der heute zu Merseburg stattgefundenen 45sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine wurden Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1844 folgende Nummern gezogen, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 68. 146. 268. und 368.;

von Litt. Aa. à 1000 Rthlr:

No. 93. 220. 269. 306. 426. 569. 578. 602. 781. 951. 1540. 1632. 2168. 2253. 2257. 2688. 2840. und 2901.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 34 Rthlr. die Scheine von No. 3978. bis mit 6308. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons, mit dem Eintritt des Michael-Termins 1844, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 25. April 1844.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident. Frh. v. Crosigk.

Patent-Ertheilung. 1. No. 1411. April.

(2.) Dem Mechanikus W. A. Steiger zu Köln ist unter dem 13ten April 1844 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Rübenschneide-Maschine zu Viehfutter in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 22. April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Tabelle

Digitized by Google

(3.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin, Finsterwalde und Fürstenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat April 1844.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauch-Futter.					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	27	8	1	7	8	—	—	—	—	26	1	—	22	6	1	12	2	—	10	—	—	21	1	9	20	8
2	Calau	1	28	4	1	8	9	1	3	1	—	—	—	—	26	7	1	25	—	—	12	3	—	20	—	5	—	—
3	Cottbus	2	6	3	1	10	4	1	3	7	—	—	—	—	25	7	1	22	6	—	13	9	—	15	4	6	—	—
4	Crossen	2	—	2	1	8	7	1	2	—	—	27	5	—	24	-	1	10	6	—	11	11	—	20	—	4	15	—
5	Frankfurt	2	1	4	1	7	10	—	27	10	—	24	9	—	21	—	1	6	11	—	9	11	—	20	2	4	7	1
6	Friedeberg	1	27	6	1	10	—	—	—	—	—	28	9	—	20	—	1	12	—	—	12	—	—	22	6	7	—	—
7	Guben	2	3	2	1	7	11	1	1	1	—	25	3	—	23	11	1	22	—	—	14	—	—	23	5	5	1	3
8	Königsberg	1	29	2	1	8	5	1	—	5	—	27	6	—	19	—	1	8	9	—	8	11	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	1	27	6	1	8	1	1	3	1	—	27	6	—	19	1	1	9	9	—	11	6	—	25	—	6	15	—
10	Luckau	1	24	8	1	6	7	1	3	8	—	—	—	—	26	3	—	—	—	—	12	2	1	—	—	6	—	—
11	Lübben	1	29	10	1	6	10	1	—	10	—	—	—	—	25	5	—	—	—	—	11	—	—	22	6	6	—	—
12	Soldin	2	1	9	1	9	3	1	4	4	—	28	1	—	21	1	1	10	10	—	10	7	—	25	—	8	—	—
13	Sorau	1	27	9	1	11	3	—	—	—	—	—	—	—	23	9	—	—	—	—	15	—	—	22	6	5	—	—
14	Spremberg	2	5	—	1	14	3	1	5	—	—	—	—	—	26	6	—	—	—	—	17	6	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	6	3	1	6	—	—	—	—	—	23	3	—	17	9	1	9	3	—	12	9	—	25	—	5	—	—
16	Züllichau	2	—	7	1	5	2	1	—	8	—	25	8	—	21	11	1	5	9	—	10	—	—	20	—	4	15	—
17	Cüstrin	1	27	6	1	7	2	—	28	1	—	25	6	—	17	7	1	14	—	—	10	1	—	18	9	4	12	6
18	Finsterwalde	2	—	—	1	11	11	1	7	6	—	—	—	—	27	6	2	—	—	—	14	3	—	27	6	5	—	—
19	Fürstenwalde	2	2	9	1	7	1	—	28	5	—	25	7	—	23	—	1	9	8	—	12	2	—	—	—	5	—	—
	Summa	38	7	2	24	13	1	15	29	7	10	15	4	14	12	5	21	29	1	7	19	9	12	28	9	102	26	6
	Im Durchschnitt	2	—	5	1	8	7	1	2	—	—	26	3	—	22	9	1	13	11	—	12	1	—	22	10	5	21	6

(4.) Nach der Bevölkerungs-Liste des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O. für das Jahr 1843 sind

Bevölkerungs-Resultate des Jahres 1843. 1. No. 1896. April.

I. Getraut:

a) beim Civil:		
in den Städten		2063 Paare,
auf dem platten Lande		5056 „
b) beim Militair		85 „
zusammen		7204 Paare.

II. Geboren:

a) beim Civil:		
in den Städten		8538 Kinder,
auf dem platten Lande		21143 „
b) beim Militair		276 „
zusammen		29957 Kinder.

III. Gestorben:

a) beim Civil:		
in den Städten	6368 Personen,	
auf dem platten Lande	13753	
b) beim Militair	169	
überhaupt		20290 Personen,
folglich mehr geboren als gestorben		9667 Personen.

Bei Vergleichung der Bevölkerungs-Liste für das Jahr 1843 mit derjenigen für 1842 ergiebt sich, daß im Jahre 1843

40 Ehen weniger geschlossen,
782 Kinder weniger geboren,
926 Personen mehr gestorben sind als im Jahre 1842.

Von den Gebornen waren

15283 Knaben,
14674 Mädchen,

unter welchen 366 Zwillings- und 4 Drillings-Geburten, incl. 4 Zwillings-Geburten bei dem Militair vorgekommen sind.

Die Zahl der unehelich Gebornen beläuft sich auf

1329 Knaben und
1299 Mädchen,

2628 und hat sich gegen das Jahr 1842 um 207 vermindert.

Das Verhältniß der unehelich Gebornen zu den ehelich Gebornen stellt sich bei der Civil-Bevölkerung, wo 2626 uneheliche Kinder geboren sind, wie 1 zu 11, in den Städten ohne Militair wie 1 zu $13\frac{1}{2}$, und in den Städten mit Militair wie 1 zu $8\frac{1}{3}$, auf dem platten Lande dagegen wie 1 zu $11\frac{3}{5}$.

Im Jahre 1842 war das Verhältniß überhaupt wie 1 nahe zu $10\frac{3}{4}$.

Digitized by Google

Im Arnswalder Kreise ist das $21\frac{1}{2}$ste,
" Calauer " " " 11te,
" Cottbuser " " " $12\frac{1}{3}$te,
" Crossener " " " $10\frac{7}{10}$te,
" Friedeberger " " " $15\frac{8}{25}$te,
" Gubener " " " $9\frac{16}{41}$te,
" Königsberger " " " $9\frac{150}{291}$te,
" Landsberger " " " 12te,
" Lebuser " " " $9\frac{81}{149}$te,
" Luckauer " " " $10\frac{97}{156}$te,
" Lübbener " " " $8\frac{13}{38}$te,
" Soldiner " " " $16\frac{17}{95}$te,
" Sorauer " " " 10te,
" Spremberger " " " $13\frac{13}{34}$te,
" Sternberger " " " 13te,
" Züllichau-Schwiebuser " " $14\frac{61}{90}$te,

in der Stadt Frankfurt aber das 7te Kind unehelich geboren.

Todtgeboren sind, incl. Militair:

	eheliche Kinder:	uneheliche Kinder:
Knaben	700,	88,
Mädchen	495,	62,
		1345;

also 4 weniger als im Jahre 1842.

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen überhaupt stellt sich incl. Militair wie 1 zu circa $22\frac{3}{11}$; in den Städten incl. des Militairs, wie 1 zu $20\frac{49}{71}$ und auf dem platten Lande wie 1 zu 23.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben 2711 Personen, worunter 29 männlichen und 35 weiblichen Geschlechts sich befinden, welche das 90ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Den Tod durch Selbstmord haben sich gegeben:

112 Personen männlichen und
16 Personen weiblichen Geschlechts,
128 also mehr als im Jahre 1842.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:

240 Personen männlichen und
75 Personen weiblichen Geschlechts,
315 Personen, das sind 37 mehr als 1842.

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 218 Mütter das Leben verloren, 1 weniger als im Jahre 1842. Hiernach ist mit Berücksichtigung der Zwillings- und

Digitized by Google

und Drillings-Geburten die 136½ Gebärende gestorben, während dies Verhältniß im Jahre 1842 wie 1 zu circa 139½ stellte.

Durch die Pocken haben 108 Menschen das Leben verloren, 38 mehr als im Jahre 1842, dagegen hat die Wasserscheu oder Hundswuth kein Opfer gefordert.

Außerdem starben:

an innern hitzigen Krankheiten	4794	Personen,
an innern langwierigen Krankheiten	7001	"
an schnelltödtlichen Krankheits-Zufällen, Blut-, Stick- und Schlagflüssen	2199	"
an äußern Krankheiten und Schäden	332	"
und an nicht bestimmten Krankheiten	1139	"
zusammen . .	15465	Personen.

Nach der Bekanntmachung vom 20. Februar v. J. — Amtsblatt Seite 65 — ist die Civil-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks angenommen auf 782201 Einwohner. Rechnet man hierzu den Ueberschuß der Geborenen gegen die Gestorbenen bei dem Civil im Jahre 1843 mit 9560, so müßte die Zahl der Civil-Einwohner des Regierungs-Bezirks am Schlusse des Jahres 1843. 791761 betragen. Die statistische Tabelle für 1843 ergiebt indeß nur eine Einwohnerzahl von 789735, also 2026 weniger, was zum großen Theil seinen Grund darin findet, daß bei Aufnahme der statistischen Tabelle von 1840 die Land-Gensdarmerie und die Civildienerschaft der Militairpersonen beim Civil mitgezählt worden ist, was 1843 nicht geschehen. Demnächst erstrecken sich auch die Nachrichten von den Geborenen und Gestorbenen bis zum Schlusse des Jahres, während die statistischen Tabellen im Laufe des Monats Dezember meistens in der ersten Monatshälfte aufgenommen worden sind und der halbmonatliche Ueberschuß der Geborenen gegen die Gestorbenen auf etwa 400 veranschlagt werden kann, welche Summe obiger Differenz von 2026 ebenfalls abzuziehen wäre.

Hiernach fällt excl. Militair, auf 30 Lebende eine Geburt und auf 39¼ ein Todesfall, das Verhältniß der getrauten Personen zur Gesammt-Bevölkerung aber stellt sich wie 1 nahe zu 55½, der getrauten Paare zu den lebenden Menschen also wie 1 nahe zu 111.

Frankfurt a. d. O., den 27. April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Der zweite diesjährige Jahrmarkt in Goeritz wird nicht am 27. Oktober, wie in den Kalendern angezeigt, sondern am 17. Oktober abgehalten werden, was wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums bringen. 1. No. 812. März.

Frankfurt a. d. O., den 27. April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(6.) Der

Digitized by Google

Bekanntmachung. 1. No. 1368. April.

(6.) Der Durchschnitts-Marktpreis für den Scheffel Hafer hat im Monat März d. J. in der Stadt Luckau nicht, wie in der im Amtsblatte No. 15. S. 114. unter 4. abgedruckten Tabelle angegeben ist, 23 sgr. 5 pf., sondern 25 sgr. 5 pf. betragen, wonach diese Tabelle hierdurch berichtigt wird.

Frankfurt a. d. O., den 23. April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(7.) Der Bäckergeselle Christian Friedrich Wilhelm Zibler aus Bernickow hat angeblich seinen Ausgangs-Wanderpaß, von mir unterm 9ten März 1841 ausgestellt, zwischen Landsberg a. d. W. und Cüstrin verloren. Gedachter Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Königsberg i. N., den 2ten Mai 1844.

Königl. Landrath Königsberger Kreises. Beyer.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

(8.) Vor 14 Tagen hat sich bei dem Pächter des Vorwerks Niemaschkleba, Pochhammer, ein Mensch unter Vorzeigung eines, vom Dorfgerichte Tornow, Kreis Crossen, ausgestellten Attests, wonach er von dort sein, Gottlieb Pollack heißen und im Herbst v. J. von dem 35. Infanterie-Regiment entlassen worden sein soll, vermiethet und gestern, um seine Sachen von Tornow abzuholen, von seinem Dienstherrn einen Wagen nebst 2 Pferden erhalten. Er ist jedoch nicht zurückgekehrt, vielmehr durch einen, ihm heute nachgesendeten reitenden Boten ermittelt worden, daß er nach Tornow nicht gefahren, sondern den Weg von Bobersberg nach Merzwiese eingeschlagen habe. Da er hierdurch verdächtig wird, mit dem Fuhrwerk in trügerischer Absicht durchzugehen, so werden sämmtliche Wohllöbliche Ortspolizei-Behörden ganz ergebenst ersucht, den ꝛc. Pollack nebst erwähntem Gespann im Betretungsfall festzunehmen und das Weitere wegen Ermittelung des Thatbestandes zu veranlassen.

Guben, den 29. April 1844.

Königliches Landraths-Amt.

Signalement

1) des angeblichen Gottlieb Pollack: Derselbe ist ungefähr 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, und als besonderes Kennzeichen an der rechten Seite der Nase, unter dem Auge, eine Narbe, von dem Schlage eines Pferdes herrührend, wodurch der gerade Blick dieses Auges gestört ist und schielend erscheint. Seine Bekleidung bestand aus einer Sommerjacke, Militairhosen von grauem Tuch mit rothem Vorstoß an den Nähten, blauer Mütze mit rothem Streif, blauem Tuchmantel mit überzogenen Knöpfen und mit Flanell gefüttert, einnähtigen Stiefeln.

2) der Pferde: a) eine Fuchsstute mit Stern, der in eine schmale Bläße ausläuft, 6 Jahr alt; b) eine braune Stute, ebenfalls mit Stern, der in eine schmale Bläße ausläuft, circa 8 Jahr alt.

Beide Pferde waren vor einem alten, leichten, beschlagenen Acker-Wagen mit einer neuen Deichsel, gespannt, mit Kummetgeschirren mit ledernen Seitenblättern, die am Ende Ketten zum Anspannen hatten, versehen.

(9.) Der unterm 30. v. M. im Amtsblatt No. 15. erlassene Steckbrief hinter den Dienstknecht Mathes Lehnigk ist erledigt. Senftenberg, den 26. April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 20.

Ausgegeben den 15. Mai 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844. No. 11. enthält (No. 2439.) Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen. Vom 19. April 1844.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 38. 2. No. 876. April.

Die Präparanden für das Elementar-Schul-Amt, welche nicht in einem Schullehrer-Seminar, sondern auf andere Weise sich gebildet haben, und sich für befähigt halten, die Prüfung für die Anstellungsfähigkeit zu bestehen; so wie diejenigen Personen, welche zur Ertheilung von Privatunterricht, oder zur Anlegung von Privatschulen, oder zur Ertheilung des Unterrichts in solchen Schulen, sich das, zufolge des Reglements über den Privat-Unterricht vom 31sten Dezember 1839 — Amtsblatt von 1840 S. 145 — hierzu erforderliche Zeugniß ihrer wissenschaftlichen Befähigung erwerben wollen, werden aufgefordert, unter Einreichung ihres Taufscheins, ihres Lebenslaufs und der über die erlangte Vorbildung, so wie über ihre Sittlichkeit und, soweit die Anstellung in einem öffentlichen Schulamte in Betracht kommt, auch über ihre physische Brauchbarkeit und ihr Militairdienst-Verhältniß sprechenden Zeugnisse, sich sogleich und spätestens bis zum 1sten August d. J. bei dem Superintendenten oder Schul-Inspektor, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, zu melden. Die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren haben diese Anmeldungen sofort nach dem Eingange bei Ihnen uns anzuzeigen, auch gleichzeitig die Prüfung der interimistisch als Lehrer Angestellten einzeln anzuregen.

Anmeldungen, die nach dem 1. September c. bei uns eingehen, werden nicht berücksichtigt werden können.

Frankfurt a. d O., den 29. April 1844.

Ver-

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No 11. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neu angelegte Folium des Hypothekenbuchs für die als Pertinenz zu dem Erb- und Allodial-Rittergute Neschwitz in der Königl. Sächsischen Ober-Lausitz gehörigen, unter unserer Jurisdiction im Hoyerswerdaer Kreise gelegenen zwei Drittheile der großen Haide bei Coblenz, so wie das Folium für das zu dem Königl. Sächsischen Ober-Lausitzschen Allodial-Rittergute Zescha gehörige, unter unserer Jurisdiction im Hoyerswerdaer Kreise gelegene eine Drittheil dieser Haide, vollständig regulirt worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 11. April 1844.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Dr. Carl Emil Gedike zu Berlin ist zum chirurgischen Assessor bei dem Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. Februar c. den Rittergutsbesitzer und Land- und Stadtgerichts-Rath v. Schönfeldt auf Werben in Folge kreisständischer Wahl zum Landrathe des Cottbuser Kreises zu ernennen geruhet.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Ernennung hat der Landrath v. Schönfeldt am 13. d. M. die Verwaltung des genannten Kreises übernommen.

Der Kaufmann Siebmann zu Fürstenwalde ist als unbesoldeter Rathmann daselbst bestätigt worden.

Der versorgungsberechtigte Militair-Invalide Gotthilf Nissel ist vom 1. April d. J. ab definitiv als Kreisbote in Crossen angestellt worden.

Der Gastwirth Sasse zu Soldin ist als unbesoldeter Rathsherr und der seitherige unbesoldete Rathsherr Ulrich daselbst anderweitig als solcher bestätigt worden.

Der Bürgermeister Bader zu Fürstenfelde ist auf weitere sechs Jahre bestätigt worden.

Der Thierarzt erster Klasse Herrmann Christian Julius Krüger hat sich in der Kreisstadt Soldin niedergelassen

Der Thierarzt erster Klasse George Heinrich Leopold Giese hat sich in der Stadt Bernstein, Kreises Soldin, niedergelassen.

Im Bezirk des Stifts Neuzelle ist

1) die durch den Tod des Försters Wierling erledigte Försterstelle zu Fünfeichen dem Förster Schawer, bis jetzt in Ullersdorf,
2) die dadurch erledigte Försterstelle in Ullersdorf dem Förster Bollmann, bis jetzt in Aurith, und
3) die dadurch erledigte Försterstelle zu Aurith, nach vorgängiger Verwandelung in eine Hülfsaufseherstelle, dem interimistisch angestellten Jäger Aulich verliehen.

Der

Digitized by Google

Der Heegemeister Mathias ist von Wilhelmsbrück, in der Oberförsterei Hangelsberg, auf die Försterstelle zu Dölzigerbrück, in der Oberförsterei Massin, und von letzterer Stelle der Förster Weinberg auf die Försterstelle zu Wilhelmsbrück versetzt.

Neue Anstellungen.

Der Oberlandesgerichts Vice-Präsident Burchard aus Ratibor verwaltet die Vice-Präsidenten-Stelle beim hiesigen Königlichen Oberlandes-Gericht.

Der Kammer-Gerichts-Assessor Winkler und der Kammer-Gerichts-Referendarius Püttmann sind hierher versetzt.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Sturm wird als Hülfsrichter beim hiesigen Königlichen Land- und Stadtgericht beschäftigt.

Der Rechts-Kandidat Nicaeus ist zum Auscultator ernannt und wird bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Crossen beschäftigt.

Der Unteroffizier Peters, vom 2. Garde-Regiment zu Fuß, ist als Bote beim hiesigen Königlichen Oberlandes-Gericht angestellt.

Der invalide Unteroffizier Stein ist zum Boten und Executor beim Königlichen Justiz-Amt zu Quartschen ernannt.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Kammer-Gerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Kersten zu Peitz, ist zum Land- und Stadtrichter in Senftenberg ernannt.

Die Auscultatoren Goehde und Weißenborn sind zu Referendarien ernannt.

Der bisherige Schiedsmann des sechsten Bezirks des Arnswalder Kreises hat sein Amt niedergelegt und es ist an dessen Stelle der Mühlenbesitzer Wolffgram zu Granower Hammermühle in dieser Eigenschaft gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

(1.) Bei der heute unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Deputirten, stattgehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764 als auch der an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuer-Scheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Michael-Termine 1844 folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Rthlr.:

No. 59. 1100. 1507 2209. 3694. 3971. 4165. 4241. 4639. 5020. 5109. 5358. 6291. 7076. 7869. 8089. 8244. 9090. 10630. 11096. 11215. 11565. 11640. 12002. 12152. 13122. 13135. 13700. 13848. und 13891.;

von

Digitized by Google

von Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 401. 409. 827. 1126. 2458. 2968. 3912. 4072. 5310. 5733. 5837. 6336. 7088. 7092. 7256. und 7518.;

von Litt. D. à 100 Rthlr.:

No. 268. 336. 731. 2922. 3730. 3936. 4047. 4361. 4543. 4871. 5086. 5397. 5508. und 5572.

II. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Rthlr.:

No. 4. 44. und 218.;

von Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 78.;

von Litt C à 200 Rthlr.:

No. 152. und 172.;

von Litt. D. à 100 Rthlr.:

No. 81. und 128.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1844 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons erfolgen.

Mit dem Michael-Termine 1844 hört die Verzinsung der vorverzeichneten ausgelooseten Scheine auf.

Merseburg, den 28sten April 1844.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident. Frh. v. Crosigk.

Orts-Benennung. 1. No. 1682. April.

(2.) Das im Lebuser Kreise auf der herrschaftlichen Feldmark zu Plattkow belegene, dem Dominio Gusow gehörige Vorwerk wird mit unserer Genehmigung den Namen „Neuhof" führen.

Frankfurt a. d. O., den 6. Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 916. April.

(3.) Der Kaufmann Schwarz zu Cüstrin hat die Agentur der altmärkschen Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft zu Tangermünde niedergelegt, wogegen der Kaufmann G. A. Meißner zu Cüstrin als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 114. Mai.

(4.) Der Kaufmann H. Klosmann hierselbst ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Dem

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen. 1. No. 775. Mai.

(5.) Dem Samuel Dobbs zu Cöln ist unter dem 28sten April 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinn-Maschinen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem Mechanikus und Tuchfabrikanten F. A. Oertel aus Forst und dem Mechaniker A. Schmidt aus Crossen ist unter dem 30sten April 1844 ein Patent

auf ein Einziehwerk für einen Woll-Reißwolf, soweit dasselbe nach der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung für patentfähig erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Architekten C. A. Bley zu Rothenburg a. d. Saale ist unter dem 30sten April 1844 ein Patent

auf zwei zum Pressen von Braunkohlen oder Torfmoor bestimmte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Preß-Maschinen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 10. Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2. No. 1019. April.

(6.) Die Haupt-Kirche der Stadt Guben befand sich schon seit vielen Jahren in ihrem Innern in einem höchst verfallenen und der Herstellung oder Erneuerung fast in allen Theilen in einem sehr hohen Grade bedürfenden Zustande. Diese Restauration im Innern, die schon lange ins Auge gefaßt worden war, ist nun endlich in den letzten 2 Jahren zur Ausführung gebracht worden, so daß die Kirche am 7ten April d. J. von Neuem hat in Gebrauch genommen werden können. Die Ausführung ist aber auch in einer so umfassenden Art, mit einem Kosten-Aufwande von gegen 19500 Rthlr. bewirkt, sie ist so höchst zweckmäßig, verbereitet, weiter geleitet, und in einer so befriedigenden Weise zu Stande gebracht worden, Magistrat und Stadtverordneten haben dabei eine so erfreuliche, durch Beihülfe aus den Stadtmitteln selbst bethätigte Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten an den Tag gelegt, daß wir nicht umhin können, dies hiermit öffentlich belobend anzuerkennen. Dabei verdienen im Einzelnen die Bemühungen des Bürgermeister Ahlemann, und des Kirchen-Vorstehers Kaufmann Richter, so wie die Leistungen des Baumeister Knoblauch in Berlin, von welchem der Bau-Plan entworfen und die technische Ausführung geleitet worden ist, noch ganz besonders mit Beifall hervorgehoben zu werden. Frankfurt a. d. O., den 7. Mai 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(7.) Von

Digitized by Google

2. No. 573. April. (7.) Von den an Kirchen und Schulen unseres Verwaltungsbezirks gemachten Leistungen haben wir fernerweit, unter Bezeugung unseres belobenden Anerkenntnisses, folgende namhaft zu machen.

a. Nachträglich aus dem Jahre 1841 noch angezeigte:

1. Für die Kirche in Alt-Rüdnitz ist eine neue Orgel erbauet worden, und hat dazu die Gemeinde aus ihren Mitteln die Summe von 700 Rthlr. hergegeben.

2. Dieselbe Gemeinde hat den Altar in der dortigen neuerbauten Kirche durch angemessene Malerei und durch Bronze-Verzierungen geschmückt, wobei hauptsächlich der Ortsschulze, Mühlenbesitzer und Schulvorsteher Raabe, wirksam gewesen ist und bedeutende Opfer gebracht hat

3. Die Ehefrau des Fischers Ludwig Genzmer zu Alt-Rüdnitz hat die Kirche daselbst mit zwei schönen Decken über die Altararme und Kanzelbrüstung beschenkt.

4. Die Gemeinde Nieder-Wutzow hat durch freiwillige Beiträge 15 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. zusammengebracht, wofür eine Kanzeldecke, eine Altardecke und zwei Decken um die Altarärme der dortigen Kirche angeschafft worden sind.

b. Aus dem Jahre 1843:

1. Der Gutsbesitzer Herr Voth zu Pammin hat zum Bau des dortigen Kirchthurms 20 Rthlr. aus seinen Mitteln hergegeben und der Kirche eine neusilberne Abendmahlskanne und zwei schwarze Tafeln zum Anschreiben der Liedernummern geschenkt.

2. In der Kirche zu Fürstenau ist die Kanzel mit schwarzem Tuche neu bekleidet worden.

3. Herr von Germar hat der Kirche zu Stolzenfelde eine Altardecke von schwarzem Tuche und eine dergleichen Altarpultdecke verehrt.

4. Von den Gemeindegliedern Klosterfelde und Lämersdorf sind kleine Bekleidungen für die Kanzel und den Taufstein geschenkt.

5. Die Kirche zu Grüneberg hat von dem Schullehrer Fehlhaber ein schwarz baumwollenes Leichentuch geschenkt erhalten.

6. Der Kirche zu Werder ist von dem Hausmann Ludwig Kobs ein schwarz sammetenes Tuch zur Bedeckung der heiligen Gefäße geschenkt worden.

7. Wilhelmine Neun hat der Kirche zu Zietenfier ein schwarzes baumwollenes Tuch zur Bekleidung der Kanzel, und die Ehefrau des Theerhändlers Mielke, geborne Dreier, zu demselben Zweck ein rothseidenes Tuch geschenkt.

8. Die Kirche zu Petersheyn ist auf Kosten der Gemeinde durch einen neuen Anstrich, der Altar aber durch eine neue Bekleidung Seitens des Patrons verschönert worden.

9. Ein Kaufmann und ein Senator haben der Kirche in Calau eine Anzahl Bretter im Werth von 43 Rthlr. und außerdem ein Paar kleine Tücher zum Gebrauch bei Ausspendung des heiligen Abendmahls geschenkt.

10. Die

Digitized by Google

10. Die Gemeinde zu Zerkwitz hat freiwillige Beiträge zur Verbesserung des Geläutes geleistet.

11. Die Gemeinde zu Niewitz hat eine neue Altarbekleidung beschafft.

12. Die Lieutenant von Rinnerschen Eheleute beschenkten die Kirche zu Bungk mit zwei bronzenen Altarleuchtern.

13. Zum Erweiterungsbau der St. Nicolai-Kirche in Sommerfeld haben der Herr Patron, welcher zu Beiträgen für Kirchenbauten nicht verpflichtet ist, 100 Rthlr., und die Stadtverordneten 10,000 Mauersteine aus der städtischen Ziegelei hergegeben.

14. Ein neuer Kirchthurm in Grieſel ist größtentheils durch die Vermittelung des Herrn Patrons gebaut.

15. Der St. Nicolai-Kirche in Sommerfeld sind von den Gebrüdern Pannolt zwei große neusilberne Kelche mit zwei dergleichen Tellerchen und außerdem sind dieser Kirche geschenkt worden: eine Altarbibel mit goldenem Schnitt, zwei bronzene Altarvasen, zwei große zinnerne Altarleuchter und ein großer Kronleuchter von Messing mit 12 Lichten.

16. Der Kirche in Messow ist ein neusilberner, inwendig vergoldeter Kelch geschenkt worden.

17. Von dem Gutsherrn sind der Kirche zu Schönfeld ein großes vergoldetes Crucifix und 2 große Altarleuchter von Gußeisen geschenkt worden.

18. Die Frau Kirchen-Patronin hat der Kirche in Drehnow eine roth sammetne Altar- und Kanzelbekleidung und die Gemeinde ein tuchenes Leichentuch verehrt.

19. Die Gemeinde hat der Kirche in Hermswalde eine Kanzelbekleidung gegeben.

20. Einige Frauen haben der Kirche in Crossen eine Kanzelbekleidung geschenkt.

21. Die Kanzel der Kirche in Trebbus ist von einer auswärtigen Frauensperson mit schwarzem Sammt bekleidet.

22. Von einem Ungenannten ist der Altar der Kirche zu Frankena mit zwei Blumen-Vasen verziert worden.

23. Der Kirchen-Vorsteher Krüger hat der Kirche zu Gruhnow 2 Rthlr. baar geschenkt.

24. Die Gemeinden zu Grocho und Czschiegern haben ihren Antheil am Kirchhofe und Gottesacker zu Canig mit einer gefälligeren Einfassung befriedigt.

25. Auf Kosten der Kirchfahrt ist eine neue Orgel für die Kirche in Preschen angeschafft worden, um deren Aufstellung sich der Gutsherr Jaenicke auf Jerischke vorzüglich verdient gemacht hat.

26. Der städtische Kirchhof in Guben wurde parkartig eingerichtet.

27. Die Gemeinde zu Sachsdorf hat aus freiem Antriebe ihren Kirchhof mit einer lebenden Hecke umgeben.

28. Die

Digitized by Google

28. Die Gemeinde Wellmitz hat um ihren Kirchhof ſtatt des bisherigen Bretterzaunes freiwillig eine Mauer gezogen.

29. Von der weiblichen Jugend zu Beitzſch wurden 2 Blumenvaſen für den Altar geſchenkt.

30. Der Müller Zeidler zu Fünfeichen ſchenkte der Kirche daſelbſt eine Blumenvaſe und die Bauern in Kieſelwitz derſelben eine kleine ſeidene Altardecke.

31. Der Kirche zu Groß-Breeſen wurden von einem Ungenannten geſchenkt: ein rothſammtnes Altartuch mit goldenen Treſſen, zwei ſchwarzſeidene Vorhaltetücher und zwei kleine Tücher zu den Patenen.

32. Die Kirche zu Nieder-Saaten iſt gründlich ausgebaut und der Thurm bedeutend verſchönert worden; der Altar wurde mit einer neuen Decke bekleidet. Die über 500 Rthlr. betragenden Koſten würden von dem Kirchenpatron und der Gemeinde aufgebracht und der Anſtrich der Kanzel und die Bekleidung des Altars aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinde bewirkt.

33. Die Gemeinde Neu-Tornow hat ihren Friedhof auf eigene Koſten mit einer Mauer zu verſehen den Anfang gemacht und den Friedhof theilweiſe planirt. Die Koſten betragen 80 Rthlr.

34. Der Kirchhof zu Neu-Glietzen iſt mit einem Koſten-Aufwande von 75 Rthlr. von Seiten der Gemeinde mit einem Bretterzaun umgeben und einige andere Verſchönerungen ſind auf demſelben vorgenommen worden.

35. Altar und Kanzel der Kirche in Bernickow wurden mit einer ſchwarzen, mit Holzmaſſen-Bronze-Candillen verſehenen Tuchbekleidung geſchmückt; die Koſten wurden theilweiſe aus den Einkünften einer Collecte beſtritten.

36. Zu den 900 Rthlr. betragenden Koſten des Neubaues der Orgel in der Kirche zu Neu-Lietzegoericke wurden

1) von dem Schulamts-Präparanden Mirus 50 Rthlr.,
2) von dem Rittergutsbeſitzer Herrn Johannes auf Carlshoff 100 Rthlr. geſchenkt und
3) von der Gemeinde 750 Rthlr. aus eigenen Mitteln hergegeben.

37. Der Herr Oberprediger Rißmann ſchenkte der Kirche in Neu-Tornow eine rothſeidene Kanzelbekleidung.

38. Herr Geheimer Rath von Endell beſchenkte die Kirche in Hohen-Lübbichow mit einer rothſammtnen, reich mit Gold geſtickten und mit goldenen Frangen beſetzten Altardecke und einer dergleichen Kanzelpultdecke.

39. Zu dem Neubau der Orgel in der Kirche zu Zachow hat die Gemeinde 80 Rthlr. beigetragen.

40. Der Kirche zu Groß-Wubiſer wurde von der Frau Gutsbeſitzer Moßner eine ſchwarzſammtne mit ſilbernen Frangen und anderweit verzierte Decke zum Kanzelpulte geſchenkt.

41. Zu der neuen Orgel in der Kirche zu Zellin hat die Gemeinde 618 Rthlr. beigetragen.

42. Herr

Digitized by Google

42. Herr Wirklicher Geheimer Rath von Oelsen Excellenz auf Vietnitz hat der Kirche zu Neu-Blessin einen neusilbernen, innen vergoldeten Abendmahlskelch nebst Patene und eine Kanne von derselben Beschaffenheit geschenkt.

43. Herr Amtsrath Karbe schenkte der Kirche in Herrndorf eine Altar- und eine Taufsteindecke, auch eiserne Leuchter.

44. Die Gemeinde Schönewalde hat zum Bau einer neuen Kirche nach Vermögen beigetragen.

45. Die zur Kirche in Dechsel gehörenden Gemeinden haben bei der Reparatur des Pfarrhauses 100 Rthlr., welche über die Anschlagssumme erfordert wurden, freiwillig übernommen.

46. Die Gemeinden Blockwinkel und Plonitz haben den gemeinschaftlichen Kirchhof durch den Ankauf eines Stück Landes erweitert.

47. Der Kirchhof in Alt-Zauzhausen hat die lang entbehrte Umzäunung erhalten.

48. Zur Bestreitung der Kosten für das Umgießen der gesprungenen Glocke der Kirche zu Schlabendorf haben der Patron Herr Bergemann 10 Rthlr. und der Herr Fürst zu Lynar 5 Rthlr. geschenkt, das Uebrige ist von der Gemeinde aufgebracht worden.

49. Die Gemeinde zu Schoenewalde hat eine neue Orgel bauen lassen, wozu ihr 100 Rthlr. aus der Kirchen-Kasse als Beihülfe bewilligt wurden.

50. Ein Gemeindeglied schenkte der Kirche in Cahnsdorf eine neue Cymbel.

51. In der Kirche zu Gahro sind von unbekannter Hand zwei Vasen mit künstlichen Blumen auf den Altar gesetzt worden

52. Der Kirche in Kreblitz wurde ein Crucifix von Gußeisen, 2 Blumen-Vasen und ein schönes Tuch zur Unterlage unter die Agende geschenkt.

53. Herr Ober-Amtmann Kloß hat der Kirche in Crossen ein schönes, mit bronzenem vergoldetem Körper versehenes Crucifix geschenkt und den Kirchhof, welcher nicht mehr als Begräbnißplatz benutzt wird, in einen Garten umschaffen lassen.

54. Der Altar in der Kirche zu Kümmritz wurde von unbekannter Hand mit einer weißen, mit Frangen besetzten Decke bekleidet.

55. In der Kirche zu Pitschen ist von einem unbekannten Gemeindegliede der Taufstein neu bekleidet worden.

56. Herr Kammerherr von Stammer schenkte der Kirche zu Waltersdorf eine schwarztuchene Altardecke und der Prediger Herr Trimolt einen neuen Schrank zur Aufbewahrung der Altarbekleidungen und der Altargefäße.

57. Der Ortsrichter Töpfer schenkte der Kirche zu Ukro für den Altar zwei schöne Bouquets von künstlichen Blumen.

58. Die wendische Kirche in Lübben hat im Innern eine beinahe totale Umwandlung erfahren und Kanzel, Alter und Taufstein sind geschmackvoll bekleidet und überhaupt ausgeschmückt. Die 589 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf betragenden Kosten sind mit 55 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf. durch freiwillige Gaben, mit 61 Rthlr. durch eine

Digitized by Google

Kirchen-Collecte und das Fehlende mit 473 Rthlr. von der Gemeinde aufgebracht worden.

59. Der Mühlenmeister Streichhahn schenkte der Kirche in Schlepzig eine schwarztuchene, mit ächt silbernen Tressen verzierte Altar- und Taufsteinbekleidung im Werth von 30 Rthlr., welchem Geschenke die Frau des Mühlenmeisters Richter ein mit schwarzem Sammt behangenes und mit silbernen Tressen verziertes Altarpult beifügte.

60. Die zu Wittmansdorf eingepfarrten Gemeinden beschenkten die Kirche mit neuen schwarztuchenen und mit silbernen Frangen verzierten Bekleidungen für Altar, Taufstein, Kanzel und Lesepult.

61. Der Bürgermeister Herr Neumann ließ auf seine Kosten eins der Altartücher der deutschen Kirche in Lübben mit einem Kreuze von Silber schmücken.

62. Zur Aufstellung einer neuen Orgel in der Kirche zu Drenzig hat die Gemeinde nach Kräften beigetragen.

63. Der Patron Herr Brandenburg schenkte der Kirche in Hildesheim eine geschmackvolle schwarze Altar- und Kanzeldecke.

64. Die Confirmanden beschenkten die Kirche in Ziebingen mit einem blausammtnen mit Silberfrangen besetzten Kanzeltuche.

65. Der Kirche zu Groß-Gandern wurde ein zinnernes Taufbecken geschenkt.

66. Der Kirche zu Hildesheim ist vom Gutsbesitzer Herrn Hildesheim ein Legat von 25 Rthlr. ausgesetzt worden.

67. Die Kirchen zu Klein-Gandern und Döbbernitz haben den Erlös für ein verkauftes altes Pfarrhaus mit à 22 Rthlr. 13 Sgr. 7 Pf., in Summa 44 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. von dem Patron und der Gemeinde überwiesen erhalten.

68 Die wendische Kirchengemeinde in Spremberg hat den Platz um die Kirche pflastern lassen und die Kosten mit 9 Rthlr. 5 Sgr. aus ihren eigenen Mitteln bestritten.

69. Die Ehefrau des Gemeinde-Schmidts Radlach schenkte der Kirche in Deutsch-Lieskau eine Kanzeldecke, und die Ehefrau des Bauer Lawich in Lindthal derselben Kirche eine Altardecke.

70. Der Fabriken-Besitzer Herrmann in Cantdorf hat der deutschen Kirche in Spremberg in seinem Testamente 5 Rthlr. vermacht.

71. Die Kirche zu Mandelkow wurde vom Herrn Patron ausgebaut und Kanzel, Altar und Gestühl neu hergestellt; alles aus eigenen Mitteln. Die Frau Patronin beschenkte die Kirche mit einer sammtnen und silbergestickten Decke.

72. Das Kanzelpult der Kirche zu Brügge wurde mit einer neuen schwarzen Decke nebst Frangen geschmückt.

73. Die Kirche zu Schoenberg wurde vom Halbbauer Lege mit einer schwarzen Sammtdecke nebst silbernen Frangen für die Kanzel und von der Tochter des Bauers Lemke mit einem Crucifix aus Holz geschnitzt beschenkt.

74. Ein

Digitized by Google

74. Ein Altar der katholischen Pfarrkirche in Schwiebus wurde mit künstlich schön gearbeiteten Blumen geschmückt; ein zweiter mit einem rothen Steffeltuche beschenkt.

75. Die Gemeinde der Unterkirche zu Frankfurt brachte durch freiwillige Beiträge circa 200 Rthlr. zusammen, welche zur Anschaffung einer neuen sammtnen Kanzeldecke, einer seidenen Decke für den kleinen Altar, neuer Teppiche vor den letztern und einer neuen Commode zur Aufbewahrung dieser Gegenstände, so wie zur Lackirung des Altarbildes und zur Vergoldung des Rahmen desselben verwandt wurden.

76. Von einem jungen Manne wurden zwei kolorirte Kupfer in Goldrahmen, darstellend:

1) die Abnahme Christi vom Kreuze,
2) die Samariterin am Jacobsbrunnen,

der Kirche zu Müllrose geschenkt und von der eingesegneten Jugend 35 Rthlr. eingesammelt, wofür eine Altardecke angeschafft ist.

77. Bei Gelegenheit der Feier des Säkularfestes schenkte die Patronin, Frau Gräfin von Viereck, der Kirche zu Lossow einen messingenen Kronleuchter. Die Jugend hatte ein großes eisernes, stark vergoldetes Kreuz gekauft und damit das Portal des Kirchendaches geschmückt.

78. Die Gemeine zu Groß-Rade lieferte zur Beschaffung einer neuen Orgel willig Beiträge.

79. Die Gemeinde Frauendorf ließ um die Thurm-Uhr einen Verschlag fertigen und hat für das Aufziehen derselben jährlich 6 Rthlr. aus ihren Mitteln bestimmt.

c. Fürs laufende Jahr sind folgende Leistungen angezeigt:

1. Der Kirche zu Blumenfelde sind von dem Patron derselben, Herrn Rittergutsbesitzer Stachow, ein Crucifix mit vergoldetem Christusbilde und zwei Leuchter verehrt, und von einem ungenannten Mitgliede der Kirchgemeinde eine geschmackvolle tuchene Kanzeldecke geschenkt.

2. Für die Kirche zu Hohenjehsar hat der Patron, Herr Rittergutsbesitzer von Burgsdorf, eine neue Orgel bauen lassen.

3. Die Gemeinde Sachsendorf hat zur Ausschmückung ihrer Kirche 32 Rthlr. aufgebracht und eine dortige Confirmandin eine gestickte Kanzeldecke geschenkt.

4. Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin von Schoenburg hat der Kirche zu Gusow ein Altartuch, einen Taufstisch und eine Taufkanne nebst Becken von Neusilber zum Geschenk gemacht. Ein Ungenannter hat derselben Kirche 50 Rthlr. geschenkt.

5. Der Kirche zu Klemzig hat die verehelichte Mühlenmeister Paelchen zu Neu-Klemzig eine grün und schwarz damascirte Taufsteindecke geschenkt.

6. Der Kirche zu Falkenhagen ist von dem Patron derselben, Herrn Baron von Eckardtstein, eine Summe von 220 Rthlr. zum Umguß der Glocken und Anschaffung einer neuen Glocke zum Geschenk gemacht worden.

7. Der

Digitized by Google

7. Der Kirche zu Mansfelde hat ein Ungenannter ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christusbilde geschenkt.

8. Die Kirche zu Buckow hat eine werthvolle schwarztuchene Altar- und Kanzel-Bekleidung erhalten.

Frankfurt a. d. O., den 18. April 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

(8.) In der Packkammer des unterzeichneten Post-Amtes lagern nachstehende unabgeforderte und unbestellbare Gegenstände:

1) 1 Paquet in Leinw. No. 211., 5 Pfd. 16 Loth, ohne Ort; 2) 1 Hutschachtel von Radnicki, 1 Pfd. 14 Loth, Ostrowo; 3) 1 Schlafrock und 4) 1 Hut ohne alle Bezeichnung; 5) 1 Schirm in Papier, H. v. M., 1 Pfd. 4 Loth, Haynau; 6) 1 Paquet in Papier, S. H., an den Schneidergesellen Simon Hirsch in Posen, (unbestellbar von dort zurückgekommen); 7) ein Paquet in Leinw., P. J., 3 Pfd., Frankfurt-Berlin; 8) 1 grüntuchener Fußsack, zusammengebunden, O. K., 4¾ Pfd., Frankfurt; 9) 1 Paquet in Leinw., B. G., 26 Loth, Frankfurt; 10) 1 Paquet in Papier, H. A. H., 22 Loth, Frankfurt.

Die rechtmäßigen Eigenthümer resp. Empfänger obiger Sachen haben sich innerhalb 3 Monate zu deren Abholung hier einzufinden, da solche nach Ablauf dieser Frist zu Gunsten der Post-Armen-Kasse veräußert werden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Mai 1844.

Königl. Post-Amt. Bardt.

Oeffentliche Vorladung.

(9.) Wider den nachstehend signalisirten Puppenspiel-Gehülfen Moritz Hänel aus Saathain, hiesigen Kreises, haben wir wegen Beleidigung der Polizei-Behörde zu Tschicherzig bei Züllichau vom 27sten Februar d. J., fiskalische Untersuchung zu führen. Er ist Gehülfe der Puppenspielerin Wittwe Wolf aus Saathain und in dem Passe, den das Patrimonial-Landgericht zu Elsterwerda oder die Polizei-Behörde zu Saathain, unterzeichnet von dem Justitiar Krämer zu Elsterwerda, ihr unterm 11ten Januar c. ausgestellt hat, nebst seiner Ehefrau und dem Alexander Hänel mit aufgeführt und seitdem in dieser Gesellschaft umherziehend, zur Vernehmung nicht zu erlangen gewesen. Wir ersuchen daher die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst, den Moritz Hänel, wo er betroffen wird, mittelst Zwangspasses an uns gefälligst zu verweisen und das deshalb Nöthige auf jenem Passe zu vermerken.

Liebenwerda, den 4ten Mai 1844.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Moritz Hänel ist evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, gegrübtes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(10.) Der Knabe Albert Herrmann hat sich wieder eingefunden und ist die Bekanntmachung vom 12ten Januar c. Stück 3. No. 13. erledigt.

Cottbus, den 10ten Mai 1844.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 21.

Ausgegeben den 22. Mai 1844.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 39. Die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1844 betreffend. 1. No. 784. Mai.

Die Veränderungen, welche in den Preisen mehrerer Droguen eingetreten sind, haben eine gleichmäßige Veränderung in den, zur Zeit bestehenden Taxpreisen verschiedener Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit.

Berlin, den 30sten April 1844.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

Das vorstehende Publikandum des Königlichen Geheimen Staats- und Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medicinal-Beamten, Polizei-Behörden und des Publikums gebracht und die sämmtlichen Apotheker des hiesigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, sich vom 1sten Juni d. J. ab nach den vorgeschriebenen Taxveränderungen der Arzneien auf das Genaueste zu achten, auch sich die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1844 sofort anzuschaffen. Das Exemplar derselben ist für den Preis von Einem Silbergroschen bei der Regierungs-Gebühren-Kasse hierselbst, bei dem Buchhändler H. Schultze zu Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen.

Digitized by Google

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß der Preis der Blutegel in den Apotheken für den Zeitraum vom 1sten Mai bis Ende Oktober d. J. auf Zwei und einen halben Silbergroschen für das Stück bestimmt wird.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1844.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammer-Gerichts-Assessor Rudeloff ist zum Regierungs-Assessor bei der Steuer-Verwaltung ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Nachstehend benannte Frauen sind nach empfangenem Unterrichte während des in dem Königlichen Hebeammen-Institute zu Frankfurt a. d. O. abgehaltenen geburtshülflichen Lehrkursus pro $18\frac{43}{44}$ und nach wohl bestandener öffentlicher Prüfung als Hebeammen approbirt worden:

1) Caroline Christiane verehelichte Lieke aus Zerbow;
2) Beate Louise verehelichte Purps aus Cunitz;
3) Caroline Louise Wilhelmine verehelichte Vieke aus Burschen;
4) Marie Elisabeth verehelichte Schultze aus Spiegelberg;
5) Wilhelmine unverehelichte Schwoch aus Ringenwalde;
6) Anne Christine verehelichte Mecklenburg aus Rusen;
7) Caroline verehelichte Kuke aus Bergenhorst;
8) Anne Dorothea verwittwete Heinrich aus Graeditz;
9) Caroline verehelichte Kargus aus Berg;
10) Anne Charlotte verehelichte Bergemann aus Granow;
11) Friederike verehelichte Kiebler aus Bayersberg;
12) Christiane verehelichte Ludwig aus Krieschow;
13) Johanne Rahel verehelichte Meyer aus Sandow;
14) Charlotte Louise verehelichte Kayser aus Cüstrin;
15) Eva Maria verehelichte Bratnober aus Cüstrin;
16) Johanne Louise verwittwete Schwarz aus Frankfurt a. d. O.;
17) Louise verehelichte Ludwig aus Sonnenburg;
18) Henriette verehelichte Oehm aus Schönfließ;
19) Auguste verehelichte Lecher aus Cottbus;
20) Auguste verehelichte Schneider aus Züllichau.

Der unbesoldete Rathmann Dr. Devé zu Zielenzig ist als solcher auf weitere sechs Jahre bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Thierarzt erster Klasse Friedrich Wilhelm Kniebusch hat sich in der Kreisstadt Friedeberg niedergelassen.

Der Justiz-Commissarius Vogel beim hiesigen Land- und Stadt-Gericht ist zugleich zum Notar im Departement des hiesigen Ober-Landes-Gerichts ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Der Kaufmann Lion Marcus Cohn in Berlin ist als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg i. Pr. für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. 1. No. 1063. Mai.

Frankfurt a. d. O., den 16. Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Apotheker C. Zielke zu Königswalde hat die Agentur der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. 1. No. 229. Mai.

Frankfurt a. d. O., den 7. Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Vom 1. Juli c. ab wird eine tägliche zweispännige Schnellpost zwischen Frankfurt a. d. O. und Posen über Cüstrin eingerichtet werden, welche aus Frankfurt a. d. O. um 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des zweiten Dampf-Wagen-Zuges aus Berlin, abgeht, zu Posen am folgenden Tage um 11 Uhr Vormittags ankommt, aus Posen um 10½ Uhr Vormittags abgefertigt wird und in Frankfurt a. d. O. am folgenden Tage um 6 Uhr Morgens zum Anschlusse an die erste Dampfwagen-Fahrt nach Berlin ankommt. Zu dieser Post werden leichte viersitzige Wagen verwendet und für die im Haupt-Wagen nicht Raum findenden Personen werden Beichaisen gestellt. Das Personengeld wird auf 8 Sgr. pro Meile festgesetzt, wofür jeder Reisende 30 Pfund an Freigepäck mit sich führen kann. Bekanntmachung.

Frankfurt a. d. O., den 20. Mai 1844.

Post-Amt. Bardt.

Sicher-

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. (4.) Der Brennerknecht Gottlob Loeber aus Sallgast, Luckauer Kreises, welcher wegen großen Diebstahls zur Untersuchung gezogen ist, hat sich vor seiner beabsichtigten Verhaftung von seinem Wohnorte Sallgast entfernt, weshalb sämmtliche Militair- und Civil-Behörden ersucht werden, auf den unten näher signalisirten Loeber zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Lübben, den 18ten Mai 1844.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Gottlob Loeber ist aus Sallgast gebürtig, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, hat blondes Haar, breite und freie Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist robuster Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Bekanntmachung. (5.) Der Schmiedegeselle Johann Wilhelm Dalibor aus Beschine, Wohlauer Kreises, hat angeblich seinen Wanderpaß, von dem Königlichen Landraths-Amte zu Wohlau, unterm 11ten Juli 1843 auf 3 Jahre ausgestellt, zu Guben verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Sommerfeld, den 6ten Mai 1844.

Der Magistrat.

(6.) Der Färbergeselle Gottlieb Wehle aus Liegnitz hat angeblich seinen unterm 30. März d. J. von dem dortigen Magistrate auf 1 Jahr ausgestellten Inlandswanderpaß, welcher zuletzt von dem Magistrate zu Zirke am 15ten v. M. visirt wurde, zwischen dem Dorfe Schwachenwalde und der Stadt Arnswalde verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Arnswalde, den 11. Mai 1844.

Königl. Landrath. v. Waldaw.

Berichtigung. Im öffentlichen Anzeiger No. 19. S. 185 Z. 7 von oben, und No. 20. S. 193 Z. 28 von oben ist zu lesen statt: Landsberg a. d. W. — Bandsburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 22.

Ausgegeben den 29. Mai 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 12. enthält (No. 2440.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten April 1844, betreffend die Auslegung der Art. 28. und 72. des Rheinischen Civilkosten-Tarifs vom 16ten Februar 1807, hinsichtlich der Gebühren für die zur Zustellung an die Partheien in Person oder im Wohnsitz erforderlichen Abschriften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile.

(No. 2441.) Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuerbeamten. Vom 26sten April 1844.

(No. 2442.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des im Markgrafthum Oberlausitz geltenden Ober-Amtspatents vom 18ten August 1727, wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse. Vom 26. April 1844.

(No. 2443.) Bekanntmachung über die unterm 12ten April 1844 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau der Chausseen von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Straßburg zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften. Vom 27sten April 1844.

(No. 2444.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Mai 1844, betreffend die Ernennung des Staats- und Finanz-Ministers von Bodelschwingh zum Staats- und Kabinetsminister und des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths Flottwell zum Staats- und Finanzminister.

Digitized by Google

Verordnung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Allerhöchsten Bestimmung,

auf den Universitäten, mit Ausnahme der Universität Königsberg, für welche die bisherige besondere Einrichtung beizubehalten ist, imgleichen auf der Akademie zu Münster die Herbstferien zwei Monate vom 15. August bis zum 14. Oktober, die Osterferien dagegen nur 3 Wochen, und zwar, wenn Ostern in den Monat März fällt, vom Sonntage Palmarum bis zum Sonntage Misericordia Domini, und wenn Ostern in den Monat April fällt, vom Sonntage Judica bis zum Sonntage Quasimodogeniti dauern sollen.

Berlin, den 20. Mai 1844.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 40. Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

„die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin"

nunmehr bestellt und der Geheime Finanz-Rath von Viebahn zum Ministerial-Commissarius bei derselben ernannt ist.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die beabsichtigte Ausstellung nicht auf Erzeugnisse aus dem Gebiet des Zollvereins beschränkt wird, sondern daß auch an die Gewerbtreibenden der übrigen, dem Vereine nicht angehörenden deutschen Staaten die Einladung ergeht, sich an derselben zu betheiligen.

In Beziehung auf die Zoll-Verhältnisse wird den von dorther eingesandten Erzeugnissen jede zulässige Erleichterung zu Theil werden. Namentlich werden die aus jenen Staaten unter der bezeichneten Adresse zur Ausstellung eingehenden Gegenstände von den Grenz-Zollämtern ohne Eröffnung unter Begleitschein-Kontrole auf das hiesige Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände abgefertigt und, sofern dieselben wieder ausgeführt werden, keiner Abgabe unterliegen.

Berlin, den 3. Mai 1844.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 21. Mai 1844.

Mit

Digitized by Google

No. 41. Bekanntmachung. 1. No. 1250. Mai.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 10. Februar d. J. (Amtsblatt No. 9. pag. 61.) bringen wir in Folge höherer Autorisation hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der von inländischen Gewerbtreibenden zur Gewerbeausstellung in Berlin eingesendeten Gegenstände die Kosten sowohl des Hin- als des Rücktransports, insoweit sie aus den Einnahmen der Ausstellung nicht gedeckt werden, aus öffentlichen Fonds erstattet werden sollen.

Frankfurt a. d. O., den 21. Mai 1844.

No. 42. Bekanntmachung, die Anmeldungen für das Königliche Gewerbe Institut betreffend. 1. No. 943. Mai.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 11ten April 1826 — Amtsblatt 1826, Seite 126 — werden die Eltern und resp. Vormünder darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldungen ihrer Söhne und Pflegebefohlenen, wenn deren Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin zu Michaelis d. J. gewünscht wird, spätestens bis zum 15ten Juli c. hier eingegangen sein müssen, wenn solche zur Berücksichtigung kommen sollen.

Dem Antrage sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1) der Taufschein des Impetranten;
2) das Impfungszeugniß;
3) ein ärztliches Gesundheitszeugniß, worin namentlich anzugeben ist, „daß der Zögling die zur praktischen Erlernung seines Gewerbes erforderlichen Körperkräfte vollständig besitzt;"
4) ein amtliches Attest über die Anmeldung zum Militairdienst, falls deshalb schon Schritte gethan sein sollten;
5) ein Zeugniß über die Sittlichkeit und Würdigkeit des Aspiranten, so wie darüber, daß dessen Angehörige außer Stande sind, denselben aus eigenen Mitteln in Berlin zu erhalten, im Fall nehmlich das Staats-Stipendium beansprucht wird;
6) das Schulzeugniß;
7) das Lehrlings- resp. das Gesellenzeugniß, wenn Aspirant die praktische Erlernung eines Gewerbes bereits begonnen hat.

Außerdem wird die Vorlegung von Proben der im Zeichnen und etwa im Modelliren erlangter Fertigkeit gefordert, welche indessen erst in dem demnächst anzusetzenden Prüfungstermine beigebracht zu werden brauchen.

Frankfurt a. d. O., den 21sten Mai 1844.

No. 43. 3b. No. 439. Mai.

In Verfolg der Bekanntmachung im 19ten Stück des Amtsblatts pro 1837 pag. 160. vom 3ten Mai 1837 über die vorgeschriebenen Abzeichen der Königlichen Forst- und Jagdbeamten, mit welchen dieselben in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 31sten März 1837 versehen sein sollen, um sich der Waffen in den Grenzen

des

Digitized by Google

des Gesetzes bedienen zu dürfen, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß es schon hinreicht, wenn dieselben außer den in der gedachten Bekanntmachung näher bezeichneten Abzeichen, auch nur allein mit dem später noch hinzugetretenen mehr hervortretenden Abzeichen des Königlichen Adlers vom gelben Metall an der Dienstmütze versehen sind. Zugleich wird hinzugefügt, daß diese Bekanntmachungen sich auch auf die in den Neuzeller Stiftsforsten angestellten Königlichen Forstbeamten erstreckt, für welche ganz dieselbe Abzeichen, wie solche den übrigen Königlichen Forstbeamten vorgeschrieben worden, ertheilt sind.

Frankfurt a. d. O., den 14. Mai 1844.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 12. Die Bekanntmachung vom 12. Februar 1841. Amtsblatt S. 61. wonach bei den Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen die denselben vorzulegenden Generalfragen und die darauf ertheilten Antworten speciell und wörtlich in die Verhörsprotokolle aufzunehmen, oder wenigstens die Antworten einzeln und so vollständig niederzuschreiben sind, daß daraus mit Bestimmtheit hervorgeht, daß dem Zeugen sämmtliche Generalfragen einzeln vorgelegt worden sind, wird sämmtlichen Gerichten zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 17. Mai 1844.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Regierungs-Rath Hamann hierselbst die nachgesuchte Entlassung aus dem activen Staatsdienste allergnädigst zu bewilligen, und demselben in Anerkennung der Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstführung den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beizulegen geruhet.

Frankfurt a. d. O., den 21. Mai 1844.

Der Regierungs-Präsident.

In dessen Abwesenheit v. Redtel.

Der Tuchmachermeister Apitz zu Reetz ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 976. Mai. (1.) Der Rittergutsbesitzer Lieutenant Stein zu Wallwitz, im Gubener Kreise, ist als Special-Direktor der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versiche-

rungs-

Digitized by Google

rungs-Gesellschaft zu Schwedt für den Gubener Kreis von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 14. Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819, § 6. (Gesetzsammlung No. 519) wird hiermit bekannt gemacht, daß aus dem Gotteskasten der deutschen Kirche zu Senftenberg folgende verschiedenen Instituten gehörige, außer Cours gesetzte 3½ procentige Staatsschuldscheine de 1842, als: Bekanntmachung.

No.	36,606,	Litr.	A.	über	1000	Rthlr.;	No.	94,239,	Litr.	F.	über 100 Rthlr.
„	36,607,	„	A.	„	1000	„ ;	„	94,240,	„	F.	„ 100 „
„	10,457,	„	E.	„	200	„ ;	„	94,241,	„	F.	„ 100 „
„	10,458,	„	E.	„	200	„ ;	„	22,064,	„	G.	„ 50 „
„	10,459,	„	E.	„	200	„ ;	„	22,065,	„	G	„ 50 „
„	94,237,	„	F.	„	100	„ ;	„	22,066,	„	G.	„ 50 „
„	94,238,	„	F.	„	100	„ ;	„	25,577,	„	H.	„ 25 „

angeblich mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden sind. Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staatspapiere oder dem Magistrat zu Senftenberg anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11ten Mai 1844.

Königl. Controle der Staatspapiere.

(3.) Es ist am 1sten d. Mts. an der hiesigen großen Brücke in der Oder ein Leichnam gefunden worden, welcher dergestalt von der Verwesung zerstört war, daß Geschlecht, Gesichtszüge und Kleidung nicht mehr erkannt werden konnten. Wir fordern alle Diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen oder über die Todesart desselben, wenn auch nur muthmaßlich, Nachricht geben können, auf, sich in termino Bekanntmachung.

„den 1sten Juni d. J. Vormittags 11 Uhr"

in dem Verhörzimmer unserer Kriminal-Abtheilung, Oderstraße No. 67., darüber vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Frankfurt a. d. O., den 15ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(4.) Als muthmaßlich gestohlen sind folgende Gegenstände in Beschlag genommen: 1) 2 Bettlaken ohne Zeichen, 2) 1 Stückchen rothgeblümter Kattun, 7 Ellen, 3) 1 Stückchen rothgestreifter Kattun, 3 Ellen, 4) 1 Stückchen Kattun, blaubunt, 5 Ellen, 5) 1 Stückchen Kattun mit gelben Punkten, 6 Ellen, 6) 1 Stückchen Kattun, blau mit weißen Punkten, 12 Ellen, 7) 1 Stückchen Kattun mit rothen Strichen, 2½ Elle, 8) 2 Ellen blauer Bekanntmachung.

Flanell,

Digitized by Google

Flanell, 9) 4¾ Ellen blaugedruckte Leinwand, 10) 7 Ellen blauer Gingham, 11) 12 Ellen blauer Camelot, 12) 2 schwarzseidene Tücher, 13) 2 blaugedruckte leinene Tücher, 14) 6¾ Ellen grünes Sommerbeinkleiderzeug, 15) 9¼ Elle flächsene Leinwand, 16) 2 Stücken blau- und weiß karirtes Bett-Ueberzugszeug, 9 Ellen, 17) 2 Ellen schwarzes Tuch mit № 3000., 18) 2 Paar Frauen- und 3 Paar neue Kinderschuhe, 19) 12 Ellen blaugestreiftes Inlettzeug, 20) 1 blaubaumwollenes Halstuch, 21) 1 Plätteisen mit Bolzen, 22) ein großes wollenes grünes Umschlagetuch mit rothen Blumen, 23) 1 Frauen-Ueberrock von schwarzem Merino, 24) 2 andere dergleichen von buntem Kattun. Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände, so wie diejenigen, welche über die Eigenthümer derselben etwas zu bekunden wissen, werden hiermit zu ihrer Vernehmung auf „den 1. Juni c. Vormittags 10 Uhr" im Verhörzimmer unserer Criminal-Abtheilung, Oderstraße No. 67., vorgeladen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Frankfurt a. d. O., den 14. Mai 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(5.) Der Böttchergeselle Johann Heinrich Schilde aus Colditz im Königreich Sachsen, hat angeblich seinen Wanderpaß von dem Magistrat zu Colditz unterm 31. August 1842 ausgestellt, zwischen Neuendorf und Trebbin verloren.

Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Lübben, den 24. Mai 1844.

Der Magistrat

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 23.

Ausgegeben den 5. Juni 1844.

Personal-Chronik.

Der Oberprediger Kunzemüller zu Königsberg i. d. N. ist zum Superintendenten der ersten Königsberger Diöcese ernannt worden.

Berlin, den 30. Mai 1841.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

In dem Cottbuser Kreise sind in Folge eingetretener Erledigungen:

1) für den 6ten Bezirk der Lehnschulze Buder zu Tauer zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius,
2) für den 11ten Bezirk der Rittergutsbesitzer v. Zabeltitz auf Eichow zum Feuer-Polizei-Kommissarius und der Pacht-Amtmann Kunze zu Krieschow zu dessen Stellvertreter,
3) für den 12ten Bezirk der Schulze Krüger zu Kolkwitz zum Feuer-Polizei-Kommissarius und der Lehngutsbesitzer Kittan daselbst zu dessen Stellvertreter,
4) für den 13ten Bezirk der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. v. Muschwitz auf Leuthen zum Feuer-Polizei-Kommissarius und der Großbauergutsbesitzer Bathow daselbst zu dessen Stellvertreter

gewählt und bestätigt worden.

Der Wundarzt zweiter Klasse Carl Robert Malin hat seinen bisherigen Wohnort, das Dorf Werben, Kreises Cottbus, verlassen und sich in der Stadt Drebkau, Kreises Calau, niedergelassen.

Digitized by Google

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Alexander Johann Paul Sala hat sich in dem Dorfe Alt-Reetz, Kreises Königsberg, niedergelassen.

Der Bürger Gottlieb Schmah zu Seelow ist auf anderweite drei Jahre als Schiedsmann bestätigt worden.

Nach abgelaufener Dienstzeit des bisherigen Schiedsmanns für den 5ten Bezirk des Lübbener Kreises ist zu diesem Amte der Lehngutsbesitzer Kestner zu Zeust gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung über die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

(1.) Die unterzeichnete Kommission ist mit Leitung der, laut Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10. Februar d. J. beschlossenen Gewerbe-Ausstellung beauftragt worden. Dieses Unternehmen, ursprünglich nur auf das Gebiet des Zollvereins berechnet, ist durch die an die übrigen Staaten unseres Vaterlandes ergangene Einladung, eine deutsche Angelegenheit geworden. Wenn wir nun unsere deutschen Landsleute aus dem Gewerbsstande zur Theilnahme an dieser in Berlin am 15. August beginnenden Ausstellung hierdurch nochmals einladen, so bedarf es weder eines Beweises der Vortheile, welche die Ausstellung jedem Einzelnen darbietet, noch einer Erinnerung an die Folgen für unser gemeinsames Vaterland. Aber darauf wollen wir Ihre Aufmerksamkeit lenken, daß die Augen des Gewerb- und Handelstandes so wie der Regierungen aller fremden Staaten, auf dieses deutsche Werk gerichtet sind; daß die regste Theilnahme daran eine Frage der Ehre für die deutsche Industrie ist; wogegen das Zurückbleiben wichtiger Gewerbzweige, oder die Lauheit einzelner Theile Deutschlands, zu Angriffen auf die Industrie unseres Vaterlandes tausendfache Gelegenheit darbieten würde.

Zur Aufnahme der Gewerbe-Ausstellung ist von des Königs Majestät das Königliche Zeughaus dargeboten worden, eins der schönsten Gebäude Berlins, dessen Räume mit den Erinnerungen einer großen Vergangenheit geschmückt sind. Es bildet ein Quadrat von 290 Fuß langen Seiten, mit einem inneren Hofe von 118 Fuß Durchmesser und besteht aus zwei zur Benutzung eingeräumten Stockwerken. Jede Seite dieses feuerfesten, hohen, hellen und trocknen Raums, hat neunzehn breite Fenster und es möchte kaum ein Bau gedacht werden können, welcher zu dem vorliegenden Zwecke mehr Vortheile darböte. — Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen wird ferner bemerklich gemacht, daß bereits die Preußische und mehrere andere Bundesregierungen sich bereit erklärt haben, die sämmtlichen Kosten des Her- und Rücktransports zu tragen Was sodann die Entschädigung für Zerbrechen, Zerreißen und sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten; so liegt es in der Absicht, in den Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersatzleistung sprechen, dieselben eben so wenig zu versagen, wie dies

bei

Digitized by Google

bei den frühern Gewerbeausstellungen in Berlin geschehen ist. Bei der demnächst Statt findenden Berichtserstattung über die Resultate der Prüfung wird sorgfältig Alles vermieden werden, was den Ausstellern zum Nachtheil gereichen könnte; wie denn überhaupt es sich von selbst versteht, das wir von den uns gemachten Mittheilungen nur den vorsichtigsten Gebrauch machen. Dagegen hoffen wir, daß der deutsche Gewerbstand uns hinreichendes Vertrauen schenken werde, um die eingesendeten Gegenstände mit alle denjenigen Nachrichten (Fabrikpreis, Ursprung des Rohstoffes u. s. w.) zu begleiten, welche zur Beurtheilung der Tüchtigkeit und Preiswürdigkeit eines Fabrikats unentbehrlich sind. Sollte daneben der Wunsch geäußert werden, dergleichen Notizen nicht zu veröffentlichen, so wird danach gewissenhaft verfahren; wer aber die zur Beurtheilung erforderlichen Daten nicht mittheilt, verzichtet dadurch auf die Beurtheilung seiner Erzeugnisse. Der Verkauf der ausgestellten Gegenstände ist gestattet, deren Auslieferung dann nach dem Schlusse der Ausstellung erfolgt. Die für die Ausstellung bestimmten Sendungen müssen so zeitig gemacht werden, daß sie spätestens bis zum 22. Juli d. J. hier eintreffen. Es wird wohl kaum erforderlich sein, auch den Staats- und Gemeinde-Behörden, so wie allen Freunden des deutschen Gewerbewesens dieses gemeinnützige Unternehmen recht angelegentlich zu empfehlen. Die allgemeine Theilnahme des Gewerbstandes wird großentheils davon abhängen, daß die Behörden und die Beförderer des Gewerbfleißes ihre Bekanntschaft, ihren Einfluß zu Gunsten desselben verwenden. Diejenigen öffentlichen Blätter endlich, welche durch ein Versehen um Aufnahme dieser Bekanntmachung nicht besonders ersucht sein sollten, bitten wir zur Verbreitung derselben in ihrem Kreise mitzuwirken.

Wir glauben das uns anvertraute schwierige Werk mit der festen Ueberzeugung beginnen zu dürfen, das der deutsche Gewerbstand einem Unternehmen seine kräftige Mitwirkung nicht versagen kann, welches zum Nutzen des Vaterlandes begonnen ist und zu Ehren des Gewerbfleißes durchgeführt werden muß.

Berlin, den 15. Mai 1844.

Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

Die Bekleidung der Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine betreffend. 1. No. 1420. Mai.

(2.) Des Königs Majestät haben mittelst einer an die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 11. April d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine bei Beerdigungen aus eigenen Mitteln zu beschaffende dunkelblaue Wappenröcke mit rothem Passepoil tragen können.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß durch diese Allerhöchste Genehmigung nur eine Befugniß, aber keine Verpflichtung begründet wird.

Frankfurt a. d. O., den 24. Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Liste

Digitized by Google

(3.) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1843 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthl.	
		I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.		
33159.	A.	Courant	500	vom 27sten Februar 1843.
77617.	A.	"	100	
79613.	K.	"	100	
80955.	D.	"	100	
87024.	D.	"	100	
89825.	H.	"	100	
3651.	E.	"	50	
131750.	N.	"	50	
132291.	H.	"	50	vom 21sten November 1842.
32939.	E.	"	25	
33186.	D.	"	25	
34206.	V.	"	25	
40291.	X.	"	25	
55071.	D.	"	25	
58094.	N.	"	25	
59449.	DD.	"	25	
34301.	B.	"	300	vom 27sten Februar 1843.
40540.	E.	"	200	
117536.	A.	"	400	
19060.	C.	"	100	
31349.	K.	"	100	
69062.	D.	"	100	
79050.	K.	"	100	vom 11ten August 1842.
81471.	A.	"	100	
85204.	E.	"	100	
87417.	E.	"	100	
94566.	D.	"	100	
99770.	F.	"	100	

Digitized by Google

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthl.	
33130.	L.	Courant	25	vom 11ten August 1842.
34201.	O.	"	25	
40303.	N.	"	25	
40973.	O.	"	25	
115431.	C	"	25	
121888.	C.	"	25	
60055.	G.	"	25	vom 1sten Mai 1843.
70203.	A.	"	100	vom 27sten Februar 1843.
99382.	G.	"	100	vom 18ten Mai 1843.
41380.	A.	"	300	vom 12ten Januar 1843.
62496	E	"	100	
42619.	C.	"	200	vom 4ten December 1843.
100962.	D.	"	100	vom 9ten November 1843.
129863.	A.	"	1000	vom 30sten November 1843.
28182.	D.	"	200	vom 22sten Mai 1843.
96935.	H.	"	100	
11958.	F.	"	100	laut Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28sten September 1843, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §. 3. (Gesetzsammlung № 549) als mortificirt erklärt.

II. Kurmärksche vierprocentige Obligationen.

9174.	J.	Courant	1000	vom 10ten April 1843.
9995.b	K.	"	70	
15079.	P.	"	180	vom 18. Mai 1843.

Berlin, den 3. Mai 1844.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekanntmachung. 1. No. 2015. Mai.

(4.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung in dem Dorfe Alt-Reetz, im Königsbergschen Kreise, in diesem und dem folgenden Jahre 1845, jedesmal am Donnerstage vor Bartholomäi (1844 also am 22. August) versuchsweise ein Viehmarkt abgehalten werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 31. Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(5.) Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Mittwoch den 14. August früh 9 Uhr zu Alt-Medewitz, } im Potsdamer
2) Donnerstag „ 15. „ „ 9 „ „ Neu-Trebbin, } Regierungsbezirk,
3) Freitag „ 16. „ „ 9 „ „ Friedrichsaue, im Cüstriner Kreise,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenngleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten beiden Orte: Alt-Medewitz und Neu-Trebbin nicht zum Frankfurter Regierungs-Bezirke gehören, so sind auf diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre sollen mit den diesjährigen Brenn-Terminen gleichzeitig die im Jahre 1845 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen ausgewählt und aufgezeichnet werden und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt; und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so sollen auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen anderen Orten vergeblich nachgesucht werden;
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 25. Mai 1844.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Frankfurt a. d O., den 28. Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(6.) Den

Digitized by Google

(6.) Den Maschinenbauern Robert und Eduard Lauckner zu Aue bei Schneeberg ist unter dem 4. Mai 1844 ein Patent

Patent-Ertheilung. 1. No. 1739. Mai.

auf eine selbstthätige Auszug- und Spinn-Maschine für Wolle, Baumwolle und Kammwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Desgleichen

dem Mechanikus Rohleder zu Münster ist unter dem 6. Mai 1844 ein Patent

auf eine Schraubenschneide-Vorrichtung an der Drehbank, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem Kaufmann Johann Friedrich Bergmann zu Elberfeld ist unter dem 9. Mai 1844 ein Patent

auf vier durch Zeichnungen erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Verrichtungen an der Stoneschen Webe-Maschine,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(7.) Zur Ergänzung der im Amtsblatt pro 1844 No. 20 enthaltenen Mittheilungen über die vorgekommenen Schenkungen an geistliche Institute wird zu b. No. 9. hier noch bekannt gemacht, daß nach der uns erst jetzt gewordenen Anzeige der Kaufmann Neumann und der Senator Quandt es gewesen sind, welche der Kirche in Calau Bretter zum Werth von 43 Rthlr. geschenkt haben, und daß die beiden Tücher nicht von diesen, sondern von andern milden Gebern herrühren.

2. No. 1033. Mai.

Frankfurt a. d. O., den 23 Mai 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(8.) Die Lieferung des Bedarfs an Heu für die Königl. Militair-Magazine zu Cüstrin, Beeskow, Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O, Landsberg a. d. W., Schwedt und Jüterbogk pro 1. October 1844 bis dahin 1845 soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Producenten und andere Lieferungslustige Personen werden hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur ihre desfallsigen Anerbietungen in stempelfreien aber frankirten Briefen bis spätestens zum 15. Juli d. J. einzureichen.

Bekanntmachung.

Die Bedingungen können hier in unserm Büreau und bei dem Königl. Proviant-Amte zu Cüstrin eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1844.

Königliche Intendantur des 3ten Armee-Corps.

(9.) In

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(9.) Im Bereiche der Neumärk. Land-Feuer-Societät sind vom 1. November 1843 bis ult. April 1844 überhaupt 22 Brände einschließlich von 2 Bränden aus dem frühern Semester vorgekommen, und zwar in den Kreisen

Soldin 2, Königsberg i. d. N. 5, Landsberg a. d. W. 2, Arnswalde 2, Dramburg 2, Schiefelbein 1, Sternberg 5, Crossen 1, Cottbus 2,

zusammen 22 Brände, und ist die Entstehungs-Art von allen denselben noch unermittelt. In den Kreisen Friedeberg und Züllichau sind keine Brände vorgekommen.

Durch die angegebenen Brände wurden folgende Gebäude theils ganz zerstört, theils nur beschädigt:

in I. Klasse . . . . . 1 Wohnhaus,
„ II. „ . . . . . 4 Wohnhäuser,
„ III. „ . . . . . 31 Wohnhäuser, 26 Ställe, 24 Scheunen,
„ IV. „ . . . . . 4 Nebengebäude, 1 Wassermühle, 1 Wattenfabrik.

An Entschädigungen sind liquidirt:

in I. Klasse	26	Rthlr.	1 Sgr.	8 Pf.
„ II. „	855	„	21 „	3 „
„ III „	11,553	„	10 „	9 „
„ IV. „	975	„	— „	— „
macht				13,440 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf.

und bei der Totalität:

1) Spritzenprämien	478	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Meilengelder	51	„	15 „	— „
3) Procentgelder für neue Spritzen	324	„	— „	— „
4) Prämien für besondere Thätigkeit	11	„	— „	— „
5) Abschätzungskosten	3	„	— „	— „
6) Kosten für die nachträgliche zehnjährige Tax-Revision im Friedebergschen Kreise	162	„	3 „	— „
	1029	Rthlr.	18 Sgr.	— Pf.
Der Totalität sind jedoch zu gut gerechnet worden	23	„	10 „	5 „
weshalb noch verbleiben				1006 Rthlr. 7 Sgr. 7 Pf.
Der ganze Bedarf beträgt sonach				14,446 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf.

An Beiträgen werden ausgeschrieben:

in der I. Klasse 2 Sgr.,
„ „ II. „ 2 „
„ „ III. „ 3 „
„ „ IV. „ 7 „

wodurch einkommen . . . . . 16,126 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf.

also mehr 1680 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf.

welche Summe der künftigen Zuschreibung für die einzelnen Klassen vorbehalten bleibt.

Nach dem Hauptlagerbuchs-Abschlusse pro 1. November pr. hat die Provinz nachstehende Versicherung:

in

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 23. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 5. Juni 1844.

Nachstehende Uebersicht von der Verwaltung der hiesigen Land-Armen-Anstalt, so wie von dem finanziellen Zustande des Landarmenfonds der Neumark bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Landsberg a. d. W., den 25sten Mai 1844.

Ständische Land-Armen-Direktion in der Neumark.

General-Uebersicht

von der

Verwaltung des Landarmen-Hauses

zu

Landsberg a. d. W.

pro 1843.

Digitized by Google

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31. December 1842 blieben Bestand 1.						Im Jahre 1843 sind eingeliefert 2.						Im Laufe des Jahres 1843 sind aus der Anstalt entlassen worden 3						Am letzten December 1843 befanden sich in der Anstalt 4					
Zuchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Summa.	Zuchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Summa.	Zuchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Summa.	Zuchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Summa.
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
—	—	82	22	23	8	135	145	—	21	30	41	18	301	115	—	245	62	39	18	479	30	—	81	13	25	8	160

Unter den Rückfälligen sind verheirathet. 9.				Unter den Rückfälligen sind verheirathet gewesen. 10.				Unter den Rückfälligen haben Kinder 11.				Von den aus der Anstalt a. gestorben. 12.				b. entwichen. 13.				c. als Ausländer über die Grenze gebracht. 14.					
Zuchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Zuchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Zuchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Zuchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Zuchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Zuchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.	
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.
31		31	6	5	—	4	16	32	—	36	14	1	—	14	1	3	3	—	—	2		—	—	—	—	6	—	—	—

Digitized by Google

unterhaltenen Personen.

Es sind im Jahre 1843, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen 5.						Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen 6.						Unter den Detinirten befinden sich Rückfällige 7						Unter den Rückfälligen sind unverheirathet 8					
Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Summa.	Züchtlinge.		Zwangsarbeiter		Pfleglinge.		Summa.	Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Summa.	Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Summa.
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männlich.	weibliche	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.		männliche	weibliche	männliche.	weibliche	
7778	—	36926	7190	7717	2638	62,249	22	—	101	2	21	7	171	58	—	193	32	283	22	—	112	0	141

Es waren Rückfällige:

zum 1sten Mal	26	—	57	95
„ 2ten „	11	—	31	48
„ 3ten „	13	—	28	45
„ 4ten „	2	—	21	28
„ 5ten „	2	—	11	14
„ 6ten „	2	—	10	14
„ 7ten „	1	—	8	10
„ 8ten „	1	—	9	11
„ 9ten „	—	—	3	3
„ 10ten „	—	—	10	10
„ 11ten „ und darüber	—	—	5	5
Summa wie oben	58	—	193	283

entlassenen Personen sind:

d. nach dem Bestimmungsorte zurückgekehrt. 15.				e. in andere Anstalten eingeliefert. 16			f. begnadigt. 17.				Summa.					
Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.		Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.	Pfleglinge.		Züchtlinge.		Zwangsarbeiter.		Pfleglinge.	
männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
113	—	212	59	34	1.	1	—	11	2	—	2	—	—	—	—	—	—	115	—	215	62	34	18	479

Digitized by Google

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen.	A. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	B. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen: zum vollen Pensum.	B. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen: wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden müssen zum halben Pensum.	Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab als Arrestanten, welche in Fesseln liegen und nicht arbeiten.	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen: zum vollen Pensum.	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen: zum halben Pensum.	Summa der arbeitsfähigen Personen.	Oder zum vollen Pensum.
171	32	97	42	139	—	97	42	139	118

und zwar 9 Kranke und
23 Krüppel, geisteskranke, oder ganz arbeitsunfähige Provinzial-Arme, welche blos in der An-

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung												B. Bekleidungs- und Lage-					
für Gesunde								für 9 Kranke				Betrag überhaupt.	Davon sind zu rechnen				
21 Züchtlinge und 116 Zwangsarbeiter				24 Pfleglinge									für 141 männliche Gefangene.		für 27 weibliche Gefangene.		
überhaupt.	beträgt pro Kopf jährlich.		beträgt pro Kopf täglich.	überhaupt.	beträgt pro Kopf jährlich.		beträgt pro Kopf täglich.	überhaupt.	beträgt pro Kopf jährlich.		beträgt pro Kopf täglich.	überhaupt.					
rtl. sa. pf	rtl. sa. pf		rtl. sa. pf	rtl. sa. pf	rtl. sa. pf		rtl. sa. pf	rtl. sa. pf	rtl. sa. pf		rtl. sa. pf	rtl. sa. pf	rtl. sa. pf		rtl. sa. pf		
2751	10	6	20	4	7½	–	1	7½	635	25	9	26	14	10	–	2	2½
327	27	3	36	13	¼	–	–	¼	1144	5	8	853	15	10½	150	19	10½

Ver

Personenzahl.	Beköstigung. rtl.	sa.	pf.	Bekleidung und Lagerung. rtl.	sa.	pf.
117 gesunde männliche Gefangene inkl. 7 Arbeitsunfähige	2353	8	10½	782	26	¼
8 kranke „ „ und zwar 4 Korrigenden, 3 Provinzial-Arme, 1 Züchtling	291	14	2½	53	15	10½
18 Provinzial-Arme und geistesschwache Mannspersonen, woron jedoch noch 4 Personen zum halben und 1 Personen mit dem ¼ Pensum beschäftigt worden sind	476	26	9½	129	13	2½
1 gesunde Person ohne Beköstigung	–	–	–	6	20	8½
20 gesunde weibliche Gefangene inkl. 3 Arbeitsunfähige	402	11	7½	133	24	8½
1 kranke weibliche Gefangene und zwar 1 Provinzial Arme	36	13	5	6	20	8½
6 Provinzial-Arme und geistesschwache Weibs-Personen, von welchen jedoch 1 zum halben und 2 zum ¼ Pensum gearbeitet haben	158	28	11½	40	4	5
171 Personen. Zu Summa	3720	3	6	1144	5	9
Mithin im Durchschnitt eine Person	21	26	6	6	20	8½

Die Inspektion des

Digitized by Google

arbeitsfähigen Personen haben verdient.

A.			B.			C.														
Wirklich baar bis auf das in den noch nicht abgesetzten Fabrikaten steckende Material			Durch Arbeit für die Anstalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten.			Durch das in noch vorräthigen Fabrikaten und auszuarbeitendem Material steckende Arbeitslohn.			Summa des Verdienstes.			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialien-Bestände.			Verbleibt reiner Arbeitsverdienst einschließlich für Hausarbeiter, welche nicht in Rechnung gestellt werden.			Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf zum vollen Pensum jährlich.		
rtl.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf.
3615	4	9	1057	10	—	wird in der Fabriken-Kassen-Rechnung nachgewiesen			4702	14	9	—	—	—	4702	14	9	39	25	6½

stalt verpflegt werden, und Kinder, welche in derselben erzogen und unterrichtet wurden.

Unterhaltungskosten der Anstalt.

rungskosten.			1.	2.	3.	4.										
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich			Ueberverdienst der Gefangenen.	Arbeitsutensilienkosten.	Extraordinaire Verpflegungskosten.	Alle übrigen Kosten, Remunerationen, Gehalte, Seifegelder, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wirthschaftsgeräthe, Medicin, cultus divinus, Gebäude-Erhaltung, Schreibmaterialien, Porto, Zeitungen, Amts-Utensilien, Transport-Kosten, Pensionen, incl. Kurmärkische Zehrgelder, zufällige Ausgaben betragen.			Summa der Kolonnen 1. 2. 3. und 4.			Beträgt pro Kopf.			Gesammtbetrag der Administrations-Kosten.		
für 1 männliches Gefangenen.		für eine weibliche Gefangene.														
rt.	sa.	pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sa.	pf.	rtl.	sa.	pf.	rtl.	sa.	pf.
6	20	8½	6 20 8½	205 1 10½	— — —	6803	18	2	7011	20	½	41	—	0½	11875	29	3½

g l e i c h u n g.

Uebrige Unterhaltungskosten.			Brutto-Summa.			Nach Abrechnung des Verdienstes.			Netto-Summa.			Davon treffen pro Kopf					
												jährlich.			täglich.		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
4797	15	6½	7934	8	7½	3961	21	9½	3972	13	10½	33	25	7	—	2	9½
328	—	11¼	673	1	⅔	—	—	—	673	1	⅔	84	3	10⅓	—	6	11
738	2	1½	1335	12	2	120	1	8	1215	10	6	67	15	7	—	5	6¼
41	—	1¼	47	20	10	20	10	—	27	10	10	27	10	10	—	2	3
820	2	4½	1356	8	8⅓	560	7	9	796	—	11⅓	39	2	⅓	—	3	3¼
41	—	1¼	84	3	10⅓	—	—	—	84	3	10⅓	84	3	10⅓	—	6	11
216	—	8½	445	4	⅔	40	—	6½	405	3	6½	67	15	7	—	5	6½
7011	20	½	11875	29	3½	4702	14	9	7173	14	6½	—	—	—	—	—	—
41	—	1½	69	13	6	27	15	—	41	28	6	41	28	6	—	3	5½

L a n d - A r m e n h a u s e s.

M e h l s.

Digitized by Google

A. Nachweisung von dem finanziellen Zustande des Land-Armen Hauses zu Landsberg a. d. W. pro 1843.

Tit.	Einnahme. A. Hauptfond der Anstalt	Summa. Rthl. Sgr. Pf.
I.	An Zinsen von Activis	1797 16 —
II	„ Arbeitsverdienst	3645 4 9
III.	„ Beiträgen	14326 6 9
IV.	„ Collectengeldern	28 21 —
V.	„ Strafgeldern	— 7 6
VI.	„ Steuervergütigung	176 13 6
VII.	„ eingezogenen Detentionskosten	370 29 5
VIII.	„ Einkommen vom Acker	181 — —
IX.	„ Insgemein	1610 12 8½
	Summa	22136 21 7½
	Hierzu:	
A.	An Bestand	50770 20 8¾
B.	„ Documenten über die im Laufe des Jahres ausgeliehenen Capitalien	600 — —
C.	„ Defecten	1 6 7
D.	„ Resten	4 1 11
E.	„ wieder zu erstattenden Vorschüssen	— — —
F.	„ eingezogenen Kapitalien	— — —
	Summa aller Einnahme	73512 20 10¼
	Ausgabe.	
I.	An Besoldungen	4231 13 —
II.	Zur Verpflegung	3799 19 7
III.	Für Holz	602 24 9
IV.	„ Licht und Oel	257 6 2
V.	„ Kleidung und Wäsche	1144 5 9
VI.	Zur Reinigung der Kleider und Wäsche	172 19 8
VII.	„ Unterhaltung der Wirthschaftsgeräthe	167 20 4
VIII.	Für Medizin und Bandagen	295 5 5
IX.	ad cultum divinum	5 8 9
X.	Zur Unterhaltung der Gebäude	150 1 8
XI.	Für Schreibmaterialien	84 13 6
XII.	An Post-Porto	2 5 6
XIII.	Für Zeitungen und andere Schriften	21 1 —
XIV.	„ Amts-Utensilien	— — —

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
V.	Zu Diäten und Reisekosten	197	—	—
VI.	„ Transportkosten für Bettler und Vagabonden	539	7	10
VII.	Für Receptur der Beiträge	286	16	—
XVIII.	An Pensionen	485	—	—
XIX.	„ Ueberverdienst der Detinirten	208	1	10½
XX.	„ Kosten für Heimathlose außerhalb der Anstalt verpflegte Personen:			
	a) für 91 Personen und zwar fortlaufende Unterstützung . . . . 1340 Rthlr. 5 sgr. 10 pf.			
	b) für 59 Personen ein für allemal festgestellte Ausgaben . . . 675 Rthlr. 22 sgr. 7½ pf.	2015	28	5¼
XXI.	An Unterhaltungskosten für Gemüthskranke	562	16	11
XXII.	Für ausgezeichnete Detinirte	4	—	—
XXIII.	An Reise- und Zehrungskosten für entlassene Detinirte	77	1	4
XXIV.	Für Ackerbestellung	94	5	2
XXV.	An Gratificationen	44	—	—
XXVI.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	381	17	10
	Summa	20895	—	5¾
	Hierzu:			
A.	An Vorschüssen	536	15	9
B.	„ Rechnungsvergütigungen	—	26	3
C.	„ ausgeliehenen Capitalien	600	—	—
D.	„ remboursirten Capitalien	—	—	—
E.	„ wieder ausgeliehene Capitalien	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	22032	1	5¾
	Balance.			
	Die Einnahme ist	73512	20	10¼
	„ Ausgabe	22032	12	5¾
	bleibt Bestand	51480	8	4½
	und zwar:			
	a) an zinstragenden Documenten	44304	28	1
	b) in baar	7175	10	3½
	wie oben	51480	8	4½
	Hierzu kommt:			
	ein Vorschuß, welcher dem Fabrikfond gemacht werden mußte	536	15	9
	Es beträgt demnach das Vermögen des Hauptfonds der Anstalt ultimo Dezember 1843	52016	24	1½

Die Inspection des Land Armenhauses.

Digitized by Google

B. Nachweisung von der finanziellen Lage des Fabrikenfonds der Landarmen-Anstalt zu Landsberg a. d. W. pro 1843.

№	Einnahme.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Für verkaufte Fabrikate	4915	22	1
2	An Insgemein	1546	2	3
	Summa . . .	6461	24	4
	Hierzu an:			
	Bestand	155	16	5
	Vorschuß aus dem Haupifond	536	15	9
	Summa aller Einnahme . . .	7153	26	6
	Balance.			
	Die Einnahme ist	7153	26	6
	„ Ausgabe	7153	26	6
	balancirt . . .	—	—	—
	In den vorhandenen Beständen und Inventarienstücken befindet sich jedoch ein Werth von	12000	—	—
	welcher sonach das Vermögen des Fabrikenfonds ultimo Dezember 1843 ausmacht.			
	Ausgabe.			
I.	Für Materialien: a) Wolle	3115	24	1
	b) Haare	343	24	—
II.	„ Maschinen und Geräthe	488	16	1
III.	„ Zuthaten	422	12	5
IV.	An Arbeitslohn und zwar			
	a) an Gehalt der Meister	456	—	—
	b) „ Walker-, Färber- und Scheererlohn	388	11	3
	c) „ Verdienst der Häuslinge	1920	—	—
V.	„ Insgemein	18	26	8
	Summa . . .	7153	24	6
	Hierzu:			
	An Rechnungsvergütigungen	—	2	—
	Summa aller Ausgaben . . .	7153	26	6

Die Inspection des Land-Armenhauses.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 24.

Ausgegeben den 12. Juni 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 13. enthält (No. 2445.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1844, betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien, hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten.

(No. 2446.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Mai 1844, betreffend das Aufgebot verlorner Instrumente über Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822 untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau sich eingetragen befanden.

(No. 2447.) Verordnung, die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend. Vom 24. Mai 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 44.

Für diejenigen Industrie-Erzeugnisse der deutschen Bundesstaaten, so wie auch des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Posen, welche zu der am 15. August d. J. zu eröffnenden Gewerbe-Ausstellung nach geschehener Anmeldung an die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin eingesendet werden, ist die Portofreiheit auf den Preußischen Posten bis zum Gewichte von vierzig Pfunden gewährt. Derartige Sendungen sind von dem Absender mit seiner Namens-Unterschrift und mit der Rubrik: „Gegenstände der Gewerbe-Ausstellung in Berlin," zu bezeichnen. Bei den Rücksendungen wird die Rubrik durch ein amtliches Siegel beglaubigt werden. Es wird empfohlen, Sendungen, welche den vorbezeichneten

1. No. 432. Juni.

Digitized by Google

Gewichts-Satz nicht übersteigen, in der angegebenen Weise an die Commission für die Gewerbe-Ausstellung zu befördern.

Berlin, den 2. Juni 1844.

Der Finanz-Minister. Flottwell.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur besonderen Beachtung derjenigen Gewerbtreibenden empfohlen, deren angemeldete Erzeugnisse durch die Prüfungs-Commission für die Gewerbe-Ausstellung angenommen sind, worüber denselben durch die betreffenden Herren Landräthe und Ortsbehörden zu seiner Zeit besondere Benachrichtigung zugehen wird.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juni 1844.

No. 45.

Den Remontekauf pro 1844 im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. betreffend.

1. No. 155. Mai.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den	25sten	Mai	in Luckau,
„	30sten	Mai	„ Torgau,
„	20sten	Juli	„ Frankfurt a. d. O.,
„	5ten	August	„ Angermünde,
„	7ten	„	„ Königsberg i. N.,
„	9ten	„	„ Landsberg a. d. W.,
„	10ten	„	„ Friedeberg,
„	10ten	„	„ Freistadt,
„	12ten	„	„ Grünberg,
„	12ten	„	„ Driesen,
„	13ten	„	„ Züllichau,
„	16ten	„	„ Crossen,
„	23sten	„	„ Zirke,
„	28sten	„	„ Filehne.

Die erkauften Pferde werden von den Militair-Kommissionen zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Stein. Mentzel. von Schäffer.

Mit

Digitized by Google

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, statt findet, und die dazu ernannte Militair-Kommission für die Märkte zu Luckau, Frankfurt a. d. O., Züllichau und Crossen, aus dem Herrn Oberstlieutenant v. Dassel als Präses, dem Herrn Premier-Lieutenant v. Lüderitz als erstem und dem Herrn Sekonde-Lieutenant v. Kleist als zweitem Hülfsoffizier, für die Märkte zu Angermünde, Königsberg i. N., Landsberg a. d. W., Friedeberg und Driesen aber aus dem Herrn Major v. Schultz als Präses, dem Herrn Premier-Lieutenant v. Wenge als erstem und dem Herrn Premier-Lieutenant a la suite der Armee Grafen Gneisenau als zweitem Hülfsoffizier bestehen wird.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen oder nahe dabei gelegenen Ortschaften Märkte abgehalten werden sollen, haben dafür zu sorgen, daß obige Bekanntmachung möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelange, auch einige Wochen vor dem Eintritt der Märkte solche den Einsassen wieder in Erinnerung gebracht werde, damit die Termine zum Nachtheil der Pferdebesitzer nicht versäumt werden.

Die Herren Landräthe der Kreise, in welchen Marktorte bestimmt sind, werden insbesondere veranlaßt, am Tage des Marktes am Orte selbst zugegen zu sein, oder sich amtlich vertreten zu lassen, da ihre Gegenwart sowohl zur Aufrechthaltung der Ordnung, als auch zum Entwurfe der Marschrouten für die von den Märkten nach dem Versammlungs- und Aufstellungs-Depot abgehenden Transporte, so wie zur Belehrung und Beilegung ungegründeter Beschwerden erforderlich ist. Insbesondere machen wir den Herren Landräthen zur Pflicht, bei Anordnung der Märsche für die Remonten dafür zu sorgen, daß nach den Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 25sten März 1825 und 30sten September 1834 die Remonten nur Tagemärsche von zwei Meilen machen, drei Tage hinter einander marschiren und am vierten Ruhetag halten, auch soviel als nur möglich in Dörfern untergebracht werden. Ueberhaupt ist für das gute Fortkommen und die bestmögliche Unterbringung in gesunden und nicht inficirten Ortschaften und Verpflegung der Remonten auf dem Marsche Sorge zu tragen und dahin zu wirken, daß dieselbe nicht durch unnöthige Umwege und zu große Märsche angegriffen werden. Nach Beendigung des Marktes haben uns die Herren Landräthe über das Resultat desselben ausführlichen Bericht zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1844.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 13.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juni 1842 im Amtsblatt de 1842 Seite 200. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndteferien bei sämmtlichen Gerichten des Departements mit dem 15. Juli beginnen und mit dem 26. August d. J. aufhören.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juni 1844.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Die Schutzblattern-Impfung im Jahre 1843 betreffend. 1. No. 194. Juni.

(1.) Nachdem die allgemeine öffentliche Schutzblattern-Impfung in den sämmtlichen Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirks auch in dem Jahre 1843 stattgefunden hat, nehmen wir hiermit Veranlassung, die dabei bewiesene Thätigkeit der Herren Impfärzte, der Herren Landräthe und der Magistrate, so wie die Bereitwilligkeit der Einwohner, ihre Kinder und Pflegebefohlenen überall zur Impfung herbeizubringen, belobend anzuerkennen.

Es sind in dem genannten Jahre überhaupt 23,013 Impflinge mit vollständigem Erfolge vaccinirt worden, und nach den einzelnen Kreisen war die Zahl derselben folgende:

1)	in dem Kreise Arnswalde	1197.
2)	„ „ „ Calau	987.
3)	„ „ „ Cottbus	1444.
4)	„ „ „ Crossen	1227.
5)	„ „ „ Friedeberg	1579.
6)	„ „ „ Guben	984.
7)	„ „ „ Königsberg nördlicher und südlicher Abtheilung	2172.
8)	„ „ „ Landsberg	2464.
9)	„ „ „ Lebus	2436.
10)	„ „ „ Lübben	749.
11)	„ „ „ Luckau	1203.
12)	„ „ „ Soldin	1295.
13)	„ „ „ Sorau	1653.
14)	„ „ „ Spremberg	429.
15)	„ „ „ Sternberg	1748.
16)	„ „ „ Züllichau	1007.
17)	in der Stadt Frankfurt a. d. O.	442.
	Summa	**23,013.**

Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 936. Mai.

(2.) Der Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg hat ein Werk über die Staats- und Orts-Angehörigkeits- und Armen-Verpflegungs-Verhältnisse verfaßt, welches in seinen vier ersten Abschnitten die betreffenden Gesetze vom 31. Dezember 1842 und 6. Januar 1843 mittheilt und jedem Paragraphen die über dessen Auslegung und Anwendung von den Königlichen Ministerien erlassenen Erläuterungen und Ergänzungen anreihet; in einem fünften Abschnitte aber die aus der früheren Gesetzgebung hinsichtlich der fraglichen Gegenstände entlehnten, mit der neuen Gesetzgebung übereinstimmenden, also noch gültigen Vorschriften mittheilt. Dieses Werk ist zweckmäßig zusammengestellt und kann den Polizei-Behörden von uns empfohlen werden. Der Preis desselben beträgt 25 Sgr.

Frankfurt a. d O., den 28. Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Ta-

Digitized by Google

(3.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin, Finsterwalde und Fürstenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Mai 1844.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauch-Futter.					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	27	1	1	6	5	—	—	—	—	25	6	—	21	9	1	12	6	—	10	—	—	20	7	9	18	4
2	Calau	1	26	8	1	5	7	1	—	10	—	—	—	—	24	5	—	—	—	—	11	8	—	—	—	4	15	—
3	Cottbus	2	1	3	1	6	11	1	2	6	—	—	—	—	23	4	1	20	—	—	11	11	—	15	—	5	15	—
4	Crossen	1	29	8	1	6	7	1	1	3	—	26	7	—	22	7	1	8	6	—	10	10	—	20	—	4	7	6
5	Frankfurt	1	26	4	1	3	5	—	26	7	—	24	6	—	19	9	1	5	1	—	9	5	—	18	9	4	—	2
6	Friedeberg	1	28	9	1	8	8	—	—	—	—	28	9	—	21	3	1	12	8	—	12	6	—	22	6	8	—	—
7	Guben	2	2	4	1	5	3	1	—	8	—	23	9	—	21	11	1	25	—	—	12	—	—	21	3	4	17	6
8	Königsberg	1	26	10	1	6	2	—	29	—	—	26	4	—	18	9	1	7	4	—	8	10	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	1	27	2	1	5	7	1	3	1	—	27	6	—	19	1	1	8	8	—	11	—	—	25	—	6	—	—
10	Luckau	1	23	2	1	3	7	1	2	6	—	—	—	—	25	2	—	—	—	—	11	3	1	—	—	6	—	—
11	Lübben	1	24	7	1	2	11	—	—	—	—	—	—	—	23	4	—	—	—	—	11	—	—	22	6	6	—	—
12	Soldin	1	26	6	1	6	5	1	1	3	—	26	9	—	20	1	1	9	6	—	9	9	—	25	—	8	—	—
13	Sorau	1	25	—	1	7	5	—	—	—	—	—	—	—	23	3	—	—	—	—	14	—	—	22	6	5	—	—
14	Spremberg	2	3	9	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	25	8	—	—	—	—	12	6	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	4	—	1	3	6	—	—	—	—	22	6	—	17	6	1	6	3	—	11	—	—	25	—	5	—	—
16	Züllichau	2	1	3	1	4	—	1	—	6	—	25	1	—	21	3	1	3	9	—	9	7	—	19	—	4	9	1
17	Cüstrin	1	24	4	1	5	6	—	26	10	—	24	10	—	17	5	1	14	—	—	9	6	—	21	3	4	12	6
18	Finsterwalde	1	27	6	1	7	2	1	2	6	—	—	—	—	25	—	1	27	6	—	12	6	—	25	3	5	—	—
19	Fürstenwalde	2	—	2	1	6	6	—	29	8	—	26	10	—	22	6	1	9	11	—	12	—	—	—	—	5	—	—
	Summa	36	26	4	22	21	7	13	7	2	10	8	11	13	24	—	19	20	8	7	1	3	12	3	7	101	5	1
	Im Durchschnitt	1	25	3	1	5	10	1	—	7	—	25	9	—	21	9	1	12	2	—	11	1	—	22	9	5	18	7

Digitized by Google

1. No. 1771. Mai. (4.) Der Kaufmann Julius Colberg zu Lübben ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 29. Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1709. Mai. (5.) Der Apotheker Theodor Hildebrandt zu Göritz ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Städte Göritz und Sonnenburg nebst Umgegend von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 31. Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1706. Mai. (6.) Der Kaufmann und Kämmerer Anton Druschki zu Bernstein ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 29. Mai 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (7.) Die Lieferung des Bedarfs an Heu für die Königl. Militair-Magazine zu Cüstrin, Beeskow, Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O., Landsberg a. d. W., Schwedt und Jüterbogk pro 1. October 1844 bis dahin 1845 soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Producenten und andere Lieferungslustige Personen werden hiermit aufgefordert, der unterzeichneten Intendantur ihre desfallsigen Anerbietungen in stempelfreien aber frankirten Briefen bis spätestens zum 15. Juli d. J. einzureichen.

Die Bedingungen können hier in unserm Büreau und bei dem Königl. Proviant-Amte zu Cüstrin eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1844.

Königliche Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Bekanntmachung, (8.) Es ist am 23. v. Mts. am linken Oderufer hinter der Badestelle des Militairs unweit des Karthauses ein männlicher Leichnam aufgefunden worden, dessen Gesichtszüge durch die bereits stark eingetretene Verwesung nicht mehr erkannt werden konnten. Derselbe war von mittler Größe, etwa 30 Jahr alt, hatte schwarzes Haupthaar und kurzes röthliches Barthaar. Bekleidet war derselbe mit einer Weste von rothbaumwollenem Zeuge und weißem Hintertheile, einem blauen Unterhemde mit Streifen, einem Paar grauleinenen Hosen, einem Schuh an dem linken Fuße und einem bunten Halstuche.

Alle diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen und die Art seines Todes nähere Auskunft geben können, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem am 25. d. Mts. anstehenden Termine in unserer Kriminal-Abtheilung, Oderstraße No. 67., zu melden. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. (9.) Am 26. April d. J. wurde auf der zu dem Dorfe Buchholz hiesigen Kreises gehörigen, mit niedrigem Fichtengebüsch reichlich bestandenen Feldmark, etwa 150 Schritte zur rechten Hand der von Schloppe nach Ruschendorff führenden Chaussee und vielleicht 1000 bis 1500 Schritte von dem näher nach Schloppe hin gelegenen Werthschen Gasthause entfernt, ein vollständig bekleideter unbekannter Leichnam gefunden. Die Leiche ist die

Digitized by Google

die eines Mannes von ungefähr 28 bis 30 Jahren, 5 Fuß 5½ Zoll groß, das Gesicht braunroth und hornartig zusammengetrocknet. Die Augäpfel waren in den Augenhöhlen nicht mehr vorhanden, die Augenbraunen hellblond, das Kopfhaar war braun, die Nase spitz und zusammengetrocknet, die Zähne gesund und in der oberen Kinnlade fehlte auf jeder Seite ein Backzahn; der Bart war dunkelbraun, stark und kraus, mit dem Backenbarte nach der Mode verbunden, bedeckte jedoch nicht das ganze Kinn; dasselbe war spitz.

Bekleidet war die Leiche mit 1) einer grünen Tuchmütze mit Tuchschirm. Dieselbe war rund herum und der innere Theil des Schirmes mit braunem Pelze — felbelartig — besetzt; 2) einem brauntuchenen kurzen Ueberrocke, schon etwas abgetragen; 3) einer Weste von Charge, blaßgrün karirt mit kleinen Blümchen von lillagrüner und dunkelbrauner Farbe mit zwei Reihen gelber Metallknöpfe; 4) einer schwarzseidenen, schon abgetragenen Halsbinde; 5) hellgrauen Buckskinghosen; 6) einem Paar rothwollenen gestrickten Hosenträgern; 7) einem Paar kurzen, bereits versohlten und am Oberleder geflickten kalbledernen Stiefeln; 8) einem Paar braunwollenen Socken und 9) einem weißleinenen Hemde. Bei der Leiche fand sich auch noch ein alter weißer Frisirkamm. Neben der Leiche lagen außerdem noch ein braun und blau gestreiftes Gingham-Taschentuch und eine kleine runde flache Branntweinflasche.

Da die äußeren Spuren an der unter allen Umständen schon mehrere Wochen vor der Auffindung verstorben gewesenen Leiche annehmen ließen, daß der Tod derselben durch die Schuld eines Dritten erfolgt wäre, so wurde die gerichtliche Sektion veranlaßt, bei welcher sich herausstellte, daß zwischen der fünften und sechsten Rippe der linken Seite sich eine starke Sugillation vorfand und der Magen als mögliche Folge eines jene Sugillation erzeugenden Schlages, Stoßes oder Wurfes geplatzt war, wodurch aus Mangel rechtszeitiger und baldiger ärztlicher Hülfe der Tod des Beschädigten eingetreten ist. Wir ersuchen die Wohllöbl. Behörden und wer sonst überhaupt über die Person des Verstorbenen irgend eine Auskunft zu ertheilen im Stande ist, uns solche recht bald zugehen zu lassen.

Deutsch-Crone, den 3. Juni 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Oeffentliche Aufforderung.

(10.) Am 18. März c. früh vor Sonnen-Aufgang ist der Bauer-Ausgedinger Johann Friedrich Wenzel aus Frauendorf kurz vor Seefeld an der Straße von Goeritz nach Drossen todt und den ermittelten Umständen nach durch fremde Gewalt erdrosselt gefunden worden. Wer nur irgend über diesen Todesfall und die Person des Thäters etwas anzugeben vermag, wird aufgefordert, die desfallsigen Angaben gegen Erstattung der Auslagen schriftlich oder mündlich dem unterzeichneten Gericht zu machen.

Reppen, den 25. Mai 1844.

Fürstlich Bentheimsches Gericht der Herrschaft Frauendorf.

Bekanntmachung.

(11.) In der Nacht vom 7. zum 8. Juni c. sind zu Hohenwalde bei Landsberg a. d. W. mittelst Einbruchs aus dem Depositorio des unterzeichneten Gerichts 93 Rtlr. 21 Sgr. 9 Pf., größtentheils Ein Thaler Stücke, die sich noch in grau leinenen, mit dem Siegel der Königl. Haupt-Bank zu Berlin versehenen Beuteln befanden, entwendet worden.

Alle diejenigen, welche über die Thäter Auskunft zu geben vermögen, werden um schleunige Anzeige hierüber ersucht.

Neudamm, den 9. Juni 1844.

Das Patrimonial-Gericht Hohenwalde.

Sicher-

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. (12.) Der unten signalisirte Brauer Lamprecht soll wegen Betruges und Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogen werden; und da er keinen festen Wohnsitz hat und sein jetziger Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Behörden ergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn ihm Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Sorau, den 5. Juni 1844.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Brauer Johann Heinrich Lamprecht ist aus Ober-Briesnitz bei Sagan gebürtig, hielt sich zuletzt in Wiesau bei Sagan auf, ist katholischer Religion, 49 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, hellblonde Augenbraunen, hellblaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vorn vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht deutsch. Die Bekleidung ist unbekannt.

Bekanntmachung. (13.) Der bereits unterm 17. Oktober v. J. (cfr. Amtsblatt pro 1843 Stück 43. Seite 304) Diebstahlshalber steckbrieflich verfolgte Müllerlehrling Carl Wolschke aus Braunschwig ist bis jetzt noch nicht hier eingeliefert worden. Wir sehen uns daher veranlaßt, diesen Steckbrief hierdurch zu erneuern, zumal inzwischen noch mehrere, dem Wolschke zur Last gelegten Diebstähle hier angezeigt sind. Dabei bemerken wir, daß der Wolschke sich jedenfalls, wie er dies früher schon gethan, in einer isolirt liegenden Mühle verborgen halten mag, und wir ersuchen deshalb namentlich die Herren Gensd'armen, bei ihrer Vigilanz auf dieses für die öffentliche Sicherheit höchst gefährliche Subjekt, hauptsächlich auf die in ihren Bezirken liegenden Mühlen- und anderen einzelnen Etablissements, ihr Augenmerk zu richten.

Cottbus, den 28. Mai 1844.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Signalement.

Der Müllerlehrling Wolschke ist ungefähr 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß und mittlerer Statur, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, proportionirte Nase und Mund, vollständige Zähne und runde Gesichtsbildung. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief. (14.) Aus dem hiesigen Stadtgefängniß ist der nachstehend bezeichnete Riemergesell und Tagearbeiter Julius Ferdinand Krause, welcher wegen Diebstahl in Verhaft gewesen, am 9ten d. M. entsprungen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Sommerfeld, den 10. Juni 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Julius Ferdinand Krause ist aus Sorau gebürtig, hielt sich zu Linderode, Kreises Sorau, auf, ist evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braunes Haar, platte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, aufgeworfenen Mund, unvollständige Zähne, braunen Bart, breites Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, breite Gesichtsbildung, ist kräftiger Statur und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient unterm linken Auge ein kleines warzenartiges Gewächs und etwas stammelnde Sprache.

Bekleidet war derselbe mit einer graublau halbtuchenen Jacke, einer alten blautuchenen Weste, defekten grauleinenen Hosen, langschäftigen lindsledernen Stiefeln und einer schwarztuchenen Mütze mit Lederschirm.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 25.

Ausgegeben den 19. Juni 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 14. enthält (No. 2448.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. April 1844, die Kompetenz der Gerichte in den, von den Auseinandersetzungs-Behörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betreffend: als Declaration des §. 9. der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes der Gemeinheitstheilungs- u. s. w. Angelegenheiten.

(No. 2449.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. April 1844, den Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in dem Hafen von Memel betreffend.

No. 15. enthält (No. 2450.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Wilhelm-Bahngesellschaft. Vom 10. Mai 1844.

Personal-Chronik.

Der im Ressort der Königl. Regierung zu Königsberg angestellt gewesene, bisherige Regierungs-Assessor Rudolph Felix Albert Dann ist zum Regierungsrath ernannt, und in Stelle des zum Königl. Kommissarius bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ernannten Regierungsraths v. Maassen an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juni 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Digitized by Google

An die Stelle des aus dem Kreiſe verzogenen Rittergutsbeſitzers Lieutenant a. D. v. Normann iſt der Rittergutsbeſitzer Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Zabeltitz auf Eichow zum Wege-Polizei-Kommiſſarius für den 7ten Bezirk des Cottbusſchen Kreiſes ernannt worden.

Der Apotheker zweiter Klaſſe Johann Heinrich Herrmann Druſchki hat die Apotheke des Apothekers Schnauß in der Stadt Neuwedell, Kreiſes Arnswalde, käuflich an ſich gebracht und ſich daſelbſt niedergelaſſen.

Die erledigte Kreis-Secretair-Stelle Calauer Kreiſes iſt durch den Regierungs-Civil-Supernumerarius Dulce vom 1. Juli d. J. ab definitiv beſetzt worden.

In Stelle des zum Waſſerbau-Inſpector im Regierungsbezirk Potsdam beförderten Wegebaumeiſters Paſewaldt iſt der Wegebaumeiſter Roeſe von Friedeberg nach Lübben verſetzt und die Wegebaubeamten-Stelle in Friedeberg den zum Wegebaumeiſter ernannten Bau-Condukteur Bohrdt übertragen.

Die durch den Tod des Förſters Kattner erledigte Förſterſtelle zu Lotzen, in der Oberförſterei Cladow, iſt dem ehemaligen Hofjäger Rothe verliehen worden.

Die durch die Penſionirung des Förſters Helwig erledigte Förſterſtelle zu Meſſow, in der Oberförſterei Croſſen, iſt dem Förſter Schawer, früher als Hülfsaufſeher zu Eichberg in der genannten Oberförſterei angeſtellt, verliehen.

Der Förſter Brüske zu Drewitzer Theerofen, in der Oberförſterei Neumühl, wird vom 1. Juli d. J. ab penſionirt, und von dieſem Zeitpunkte ab daſelbſt als Förſter der bisherige Hülfs-Aufſeher Neumann zu Rampitz in der Oberförſterei Croſſen angeſtellt.

Nachdem die Dienſtzeit einiger Schiedsmänner im Friedeberger Kreiſe beendet, ſind in deren Stelle, und zwar

für den vierten Bezirk der Eigenthümer Ludwig Hardt zu Alt-Gurkowsbruch,
für den ſechſten Bezirk der Poſt-Secretair a. D. und Mühlenbeſitzer Hoppe zu Alt-Carbe und
für den elften Bezirk der Eigenthümer und Schulze Friedrich Falbe zu Rohrsdorf

zu Schiedsmännern gewählt und in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Im Cottbuſer Kreiſe ſind für folgende Bezirke andere Schiedsmänner gewählt: für den zweiten Bezirk der Schulze Zaſock zu Werben, für den dritten Bezirk der Gutsbeſitzer v. Hacke zu Papitz, für den fünften Bezirk der Gutsbeſitzer und Lieutenant Uttech zu Klein-Gaglow, und ſolche in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Die bisherigen Schiedsmänner Kaufmann Köppe und Kammſetzer Hübler zu Zielenzig ſind auf anderweite drei Jahre in dieſer Eigenſchaft gewählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 1032. Mai. (1.) Der Kaufmann Guſtav Adolph Müller zu Soldin iſt als Agent der Mobiliar-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig für die Stadt Soldin und Um-

Digitized by Google

Umgegend von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 20. Mai 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 1176. Juni.

(2.) Dem Kaufmann Johann Friedrich Bergmann zu Elberfeld ist unter dem 9. Mai 1844 ein Patent

auf vier durch Zeichnungen erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an der Stonnschen Webemaschine

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem R. Herrenkohl zu Aachen ist unter dem 12. Mai 1844 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem Apotheker und Fabrikbesitzer Trommsdorf und dem Stadtrath und Kaufmann Karl Herrmann zu Erfurt ist unter dem 19. Mai 1844 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Blei aus Blei-Vitriol darzustellen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem Mechaniker A. Borsig in Berlin ist unter dem 20. Mai 1844 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtetes Achsenlager für Personen-Eisenbahnwagen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1719. Mai.

(3.) Der Kaufmann A. W. Hoeber hierselbst ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Frankfurt a. d. O. und Umgegend von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Der

Digitized by Google

1. No. 1937. Mai.

(4.) Der Kaufmann Gustav Adelbert Meißner zu Cüstrin ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juni 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für die Monate April u. Mai 1844.
1. No. 566. Juni.

(5.) Witterung. Mit dem ersten Tage des Monats April änderte sich die bisherige unfreundliche Witterung, die eigentlichen milden Frühlingstage traten ein und die erwärmenden Strahlen der Sonne wirkten wohlthätig auf die zurückgebliebene Vegetation. Das letzte Drittel des April war minder angenehm wegen der fast täglich wechselnden Temperatur und der oftmals heftigen Winde, was namentlich zur Folge hatte, daß die Gartengewächse in dem Wachsthume zurückgehalten wurden, indessen brachte der Mai wiederum sehr warme Tage, so daß sehr bald die Saaten, Gräser, Gartengewächse, Bäume so weit fortschritten, wie dies die Jahreszeit erheischt. Der Regen ist jedoch nicht in hinreichender Menge gefallen und es ist daher eine große Trockenheit eingetreten.

Auf die menschliche Gesundheit hat die Witterung günstig eingewirkt. Epidemien sind mit Ausnahme der in dem Verlaufe sehr gutartigen Masern in der Stadt Sorau, nirgends vorgekommen und die Sterbefälle haben die Geburtsfälle nicht erreicht. Der Gesundheitszustand der Hausthiere ist im Allgemeinen ebenfalls gut, indem die gewöhnlichen Krankheiten: Rotz, Räude, Lungenseuche, Klauenseuche ꝛc. meistens auf einzelne Fälle beschränkt blieben und nur in zwei Orten ist in Folge der vorjährigen Ueberschwemmung der Weide der gesammte Schaafviehstand verloren gegangen. Tolle Hunde sind in mehreren Orten zum Vorschein gekommen, meistens ist man derselben habhaft geworden, und ist dann deren, so wie der etwa von ihnen gebissenen Hunde Tödtung erfolgt; auch das sonst Nöthige in polizeilicher Hinsicht in Ausführung gebracht worden.

Schädliche Natur-Ereignisse. An Bränden sind 47 vorgekommen, davon sind jedoch 4 im Entstehen gelöscht worden. Der Erwähnung verdienen folgende:

1) Der Brand zu Hüttendorf im Kreise Calau, wo am 29. April 25 Wohnhäuser, 85 Nebengebäude und 9 bei der Feuer-Societät nicht versicherte Nebengebäude eingeäschert wurden. An Brand-Entschädigungsgeldern werden für die versicherten Gebäude 12,619½ Rthlr. zu gewähren sein.

Hierbei ist auch ein 77 Jahr alter Mann in den Flammen umgekommen und an Vieh sind verbrannt 1 Ochse, 3 Kühe, 3 Kälber, 34 Schweine und 6 Schafe.

2) Der Brand zu Bomsdorf, Kreis Guben, am 1. Mai. Dort brannte zwar nur ein Wohnhaus und ein Stallgebäude nieder, indessen fand dabei die mit dem Retten von Sachen beschäftigte 23jährige Tochter des Eigenthümers unter dem zusammenstürzenden brennenden Gebälke ihren Tod.

3) Der

Digitized by Google

3) Der Brand zu Schermeisel, im Kreise Sternberg, wo ebenfalls am 1. Mai zwar nur ein Schaf- und ein Pferdestall abbrannte, indeß 300 Stück Schafe in den Flammen umgekommen sind.

4) Der Brand zu Thamm, Kreis Calau, am 2. Mai. In diesem Orte wurden 15 Wohnhäuser, 34 Nebengebäude und 4 unversicherte Backhäuser theils vom Feuer zerstört, theils niedergerissen, um der Weiterverbreitung des Feuers Einhalt zu thun. Die aus der Feuer-Societät zu zahlende Summe ist auf 4449¼ Rthlr. ermittelt.

5) Der Brand zu Ponnsdorf, Kreis Luckau, am 19. Mai. Hier brannten 16 Wohnhäuser und 48 Stall-, Scheunen- ꝛc. Gebäude total nieder und 2 Wohnhäuser und 1 Stall wurden beschädigt. Der Immobiliar-Schaden ist mit Rücksicht auf die Versicherung auf 10,904 Rthlr. ermittelt worden.

An Vieh gingen hierbei verloren 1 Fohlen, 3 Kühe, 3 Kälber und mehrere Schaafe.

6) Der Brand zu Kutzdorf, im Königsberger Kreise, durch welchen die Kirche, die Gebäude des Lehnguts, diejenigen von 4 Bauerngütern, 3 Kossäthen-Nahrungen (excl. des Wohnhauses eines Kossäthenguts), zweier Freihäusler und eines Stellmachers eingeäschert wurden. Die Kirche war unversichert, für die übrigen Gebäude beträgt die Brand-Versicherung 8125 Rthlr. und

7) der Brand in dem zur Herrschaft Frauendorf gehörigen Dorfe Saepzig, Kreis Sternberg, am 31sten Mai. Daselbst sind sämmtliche 10 Bauergehöfte, die Gebäude von 7 Kossäthen-Nahrungen, so wie diejenigen des Dorfschmidts und eines Büdners ein Raub der Flammen geworden, so daß nur das Lehnschulzengehöft, 4 Kossäthengehöfte und 24 Büdner-Wohnungen nebst der Schule und der Kirche stehen geblieben sind. Die Zahl der abgebrannten Gebäude beträgt 90 und es sind solche bei der Land-Feuer-Societät mit 22975 Rthlr. versichert gewesen.

An dem Tage, an welchem dieser Brand Statt fand, ist nach der Anzeige des Kreis-Landraths der Windzug so heftig gewesen, daß etwa 3 Meilen von Saepzig verkohltes und vom Winde dorthin getriebenes Rohr, so wie ein angebranntes Blatt aus einer Bibel von ihm auf dem Felde gefunden worden ist.

Mehrere Ortschaften, in verschiedenen Kreisen, haben in dem Mai-Monate durch Hagelschlag gelitten, doch sind weder die beschädigten Grundstücke umfangreich, noch ist der Schaden überhaupt bedeutend.

Durch einen Gewitterschlag wurde am 3ten Mai der Kirchthurm des Dorfes Stargardt, Kreis Guben, getroffen, indeß nicht entzündet und nur die Kirche selbst im Innern beschädigt; ein anderes Gewitter zündete am 21sten desselben Monats in Staffelde, Kreis Soldin, ein Wohnhaus, das Feuer wurde aber sofort gelöscht, doch tödtete der Gewitterschlag die 4jährige Tochter des Haus-Eigenthümers.

Landeskultur. Die Bestellung der Aecker ist beendigt, die Winterfrüchte stehen gut und dies kann im Allgemeinen auch von den Sommerfrüchten gesagt werden;

Digitized by Google

den; doch wird durchdringender Regen überall sehnsüchtig erwartet, indem bei dessen längerem Ausbleiben die Aussichten auf eine gute Erndte verloren gehen dürften. Die Obstbäume haben reichlich geblüht, auch viel Früchte angesetzt, nicht aber der Weinstock, welcher der Quantität nach einen großen Ertrag nicht verspricht.

Der Graswuchs ist durch die warme Witterung ebenfalls sehr befördert worden und es wird auf eine lohnende Heu-Erndte gerechnet, leider ist aber für die unverwallten Niederungs-Grundstücke an der Oder zu fürchten, daß das jetzt anwachsende Wasser dieses Stromes dieselben überströmen werde, wodurch unausbleiblich ein empfindlicher Verlust für die Besitzer herbeigeführt werden wird. An vielen Orten ist man auch deshalb schon mit dem Abbringen der Wiesen beschäftigt, um nicht des ganzen Heu-Gewinnstes verlustig zu gehen.

Zur Hebung der Viehzucht, so wie der Landeskultur im Allgemeinen, sind in allen Kreisen Vereine zusammengetreten. Die meisten dieser Vereine haben im Monat Mai theils selbstständig, theils unter Zusammentritt mehrerer derselben, Thierschauen, in Verbindung mit Ausstellungen landwirthschaftlicher Erzeugnisse und Geräthschaften, veranstaltet, einige auch gleichzeitig Rennen mit Bauerpferden abgehalten, und es sind dabei den Gestellern ausgezeichneter Viehstücke ꝛc. Preise zuerkannt und ertheilt worden. Die Thierschauen wurden in den Städten Friedeberg, Crossen, Zielenzig, Frankfurt, Lippehne, Luckau, Forst und Züllichau abgehalten; es haben in einigen derselben deshalb besondere Festlichkeiten Statt gefunden und die Schauen sind fast durchweg sehr zahlreich besucht gewesen, einige sogar ganz außerordentlich.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. 17 Personen ertranken, ebenso eines Kolonisten zu Corsica, Kreis Sternberg, Ehefrau, Sohn und Magd bei dem Schaafe-Waschen in dem Ledlingsfluße; die Schweinemagd auf einem herrschaftlichen Hofe wurde von dem Zucht-Eber so erheblich verletzt, daß der Tod unmittelbar nach der Verletzung erfolgte. Sogar der Rückgrad war durchrissen. Ein Tuchscheerergesell ist von einem Hausboden, eine Wittwe und ein Arbeitsmann sind vom Wagen gefallen, worauf sehr bald der Tod der Verletzten erfolgte. Den Tod erlitt auch ein Maurergesell in Folge erhaltener Quetschungen durch eine einfallende Wand, desgl. ein Maurergesell durch den Einsturz des Deckengewölbes in einem neu angelegten Ziegelofen, wodurch auch noch zwei andere verletzt wurden. Zwei Personen wurden im Freien todt gefunden, ein Mann starb in Folge übermäßigen Genusses von Branntwein, ein Kind wurde von einem scheu gewordenen Pferde todtgetreten, und ein Schlächtergesell verletzte sich beim Schlachten eines Kalbes so erheblich, daß er in Folge der durch die Verwundung eingetretenen Verblutung starb. Der Sohn eines Hüfners und der Sohn eines Häuslers haben dem Vernehmen nach ein im Walde verstecktes Gewehr gefunden, dasselbe für ungeladen gehalten und in Folge leichtfertigen Umgehens damit ist der Erstere durch den Letzteren durch den losgegangenen Schuß so bedeutend verwundet worden, daß dessen Ableben nach einigen Tagen Statt gefunden hat. Ein fast ähnliches Unglück hat sich

in

Digitized by Google

in der Kajüte eines Kahnes auf der Netze zugetragen, in welcher drei Kinder — ein Knabe von 13 Jahren, ein gleich altes und ein 2½ Jahr altes Mädchen — sich befanden. Der Knabe fand dort auch ein Gewehr, hielt solches ebenfalls für ungeladen und legte auf das von dem größern Mädchen auf dem Arme gehaltene kleine Mädchen an und wenn ihm dieser gefährliche Scherz auch von Ersterer untersagt wurde, so drückte er das Gewehr dennoch ab, solches entlud sich und beide Mädchen wurden verwundet, das jüngere im Gesichte, das ältere im Arme. Am 20sten März c. hat ein Hirte mit seinem 16jährigen Sohne auf einem Handschlitten Kienäpfel zum Verkaufe abgefahren, auf dem Rückwege von dem Verkaufsorte haben beide noch ein Dorf passirt, sind aber in ihrem Wohnorte nicht eingetroffen. Später ist, jedoch an verschiedenen Orten, der Leichnam des Knaben und auch des Vaters desselben aufgefunden worden, und ist anzunehmen, daß Beide dem damals üblen Schneewetter erlegen sind. Drei Kinder eines Häuslers, resp. 4, 7 und 10 Jahre alt, starben nach vorangegangenen Erbrechungen, höchst wahrscheinlich in Folge des Genusses giftiger Waldschwämme und 4 unbekannte Leichname sind von dem Oberstrome an das Ufer getrieben worden. 11 Personen gaben sich den Tod durch Erhängen (dabei zwei, welche dem Trunke ergeben waren), 5 durch Ersäufen; ein Kolonist hat seine Frau erstochen und sich nachher durch Erschießen getödtet, desgleichen hat ein Tuchscheerergeselle seine Zuhälterin, mit welcher er erst in verschiedenen Schänken Branntwein genossen, nachher aber mit derselben Streit erhalten hatte, durch 5 Messerstiche ermordet. Der Thäter ist verhaftet und zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden, was auch geschehen ist mit 2 Personen, welche muthmaaßlich einen Häusler, mit dem sie in der Schänke in Streit gerathen und mit ihm gleichzeitig aus derselben gegangen waren, ermordet und dann in einen Tags vorher zur Bäckerei benutzten, somit noch heißen Backofen gesteckt haben. Ein als Wilddieb berüchtigter Häusler wurde in der Haide todt und neben dem Leichnam ein mit 15 Posten geladenes und gespanntes Gewehr gefunden und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Tod in Folge der Verblutung einer Schußwunde in dem Arme eingetreten ist; auch sind die Leichname zweier neugebornen Kinder resp. in der Spree und in einem Teiche aufgefunden worden. Ein Dienstknecht wurde des Nachts bei dem Nachhausegehen aus der Schänke von mehreren Burschen meuchlings überfallen, zu Boden geworfen und durch mehrere Messerstiche lebensgefährlich verletzt, wogegen ein Zieglermeister des Abends auf der Landstraße von 2 bereits ermittelten Personen angefallen und einer silbernen Uhr, so wie eines Thalers beraubt wurde. Endlich ist aus dem Lokale der Kämmerei zu Lübben eine Summe von 539 Rthlr. 23 sgr. 10 pf. entfernt worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(b.) Durch

Digitized by Google

2. No. 405. Juni. (6.) Durch den am 26sten v. Mts. erfolgten Tod des Predigers Broniſch iſt die Pfarrſtelle zu Steinitz, in der Diözeſe Calau, erledigt worden. Die Wiederbeſetzung erfolgt nach Ablauf der bis zum letzten Dezember d. J. dauernden Gnadenzeit. Die Stelle iſt Privat-Patronats.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juni 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung. (7.) Das correſpondirende Publikum wird in Bezug auf die Verſendung von Päckereien nach Rußland darauf aufmerkſam gemacht, daß bei der häufigen Aenderung der Vorſchriften in Bezug auf die Erlaubniß, Gegenſtände aus dem Auslande in Rußland einzuführen, jeder Abſender vor der Abſendung zuverläſſige Erkundigungen darüber einziehen muß, ob die nach Rußland zu verſendenden Gegenſtände dort eingeführt werden dürfen oder nicht.

Die aus der Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift entſpringenden nachtheiligen Folgen haben die Abſender ſich ſelbſt beizumeſſen. Es kann daher auch die Rückerſtattung oder Ermäßigung des Porto für die vergebliche Hin- und Zurückſendung der zur Poſt gegebenen Gegenſtände bis zur ruſſiſchen Grenze in dem Falle nicht erfolgen, wenn etwa jenen Gegenſtänden der Eingang in Rußland verſagt werden ſollte.

Berlin, den 31. Mai 1844.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung. (8.) In Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Geſetz-Sammlung No. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Bauer und Krüger Ewald zu Saepzig bei Reppen, folgende Staatsſchuldſcheine de 1842:

No. 9,257 Littr. D. über 300 Rthlr.
„ 167,597 „ F. „ 100 „
„ 167,598 „ F. „ 100 „

angeblich verbrannt ſind.

Es werden daher diejenigen, welche ſich jetzt im Beſitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Fürſtlichen Gericht der Herrſchaft Frauendorf zu Reppen oder dem ꝛc. Ewald anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortiſation derſelben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. Juni 1844.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung. (9.) In Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Geſetz-Sammlung No. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Apotheker Hoppe zu Cottbus der Staatsſchuldſchein de 1842:

No. 20,006 Littr. B. über 500 Rthlr.,

angeblich verloren gegangen iſt.

Es

Digitized by Google

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokumentes befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere, oder dem ꝛc. Hoppe anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. Juni 1844.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

(10.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. April c. zu befehlen geruht, daß der Dammzoll auf den Hauptfahrdämmen im Warthebruche, und zwar auf dem Baudachswerderschen Fahrdamme, welcher administrirt wird, mit dem 1. Juli d. J., auf den übrigen Dämmen aber nach Ablauf der jetzt bestehenden Pachtkontrakte, also auf dem Limmritzer und Krieschter Hauptfahrdamme vom 1. Juli 1845, und auf dem Schartowsthaler Hauptfahrdamme vom 1. April 1849 ab ganz aufgehoben sein soll.

In Folge einer von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d O. desfalls an uns erlassenen Verfügung bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sonnenburg, den 9. Juni 1844.

Königl. Rentamt.

Bekanntmachung.

(11.) Der Landwehrmann zweiten Aufgebots, Zimmergeselle Heinrich Flemming, aus Friedersdorf bei Dobrilugk gebürtig und in Klein-Bahren, Kreis Luckau, zuletzt wohnhaft, ist wegen gewaltsamen Diebstahls und Verleitung zum Meineide, neben Verurtheilung in achtzehnmonatliche Zuchthausstrafe, aus dem Soldatenstande ausgestoßen, diese Strafe mit ihren gesetzlichen Folgen auch von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Mai 1844 bestätigt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Spremberg, den 11. Juni 1844.

Der Major und Commandeur des 2ten Bataillons (Spremberg) 12ten Landwehr-Regiments. v. Goldbeck.

Bekanntmachung.

(12.) Die Lieferung von circa 9000 Ctnr. Heu diesjährigen ersten Schnitts für die Königl. Magazine zu Posen soll im Wege der öffentlichen Ausbietung an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Wir haben zu diesem Behufe einen Termin auf den 3. Juli c. Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäftszimmer vor unserm Deputirten, Intendantur-Assessor Peterson, anberaumt, und laden kautionsfähige Unternehmer zu diesem Termine mit dem Bemerken ein, daß die Lieferung, sowohl im Ganzen als getheilt, in Quantitäten von mindestens 500 Ctnr., je nachdem die Annehmbarkeit der eingehenden Offerten für die eine oder die andere Maaßregel vortheilhafter erscheint, vergeben werden kann. Lieferungslustige wollen ihre Offerten schriftlich, versiegelt und portofrei, unter der Bezeichnung

„Heu-Lieferungs-Offerte"

bis zu dem gedachten Tage, an welchem dieselben nur bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden, bei uns einreichen, in Person Erscheinende aber zugleich sich mit der erforderlichen Caution (den zehnten Theil des Lieferungsbetrages) versehen.

Digitized by Google

Die Bedingungen der Lieferung sind, außer bei den Königl. Landraths-Aemtern unsers Bereichs, bei den Königl. Proviant-Aemtern zu Posen, Bromberg und Cüstrin, so wie bei der Magazin-Depot-Verwaltung zu Landsberg a. d. W. einzusehen, die Ertheilung des Zuschlages jedoch ist von der Entscheidung des Königl. Kriegs-Ministeriums abhängig, und bleibt deshalb jeder Offerent bis zum Eingange derselben an seine Anerbietungen gebunden.

Posen, den 10. Juni 1844.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

(13.) Am 4. Juni d. J. ist bei dem Dorfe Zechow ein unbekannter männlicher Leichnam aus dem Wasser gezogen worden, der bereits in Verwesung übergegangen und dessen Kopf völlig fleischlos war. Der Verstorbene, anscheinend in mittleren Lebensjahren und etwa 5 Fuß groß, war mit einer blau und weiß gestreiften Ginghamjacke, blau und braun gestreiften tuchenen Hosen, einem blau und weiß gestreiften leinenen Halstuche und einem Hemde bekleidet, worin mit rothem Garn die Buchstaben C. L. und die Zahl 12. gezeichnet waren. Spuren äußerer Gewalt fehlten.

Alle diejenigen, welche über den Verstorbenen nähere Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, solches schriftlich bei uns oder mündlich bei unserm Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor v. Maltzahn anzuzeigen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Landsberg a. d. W., den 6. Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

(14.) Am 5. Juni d. J. ist im großen See bei Müllrose ein männlicher unbekannter Leichnam gefunden worden. Er war bekleidet mit langen grauen Tuchhosen, zweinäthigen Halbstiefeln, einem flächsenen Hemde, einer blau und rothbunten Kattunjacke, einer schwarzmanchesternen Weste mit hellbrauner Leinwand gefüttert und mit messingenen Knöpfen, einem blauen Tuchrocke mit schwarzen Zeugknöpfen, einem roth und gelb geblümten Kattunhalstuche und einem ledernen Hosenträger. In der einen Westentasche befand sich ein braungelblederner Geldbeutel ohne Inhalt, in der andern Westentasche ein Zulegemesser mit weißknöchernen Schaalen, und in der Rocktasche ein leinener Beutel mit Taback, so wie ein schwarzhörnernes Pfeifenrohr ohne Spitze und Kopf. Der Körper ist von untersetzter Statur, ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Kopfhaar und einen dergleichen Backenbart, das Gesicht ist aufgedunsen und aufgeschwollen gewesen und der Körper bereits stark in Verwesung übergegangen, daher die Gesichtszüge und die Augen nicht näher zu erkennen gewesen; die Haut löste sich leicht ab und der Leichnam muß daher schon längere Zeit im Wasser gelegen haben.

Es werden daher alle diejenigen, welche über die Person oder die Todesart derselben Auskunft geben können, aufgefordert, sich schleunigst bei uns oder ihrer Gerichtsobrigkeit zu melden. Kosten entstehen dadurch nicht.

Müllrose, den 12. Juni 1844.

Königl. Justiz-Amt Wiegen.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung

(15.) Der mittelst Steckbriefs vom 26. v. Mts. verfolgte Tuchscheergeselle Carl Jentsch aus Finsterwalde ist ergriffen und an uns abgeliefert.

Lübben, den 9. Juni 1844.

Königl. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 26.

Ausgegeben den 26. Juni 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 46 2. No. 462. Juni.

Der Lehrer Schauer in Kutzdorff bei Cüstrin hat bei dem am 30. Mai c. daselbst stattgefundenem Brande unter den vierten Theil seines Mobiliar-Vermögens verloren, und ist daher zu einer Entschädigung von 25 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Kasse berechtigt. Dazu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks:

a) bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärkischen Städten, jeder derselben 9 Pfennige,
b) bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks, imgleichen bei sämmtlichen Landschulen, jeder derselben 6 Pfennige

beizutragen. Sämmtliche Herren Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis zum 1sten September c. an unsere Instituten-Kasse einzusenden, und wie dies geschehen, uns gleichzeitig mit Angabe des abgeführten Betrages, anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juni 1844.

No. 47. Bekanntmachung. die Quittungen über Zahlungen für verkaufte und

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. Januar bis Ende März d. J. für verkaufte und abgelöste Domanial-Gegenstände eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersendet worden,

welche

Digitized by Google

abgelöste Domainen-Gegenstände betreffend. 3a. No. 209. Juni.

welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und dabei die erhaltenen Interims-Bescheinigungen zurückzugeben haben.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1844.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 14.

Die Königliche Regierung hieselbst hat auf unser Ansuchen die Herren Landräthe veranlaßt, die Dominien und Gemeinden zur freiwilligen Wahl von Dorfgerichtsschreibern zu vermögen und die gewählten Individuen uns zur Prüfung und Bestätigung zu präsentiren.

Die Untergerichte des Departements werden daher angewiesen, bei ihnen eingehende desfallsige Anträge an uns einzureichen und sich der selbstständigen Prüfung und Anstellung der Dorfgerichtsschreiber zu enthalten.

Frankfurt a. d. O., den 14. Juni 1844.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

(1.) Es ist am 8. Juni in der Oder, am sogenannten Ochsenwerder, ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden. Der Verstorbene scheint ein Mann von 60 und einigen Jahren gewesen zu sein. Das Gesicht zeigte eine stumpfe Nase, schwarzbraune Augen und ein rundes Kinn. Das Haupthaar war schwärzlich und der vordere Theil des Kopfes von Haaren entblößt. Der Leichnam hatte eine Größe von 5 Fuß und einigen Zollen, und war bekleidet mit einem leinenen Hemde, einem Paar Unterhosen von Parchend, einer grauen wollenen Unterziehjacke, hellgrauen Tuchhosen, einer braunen Tuchweste und einem blauen Leibrock mit Tuchknöpfen und schwarzem Sammetkragen. An den Füßen hatte er schwarzwollene Strümpfe und rindslederne Stiefeln.

Ein Jeder, welcher über die Person des Verstorbenen und die Art seines Todes nähere Auskunft zu geben vermag, wird hiermit aufgefordert, sich sobald als möglich zu seiner Vernehmung bei dem ernannten Inquirenten, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Püttmann, im Gefangenhause hieselbst zu melden. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Frankfurt a. d. O., den 10. Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(2.) Uebersicht

des Zustandes der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glinicke am Schlusse des Jahres 1843.

Die Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins fand am 23. Mai d. J. Statt.

Die Zahl der Zöglinge betrug 20; unter ihnen befanden sich 14, deren Väter den Befreiungskrieg mitgemacht hatten und 6 Söhne von Schullehrern.

Im Laufe des Jahres schieden 7 Zöglinge aus; davon trat der eine in das Schullehrer-Seminar zu Neu-Zelle; ein 2ter ward Forst-Lehrling; ein 3ter trat bei einem Tischler in die Lehre; ein 4ter fand als Gärtner seine Versorgung; 2 erlernen die Material-Handlung; der 7te ein Stipendiat des Finanz-Ministerii, trat in das Civil-Waisenhaus über.

Dagegen wurden 9 neu aufgenommen und zwar: 2 Söhne von Post-, 1 Sohn eines Forst-, 2 Söhne von Steuer-Beamten, 3 Söhne von Schullehrern, 1 Sohn eines Domainen-Pächters.

Krankheiten haben im Laufe des Jahres nicht stattgefunden.

Das

Digitized by Google

Das sittliche Verhalten, der Fleiß und die Fortschritte der Zöglinge waren befriedigend.

Durch die Zöglinge, welche sich, dem Schul- und Forst-Fach und der Gartenkunst widmen, wurden in den Baumschulen über 2000 Stämme von Obst- und Maulbeerbäumen veredelt.

Der Rendant der Anstalt legte die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres 1843 ab, woraus sich folgendes Resultat ergab:

Der Bestand laut vorjähriger Rechnung betrug . . .				22737 Rthlr.	25 Gr. 3 Pf.
Die Einnahme für 1843 war:					
Tit. I. aus dem Vermögen der Anstalt:					
a) Pacht von den Grundstücken	800 Rthlr.	— Gr.	— Pf.		
b) Zinsen von belegten Capitalien	1133 "	25 "	7 "		
c) Renten	340 "	— "	— "		
				2273 "	25 " 7 "
Tit. II. an Stipendien				6000 "	— " — "
„ III. an Capital-Beiträgen				100 "	— " — "
„ IV. an Geschenken				11 "	10 " — "
„ V. an fortlaufenden jährlichen Beiträgen einschließlich 20 Rthlr. 25 Gr. 6 Pf. an Resten				829 "	15 " 9 "
Summa der Einnahme				31952 Rthlr.	16 Gr. 7 Pf.
Die Ausgabe hat betragen:					
Tit. I. an Abgaben, Lasten und Entschädigungen:					
a) Domainen-Zins . . .	12 Rthlr.	— Gr.	— Pf.		
b) Feuerkassen-Beiträge . .	23 "	27 "	6 "		
				35 Rthlr.	27 Gr. 6 Pf.
Tit. II. zur baulichen Unterhaltung der Gebäude				124 "	14 " 6 "
„ III. zur Erhaltung und Erziehung der Waisen einschließlich der Vergütigung für die Localien des Direktors, Lehrers und der Schule				2376 "	20 " — "
„ IV. an Büreau-Kosten, als Schreibmaterialien, Buchdrukker-, Buchbinder- ꝛc. Kosten				75 "	22 " 3 "
„ V. ad extraordinaria				81 "	24 " 2 "
Summa der Ausgabe				2694 Rthlr.	18 Gr. 5 Pf.

Abschluß.

Die Einnahme betrug	31952 Rthlr.	16 Gr.	7 Pf.
„ Ausgabe betrug	2694 "	18 "	2 "
Bleibt Bestand .	29257 Rthlr.	28 Gr.	5 Pf.

nämlich 29000 Rthlr. in Hypotheken-Obligationen,
257 " 28 Gr. 2 Pf. in baarem Gelde.

Das Vermögen der Anstalt hat sich um 6520 Rthlr. 20 Gr. 11 Pf. vermehrt; darunter sind aber 6000 Rthlr., welche von einem hohen Finanz-Ministerio zu Gründung zweier Zöglingsstellen der Stiftung überwiesen worden sind.

Der Fonds, der von der Stiftung der Zimmermeister-Wittwe Craatz herrührt, besteht aus dem Wohnhause, einem Capital-Vermögen von 3600 Rthlr. und etwa 900 Rthlr. in ausstehenden Forderungen, die zum Theil durch Abschlagszahlungen berichtigt, zum Theil im Wege des gerichtlichen Verfahrens eingezogen werden; indessen müssen von der Einnahme an Legatarien bedeutende Renten bezahlt, daher für jetzt nur erst ein verwaister Sohn eines Zimmergesellen zu Ostern d. J. aufgenommen werden konnte.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens sind im Laufe dieses Frühjahrs von einem hohen Justiz-Ministerio, zwei Zöglings-Stellen für Waisen von Justiz-Beamten, von dem hohen Ministerio des Königlichen Hauses eine solche für verwaiste Söhne von Forst-Beamten gegründet worden.

Potsdam, im Juni 1844.

Das Waisen-Amt der Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glinicke.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. (3.) Am 17. Juni c. Vormittags wurde durch den hier stationirten Gensd'armen Bredner ein Mensch angehalten, welcher sich über seine Ortsgehörigkeit ebenso wenig, wie über den Zweck seines Hierseins ausweisen konnte. Gleich bei der Unterredung mit dem ꝛc. Bredner versuchte der Mensch die Flucht zu ergreifen, und hat nun derselbe bei seiner Vernehmung im Polizei-Büreau ausgesagt: er hieße Johann Burisch, sei 27 Jahre alt und der Sohn des Miethseinwohners und Webers Johann Burisch zu Laubst bei Drebkau; er habe sich bis 16. d. M. im Hause seines Vaters aufgehalten und im Dorfe Laubst als Tagelöhner ernährt, sei jetzt Willens ein Unterkommen als Knecht zu suchen und zu diesem Zweck hier anwesend.

Nach einer Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde zu Laubst ist indessen ein solcher Mensch dort nicht ortsgehörig und der Name Burisch dort nicht gekannt.

Inmittelst hat dieser Mensch am 18. d. M. früh 11 Uhr Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Polizei-Gefängnisse unter Zurücklassung einiger Kleidungsstücke zu entweichen, und ist bis heute sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Hiernach erscheint der angebliche Burisch ein der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlicher Mensch zu sein, weshalb wir ergebenst ersuchen, Falls derselbe irgendwo bereits angehalten worden, uns davon Nachricht zu geben, damit wir die hier verhandelten Akten und die zurückgelassenen Kleidungsstücke übersenden können, event. wird auf dies Subjekt aufmerksam gemacht.

Bei der Entweichung war der angebliche Burisch, der ungefähr 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß ist, einen starken Gliederbau, gesunde Gesichtsfarbe und hellblondes Haar hat, mit einem leinenen Hemde, einer alten zerrissenen Zeugweste, einem Paar blauleinenen Unterhosen bekleidet.

Zurückgelassen hat derselbe: eine blaue Tuchmütze mit Lederschild und einer schwarzen Bommel, eine braune Gingham-Jacke ohne Kragen, ein Paare graue Zeughosen mit kleinen schwarzen Streifchen, ein Paare lederne ¾ Stiefel, ein lillafarbenes Halstuch mit weißen Blümchen und ein rothbuntes Schnupftuch.

Lübbenau, den 22. Juni 1844.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. (4.) Der mittelst Steckbriefes vom 18ten v. M. verfolgte Brennerknecht Gottlob Löber aus Sallgast hat sich vor uns gestellt und ist mithin jener Steckbrief erledigt.

Lübben, den 18. Juni 1844.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachung. (5.) Der mittelst Steckbriefs vom 5ten d. M. verfolgte Brauer Johann Heinrich Lamprecht ist gestern ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Sorau, den 17. Juni 1844.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 27.

Ausgegeben den 3. Juli 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 48. Den Remonteankauf pro 1844. im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. betreffend. 1. No. 155. Mai.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den	25sten	Mai	in Luckau,
„	30sten	Mai	„ Torgau,
„	20sten	Juli	„ Frankfurt a. d. O.,
„	5ten	August	„ Angermünde,
„	7ten	„	„ Königsberg i. N.,
„	9ten	„	„ Landsberg a. d. W.,
„	10ten	„	„ Friedeberg,
„	10ten	„	„ Freistadt,
„	12ten	„	„ Grünberg,
„	12ten	„	„ Driesen,
„	13ten	„	„ Züllichau,
„	16ten	„	„ Crossen,
„	23sten	„	„ Zirke,
„	28sten	„	„ Filehne.

Die erkauften Pferde werden von den Militair-Kommissionen zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die

Digitized by Google

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Stein. Mentzel. von Schäffer.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, statt findet, und die dazu ernannte Militair-Kommission für die Märkte zu Luckau, Frankfurt a. d. O., Züllichau und Crossen, aus dem Herrn Oberstlieutenant v. Dassel als Präses, dem Herrn Premier-Lieutenant v. Lüderitz als erstem und dem Herrn Sekonde-Lieutenant v. Kleist als zweitem Hülfsoffizier, für die Märkte zu Angermünde, Königsberg i. N., Landsberg a. d. W., Friedeberg und Driesen aber aus dem Herrn Major v. Schultz als Präses, dem Herrn Premier-Lieutenant v. Wenge als erstem und dem Herrn Premier-Lieutenant a la suite der Armee Grafen Gneisenau als zweitem Hülfsoffizier bestehen wird.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen oder nahe dabei gelegenen Ortschaften Märkte abgehalten werden sollen, haben dafür zu sorgen, daß obige Bekanntmachung möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelange, auch einige Wochen vor dem Eintritt der Märkte solche den Einsassen wieder in Erinnerung gebracht werde, damit die Termine zum Nachtheil der Pferdebesitzer nicht versäumt werden.

Die Herren Landräthe der Kreise, in welchen Marktorte bestimmt sind, werden insbesondere veranlaßt, am Tage des Marktes am Orte selbst zugegen zu sein, oder sich amtlich vertreten zu lassen, da ihre Gegenwart sowohl zur Aufrechthaltung der Ordnung, als auch zum Entwurfe der Marschrouten für die von den Märkten nach dem Versammlungs- und Aufstellungs-Depot abgehenden Transporte, so wie zur Belehrung und Beilegung ungegründeter Beschwerden erforderlich ist. Insbesondere machen wir den Herren Landräthen zur Pflicht, bei Anordnung der Märsche für die Remonten dafür zu sorgen, daß nach den Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 25sten März 1825 und 30sten September 1834 die Remonten nur Tagemärsche von zwei Meilen machen, drei Tage hinter einander marschiren und am vierten Ruhetag halten, auch soviel als nur möglich in Dörfern untergebracht werden. Ueberhaupt ist für das gute Fortkommen und die bestmögliche Unterbringung in gesunden und nicht inficirten Ortschaften und Verpflegung der Remonten auf dem Marsche Sorge zu tragen und dahin zu wirken, daß dieselbe nicht durch unnöthige Umwege und zu große Märsche angegriffen werden. Nach

Been-

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatt № 27.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juli 1844.

(1.) Subhastations-Patent. Der zum Nachlasse der verehelichten Kossäth Finder, Wilhelmine gebornen Hellmer, vorher Wittwe Beyer gehörige, zu Schönfeldt belegene und gerichtlich auf 399 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. taxirte Kossäthenhof soll mit Inventarienstücken, Behufs Auseinandersetzung der Erben, im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine „den 1. Oktober c. Vormittags 9 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Da das Hypothekenwesen von Schönfeldt noch nicht regulirt ist, so werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren etwanigen Ansprüchen spätestens im Termine, bei Vermeidung der Präclusion, zu melden. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Arnswalde, den 12. Juni 1844.

Königl. Preuß Land- und Stadt-Gericht.

(2.) Subhastations-Patent. Die der Caroline Auguste, Florentine Amalie und dem August Friedrich Wilhelm, Geschwister Ziemcke gehörige, zu Neu-Cüstrinchen belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. 1. pag. 205. No. 15. verzeichnete, auf 1103 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Zehnmorgen-Nahrung soll im Termine „den 18. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichts-Lokale hierselbst an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Wriezen, den 5. Juni 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(3.) Gerichtlicher Verkauf. Das dem Oeconom Carl Moritz Ferdinand Weiß gehörige, im Dorfe Terppe gelegene Erbschänkengut, bestehend aus einer Ackerwirthschaft von dem Umfange einer Dreiviertheil-Bauernahrung nebst Heide, aus einer Schank-, Brau- und Brennereigerechtigkeit, abgeschätzt auf 10967 Rthlr. 5 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 9. August c. Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Spremberg, den 22. Januar 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(4.) Bekanntmachung. Das zur Konkursmasse des Ziegelstreichers Carl Schuster zu Arenzhain gehörige Mobiliar, bestehend in Haus- und Wirthschafts-Geräth, Leinenzeug, Meublement, Kleidungsstücken, einigen Vorräthen zum Gebrauch, einer Kuh und Ziege, so wie in circa 38000 Stück Mauer-, Dach- und Forststeinen, soll „den 17. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr" in dem Richtergute zu Arenzhain No. 3. gegen sofortige baare Bezahlung in Preuß. Courant meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Kirchhain, den 24. Juni 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(5.) Noth-

Digitized by Google

(5.) Nothwendiger Verkauf. Königl. Stadt-Gericht Soldin, den 13. Juni 1844.
Die zum Nachlasse des Victualienhändlers Dahms und seiner Ehefrau gehörigen hiesigen Grundstücke, als: 1) das Wohnhaus No. 173. mit dem Haus-Abfindungsplane zu 624 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf., 2) der Garten No. 18b. zu 319 Rthlr. 24 Sgr. und 3) die Morgenländer No. 5b., 29. und 126c. zu 336 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. taxirt, sollen „am 8. Oktober c." im Gerichts-Lokale subhastirt werden. Taxen, Hypothekenscheine und etwanige besondere Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe Förster, Rosine geborne Zettelfuß, oder deren Erben werden zu diesem Termine zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen.

(6.) Subhastations-Patent. Das dem Lohgerbermeister Emil Krüger gehörige, in der Stadt Drebkau belegene und sub No. 104. des Hypothekenbuches verzeichnete Großerbenhaus nebst Zubehör, gerichtlich auf 1824 Rthlr. — Sgr. 10 Pf. abgeschätzt, soll „am 9. August d. J. Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Drebkau, den 20. April 1844.

Das Schloß- und Stadtgericht.

(7.) Gerichtlicher nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gericht Alt- und Neu-Merke.
Die zu Seebejau, Gubener Kreises, belegene, dem Johann Gottlob Zacher gehörige Ganz- oder Groß-Gärtnernahrung No. 18., auf 1675 Rthlr. 6 Sgr. 4½ Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll in dem auf „den 9. August d. J. Vormittags 10 Uhr" an Gerichtsstelle in Merke angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe ist bei dem unterzeichneten Justitiarius hierselbst einzusehen. Zugleich werden unbekannte etwanige Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in dem obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen zu melden.
Pfoerten, den 26. April 1844. Loescher.

(8.) Subhastations-Patent. An Patrimonial-Gerichts-Stelle zu Schoellnitz wird auf Gläubigers Antrag das gerichtlich auf 275 Rthlr. taxirte Noacksche Kossäthengut No. 9. Vol. I. Blatt 49. dasigen Hypothekenbuchs, welches hier einzusehen, „am 5. August 1844 Vormittags 9 Uhr" an den erwerbsfähigen Meistbieter verkauft werden. Calau, den 26. April 1844.

Patrimonial-Gericht Schoellnitz.

(9.) Bekanntmachung. Die Hypotheken-Tabellen von den in dem Dorfe Neundorf, Luckauer Kreises, belegenen bäuerlichen Nahrungen sind angelegt und können von den Interessenten während einer zweimonatlichen Frist, nach deren Ablauf die Eintragung ins Hypothekenbuch erfolgt, in der Wohnung des unterzeichneten Justitiars zu Lübben eingesehen werden. Lübben, den 24. Juni 1844.
Das Patrimonial-Gericht Neundorf. Koenig.

(10.) Proclama. Zur nothwendigen Subhastation des dem Christian Benner gehörigen, zu Dubrau gelegenen, sub No. 30. des Hypothekenbuchs verzeichneten, auf 489 Rthlr. 26 Sgr. gerichtlich taxirten sogenannten Bennerschen Halbhufenguts und der dazu gehörigen, im Milkauer Walde gelegenen Erbzinswiese ist Termin auf „den 10. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr" auf hiesigem Hof- und Majorats-Gericht angesetzt. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Sommerfeld, den 19. Juni 1844.

Das Hof- und Majorats-Gericht.

(11.) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Traugott Poetke zu Droskau hat ganz in der Nähe seiner an der sogenannten Guhlener Brücke belegenen Mühle eine durch Wasserkraft bewegliche

Tuch-

Digitized by Google

Tuchappretur-Anstalt bereits errichtet und in Betrieb gesetzt, ohne hierzu die landesherrliche Genehmigung erhalten zu haben. In Folge höherer Veranlassung wird dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der gegen diese Anlage noch Einwendungen zu machen berechtigt zu sein glaubt, aufgefordert, diese Einwendungen innerhalb acht Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu bescheinigen. Der desfalls aufgenommene Situations- und Nivellementsplan kann zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden. Sorau, den 15. Juni 1844.

Königlicher Landrath Sorauer Kreises. v. Lessing.

(12.) Bekanntmachung. Im Dorfe Neubrück ist vor einigen Tagen durch den dasigen Brücken-Aufzieher Thiele ein Pferd (Fuchsstute mit einem Stern) aufgefangen worden, welches nur noch an einem Hinterfuße mit einem Eisen, sonst aber weder mit Zaum noch Geschirr versehen ist. Indem ich dies zur Kenntniß bringe, fordere ich zugleich den unbekannten Eigenthümer des Pferdes hiermit auf, dasselbe nach gehöriger Legitimation gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten bei dem Polizei-Amte zu Neubrück in Empfang zu nehmen. Beeskow, den 19. Juni 1844.

Der Landrath. v. Loeschebrand.

(13.) Bekanntmachung. Der Besitzer der Wassermühle von Krebsjauche Ludwig Klopstech will in derselben einen neuen Oelschlag in der Art anlegen, daß von den in der Mühle befindlichen 10 Gemüse-Stampfen nur 6 zu diesem Zwecke bleiben, und die übrigen zum Oelschlag eingerichtet werden sollen. Mit dem Bemerken, daß dabei eine Veränderung an den äußern Wasserwerken und im Wasserstau nicht vorgenommen werden soll, wird dies Vorhaben den bestehenden Vorschriften gemäß andurch öffentlich bekannt gemacht, damit, wenn Jemand sich in seinen Rechten dadurch beeinträchtigt finden sollte, etwanige Widersprüche innerhalb einer Präklusivfrist von acht Wochen bei dem Unterzeichneten anmelden und bescheinigen könne. Guben, den 20. Juni 1844. Königlicher Landrath v. Carlsburg.

(14.) Die Nachlaß-Effekten des Oberlandesgerichts-Secretairs Zeller, bestehend in Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken ꝛc., sollen „am 16. Juli c. Vormittags 9 Uhr" im Sterbehause hieselbst öffentlich versteigert werden. Züllichau, den 19. Juni 1844.

Königl. Kreis-Justiz-Rath Krause.

(15.) Bekanntmachung. Die Lieferung des für die Jahre 1845, 1846 und 1847 erforderlichen Bedarfs an gewöhnlichen Pflastersteinen zur Unterhaltung des Steinpflasters in den Straßen hiesiger Residenz, welches jährlich zwischen 600 bis 1000 Schachtruthen beträgt, soll in Entreprise gegeben werden, zu welchem Behufe die Bedingungen in unserer Registratur — Niederwallstraße No. 39. — zur Einsicht ausgelegt sind. Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen bereit sind, haben nach vorheriger Einsicht der schon gedachten Bedingungen die Preis-Offerte pro Schachtruthe versiegelt mit der Aufschrift: „Submission über die Lieferung der Pflastersteine für die Jahre 184⅔" bis zum 2. September d. J. an unsere Registratur gelangen zu lassen. Auf portofrei eingehende Anträge werden Abschriften der Bedingungen nach außerhalb verabfolgt werden. Berlin, den 27. Juni 1844.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.
In Vertretung des Vorstehers. Pehlenn. Berger.

(16.) Bekanntmachung. Es sind hier zwei Schiebekarren, ein Karrenrad und eine Decklinse als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden. Die uns unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände fordern wir auf, sich recht bald bei uns zu melden. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Finsterwalde, den 28. Juni 1844.

Der Magistrat.

(17.) Be-

Digitized by Google

(17.) Bekanntmachung. Der hiesige zweite Nachtwächterposten, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 24 Rthlr. verbunden ist, soll sogleich anderweit besetzt werden. Versorgungsberechtigte Personen können sich unter Vorlegung ihrer Civilversorgungsscheine und sonstigen Atteste bis zum 18. Juli c. bei uns melden. Fürstenberg a. d. O., den 28. Juni 1844.

Der Magistrat.

(18.) Bekanntmachung. Die zum Hüttenwerk Zanzthal gehörende Krug- und Gastwirthschaft soll auf Befehl Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 1. Januar k. J. ab auf drei Jahre, also bis zum 31. Dezember 1847, meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin „am 11 September d. J." in Zanzhausen an, zu welchem kautionsfähige Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen bei der unterzeichneten Hüttenverwaltung jederzeit eingesehen werden können. Zanzthal, den 28. Juni 1844.

Königl. Preuß. Hütten-Verwaltung.

(19.) In Gemäßheit höherer Bestimmung sollen nachstehende Brennholz-Quantitäten, als: 1) aus dem Hohenwalder Revier bis zur Höhe von circa 237½ Klafter buchen Scheit, 245½ Klafter birken Scheit, 1345 Klaftern ellern Scheit, 1288 Klaftern kiefern Scheit; 2) aus dem Cladower Revier circa 128½ Klafter buchen Scheit, 175 Klaftern ellern Scheit, 846 Klaftern kiefern Scheit; 3) aus dem Neuhauser Revier circa 100 Klaftern eichen Scheit, 460 Klaftern buchen Scheit, 60 Klaftern birken Scheit, 60 Klaftern ellern Scheit, 400 Klaftern kiefern Scheit; 4) aus dem Wildenower Revier circa 211 Klaftern eichen Scheit, 212½ Klafter buchen Scheit, 85 Klaftern kiefern Scheit; 5) aus dem Rezenthiner Revier circa 1462½ Klafter eichen Scheit, 915 Klaftern buchen Scheit, 403 Klaftern birken Scheit, 4503 Klaftern kiefern Scheit; 6) aus dem Driesener Revier circa 2530 Klaftern kiefern Scheit; dergestalt zum öffentlich meistbietenden Verkauf gebracht werden, daß der Verkaufstermin für die Reviere ad 1. 2. 3. „am 26. Juli c." im Gasthofe zum König von Preußen hier, und für die Reviere ad 4. 5. 6. „am 25. Juli c." im Gasthof zum Kaiser von Rußland in Friedeberg, jedesmal Vormittags 10 Uhr anberaumt ist. Kauflustige werden daher mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß die betreffenden Herrn Oberförster angewiesen sind, die Hölzer in den Tagen vor dem Termine vorzeigen zu lassen, daß die Verkaufsbedingungen gleichfalls vor dem Termine, sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei den Herrn Oberförstern zur Einsicht bereit liegen, und daß in dem Termine sogleich der 4te Theil des zu erlegenden Geldes als Angeld deponirt werden muß. Landsberg a. d. W., den 26. Juni 1844.

Im Auftrage der Königl. Regierung. Der Forstmeister v. Winterfeld.

(20.) Holzverkauf im Königl. Forstrevier Crossen. Zur Befriedigung des Lokalbedarfs der Umgegend pro Juli bis September c. sollen im Sessions-Zimmer des Crossener Rathhauses, aus den Revier-Abtheilungen Güntersberg, Rädnitz und Window: A. mit Ausschluß der holzkonsumirenden Gewerbe „am 15. August," B. mit Einschluß der holzkonsumirenden Gewerbe „am 18. Juli und 19. September d. J." jedesmal Donnerstags Vormittags von 10 Uhr ab, diverse Brennhölzer in kleinen Loosen und einzelnen Klaftern, unter den in den Terminen näher bekannt zu machenden Bedingungen, öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung im Wege des Meistgebots verkauft werden. Holzhändler sind bei diesen Licitationen ausgeschlossen. Das Verzeichniß der in den einzelnen Terminen zum Verkauf kommenden Hölzer kann 8 Tage vor jedem Termine hier eingesehen werden.

Forsthaus Güntersberg, den 24. Juni 1844. Der Oberförster A. Muß.

(21.) Auf dem Dominio Schloß Lagow bei Sternberg in der Neumark stehen zum sofortigen Verkauf 21 Stück feine Erstlinge und Sprungböcke (vollwollig und geschlossen), 100 Stück vollzähnige Zuchtmütter, 120 Stück vollzähnige Hammel und 50 Stück Lämmer.

(22.) Nach-

Digitized by Google

Beendigung des Marktes haben uns die Herren Landräthe über das Resultat desselben ausführlichen Bericht zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1844.

Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Regierungs-Rath Steltzer in Potsdam ist unter Beilegung des Charakters eines Regierungs-Vice-Präsidenten zum Dirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Juni 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor Wittchow zum Regierungs-Rath beim hiesigen Collegio zu befördern geruhet.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juni 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Die durch die Versetzung des Kreisthierarztes Kniebusch zu Soldin in einen kreisthierärztlichen Bezirk Schlesiens erledigte Kreisthierarztstelle für den Kreis Soldin ist dem Thierarzt erster Klasse Moritz Heinrich Friedrich Fürstenberg verliehen worden.

Der Apotheker erster Klasse Carl Wilhelm Hoffmann hat die Apotheke des Apothekers erster Klasse Pusch zu Cottbus käuflich an sich gebracht und sich daselbst niedergelassen.

Der Feldmesser Johann Carl August Kroschel zu Landsberg a. d. W. ist am 12ten d. M. vereidigt worden.

Der Feldmesser Friedrich Otto Heidecker hierselbst ist als solcher vereidigt worden.

Neue Anstellungen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Mann ist als etatsmäßiger Assessor bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht in Cottbus und Gerichts-Kommissarius in Peitz angestellt.

Der Kammer-Gerichts-Justiz-Kommissarius und Notar Wendland hat eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königl. Land- u. Stadt-Gericht in Cottbus erhalten.

Der Referendarius Wachsmuth ist zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius von Auerswald aus Trier ist hieher versetzt.

Der Kammer-Gerichts-Auskultator Neander ist zum Referendarius ernannt und hieher versetzt.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath von Perbandt aus Filehne hat eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht erhalten.

Der Syndikus und Justitiarius Schubke in Guben wird als richterlicher Hülfsarbeiter bei dem Königl. Land- und Stadtgericht daselbst beschäftigt.

Der Hülfsbote Virgens in Sonnenburg ist als Bote und Exekutor bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Drossen und der

Digitized by Google

der Aufseher Piastack bei der Straf-Anstalt zu Sonnenburg als Hülfsbote bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht daselbst angestellt.

Der Hülfsbote Friedrichs in Landsberg a. d. W. hat eine etatsmäßige Boten- und Exekutorstelle erhalten.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Voitus ist zum Direktor des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Rawicz ernannt.

Der Bote und Exekutor Koska zu Drossen ist in gleicher Eigenschaft zum Königl. Land- und Stadt-Gericht in Sonnenburg, und

der Bote und Exekutor Froessel zu Landsberg a. d. W. als solcher zum Königl. Land- und Stadt-Gericht in Schönfließ versetzt.

Abgegangen.

Der Kassen-Diätarius und interimistische Sportel-Revisor Friedersdorff in Landsberg a. d. W. hat bei der Königl. Regierung hieselbst eine Anstellung erhalten.

Gestorben sind:

Der Assistenz-Rath und Justiz-Commissarius Lehmann beim hiesigen Königl. Oberlandes-Gericht;

der Justiz-Commissarius Richter in Calau;

der Land- und Stadtrichter Friedberg in Berlinchen, und

der Bote und Exekutor Schulz in Sonnenburg.

Vermischte Nachrichten.

Ordensverleihung betreffend. Pr. S. No. 91.

(1.) Se. Majestät der König geruhten Allergnädigst dem Geheimen-Ober-Finanzrath v. Redtel bei dessen Rücktritt aus dem Staatsdienste den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

Bevor jedoch die Kunde dieser Allerhöchsten Gnade zu dem jetzt Verstorbenen gelangen und dies huldvolle Anerkenntniß vieljähriger treuer Dienste am Abende seines Lebens sein Herz erfreuen konnte, hatte der Tod ihn ereilt.

Die Gefühle der innigsten Befriedigung und des Dankes, die zu empfinden und auszusprechen dem Begnadigten selbst ein höherer, unerforschlicher Wille versagt hat, werden aber allen denen bleiben, die als Freunde, Verwandte, Mitarbeiter dem Verstorbenen nahe gestanden haben.

Frankfurt a. d. O., den 26. Juni 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

---

2. No. 906. Juni.

(2.) Durch den am 16. d. M. erfolgten Tod des Oberpredigers Arnd ist die Ober-Pfarrstelle zu Friedland in der Diözese Lübben erledigt worden. Die Wiederbesetzung erfolgt nach Ablauf der bis zum letzten Januar 1845 dauernden Gnadenzeit. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Frankfurt a. d. O, den 22. Juni 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(3.) Der

Digitized by Google

(3.) Die Kirchengemeinde zu Zerkwitz, im Kreise Calau, welche aus den Ortschaften Zerkwitz, Kleeden, Groß-Beucho, Klein-Beucho, Crimnitz, Rago und Klein-Radden besteht, hat 2. No. 1183. April.

1) im Jahre 1841 an der Kirche zu Zerkwitz einen neuen massiven Thurm mit Kupfer-Bedachung und einem eisernen Geländer, mit einem Kosten-Aufwande von 2200 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. erbaut,
2) in demselben Jahre die große Thurmglocke zum Kostenbetrage von 235 Rthlr. und
3) im Jahre 1843 die beiden kleinen Glocken mit einem Aufwande von 245 Rthlr. umgießen lassen. Zu den Kosten ad. 2. hat der Kirchenpatron Herr Graf zu Lynar auf Schloß Lübbenau ein Geschenk von 10 Frd'or. gegeben, die übrigen Kosten aber sind, neben Leistung der erforderlich gewesenen Spann- und Handdienste, von der Kirchenfahrt allein aufgebracht worden.

Letztere so wie der Herr Kirchpatron haben dadurch in neurer Zeit einen regen Sinn für kirchliche Zwecke kundgegeben, was wir hiermit wohlgefällig anerkennen.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juni 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

(4.) Am 10. Juni c. ist die Tochter des Schiffer Liske zu Koeltsch, Namens Anna Dorothea aus einem Kahne in die Oder gefallen und in derselben aller Wahrscheinlichkeit nach ertrunken, da sie nicht wieder zum Vorschein gekommen ist.

Sämmtliche Behörden und Gerichtsobrigkeiten werden hiermit ganz ergebenst ersucht, uns, falls der Leichnam der Dorothea Liske gefunden werden sollte, schleunigst Anzeige zu machen.

Die Verunglückte war ohngefähr 5 Fuß 3 bis 4 Zoll rheinl. Maaß groß, 20 Jahr alt, hatte schwarze Haare, blaue Augen, Nase und Mund waren von mittler Größe, ihre Zähne vollständig gut. Auf der rechten Hand hatte sie in der Größe einer Haselnuß in Form eines Ueberbeins eine Erhöhung, welche durch schlechtes Zuheilen einer Wunde entstanden war. Bekleidet war sie: 1) mit einem groben leinenen Hemde, welches von der Gegend der Brust auf die Knie zu von grob wergenem Garn war, 2) mit grün und schwarz gestreiften wollenen Unterröcken, von welchen einer schlecht war, 3) mit einem weiß kattunenen Halstuche, 4) mit einer alten braunkattunenen zerrissenen Jacke.

Neusalz, den 24. Juni 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(5.) Der Schiffseigenthümer Johann Gottlieb Hoffmann zu Posen wohnhaft, und verheirathet, 39 Jahr alt, nach der letzten Nachricht Besitzer eines mit XI. 43. bezeichneten Kahns, hat sich in einer bei uns eingeleiteten Untersuchungs-Sache der Publikation des Erkenntnisses seit längerer Zeit zu entziehen gewußt.

Wir ersuchen daher alle Behörden, denselben im Betretungsfalle sofort zu verhaften und uns davon zu benachrichtigen.

Eine nähere Beschreibung seiner Person können wir nicht beifügen.

Cüstrin, den 24. Juni 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(6.) Der

Digitized by Google

Steckbrief. (6.) Der hier wegen zweiten großen Diebstahls in Untersuchung befindliche Dienstknecht Gotthilf Eisermann hat sich gegen sein gegebenes Angelöbniß im Laufe der Untersuchung aus hiesiger Gegend heimlich entfernt und wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civilbehörden auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Neuzelle, den 26. Juni 1844.

Königliche Gerichts-Commission.

Signalement.

Der Gotthilf Eisermann ist aus Brankow bei Crossen gebürtig, der Sohn des Althäuslers Eisermann in Tammendorf, evangelischer Konfession, 25 Jahr alt, ein gelernter Schmidt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, etwas aufgeworfenen Mund, schwachen Bart, gute Zähne, breites und starkes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, und hat am Vorderhalse eine starke Narbe, spricht deutsch, hat im vorigen Jahre auf dem Breslacker Vorwerk beim Oberamtmann Müller zu Steinsdorff und vom 1. Januar c. ab ein Vierteljahr bei dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Kutzschenbach zu Großbresen gedient, von welchem er auch einen Dienstentlassungsschein erhalten hat, und ist bei seinem Weggange aus dem letzteren Ort mit einem Paar streifigen Beinkleidern, einer bunten Zeugjacke, einer grauen Tuchweste, einer schwarzen Tuchmütze mit einer Bommel an der rechten Seite und mit Stiefeln bekleidet und sein letzter bekannter Aufenthaltsort Frankfurt a. d. O. gewesen.

(7.) In der vergangenen Nacht sind uns aus unserer Registratur 2 Stempel zum Schwarzsiegeln und zwar eins in der Größe eines Achtgroschenstücks mit der Umschrift: „**MAGISTRAT ZU SOLDIN**“ über dem Stadtwappen und eins in der Größe eines neuen Zweigroschenstücks und der Umschrift: „**CENSUR D. POLIZEIBEHOERDE ZU SOLDIN**“ um den Preuß. Adler, gestohlen worden. Diese Siegel werden hiermit und mit dem Bemerken für ungültig erklärt, das wir vorläufig ein ovales Siegel mit der Inschrift: „**POLIYEI SIEGEL**“ über und „**ZU SOLDIN**“ unter dem Stadt-Wappen in Gebrauch genommen haben.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden ersuchen wir aber, auf das Vorkommen der uns gestohlenen Siegel zu vigiliren, den Besitzer zu arretiren und uns davon Nachricht zu geben.

Allem Vermuthen nach hat der aus dem hiesigen Gefängniß entsprungene, unterm 1. d. M. verfolgte Maurerlehrling Carl Kreuter (Amtsblatt S. 174.) und der sich aus der Stadt entfernte und als ein gefährlicher Mensch unter Aufsicht stehende unten signalisirte Dienstknecht Johann Friedrich Wilhelm Becker den Diebstahl ausgeübt und machen wir hierauf besonders aufmerksam, weil sie jeden Falls beabsichtigen, mit den Siegeln unerlaubten Gebrauch zu machen.

Soldin, den 28. Juni 1844.

Der Magistrat

Signalement.

Der ꝛc. Becker ist aus Schöneberg gebürtig, 29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine und spitze Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, volles und ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und fehlt ihm der Zeigefinger an der linken Hand.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 28.

Ausgegeben den 10. Juli 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 17. enthält (No. 2453.)	Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien. Vom 20. Februar 1844, ratifizirt den 6. Juni 1844.
(No. 2454.)	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses, vom 12. Mai und 16. Juni 1844.
No. 18. enthält (No. 2455)	Regulativ, das Verfahren bei Chausseepolizei und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend. Vom 7. Juni 1844.
No. 19. enthält (No. 2456.)	Verordnung, betreffend die Ausübung der Disciplin über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 7. Juni 1844.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 49. Bekanntmachung. IV. No. 3012.

Unter Bezugnahme auf den im 17ten Stücke der Gesetzsammlung publicirten Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Portugal vom 20sten Februar d. J. wird hinsichtlich der Ursprungs-Zeugnisse, mit welchen nach Artikel X. des gedachten Vertrages, die aus Preußischen Häfen oder über die im Artikel IX. des Vertrages bezeichneten, den Preußischen gleichgestellten fremden Häfen von der Maas bis zur Elbe nach dem Königreiche Portugal zu versendenden Waaren begleitet sein müssen, das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht:

Wer

Wer eine Versendung nach dem Königreiche Portugal beabsichtigt und dabei wünscht, daß den Gegenständen derselben im Bestimmungsorte die vertragsmäßigen Erleichterungen zu Theil werden, hat dem Hauptzollamte in dem Preußischen Hafenorte, in welchem die Verschiffung erfolgt, oder über welchen das Schiff ausgeht, (Memel, Pillau, Danzig, Swinemünde ꝛc.) oder, dafern die Verschiffung in einem der vorgedachten fremden Häfen (Hamburg, Bremen, Rotterdam ꝛc) geschieht, dem Grenzzollamte über welches der Transport der Waaren nach diesem Hafen stattfindet, eine Anmeldung der zu versendenden Gegenstände nach einem besonders vorgeschriebenen Formulare zu übergeben und auf Ausfertigung eines Ursprungs-Zeugnisses anzutragen.

Das Ursprungs-Zeugniß muß in der Regel durch den Portugiesischen Consul oder Consular-Agenten in dem Abgangshafen legalisirt sein. Ist in diesem Hafenorte ein solcher Consul oder Agent überhaupt nicht vorhanden oder derselbe augenblicklich im Orte nicht anwesend, so richtet sich das weitere Verfahren danach, ob der Hafen ein Preußischer oder ein den Preußischen gleichgestellter fremder Hafen ist.

Im ersteren Falle fügt das Hauptzollamt dem Ursprungs-Zeugnisse noch die Bescheinigung hinzu:

daß ein Portugiesisches Consulat daselbst nicht bestehe, oder daß der Portugiesische Consul oder Consular-Agent zur Zeit abwesend sei.

In dem anderen Falle dagegen — wenn nämlich die Verschiffung in einem fremden Hafen erfolgt — ist das Ursprungs-Zeugniß dem Preußischen Consul in diesem fremden Hafen vorzulegen, welcher darauf die eben gedachte Bescheinigung ausstellen wird.

Nähere Auskunft über Form und Inhalt der vorgedachten Anmeldungen und Ursprungs-Zeugnisse, sowie jede in der Sache sonst zu wünschende Belehrung werden auf desfallsigen Antrag sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter ertheilen.

Berlin, den 10. Juni 1844.

Der Finanzminister Flottwell.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juli 1844.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1474. Juni. (1.) Der Kamm- und Streichen-Fabrikant Heinrich Hübler zu Königswalde hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln übertragene Agentur niedergelegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 22. Juni 1844.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 1681. Juni. (2.) Dem Uhrmacher C. A. Laetsch zu Trier ist unter dem 29. Mai 1844 ein Patent

auf

Digitized by Google

auf eine ruhende Hemmung in Taschenuhren, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem Weinhändler Anton Christian Ludwig Reinhardt zu Mannheim ist unter dem 4. Juni 1844 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zum Rösten der Zink-Erze

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(3.) An den nachstehend benannten Orten und Tagen des „Vormittags um 9 Uhr" wird das Brennen der in diesem Jahre geborenen, von Königlichen Beschälern diesseitigen Landgestüts abstammenden Fohlen mit dem Gestütszeichen, jedoch nur gegen Vorzeigung der Sprungzettel, stattfinden:

1) den 6. August in Netzbruch, Friedeberger Kreises,
2) „ 7. „ „ Vordamm, „ „
3) „ 20. „ „ Adamsdorf, Soldiner „
4) „ 22. „ „ Tamsel, Landsberger „
5) „ 23. „ „ Gennin, „ „
6) „ 24. „ „ Carolinenhof, „ „

Zirke, den 1. Juli 1844.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

Bekanntmachung.

(4.) Der Gelbgießer Adolph Eduard Ritter aus Meseritz, bisher Landwehr-Artillerist im 3. Bataillon (Karger) des 18. Landwehr-Regiments, ist wegen wiederholten Diebstahls durch rechtskräftiges, Allerhöchst bestätigtes Urtel aus dem Soldatenstande ausgestoßen worden.

Landsberg a. d. W., den 2. Juli 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(5.) Am 10. Juni c. ist die Tochter des Schiffer Lieke zu Koeltsch, Namens Anna Dorothea aus einem Kahne in die Oder gefallen und in derselben aller Wahrscheinlichkeit nach ertrunken, da sie nicht wieder zum Vorschein gekommen ist.

Sämmtliche Behörden und Gerichtsobrigkeiten werden hiermit ganz ergebenst ersucht, uns, falls der Leichnam der Dorothea Lieke gefunden werden sollte, schleunigst Anzeige zu machen.

Die Verunglückte war ohngefähr 5 Fuß 3 bis 4 Zoll rheinl. Maaß groß, 20 Jahr alt, hatte schwarze Haare, blaue Augen, Nase und Mund waren von mittler Größe, ihre Zähne vollständig gut. Auf der rechten Hand hatte sie in der Größe einer Haselnuß in Form eines Ueberbeins eine Erhöhung, welche durch schlechtes Zuheilen einer Wunde entstanden war. Bekleidet war sie: 1) mit einem grobleinenen Hemde, welches von der Gegend der Brust auf die Knie zu von grobwergenem Garn war; 2) mit grün und schwarz ge-

Digitized by Google

gestreiften wollenen Unterröcken, von welchen einer schlecht war; 3) mit einem weiß kattunenen Halstuche, 4) mit einer alten braunkattunenen zerrissenen Jacke.

Neusalz, den 24. Juni 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(6.) Die uns entwandten, in unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt S. 202.) bezeichneten beiden Siegel sind bei dem heute ergriffenen Maurerlehrling Carl Kreuter vorgefunden worden, und da mit denselben unerlaubte Handlungen noch nicht vorgenommen worden sind, so werden wir sie vom 20. d. M. ab wieder in Gebrauch nehmen.

Soldin, den 5. Juli 1844.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

(7.) Wegen Vornahme eines Wasserbaues an der am Glambecksee belegenen Walkmühle, muß auch die Brücke dabei in dem Wege von Berneuchen nach Vietz aufgenommen werden. Die Passage über diese Brücke wird dadurch während des Baues, vom 15. d. M. bis 12. August cr. gehemmt, und muß daher der Weg währenddeß über die Sennewitz-Mühle genommen werden. Dies wird dem reisenden Publikum hiermit bekannt gemacht.

Königl. Domainen-Amt Neudamm in Wittstock, den 3. Juli 1844.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

(8.) Der unten signalisirte Tagearbeiter Schulz ist bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung und am 2. März d. J. vorläufig aus dem Untersuchungsarrest nach Droskau entlassen worden, hat sich aber von dort entfernt oder gar nicht dahin begeben, und sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt. Da an seiner Habhaftwerdung gelegen ist, so werden alle Behörden ergebenst ersucht, auf den Schulz Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Pförten, den 19. Juni 1844.

Gräflich von Brühlsche Justiz-Kanzlei.

Signalement.

Der Tagearbeiter Johann Gottlieb Schulz ist aus Droskau, Kreis Sorau gebürtig, hat keinen bestimmten Wohnort, ist evangelisch, 28 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat schwarzes Haar, gewölbte Stirn, schwarze Augenbrauen, braune Augen, eine kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, gewöhnliches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Gesichtsbildung, ist mittler Statur und spricht deutsch. Die Bekleidung ist unbekannt.

Bekanntmachung.

(9.) Der Müllergeselle Carl Julius Böhm aus Jauer hat angeblich seinen Wanderpaß, von dem Magistrat zu Jauer am 12. Juni cr. ausgestellt, bei Berlin verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O, den 22. Juni 1844.

Der Magistrat

(10.) Die steckbrieflich verfolgten Verbrecher Carl Kraeuter und Carl Becker sind wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

Soldin, den 5. Juli 1844.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 29.

Ausgegeben den 17. Juli 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 20. enthält (No. 2457.) Verordnung vom 8. Juni 1844, einige Modifikationen der Gesetze vom 27. März 1824 und 2. Juni 1827 wegen Anordnung von Provinzialständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz betreffend.

(No. 2458.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juni 1844, betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 18. der Kreisordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828, in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommünalgegenständen früherer Kreisverbände betheiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen frühern Verbänden getrennt sind.

(No. 2459.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juni 1844, einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend.

(No. 2460.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Juli 1844, die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker betreffend.

Verordnung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neuzelle wird am 5. und 6. August d. J. daselbst Statt finden.

Bekanntmachung S. No. 3205.

Digitized by Google

Die schon einmal oder öfter geprüften Präparanden haben sich am Nachmittage des 4. August c., die übrigen am Nachmittage des 5. August c. bei dem Herrn Seminar-Director Crüger zu Neuzelle zu melden, alle aber haben

a. eine Bescheinigung, daß die Impfung der Schutzblattern innerhalb der letzten zwei Jahre an ihnen wirksam vollzogen oder wiederholt worden sei,
b. eine von der Orts-Obrigkeit attestirte Erklärung der Eltern und beziehungsweise des Vormundes, wie viel sie an Kostgeld zahlen können,

beizubringen, wobei bemerkt wird, daß auf die Einzahlung des versprochenen Kostgeldes mit Bestimmtheit gerechnet werden muß, und nachträgliche Gesuche um Ermäßigung der verheißenen Summe nicht berücksichtigt werden können.

Die Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren, welche Präparanden zur Aufnahme in das Seminar zu Neuzelle angemeldet haben, werden ersucht, selbige auf den Inhalt dieser Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9. Juli 1844.

Königl Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung, die Kündigung der in der sechsten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

No. 50. K. No. 664.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 20. d. M. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 49,100 Rthlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 12,000 Rthlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen sechsten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. November d. J. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 2. Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controlle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen, und zwar: der Kurmärkschen vom 1. November d. J. und der Neumärkschen vom 2. Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. im Gesetz vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. II. No. 3. bis 8., welche die Zinsen vom 1. November d. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den Letzteren die zu denselben gehörigen 5 Zins-Coupons Ser. II. No. 4. bis 8., über die Zinsen vom 2. Januar k. J. bis 1. Juli 1847 abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden

Digitized by Google

lenden Coupon der Betrag deſſelben von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für die ſpäter ſich meldenden Inhaber der Coupons reſervirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen auszuſtellenden Quittungen müſſen für jede dieſer beiden Schulden-Gattungen auf einem beſonderen Blatte ausgeſtellt, und in denſelben die Schuld-Verſchreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbeträgen verzeichnet, ſo wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unſere frühere Bemerkung, daß wir ſo wenig, wie die Controlle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen, wegen Realiſirung derſelben in Correſpondenz einlaſſen können, denſelben vielmehr überlaſſen bleiben muß, dieſe Dokumente an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe, zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staatspapiere, einzuſenden.

Berlin, den 27. Juni 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden wird vorſtehendes Publikandum vom 27. v. M. über die Kündigung der an gedachtem Tage ausgelooſten Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen unter Beifügung eines Verzeichniſſes derſelben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 9. Juli 1844.

No. 51. Das Aushebungs-Geſchäft der Departements-Erſatz-Kommiſſion betreffend. 1. No. 568. Juli.

Das Aushebungs-Geſchäft der Departements-Erſatz-Kommiſſion in den zum hieſigen Regierungs-Bezirk gehörigen Kreiſen wird in dieſem Jahre an folgenden Tagen ſtatt finden: am 4. September in Guben, am 6. in Lübben, am 7. in Luckau, am 9. in Calau, am 10. in Cottbus, am 11. in Spremberg, am 12. in Sorau, am 14. in Züllichau, am 16. in Croſſen, am 18. und 19. in Frankfurt a. d. O., am 24. in Zielenzig, am 26. in Cüſtrin, am 27. in Landsberg a. d. W., am 28. in Friedeberg, am 30. in Arnswalde, am 2. Oktober in Soldin und am 3. in Königsberg i. d. N.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juli 1844.

Perſonal-Chronik.

Dem Adminiſtrator der dem Königlichen Seehandlungs-Inſtitut gehörigen Güter Bork u. ſ. w. im Züllichau-Schwiebuſer Kreiſe, Ober-Inſpector Guſtav Wilhelm Püſchel, iſt der Charakter eines Königlichen Ober-Amtmanns verliehen worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juli 1844.

Königliche Regierung. v. Wißmann.

Der

Digitized by Google

Der Apotheker erster Klasse Johann Heinrich Morgen hat die Apotheke des Apothekers Belig zu Peitz, Kreises Cottbus, käuflich an sich gebracht und sich daselbst niedergelassen.

Der Ackerbürger Martin Hentze zu Seelow ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der seitherige Justiz-Actuarius Beyer ist als Rathmann und Kämmerer zu Zielenzig bestätigt worden.

Es sind berufen:

als katholische Geistliche: der zeitherige zweite Kaplan Suchy zu Neuzelle zum ersten Kaplan daselbst.

Als evangelische Küster und Schullehrer:

In der Superintendentur Lübben: der Schullehrer Sprockhoff zu Steinkirchen nach Krugau; der zeitherige Schullehrer Noack zu Kuschkau als gleichzeitiger Küster daselbst.

Als evangelische Schullehrer:

In der II. Sternbergschen Superintendentur: der Seminarist Bennewitz nach Groß-Kirschbaum; in der Superintendentur Spremberg: der Seminarist Noack nach Briesk; in der Superintendentur Dobrilugk: der Seminarist Marcus als Elementarlehrer nach Finsterwalde; in der Superintendentur Cottbus: der Schulamts-Candidat Balzer nach Merzdorf; in der Superintendentur Züllichau: der Elementarlehrer Seidel zu Crossen nach Tschicherzig.

Bestätigt sind:

Als evangelische Prediger:

In der Superintendentur Fürstenwalde: der Predigtamts-Candidat Bernecke für Demnitz; in der Superintendentur Luckau: der Predigtamts-Candidat Müller für Waltersdorf.

Als evangelische Küster und Schullehrer:

In der II. Sternbergschen Superintendentur: der Schul-Amts-Candidat Walter für Hildesheim; in der Superintendentur Cottbus: der Seminarist Bathow für Groß-Oßnig; in der II. Königsbergschen Superintendentur: der Seminarist Blankenhagen für Herrndorff; in der Superintendentur Landsberg: der Schullehrer Platow zu Lindwerder für Berneuchen; in der Superintendentur Forste: der zeither interimistisch angestellt gewesene Küster und Schullehrer Thumann zu Groß-Tschacksdorf nunmehr definitiv als solcher daselbst.

Als evangelische Schullehrer:

In der Superintendentur Lübben: der Seminarist Horn für Speichrow; der Lehrer Bauer zu Burg für Straupitz; in der Superintendentur Calau: der zeitherige fünfte Lehrer Blümel an der Stadtschule zu Lübbenau als Organist und erster Mädchenlehrer daselbst; in der Superintendentur Sorau: der Seminarist Lockau für Jessen; der Schul-Amts-Candidat Schellschmidt als sechster Lehrer für Sorau;

in

Digitized by Google

in der Superintendentur Soldin: der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Müller als Rector und der Seminarist Mansfeld als Elementarlehrer für Soldin; der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Winter als Rector für Lippehne; in der Superintendentur Landsberg: der Kursusschüler Marutzky für Klein-Heyde; der Seminarist Stein als zweiter Lehrer für Zantoch; in der Superintendentur Crossen: der Seminarist Schwanberger für Hundsbelle, der Seminarist Baum für Skyren; in der Superintendentur Cüstrin: der Seminarist Pahl als zweiter Lehrer für die kurze Vorstadtschule zu Cüstrin.

Ferner: der Schulamts-Candidat Dr. Erler als ordentlicher Lehrer für das Pädagogium zu Züllichau.

Gestorben sind:

In der Superintendentur Calau: der emeritirte Schullehrer Lehmann zu Dlugy; in der Superintendentur Luckau: der emeritirte Prediger Neuber zu Drahnsdorf; der Küster und Schullehrer Schoenherr zu Gollmitz; in der II. Königsbergschen Superintendentur: der Kantor Uhlmann zu Zellin; in der I. Sternbergschen Superintendentur: der Baccalaureus Hartwici zu Drossen; in der Superintendentur Sorau: die emeritirten Prediger Bachmann zu Schönwalde und Schmeil zu Reinswalde, der Schullehrer Schwarz zu Jeschkendorf; in der Superintendentur Guben: der Lehrer Pohle zu Guben; in der Superintendentur Züllichau: der Schullehrer Seyffart zu Goltzen; in der Superintendentur Cüstrin: der emeritirte Küster und Schullehrer Langbein zu Blumberg; in der Superintendentur Cottbus: der Küster und Schullehrer Heinze zu Groß-Döbbern.

Concessionirt sind:

Als Hauslehrer: die Predigtamts-Candidaten Stosch zu Cüstrin, Sauer zu Seelow, Gründler zu Wuthenow, der Schul-Amts-Candidat Schild zu Jeßnitz und der Schulamts-Präparande Kluckow zu Dürrenfelde.

Als Erzieherin: Friederike Sophie Sellentin zu Niepoelzig.

Als Privatlehrerin: Marie Woitke zu Königsberg i. d. N.

Der Prediger Roquette an der französisch-reformirten Kirche zu Frankfurt a. d. O. ist mit dem rothen Adler-Orden 3. Klasse und der Kantor und Schullehrer Stachy zu Schoenfeld in der Superintendentur Arnswalde mit dem Allgemeinen Ehrenzeichen Allerhöchsten Orts begnadigt, so wie der Küster und Schullehrer Henschel zu Plau mit dem Kantor-Titel höhern Orts beliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung.

(1.) Diejenigen versorgungsberechtigten Militair-Personen, welche eine gute korrekte Hand schreiben und es wünschen, sich gegen eine Vergütigung von 1 Sgr. 6 Pf pro Bogen in unserer Canzelei zu beschäftigen, werden hierdurch aufgefordert, der unterzeichneten Militair-Intendantur eine Probeschrift einzureichen.

Im Bedarfsfall wird demnächst auf dieselben Bedacht genommen werden.

Stettin, den 1. Juli 1844.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

(2.) Ta-

Digitized by Google

(2.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin, Fürstenwalde und Finsterwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Juni 1844.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauch-Futter.				
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste für den Scheffel.						Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
								große			kleine																	
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	26	8	1	6	—	—	—	—	—	25	5	—	21	3	1	12	6	—	10	4	—	20	—	9	15	—
2	Calau	1	27	—	1	6	6	1	1	6	—	—	—	—	26	9	—	—	—	—	12	6	—	—	—	4	6	—
3	Cottbus	1	28	2	1	8	9	1	2	6	—	—	—	—	26	5	1	20	—	—	13	9	—	14	5	5	15	—
4	Crossen	1	29	5	1	11	—	1	6	3	1	—	—	—	26	5	1	12	4	—	12	5	—	20	—	4	—	—
5	Frankfurt	1	29	5	1	6	10	—	29	4	—	26	9	—	23	11	1	9	7	—	10	11	—	17	10	3	26	5
6	Friedeberg	2	—	9	1	7	11	—	—	—	—	28	5	—	19	8	1	15	5	—	12	9	—	22	6	8	—	—
7	Guben	2	2	1	1	8	9	1	2	2	—	26	6	—	26	1	1	27	6	—	14	—	—	21	3	4	14	2
8	Königsberg	1	27	4	1	5	11	—	29	—	—	26	11	—	19	2	1	7	3	—	10	1	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	1	27	6	1	6	5	—	29	—	—	24	9	—	20	1	1	7	7	—	12	1	—	25	—	6	—	—
10	Luckau	1	24	6	1	5	9	1	2	1	—	—	—	—	25	3	—	—	—	—	10	2	1	—	—	6	—	—
11	Lübben	1	27	8	1	6	—	1	5	—	—	—	—	—	24	7	—	—	—	—	10	2	—	20	-	5	15	—
12	Soldin	1	27	4	1	8	3	1	2	2	-	26	3	—	21	7	1	9	7	—	10	1	—	25	—	8	—	—
13	Sorau	1	25	—	1	9	8	—	—	—	—	—	—	—	24	9	—	—	—	—	15	—	—	22	6	5	—	—
14	Spremberg	2	1	8	1	12	10	—	—	—	—	—	—	—	28	1	—	—	—	—	16	3	1	—	—	6	-	—
15	Zielenzig	2	6	7	1	8	5	—	-	—	—	24	5	—	20	—	1	9	—	—	12	7	—	25	-	5	—	—
16	Züllichau	2	11	1	1	7	4	1	1	3	—	27	—	—	24	10	1	7	4	—	10	7	—	18	6	4	10	4
17	Cüstrin	1	23	9	1	7	—	—	28	1	—	26	6	—	20	11	1	16	1	—	10	10	—	18	1	4	7	6
18	Finsterwalde	1	27	10	1	10	3	1	2	6	—	—	—	—	27	3	1	27	6	—	14	—	—	25	—	5	4	6
19	Fürstenwalde	1	29	2	1	7	6	—	28	6	—	27	—	—	25	6	1	10	10	—	13	—	—	—	—	5	—	—
	Summa	37	12	11	24	1	1	14	19	4	10	9	11	15	2	6	20	13	—	7	21	1	11	25	1	99	23	11
	Im Durchschnitt	1	29	1	1	8	2	1	1	3	—	26	8	—	23	10	1	13	9	—	12	2	—	22	2	5	16	4

Digitized by Google

(3.) Das dem Stadtguts-Besitzer Mirr zugehörige, auf der Bärwalder Feldmark belegene und auf der v. Witzlebenschen Karte des Königsberger Kreises bereits verzeichnete ehemalige Bücklingsche Etablissement wird mit unserer Genehmigung künftig den Namen Carlshöhe führen. Orts-Benennung. 1. No. 1797. Juni.

Frankfurt a. d. O., den 29. Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Auf den Antrag des Magistrats in Freyenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, bringen wir namentlich für das handeltreibende Publikum zur öffentlichen Kenntniß, daß der Sommer-Jahrmarkt daselbst für die Folge am Mittwoch vor Bartholomäi abgehalten und daß diese Veränderung schon in dem laufenden Jahre 1844 eintreten wird. Bekanntmachung. 1. No. 650. Juli.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juli 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Dem Faktor der Berliner Patent-Papier-Fabrik, George Peter Leinhaas zu Berlin, ist unter dem 30. Juni 1844 ein Einführungs-Patent Patent-Ertheilungen. 1. No. 1069. Juli.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Satinir-Vorrichtung für Papier in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne die Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage ab gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Desgleichen dem Maschinenmeister Andreas Pipo zu Sudenburg-Magdeburg ist unterm 10. Juli 1844 ein Patent

auf eine Mühleneisen-Büchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(6.) Dem Mechanikus Kraeckwitz zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1844 ein Patent Patent-Ertheilungen. 1. No. 562. Juli.

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Achsenträger für Eisenbahnwagen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem Riethmacher Joh. Carl Kratz zu Elberfeld ist unter dem 20. Juni 1844 ein Patent

auf eine neue Art Riethblätter nebst Gebrauchs-Vorrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, um sowohl glatte als façonnirte Gewebe

Digitized by Google

webe durch Einschlagsfäden darzustellen, welche von der geraden zur bogenförmigen Linie und umgekehrt übergehen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem Werkführer Carl Victor Keller zu Koblenz ist unter dem 28. Juni 1844 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Zusammensetzung von Billard-Queve-Spitzen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O, den 3. Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

(7.) Der unten signalisirte angebliche Tuchmacher Johann Thom, ist gestern auf dem Transport von hier nach Landsberg a. d. W seinen Begleitern entsprungen, und da er ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch zu sein scheint, so werden die Wohllöblichen Polizei-Behörden auf denselben aufmerksam gemacht.

Soldin, den 14. Juli 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Thom wohnte angeblich in Landeberg a. d. W., ist etwa 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn und als besonderes Kennzeichen dient, daß er am linken Mundwinkel eine kleine Narbe hat. Bekleidet war er mit einem blau und weiß kariten Rock, mit einer Reihe Knöpfe, einer blauen schwarz gestreiften und mit Schnur besetzten Weste, braunem Merino-Halstuch, grauen karirten Hosen, weißleinenem Hemde, grüner Tuchmütze mit Schirm und mit rindledernen Halbstiefeln.

(8.) Die unten näher signalisirte unverehelichte Eleonore Elisabeth Richter von hier treibt sich seit einiger Zeit zwecklos vagabondirend, und ohne alle Legitimation umher, dieselbe soll wegen mehrerer Betrügereien zur Untersuchung gezogen werden, weshalb wir um Verhaftung und Zusendung per Transport ergebenst ersuchen.

Lübbenau, den 14. Juli 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Die ꝛc. Richter ist aus Lübbenau gebürtig und wohnte daselbst, ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 4 Fuß 9½ Zoll groß, hat blondes Haar, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und als besonderes Kennzeichen dient, daß die rechte Schulter stärker ist als die linke.

Bekanntmachung.

(9.) Der Müllergeselle Johann Traugott Schuster aus Hammerstadt, Kreis Rothenburg, hat angeblich seinen, vom Landrathsamte in Rothenburg ausgestellten, auf 2 Jahr für das Inland und Königreich Sachsen gültigen Reisepaß, im Gasthof hierselbst verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Senftenberg, den 5. Juli 1844.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— № 30. —

Ausgegeben den 24. Juli 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 21. enthält (No. 2461.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Juni 1844, in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen.

(No. 2462.) Verordnung über das Verfahren in Ehesachen.

Personal-Chronik.

Der seitherige unbesoldete Rathmann Johann Friedrich Jahn zu Neudamm ist als solcher auf weitere sechs Jahre bestätigt worden.

Der Schlossermeister Biedermann zu Peitz ist als unbesoldeter Senator bestätigt worden.

Der Seifensiedermeister Friedrich Mann senior zu Kirchhain ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Die Hülfsaufseher-Stelle zu Eichberg, in der Oberförsterei Crossen, ist nach der Versetzung des jetzigen Försters Schawer von dort auf die Försterstelle zu Messow, dem versorgungsberechtigten Jäger Freund übertragen.

Neue Anstellungen.

Der Vice-Präsident Burchard in Ratibor ist definitiv zum hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jacobi aus Posen ist zur Vertretung eines beurlaubten Mitgliedes zum hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht deputirt.

Der Referendarius Vater ist zum Kammer-Gerichts-Assessor ernannt.

Digitized by Google

Der Rechts-Candidat Schaeffer ist zum Auskultator ernannt und wird bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht hierselbst beschäftigt.

Der Kammer-Gerichts-Auskultator Wolff ist hieher versetzt und wird beim Königl. Stadt-Gericht zu Friedeberg beschäftigt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Sekretariats-Gehülfe, Referendarius Mandel, ist als Aktuarius bei dem Königl. Stadt-Gerichte zu Friedeberg angestellt.

Der Referendarius Bütow wird als Sekretariats-Gehülfe beim Königl. Ober-Landes-Gericht beschäftigt.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Land- und Stadtrichter Breithaupt in Finsterwalde und der Justiz-Amtmann Loeper in Marienwalde sind zu Justiz-Räthen ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Winkler ist als Justiz-Commissarius bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Halle angestellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Wilmowsky zu Cottbus ist zum Königl. Land- und Stadt-Gerichte in Suhl versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Scheven ist zum Königl. Land-Gericht zu Cöln versetzt.

Abgegangen.

Der Referendarius, Aktuar Winchenbach in Friedeberg ist als Stadt-Syndikus in Guben angestellt.

Der Kanzlist Cammann in Cüstrin ist pensionirt.

Gestorben sind:

Der Ober-Landes-Gerichts-Justiz-Commissarius, Justizrath Hüffner hierselbst, der Kanzlist Reinicke in Driesen und der Aktuarius Lau in Woldenberg.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1940. Juni.

(1.) Der Kämmerer Ahlemann zu Lübben hat die ihm von der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 30. Juni 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2. No. 55. Juli.

(2.) Durch den am 24sten vorigen Monats erfolgten Tod des Predigers Lüdecke ist die Pfarrstelle zu Werblitz, in der 2ten Königsberger Diözese, erledigt worden. Die Wiederbesetzung erfolgt nach Ablauf des bis zum 1sten Juli 1845 dauernden Gnadenjahres. Das Patronat aber dieser Pfarrstelle steht dem Magistrate zu Soldin zu.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juli 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 31.

Ausgegeben den 31. Juli 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 22. enthält (No. 2463.) Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am 20. (8.) Mai 1844.

(No. 2464.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.

No. 23. enthält (No. 2465.) Statut der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Magdeburg mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde. Vom 17. Mai 1844.

No. 24. enthält (No. 2466.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844, betreffend die Zollsätze von dem aus Belgien eingehenden Eisen.

No. 25. enthält (No. 2467.) Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 11. März 1844.

(No. 2468.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1844, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen.

(No. 2469.) Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. d. d. den 15. Juni 1844.

Digitized by Google

(No. 2470.) Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen, vom 30. Dezember 1837, d. d. den 15. Juni 1844.

(No. 2471.) Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, so wie der Formel des Ignoranz-Eides. Vom 28. Juni 1844.

(No. 2472.) Verordnung über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide. Vom 28. Juni 1844.

(No. 2473.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1844 über die Anwendung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. Vom 7. Juni 1821.

Ihre Majestäten der König und die Königin wollten heute früh um 8 Uhr eine Reise zunächst nach Erdmannsdorf in Schlesien und weiter nach dem Bade Ischl antreten. Der Reisewagen war in dem Schloß-Portal vorgefahren und nahm zuerst Ihre Majestät die Königin, nachdem Sie die Bittschrift einer Ihrer harrenden Frau abgenommen hatte, Ihren Platz ein; Se. Majestät der König folgten; in dem Augenblicke, wo Allerhöchstdieselben Sich niedersetzten und der Lakai sich bückte, um den Wagenschlag zu schließen, trat ein Mann aus der umstehenden Menge dicht an den Wagen und feuerte ein Doppelpistol in zwei schnell auf einander folgenden Schüssen auf den Wagen ab, der in demselben Augenblick abfuhr.

Noch auf dem Schloßplatz ließen Se. Majestät den Wagen halten, zeigten dem in ängstlicher Spannung sich herandrängenden Volke durch Zurückschlagen des Mantels, daß Sie unverletzt seien, dankten für die sich kundgebende Theilnahme, ließen dann den Wagen weiter fahren und setzten die Reise auf der Frankfurter Eisenbahn fort. Erst auf dem Bahnhofe fand man, bei näherer Besichtigung des Wagens, daß wirklich beide Kugeln in das Innere desselben gedrungen waren, und es daher als eine besondere Gnade der Vorsehung angesehen werden muß, daß die hohen Reisenden unversehrt geblieben sind.

Der Verbrecher wurde auf frischer That ergriffen und mit Mühe vor der Volkswuth gesichert, der Wache abgeliefert, demnächst zum Kriminal-Gefängniß abgeführt. Daselbst gab er sich als den vormaligen Bürgermeister Tschech an und wurde als solcher anerkannt. Derselbe ist 56 Jahr alt, war früher Kaufmann, demnächst mehrere Jahre Bürgermeister zu Storkow in der Kurmark, und nahm im Jahre 1841, nach einer sehr tadelnswerthen Dienstführung, seinen Abschied. Seitdem hielt er sich größtentheils in Berlin auf und suchte bei den Behörden Anstellung im Staatsdienste nach, die ihm aber, da er aller Ansprüche entbehrte, nicht zu Theil werden konnte; auch von des Königs Majestät wurde

er

Digitized by Google

er mit dem gleichen Gesuch im vorigen Jahre zurückgewiesen. Er war als ein sehr heftiger, in hohem Grade leidenschaftlicher Mensch bekannt.

Bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung hat er sich zu dem Attentate unbedingt bekannt und als den Grund der Frevelthat die Absicht angegeben, sich wegen der ungerechten Zurückweisung seiner Anstellungs-Gesuche zu rächen, zugleich aber ausdrücklich versichert, daß er das Verbrechen aus eigenem freien Antriebe begangen und Niemand seine Absicht mitgetheilt habe. Die Kriminal-Untersuchung ist sofort eingeleitet.

Wir erfüllen die traurige Pflicht, in Vorstehendem die näheren Umstände eines in der preußischen Geschichte bis dahin unerhörten Verbrechens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; sie wird alle getreue Unterthanen Sr. Majestät des Königs mit dem lebhaftesten Schmerz erfüllen, aber auch ihre Herzen zu dem Danke gegen die Vorsehung des Allerhöchsten erheben, welche so gnädig die Gefahr von dem theuern Königspaar abwendete und das Vaterland vor einem unersetzlichen Verlust bewahrte.

Berlin, den 26. Juli 1844.

Das Königl. Staats-Ministerium.

(gez.) v. Boyen. Mühler. v. Savigny. Bülow. Bodelschwingh. Flottwell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 52. Anmeldung zum Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, sowie An- und Abmeldung des stehenden Gewerbes betreffend. 3c. No. 184. Juli.

Die Bestimmung §. 10. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen 2c. vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung für das Jahr 1824, Stück 12, Seite 125 No. 873.), wonach

> Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachsuchen müssen,

wird hierdurch zur Nachachtung unter dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche ihr Gesuch wegen Ertheilung eines Gewerbescheins für das Jahr 1845 verspäten, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie den Gewerbeschein erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten und doch auf die verspätete Aushändigung bei Entrichtung der Gewerbesteuer für denselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Aus demselben Grunde haben auch die Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen im laufenden Jahre nicht betreiben, ein solches aber im Jahre 1845 zu unternehmen beabsichtigen, den Gewerbeschein bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts bis zum letzten September dieses Jahres nachzusuchen.

Zugleich wird auf nachstehende Vorschriften aufmerksam gemacht.

I. Den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend. Das oben in Bezug genommene Regulativ vom 28. April 1824 bestimmt:

§. 26.

Digitized by Google

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbeschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbeschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet Statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins den letzteren an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl, als den Dritten, und der Letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26. die Steuer nachzahlen; auch muß Einer für den Andern solidarisch haften.

Ferner verordnet das Circular-Reskript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 3. September 1824 (III. No. 15,502.):

daß die den Gewerbeschein-Inhabern nach §. 13. des Regulativs vom 28. April 1824 zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns bewilligten Begleiter, wenn letztere an dem eigentlichen Gewerbebetrieb Theil nehmen, nach §. 28. des Regulativs in Strafe verfallen, welche auch den Gewerbetreibenden (Inhaber des Gewerbescheins) trifft. Dasselbe gilt nach demselben Reskripte auch von den Gewerbeschein-Inhabern, welche Dienste oder Arbeiten anbieten (§. 2. und 17. des Regulativs), oder eins von den im §. 18. des Regulativs bezeichneten Gewerben treiben, so wie von den ihnen zugestandenen Begleitern.

II. Hinsichtlich des stehenden Gewerbebetriebs. Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für das Jahr 1820, Stück 14. Seite 147. No. 619. setzt fest:

§. 19. a. Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

b. Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufgiebt.

§. 39. a. Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist. b. Wer

Digitized by Google

b. Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c. Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er die Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Die Kommunalbehörden sind übrigens verpflichtet, über die An- und Abmeldungen des stehenden Gewerbes dem Gewerbetreibenden eine Bescheinigung zu ertheilen. Auf die Ausfertigung dieser Bescheinigung haben die Gewerbetreibenden nicht nur zu dringen, sondern es ist dieselbe auch sorgfältig aufzubewahren, um vorkommenden Falls als Ausweis über die wirklich erfolgte An- oder Abmeldung des stehenden Gewerbes zu dienen.

Indem die Gewerbesteuer-Rollen-Bezirksbehörden veranlaßt werden, vorstehende Bekanntmachung noch besonders zur Kenntniß der Einwohner ihres Bezirks zu bringen, wird bemerkt, daß die Nachweisungen von den Personen, welche Gewerbescheine für das Jahr 1845 nachgesucht haben, aus den Bezirken der Städte der ersten drei Gewerbesteuer-Abtheilungen

am 10ten Oktober dieses Jahres,

und aus den Bezirken der zum Ressort der Königl. Landraths-Aemter gehörigen vierten Abtheilung

am 15ten desselben Monats

hier eingehen müssen.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juli 1844.

No. 53. Das Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse betreffend. IV. No. 3597.

In dem Bestande und der Organisation der im Zollvereine bestehenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse sind im Laufe der letzten Jahre mancherlei Veränderungen eingetreten, so daß anstatt des im Jahre 1838 aufgestellten Verzeichnisses gedachter Dienststellen, auf welches das Publikum durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1839 (Seite 53. No. 13. des Amtsblatts pro 1838) aufmerksam gemacht wurde, ein neues Verzeichniß hat aufgestellt werden müssen, welches sich in der Beilage zum 6ten Stücke des diesjährigen Centralblattes abgedruckt findet. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das gedachte Verzeichniß bei sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern eingesehen werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juli 1844.

No. 54. Die Einsendung der Quartal-Abschlüsse betreffend. K. No. 732.

Mittelst Circular-Verfügung vom 19. Januar 1829 ist den Special-Kassen bekannt gemacht, daß die Regierungs-Haupt-Kasse höherer Anordnung gemäß die Bücher den 10. Februar jeden Jahres abschließen muß und dieselben sind demgemäß angewiesen worden, ihre Finalabschlüsse dergestalt einzusenden, daß solche spätestens den 5. Februar, die der Haupt-Steuer-Aemter aber den 7. Februar hier eingehen.

Dy

Digitized by Google

Da nun eine solche Bestimmung auch für die Quartalabschlüsse erforderlich ist, indem unsere Haupt-Kasse am 10. April, 10. Juli und 10. Oktober abzuschließen hat, so werden die frühern Bestimmungen wegen Einsendung der Quartal-Abschlüsse Seitens der Special-Kassen bis zum 10ten der gedachten Monate hiermit aufgehoben und festgesetzt, daß dieselben bis spätestens zum 5ten des folgenden Monats eines jeden Quartals hier eintreffen müssen.

Die Haupt-Steuer-, Kreis-Steuer-, Revier-Forst- und Rentamts-Kassen werden daher bei Vermeidung einer unausbleiblichen Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zur pünktlichen Befolgung obiger Anordnung hierdurch angewiesen und können die Unterrecepturen, sowie es rücksichtlich der Final-Abschlüsse geschehen ist, Behufs rechtzeitiger Anrechnung, ihre Bücher schon resp. am 26. März, 26. Juni und 26. September abzuschließen veranlaßt werden.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juli 1844.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

(1.) Der nach unserer Bekanntmachung vom 14. Juni a. c. (Berliner Intelligenzblatt vom 18. Juni d. J. No. 146., Vossische Zeitung vom 17ten desselb. Mts. No. 139., Haude und Spenersche Zeitung vom 17ten desselb. Mts. No. 139. und Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 19ten desselb. Mts. No. 25.) dem Apotheker Hoppe zu Cottbus angeblich verloren gegangene Staats-Schuldschein de 1842

No. 20,006. Litt. B. über 500 Rthlr.

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 23. Juli 1844.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

1. No. 840. Juli.

(2.) Von dem Bürgermeister G. M. Kletke ist eine Sammlung der für das Gesinde in polizeilicher und civilrechtlicher Beziehung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen unter dem Titel: „Das preußische Gesinde-Recht" im Verlage von F. A. Herbig, Berlin, 1844, herausgegeben worden. Da diese Sammlung durch Vollständigkeit des Inhalts für den Bedarf der Verwaltungs-Beamten und Dienstherrschaften sich auszeichnet, so wird deren Anschaffung hierdurch empfohlen.

Frankfurt a. d. O., den 22. Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, 1. No. 1099. Juli.

(3.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung in dem Dorfe Alt-Reetz, im Königsberger Kreise, in diesem und dem folgenden Jahre 1845 jedesmal am Donnerstage vor Bartholomäi (1844 also am 22sten August) versuchsweise ein Viehmarkt abgehalten werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juli 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Wäh-

Digitized by Google

(4.) Während des zu Landsberg a. d. W. im Monat Juni c. abgehaltenen Haupt-Wollmarktes sind eingebracht und bis auf circa 420 Centner verkauft worden . . . . . 17,800 Centner Wolle.

Resultate des Haupt-Wollmarktes zu Landsberg a. d. W.

Im Jahre 1843 dagegen nur . . . . . 10,202 „

Mithin in diesem Jahre mehr . 7,598 Centner.

Unter dem erwähnten diesjährigen Quanto befanden sich:

feine Wolle	2000	Centner,
fein-mittel	5400	„
mittel	8000	„
ordinaire	2400	„
sind =	17800	Centner,

welche zu den Preisen von resp. 80 bis 90 Rthlr.
70 bis 75 „
60 bis 66 „
und 50 bis 56 „
} für den Centner

verkauft worden sind.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß zum Einbrennen der mit Beschälern des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts erzeugten, in diesem Jahre geborenen Fohlen, nachstehende Termine anberaumt sind, als:

1) für die Station Breitenau, Sonnabend den 24. August c. zu Breitenau,
2) „ „ „ Luckau, Montag „ 26. „ „ „ Luckau,
3) „ „ „ Lübben, Dienstag „ 27. „ „ „ Lübben,
4) „ „ „ Reddern, Sonnabend „ 31. „ „ „ Reddern,
5) „ „ „ Oegeln, Dienstag „ 3. Sept. „ „ Oegeln,
6) „ „ „ Crossen, Mittwoch, „ 4. „ „ „ Crossen,
7) „ „ „ Langmeil, Freitag „ 6. „ „ „ Langmeil,
8) „ „ „ Malta, Montag „ 9. „ „ „ Malta,
9) „ „ „ Closssow, Dienstag „ 10. „ „ „ Closssow,
10) „ „ „ Königsberg, Mittwoch „ 11. „ „ „ Königsberg,
11) „ „ „ Zäckerick, Donnerstag „ 12. „ „ „ Zäckerick.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Saugfohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben früh 8 Uhr das Brenngeschäft durch einen von mir dazu beauftragten Königl. Gestüt-Beamten erfolgen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 20. Juli 1844.

Der Königl. Landstallmeister v. Thielau.

(6.) Schon

Digitized by Google

(6.) Schon jetzt läßt es sich absehen, daß der im Werke begriffene Wasserbau an der Glambek-Walkmühle nicht bis zum 12. August c. beendet sein, vielmehr noch 3 Wochen länger, also bis zum 2. September c., dauern wird. Bis dahin muß denn auch die Passage über die Glambekbrücke in dem Wege von Berneuchen nach Vietz gesperrt bleiben und die Tour an der Sennewitz-Mühle vorbeigenommen werden. Dies wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten d. M. in Stück No. 28. dieses Blattes hiermit nachträglich zur Kunde des Publikums gebracht.

Wittstock, den 22. Juli 1844.

Königl. Domainen-Amt Neudamm.

Bekanntmachung.

(7.) Als muthmaßlich gestohlen sind bei einem mehrfach bestraften Diebe zu Mohrin mehrere Pflugstücke, nämlich: eine eichene Buchse, eine eiserne Welle, ein eiserner Bockring und ein Vorhängsel nebst Ortscheiden in Beschlag genommen. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich zu ihrer Vernehmung Behufs der Aushändigung jener Sachen auf der Gerichtsstube hierselbst am 15. August d. J. Vormittags 10 Uhr zu melden. Kosten entstehen hierdurch nicht.

Zehden, den 23. Juli 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(8.) Am 22sten d. M. ist ein unbekannter männlicher Leichnam unterhalb Schiedlo, unfern des Neisker-Sees, in der Oder angespült gefunden worden, welcher bereits stark in Verwesung übergegangen war. Der Verstorbene ist ungefähr 6 Fuß groß, von kräftiger Körperkonstitution, ungefähr 40 und einige Jahre alt, hat eine hohe Stirn, braunes Haar, starken, unter dem Kinn zusammenlaufenden Backen- und Kinnbart; Augen, Nase und Gesichtsfarbe (letztere kohlschwarz), waren nicht mehr kenntlich und Spuren äußerer Gewalt ließen sich nicht entdecken. Bekleidet war derselbe mit einem weißflächsenen Hemde, einem Hosenträger von weißem Gurt, blautuchener Weste mit Metallknöpfen, einer Unterziehjacke von lillanem, mit schmalen weißen und rothen Streifen gefächertem Gingham, einem Paar Beinkleidern von gestreiftem Sommerzeug, dessen Farbe nicht mehr kenntlich war, einem Paar blaubaumwollenen Strümpfen und einem Rock von grauer Leinwand. Alle diejenigen, welche über den Verstorbenen und dessen Todes-Ursache Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, dies entweder schriftlich oder mündlich in dem „am 7. September d. J. Vormittags 10 Uhr" auf hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu thun. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Neuzelle, den 23. Juli 1844.

Königl. Gerichts-Commission.

Sicherheits-Polizei.

(9.) Der Bäckergeselle Christian Gustav Langholz aus Groß-Kaine hat angeblich seinen Wanderpaß, von dem Patrimonial-Gericht Groß-Kaine zu Weißenfels unterm 29. Januar c. ausgestellt, auf dem Wege von hier nach Cüstrin verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juli 1844.

Der Magistrat.

(10.) Die unverehel. Eleonore Elisabeth Richter ist in Cottbus ergriffen und bei uns eingeliefert, weshalb der Steckbrief in No. 29. Seite 214. des Amtsblatts erledigt ist.

Lübbenau, den 23. Juli 1844.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 32.

Ausgegeben den 7. August 1844.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 55. Den Remonteankauf pro 1841. im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. betreffend. 1. No. 155. Mai.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den	25sten	Mai	in Luckau,
„	30sten	Mai	„ Tergau,
„	20sten	Juli	„ Frankfurt a. d. O.,
„	5ten	August	„ Angermünde,
„	7ten	„	„ Königsberg i. N.,
„	9ten	„	„ Landsberg a. d. W.,
„	10ten	„	„ Friedeberg,
„	10ten	„	„ Freistadt,
„	12ten	„	„ Grünberg,
„	12ten	„	„ Driesen,
„	13ten	„	„ Züllichau,
„	16ten	„	„ Crossen,
„	23sten	„	„ Zirke,
„	28sten	„	„ Filehne.

Die erkauften Pferde werden von den Militair-Kommissionen zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Digitized by Google

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Stein. Mentzel. von Schäffer.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, statt findet, und die dazu ernannte Militair-Kommission für die Märkte zu Luckau, Frankfurt a. d. O., Züllichau und Crossen, aus dem Herrn Oberstlieutenant v. Dassel als Präses, dem Herrn Premier-Lieutenant v. Lüderitz als erstem und dem Herrn Sekonde-Lieutenant v. Kleist als zweitem Hülfsoffizier, für die Märkte zu Angermünde, Königsberg i. N., Landsberg a. d. W., Friedeberg und Driesen aber aus dem Herrn Major v. Schultz als Präses, dem Herrn Premier-Lieutenant v. Wenge als erstem und dem Herrn Premier-Lieutenant a la suite der Armee Grafen Gneisenau als zweitem Hülfsoffizier bestehen wird.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen oder nahe dabei gelegenen Ortschaften Märkte abgehalten werden sollen, haben dafür zu sorgen, daß obige Bekanntmachung möglichst zur allgemeinen Kenntniß gelange, auch einige Wochen vor dem Eintritt der Märkte solche den Einsassen wieder in Erinnerung gebracht werde, damit die Termine zum Nachtheil der Pferdebesitzer nicht versäumt werden.

Die Herren Landräthe der Kreise, in welchen Marktorte bestimmt sind, werden insbesondere veranlaßt, am Tage des Marktes am Orte selbst zugegen zu sein, oder sich amtlich vertreten zu lassen, da ihre Gegenwart sowohl zur Aufrechthaltung der Ordnung, als auch zum Entwurfe der Marschrouten für die von den Märkten nach dem Versammlungs- und Aufstellungs-Depot abgehenden Transporte, so wie zur Belehrung und Beilegung ungegründeter Beschwerden erforderlich ist. Insbesondere machen wir den Herren Landräthen zur Pflicht, bei Anordnung der Märsche für die Remonten dafür zu sorgen, daß nach den Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 25sten März 1825 und 30sten September 1834 die Remonten nur Tagemärsche von zwei Meilen machen, drei Tage hinter einander marschiren und am vierten Ruhetag halten, auch soviel als nur möglich in Dörfern untergebracht werden. Ueberhaupt ist für das gute Fortkommen und die bestmögliche Unterbringung in gesunden und nicht inficirten Ortschaften und Verpflegung der Remonten auf dem Marsche Sorge zu tragen und dahin zu wirken, daß dieselbe nicht durch unnöthige Umwege und zu große Märsche angegriffen werden. Nach Been-

Digitized by Google

Beendigung des Marktes haben uns die Herren Landräthe über das Resultat desselben ausführlichen Bericht zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1844.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Kandidaten:

Danco Rudolph Otto Burchardi aus Soldin,
Daniel Eduard Fielitz aus Perwenitz,
Julius Ferdinand Gottschick aus Groß-Schwechten,
Ludwig Carl Hanstein aus Potsdam,
Otto Christian Wilhelm Rudolph Heinzelmann aus Havelberg,
Emanuel Heinrich Kramm aus Schwiebus,
Gustav Eduard Meuß aus Rathenow,
Gustav Ludwig Eduard Noht aus Hekelberg,
Christian Ludwig Schulze aus Pechüle,
Carl Friedrich Sörgel aus Caulsdorf,
Friedrich Stosch aus Colberg und
Alexander Maximilian Weichmann aus Friedeberg,

für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden.

Berlin, den 19. Juli 1844.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Carl Friedrich Werner August Bünger ist nach erfolgtem Uebertritt zur Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden. Frankfurt a. d. O., den 3. August 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Der frühere Kreisphysikus des Grünberger Kreises in Schlesien, praktische Arzt und Geburtshelfer Dr. August Benjamin Winkler, hat sich in der Stadt Züllichau niedergelassen.

Im Friedeberger Kreise sind zu Wege-Polizei-Commissarien ernannt worden:

1) für den IVten Distrikt der Rittergutsbesitzer von Waldow auf Grapow, an die Stelle des Rittmeisters von Waldow auf Mehrenthin, welcher um Entbindung von seinem Amte gebeten hat;
2) für den XIIten Distrikt der Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Rochow auf Hammer, an die Stelle des Rittergutsbesitzers Rehmann, welcher seinen Wohnsitz verlegt hat.

Im Königsberger Kreise ist in Folge eingetretener Erledigung für den ausgeschiedenen Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius II. Distrikts, Gutsbesitzer Protz zu Wrechow, der Gutsbesitzer Schulz zu Zachow erwählt und bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Carl August Ludwig Soltsien hat sich in der Stadt Fürstenfelde, Kreises Königsberg, niedergelassen.

Die

Digitized by Google

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Lipke im Landsbergschen Kreise ist an Stelle des Justizraths Gottschalk dem Kammergerichts-Referendarius Sellmer zu Landsberg a. d. W. übertragen worden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Struck ist zum Justiz-Commissarius im Calauer Kreise mit dem Wohnsitz in Calau und zugleich zum Notar in dem Departement des hiesigen Ober-Landes-Gerichts bestellt worden.

In der Stadt Cottbus sind für den ersten und vierten Bezirk die bisherigen Schiedsmänner Rentier Lobedan und Kaufmann Richter für anderweite drei Jahre wieder gewählt und an Stelle des im zweiten Bezirk abgegangenen, der Kaufmann Eduard Hellwig als Schiedsmann gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Nach abgelaufener Dienstzeit des bisherigen Schiedsmanns Rückheim zu Schoenflies, Königsbergschen Kreises, ist der Bürgermeister Grützmacher daselbst zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 366. Juli.

(1.) Der Kaufmann Ferdinand Penschke zu Königsberg i. d. N. ist als Spezial-Agent der Leipziger Mobiliar-Brandversicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juli 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 2071. Juli.

(2.) Den Kaufleuten E. Zippel und Comp. in Breslau ist unterm 12. Juli 1844 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen der Ofenröhren,

auf sechs Jahre, von jenem Zeitpunkte an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lieutenant a. D. Freiherrn von Hackewitz zu Berlin ist unterm 22. Juli 1844 ein Patent

auf ein Verfahren, Metalle auf galvanischem Wege farbig zu verzieren, so weit dieses Verfahren als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Darstellung von dergleichen Verzierungen auf dem bekannten Wege zu behindern,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Frankfurt a. d. O., den 27. Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung. 1. No. 1380. Juli.

(3.) Der Ackerbürger Kistmacher hat auf der Feldmark der Stadt Lippehne, Soldiner Kreises, ein neues Etablissement erbaut, welches mit unserer Genehmigung den Namen „Freiheitsfelde" führen wird.

Frankfurt a. d. O., den 26. Juli 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 33.

Ausgegeben den 14. August 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 26. enthält (No. 2474.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Juni 1844, betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben.

(No. 2475.) Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets. Vom 24sten Juni 1844.

(No. 2476.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Juni 1844, betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. 20. d. der Verordnung über das Judenwesen der Provinz Posen, vom 1sten Juni 1833.

(No. 2477.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten Juni 1844, wegen Erweiterung der Exekutionsbefugniß der Posenschen Landschaft gegen die Pächter bepfandbriefter Güter.

(No. 2478.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Juni 1844, über die Competenz der Landes-Justiz-Kollegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherrn oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen.

(No. 2479.) Verordnung, betreffend den Schutz gegen den Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11ten Juni 1837 erschienenen Werke. Vom 5ten Juli 1844.

(No. 2480.) Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz. Vom 5ten Juli 1844.

Digitized by Google

No. 27. enthält (No. 2481.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Juli 1844, die Aufhebung der Staatsbuchhalterei betreffend.

Verordnung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Die diesjährige öffentliche Prüfung des Schullehrer-Seminars zu Neuzelle wird am 25sten September d. J. abgehalten werden.

Wir laden die Herrn Superintendenten, Schul-Inspektoren und Prediger zur Theilnahme an dieser Prüfung ein, mit dem Bemerken, daß die Entlassungs-Prüfung der zu Michaelis d. J. abgehenden Seminaristen unmittelbar vor der öffentlichen Prüfung, und zwar am 23sten und 24sten September c. Statt finden soll und daß den Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Predigern, welche sich von den Verhältnissen des Seminars genau unterrichten wollen, der Zutritt zu diesen Prüfungen gern gestattet werden wird.

Berlin, den 8ten August 1844.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 56.
1. No. 1676. Juli.

Ich will in Verfolg Meiner, die Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger betreffenden Bestimmung vom 22. Februar 1842. gestatten, daß mit den genehmigten Feierlichkeiten auch diejenigen nicht im Kriege gedienten Vereins-Mitglieder beerdigt werden dürfen, welche entweder: a) aus dem stehenden Heere als versorgungsberechtigte Invaliden oder nach Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit ausgeschieden sind, oder b) in der Landwehr die Auszeichnung für pflichttreue Dienste erworben haben. Die Beschießung über das Grab — wenn die Trauerparade mit Gewehren versehen ist, — muß aber jedenfalls bei Vereinsmitgliedern, welche keinen Krieg mitgemacht haben, unterbleiben.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die weitere Veranlassung anheim.

Sanssouci, den 6. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Krieges und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Herren Landräthe und Ortspolizeibehörden werden angewiesen, darauf zu sehen, daß nach dem Inhalte derselben genau verfahren wird.

Frankfurt a. d. O., den 25. Juli 1844.

No. 57.
Bekanntmachung.
1. No. 1102. Juli.

Zu Michaelis d. J. wird ein neuer Lehrkursus in der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule hierselbst beginnen, und obschon wir den Zweck dieser Anstalt, so wie die Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe schon öfter zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, so geschieht dies hier nachfolgend doch abermals, weil wir voraussetzen müssen,

Digitized by Google

müſſen, daß dieſe nützliche, mit bedeutenden Opfern errichtete Anſtalt noch immer nicht genügend bekannt iſt.

Der Unterricht in der hieſigen Königl. Provinzial-Gewerbeſchule umfaßt als Lehrgegenſtände: Geometrie, Arithmetik und praktiſches Rechnen, Phyſik, Chemie, freies Hand-, Bau- und Maſchinen-Zeichnen.

Die Anſtalt hat ſich die Aufgabe geſtellt, den Schüler nach vollendetem zweijährigem Kurſus ſo weit zu fördern, daß er die Kenntniſſe eines ſchon ausgebildeten Zöglings der zweiten Klaſſe des Königlichen Gewerbe-Inſtituts in Berlin beſitzt.

Ausgezeichnete Gewerbeſchüler haben Ausſicht, auf unſern Vorſchlag mit einem Stipendium von 300 Rthlr. jährlich in dieſes Inſtitut aufgenommen zu werden.

Bedingungen zum Eintritt in die Provinzial-Gewerbeſchule ſind, daß der Aufzunehmende 14 Jahr alt und confirmirt iſt, ſich bereits entſchieden für einen Beruf beſtimmt und im Allgemeinen den Grad formeller und materieller Bildung erworben hat, den ein zur Verſetzung nach Secunda reifer Tertianer einer höhern Bürger- oder Realſchule beſitzen muß. Wer ſich für ein Bauhandwerk beſtimmt hat, muß Behufs der Aufnahme zuvor ſich praktiſch ausgebildet haben.

Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlene dieſer Anſtalt anvertrauen wollen, haben ſich zu dieſem Behufe bei dem Vorſteher, Herrn Schuldirector Wiecke hierſelbſt, zu melden, welcher auch gern bereit iſt, den Auswärtigen billige Penſionen nachzuweiſen.

Frankfurt a. d. O., den 26. Juli 1844.

Verordnung

für die ehemals Sächſiſchen Landestheile des Departements, das Hirtenlohn, Weiden und Umherlaufen des Viehes, das Einzelnhüthen, ſo wie Uebertreten des Viehes auf fremde Grundſtücke betreffend. I. No. 1485. März 1844.

No. 58. 1. No. 1919. Juli.

Für die vormals Sächſiſchen Theile unſeres Departements, in welchen das Edikt vom 8. April 1806., das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten betreffend, nicht Gültigkeit hat, wird mit Rückſicht auf die Beſtimmungen im §. 34. des Ediktes zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811. und in Gemäßheit der durch den §. 11. der Geſchäfts-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817. (G. S. pro 1817. Seite 248) den Regierungen beigelegten Befugniß Nachſtehendes unter Aufhebung unſerer Amtsblatt-Verordnungen vom 19. September 1834. (A. B. de 1834. Seite 338) und vom 5. Juni 1837. (A. B. de 1837. S. 199.) hiermit angeordnet.

§. 1.

1) Niemand darf ſein Vieh Heerdenweiſe oder einzeln auf die Weide gehen laſſen, ohne daſſelbe der Aufſicht eines tüchtigen Hirten zu übergeben.

Eben ſo wenig iſt das Umherlaufen des Viehes außerhalb der Ställe, der verſchloſſenen Hoflagen oder verzäunter Koppeln ohne Aufſicht eines tüchtigen Hirten geſtattet.

 Kinder

Digitized by Google

Kinder unter 14 Jahren sind keinenfalls für tüchtige Hirten zu erachten.

2) Das Einzelnhüthen auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen Seitens der Hüthungsberechtigten, so wie überhaupt zwischen den Getraidefeldern und an den Wiesen, selbst wenn eigene tüchtige Hirten dabei sein sollten, ist unerlaubt. Wo indessen das Hüthen der Heerden durch gemeinschaftliche Hirten nicht bereits eingeführt ist und sich besondere Lokalhindernisse einer solchen Einrichtung entgegenstellen, soll es den Landräthen zustehen, provisorisch die fernere Ausübung des Einzelnhüthens in hergebrachter Weise zu gestatten, jedoch so, daß den Interessenten die Provokation auf weitere Regulierung ihrer Verhältnisse nach Anleitung der Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §§. 166. seq. und §§. 171. 178. seq. unbenommen bleibt.

3) Wird Vieh, welches zwar von einem tüchtigen Hirten gehüthet wird, dennoch auf fremdem Grund und Boden, welchen der Eigenthümer des Viehes zu behüthen nicht berechtigt ist, oder auf solchen Theilen der einer gemeinschaftlichen Beweidung unterliegenden Flächen, welche zur Zeit dieser gemeinschaftlichen Behüthung entzogen sind, weidend betroffen, so treten die im folgenden §. desfalls bestimmten Strafen ein.

§. 2.

1) Das hirtenlose Weiden oder Umherlaufen des Viehes (§. 1. No. 1.) wird nach Maaßgabe der Art des Viehes, Anzahl desselben, nach dem größerem oder geringerem Grade der entstandenen Beschädigung und der stattgehabten Fahrlässigkeit mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. belegt.

2) Das §. 1. No. 2. verbotene Einzelnhüthen wird nach gleicher Maaßgabe wie sub 1. dieses § mit 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. Geldbuße bestraft.

3) Beim Uebertreten des Viehes, welches vor einem an sich tüchtigen Hirten weidet, (§ 1 No 3.) tritt unter derselben Maaßgabe wie ad 1. ebenfalls eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. ein.

§. 4.

Diese Strafen treffen mit Ausnahme der ad 3. bestimmten, in welchem Falle der Hirt verantwortlich ist, stets den Eigenthümer des Viehes und ist für den Fall des Unvermögens den bestehenden Bestimmungen gemäß eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren. Uebrigens ändert diese Polizeistrafe in der Verpflichtung zum Schadensersatze nichts.

Was das verbotswidrige Hüthen in den Forsten betrifft, so behält es bei der Amtsblatt-Verordnung vom 22. November 1838 (A. V. de 1838. S. 421.) sein Bewenden und wird dieselbe hierdurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 30. Juli 1844.

No. 59. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend. 1. No. 7. August.

Die Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst wird zur Abhaltung der Prüfung in Gemäßheit der Verordnung vom 31. März 1826. (Amtsblatt J. 1826. S. 109) am 3. September d. J. zusammentreten.

Die

Digitized by Google

Die Eltern und Vormünder derjenigen jungen Leute, welche auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, fordern wir hierdurch auf, ihre Kinder und Mündel, die zu dem gedachten Termine zur Prüfung zu gelangen wünschen, unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste zeitig genug bei der gedachten Kommission anzumelden

Frankfurt a. d. O., den 31. Juli 1844.

No. 60. Die Taxpreise des Jods und dessen Präparate betreffend. 1. No. 194. August.

Die eingetretene Steigerung des Preises des Jod hat eine entsprechende Erhöhung der Taxpreise dieser Drogue und der Präparate derselben nothwendig gemacht. Die erhöhten Preise, welche vom 1. September d. J. ab in den Apotheken in Anwendung kommen sollen, sind von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, mittels Erlasses vom 29. Juli d. J. in nachstehender Weise bestimmt worden:

Jodum 1 Scrupel	1	Sgr.	4	Pf.
Kali hydroiodicum 1 Drachme	5	"	—	"
Tinctura Jodi 1 Drachme	1	"	2	"
Unguentum kali hydroiodici 1 Unze	8	"	6	"

Indem wir diese Abänderungen der Arznei-Taxe hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Apotheker angewiesen, sich nach denselben gehörig zu achten.

Frankfurt a. d. O., den 6. August 1844.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 15.

Die Vorschrift des §. 23. Tit. 5. Th. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach den anwesenden Verwandten oder Hausgenossen eines Verstorbenen, imgleichen den Hauswirthen die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige des Todesfalls an das Gericht des Orts obliegt, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 3. August 1844.

Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Julius Adolph Albert Ferdinand von Ruville ist nach erfolgtem Uebertritt zur Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. August 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Der Kaufmann Gustav Matthées zu Arnswalde ist für diesen Ort und Umgegend zum außergerichtlichen Auktions-Commissarius bestellt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

An die Stelle des verstorbenen Amtmanns Witte zu Guscht ist der Schulze Karutz in Guschter-Holländer zum Wege-Polizei-Commissarius für den XIten Bezirk

Digitized by Google

Bezirk im Friedeberger Kreise ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

An die Stelle des Amtmanns Buchholz zu Alt-Rosenthal, welcher um Entbindung von seinem Amte als Wege-Polizei-Commissarius des 11ten Bezirks im Lebuser Kreise gebeten hat, wird der Rittergutsbesitzer Janensch zu Nieder-Görlsdorf zum Wege-Polizei-Commissarius für den gedachten Bezirk hierdurch ernannt.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Eckartswalde, im Sorauer Kreise, ist nunmehr definitiv dem Justitiarius Schaller zu Sommerfeld übertragen worden.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Tzschecheln, im Sorauer Kreise, ist, nach erfolgter Abgabe von Seiten des Bürgermeisters Zwanziger zu Sorau, dem Justitiarius Pasche zu Triebel übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 988. Juli. (1.) Der Magistrats-Registrator Ehrlich zu Sommerfeld hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. für die Städte Sommerfeld, Christianstadt und Gassen niedergelegt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 2219. Juli. (2.) Daß folgende Personen von dem Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Königsberg Lion Marcus Cohn zu Berlin mit unserer Genehmigung zu Hülfsagenten für die gedachte Versicherungs-Anstalt, nehmlich:

der Apotheker Louis Cavalier in Reppen,
" Kaufmann Carl Benjamin Fähndrich in Fürstenwalde,
" " Carl Gerstmayer in Sorau,
" " Moritz Hammer in Forste,
" Apotheker Hildebrandt in Goeritz,
" Kaufmann A. W. Hoeber in Frankfurt a. d. O.,
" Buchhändler und Senator Christian Friedrich Kutzscher in Luckau,
" Kaufmann und Senator Johann Wilhelm Drewitz in Guben,
" " August Heinrich Römmler in Spremberg,
" " und Senator Wilhelm Schuchard in Cottbus,
" " Friedrich Walter in Zielenzig,
" " August Benjamin Wittich in Finsterwalde,

bestellt worden sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 10. August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Ta-

Digitized by Google

(3.) **Tabelle**

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin, Finsterwalde und Fürstenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Juli 1844.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																						Rauch-Futter.					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	27	6	1	7	11	—	—	—	—	26	1	—	23	10	1	10	—	—	15		—	20	—	9	15	—
2	Calau	2	—	—	1	5	—	1	4	2	—	—	—	—	26	7	—	—	—	—	15	11	—	—	—	5	—	—
3	Cottbus	2	1	3	1	9	1	1	3	4	—	—	—	—	26	4	—	—	—	—	15	—	—	15	—	5	15	—
4	Crossen	1	28	3	1	8	3	—	—	—	—	29	2	—	26	5	1	18	—	—	19	—	—	20	—	4	15	—
5	Frankfurt	1	28	4	1	6	6	1	2	6	—	29	—	—	24	—	1	14	9	—	12	10	—	15	9	3	25	9
6	Friedeberg	2	5	—	1	9	7	1	2	6	—	28	2	—	22	6	1	15	6	—	17	9	—	22	6	8	—	—
7	Guben	2	4	9	1	8	9	1	2	10	—	25	11	—	27	3	2	—	—	—	15	—	—	21	1	5	7	—
8	Königsberg	1	25	—	1	6	10	1	2	—	—	28	1	—	21	1	1	10	2	—	14	2	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	1	28	4	1	7	1	1	3	1	—	27	6	—	21	10	1	10	3	—	15	6	—	21	6	6	—	—
10	Luckau	1	23	2	1	3	9	1	—	—	—	—	—	—	26	4	—	—	—	—	16	10	1	—	—	6	—	—
11	Lübben	2	—	9	1	4	8	1	5	—	—	—	—	—	25	10	—	—	—	—	16	—	—	20	—	5	15	—
12	Soldin	1	27	2	1	8	2	1	—	4		27	6	—	24	4	1	13	11	—	16	—	—	25	—	8	—	—
13	Sorau	—	—	—	1	10	4	—	—	—	—	—	—	—	26	9	—	—	—	—	25	—	—	25	—	5	—	—
14	Spremberg	2	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	29	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	7	—	1	7	3	—		—	—	22	10	—	22	6	1	9	9	—	14	9	—	25	—	5	—	—
16	Züllichau	1	29	10	1	6	5	1	2	8	—	28	2	—	25	5	1	11	9	—	14	8	—	18	7	4	6	1
17	Cüstrin	1	23	9	1	7	6	—	29	1	—	28	1	—	23	1	1	18	—	—	16	3	—	15	—	4	3	9
18	Finsterwalde	2	1	—	1	1	2	1	2	6	—	—	—	—	27	9	1	27	6	—	14	—	—	25	—	4	28	4
19	Fürstenwalde	1	28	9	1	5	1	—	29	2	—	26	9	—	26	2	1	16	3	—	16	8	—	—	—	4	15	—
	Summa	35	19	10	23	15	4	14	29	2	10	27	3	15	27	1	19	26	4	9	20	4	11	19	5	100	25	11
	Im Durchschnitt	1	29	5	1	7	1	1	2	1	—	27	3	—	25	1	1	15	10	—	16	2	—	21	10	5	18	1

Digitized by Google

1. No. 1571. Juli.

(4.) Der Kaufmann Carl Friedrich Heinrich Gewitzke zu Sommerfeld ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg in Pr. für die Städte Sommerfeld, Christianstadt und Gassen diesseitigen Regierungs-Bezirks bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung. 1. No. 2006. Juli.

(5.) In der Oberförsterei Limmritz, Sternberger Kreises, ist ein neues Unterförster-Etablissement erbaut worden, welchem wir den Namen „Gartow" beigelegt haben.

Frankfurt a. d. O., den 6. August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für die Monate Juni u. Juli 1844. 1. No. 508. August.

(6.) Witterung. Der Monat Juni führte in seiner ersten Hälfte mehrere heitere und freundliche, mitunter heiße Tage mit sich, doch waren die Nächte empfindlich kühl und in einigen hat es sogar gefroren. In der zweiten Hälfte des Monats trat auch am Tage eine herbstähnliche rauhe und stürmische Witterung ein, die sich mit wenigen Unterbrechungen von nur einigermaßen sommerähnlichen Tagen den ganzen Monat Juli hindurch erhalten hat. Die schon in der zweiten Hälfte des Monats Mai vorherrschend gewesene Trockenheit blieb dies auch während des Monats Juni; erst in der Nacht vom 24. zum 25. Juni fiel ein von Gewittern begleiteter wohlthätiger Regen und seitdem hat es beinahe täglich, wenn auch immer nur in unbedeutender Menge geregnet.

Die für die jetzige Jahreszeit so ungewöhnlich rauhe Witterung hat auf den Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen keinen nachtheiligen Einfluß ausgeübt; die Krankheiten und Sterbefälle haben das gewöhnliche Maaß nicht überschritten. Auch der Gesundheitszustand der Hausthiere war zufriedenstellend Der Tollwuth verdächtige Hunde sind wiederum an mehreren Orten zum Vorschein gekommen; dieselben wurden, eben so die von ihnen gebissenen Hunde, sofort getödtet und außerdem sind die in polizeilicher Hinsicht sonst noch erforderlichen Maaßregeln sogleich in Ausführung gebracht worden.

Schädliche Naturereignisse. Das Anwachsen der Oder im Monat Juni war für die Niederungen von einigem Nachtheil, indem die Heuerndte früher als gewöhnlich hat stattfinden müssen und durch das eingetretene Hochwasser ein nicht geringer Theil des Heugewinnstes ganz verloren gegangen ist.

Die in einigen Gegenden des Regierungs-Bezirks gefallenen Schloßen haben den Feldern keinen erheblichen Schaden zugefügt.

Unter den 53 Bränden, einschließlich von 5 unbedeutenden Waldbränden, die in den vergangenen beiden Monaten leider vorgekommen sind, gehören zu den Bemerkenswerthen der Brand in der Damm-Vorstadt hierselbst am 17. Juni Morgens, bei welchem 7 Wohnhäuser, 4 Scheunen, mehrere Ställe und 1 Remise ein Raub der Flammen wurden.

Ferner

Digitized by Google

Ferner der am 12. Juli Abends in dem, der Kämmerei zu Crossen gehörigen Dorfe Tschausdorf durch Einschlagen des Gewitters in eine Scheune entstandene Brand, wodurch bei einem heftigen Sturmwinde in kurzer Zeit 17 Wohngebäude, 14 Scheunen und mehrere Ställe in Asche gelegt wurden.

Endlich der Brand in dem Dorfe Königl. Neu-Reetz, im Kreise Königsberg i. d. N., in der Nacht vom 21. zum 22. Juli, welcher 14 Wohnhäuser, 9 Scheunen und 9 Ställe total vernichtet hat.

Außerdem verdienen noch 2 Brände, von denen der eine in der Nacht vom 2. zum 3. Juni in dem herrschaftlichen Schaafstalle zu Siede, Kreis Soldin, und der andere in der Nacht vom 23. zum 24. Juni in Dobrilugk, Kreis Luckau, stattgefunden hat, insofern einer Erwähnung, als bei dem Ersteren 231 Lämmer, 8 Böcke (darunter einige von 10 Stück Friedrichsd'or an Werth) und 136 Hammel und Mutterschaafe mit verbrannt sind und bei dem Letzteren das Dienstmädchen des Eigenthümers des niedergebrannten Gebäudes, in den Flammen umgekommen ist.

Landes-Kultur. Die in den Monaten Mai und Juni vorherrschend gewesene Trockenheit, so wie der in mehreren Nächten der Monate Juni und Juli eingetretene Frost und die oft bis zum Sturm gesteigerten kalten Winde haben auf die ganze Vegetation, namentlich aber auf die Halmfrüchte nachtheilig eingewirkt, so daß die bereits begonnene Roggenerndte nur als eine mittelmäßige bezeichnet werden kann.

Ebenso kann die beendete Heuerndte nur mittelmäßig genannt werden, wenngleich dieselbe in Bezug auf die Qualität des Heues einen recht guten Ertrag gewährt hat.

Durch den im Laufe des Monats Juli öfter eingetretenen Regen haben die Sommerfrüchte, vorzugsweise die Kartoffeln, sich wieder erholt und lassen einen erfreulichen Gewinn hoffen. Auch der Obst-, namentlich der Pflaum- und Nußbaum, versprechen einen guten Ertrag. Dagegen ist der Weinstock wegen der anhaltenden kühlen Witterung sehr zurückgeblieben.

Die Preise des Getreides und der Consumtibilien sind gegen diejenigen der Monate April und Mai d. J. etwas, jedoch nur unbedeutend, gestiegen.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. 17 Menschen ertranken und 7 Leichname, worunter 2 unbekannte, wurden gefunden.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten Juni wurden in dem Dorfe Zelz, im Sorauschen Kreise, ein Häusler und die Ehefrau eines Einwohners, während Beide mit ihren übrigen Familiengliedern in der Wohnung des Ersteren um den dort befindlichen Kamin saßen, in welchem Feuer angemacht war, durch Gewitterschlag getödtet und ein Kind, welches die erschlagene Frau auf dem Schoß hielt, wurde über 10 Fuß weit fortgeschleudert, ohne außer einer starken Betäubung, von der es sich bald erholte, weiteren Schaden zu nehmen. Der Blitz ist durch den Schornstein in den Kamin und aus diesem in die Stube gedrungen.

Ein Knabe wurde von einer vom Sturm umgeworfenen Weide erdrückt, unter welcher er Schutz vor dem Unwetter gesucht hatte; ein Kind fiel in eine mit Wasser

Digitized by Google

angefüllte Tonne und fand auf diese Weise seinen Tod; ein Hausmann wurde von einer Eiche erschlagen. Das 2 Jahre alte Kind eines Tagearbeiters entfernte sich aus dem Hause der Eltern, lief in ein in der Nähe befindliches Roggenfeld und wurde ungeachtet der sofort angestellten Nachsuchungen erst am anderen Tage in einem sumpfigen Kolke, ungefähr 500 Schritt von der Wohnung entlegen, ertrunken vorgefunden. Zwei Dienstknechte wurden beim Lehmgraben verschüttet und todt hervorgezogen; ein Kuhhirte hatte das Unglück von einem Bullen dergestalt verletzt zu werden, daß nach einigen Tagen sein Tod erfolgte; ein Kohlenschweler wurde aus einem brennenden Kohlenmeiler todt und zum Theil schon verkohlt hervorgezogen, in welchem er wahrscheinlich beim Anschüren des Feuers gefallen war; ein Bauersohn wurde von einem Pferde geschlagen, und gab in Folge der erhaltenen Verletzung nach einigen Tagen seinen Geist auf; ein Ausgedinger fiel beim Heuaufladen vom Wagen und verschied nach einigen Athemzügen; ein Tagearbeiter wurde bei dem Ausgraben eines Mauerfundaments verschüttet und todt aus dem Schutte hervorgezogen.

Ein Tagearbeiter erhielt bei Gelegenheit eines Streites mit einem anderen Tagearbeiter von diesem mit einem Bierbottigzapfen einen Schlag über den Kopf, in Folge dessen er 12 Stunden nachher verstarb. Gegen den Thäter ist die Kriminal-Untersuchung eingeleitet. — Ein berüchtigter, mehrmals bestrafter Dieb wurde am 27. Juni in einer Bretterbude liegend, zwar noch im lebenden Zustande vorgefunden, eine bei der Besichtigung wahrgenommene Stichwunde in der Lunge hat jedoch seinen Tod zur Folge gehabt. Die Veranlassung zu dieser Verwundung hat bisher nicht ermittelt werden können. Eine Ehefrau entfernte sich mit ihrem einzigen zweijährigen Kinde aus ihrer Wohnung, in der Absicht, sich selbst und dem Kinde das Leben zu nehmen. Ungefähr eine Stunde nach ihrem Verschwinden wurde sie mit dem Kinde auf einer sumpfigen Wiese nahe am See liegend, ganz durchnäßt aufgefunden. Das Kind lag neben ihr und gab bald nach dem Auffinden seinen Geist auf. Die Mutter ist der Justiz-Behörde zur Einleitung der Untersuchung überliefert.

Ein Kind starb in Folge der von seinem Vater erhaltenen Mißhandlungen. Gegen Letzteren ist die Criminal-Untersuchung eingeleitet. — Ein Tagearbeiter hat sich als der Anstifter des am 19. Mai d. J. in Ponnsdorf, Kreis Luckau, stattgefundenen bedeutenden Brandes angegeben; er ist der Justiz-Behörde überliefert worden. — Ein Dienstmädchen wurde von ihrem Brotherrn, der sich im trunkenen Zustande befand, lebensgefährlich gemißhandelt. Gegen denselben ist dieserhalb die Criminal-Untersuchung eingeleitet.

Von 31 Selbstmördern, unter denen ein Knabe von 13 Jahren, gaben sich den Tod 18 durch Erhängen, 6 durch Ersäufen, 4 durch Erschießen, 1 durch Durchschneiden der Pulsadern und 2 durch Schnitte in den Hals. — Leider ist wiederum die traurige Erfahrung gemacht worden, daß bei 7 Selbstmördern die scheußliche That eine Folge der Trunksucht und der dadurch herbeigeführten Verstandesschwäche und mißlichen äußeren Verhältnisse gewesen ist. Frankfurt a. d. O., den 8. August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(7.) Im

Digitized by Google

(7.) Im Jahre 1843 hatte die hiesige Bibel-Gesellschaft eingenommen:

an Beiträgen aus Frankfurt	69	Rthlr.	5	Sgr.	—	Pf.
an Beiträgen aus dem Regierungs-Bezirk . .	64	„	3	„	—	„
an Gaben und Geschenken	25	„	16	„	3	„
für verkaufte Bibeln	174	„	14	„	5	„
Summa	334	Rthlr.	8	Sgr.	8	Pf.

Die Ausgabe betrug:

Rückzahlung des Vorschusses laut Rechnung pro 1842	3	Rthlr.	18	Sgr.	4	Pf.
für 450 Bibeln	162	„	—	„	—	„
für den Einband von 540 Bibeln	164	„	—	„	—	„
insgemein	5	„	—	„	—	„
Summa	334	Rthlr.	18	Sgr.	4	Pf.

so daß ein Vorschuß von 9 Sgr. 8 Pf. gemacht ist.

Die Haupt-Bibel-Gesellschaft hatte uns wiederum ein Geschenk mit 90 Bibeln gemacht, so daß 540 Bibeln und 13 neue Testamente vorräthig waren, von denen 539 Bibeln vertheilt worden sind. Seit dem Bestehen der Bibel-Gesellschaft sind 7152 Bibeln vertheilt worden. Die kirchliche Feier des jährlichen Bibelfestes wird in diesem Jahre

am 28. August

Nachmittags um 2 Uhr in der hiesigen Unterkirche stattfinden, wozu wir alle Freunde der heiligen Schrift ganz ergebenst einladen.

Frankfurt a. d. O., den 12. August 1844.

Der Vorstand der Bibel-Gesellschaft.

Ule. Spieker. Kayser. Herrosee. Kleiner.

(8.) Königliche Preußische staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15ten Oktober c. beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Finanz-Wissenschaft; 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Allgemeine Vieh- und Schafzucht; 5) Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge; 6) Repetitorium über Rindviehzucht; 7) besondere landwirthschaftliche Betriebslehre; 8) Küchengartenbau; 9) Landwirthschaftliche Technologie mit praktischen Demonstrationen; 10) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen; 11) Naturgeschichte der Forstpflanzen; 12) Mineralogie und Geographie; 13) Organische Chemie mit Rücksicht auf Pflanzen und Thierproduktion; 14) Lehre von der Elektricität und dem Magnetismus; 15) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 16) äußere Krankheitslehre; 17) Geburtshülfe; 18) Geschichte der Landwirthschaft; 19) Darstellung der Preußischen Verfassung und Behörden-Organisation; 20) Baukonstruktionslehre und Veranschlagung ländlicher Gebäude; 21) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau; 22) Mechanik und Maschinenlehre; 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einige Kapitel der Arithmetik; 24) Landwirthschaftsrecht.

In Betreff der nähern Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im Juli 1844.

Die Direktion der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

(9.) Am

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(9.) Am 30sten Juli d. J. ist in der stillen Oder beim Dorfe Gabow ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden, dessen vorgeschrittene Verwesung auf ein schon vor längerer Zeit erfolgtes Ableben schließen läßt. Spuren einer äußern Gewalt fehlten. Der Körper hatte eine Größe von 5 Fuß, dunkelblaues Haar, hohe Stirn, dunkelblaue Augen, kleine Nase, kleines rundes Kinn, großen Mund und schwachen Bart, schien in einem Alter von 30 Jahren zu sein und war bekleidet mit einer dunkelgrünen gelbgestreiften baumwollenen Jacke, einem hellbunten kattunenem Halstuche, dunkelbraunen schwarzgestreiften Sommerhosen, einem Hosenträger von buntem Gurte und ledernen Riemen, einem groben leinenen Hemde ohne Zeichen und mit wollenen Socken. In der Hosentasche wurde ein roth kattunenes, mit dem Bilde vom Brande zu Hamburg bedrucktes Schnupftuch gefunden.

Diejenigen, welche über den Verstorbenen und seine Todes-Art Auskunft geben können, werden aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte entweder schriftlich davon Anzeige zu machen, oder sich zu ihrer Vernehmung in hiesiger Gerichtsstube

„am 28sten August d. J. Vormittags 10 Uhr"

zu melden.

Zehden, den 3ten August 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

(10.) Der Handelsmann Moses Schubert aus Braetz hat den am 9ten April c., unter No. 62. extrahirten Reisepaß, welcher auf die Dauer von 6 Monaten gültig und in welchem als Ziel der Reise Naumburg, als Zweck der Reise aber Waaren-Einkauf angegeben ist, angeblich vor 4 Wochen, auf der Rückreise von Berlin zwischen Frankfurt a. d. O. und dem Steinfurther Kruge verloren. Der Paß, welcher hiermit für ungültig erklärt wird, enthält folgendes Signalement:

1) Geburtsort: Gnesen; 2) Wohnort: Braetz; 3) Religion: jüdisch; 4) Alter: 25 Jahr; 5) Größe: 5 Fuß 6 Zoll; 6) Haare: schwarz; 7) Stirn: halb bedeckt; 8) Augenbraunen: schwarz; 9) Augen: braun; 10) Nase: proportionirt; 11) Mund: mittel; 12) Bart: im Entstehen; 13) und 14) Kinn und Gesicht: länglich; 15) Gesichtsfarbe: gesund; 16) Statur: schlank; 17) Besondere Kennzeichen: keine.

Der ꝛc. Schubert hat, wie noch bemerkt wird, am 4ten d. unter No. 175. einen neuen Paß erhalten.

Meseritz, den 6ten August 1844.

Königlicher Landrath Meseritzer Kreises.

Steckbrief.

(11.) Der Privat-Sekretair Friedrich Wilhelm Kurth, welcher wegen Vagirens in dem hiesigen Landarmenhause eine 14monatliche Strafe abgebüßt hatte und demnächst hier unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden war, hat sich am 2ten d. Mts. heimlich von hier entfernt und treibt sich wahrscheinlich wieder vagirend umher. Wir bitten deshalb, auf den ꝛc. Kurth, dessen Signalement unten folgt, vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Inspektion des hiesigen Landarmenhauses abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 7ten August 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Friedrich Wilhelm Kurth ist aus Stettin gebürtig, 44 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, graue Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, hat blöde Augen und dient als besonderes Kennzeichen eine Hiebnarbe am Kinn.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 34.

Ausgegeben den 21. August 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 28. enthält (No. 2482.) Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel. Vom 24. Mai 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 61. Den freien Verkauf des gepülverten Semen Foeni graeci betreffend. 1. No. 865. August.

Nach dem Reglement wegen des Debits der Arzneiwaaren vom 16ten September 1836 (Gesetzsammlung pro 1837 Stück 7. No. 1788.) gehört das in dem Verzeichnisse B. aufgeführte Semen Foeni graeci im ungepülverten Zustande zu denjenigen Arznei-Waaren, welche Nicht-Apotheker nicht unter einem Pfunde verkaufen dürfen. Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben jedoch in Erwägung, daß dieser Saame im gepülverten Zustande nur in der Veterinär-Praxis Anwendung findet, ungepülvert in den Apotheken niemals verlangt, auch nur selten in den Apotheken gestoßen, sondern auf Mühlen in großen Quantitäten gemahlen, und der Anbau der Pflanze, zur Gewinnung des Saamens, in einigen Gegenden zum Handel betrieben wird, mittelst Circular-Erlasses vom 31sten Juli d. J. bestimmt, daß der Verkauf des gepülverten Foenum graecum ganz frei gegeben und dieses Mittel in dem, der Verordnung vom 16ten September 1836 beigefügten Verzeichnisse B. gelöscht werden soll.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 15. August 1844.

Die

Digitized by Google

No. 62. 1. No. 1547. Juli.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 27sten Oktober 1843 über die Ausführung des Gesetzes wegen Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6ten Januar 1843, welche durch das Amtsblatt de 1843 Stück 46. No. 94. Seite 317. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, ist für die zur Kurmark gehörigen Theile unsers Verwaltungs-Bezirks modificirt und ist unter dem 18ten Juni d. J. eine anderweite Instruktion über diesen Gegenstand von uns entworfen worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Instruktion durch das Lebuser Kreisblatt wird veröffentlicht werden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juli 1844.

No. 63. a. No. 188. Juli.

Zur Deckung der bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds vorgekommenen bedeutenden Ausgaben ist in der am 22sten Juni d. J. stattgefundenen Konferenz der zur Rechnungs-Abnahme versammelten Deputirten beschlossen, ein Ausschreiben extraordinairer Beiträge auf Höhe des einfachen fixirten Beitrags zu erlassen und jener Beschluß von dem Herrn Ober-Präsidenten unterm 2ten v. Mts. genehmigt worden.

In Folge dessen werden die Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Fonds aufgefordert, den in Gemäßheit der Verfügung vom 1sten Mai d. J. für das Versicherungs-Jahr vom 1sten Mai 1844 — 45. bereits berichtigten fixirten Beitrag nochmals und spätestens bis zum 15ten November d. J. an die hiesige Haupt-Kommunal- und Instituten-Kasse postfrei einzuzahlen.

Frankfurt a. d. O., den 15. August 1844.

Personal-Chronik.

Der Königliche Lieutenant und Rittergutsbesitzer von Oertzen auf Kahren ist zum Kreis-Deputirten des Cottbusser Kreises gewählt und bestätigt worden.

Neue Anstellungen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Heintze aus Wollstein ist als Justiz-Commissarius und Notarius beim hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht, mit Beibehaltung des Charakters als Justiz-Rath, angestellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Struck ist zum Justiz-Commissarius für den Calauer Kreis, mit Anweisung seines Wohnorts in Calau und zum Notarius im Departement des Ober-Landes-Gerichts ernannt.

Der Kammer-Gerichts-Assessor Marot zu Trossen und der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Grundmann zu Landsberg a. d. W., sind als Hülfsarbeiter zum Königlichen Ober-Landes-Gericht hieselbst einberufen.

Der Referendarius Haslinger ist zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor, und der Referendarius Stettnisch zum unbesoldeten Assessor beim hiesigen Königlichen Land- und Stadt-Gericht ernannt.

Der Stadt-Gerichts-Assessor Siecke aus Königsberg ist zum Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Arnswalde deputirt.

Der

Digitized by Google

Der Kammer-Gerichts-Referendarius Robel wird als Hülfsrichter beim Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Crossen beschäftigt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Garbe ist zur Hülfsleistung zum Königlichen Land- und Stadt-Gericht in Landsberg a. d. W. committirt.

Der Kammer-Gerichts-Referendarius Loeschbrandt ist hierher versetzt.

Der Auskultator Korb aus Breslau ist zum Referendarius ernannt und hierher versetzt.

Die Rechtskandidaten Koehler und Müller sind zu Auskultatoren ernannt und wird Ersterer bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Guben, der Letztere bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht hieselbst beschäftigt.

Der Civil-Supernumerarius Henkel ist als Bureau-Gehülfe beim Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Crossen angestellt

Der Invalide Glander zu Berlinchen ist zum Hülfsboten und Exekutor bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a d. W ernannt.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Sibeth ist zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Königlichen Justiz-Ministerium ernannt.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Schulz zu Landsberg a. d. W. ist als Rath beim hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht angestellt.

Der Auskultator Mahler zu Lübbenau ist zum Königlichen Land- und Stadt-Gericht in Guben versetzt.

Der Bureau-Gehülfe Hubatsch zu Crossen ist als Kassen-Diätarius und interimistischer Sportel-Revisor beim Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W. angestellt.

Der Hülfsbote Spaeth zu Zehden ist als etatsmäßiger Bote und Exekutor zum Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Cüstrin versetzt.

Abgegangen.

Der Bote und Exekutor Dorn zu Cüstrin ist entlassen und

Gestorben

ist der Hülfsbote Dürre zu Cüstrin.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die öffentlichen Blätter haben schon von den Verheerungen Kenntniß gegeben, welche durch die überströmenden Fluthen in den West- und Ostpreußischen Niederungen herbeigeführt worden sind. Lassen sich auch die traurigen Folgen eines solchen, in der gegenwärtigen Zeit unerwarteten, und die besten Hoffnungen der Bewohner jener Gegenden vernichtenden Naturereignisses noch nicht vollständig übersehen, so steht doch durch amtliche Berichte bereits fest, daß in den Niederungen der Weichsel die Gefahr so groß gewesen ist, daß nur auf die schleunigste Rettung von Menschen und Vieh hat Bedacht genommen werden können. Aber auch dies ist

 bei

Digitized by Google

bei dem plötzlichen Steigen der Flüsse und der enormen Höhe, welche das Wasser erreichte — (es stand am Pegel zu Graudenz so hoch, wie im Jahre 1745) — nicht überall möglich gewesen. Mehrere Menschen sind in den Fluthen umgekommen, andere haben ihre Wohnungen, und wenn nicht die ganze, so doch einen großen Theil ihrer Habe verloren.

Die zu reichen Erndten Hoffnungen gebenden Felder sind durch die Wasserfluthen überströmt und innerhalb des Stromgebietes Saaten und Früchte gänzlich vernichtet worden.

Nicht minder betrübend sind die Nachrichten von den Verheerungen, welche die überströmenden Fluthen des Pregels und der Memel angerichtet haben.

Die unmittelbar an diesen Flüssen liegenden Wiesen, Gärten und Felder stehen unter Wasser. Das Vieh kann, da es an Weide fehlt, nur kümmerlich in den Ställen gefüttert werden.

Selbst in den von den Flüssen entfernter und zum Theil höher gelegenen Gegenden ist das Wasser durch den herabströmenden Regen und vielleicht auch andere mitwirkende Ursachen zu einer, den ältesten Bewohnern nicht bekannten Höhe gestiegen und verheerend geworden.

Dürfen wir auch erwarten, und wissen wir, daß die benachbarten Gegenden gern nach ihren Kräften die augenblickliche Noth der Verunglückten zu mildern bereit sind, so ist der Verlust und die Noth doch zu groß, als daß ihre alleinige Hülfe ausreichen könnte. Um so dringender ist die Aufforderung, auch aus entfernteren Gegenden den nothleidenden Mitbrüdern zu Hülfe zu kommen, sie durch thätige Theilnahme in ihrer großen Bedrängniß und ihrer trüben Aussicht in die Zukunft wieder aufzurichten und so viel als möglich die Zähren des Jammers und Elends zu trocknen.

Daher haben, in dem vollen Vertrauen auf den schon oft bewährten Wohlthätigkeitssinn ihrer nahen und entfernten Mitbürger, die Unterzeichneten sich vereinigt, um zur Milderung des Nothstandes der verunglückten Gegenden West- und Ostpreußens wirksam zu sein, und fordern hiermit alle Menschenfreunde auf, sie dabei durch milde Beiträge gütigst zu unterstützen.

Sowohl die nachbenannten Mitglieder des Vereins, als auch

die Expeditionen der Allgemeinen Preußischen, der Vossischen und der Haude- und Spenerschen Zeitung,

werden Beiträge annehmen

Der Verein wird es sich angelegen sein lassen — sofern nicht von den Gebern spezielle Bestimmungen über ihre Gaben erfolgen — die Beiträge unter Mitwirkung der betreffenden Provinzial- und Lokalbehörden und Vereine in möglichst gerechten Verhältnissen zu vertheilen und gewissenhaft und schleunig an ihre Bestimmung zu befördern

Da hoffentlich auch an andern Orten zur Erreichung jenes Zweckes Vereine zusammentreten, so wird der unterzeichnete Verein — falls sie sich mit ihm in nähere Verbindung zu setzen geneigt sind — gern bereit sein, ihnen von den bei demselben

über

Digitized by Google

über den Zustand der bedrängten Gegenden eingehenden Nachrichten Mittheilung zu machen und die Beiträge, welche sie ihm anvertrauen wollen, ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.

Den Fortgang der Sammlungen wird der Verein von Zeit zu Zeit, und den Gesammtbetrag der Beiträge, so wie die Art und Weise ihrer Verwendung, am Ende seiner Wirksamkeit durch die hiesigen Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 11. August 1844.

Der Verein zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Gegenden in West- und Ost-Preußen.

(gez.) v. Boyen. Flottwell. v. Below. Behrendt. Bode. Brüstlein. Desselmann. Fischer. Friccius. Holfelder. Krausnick. Magnus. A. Mendelsohn. Messerschmidt. Meyen. Muhr. Naunyn. v. Olfers. Paalzow. v. Patow. Sembeck. Skalley.

Zur Annahme von Beiträgen erbieten sich:

1. v. Boyen, Geheimer Staats- und Kriegsminister, Leipzigerstraße No. 5.
2. Flottwell, Geheimer Staats- und Finanzminister, im Finanz-Ministerial-Gebäude.
3. Behrendt, Kommerzienrath u. Ostpreuß. General-Landschafts-Agent, neue Schönhauserstraße No. 9.
4. Bode, wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath und Direktor im Ministerium des Innern, Friedrichsstraße No. 142.
5. Brüstlein, Banquier, Gertraudtenstraße No. 16.
6. Desselmann, Rentier und Vorsteher der Stadtverordneten, Kommandantenstraße No. 34.
7. Friccius, General-Auditeur der Armee, große Friedrichsstraße No. 31.
8. Holfelder, Kaufmann und Stadtverordneter, Grünstraße No. 21.
9. Magnus, Banquier, Behrenstraße No. 26.
10. Mendelsohn, Banquier, Jägerstraße No. 51.
11. Messerschmidt, wirklicher Geheimer Kriegsrath, Dessauerstraße No. 3.
12. Meyen, Haupt-Bank-Direktor, auf der Königl. Bank, Jägerstraße No. 34.
13. Muhr, Banquier, Königsstraße No. 14.
14. v. Olfers, General-Direktor der Museen, Cantianstraße No. 4.
15. v. Patow, wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath u. Direktor im Ministerium des Innern, unter den Linden No. 4. a.
16. Skalley, Geh. Ober-Finanzrath, hinter dem neuen Packhof No. 2.

Obige Aufforderung zur Unterstützung der durch Ueberschwemmungen in Noth gerathenen Bewohner der West- und Ostpreußischen Niederungen bringe ich in dem festen Vertrauen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der oft bewährte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner hiesiger Provinz auch bei diesem Anlasse nicht zurückbleiben, sondern gern und freudig bereit sein werde, den hart bedrängten Landsleuten

Digitized by Google

ten in Preußen durch Gaben der Liebe materielle Hülfe in ihrem Nothstande und zugleich den erhabenen Trost des Mitgefühls nach Kräften darzureichen.

Insbesondere ersuche ich die Herren Landräthe und die Magistrate, die Bildung von Zweigvereinen zu den Zwecken des in Berlin zusammengetretenen Vereins zu vermitteln und dieselben durch ihren Beistand kräftigst zu unterstützen.

Potsdam, den 15. August 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Meding.

Pr.S.No.59. August.

(2.) Am Sonnabend den 10ten d. Mts. gegen 5 Uhr Morgens sind in Cüstrin auf der kurzen Vorstadt vor den Häusern verschiedener, untereinander benachbarter Gewerbetreibender vier versiegelte, sämmtlich an Sr. Excellenz den General-Lieutenant und Commandanten von Cüstrin Herrn Köhn von Jaski adressirte Briefe, alle von einer und derselben Hand geschrieben, Briefen den 8ten August 1844 datirt, und mit dem Namen „Maenert" unterzeichnet, gefunden, welche die Gesinnung und den Ruf eines geachteten und in beiden Beziehungen über jeden Verdacht erhabenen Beamten, des Landraths des Königsberger Kreises, Herrn Bayer, auf die boshafteste und gefährlichste Weise zu verdächtigen und zu verläumden versuchen.

Da die bisherigen Nachforschungen den angegebenen Wohnort und Namen des Verfassers als erdichtet erwiesen, und zur Entdeckung des Letzteren nicht geführt haben, so wird hiermit eine Prämie von

„Einhundert Thalern"

für denjenigen ausgesetzt, welcher den Verfasser jener Briefe dergestalt entdeckt und anzeigt, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann. Frankfurt a. d. O., den 20. August 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Jahrmarkts-Verlegung. 1. No. 1893. Juli.

(3.) Der vierte diesjährige Jahrmarkt (sogenannte Michaelismarkt) in Sonnenburg wird hiermit von Mittwoch den 23sten Oktober auf Dienstag den 29sten Oktober verlegt, was dem handeltreibenden Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wie gewöhnlich Tags vorher der Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 30. Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung. 1. No. 354. August.

(4.) Am 27sten März a. c. hatte der 5 Jahre alte Sohn des Tagelöhners Raetsch zu Reichen, Sternberger Kreises, das Unglück, durch die dünne Eisdecke des Dorfpfuhls zu brechen und in das Wasser dergestalt zu fallen, daß der Kopf unter das Eis gerieth, während die Füße auf demselben liegen blieben. Der etwa 200 Schritte vom Dorfpfuhle beschäftigte Zimmergesell August Henseler aus Lagow, von der Gefahr des Kindes in Kenntniß gesetzt, verließ sofort seine Arbeit, eilte, völlig bekleidet, in den Pfuhl, brach sich, da die dünne Eisdecke ihn nicht tragen konnte,

Digitized by Google

konnte, bis zu dem Verunglückten Bahn, hob denselben aus dem Wasser und trug ihn nach dem Kruge. Das Kind war ohne alle Lebenszeichen, den unausgesetzten Bemühungen des ꝛc. Henseler gelang es jedoch, dasselbe nach Verlauf von mehr als einer halben Stunde in das Leben zurück zu rufen.

Für diese mit lobenswerther Bereitwilligkeit und eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung hat das Königliche Ministerium des Innern dem ꝛc. Henseler die Erinnerungs-Medaille bewilligt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 7. August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Durch den am 19ten v. Mts. erfolgten Tod des Predigers Zwahr ist die Pfarrstelle zu Stradow, in der Diöcese Spremberg, erledigt worden. Die Wiederbesetzung erfolgt nach Ablauf der bis zum 31sten August 1845 dauernden Gnadenzeit. 2. No. 1074. Juli.

Die Stelle ist Privat-Patronats und bedarf zu ihrer Verwaltung der Kenntniß der Wendischen Sprache.

Frankfurt a. d. O., den 2. August 1844.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(6.) Als muthmaßlich gestohlen sind bei einem schon mehrfach bestraften Diebe folgende Sachen in Beschlag genommen worden: 1) ein graues Stück Tuch, 3¼ Elle lang und 1½ Elle breit, nebst einem Kragen, beides anscheinend zu einem Frauenrocke gehörig; 2) ein Paar weiße baumwollene Mannsstrümpfe; 3) 1½ Elle weißer Futterkattun, gez. No. 144.; 4) ein Paar parchendne Kinder-Unterhosen; 5) zwei neue leinene Kinderhemden; 6) eine braunseidene Weste mit blauen Blumen; 7) ein weißes leinenes Mannshemde; 8) ein Paar weiße englisch lederne Mannshosen; 9) zwei Handtücher, mit v. G. und v. G. 8. gezeichnet; 10) zwei Paar blaue baumwollene Strümpfe; 11) ein Tischtuch; 12) ein Shawl; 13) ein Ende schwarzen Futterkattun; 14) zwei Theile zu einem kleinen Kinderrocke zugeschnittener Gingham, blau mit weißlichen Streifen, 1¾ Elle lang; 15) eine rothe wollene Schnur mit Troddeln; 16) ein rothes Schnupftuch, geflickt, mit weißen Blümchen, und ein ebensolches leinenes gelbgraues; 17) ein Paar graue Nanking-Sommerhosen; 18) ein Nanking-Sommerrock; 19) eine graue Tuchweste; 20) ein kleiner blecherner Handspiegel ohne Glas; 21) ein Taschenmesser zum Zulegen mit grauer Hornschale; 22) ein guter schwarzbrauner Tuch-Ueberrock, mit schwarzem Futterkattun gefüttert; 23) eine gute schwarzseidene Weste; 24) eine schwarzseidene Binde; 25) ein Paar gute schwarze Tuchhosen; 26) eine Mütze von schwarzem Velbel; 27) eine Branntweinpulle; 28) ein leinenes Hemde; 29) ein Paar parchendne Unterhosen; 30) ein Paar baumwollene Strümpfe; 31) ein Paar neue Hosenträger mit Leder-Borte. Kriminalgerichtliche Bekanntmachung.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich alle Tage, und spätestens in dem „am 29. August d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle Behufs ihrer Vernehmung anberaumten Termine einzufinden. Kosten entstehen ihnen dadurch unter keinen Umständen. Quartschen, den 10. August 1844.

Königl. Preuß. Justizamt.

Sicher-

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. (7.) Der nachstehend signalisirte Dienstknecht August Friedrich Wernicke, auch Wannicke und Klobe genannt, ist den 9ten d. Mts. aus dem hiesigen Gefängnisse, in welchem er wegen Diebstahls verhaftet war, entsprungen. Die Behörden werden ersucht, auf denselben gefälligst vigiliren und im Betretungsfalle ihn verhaften und hieher abliefern zu lassen. Reppen, den 15ten August 1844.

Gericht der Königl. Fideikommißherrschaft Frauendorf.

Signalement.

Der August Friedrich Wernicke, auch Wannicke und Klobe genannt, ist aus Zielenzig gebürtig, hielt sich in Sonnenburg, zuletzt in Klein-Kirschbaum auf, 18 Jahr alt, 5 Fuß groß, schwächlicher Statur, hat hellbrannes Haar, lichtblaue Augen, platte Nase, vollständige Zähne, kleinen Mund, dünne blonde Augenbraunen, gesunde Gesichtsfarbe und dienen als besondere Kennzeichen auf dem Daumen der rechten Hand mehrere Warzen.

Bekleidet war derselbe mit einer grünen, schwarz karirten Jacke mit einer Reihe schwarzlackirter bleierner Knöpfe an der rechten Seite, grau leinenen Hosen, schwarzer, gelbgeblümter Weste mit 2 Reihen gelber Metallknöpfe, hellblauem Halstuch, werchenem Hemde ohne Zeichen, schwarzer Tuchmütze mit Lederschirm, grauen Socken und Lederschuhen.

Steckbrief. (8.) Der unten signalisirte, zu einer achtzehnmonatlichen Zuchthausstrafe wegen eines gemeinen, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls verurtheilte Dienstknecht Christian Quappe aus Bindow, diesseitigen Kreises, hat gestern Vormittag auf dem Transport zur Straf-Anstalt zwischen den Drischaften Pleishammer und Döbbernitz Gelegenheit gefunden, seinen Begleitern zu entspringen.

Alle Wohllöbl. Polizei-Behörden, so wie die Königl. Gensd'armerie werden daher ersucht, auf den ꝛc. Quappe zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und davon der Königl. Direktion der Straf-Anstalt zu Sonnenburg, so wie hierher gefällige Mittheilung zu machen. Fritschendorf, den 12ten August 1844.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises. v. Rheinbaben.

Signalement.

Der Johann Christian Quappe ist aus Deutsch-Nettkow gebürtig, hielt sich in Bindow auf, ist evangelischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Gestalt.

Bekleidet war derselbe mit einer grau leinenen Jacke, einer karirten wollenen Weste mit gelben Knöpfen, einem Paar grau leinenen Beinkleidern, einem gelb karirten Halstuch, einem Paar rindledernen kurzen Stiefeln, einem leinenen Hemde und einer blauen Tuchmütze mit rothen Streifen.

Steckbrief. (9.) Ein Schiffsknecht, Namens Johann Friedrich Strehmel, aus Vietz, treibt sich vagabondirend umher; er ist außerdem eines Diebstahls bezüchtigt, deshalb verhaftet gewesen, aber dem Begleiter entsprungen.

Wir machen auf den Strehmel aufmerksam und ersuchen: denselben im Betretungsfall zu arretiren und per Transport hieher senden zu lassen. Cüstrin, den 12ten August 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Schiffsknecht Johann Friedrich Strehmel ist evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat schwarzbraunes Haar, freie Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, breites Kinn, volles rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist robuster Statur und als besonderes Kennzeichen dient, daß die beiden Mittelfinger der linken Hand zusammen gewachsen sind.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 35.

Ausgegeben den 28. August 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 29. enthält (No. 2483.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Juni 1844, betreffend die Publikation und Einführung der Kriegsartikel. Kriegsartikel für das Preußische Heer. Verordnung über die Anwendung der Kriegsartikel und insbesondere der darin vorgeschriebenen Militairstrafen. Vom 27. Juni 1844.

(No. 2484.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Juli 1844, betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen. Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte. Vom 20. Juli 1843. Allerhöchste Verordnung über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren.

Verordnung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung und unter unserer Aufsicht wird gegenwärtig eine neue correkte Ausgabe des Porstschen Gesangbuchs mit einem auf den Grund früherer zuverlässiger Ausgaben desselben revidirten Texte veranstaltet. Diese Ausgabe wird bei der Jonasschen Buchhandlung hierselbst ohne Veränderung des bisherigen Formats, Drucks und Preises sobald wie möglich erscheinen.

Wir bringen dieses hierdurch vorläufig unter der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Vollendung der gedachten Ausgabe der Gebrauch anderer Ausgaben in Kirchen und Schulen, sowohl bei denjenigen Gemeinen, welche das Porstsche

Digitized by Google

sche Gesangbuch gegenwärtig gebrauchen, als auch bei denjenigen, bei welchen dasselbe künftig noch eingeführt werden möchte, nicht weiter gestattet werden wird, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Exemplare, welche sich alsdann bereits im kirchlichen und Schul-Gebrauche befinden werden. Eine Bemerkung über diese Bestimmung für den Gebrauch in Kirchen und Schulen wird sich auf dem Titelblatte jedes Exemplars der neuen Ausgabe finden.

Berlin, den 24sten August 1844.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 64.
1. No. 454. August.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1834 (Amtsblatt 1834 Seite 174. 175.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen, auch von den Nachträgen zu den Vorlegeblättern für Maurer und Zimmerleute einen Abdruck auf Stein durch die Kunsthändler Schenk u. Gerstaecker zu Berlin veranlaßt hat und dieser Abdruck nunmehr im Buchhandel erschienen ist. Zugleich wird bemerkt, daß die Handlung Schenk u. Gerstaecker es übernommen hat, den Gewerbe- und Bauschulen dieses Werk zu dem ermäßigten Preise von 3 Rthlr. pro Exemplar zu liefern und bei Bestellungen von 10 Exemplaren ein eilftes gratis verabfolgen zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 18. August 1844.

No. 65.
IV. No. 4658.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. November v. J. (Amtsblatt pag. 311, de 1843) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die ganze Strecke der Berlin-Cottbusser Chaussee zwischen Lübben und Vetschau für den allgemeinen Verkehr eröffnet und das Chausseegeld für die Benutzung dieses Theils der Kunststraße, vom 1. October d. J. ab, und zwar:

a) bei der Hebestelle zu Ragow — statt der bisherigen Erhebung für eine Meile — für 1½ Meilen,

b) bei der Hebestelle an der Boblitzer Mühle ebenfalls für 1½ Meilen

in jeder Richtung erhoben werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 23. August 1844.

No. 66.
1. No. 1403. Juli.

Rang-Fahrt-Ordnung
für den
Friedrich-Wilhelms-Kanal.

In Folge höherer Genehmigung wird über die bei der Befahrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals zu befolgende Rang-Ordnung Nachstehendes bestimmt.

§. 1.

Die Rang-Ordnung, in welcher die vor einer Schleuse liegenden Schiffsgefäße oder Floßhölzer im Friedrich-Wilhelms-Kanal durchschleusen, ist bei allen daselbst befindlichen Schleusen gleich.

Die

Digitized by Google

Die Schleusenkammern des Friedrich-Wilhelms-Kanals fassen in der Regel einen großen Oderkahn und einen kleinen Kahn oder Jacht; unter letztern werden Kähne verstanden, welche nicht über 10 Fuß 2½ Zoll lichte Breite haben. Einem kleinen Kahne werden 2 halbe Böden Floßholz gleich geachtet.

§. 2.

Rangordnung für Schleusenfahrzeuge.

So lange große Kähne vorhanden, ziehen der der Schleuse zunächst liegende große Kahn und der der Schleuse zunächst liegende kleine Kahn zusammen in die Schleuse ein.

Nur wenn bloß kleine Kähne vorhanden, ziehen dieselbe zusammen in die Schleuse ein. Ganz kleine Kähne oder Nachen können indessen außer der Ordnung bei jeder Schleusung, so lange es ohne Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschieht, mitschleusen.

Bei allen durchschleusenden Kähnen wird es niemals berücksichtigt, ob sie beladen sind oder nicht.

§. 3.

Ausnahmen davon.

Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung allen übrigen Fahrzeugen vor:

1) Fahrzeuge, die mit Gegenständen beladen sind, welche bei einigem Aufenthalt verderben würden.

Dergleichen Gegenstände sind:

a) lebende, in besondern Haltern (Drebeln) ankommende Fische;

b) frisches Obst.

Solche Fahrzeuge müssen ohne allen Aufenthalt, selbst zur Nachtzeit, wenn das erforderliche Wasser vorhanden ist, auf ihr Verlangen durchgeschleuset werden.

Hiernächst

2) Fahrzeuge, welche Gegenstände geladen haben, deren Verderben bei längerem Aufenthalte zu besorgen sein dürfte, als:

a) alle nicht sub 1. erwähnten frischen Lebensmittel, Butter, Oel, Gemüse ꝛc und außerdem

b) alle leicht gährenden, faulenden oder im Sommer leicht leckenden Gegenstände.

Zu gleicher Zeit mit diesen Fahrzeugen, jedoch auch hier bei Conkurrenz mehrerer dergleichen Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft, müssen

3) Fahrzeuge, welche mit Pulver beladen sind, deren Aufenthalt also überhaupt schädlich werden kann, durchgeschleuset werden.

Indessen müssen für Fahrzeuge der sub No. 2. und 3. bezeichneten Art, damit sie das Vorschleuse-Recht genießen können, allemal erst Vorschleuse-Pässe von den Kanal-Districts-Bau-Beamten nachgesucht, und von diesen nach einer ihnen von der Regierung zu gebenden Instruction ertheilt werden.

Nach diesen:

4) Kähne, welche mit Effecten für die Königliche Hofhaltungen oder für öffentliche Rechnung befrachtet sind, wenn deren Führer Vorschleuse-Pässe der Regierung vorzeigen.

Das Vorschleuse-Recht steht denjenigen Fahrzeugen, welche mit den sub 1. bis

 4. be-

Digitized by Google

4. bezeichneten Gegenständen beladen sind, nur dann zu, wenn dieselben wenigstens ein Drittheil der Ladung ausmachen.

Hiernächst:

5) Königliche Baukähne und Kanalbefahrungs-Gefäße, wenn diese sich durch Vorschleuse-Pässe von Seiten der betreffenden Kanal-Districts-Bau-Beamten ausweisen können.

6) Endlich können Kähne vor einem vor ihnen liegenden Fahrzeuge vorschleusen, wenn dieses so schwer beladen ist, daß es nach der Beurtheilung des Schleusenmeisters in der folgenden Kanalhaltung weder wegen Wassermangels schwimmen, noch wegen Enge des Kanals, ohne die Fahrt zu hemmen, anlegen kann; oder wenn es aus Gründen, wie sie die Polizei-Ordnung bestimmt, im Ableichtern begriffen sind. Im erstern Falle ist der Schleusenmeister verpflichtet, die Durchfahrt des Schiffes, bis es abgeleichtert ist, zu wehren.

§. 4.

Das Vorschleuse-Recht steht denjenigen Fahrzeugen zu, welche mit den §. 3. sub No. 1. bis 4. bezeichneten Gegenständen beladen sind, wenn letztere wenigstens zwei Drittheile der Ladung ausmachen.

§. 5.

Den Fahrzeugen, welche das Vorschleuse-Recht in Anspruch nehmen, kann dasselbe nur gewährt werden, wenn ihr Tiefgang mindestens 3 Zoll weniger beträgt, als der augenblicklich im Kanale zulässige größte Tiefgang der Fahrzeuge.

§. 6.

Vorschleuse-Pässe werden nur bis zum 15. November eines jeden Jahres ertheilt.

§. 7.

Rangordnung.
a) Kahnberechtigtes Floßholz.

Solchen Holzflößen, welche aus nicht mehr als 2 Böden bestehen, und auf einen Namen declarirt sind, wird mit der Kahnfahrt ein gleiches Recht zugestanden, so daß sie unter den im folgenden §. angegebenen Bedingungen nach der Priorität der Anmeldung, vor den Flößen, denen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, mit den nicht bevorzugten Schiffsfahrzeugen concurriren.

§. 8.

Wenn die Führer von Holzflößen das Recht der Kahnfahrt in Anspruch nehmen wollen, so müssen sie ein obrigkeitliches Attest beibringen, daß das Holz dem im Frachtbriefe bezeichneten Consignatair, als Eigenthümer oder Spediteur gehört Von demselben Eigenthümer oder Spediteur darf dieses Recht nur dreimal des Jahres ausgeübt werden. Bei öfterer Wiederholung solcher Transporte werden sie den andern Flößen gleich behandelt.

§. 9.

b) Floßholz, dem das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht.

Holzflößen, welchen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, stehen den Kähnen und Kahnberechtigten Floßhölzern nach, und concurriren unter sich lediglich nach der Priorität ihrer Ankunft, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu einem Transporte gehörenden Holzböden, so daß der nachstehende Transport nicht eher in die Schleuse einzieht, bis der vorhergehende die Schleuse völlig passirt ist. §. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Kommen, während im letztgenannten Falle Flöße im Durchziehen begriffen sind, Schiffe, gleichviel, ob große oder kleine, oder kahnberechtigtes Floßholz, an, so haben diese Anspruch bei der nächsten Schleusenziehung durchgeschleuset zu werden. Indessen behält der Holztransport, welcher im Durchziehen begriffen ist, jedenfalls Anspruch auf eine halbe Schleusenziehung, bis er ganz durchgefördert ist.

§. 11.

Allgemeine Bestimmungen.

Um die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Kähne und resp. Flöße in die Schleusen einziehen können, müssen die Führer sogleich bei ihrer Ankunft am Anfange des Kanals bei Brieskow oder Neuhaus sich bei dem Steuer-Einnehmer melden. Dieser trägt unter einer fortlaufenden Nummer in ein besonderes Register ein:

a) die Nummer des Kahns oder kahnberechtigten Floßholzes;
b) den Namen des Eigenthümers oder Spediteurs;
c) den Namen des Steuermannes;
d) die Ladung;
e) Tag und Stunde der Ankunft.

Nach der fortlaufenden Nummer des Registers bestimmt der Steuereinnehmer die Reihenfolge der Durchschleusung und macht diese dem Schleusenmeister bekannt, welcher daher mit der Bestimmung der Reihenfolge nichts zu thun hat.

Ein gleiches besonderes Register wird von den Holzflößen, welche nicht zur Kahnfahrt berechtigt sind, geführt und darnach die Reihenfolge derselben unter sich und mit den Kähnen, in dem Fall, wo sie mit denselben concurriren können, auf gleiche Weise, wie oben bestimmt.

Dieselbe Reihenfolge, welche bei der ersten Schleuse stattgefunden hat, muß bei allen nachfolgenden Schleusen beobachtet werden

§. 12.

Die Durchschleusezeit fängt, wenn hinreichendes Wasser vorhanden ist, mit Sonnenaufgang an und hört mit Sonnenuntergang auf. An Sonn- und Festtagen fängt sie erst um 2 Uhr Nachmittags an und dauert bis Sonnenuntergang. Eine Durchschleusung zur Nachtzeit findet nur in den im §. 3. sub 1. und 3. angegebenen Fällen statt.

§. 13.

Sobald durch eintretenden Wassermangel die Fahrt im Friedrich-Wilhelms-Kanal so beschränkt wird, daß zwei Kähne sich nicht mehr mit Leichtigkeit ausweichen können, so tritt auf Anordnung des Kanal-Bau-Beamten ein Wechsel der Fahrt dergestalt ein, daß an dem einen Tage nur auf der Fahrt von Brieskow nach Neuhaus, am folgenden Tage aber nur auf der Fahrt von Neuhaus nach Brieskow Kähne und Flöße zum Durchschleusen zugelassen werden.

§. 14.

Floßhölzer, welche nicht das Recht der Kahnfahrt genießen, können in der Zeit vom 11. Juni bis 11. September eines jeden Jahres nur durch den Kanal gelassen werden,

Digitized by Google

werden, insofern der Wasserstand im Kanale nach dem Gutachten des Kanalbau-Inspectors dies gestattet.

Frankfurt a. d. O., den 12. August 1844.

Vorstehende Rangfahrts-Ordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal, welche einige mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers getroffene Abänderungen, von der unterm 18. Januar 1845. publizirten Rangfahrts-Ordnung enthält, wird hierdurch zur Nachachtung und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß einzelne Exemplare bei unserer Gebühren-Kasse gegen Erstattung der Druckkosten zu haben sind.

Frankfurt a. d. O., den 12. August 1844.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 16. Die Inquisitoriate und Untergerichte des Departements werden mit Bezug auf unser Publikandum vom 1. Februar v. J hierdurch angewiesen, bei der inzwischen stattgefundenen Verminderung der Strafgefangenen in Sonnenburg fortan auch Zuchthausstrafen unter sechs Monaten nicht mehr in dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W., sondern jederzeit und ohne Rücksicht darauf, ob zugleich auf Detention erkannt worden ist oder nicht, in der Strafanstalt zu Sonnenburg verbüßen zu lassen, wobei es sich indessen von selbst versteht, daß die nach Landsberg a. d. W. bereits abgeführten Sträflinge ihre Strafe in dem Landarmenhause vollständig zu verbüßen haben.

Frankfurt a d. O., den 13. August 1844

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. 1. No 777. August. (1.) Der diesjährige vierte Jahrmarkt zu Liebenau, im Züllichau-Schwiebuser Kreise, wird dem Antrage des Magistrats daselbst zufolge von Montag nach Simon Judä (den 4. November) auf den zweiten Montag nach Gallus (den 28. Oktober) verlegt, welches wir namentlich für das handeltreibende Publikum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurt a. d. O., den 15. August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1182. August. (2.) Der pensionirte Bürgermeister Johann Carl Paul Schäffer zu Peitz, ist in Stelle des bisherigen Hülfs-Agenten, Kaufmann und Senator Wilhelm Schuchard in Cottbus, welcher diese Agentur niedergelegt hat, als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Königsberg i. Pr., durch den General-Agenten Lion M. Cohn zu Berlin, für die Stadt Peitz und Umgegend ernannt und von uns bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 20. August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Bekannt-

Digitized by Google

(3.) Bekanntmachung wegen Vertheilung des, für Kultur-Verbesserungen bäuerlicher Wirthe bestimmten Prämienfonds pro 1843. V. No. 3185. A.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 26. November 1841., 10. August 1842. und 12. September 1843. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den, von dem Herrn Minister des Innern Excellenz genehmigten gutachtlichen Vorschlägen des hiesigen landwirthschaftlichen Central-Vereins, der Prämienfonds für die in der Verbesserung ihres Wirthschaftsbetriebes besonders ausgezeichneten bäuerlichen Wirthe des Regierungs-Bezirks, für das Jahr 1843. in nachstehender Art vertheilt worden ist.

I. Die erste Prämie von 45 Thalern haben erhalten:

1) der Kossäth George Lehmann auf Luschke's zu Zinnitz, Kreis Calau;
2) der Großbüdner Friedrich Koch zu Casel bei Reddern, Kreis Calau;
3) der Krüger Martin Schanz zu Burg, Kreis Cottbus;
4) der Bauer Friedrich Baensch zu Damm, Kreis Königsberg.

II. Die zweite Prämie von 20 Thalern:

1) der Kossäth Schenker zu Gulben, Kreis Cottbus;
2) der Krüger Mathias zu Wugarten, Kreis Friedeberg;
3) der Schulz und Bauer Jeserich zu Ringenwalde, Kreis Königsberg;
4) der Kossäth Friedrich Gersdorf zu Trebus, Kreis Lebus;
5) der Kolonist Jmm zu Neudickow, Kreis Soldin;
6) der Bauer Knospe zu Rosenthal, Kreis Soldin;
7) der Gärtner Michael Scheibner zu Tschicherzig, Kreis Züllichau.

III. Die dritte Prämie von 10 Thalern:

1) der Großbüdner Christian Lauritsch zu Sandow, Kreis Calau;
2) der Bauer Bartusch zu Kauschke bei Drebkau, Kreis Calau;
3) der Bauer Dregan, daselbst;
4) der Bauer Jacubaschk, daselbst;
5) der Lehnschulz Schulz zu Bindow, Kreis Crossen;
6) der Schulze und Kossäth Kleemann zu Dolgen, Kreis Friedeberg;
7) der Kolonist Kobert zu Sieb, Kreis Friedeberg;
8) der Schulze und Bauer Hollmichel zu Pätzig, Kreis Königsberg;
9) der Bauer Martin Buchholz zu Haasenfelde, Kreis Lebus;
10) der Bauer Friedrich Thiele zu Buchholz, Kreis Lebus;
11) der Bauer Ludwig Zimmermann zu Reichen, Kreis Sternberg;
12) der Halbhüfner Krause zu Sternberg, Kreis Sternberg;
13) der Viertelhüfner Zipter daselbst;
14) der Bauer Voigtländer zu Säpzig, Kreis Sternberg;
15) der Schmidt Witte zu Wusterwitz, Kreis Soldin;
16) der Bauer Kemnitz zu Schöneberg, Kreis Soldin;
17) der Bauer Kloehn zu Staffelde, Kreis Soldin;
18) der Bauer Schmidt zu Starpel, Kreis Züllichau.

Außer

Digitized by Google

Außer den Vorgenannten sind der öffentlichen Belobung für ausgeführte Wirthschaftsverbesserungen werth erachtet worden:

IV. 1) der Kolonist Christian Kurz zu Modderwiese, Kreis Friedeberg;
2) der Kolonist Carl Fritsch, daselbst;
3) der Destillateur Quilitz zu Landsberg a. d. W., Kreis Landsberg;
4) der Kossäth Friedrich Wilhelm Faustmann zu Zechow, Kreis Landsberg;
5) der Lehngutsbesitzer Zobel zu Lebus, Kreis Lebus;
6) die Bauer-Wittwe Seiffert zu Tempel, Kreis Sternberg;
7) der Hufenbesitzer Michel zu Drossen, Kreis Sternberg;
8) der Bauer Jonas zu Ostrow, Kreis Sternberg;
9) der pensionirte Heegemeister Marggraff, Kreis Züllichau;
10) der Schullehrer Mahrenholz zu Starpel, Kreis Züllichau;

und haben die Herren Landräthe der verschiedenen Kreise den Auftrag empfangen, unsere Anerkennung ihrer Bemühungen den prämiirten Personen sowohl, als den der Belobung werth Befundenen, noch besonders auszusprechen.

Die Darstellung der bewirkten Wirthschaftsverbesserungen ist in dem Commissions-Berichte des landwirthschaftlichen Central-Vereins enthalten, und wird in der Zeitschrift dieses Vereins veröffentlicht werden.

Frankfurt a. d. O., den 20. August 1844.

Königliche Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachung.

(4.) Der Bedarf an Roggen, Hafer und Stroh für die Militair-Magazine zu Beeskow, Cüstrin, Frankfurt a. d. O., Fürstenwalde, Jüterbog, Landsberg a. d. W. und Schwedt, so wie an Brod und Fourage für die Garnison-Orte Crossen, Guben, Sorau, Friedeberg, Woldenberg, Prenzlau und Neu-Ruppin pro 1845 soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen, und es sollen auf diese Lieferungen bis spätestens zum 15ten Oktober d. J. schriftliche Anerbietungen in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen bei uns angenommen werden.

Wir fordern Producenten und andere lieferungslustige Personen zur Abgabe ihrer Gebote hiermit auf.

Jeder Submittent ist bis 5 Wochen nach dem Termin an sein Gebot gebunden und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht acceptirt worden, wenn ihm bis dahin von hier aus kein Bescheid zugegangen ist.

Die nähern Lieferungs-Bedingungen, in welchen auch der Bedarf angegeben worden, können hier in unserem Bureau und bei dem Proviant-Amte zu Cüstrin, so wie in Betreff der Garnison-Orte Crossen, Guben, Sorau ꝛc. bei den Magistraten daselbst eingesehen werden.

Frankfurt a. d. O., den 19ten August 1844.

Königliche Intendantur des 3. Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

(5.) **Der im Amtsblatt No. 34. pag. 248. abgedruckte, von uns erlassene Steckbrief, den Dienstknecht Wernicke, auch Wannicke und Klobe genannt, betreffend, ist erledigt, da der Letztere ergriffen ist.**

Reppen, den 26sten August 1844.

Gericht der Königl. Fideikommißherrschaft Frauendorf.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 36.

Ausgegeben den 4. September 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 30. enthält (No. 2485.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juli 1844 für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, nebst den Statuten.

(No. 2486.) Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersocietäts-Reglements für die Rheinprovinz vom 5. Januar 1836. d. d. den 23. Juli 1844.

(No. 2487.) Revidirtes Feuersocietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. d. d. den 23. Juli 1844.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Nach einer offiziellen Mittheilung der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft befindet sich die Regierung des Königreichs Polen gegenwärtig in der Unmöglichkeit, fremde Einwanderer auf den Staats-Domainen als Colonisten anzunehmen, indem über alle für die Colonisation daselbst bestimmte Ländereien bereits verfügt worden ist. Auch solche Einwanderer, welche sich auf Ländereien von Privatpersonen im Königreich Polen niederzulassen gedenken, sind gehalten, sich vorher durch Aufzeigung der mit den Grundherren der Ländereien geschlossenen und von der Königlich

Digitized by Google

Polnischen Regierung bestätigten Contracte über ihr Unterkommen auszuweisen, da für den entgegengesetzten Fall die Kaiserlich Russische Gesandtschaft zur Ertheilung des Visa zum Eintritt in Polen nicht ermächtigt ist.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, vorstehenden Erlaß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 26. August 1844.

Der Minister des Innern.
In dessen Auftrage. (gez.) von Patow.

An den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn von Meding, Hochwohlgeboren
zu Potsdam.

I. 190. B.

Den vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 27. August 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In dessen Abwesenheit und Auftrage.
Der Geheime Ober-Rechnungs- und Ober-Regierungs-Rath
Schultze.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 67.
1. No. 671. August.

Mit höherer Genehmigung wird von der nächsten Zeit ab für den Spremberger Kreis ein besonderes Kreisblatt erscheinen, durch welches auch der Landrath des Kreises die kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß bringen wird.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 32) wird daher hiermit bestimmt, daß die durch das vorgedachte Kreisblatt von der landräthlichen Behörde des Spremberger Kreises publicirten kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen sowohl für das Publikum, als für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden verbindliche Kraft haben.

Frankfurt a. d. O., den 14. August 1844.

No. 68.
Die zur Ausstellung von Heimathscheinen berechtigten Behörden in den deutschen Bundesstaaten betreffend.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 29. Januar 1839 (Amtsblatt Jahrg. 1839 Seite 93.) wird den Orts-Polizei-Behörden hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende auswärtige Behörden zur Ausstellung von Heimathsscheinen zum längeren Aufenthalte fremdherrlicher Unterthanen in dem diesseitigen Staate berechtigt sind:

1) in

Digitized by Google

1) in den deutschen, slavischen und italienischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats die politischen (polizeilichen) Ortsobrigkeiten, welche nach Verschiedenheit der Gegenden Magistrat, Herrschaft, Districts-Commissariat, Pfleggericht und Commissariats-Districtuale heißen. An Individuen, welche mit Pässen versehen sind, werden in der Regel keine Heimathscheine verabfolgt, um etwaigen Mißbräuchen doppelter Legitimations-Urkunden vorzubeugen, um so mehr, als die Pässe alle die Unterthans-Verhältnisse betreffenden Vermerke enthalten. In Ungarn sind zur Ertheilung der Heimathscheine die Vice-Gespann- und Stuhlrichter, die Bürgermeister der Königlichen freien Städte und die Richter der privilegirten Marktflecken befugt.

2) In Hohenzollern-Hechingen ist das fürstliche Oberamt zu Hechingen kompetent, auf Grund gemeinräthlicher Zeugnisse Heimathscheine auszufertigen. Diese werden von Regierungswegen nur insofern beglaubigt, als die Inhaber beabsichtigen, sich in entferntere Staaten zu begeben.

3) In Hohenzollern-Siegmaringen sind nur Aemter (die Oberämter und Obervoigtei-Aemter) zur Ausstellung verbindlicher Heimathscheine befugt.

4) In Frankfurt a. M. werden die Heimathscheine für städtische Bürger und Beisassen christlicher, so wie jüdischer Religion von der Stadt-Kanzlei, für die Bewohner der übrigen, zum Gebiete gehörigen Ortschaften von dem Landverwaltungs-Amt ausgestellt.

5) In der Stadt Hamburg steht der Polizei-Behörde, in den Vorstädten den Patronen, im übrigen Gebiete den Landherrn, im Amte Ritzebüttel dem Amtmann und in dem Amte Bergedorf, welches den Städten Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich gehört, dem Amtsverwalter das Recht zur Ertheilung gültiger Heimathscheine zu.

6) In Lübeck werden die Heimathscheine für die Stadt von der Polizei-Direktion, für das Gebiet von dem Landgericht ertheilt.

7) In Bremen steht die Befugniß zur Ertheilung gültiger Heimathscheine für die Stadt und Vorstädte der Polizei-Direction des Senats zu, für das Gebiet der Landherrschaften am rechten Weserufer und der Landesherrschaft am linken Weserufer, für die Aemter Vegesack und Bremerhafen dem dortigen Amtmann.

Hiernach haben die Orts-Polizei-Behörden vorkommenden Falls die Beibringung von Heimathscheinen von den Unterthanen der vorgedachten Staaten zu verlangen.

Frankfurt a. d. O., den 29. August 1844.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. April bis Ende Juni d. J. für verkaufte und abgelöste Domanial- **No. 69. Die Quittungen über Zahlungen für**

verkaufte und abgelöfete Domainengegenstände betreffend. Ja. No. 512. August.

nial-Gegenstände eingegangenen Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interimsbescheinigungen zurückzugeben haben.

Frankfurt a. d. O., den 26. August 1844.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 17.

Die Inquisitoriate und Untergerichte des Departements werden mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 2. September 1834, 19. August 1837 und 24. Februar 1838 angewiesen, bei jeder Ablieferung von Sträflingen an die Festungs-Commandanturen an diese mittelst besonderen Anschreibens unverzüglich

1) ein vollständiges National des Arrestaten,
2) einen Bekleidungs-Nachweis mit genauer und specificirter Angabe der dem Sträfling zum Austragen während seiner Haft mitgegebenen Bekleidungsgegenstände und
3) die Verpflegungskosten für die ersten drei Monate der Haft à 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Monat, event. ein Armuths-Attest, zu übersenden; auch bei einer drei Monate übersteigenden Strafe die ferneren Verpflegungs-Gelder in vierteljährlichen Raten praenumerando einzusenden; endlich
4) die bei den Festungs-Commandanturen entstandenen Bekleidungskosten derselben gleich nach erhaltener Berechnung, event. vorschußweise, zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 20. August 1844.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Friedrich Köppe zu Zielenzig ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Julius Thaetz hat sich in der Stadt Fürstenwalde, Kreises Lebus, niedergelassen.

Der Feldmesser August Otto Soenderop ist als solcher am 27. Juli d. J. vereidigt worden.

Der seitherige unbesoldete Rathsherr Christian Gottlieb Braun zu Cüstrin ist als solcher auf weitere sechs Jahre bestätigt worden.

Der Bürgermeister Vogel zu Kirchhain ist auf weitere 12 Jahre bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Apotheker erster Klasse Johann Gottfried Stelzner hat die Apotheke des Apothekers erster Klasse Huguenel zu Frankfurt a. d. O. käuflich an sich gebracht und sich daselbst niedergelassen.

In die Stelle des Gutsbesitzers Pahl zu Staffelde, welcher das ihm gehörig gewesene Gut verkauft und in Folge dessen das Amt eines Wege-Polizei-Commissarius niedergelegt hat, ist der Gutsbesitzer Meißner zu Nesselgrund zum Wege-Polizei-Commissarius für den Vten Bezirk im Soldinschen Kreise erwählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des verstorbenen bisherigen Schiedsmanns, Inspector Zybell, ist der Färber Höhne zum Schiedsmann für den Zantoch und Neustaedter Stadtbezirk zu Landsberg a. d. W. gewählt und bestätigt worden.

Der Intendantur-Rath Schröder von der unterzeichneten Intendantur ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Juni d. J. zum Militair-Intendanten des 3ten Armee-Corps ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 26. August 1844.

Königliche Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Der Herr Justitiarius Brohm hat Behufs Unterstützung der durch die Ueberschwemmungen in Noth gerathenen West- und Ostpreußen in der Gemeine Tucheband eine Sammlung veranstaltet, deren in kurzer Zeit zusammengebrachter reichlicher Ertrag von 60 Rthlr. 15 Sgr. ein anerkennungswerthes Zeugniß von dem Wohlthätigkeitssinne und der Theilnahme der Geber an den Leiden ihrer Landsleute gewährt und uns veranlaßt, dieser Gemeine hiermit die Anerkennung ihres wohlthätigen Sinnes öffentlich auszusprechen.

Möge dieses Beispiel überall diejenigen zur Nacheiferung erwecken, deren Verhältnisse es gestatten, hier thätig einzugreifen.

Frankfurt a. d. O., den 2. September 1844.

Königliche Regierung.

Lebens-Rettung. 1. No. 1683. August.

(2.) Am 16. Mai c. hatte der 13 Jahr alte Sohn des Gerichtsdieners Rabe zu Reppen, Vornamens Rudolph Herrmann, das Unglück, an einer sehr tiefen Stelle in den Eilangfluß zu fallen und dadurch in die Gefahr des Ertrinkens zu gerathen. Seine Bemühungen, sich selbst aus dem Wasser zu helfen, waren fruchtlos, und er würde jedenfalls ein Opfer des Todes geworden sein, wenn nicht auf das Hülfegeschrei mehrerer am Ufer befindlich gewesener Kinder der des Weges kommende Brauergeselle Johann Stephan Obst zu Reppen herbeigeeilt wäre, welcher, die

Digitized by Google

die Gefahr sehend, schnell seine Kopfbedeckung und seinen Oberrock abwarf, in den Fluß sprang, zu dem schon einige Male untergesunkenen und wieder in die Höhe gekommenen Knaben schwamm, denselben bei den Haaren erfaßte und ihn so an das Ufer brachte. Der Verunglückte war sehr erschöpft, erholte sich aber, nachdem er in die Wohnung seiner Eltern gebracht worden war und einige Zeit im Bette gelegen hatte, bald wieder.

Für diese mit lobenswerther Bereitwilligkeit und eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung hat das Königliche Ministerium des Innern dem ꝛc. Obst die Erinnerungs-Medaille bewilligt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 28. August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 1170. August.

(3.) Dem Bandagisten Siegmund Goldschmidt zu Berlin, ist unter dem 31. Juli 1844 ein Patent

auf eine Vorrichtung am einfachen und doppelten Leistenbruchbande, um die Bruchpelote der Lage des Bruchkanals nach jedesmaligen Umständen anzupassen und zu befestigen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem Zahnarzt B. Lomnitz in Berlin, ist unter dem 6. August 1844 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, eine vegetabilische Substanz so zu präpariren, daß sie zu künstlichen Zähnen angewendet werden kann,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem Premier-Lieutenant a. D. August Rost, zur Zeit in Weißkirchen in Mähren, ist unter dem 10. August 1844 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Abwiegen der Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung. 1. No. 86. August.

(4.) Dem Schlossermeister Joh. Peter Gaul zu Erkelenz ist unter dem 24. August 1844 ein Patent

auf

Digitized by Google

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Drückerschloß, insoweit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Durch den am 31. v. M. erfolgten Tod des Predigers Johann Gottlieb Conradi ist die Pfarrstelle zu Albrechtsdorf und Mildenau in der Diözese Sorau erledigt worden. Die Wiederbesetzung erfolgt nach Ablauf der bis zum letzten März 1845 dauernden Gnadenzeit. 2. ad No. 767. August.

Die Stelle ist Privat-Patronats.

Frankfurt a. d. O., den 19. August 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(6.) Durch den am 15. d. M. erfolgten Tod des Predigers Krüger ist die Pfarrstelle zu Schorbus in der Diözese Cottbus erledigt worden. Die Wiederbesetzung erfolgt nach Ablauf der bis zum letzten September k. J. dauernden Gnadenzeit. ad 2. No. 779 August.

Die Stelle ist Privat-Patronats.

Frankfurt a. d. O., den 21. August 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Oeffentliche Aufforderung und Warnung.

(7.) In dem Zeitraum vom 18ten bis 22sten dieses Monats sind durch einen gewaltsamen Einbruch in die Kirche zu Buckow und in den in derselben befestigten Kirchenkasten: 1) ein Staats-Schuldschein No. 49,747. Lit. J. über 25 Rthlr.; 2) ein dergleichen No. 118,323. Lit. T. über 25 Rthlr.; 3) ein dergl. No. 37,734. Lit. T. über 50 Rthlr.; 4) ein dergl. No. 118,342. Lit. J. über 100 Rthlr.; 5) ein dergl. No. 31,816. Lit. G. — ohne Coupons — über 50 Rthlr. (convertirt); 6) ein dergl. No. 40,048. Lit. G. über 50 Rthlr. — ebenfalls ohne Coupons und convertirt; — 7) ein Kur- und Neumärkscher Pfandbrief No. 31,942. über 100 Rthlr.; 8) ein dergl. No. 13,182. über 50 Rthlr.; 9) eine Banko-Obligation vom 27. März 1823 No. 6581. Lit. K. über 120 Rthlr.; 10) eine gerichtliche Obligation des Schuhmachers Fischer vom 17. Juni 1800 über 125 Rthlr.; 11) eine gerichtliche Obligation des Maurers Heinrich Grosse vom 5. Januar 1806 über 50 Rthlr.; 12) eine dergl. der Wolffschen Eheleute vom 22. November 1792 über 100 Rthlr.; 13) eine dergl. des Bürgers Johann Lindenberg vom 25. Juni 1803 über 60 Rthlr.; 14) eine von dem Eigenthümer Martin Graeber zu Dahmsdorff unterm 9. Januar 1840 über 400 Rthlr. ausgestellte Obligation; 15) ein Hypotheken-Dokument über ein an den Bürger Mißler zu Buckow geliehenes Kapital vom 14. April 1730 über 10 Rthlr.; 16) ein dergl. vom 12. April 1790 über ein an den Schuhmachermeister Oberthür

thür zu Buckow geliehenes Kapital von 60 Rthlr.; 17) eine gerichtliche Obligation des Bürgers Bernhardt zu Buckow vom 21. Mai 1833 über 205 Rthlr.; 18) eine dergl. des Bürgers Düben — später Balz — zu Buckow vom 15. Mai 1805 über 25 Rthlr.; 19) eine dergl. des Webermeisters Schroeder vom 15. Mai 1805 über 100 Rthlr.; 20) eine dergl. der Wittwe Zachert vom 31. Mai 1806 über ein Restkapital von 200 Rthlr.; 21) an baarem Gelde 5 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf., und 22) ein Taufbecken von Neusilber, an Werth 6 Rthlr., entwendet worden. Indem wir diesen gewaltsamen Kirchendiebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen und vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir Jedermann, der über den Verbleib derselben oder über die Thäter Auskunft ertheilen kann, auf, davon schleunigst bei uns oder der nächsten Gerichts-Obrigkeit Anzeige zu machen. Insbesondere ersuchen wir: von dem Producenten oder Vorzeiger der oben specificirten Gegenstände eine Legitimation über seine Person und den rechtmäßigen Besitz der qu. Dokumente, welche jedenfalls zurückzubehalten, zu erfordern und, wenn sich dabei verdächtige Umstände ergeben sollten, den Producenten selbst festzunehmen und an uns zu dirigiren.

Müncheberg, den 24. August 1844.

v. Flemmingsches Amts-Gericht Buckow.

Bekanntmachung.

(8.) Bei einem bereits bestraften Diebe ist eine kupferne, inwendig verzinnte Kasserolle von 8 Quart Inhalt mit einem eisernen Stiele vorgefunden und als verdächtig in Beschlag genommen worden, über deren ehrlichen Erwerb er sich nicht hat ausweisen können. Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Kasserolle wird daher aufgefordert, sich schleunigst bei uns zu melden, oder sich bei seiner Gerichtsbehörde vernehmen zu lassen. Kosten entstehen für ihn daraus nicht.

Müllrose, den 26. August 1844.

Königliches Justiz-Amt Biegen.

Bekanntmachung.

(9.) Der Auszügler Gottfried Behlick und dessen Ehefrau Dorothee Elisabeth geborne Bettke aus Dobberbus bei Lieberose sind rechtskräftig wegen Meineides zu einer achtzehnmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird. Lübben, den 30. August 1844.

Königl. Preuß Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

(10.) Der bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung sich befindliche Sohn des Kolonisten Ludwig Richter, Namens Johann Ludwig Richter aus Neu-Lindow, 17 Jahr alt, evangelischen Glaubens, hat sich während der Untersuchung von seinem Wohnorte Neu-Lindow entfernt und soll sich angeblich als Schiffsknecht vermiethet und auf die Schifffahrt nach Posen begeben haben. Alle betreffenden Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Richter zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und bei uns abliefern zu lassen. Ein Signalement und die Bekleidung kann nicht näher angegeben werden.

Müllrose, den 26. August 1844.

Königliches Justiz-Amt Biegen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— № 37. —

Ausgegeben den 11. September 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 31. enthält (No. 2488.) Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland, wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. Vom 19. December 1841.

(No. 2489.) Verordnung wegen Bestrafung des Handels mit Negersclaven. Vom 8. Juli 1844.

Verordnungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Mit unserer Genehmigung wird zu Michaelis d. J. unter Leitung des Herrn Predigers und Rectors Pentzin zu Joachimsthal eine zur Aufnahme in ein Seminar vorbereitende Präparanden-Anstalt daselbst errichtet werden. Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche in diese Anstalt einzutreten wünschen, haben sich deshalb an den Herrn Prediger und Rektor Pentzin zu wenden, der sie mit den Bedingungen der Aufnahme bekannt machen und ihnen die weitern Anweisungen ertheilen wird.

Berlin, den 6ten September 1844.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit unserer Genehmigung wird zu Michaelis d. J. unter Leitung des Herrn Superintendenten Karsten zu Züllichau eine zur Aufnahme in ein Seminar vorbereitende Präparanden-Anstalt daselbst errichtet werden. Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche in diese Anstalt einzutreten wünschen, haben sich deshalb an den Herrn Superintendenten Karsten zu wenden, der sie mit den Bedingungen der Aufnahme bekannt machen und ihnen die weitere Anweisung ertheilen wird.

Berlin, den 6ten September 1844.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 70. Die Bekleidung der Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine betreff. 1. No. 1681. August.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 24. Mai d. J. (Amtsblatt Jahrg. 1844 S. 167.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. Juli d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die Mitglieder der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger die ihnen bei Beerdigungen ihrer Kameraden gestatteten dunkelblauen Waffenröcke mit rothem Paspoil auch bei anderen feierlichen Gelegenheiten, so wie an Sonn- und Festtagen tragen dürfen. Die Anbringung der Gradabzeichen für Verabschiedete auf diesen Waffenröcken ist dagegen unzulässig.

Frankfurt a. d. O., den 28. August 1844.

Personal-Chronik.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten v. Meding sind mittelst Reskripts vom 16. d. Mts. — O. P. No. 3223. — die nachgenannten, in Folge stattgehabter Wahlen zu Mitgliedern der Kreis-Jagdtheilungs-Commissionen erwählten Personen, und zwar:

1) im Arnswalder Kreise:

a. der Justitiarius v. Albedyll zu Arnswalde,
b. der Ritterschaftsrath v. d. Marwitz auf Coelpin,
c. der Rittergutsbesitzer v. Waldow auf Friedenow
als Commissarien,
d. der Burgrichter Koch zu Neuwedell,
e. der Rittergutsbesitzer Engmann auf Nantikow,
f. der Rittergutsbesitzer Eben auf Schlagentin
als deren Stellvertreter;

2) im Calauer Kreise:

a. der Kreis-Justizrath Schmeerbauch zu Calau,

b. der

Digitized by Google

b. der Major v. Stutterheim auf Terpt,
c. der Rittergutsbesitzer v. Wilucky auf Cabel
als Commissarien,
d. der Landrichter Spitzner zu Betschau,
e. der Rittergutsbesitzer v. Bomsdorf auf Kückebusch,
f. der Major v. Becherer auf Klein-Mehso
als deren Stellvertreter;

3) im Friedeberger Kreise:

a. der Stadtrichter Wollny zu Woldenberg,
b. der Rittmeister v. Waldow auf Mehrenthin,
c. der Rittergutsbesitzer v. Ritz-Lichtenow auf Lichtenow
als Commissarien,
d. der Assessor Massow zu Friedeberg,
e. der Rittergutsbesitzer v. Langen-Steinkeller auf Birkholz,
f. der Rittergutsbesitzer Fleischer auf Breitenstein
als deren Stellvertreter;

4) im Gubener Kreise:

a. der Justitiarius Rösler,
b. der Rittergutsbesitzer Oberförster Schwarz auf Baerenklau,
c. der Rittergutsbesitzer Lieutenant Stein auf Wallwitz
als Commissarien,
d. der Kreis-Deputirte Hellmigk auf Klein-Drenzig,
e. der Rittergutsbesitzer v. Voß auf Sembten
als Stellvertreter der ad b. und c. genannten Personen;

5) im Königsberger Kreise:

a. der Land- und Stadtrichter Lohrenz zu Baerwalde,
b. der Kreis-Deputirte und Rittergutsbesitzer v. Kahle auf Bellin,
c. der Rittergutsbesitzer v. d. Osten auf Warnitz
als Commissarien,
d. der Stadtrichter Nothnagel zu Mohrin,
e. der Kammergerichts-Assessor und Rittergutsbesitzer Humbert auf Hohen-Kraenig,
f. der Oberlandesgerichts-Referendarius und Rittergutsbesitzer Krahmer auf Belgen
als deren Stellvertreter;

6) im Landsberger Kreise:

a. der Justiz-Commissarius Ruhnke zu Landsberg,
b. der Rittmeister v. Klitzing auf Charlottenhof,
c. der Rittergutsbesitzer v. d. Borne auf Berneuchen
als Commissarien,

 d. der

Digitized by Google

d. der Justitiarius Naumann zu Landsberg,
e. der Rittergutsbesitzer v. Bassewitz auf Liebenow,
f. der Rittergutsbesitzer Treichel auf Stennewitz
als deren Stellvertreter;

7) im Lebuser Kreise:

a. der Stadtrichter Bauck zu Fürstenwalde,
b. der Graf v. Hardenberg auf Neu-Hardenberg,
c. der Graf v. Finkenstein auf Alt-Madlitz
als Commissarien,
d. der Referendarius Brohm,
e. der Rittmeister v. Flemming,
f. der Rittergutsbesitzer v. Burgsdorf auf Hohenjehsar
als deren Stellvertreter;

8) im Lübbener Kreise:

a. der Kreis-Justizrath Süßenguth zu Lübben,
b. der Graf v. Houwaldt auf Straupitz,
c. der Landrath Freiherr v. Patow zu Lübben
als Commissarien,
d. der Bürgermeister und Kreis-Justiz-Commissarius Neumann zu Lübben,
e. der Graf v. d. Schulenburg auf Lieberose,
f. der Hauptmann v. Leyser auf Sglietz
als deren Stellvertreter;

9) im Luckauer Kreise:

a. der Kreis-Justizrath Sartorius zu Luckau,
b. der Landes-Deputirte Major v. Larisch auf Kümmritz,
c. der Landrath Freiherr v. Manteuffel zu Luckau
als Commissarien,
d. der Justitiarius Steger zu Luckau,
e. der Ober-Amtmann Schlesinger auf Uckro,
f. der Gutsbesitzer Funk auf Hohendorf
als deren Stellvertreter;

10) im Soldiner Kreise:

a. der Stadtrichter Mesch zu Lippehne,
b. der Rittergutsbesitzer v. Winterfeld auf Trampe,
c. der Gutsbesitzer Krümling auf Neu-Mellentin
als Commissarien,
d. der Justitiarius Röstel zu Soldin,
e. der Rittergutsbesitzer v. Borcke auf Giesenbrügge,
f. der Rittergutsbesitzer Dudy auf Grüneberg
als deren Stellvertreter;

11) im

Digitized by Google

11) im Sternberger Kreise:

a. der Kreis-Justizrath Tannen zu Zielenzig,
b. der Rittergutsbesitzer v. Risselmann auf Görbitsch,
c. der Major Freiherr v. Senfft auf Sandow
als Commissarien,
d. der Justitiarius Steuer zu Reppen,
e. der Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Kalckreuth auf Arnsdorf,
f. der Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Tauenzien auf Balkow
als deren Stellvertreter;

12) im Züllichau-Schwiebusser Kreise:

a. der Kreis-Justizrath Krause zu Züllichau,
b. der Rittmeister v. Zimmermann auf Langmeil,
c. der Kreis-Deputirte Mandel auf Wallmersdorf
als Commissarien,
d. der Justitiarius Krause zu Züllichau,
e. der Rittergutsbesitzer Bernhardi auf Crummendorf,
f. der Rittergutsbesitzer Dr. Jablonski auf Muschten
als deren Stellvertreter

bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts über das Antheilgut Gerzlow A., im Soldiner Kreise, ist dem Justitiarius v. Albedyll zu Arnswalde übertragen worden.

Neue Anstellungen.

Der Direktor der Justiz-Kammer zu Schwedt, Kunowsky, ist in gleicher Eigenschaft zum Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W. versetzt und zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Landsbergschen Kreises ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Bauer in Zempelburg ist zum Land- und Stadtrichter in Berlinchen ernannt.

Die Referendarien Schultze und Grünert sind zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren ernannt.

Die Kammer-Gerichts-Referendarien Rosenberg und Choltitz sind hierher versetzt.

Der Auskultator Luge ist zum Referendarius ernannt.

Der Kammer-Gerichts-Assessor Passow ist als Hülfs-Richter zum Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Cottbus deputirt.

Der

Digitized by Google

Der Unteroffizier Schroeder wird als Hülfsbote bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Zehden beschäftigt.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Hülfsbote Grunert in Fürstenberg ist in gleicher Eigenschaft zum Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Cüstrin versetzt.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1545. August. (1.) Der Kaufmann Herrmann Lesser zu Landsberg a. d. W. hat die Haupt-Agentur der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig niedergelegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 28. August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1655. August. (2.) Zu dem, durch das diesjährige Amtsblatt Stück 24. Seite 178. angekündigten, von dem Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg herausgegebenen Werke über die Staats- und Ortsangehörigkeits- und Armen-Verpflegungs-Verhältnisse, ist der zweite Nachtrag erschienen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 28. August 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 477. September. (3.) Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Coblenz ist unter dem 27. August 1844 ein Patent

auf eine Zeigerleitung für Gewichtuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem Mechanikus Oldendorff zu Berlin ist unter dem 29. August 1844 ein Patent

auf einen Stangenzirkel in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. September 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Tabelle

Digitized by Google

(4.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin, Finsterwalde und Fürstenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat August 1844.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauch-Futter.					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	25	—	1	5	3	—	—	—	—	26	1	—	23	4	1	10	7	—	12	5	—	20	—	8	26	8
2	Calau	1	26	6	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	10	9	—	20	—	5	6	—
3	Cottbus	1	21	3	1	1	3	1	—	5	—	—	—	—	20	—	1	15	—	—	14	—	—	16	3	5	10	—
4	Crossen	1	26	11	1	6	7	1	5	—	—	28	7	—	26	—	1	17	—	—	16	—	—	20	—	4	15	—
5	Frankfurt	1	23	5	1	5	3	—	28	11	—	26	7	—	23	5	1	15	1	—	11	9	—	16	5	3	23	8
6	Friedeberg	1	29	—	1	5	1	—	—	—	—	28	9	—	21	8	1	15	—	—	14	5	—	20	—	7	—	—
7	Guben	2	1	7	1	6	5	1	1	9	—	25	—	—	26	7	2	—	—	—	12	—	—	19	3	5	2	6
8	Königsberg	1	20	8	1	3	5	—	28	8	—	27	—	—	20	9	1	7	11	—	13	9	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	1	24	1	1	3	8	—	—	—	—	25	7	—	20	7	1	8	9	—	12	2	—	20	—	6	—	—
10	Luckau	1	24	—	1	2	5	—	26	—	—	—	—	—	22	9	—	—	—	—	12	5	1	—	—	6	—	—
11	Lübben	2	1	4	1	2	1	—	27	6	—	—	—	—	26	10	—	—	—	—	12	—	—	20	—	5	15	—
12	Soldin	1	22	1	1	3	11	1	—	2	—	25	—	—	21	4	1	13	5	—	16	10	—	20	—	7	—	—
13	Sorau	—	—	—	1	8	8	—	—	—	—	—	—	—	24	4	—	—	—	—	15	—	—	25	—	5	—	—
14	Spremberg	1	26	3	1	10	6	—	—	—	—	—	—	—	24	6	—	—	—	—	12	6	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	2	5	—	1	5	10	—	—	—	—	22	4	—	22	—	1	9	2	—	15	10	—	25	—	5	—	—
16	Züllichau	1	26	3	1	4	1	1	—	—	—	27	8	—	23	—	1	12	4	—	13	2	—	20	—	4	13	10
17	Cüstrin	1	20	—	1	2	9	—	25	7	—	24	—	—	20	—	1	18	—	—	12	10	—	15	—	4	2	6
18	Finsterwalde	2	—	—	1	8	—	1	5	—	—	—	—	—	27	6	1	27	6	—	18	—	—	25	—	5	—	—
19	Fürstenwalde	1	27	6	1	4	2	—	27	8	—	24	11	—	26	7	1	17	8	—	13	1	—	—	—	5	—	—
	Summa	33	20	10	22	2	4	12	26	8	10	11	6	14	27	2	21	7	5	8	18	11	12	1	11	98	25	2
	Im Durchschnitt	1	26	2	1	4	10	—	29	9	—	26	—	—	23	6	1	15	6	—	13	8	—	24	2	5	14	9

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

(5.) Die Stadtchirurgus-Wittwe Koeppel, Johanne Christine geborne Schulz, welche wegen gewerbsweise betriebenen unbefugten Kurirens auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses hier eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe abgebüßt hat, ist unterm 12. August c. mittelst einer auf 2 Tage gültigen Reiseroute nach ihrem Heimathsorte Landsberg a. d. W. zurückgewiesen worden, dort aber bis heute noch nicht eingetroffen, und treibt sich dieselbe wahrscheinlich wieder zwecklos umher. Die Wohllöblichen Polizei-Behörden und die Herren Gensd'armen ersuchen wir demnach hierdurch ergebenst, auf die nachstehend näher bezeichnete Wittwe Koeppel gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfalle das von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. in der amtsblattlichen Verordnung vom 13. Juli 1840 (Seite 257. pro 1840) vorgeschriebene Verfahren gegen sie einzuleiten.

Sonnenburg, den 7. September 1844.

Königliches Rent-Amt.

Signalement.

Die Wittwe Koeppel, Johanne Christine geborne Schulz, ist zu Stollmühle bei Zansthal geboren, evangelischen Glaubens, 64 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat hellbraune falsche Tour, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, bräunliche Augen, dicke knlpige Nase, gewöhnlichen Mund mit eingezogener Oberlippe, fehlerhafte Zähne, spitzes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hört schwer.

Bekanntmachung.

(6.) Der unterm 26. August c. im Amtsblatte No. 36. erlassene Steckbrief hinter den Kolonistensohn Johann Ludwig Richter aus Neu-Lindow wird hiermit aufgehoben, da der Angeschuldigte sich bereits gestellt hat.

Müllrose, den 6. September 1844.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Wiegen.

(7.) Der Lohgerbergeselle Christian Glanert aus Szilliſechen wurde wegen verschiedener Excesse und wegen Schuldenmachens am 15. Juli d. J. mittelst Reiseroute, auf 20 Tage gültig, in seine Heimath an den Magistrat zu Schirwindt verwiesen. Er ist dort aber nicht angekommen und treibt sich wahrscheinlich zwecklos und Schuldenmachend umher. Wir ersuchen ihn auf geignete Weise zur Fortsetzung seiner Reise anzuhalten.

Schönfließ, den 5. September 1844.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— № 38. —

Ausgegeben den 18. September 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 32. enthält (No. 2490.) Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von tausend Thalern Gold für das beste Werk über deutsche Geschichte. Vom 18. Juni 1844.

(No. 2491.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. August 1844, betreffend die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftensendungen.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung, die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Communen, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den derzeitigen Vorsitzenden, und zwar für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarschall und Oberstlieutenant v. Rochow auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Director v. Waldow auf Fürstenau an-

 zumelden,

Digitized by Google

zumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 9. September 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Meding.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 71. Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1. der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung für 1839 Seite 80) werden hiermit, unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 22. November 1839 und 31. Mai 1842, in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Zentner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Zentner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist:

Zweiter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk, und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Zentner, für zweiräderiges bei Ladungen über 10 Zentner, verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats die Straßen:

6a. von Cörlin über Colberg bis zur Colberger Münde,
14a. von Bromberg nach Inowraclaw,
36a. von Oppeln nach Malapane,
40a. von Eilenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig,
43a. von Magdeburg über Wolmirstaedt und Salzwedel bis zur Landesgrenze vor Bergen,
49c. von Naumburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camburg,
56a. von der Halberstadt-Braunschweiger Chaussee zwischen Athenstaedt und Dardesheim über Osterwick und Hornburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Minden,
56b. von Croppenstaedt über Quedlinburg bis zur Landesgrenze vor Gernrode,
56c. von Halberstadt bis Quedlinburg,
56d. von Halberstadt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Blankenburg,
57a. von der Anhalt-Cöthenschen Landesgrenze zwischen Güsten und Aschersleben über Aschersleben, Ermsleben bis zu Landesgrenze in der Richtung auf Ballenstaedt.

Im

Im westlichen Theile des Staats die Straßen:

61 b. von Appelhülsen nach Coesfeld,
64 a. von Meurs nach Homberg,
70 d. von der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße bei Fürth bis Rheydt über Jüchen und Odenkirchen,
72 a. von Aachen über Puffendorf und Lünnich nach Körrenzig,
72 b. von Eynatten über Raeren nach Röttgen,
72 c. von Raeren (Botz) über Neudorf und Belven nach Walhorn,
73 a. von Lebach nach Saarbrücken,
73 b. von der Grenze der Regierungs-Bezirke Aachen und Trier bei Stadtkyll bis Prüm,
74 a. von Geilenkirchen nach Randerath,
74 b. von Aldenhoven nach Linnich,
78 a. von Düren über Zülpich nach Euskirchen,
79 b. von Brühl nach Liblar,
80 a. von Bonn nach Meckenheim,
81 a. von Coblenz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ems,
81 b. von Neuwied nach Dierdorf,
86 a. von Berncastel nach Hetzerath,
86 b. von Longcamp bei Berncastel über Morbach bis zur Birkenfelder Grenze,
91 a. von Ruwer nach Casel,
99 a. von Beuel nach Siegburg,
106 a. von Mettmann über Wülfrath nach Schlupkotten,
114 a. von Neviges nach Kuhlenthal,
118 a. von Heckinghausen bis Rittershausen,
120 a. von Altena über Werdohl bis Rönkhausen (Lennestraße),
120 b. von Hachen über Balve und Neuenrade (Balver Straße) bis zur Lennestraße bei Werdohl,
120 c. von der Balver Straße bei Balve längs Rödinghausen bis Menden (Hönnestraße),
122 a. von Bliedinghausen bis zur Solingen-Lenneper Straße zwischen Ehringhausen und Birgderkamp,
123 a. von Wipperführt über Lindlar nach Engelskirchen,
127 a. von Witten nach Wetter,
132 a. von der Cöln-Berliner Straße in der Milspe bis Breckerfelde über Börde,
132 b. von der Cöln-Berliner Straße an der Haspe bis Börde,
136 b. von Laasphe bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze vor Wallau,
140 b. von Iserlohn nach Lanschede,
141 a. von Münster über Greven nach Ibbenbühren,
141 b. von Ibbenbühren über Lotte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Osnabrück,

146 a. von

Digitized by Google

146a. von Hallenberg bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze in der Richtung auf Somplar,

147a. von Paderborn bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze bei Schlangen,

149b. von der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Chaussee bei Lügde.

Berlin, den 31. Juli 1844.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Flottwell.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 7. September 1844.

Personal-Chronik.

Vom 1sten Oktober d. J. ab wird der Waldwärter Falschka zu Hartmannsdorf, in der Oberförsterei Börnichen, pensionirt, die Waldwärterstelle daselbst in eine stationaire Hülfsaufseherstelle umgewandelt und auf dieser der versorgungsberechtigte Jäger Johann Friedrich Böhme angestellt.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 79. September.

(1.) Der Kaufmann C. W. Profé zu Hochzeit, im Arnswalder Kreise, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. für den Ort Hochzeit und Umgegend von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. September 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(2.) Die direkte Brod- und Fourage-Verpflegung der Königlichen Truppen im Bereiche der unterzeichneten Intendantur, so wie die Lieferung des Naturalien-Bedarfs für das Königliche Magazin zu Bromberg und event. auch für die Königlichen Magazine zu Glogau und Posen für das Jahr 1845, soll im Wege des Submissionsverfahrens in Entreprise gegeben werden, und sind zu diesem Behufe die Ausbietungstermine:

1) für die Garnison- und Etappen-Orte Glogau, Freistadt, Sprottau, Bunzlau, Löwenberg, Liegnitz, Hirschberg, Jauer, Sagan, Görlitz, Lauban, Haynau, Polkwitz, Beuthen a. d. O., Lüben, Grünberg und Wahlstadt, auf den 7ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr, auf dem Proviant-Amte zu Glogau und

2) für die Garnison- und Etappen-Orte Posen, Bromberg, Kempen, Ostrowo, Pleschen, Krotoschin, Zduny, Rawicz, Lissa, Fraustadt, Schmiegel, Kosten, Schrimm, Strelzewo, Karge, Bentschen, Samter, Pudewitz, Gnesen, Wreschen, Koronowo, Schneidemühl

Digitized by Google

mühl und Inowraclaw auf den 10ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäftslokale hier, vor unserm Deputirten, Intendantur-Assessor Peterson anberaumt worden.

Indem wir kautionsfähige Unternehmer zu diesen Terminen hierdurch einladen, bemerken wir, daß nur schriftliche, versiegelte Offerten mit der Bezeichnung auf dem Couverte:

„Naturalien-Lieferungs-Offerte"

und zwar nur bis zu den vorerwähnten Terminsstunden resp. bei dem Proviant-Amte zu Glogau und bei uns angenommen werden, daß ferner die in Person erscheinenden Unternehmer sich mit der erforderlichen Caution (dem 10ten Theil des Lieferungs-Objekts) zu versehen haben und jeder Offerent bis zum Eingange der binnen kürzester Frist nach dem letzten Termine zu erwartenden Entscheidung des Königlichen Kriegs-Ministeriums an sein Gebot gebunden bleibt.

Die Bedarfs-Nachweisungen, so wie die Submissions- und Lieferungs-Bedingungen können bei den resp. Königlichen Landraths-Aemtern der Lieferungs-Orte, bei den Königl. Proviant-Aemtern zu Posen, Bromberg, Glogau, Breslau, Berlin, Cüstrin, Thorn, Graudenz und Königsberg in Pr., bei der Königlichen Magazin-Rendantur zu Schweidnitz und bei den Magistraten zu Polkwitz, Beuthen a. d. O., Kempen, Zduny, Lissa, Schmiegel, Stenszewo, Karge, Bentschen, Schneidemühl und Koronowo eingesehen werden.

In Betreff der direkt in das Königliche Magazin zu Bromberg, event. auch in die Königlichen Magazine zu Glogau und Posen zu liefernden Naturalienquanta, wird noch ausdrücklich angeführt, daß bei sonst annehmbaren Preisen auch auf Angebote Rücksicht genommen werden soll, welche sich nicht auf die ganze Summe des Bedarfs, sondern nur auf einen Theil desselben erstrecken, für Bromberg würde jedoch wenigstens der ganze Fourage- (Hafer, Heu und Stroh) Bedarf ungetheilt übernommen werden müssen.

Posen, den 7ten September 1844.

Königliche Intendantur des 5. Armee-Corps.

(3.) Zur Verpflegung der Garnisonen in den nachbenannten Orten sind an Brod und Fourage pro 1845 ungefähr erforderlich: Bekanntmachung.

in Königsberg i. d. N. 30,000 Stück Brode à 6 Pfd.;
in Soldin 30,000 Stück Brode à 6 Pfd., 20 Winspel Hafer à 24 Scheffel, 120 Centner Heu à 110 Pfd., 20 Schock Stroh à 60 Bund à Bund 20 Pfd.;
in Pyritz 30,000 Stück Brode à 6 Pfd.

Wir beabsichtigen, diese Gegenstände im Wege der Licitation zu verdingen, und haben zu diesem Behufe folgende Termine angesetzt, welche von unserm Deputirten in den Rathhäusern der bezeichneten Orte abgehalten werden sollen, nämlich:

in Königsberg i. d. N.	am	18. October	Vormittags	11 Uhr,
in Soldin	„	21. „	„	11 „
in Pyritz	„	23. „	„	11 „

Lieferungs-Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen bei den Magistraten der genannten Städte zur Einsicht bereit liegen, und auch in den Terminen selbst bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 12. September 1844.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

(4.) Am

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(4.) Am Morgen des 27sten Februars v. J. ist zwischen den Scheunen vor dem Drossener Thor hierselbst eine Quantität eichen Klobenholz aufgefunden worden, welches sehr wahrscheinlich gestohlen und, um sich der Strafe zu entziehen, von dem Diebe auf die Straße geworfen ist. Von diesen Kloben sind 9 mit Hammerzeichen versehen, und zwar 4 mit dem Hammerzeichen N., 3 mit H L, 1 mit H L Z und 1 mit I K.

Wer an diesem Holze Eigenthum geltend machen will, oder darüber Auskunft geben kann, wer dasselbe preisgegeben hat, wird hierdurch aufgefordert, sich im Termine

„am 7ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr"

an Gerichtsstelle zu gestellen, widrigenfalls die Aushändigung des Holzes an denjenigen, der dasselbe aufgefunden und in Besitz genommen hat, erfolgen wird.

Reppen, den 31sten August 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(5.) Es sind gestern einem unbekannten Manne von untersetzter Statur, frischer Gesichtsfarbe, mit schwarzen Haaren, schwarzem Backen- und kleinem Schnauzbart und bekleidet mit einem blauen Tuchrocke und grauleinenen Hosen, eine Recke noch nicht ganz gebleichter Leinwand, ein Paar leinene Hosen, eine flanellene Unterziehjacke und zwei Tücher als muthmaßlich gestohlen abgenommen worden.

Den Eigenthümer fordern wir auf, sich spätestens bis zum 10. October d. J. bei uns zu melden.

Soldin, den 12. September 1844.

Der Magistrat.

(6.) Der zum Schwarzsiegeln am 6. d. Mts. von uns zuletzt angewendete Dienst-Stempel mit der einfachen Inschrift: **STADT FRIEDLAND.** wird augenblicklich vermißt und daher dieser Stempel von diesem Tage ab mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß wir vorläufig einen anderen Stempel mit dem Stadtwappen und der Umschrift: „Stadt-Siegel in Friedland 1721" in Gebrauch genommen haben.

Friedland, den 10. September 1844.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

(7.) Die Brücke über das Mühlenfließ bei der Walkmühle bei Dammendorff soll neu und massiv erbaut werden. Die Fahrpassage zwischen Fürstenberg und Friedland, so wie aus dem Belauf Dammendorff nach Beeskow ꝛc., wird deshalb vom 25sten September bis 10ten Oktober vorläufig gesperrt, und durch Dammendorff dirigirt werden müssen, welches dem Publiko hiermit angezeigt wird. Die Fußpassage wird auch während der Arbeit unterhalten werden.

Friedland, den 12ten September 1844.

Königl. Rent-Polizei-Amt.

(8.) Bei

Digitized by Google

(8.) Bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald sollen im Winter-Semester $18\frac{44}{45}$ die nachfolgend verzeichneten Vorlesungen gehalten werden:

1) Unterricht in der lateinischen und deutschen Sprache ertheilt Prof. Dr. Paldamus, in 4 Stunden wöchentlich; 2) den ersten Theil der Encyclopädie der Naturwissenschaften trägt vor Prof. Dr. Hünefeld, in 4 Stunden wöchentlich; 3) die theoretische Anatomie lehrt Hofr. Prof. Dr. Schultze, wöchentlich in 6 Stunden; 4) Uebungen in der praktischen Anatomie leitet derselbe, täglich von 1—4 Uhr; 5) die allgemeine Pathologie und Semiotik lehrt der Privat-Docent Dr. Berndt jun., wöchentlich in 4 Stunden; 6) Vorträge über materia medica hält Prof. Dr. Seifert, wöchentlich in 6 Stunden; 7) specielle Pathologie und Therapie lehrt der Director Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Berndt, wöchentlich in 6 Stunden; 8) specielle Chirurgie Prof. Dr. Baum, wöchentlich in 5 Stunden; 9) den Cursus operationum chirurgicarum derselbe, wöchentlich in 4 Stunden; 10) die Lehre von den Geisteskrankheiten der Director Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Berndt, in 3 Stunden wöchentlich; 11) die Staatsarzneikunde Prof. Dr. Seifert, wöchentlich in 4 Stunden; 12) geburtshülfliche Operations-Uebungen leitet der Privat-Docent Dr. Berndt jun., wöchentlich in 2 Stunden; 13) die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik Prof. Dr. Baum, täglich $1\frac{1}{2}$ Stunde; 14) die geburtshülfliche Klinik der Director Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Berndt, in der Entbindungs-Anstalt; 15) die medicinische Klinik derselbe, täglich $1\frac{1}{2}$ Stunde. — Repetitionen über diese gesammten Vorlesungen halten der Prof. und Prosector Dr. Laurer, der Privat-Docent Dr. Berndt jun. und der praktische Arzt Dr. Hohnbaum-Hornschuch.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October. Junge Leute, die bei der Anstalt recipirt sein wollen, müssen bis dahin hier eintreffen, und um sich als Wundärzte erster Klasse auszubilden, ein Zeugniß beibringen, daß sie die Reife für die zweite Klasse eines Gymnasiums besitzen. Zur Ausbildung als Wundarzt zweiter Klasse gehört das Zeugniß der Reife für die dritte Klasse eines Gymnasiums. Wer ein Zeugniß der angegebenen Art nicht besitzt, muß sich bei der Anstalt einer Prüfung seiner Qualification unterwerfen und später durch eine Prüfung bei einem Königl. Medicinal-Collegium das über die schulwissenschaftliche Ausbildung erforderliche Zeugniß erwerben.

Auf den Genuß des Freitisches und anderer Beneficien können nur diejenigen Schüler Anspruch machen, die sich durch Fleiß und eine tadellose sittliche Führung während ihres Studiums bei der Anstalt ausgezeichnet haben.

Greifswald, den 9. September 1844.

Der Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.

Dr. Berndt.

Sicherheits-Polizei.

(9.) Der mittelst Steckbriefs vom 12ten v. Mts. im Amtsblatt No. 34. verfolgte Dienstknecht Christian Quappe aus Bindow, diesseitigen Kreises, ist in Züllichau ergriffen worden, wodurch der gedachte Steckbrief erledigt ist. Bekanntmachung.

Fritschendorf, den 14ten September 1844.

Königl. Landrath Crossenschen Kreises. v. Rheinbaben.

(10.) Der

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(10.) Der Schiffsknecht Wilhelm Lehmann aus Breslack, hiesigen Kreises, hat angeblich seinen Reisepaß, von dem Unterzeichneten unterm 20. Februar d. J. ausgestellt, auf dem Wege von der Warthe nach dem Rathhause zu Landsberg a. d. W. verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Guben, den 16. September 1844.

Königlicher Landrath. v. Carlsburg.

Bekanntmachung.

(11.) Der Schiffsknecht Gotthilf Schwiegk aus Cuschern, hiesigen Kreises, hat angeblich seinen Reisepaß, von dem Unterzeichneten unterm 8ten Januar c. ausgestellt, auf der Oder bei Neusalz verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Guben, den 9ten September 1844.

Königlicher Landrath. v. Carlsburg.

Steckbrief.

(12.) Der bei uns wegen wiederholten Diebstahls in Untersuchung und Haft befindliche Knecht George Posch ist heute Nachmittag dem Gefangenwärter entsprungen. Er war bei seiner Entweichung baarfuß, ohne Kopfbedeckung und ohne Rock, nur mit einer Unterjacke bekleidet; er ist zu Pakulent, Kreises Greiffenhagen, gebürtig, und hat sich in der Regel zu Richnow, Kreises Soldin, wo seine Eltern gewohnt haben, aufgehalten.

Wir ersuchen, den Entsprungenen, wo er sich betreffen läßt, zu arretiren und uns gefesselt zuzusenden.

Schönfließ, den 9ten September 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Knecht George Posch ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gebräunte Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und dienen als besondere Kennzeichen am linken Zeigefinger eine Narbe, auf dem rechten Oberarm ein Herz tätowirt, worin die Buchstaben G. B. 1836 und darunter 14 J. R. G. C.

Bekleidet war derselbe mit gelblichen Sommerbeinkleidern, einer braunen Tuchweste, einer bunt kattunenen Unterziehjacke und einem weiß leinenen Hemde.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 39.

Ausgegeben den 25. September 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 33. enthält (No. 2492.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Regenwalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. Juli 1844.

(No. 2493.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. August 1844, die Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben betreffend.

(No. 2494.) Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 19. August 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 72. Kreiskarten vom Stettiner Regierungs-Bezirke. I No 662. September.

Die unterm 3. April 1837 (Amtsblatt pro 1837 No. 15. pag. 128 u. 129) angekündigten Kreiskarten vom Stettiner Regierungs-Bezirke sind jetzt im Erscheinen begriffen und soll auf dieselben wegen Länge der inzwischen verflossenen Zeit eine neue Subscription eröffnet werden.

Die Herren Landräthe und die Magistrate werden aufgefordert: sich dieser Subscription nochmals zu unterziehen und wo sich Subscribenten melden, darüber bis zum 1. Januar k. J. Anzeige an uns zu machen.

Zugleich wird hierbei wiederholt: daß auf die gedachten Karten sowohl im Ganzen als einzeln subscribirt werden kann und daß der Preis einer jeden Karte 7½ Sgr. beträgt, daß aber die früher beabsichtigte Beschreibung den Karten nicht beigegeben werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 16. September 1844.

Bei

Digitized by Google

No. 73. Bekanntmachung. 1. No. 1282. September.

Bei dem Abdrucke der Rangfahrts-Ordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal, vom 12. August d. J. (Amtsblatt Stück 36. Seite 250) ist im §. 3. No. 4. aus Versehen eine Bestimmung der alten Rangfahrts-Ordnung stehen geblieben, welche mit dem §. 4. nicht im Einklange steht.

Die erstere, welche wörtlich dahin lautet:

„das Vorschleuse-Recht steht denjenigen Fahrzeugen, welche mit den sub 1. bis 4. bezeichneten Gegenständen beladen sind, nur dann zu, wenn dieselben wenigstens ein Drittheil der Ladung ausmachen,“

wird hierdurch aufgehoben und für ungültig erklärt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obige Deklaration auch auf die besonders abgedruckten Exemplare der Rangfahrts-Ordnung Anwendung findet.

Frankfurt a. d. O., den 21. September 1844.

Personal-Chronik.

Der seitherige Bürgermeister Steinhausen zu Cüstrin ist als solcher auf weitere zwölf Jahre bestätigt worden.

Der unbesoldete Rathsherr Reiche zu Landsberg a. d. W. ist als solcher auf anderweite sechs Jahre bestätigt worden.

Der Wundarzt erster Klasse Osmar Eginhard Hugo Klopsch hat sich in der Stadt Lieberose, Kreises Lübben, niedergelassen.

Der Wundarzt erster Klasse Friedrich Wilhelm Lenz hat sich in dem Dorfe Zellin, Kreises Königsberg, niedergelassen.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Julius Thaetz zu Fürstenwalde ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Klasse Julius Wilhelm Kroll hat die Apotheke des Apothekers zweiter Klasse Klettner in der Stadt Seelow, Kreises Lebus, käuflich an sich gebracht und sich daselbst niedergelassen.

Der Apotheker erster Klasse Edmund Fick hat die Apotheke des Apothekers zweiter Klasse Bockshammer in der Stadt Zehden, Kreises Königsberg, käuflich an sich gebracht und sich daselbst niedergelassen.

Anstatt des bisherigen Stellvertreters des Feuer-Polizei-Commissarius im 16ten Distrikt, Landsberger Kreises, Guts-Inspektor Thederan zu Tamsel, ist der zeitige Inspektor des Gutes Tamsel, Amtmann Brandt, zum Stellvertreter des obengedachten Kommissarius gewählt und bestätigt worden.

Nach dem Antrage der Kreistagsversammlung des Landsberger Kreises sind die mit Rücksicht auf die Feuer-Lösch-Ordnung für das platte Land der Neumark vom 3. Juli 1834 zum 6ten Distrikt des Landsberger Kreises bisher gehörenden Ortschaf-

ten

Digitized by Google

ten Briesenhorst und Ludwigsruhe nunmehr dem fünften Feuer-Polizei-Distrikt des gedachten Kreises einverleibt worden.

Der Predigtamts-Candidat Berg ist als Kämmerer zu Reetz bestätigt worden.

Die stationaire Hülfsaufseherstelle zu Hälse, in der Oberförsterei Neumühl, ist in eine Försterstelle umgewandelt und der Hülfsaufseher Fürstenau daselbst zum Förster ernannt.

Von den Ständen des Cottbuser Kreises ist der Schulze Krüger zu Kolkwitz als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde und als zweiter Kreisverordneter aus dem Bauernstande gewählt und als solcher verpflichtet worden.

Der Schankwirth Bolke zu Neudamm ist als Schiedsmann für diesen Ort gewählt und bestätigt worden.

Nach abgelaufener Dienstzeit des bisherigen Schiedsmannes, Kaufmanns Ritter, ist der Bäckermeister und Rathmann Liebke zu Berlinchen zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Der zweite diesjährige Jahrmarkt in Goeritz wird nicht am 27sten Oktober, wie in den Kalendern angezeigt ist, sondern am 17ten Oktober abgehalten werden, was wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums bringen. 1. No. 1098. September.

Frankfurt a. d. O., den 16. September 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat mittelst Erlasses vom 2ten d. M. die kreisständischen Wahlen 1. No. 660 September.

1) des Kreis-Justiz-Raths und Land- und Stadt-Gerichts-Direktors Ebeling zu Crossen,
2) des Majoratsbesitzers von Baerfelde auf Sommerfeld,
3) des Rittergutsbesitzers Baron von Kottwitz auf Cossar,

zu Mitgliedern der für den Crossenschen Kreis zu konstituirenden Kreis-Jagd-Theilungs-Kommission, und

4) des Stadt-Richters Kaempfe zu Sommerfeld,
5) des Land-Raths von Rheinbaben auf Frischendorf,
6) des Regierungs-Raths von Endell auf Baudach,

als deren Stellvertreter bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Frankfurt a. d. O., den 10. September 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der

Digitized by Google

1. No. 488. September. (3.) Der Kaufmann G. M. Matthias zu Crossen hat die Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 7. September 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 429. September. (4.) Der Rent-Amts-Actuar Reinicke zu Fürstenwalde ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Fürstenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. September 1844.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 1205. September. (5.) Dem Königlichen Hofbuchdrucker Eduard Haenel zu Berlin ist unter dem 8. September 1844 ein Patent

auf eine Typenguß-Maschine, welche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Desgleichen

dem Architekten C. A. Bley zu Leipzig und dem Modell-Tischler und Former C. A. Alte zu Brucke a. d. S. bei Könnern ist unter dem 10. September 1844 ein Patent

auf eine Preß-Vorrichtung zur Gewinnung von Rübensaft, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne in der Anwendung bekannter Theile Jemand zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. September 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Edictal-Citation. (6.) Der Tischlergesell August Balke, welcher bis zum 1. April c. hier in der Stadt gearbeitet und unter demselben Datum vom hiesigen Magistrat ein Wanderbuch nach Breslau erhalten hat, dort jedoch nicht aufzufinden ist, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht seinen jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen, damit seine Vernehmung als Zeuge in einer Kriminal-Untersuchungs-Sache, in der seine Aussage von großer Wichtigkeit ist, veranlaßt werden kann. Zugleich ergeht an sämmtliche resp. Behörden das Ersuchen, uns, falls ihnen der jetzige Aufenthalt des Balke bekannt ist, hiervon zu benachrichtigen.

Wriezen, den 12. September 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(7.) Der Steckbrief wegen des Lohgerbergesellen Glanert ist erledigt, weil derselbe zu Bromberg in Arbeit getreten.

Schönfließ, den 17. September 1844.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 40.

Ausgegeben den 2. Oktober 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 34. enthält (No. 2495.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. August 1844. Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel betreffend. Vom 20. Dezember 1841. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha, die Thüringische Eisenbahn betreffend. Vom 19. April 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung,
die Auszahlung der zum 1sten November d. J. gekündigten 49,100 Rthlr. Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

No. 74. Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen im Betrage von 49,100 Rthlr.

Digitized by Google

und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 1sten November d. J. fälligen Zins-Coupons Series II. No. 2. soll schon vom 1sten Oktober d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1sten November d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 16ten September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1844.

No. 75.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der zum 2ten Januar 1845 gekündigten 12,000 Thalern Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1845 gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen im Betrage von 12,000 Thalern und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 2ten Januar 1845 fälligen Zins-Coupons Series II. No. 3. soll schon vom 1sten Dezember d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden und die Kapitalbeträge bis zum 2ten Januar 1845 bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 16. September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1844.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Maurermeister Schlecht zu Königsberg i. d. N. ist als unbesoldeter Rathsherr bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Der dritte diesjährige Jahrmarkt in Trebschen, Kreis Züllichau, ist auf den Antrag des Magistrats daselbst von Dienstag vor Simon Judä, den 22. Oktober, auf den zweiten Dienstag vor Simon Judä, den 15. Oktober, verlegt worden, was wir hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums bringen. Bekanntmachung. 1. No. 1242 September.

Frankfurt a. d. O., den 22. September 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kaufmann C. H. Schaede zu Crossen hat die ihm von der Altmärkischen Mühlenversicherungs-Gesellschaft zu Tangermünde übertragene Agentur für den Crossener und Züllichauer Kreis niedergelegt. 1. No. 1526 September.

Frankfurt a. d. O., den 23. September 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Als Leistungen an Kirchen und Bethäuser bringen wir hiermit ferner- 2. No. 667. September.
weit zur öffentlichen Kenntniß:

1) der Stadt-Pfarrkirche zu Crossen ist von der Wittwe des Kürschners Weise daselbst ein Legat von 300 Rthlr. ausgesetzt;
2) der Kirche zu Gusow, im Kreise Lebus, sind von der dortigen Gemeinde neusilberne Leuchter, zum Werthe von 12 Rthlr., geschenkt worden;
3) die Kirche zu Beitzsch, im Kreise Guben, hat
   a. von einem Ungenannten der dortigen Gemeinde eine blautaffetne Kanzelbekleidung mit weißen Franzen, und
   b. von der Gemeinde dergleichen Thür- und Fenster-Vorhänge

   erhalten;
4) der Kirche zu Wrechow, im Königsbergschen Kreise, hat, unter dem Vorgange des Patrons und Rittergutsbesitzers Herrn Protz, die dortige Gemeinde einen Kronleuchter zum Werthe von 12 Rthlr., auch zum Bau der Orgel 100 Rthlr. geschenkt und den Schulgarten mit einer 70 Rthlr. kostenden Mauer umgeben;
5) zur Anschaffung einer neuen Orgel für die Kirche zu Zachow, im Königsbergschen Kreise, hat die dortige Gemeinde an freiwilligen Beiträgen 80 Rthlr. aufgebracht, wobei der Gutsbesitzer Schulz daselbst außer dem repartirten Gemeinde-Beitrage für seine Person 50 Rthlr. gegeben hat;
6) zu gleichem Zwecke sind von der Gemeinde Altenkirchen in demselben Kreise 50 Rthlr. gegeben und auf die Herstellung des Altars 11 Rthlr. verwendet worden;

7) für

Digitized by Google

7) für das Bethaus zu Hochzeit, im Kreiſe Arnswalde, hat die Ehegattin des Gutsbeſitzers Hoffmeier vier ſchwarze Tafeln zum Anſchreiben der Lieder anfertigen laſſen;
8) dem Bethauſe der Friedrichsſtadt zu Landsberg hat die Ehefrau des Schiffers Kraeuſel aus Drieſen ein eiſernes Kruzifix zum Betrage von 10 Rthlr. geſchenkt;
9) der Kirche zu Markendorf, im Kreiſe Lebus, hat ein Brautpaar ein gußeiſernes Kruzifix mit bronzirtem Chriſtusbilde und eine Altarbekleidung von ſchwarzem Tuche zum Geſchenk gemacht;
10) der Kirche zu Kleinſilber, im Kreiſe Arnswalde, iſt von dem dortigen Frei- und Lehnſchulzen Jaenke ein gußeiſernes Kruzifix mit vergoldetem Chriſtusbilde geſchenkt, auch iſt von demſelben die Vergrößerung der ſchwarztuchenen Altarbekleidung bewirkt worden;
11) der Kirche zu Sieversdorf, im Kreiſe Lebus, iſt von der Ehegattin des Herrn Landraths Karbe ein geſchmackvoll geſtickter Teppich und ein mit ſchwarzem Sammet bezogenes Altarpult verehrt;
12) der Kirchhof zu Wilhelmsaue iſt Seitens der Gemeinde mit einer ſchönen Mauer umgeben worden;
13) die Kirche zu Neu-Anſpach, Friedebergſchen Kreiſes, hat von dem Mühlenmeiſter Deh daſelbſt ein gut gearbeitetes hölzernes Kruzifix und von dem Eigenthümer Heinz daſelbſt einen hölzernen Kronleuchter mit Lichten erhalten;
14) der Rittergutsbeſitzer Berg zu Niepoelzig, im Soldinſchen Kreiſe, hat das Kanzel-Pult daſelbſt mit einer neuen ſchwarzſammetnen Decke bekleiden laſſen;
15) der Kirche zu Kunzendorf, im Kreiſe Sorau, ſind
    a. von der dortigen Gemeinde eine blautuchene Kanzel-Bekleidung und eine ſchwarzſammetne Altardecke,
    b. von dem dortigen Häusler und Weber Standke ein ſchwarzſammetner Klingelbeutel,
    c. von der Pauline Standke und Auguſte Schulz 2 Vaſen mit künſtlichen Blumen,
    d. von dem Tiſchlermeiſter Menzel daſelbſt neue Tafeln zum Anſtecken der Lieder-Nummern,
    e. von dem Leinwand-Fabrikanten Nicht daſelbſt neue Ziffern von Blech zur Angabe der Lieder-Nummern und
    f. von einem Ungenannten eine rothe Taufdecke

    geſchenkt worden;
16) der Domkirche in Soldin hat ein Ungenannter zwei große porzellanene Vaſen geſchenkt und
17) der Rittergutsbeſitzer Voth zu Pammin, im Kreiſe Arnswalde, hat der Kirche daſelbſt
    a. eine Altar-Bekleidung nebſt Fußdecke von ſchwarzem Tuche,
    b. zwei neuſilberne Altarleuchter,

c. ein

Digitized by Google

c. ein gußeiſernes Kruzifix mit vergoldetem Chriſtusbilde,
d. eine ſchwarztuchene Kanzeldecke und
e. eine dergleichen über das Pult des Küſters

verehrt. Frankfurt a. d. O., den 18. September 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung.

(4.) Zur Verpflegung der Garniſonen in den nachbenannten Orten ſind an Brod und Fourage pro 1845 ungefähr erforderlich:

in Königsberg i. d. N. 30,000 Stück Brode à 6 Pfd.;
in Soldin 30,000 Stück Brode à 6 Pfd., 20 Winſpel Hafer à 24 Scheffel, 120 Centner Heu à 110 Pfd., 20 Schock Stroh à 60 Bund à Bund 20 Pfd.;
in Pyritz 30,000 Stück Brode à 6 Pfd.

Wir beabſichtigen, dieſe Gegenſtände im Wege der Licitation zu verdingen, und haben zu dieſem Behufe folgende Termine angeſetzt, welche von unſerm Deputirten in den Rathhäuſern der bezeichneten Orte abgehalten werden ſollen, nämlich:

in Königsberg i. d. N. am 18. October Vormittags 11 Uhr,
in Soldin „ 21. „ „ 11 „
in Pyritz „ 23. „ „ 11 „

Lieferungs-Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen bei den Magiſträten der genannten Städte zur Einſicht bereit liegen, und auch in den Terminen ſelbſt bekannt gemacht werden ſollen.

Stettin, den 12. September 1844.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

(5.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der aus Cüſtrin gebürtige Kanonier Johann Julius Albert Conrad der 1ſten Feſtungs-Reſerve-Artillerie-Compagnie, welcher ſich am 15. Auguſt 1843 aus ſeiner Garniſon zu Luxemburg heimlich entfernt und nicht wieder eingefunden hat, durch ein beſtätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß vom 18ten d. M., in contumaciam für einen Deſerteur erachtet und ſein ſämmtliches, ſowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen, confiscirt worden iſt. Frankfurt a. d. O., den 28. September 1844.

Das Gericht des Königlichen 3ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

(6.) Es lagern in der Packkammer des unterzeichneten Poſt-Amtes folgende unabgeforderte und unbeſtellbare Päckereien:

1) 1 Packet in Leinw. pr. Adr. Graſſe, 1 Pfd. 14 Lth.
(In Müllroſe zur Poſt gegeben und von Berlin als unbeſtellbar zurückgeſandt.)
2) 1 Pack in Wachsleinw. W. B No. 2. 16 Lth., an Oettel in Lindenau bei Leipzig.
(Die Annahme iſt vom Adreſſaten verweigert und Abſender nicht zu ermitteln.)
3) 1 Stock H. R. 10 Lth. an Reißflog in Berlin. (Als unbeſtellbar zurückgeſandt.)
4) 1 Packet in Wachsleinw. H. K. No. 3. 14 Pfd. 8 Lth.
5) 1 Packet in Wachsleinw. S. L. No. 4. 7 Pfd. 16 Lth.
6) 1 Packet in Wachsleinw. H. S. 13 Pfd. 8 Lth.
7) 1 Kiſte in Leinw. B. B. No. 749. 6 Pfd. 8 Lth.
8) 1 Packet in „ H. T. 1 Pfd. 12 Lth.
9) 1 „ in Pap. H. H. 16 „
10) 1 Schachtel H. T. No. 342. 20 „

11) 1 Packet

Digitized by Google

11) 1 Packet in Leinw. H. S. S. 18 Loth.
12) 1 Hut
13) 1 lederne Mappe } ohne Zeichen.
14) 1 Schlafrock
15) 1 Brief mit 10 Rthlr. K.-A. an den Gastwirth Meyer in Löwenberg und von dort als unbestellbar zurückgekommen. Absender der Menageriebesitzer Guzzonator, dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist.

Die rechtmäßigen Empfänger oder Eigenthümer obiger Gegenstände werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zur Abholung derselben zu melden, widrigenfalls solche zu Gunsten der Post-Armen-Kasse veräußert werden.

Frankfurt a. d. O., den 24. September 1844.

Königl. Post-Amt. Bardt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Erledigung. (7.) Unser Steckbrief vom 9ten d. M. ist dadurch erledigt, daß der George Posch am 16ten d. M. in Tütz arretirt worden ist.

Schönfließ, den 24. September 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Steckbrief. (8.) Die Ehefrau des Kammerjägers und Marionettenspielers Friedrich August Strauß, Johanne (oder Mariane) Friederike geborne Franz, früher zu Cremersborn bei Crossen, jetzt zu Alt-Schadow bei Storkow wohnhaft, ist dringend verdächtig, am 20. September c. bei einem unbemittelten Einwohner in Kutzdorff, nachdem sie ihm Recepte und Medikamente für sein krankes Kind verkauft und einen sogenannten armen Sünder-Knochen gegeben, bei der unter allerhand Gaukeleien vorgenommenen Reinigung seiner Wohnung und seiner Ställe von Unglück und Krankheiten und bei der Seegnung seines Geldbeutels durch Zuthun von Weitzenkörnern, die Summe von 20 Rthlr. gestohlen zu haben. Sie hat sich der polizeilichen Verfolgung in Cüstrin durch die Flucht entzogen und ist wahrscheinlich mit der Anton Rosenbachschen Familie, die ein Einspännerfuhrwerk mit Schimmel hat, über Zorndorff und Zicher in die Gegend von Mohrin gereist. Dieselbe hat ein kleines Kind von 6 Wochen, das sie in einem Bettlaken über den Schultern trägt, und wahrscheinlich auch 2 größere Kinder bei sich. Sie ist katholischer Religion, 39 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzes Haar, halbbedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, aufgeworfenen Mund, ein rundes Kinn, längliches Gesicht, brünette Gesichtsfarbe, eine mittlere Statur, spricht deutsch und hat eine sehr geläufige Zunge. Gewöhnlich passirt sie für ein Zigeunerweib. Ihre Kleidung kann nicht näher angegeben werden. Wir ersuchen nun alle resp. Militair- und Civilbehörden, auf diese gefährliche Person, die muthmaßlich noch mehrere Betrügereien verübt hat, gefälligst zu vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an uns gegen Erstattung der Auslagen abzuliefern.

Quartschen, den 26. September 1844.

Königliches Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. (9.) Der Eisenbahnarbeiter Carl Friedrich August Winkler aus Nißmenau hat angeblich seinen, von mir unterm 13ten Juni c. ausgestellten Paß in Linderode verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Sorau, den 16. September 1844.

Königlicher Landrath Sorauer Kreises.

(gez.) von Lessing.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— № 41. —

Ausgegeben den 9. Oktober 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 35. enthält (No. 2496.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. September 1844, wegen Ernennung des Geheimen Kabinetsraths Uhden zum Staats- und Justiz-Minister, nachdem der Staats- und Justiz-Minister Rühler von der Leitung des Justiz-Ministeriums entbunden worden.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 76.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19ten v. M. zu genehmigen geruhet, daß die im §. 5. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen gedachten Versicherungen von Naturalien-Vorräthen auf den durchschnittlichen Betrag auch solchen Landwirthen gestattet werden dürfen, welche darüber vollständige, den jedesmaligen Ab- und Zugang genau nachweisende Bücher oder Wirthschafts-Register führen. 1. No. 1535. September.

Das betreffende Publikum und die mit der Beaufsichtigung der Mobiliar-Feuer-Versicherungen beauftragten Behörden werden von der vorstehenden Allerhöchsten Genehmigung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 27. September 1844.

Digitized by Google

No. 77. Bekanntmachung. 1. No. 1702. September.

Der in unserer Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. — Amtsblatt Stück 33. Seite 230 — angekündigte neue Lehrcursus in der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule hierselbst wird mit dem 21. Oktober d. J. beginnen. Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen dieser Anstalt anvertrauen wollen, haben dieselben Behufs der Prüfung und Aufnahme schon am 19. Oktober c. dem Vorsteher, Herrn Schul-Direktor Wiecke hierselbst, vorzustellen.

Frankfurt a. d. O., den 27. September 1844.

No. 78. Die Declaration des diesjährigen Weingewinnes betreffend. IV. No. 5439.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Weinbau treibenden Publikums gebracht, daß die im §. 2. der Verordnung vom 28. Oktober 1820 (Seite 359 des Amtsblatts pro 1820) vorgeschriebenen Deklarationen über den diesjährigen Weingewinn, bis zum 1sten Dezember d. J. den Ortsbehörden zu übergeben sind.

Frankfurt a. d. O., den 2. Oktober 1844.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 18. Bekanntmachung

Die Königlichen Gerichte des Departements und namentlich deren Dirigenten werden auf die dieselben nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Februar 1832 und dem Ministerial-Rescripte von demselben Datum, Jahrbücher Band 39. Seite 180. und 181. treffende Verantwortlichkeit für zur Ungebühr bewilligte Kommissions-Gebühren, hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 28. September 1844.

No. 19. Bekanntmachung.

Sämmtlichen Untergerichten, Inquisitoriaten und Kreis-Justizräthen, sowie den Haupt-Steuer-Amts-Justitiarien wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die für das Jahr vom 1sten Dezember 1843 bis letzten November 1844 anzufertigenden Geschäfts-Tabellen spätestens bis zum 15. Dezember d. J. eingereicht werden müssen. Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Tabellen nach dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 31. Oktober 1842, Justiz-Ministerial-Blatt pro 1842 S. 338., und dessen Beilagen unter Berücksichtigung der Rescripte vom 20. Juni d. J., Justiz-Ministerial-Blatt S. 156. und vom 31. Mai d. J., Justiz-Ministerial-Blatt S. 129., anzufertigen und daß die Hauptübersichten der Geschäfte nebst Anhängen stets in zweien Exemplaren, und zwar in gewöhnlichem Aktenformat, einzureichen sind.

Da im Jahre 1843 eine Zählung der Einwohner erfolgt ist, so haben die Gerichte bei den betreffenden Landräthen die Angaben der in die Tabellen einzurückenden Seelenzahlen schon jetzt nachzusuchen. Bei der Einrückung jener Angaben ist sehr genau zu verfahren, weil die einzelnen Zahlen mit der bereits bekannten Gesammtzahl übereinstimmen müssen.

Es

Digitized by Google

Es ist in früheren Jahren der Fall vorgekommen, daß einzelne Gerichte die Uebersicht der überhaupt anhängig gewesenen Untersuchungen (sub II. pag. 349. des Min.-Bl.) nur der an das Oberlandesgericht eingereichten Haupt-Uebersicht der Geschäfte beigefügt haben, ohne dieselbe besonders dem Kriminal-Senate zu überreichen. Da letzteres aber unumgänglich nöthig ist, so haben die Gerichte für die Folge die dadurch verursachten besonderen Erinnerungen zu vermeiden. Auch haben die mit mehr als einem Richter besetzten Gerichte zu beachten, daß sie eine Uebersicht der Geschäftsvertheilung einzureichen haben.

Die Uebersicht der Königlichen Beamten am Schlusse des Jahres, Beilage C. zum Ministerialblatte, ist ebenfalls einzureichen.

Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß das Jahr 1844, für welches besondere Vorschriften wegen Nachweisung der Geschäfte gegeben worden sind, vorliegt.

Frankfurt a. d. O., den 30. September 1844.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer zu Wriezen, Johann August Müller, ist zum neunten Lehrer am Gymnasium zu Königsberg i. d. N. ernannt worden.

Berlin, den 30. September 1844.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Der Regierungs-Assessor Endell ist in gleicher Eigenschaft an das Regierungs-Collegium zu Danzig versetzt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Raettig ist zum Regierungs-Sekretair erster Klasse und

Der Hülfsarbeiter Schmidt zum Büreau-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. Oktober 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Der bisherige Regierungs-Assessor Rudeloff hierselbst ist zum Stempelfiskal ernannt und nach Danzig versetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Oktober 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Der Bürgermeister Schneider zu Golßen ist als solcher auf anderweite 12 Jahre von der Grundherrschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Feldmesser August Adolph Walter ist als solcher am 20. September d. J. vereidigt worden.

Der Kämmerer Matz in Neuwedell ist als solcher auf anderweite 6 Jahre bestätigt worden.

Der Kaufmann Jahn zu Berlinchen ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der Kaufmann Zander und der Schlossermeister Kranz zu Friedeberg sind als unbesoldete Rathmänner bestätigt worden.

Für die Stadt Golßen im Luckauer Kreise ist in Stelle des ꝛc. Vogt der Kaufmann Leopold Pilz zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

An die Stelle des verstorbenen Schiedsmannes Kaufmanns Schuster ist der Apotheker Buckatzsch zu Lübbenau zum Schiedsmann für diesen Ort gewählt und bestätigt worden.

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 19. September c. ist der Intendantur-Assessor Meyer bei der Königlichen Intendantur 3ten Armee-Corps zum Militair-Intendantur-Rath ernannt.

Der Assessor Winckler von der benannten Intendantur ist zur Intendantur des Garde-Corps versetzt und in seine Stelle der überzählige Assessor Trippel der Intendantur 2ten Armee-Corps als etatsmäßig einrangirt.

Der bisherige überzählige Assessor Trippel des 2ten Armeekorps ist mittelst Reskripts des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 10. September c. zum etatsmäßigen Mitgliede der Intendantur des 3ten Armeekorps, und der bisherige Sekretariats-Assistent Hartrampfft bei der Königlichen Intendantur des 2ten Armeekorps zum Intendantur-Sekretair ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1746. September.

(1.) Der Kaufmann Daniel August Delius zu Cottbus ist als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig für die Stadt Cottbus und Umgegend, und der Kämmerer Beyer zu Zielenzig als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 27. September 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Ta-

Digitized by Google

(2.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin, Finsterwalde und Fürstenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat September 1844.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																						Rauch-Futter.					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	18	2	1	3	9	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	12	—	—	20	—	8	—	—
2	Calau	1	24	4	1	4	4	1	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	6	—	—
3	Cottbus	1	23	9	1	7	1	1	3	6	—	—	—	—	20	8	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—
4	Crossen	1	25	2	1	7	6	1	5	4	—	28	5	—	22	11	1	17	3	—	9	8	—	20	—	4	15	—
5	Frankfurt	1	19	9	1	5	9	—	28	7	—	26	10	—	21	8	1	15	6	—	9	2	—	17	2	4	4	11
6	Friedeberg	1	20	7	1	4	3	—	—	—	—	25	10	—	20	5	—	—	—	—	10	5	—	20	—	7	—	—
7	Guben	1	27	3	1	8	6	1	1	2	—	25	9	—	25	9	2	—	—	—	12	—	—	21	3	5	12	6
8	Königsberg	1	14	8	1	1	3	—	27	8	—	25	3	—	18	6	1	7	4	—	9	6	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	1	21	3	1	—	11	—	—	—	—	25	9	—	17	11	1	8	3	—	8	—	—	18	9	5	18	9
10	Luckau	1	24	1	1	4	5	—	25	1	—	—	—	—	20	9	—	—	—	—	9	11	1	—	—	6	—	—
11	Lübben	1	27	2	1	3	7	—	—	—	—	28	8	—	26	3	—	—	—	—	9	—	—	20	—	5	15	—
12	Soldin	1	14	5	1	2	2	—	28	8	—	26	10	—	19	—	1	10	7	—	9	3	—	20	—	6	—	—
13	Sorau	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	22	3	—	—	—	—	13	—	—	25	—	5	—	—
14	Spremberg	2	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	12	6	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	1	27	6	1	4	6	—	—	—	—	22	3	—	20	—	1	9	3	—	12	—	—	20	—	5	—	—
16	Züllichau	1	22	2	1	4	—	—	28	8	—	26	6	—	19	4	1	10	4	—	10	3	—	18	—	4	13	4
17	Cüstrin	1	17	6	1	1	9	—	29	3	—	27	—	—	18	1	1	18	—	—	10	4	—	16	10	4	2	6
18	Finsterwalde	1	25	8	1	7	6	1	5	—	—	—	—	—	25	4	1	27	6	—	16	—	—	25	—	5	—	—
19	Fürstenwalde	1	20	8	1	4	3	—	26	7	—	24	10	—	23	1	1	19	7	—	9	9	—	—	—	5	—	—
	Summa	31	14	1	22	2	6	11	29	6	11	8	11	13	19	5	18	3	7	6	25	3	10	22	—	92	22	—
	Im Durchschnitt	1	22	5	1	4	10	1	—	—	—	26	1	—	21	7	1	15	4	—	10	10	—	21	6	5	13	8

3c. No. 234. September.

(3.) Dem Johann Effenberg aus Kalkſeifen in Oeſterreichiſch Schleſien iſt der ihm dieſſeits zum Handel im Umherziehen mit Feuerſchwamm für das Jahr 1844 unter der No. 2326. zum Steuerſatze von 12 Rthlr. ertheilte Gewerbeſchein angeblich entwendet worden.

Zur Verhütung von Mißbrauch wird dieſer Gewerbeſchein hierdurch unter dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem ꝛc. Effenberg unter der früheren No. 2326. ein Duplicat-Gewerbeſchein ertheilt worden iſt.

Frankfurt a. d. O., den 27. September 1844.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung.

(4.) Bei der heute zu Merſeburg ſtattgefundenen 46ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine wurden Behufs deren Realiſirung zu Oſtern 1845 folgende Nummern gezogen, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr.:
No. 191. 374. 642. und 672.;
von Litt. D. à 50 Rthlr.:
No. 76. 141. und 247.;
von Litt. A.a. à 1000 Rthlr.:
No. 86. 747. 1026. 1336. 1378. 1393. 1513. 1578. 1618. 1631. 1658. 1772. 1908. 2130. 2537. 2546. 2849. und 3076.

Außerdem ſind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 34 Rthlr. die Scheine von No. 6309. bis mit No. 8522. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten, reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Koupons mit dem Eintritt des Oſter-Termins 1845, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und A.a. aufhört, bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 30. September 1844.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
der Regierungs-Präſident. v. Kroſigk.

Aufruf.

(5.) Die nachſtehend genannten Forſtverſorgungsberechtigten:

1) Jäger Carl Friedrich Blum, geboren am 14. Februar 1798 zu Kirſchroſin in Mecklenburg, in die 2te Jäger-Abtheilung eingetreten am 12. Mai 1815, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 1. Dezember 1835; zuletzt in Sandkrug Forſtreviers Liepe ſich aufhaltend;

2) Jäger

Digitized by Google

2) Jäger Friedrich Carl, geboren den 11. November 1803 zu Klockow in Mecklenburg, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 23. Oktober 1821 und zur Forſtverſorgung anerkannt den 17. September 1841; zuletzt in Neuendorf bei Anclam ſich aufhaltend;

3) Jäger Friedrich Deege, geboren am 19. März 1797 zu Dardesheim bei Halberſtadt in der Provinz Sachſen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 22. Mai 1815, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 10. Januar 1835; zuletzt in Berlin ſich aufhaltend;

4) Jäger Chriſtian Friedrich Wilhelm Ebert, geboren am 7 Juli 1800 zu Lebbin bei Greifenberg in der Provinz Pommern, in die 2te Jäger-Abtheilung eingetreten am 19. Februar 1823, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 26. September 1843; zuletzt in Greifenberg ſich aufhaltend;

5) Jäger George Friedrich Fahl, geboren am 15. Januar 1802 zu Selz bei Demmin in der Provinz Pommern, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 15. November 1821, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 17. September 1841; zuletzt in Bunzar bei Anclam ſich aufhaltend;

6) Jäger Amand Gründel, geboren am 6. März 1806 zu Dörndorf bei Frankenſtein in der Provinz Schleſien, in die 3te Jäger-Abtheilung eingetreten den 16. November 1826, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 7. September 1840; zuletzt in Trattendorf bei Spremberg ſich aufhaltend;

7) Jäger Heinrich Hänſchel, geboren am 5. Februar 1787 zu Neu-Schmollen bei Oels in der Provinz Schleſien, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 12. Februar 1813, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 26. November 1830; zuletzt in Praukau ſich aufhaltend;

8) Jäger Friedrich Krauſe, geboren am 12. Mai 1805 zu Altenbach bei Glatz in der Provinz Schleſien, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 5. Dezember 1824, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 25. November 1836; zuletzt in Berlin ſich aufhaltend;

9) Jäger Friedrich Jacob Kieſerling, geboren am 27. Februar 1799 zu Puszukowo im Großherzogthum Poſen, in die zweite Jäger-Abtheilung eingetreten am 24. November 1823 und zur Forſtverſorgung anerkannt den 26. September 1843; zuletzt in Bentſchen bei Meſeritz ſich aufhaltend;

10) Jäger Johann Ferdinand Neumann, geboren am 29. Mai 1803 zu Carlsruh bei Oppeln in der Provinz Schleſien, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 6. Dezember 1822 und zur Forſtverſorgung anerkannt den 7. September 1840; zuletzt in Poberſchau bei Oppeln ſich aufhaltend;

11) Jäger Johann Carl Friedrich Pärſch, geboren am 1. November 1804 zu Luttersbrunn bei Wittenberg in der Provinz Sachſen, in das Garde-Jäger-Ba-

Digitized by Google

Bataillon eingetreten am 6. Juni 1823 und zur Forſtverſorgung anerkannt den 26. September 1843; zuletzt in Seitenberg bei Landeck ſich aufhaltend;

12) Jäger Johannes Petry, geboren am 13. Dezember 1800 zu Heiligenſtadt in der Provinz Sachſen, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 25. Oktober 1821 und zur Forſtverſorgung anerkannt den 7. September 1840; zuletzt in Magdeburg ſich aufhaltend;

13) Jäger Carl Gottfried Röniſch, geboren am 11. Januar 1805 zu Rothenburg in der Provinz Schleſien, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. November 1823 und zur Forſtverſorgung anerkannt den 26. September 1843; zuletzt in Ziegenrück ſich aufhaltend;

14) Jäger Carl Friedrich Schulz, geboren am 4. Auguſt 1811 zu Prenzlow in der Provinz Brandenburg, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 17. Juli 1831 und zur Forſtverſorgung anerkannt den 17. September 1841; zuletzt in Magdeburg ſich aufhaltend;

15) Jäger Carl Theil, geboren am 21. Juni 1800 zu Ferdinandshof bei Anclam in der Provinz Pommern, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 4. März 1819 und zur Forſtverſorgung anerkannt den 7. September 1840; zuletzt in Schmargendorf ſich aufhaltend;

16) Jäger Auguſt Heinrich Vollmer, geboren den 1. Dezember 1801 zu Zerpenſchleuſe bei Nieder-Barnim in der Provinz Brandenburg, in die 3te Jäger-Abtheilung eingetreten am 21. April 1822 und zur Forſtverſorgung anerkannt den 5. September 1842; zuletzt in Schluft bei Nieder-Barnim ſich aufhaltend;

17) Jäger Heinrich Siederer, geboren am 19. Februar 1791 zu Harsleben bei Halberſtadt in der Provinz Sachſen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 24. Februar 1811, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 5. November 1829; zuletzt in Berlin ſich aufhaltend;

18) Jäger Ludewig Roſim, geboren am 21. November 1802 zu Plugawitza bei Gr.-Strehlitz in der Provinz Schleſien, in die 3te Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. Dezember 1821, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 17. September 1841;

werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort, ſobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächſten ſechs Monate, der Inſpection der Jäger und Schützen anzuzeigen, indem ſie entgegengeſetzten Falls zu gewärtigen haben, daß ſie von der Forſtverſorgungs-Liſte werden geſtrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebenſt erſucht, Falls ihnen über den einen oder den anderen dieſer Jäger etwas Näheres bekannt ſein ſollte, dies ebenfalls der gedachten Inſpection mitzutheilen.

(6.) Dem

Digitized by Google

(6.) Dem Rittergutsbesitzer und Schiedsmann Herrn von Kuycke auf Mandelkow ist vor einiger Zeit das Schiedsmann-Siegel abhänden gekommen, welches allem Vermuthen nach bei dem bei ihm vorgekommenen Diebstahl mit entwendet worden ist. Das Siegel besteht aus einem mit Zepter und Schwert versehenen Preußischen Adler, um den sich in einem Halbkreise die Umschrift

Siegel des Schiedsmanns

und unter demselben

Soldin: Kreis:
10ter Bezirk

befindet und ist dasselbe etwas größer als ein altes Preußisches Viergroschenstück.

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird dies hiermit bekannt gemacht und soll das Siegel zugleich vom Tage der Entwendung als cassirt betrachtet werden.

Soldin, den 5. Oktober 1844.

Königlicher Landrath Soldiner Kreises.
v. Schrabisch.

Sicherheits-Polizei.

(7.) Gegen den Schiffer Christian Schulz von hier ist wegen Betrugs die Criminal-Untersuchung eingeleitet worden, und da er sich seit einiger Zeit von hier entfernt hat und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf ihn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, hierher transportiren und zu unsern Gefängnissen abliefern zu lassen. Derselbe führt die Elbzille XIII. No. 847., ist etwa 50 Jahr alt und hat eine Größe von 5 Fuß und einigen Zollen und dunkles Haar. Eine nähere Beschreibung seiner Person kann nicht gegeben werden. Steckbrief.

Zehden, den 2. October 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(8.) Am 1. October d. J. Abends gegen 7 Uhr haben der Tuchmachergeselle Pincus Levin aus Neudamm und der Dienstknecht Christian Friedrich Dewitz aus Zicher, welche beide wegen Diebstahls sich hier in Untersuchung und Haft befanden, Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefangenhause zu entweichen. Wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf beide Angeschuldigte, deren Signalement nachstehend folgt, genau zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und hier abliefern zu lassen.

Quartschen, den 2. October 1844.

Königliches Preuß. Justizamt.

Signalement des Levin:

Der Tuchmachergeselle Pincus Levin, aus Wärwalde gebürtig, ist 23 Jahr alt, jüdischer Religion, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, eben solche Augen und

Digitized by Google

Augenbraunen, spitze Nase, kleinen Mund, schwarzbraunen Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und leidet sehr an epileptischen Krämpfen.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem hellen Sommerrock, einem Paar hellen drillichenen Sommerbeinkleidern, einer schwarzen Atlasweste, einem weißen Halstuche mit blauen Streifen, einem weißen Vorhemde, leinenem Hemde, blauen baumwollenen Strümpfen, einem Paar Halbstiefeln und einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm.

Signalement des Dewitz:

Der Dienstknecht Christian Friedrich Dewitz, aus Zicher, ist evangelischer Confession, 25 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar und Augenbraunen, freie Stirn, blaue Augen, lange Nase, schwachen Bart, rundes Kinn, vollständige Zähne, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt und spricht deutsch.

Derselbe war bekleidet mit einem grauen Sommerrock, weißen leinenen Beinkleidern, einer hellgrauen Tuchweste, einem weißen leinenen Hemde und trug ein Paar Holzpantoffeln.

Steckbrief. (9.) Der nachstehend signalisirte Dienstknecht Carl August Weithase, welcher sich auch zuweilen die Namen Klepsch und Wandow beilegt, ein mehrfach bestrafter Dieb und Vagabonde, hat sich am 3. d. Mts. von hier heimlich entfernt.

Alle resp. Polizei- und Militair-Behörden ersuchen wir, auf diesen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und durch Transport an uns abliefern zu lassen.

Reppen, den 7. October 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Der ꝛc. Carl August Weithase ist aus Reppen gebürtig, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar und dergl. Augenbraunen, bedeckte Stirn, braune Augen, kurze Nase, aufgeworfene Lippen, gute Zähne, schwachen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat auf dem Kopfe einen kahlen Fleck.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit blauem Tuchrock, blauer Tuchweste und blauen Tuchhosen, einer braunen wollenen Unterjacke, blauer mit Pelz besetzter Tuchmütze, einem Paar rindledernen Halbstiefeln und einem leinenen Hemde.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 42.

Ausgegeben den 16. Oktober 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 36. enthält (No. 2497.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. August 1844, über das mit dem Angeschuldigten abzuhaltende Schlußverhör im summarischen Untersuchungsverfahren; nebst der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. März 1841, betreffend das Untersuchungsverfahren bei geringeren Vergehen.

(No. 2498.) Ministerial-Erklärung wegen des zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 13. August 1844.

(No. 2499.) Bekanntmachung über die am 30. August 1844 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde zusammengetretenen Actiengesellschaft. Vom 29. September 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 79.
1. No. 1222. September.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. August d. J.:

„Ich genehmige den mit Ihrem Berichte vom 31. Juli d. J. eingereichten zweiten Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet, und sende denselben zurück, um die Publication durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zu veranlassen.

Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell."

wird

Digitized by Google

wird hierdurch nebst dem zweiten Nachtrage zum Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet, unter Hinweisung auf das Verzeichniß im 9ten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1841 und auf den ersten Nachtrag zu demselben im 38sten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1842 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 5. October 1844.

Zweiter Nachtrag

zum Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats die Straßen:

44 a. von Greifenberg bis an die böhmische Grenze bei Schwerta,
58 a. von Oppeln nach Malapane,
75 a. von Andisleben bis zur Herzoglich sächsischen Grenze über Dachwig auf Groß-Fahner und Gotha,
86 a. von Dolle über Stendal nach Wittenberge.

B. Im westlichen Theile des Staats dagegen die Straßen:

109 a. von Saarbrücken nach Lebach über Heusweiler,
124 a. von Hetzerath nach Berncastel,
b. von Longcamp bei Berncastel nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Morbach,
130 a. von Ruwer bis Casel,
135 a. von St. Wendel bis Mambüchel über Baumholder,
177 a. von Wiedenbrück nach Hamm über Stromberg, Beckum und Dollberg,
b. von Unna nach Menden über Lanschede,
ad 178. die Straße von Appelhülsen nach Emmerich geht über Bocholt und von da weiter über Werth, Isselburg und Anholt,
179 a. von Münster nach Ibbenbühren über Greven und Saerbeck,
180 a. von Münster nach der niederländischen Grenze in der Richtung auf Enschede über Altenberge, Borghorst, Steinfurt, Ochtrup, Gronau und Glanerbrücke,
187 a. von Paderborn bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze bei Schlangen,
b. von Bielefeld bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze auf Detmold,
c. von Herford nach der Lippeschen Grenze in der Richtung auf Salzuffeln,
189 a. von der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Straße bei Lügde.

Für die Richtigkeit obiger Abschriften

(gez.) Pesch, Geheimer Kanzlei-Inspector.

Revidirt und contrasignirt.

Berlin, den 5. September 1844.

(gez.) v. Rabe, Geheimer Finanzrath.

Zu-

Digitized by Google

Zusätzliche Bestimmungen

zu der Instruction für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1. Mai 1841.

No. 80.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei der Aushändigung der Amtssiegel und Protocollbücher der Schiedsmänner und bei der Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen herbeigeführt hat, werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Aushändigung der Amtssiegel und Protocollbücher an die Schiedsmänner und die Wiedereinziehung derselben (§. 1. und §. 2. der Instruction vom 1. Mai 1841), so wie die Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen (§. 21. a. a. O.) liegt fortan auch in denjenigen Städten, wo die Polizei durch besondere Königliche Behörden verwaltet wird, nicht diesen, sondern den Magistraten ob.

§. 2.

Die Landräthe und Magistrate haben streng darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann mit dem Ablauf seiner Amtszeit das Amtssiegel und Protocollbuch zurückgiebt. Vollgeschriebene Protocollbücher sind sodann an die betreffenden Untergerichte zur Aufbewahrung zu übersenden.

§. 3.

Die Wahl der neuen Schiedsmänner muß spätestens drei Monate vor dem Ablaufe der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

§. 4.

Den neu erwählten Schiedsmännern wird das Amtssiegel und Protocollbuch künftig vor ihrer Vereidigung, und zwar sobald die Bestätigung bis dahin erfolgt ist, unmittelbar nach der Zurückgabe Seitens des Vorgängers behändigt.

§. 5.

Die Protocollbücher müssen von jetzt an den Schiedsmännern gleich so eingerichtet übergeben werden, wie dies im §. 1. der Instruction vom 1. Mai 1841 vorgeschrieben ist. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß auf diese Weise eingerichtete Exemplare bei den Landräthen und Magistraten künftig jederzeit vorräthig sind.

§. 6.

Sobald ein neu gewählter Schiedsmann das Protocollbuch empfangen hat, ist das betreffende Gericht von dem Landrath oder Magistrat zu benachrichtigen und hat sodann den Schiedsmann zur Vereidigung mit der Aufforderung vorzuladen, das Protocollbuch mitzubringen. Dieses wird dann im Termine selbst sogleich legalisirt und dem Schiedsmann zurückgegeben.

Berlin, den 22. September 1844.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.
In Vertretung: Ruppenthal. In dessen Auftrage: v. Patow.

Vorstehende zusätzliche Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 9. October 1844.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 20. Es ist bemerkt worden, daß einzelne Gerichte für die im gewöhnlichen Laufe der Sache aus den Manualien angefertigten Deposital-Extracte Schreibgebühren liquidiren und an die Deposital-Rendanten zahlen lassen.

Dies ist unzulässig.

Die Anfertigung dieser Extracte gehört zu den amtlichen Functionen der Deposital-Beamten, und die nach Abschnitt V. No. 22. der Sportel-Taxe vom 23. August 1815, mit Einschluß der Copialien ausgeworfenen Gebühren-Pauschsätze stehen nur noch denjenigen Beamten zu, welchen solche in den Bestallungen und in den Etats besonders überwiesen sind.

Bei allen andern Beamten fließen diese Gebühren zur Kasse.

Eine Ausnahme hiervon machen allein diejenigen Extracte, welche zu den Deposital-Sessionen eingereicht werden, und für welche die nach dem Rescripte vom 2. April 1832 (Jahrb. Band 39. S. 463.) anzusetzenden Schreibgebühren den Deposital-Rendanten zustehen.

Die Königl. Gerichte unsers Departements werden angewiesen, hiernach die Verrechnung dieser Gebühren zu bewirken.

Frankfurt a. d. O., den 2. October 1844.

No. 21. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte in jeder Woche Mittwochs Vormittags Depositaltag ist, daß an diesem Tage mithin Gelder und sonstige Gegenstände zum gerichtlichen Depositum einzuzahlen und abzuliefern sind; die an diesen Tagen einzuzahlenden Gelder und abzuliefernden Gegenstände müssen jedoch vorher gehörig angeboten werden, damit der Annahme ad depositum nichts im Wege stehe.

Uebrigens wird wiederholt, daß die Deposital-Quittungen nur dann als gültig betrachtet werden können, wenn sie von den an der Thür des Depositalzimmers durch Anschlag bekannt gemachten Personen unterzeichnet worden sind. Die Interims-Quittungen, welche über solche Asservate, welche bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte abgeliefert worden sind, ertheilt werden, müssen von dem Rendanten Roestell und Deposital-Kassen-Assistenten Uellenberg unterzeichnet sein.

Frankfurt a. d. O., den 3. Oktober 1844.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. (1.) In der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz am 4. September d. J. ist beschlossen:

mit der nächsten General-Versammlung in Berlin, im Monat Mai 1845, eine Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Ackerwerkzeuge und anderer Geräthe, Instrumente und Maschinen, desgleichen von Bodenerzeugnissen und solchen Fabrikaten zu verbinden, welche mit der Land- und Forst-

Digitized by Google

Forstwirthschaft und den verschiedenen Zweigen derselben in irgend einer Beziehung stehen.

Die Thierschau soll besonders ein anschauliches Bild von dem Standpunkte der Viehzucht in unserer Provinz, die Ausstellung von dem des landwirthschaftlichen Gewerbes gewähren und zur Verbreitung nützlicher, verbesserter Werkzeuge und der Kenntniß derselben bestimmt sein.

Mit dem Ersuchen um zahlreiche Theilnahme und Aufstellung recht vieler bemerkenswerther Gegenstände, machen wir schon jetzt den Beschluß der landwirthschaftlichen Provinzial-Versammlung bekannt, damit die Herren Landwirthe, Maschinenbauer und Fabrikanten, unserer Bitte gemäß, sich recht zeitig auf eine reichhaltige Beschickung der Thierschau und Ausstellung vorbereiten können.

Potsdam, den 6. October 1844.

Das Haupt-Directorium des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz.

(gez.) v. Meding.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für die Monate August und Septbr. 1844. 1. No. 512. Oktober.

(2) Witterung. Die Witterung während des Monats August war unfreundlich, stürmisch und rauh, in einigen Nächten hat es sogar gefroren. Nur an wenigen Tagen blieb der Himmel unbewölkt, und durch den häufig gefallenen Regen ist die Erndte sehr erschwert und verzögert, dagegen aber das Gedeihen der Hackfrüchte erfreulich befördert worden. — Mit dem Beginn des Monats September änderte sich die rauhe Temperatur, es trat eine freundliche milde Witterung ein, die sich den ganzen Monat hindurch erhalten hat und nur durch öftere, mit starken Regengüssen begleitete Gewitter unterbrochen worden ist. In den Nächten blieb jedoch eine empfindliche Kälte vorherrschend, mehrere derselben, namentlich gegen Ende des Monats, führten starke Nebel und Reif mit sich und deuteten auf einen frühen Herbsteintritt. Für das Einerndten der Sommerfrüchte und des Grummets, so wie für die Bestellung der Wintersaaten war die Witterung des Monats September überaus günstig, auch hat die milde Temperatur auf das Gedeihen des Obstes vortheilhaft eingewirkt.

Für den Gesundheitszustand der Menschen ist die Witterung von keinen nachtheiligen Folgen gewesen, indem die Sterbefälle das gewöhnliche Verhältniß nicht überschritten haben. Auch der Gesundheitszustand der Hausthiere ist im Allgemeinen ebenfalls gut. Der Tollwuth verdächtige Hunde sind wiederum an mehreren Orten zum Vorschein gekommen und sind die für solche Fälle vorgeschriebenen polizeilichen Maaßregeln sofort in Ausführung gebracht worden.

Schädliche Naturereignisse. Bei dem Anwachsen der Oder und der Warthe in den letzten Tagen des Monats August sind die in den Niederungen gelegenen Wiesen wieder überschwemmt und durch längere Zeit angehaltene Hochwasser ist die Grummeterndte, auf welche die Bewohner jener Niederungen ihre Hoffnung gesetzt hatten, vernichtet worden; die wenige gerettete Nachmaht ist schwarz und zur

Füt-

Digitized by Google

Fütterung des Viehes nicht brauchbar. Dieser Verlust ist für die betroffenen Wiesen-Besitzer um so fühlbarer, als ihnen schon durch das Hochwasser im Monat Juni d. J. ein nicht geringer Theil des Heugewinnstes verloren gegangen ist.

An Bränden sind 35 vorgekommen, von denen jedoch 5 im Entstehen gelöscht worden. Der besonderen Erwähnung verdienen folgende: In der Nacht vom 4. zum 5. August brach in dem Dorfe Groß-Hennersdorf, im Sorauschen Kreise, ein Feuer aus, welches 8 Wohnhäuser und 13 Scheunen, Ställe und Schuppen total vernichtet hat. Außer den Gebäuden, welche zusammen mit 2725 Rthlr. versichert waren, haben die Beschädigten auch einen bedeutenden Verlust an Mobilien, Getreide-Vorräthen, Futter und Vieh erlitten.

Eben so brannten am 5. August Morgens um 3 Uhr in dem Dorfe Neu-Cüstrinchen, Kreis Königsberg i. d. N., 6 Wohnhäuser, 3 Scheunen und 3 Ställe gänzlich nieder. Der hierdurch angerichtete Schaden beläuft sich auf 2275 Rthlr.

Am 13. September Morgens 3 Uhr wurde das Dorf Groß-Rahde, im Kreise Sternberg von einer Feuersbrunst heimgesucht, indem 5 Gehöfte mit 30 Gebäuden, welche zusammen mit 5230 Rthlr. versichert waren, ein Raub der Flammen geworden sind.

Am 4. September, Abends gegen 8 Uhr, verbrannten auf der Oder in der Nähe von Güntersberg, im Crossenschen Kreise, zwei Oderkähne, welche mit Kaufmannsgütern aus Hamburg beladen waren.

Außerdem wurde am 18. September im Calauschen Kreise eine Bockwindmühle durch Gewitterschlag, ohne daß derselbe gezündet hat, so erheblich beschädigt, daß sie abgetragen und von Grund auf neu gebaut werden muß.

Landes-Kultur. Die als beendigt anzusehende Getreide-Erndte ist im Allgemeinen zur Zufriedenheit ausgefallen und kann als eine gute Mittelerndte bezeichnet werden; auch die Wiesen, bis auf diejenigen in den Oder- und Warthe-Niederungen, welche durch Ueberschwemmung gelitten, haben im Ganzen einen guten Ertrag an Grummet gewährt. Die Hackfrüchte, namentlich die Kartoffeln, lohnen in den meisten Gegenden des Regierungs-Bezirks sehr reichlich, und die Obstbäume, vorzugsweise der Pflaumenbaum, liefern einen erfreulichen Gewinn. Dagegen wird die Weinerndte nur sehr schlecht sein können, weil die Trauben wegen der nassen und kühlen Witterung nicht zur Reife gelangen.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. 18 Personen ertranken und 12 Leichname, worunter 2 unbekannte, wurden gefunden.

Eine Ehefrau nahm ihr 1 Jahr altes Kind in einem Tragekorbe mit nach dem Felde. Sie stellte den Korb unweit eines Grabens hin und wurde erst nach einiger Zeit gewahr, daß derselbe in den Graben gefallen war. Das Kind war bereits ertrunken. Einem Tagearbeiter wurde durch das Herabfallen einer Rinne der Unterschenkel gebrochen, er starb in Folge dieser Verletzung. Ein Knabe wurde von den Flügeln einer gehenden Windmühle dergestalt verletzt, daß er nach einigen Tagen seinen Geist aufgab. Ein Tuchbereitergeselle gerieth während des Auseinandernehmens

Digitized by Google

mens eines aufgestellten Rammwerks mit dem Kopfe zwischen einen Balken des letztern und ein an der Erde liegendes Stück Holz, wobei er so beschädigt wurde, daß er augenblicklich verstarb; ein Tagearbeiter fand seinen Tod durch das Herabstürzen einer Erdschicht, bei welcher er mit Wegfahren von Erde beschäftigt war; ein Zimmergeselle stürzte bei dem Richten eines Gebäudes aus einer Höhe von 13 bis 14 Fuß herab und verschied an den erhaltenen Verletzungen nach einigen Stunden; die Ehefrau eines Ackerbürgers wurde beim Lehmgraben verschüttet und todt hervorgezogen; ein Kolonist fiel oberhalb einer Mühle in den Mühlengraben, gerieth in das Mühlengerinne und wurde von dem Wasserrade dergestalt zerquetscht, daß er sogleich verstarb; ein Knabe hatte sich durch Feuerschwamm, den er noch brennend in eine Tasche seiner Kleider gesteckt, und wodurch die letzteren in Brand gerathen waren, so bedeutend verletzt, daß er Tags darauf seinen Geist aufgab; ein Einwohner fiel in einem Anfalle von Schwindel die Treppe eines Hauses herab und fand auf diese Weise seinen Tod; die Pächterin eines Kruggutes begab sich mit einem Lichte in der Hand in den Keller ihres Hauses, wobei sie mit dem Lichte einem angezapften Spiritusfasse so nahe kam, daß der Spiritus und gleichzeitig ihre Kleidungsstücke in Brand geriethen. Hierdurch wurde sie dergestalt verletzt, daß Tags darauf ihr Tod erfolgte; ein Kind mußte in Folge des Genusses von Pflaumen, wobei es die Kerner mit verschluckt hatte, seinen Geist aufgeben; ein Mann fand durch einen Fall auf den Hinterkopf seinen Tod; ein Schuhmachergeselle und ein Tagearbeiter starben in Folge übermäßigen Genusses von Branntwein. — Ein Mädchen hatte heimlich geboren und die Leibesfrucht in einem Garten verscharrt. Im Laufe der gegen sie eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung ist bereits festgestellt, daß ein Kindermord nicht verübt, sondern, daß die Leibesfrucht, als die Inkulpatin sich hat ins Bett legen wollen, aus den Geburtstheilen geschossen, mit dem Kopfe auf einen harten Körper gefallen und dadurch der Tod des Kindes herbeigeführt worden ist. Ein berüchtigter Dieb wurde beim Einbruch in einen Pferdestall ertappt, von den Hinzugekommenen hart geschlagen und bald darauf todt gefunden. Die gerichtliche Untersuchung ist eingeleitet und sind bereits mehrere Individuen verhaftet. An einem Schmiedegesellen wurde von zwei bereits ermittelten und verhafteten Personen ein Straßenraub begangen und der Erstere dabei seines Geldes, so wie seiner übrigen Sachen beraubt und durch Stockschläge gemißhandelt. Ein Kind wurde übergefahren und verstarb bald darauf an den erhaltenen Verletzungen. Der Führer des Gespanns, ein Dienstknecht, ist gefänglich ein- und zur Kriminal-Untersuchung gezogen. Ein Schiffsknecht erhielt bei Gelegenheit eines Streites mit einem Garnweber von diesem zwei gefährliche Stiche mit einem Messer, der Thäter wurde sofort verhaftet.

Am 13. September fand man einen berüchtigten Wilddieb erschossen, auf einer Wiese liegend, vor; bis jetzt hat nicht ermittelt werden können, ob das Verbrechen durch fremde Hand verübt worden ist. Der Sohn eines Schulzen ist dringend verdächtig, seine Ehefrau ermordet zu haben; er ist deshalb gefänglich eingezogen worden. Ein Tuchmacher wurde in der Schänke seines Bruders von einem Tagearbeiter mit

Hülfe

Digitized by Google

Hülfe des Letztern dergestalt gemißhandelt, daß Tags darauf sein Tod erfolgte. Die Thäter sind verhaftet und ist die Criminal-Untersuchung gegen sie eröffnet worden. In der Kirche zu Buckow ist der sogenannte Gotteskasten erbrochen und das darin befindlich gewesene Vermögen, in circa 2000 Rthlr. Staatspapieren und Hypotheken-Documenten bestehend, entwendet worden. Die zur Entdeckung des Thäters angestellten Ermittelungen sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben. In der Nacht vom 27. bis 28. September ist mittelst Einbruchs in die Juden-Synagoge und bei einem Gold- und Silberwaaren-Händler hierselbst ein bedeutender Diebstahl verübt worden. Die Thäter sind ermittelt, zwei derselben auch bereits verhaftet.

Von 15 Selbstmördern gaben sich den Tod 12 durch Erhängen, 2 durch Ersäufen und 1 durch Erschießen.

Frankfurt a. d. O., den 8. October 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(3.) Bei einem des Diebstahls geständigen Menschen, welcher von Breslau über Lüben, Glogau, Schwiebus und Drossen hierher gereist ist, sind folgende verdächtige Sachen gefunden worden:

a. eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit braunseidenem gehäckeltem Uhrbande und einem Zifferblatte, auf welchem in blauem Rande Stundenzahlen, außerhalb des Randes Minuteneintheilungen und innerhalb Monatseintheilungen stehen;
b. ein grünseidener gehäckelter Tabacksbeutel mit Goldperlen und den Buchstaben C. R. K. (oder H.)

Wer Eigenthum an diesen Sachen behauptet, hat sich darüber schleunigst vor seiner Orts-Behörde oder spätestens in termino den 24. d. Mts. früh 10 Uhr hier an Gerichtsstelle vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Tirpitz auszuweisen.

Cüstrin, den 3. October 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(4.) Das Dorf-Siegel des hiesigen Kreisdorfes Eichberg, mit

„Gemeinde Eichberg"

bezeichnet, ist abhänden gekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das bezeichnete Siegel für ungültig erklärt wird.

Fritschendorf, den 5. October 1844.

Königl. Landrath Crossener Kreises. v. Rheinbaben.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

(5.) Der Schneidergeselle Heinrich Meyer aus Lüttgenrode, Kreis Halberstadt, hat angeblich seinen Wanderpaß, von dem Königl. Landraths-Amte zu Osterwieck unterm 6. October 1843 ausgestellt, in der Königsstraße in Berlin verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Müncheberg, den 8. October 1844.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 43.

Ausgegeben den 23. Oktober 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 81.
1. No. 1339. September.

Wir verordnen hiermit für alle Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks, daß jede, ohne vorher ertheilte Concession bewirkte Anlage einer ganz neuen Mühle oder neuer Mahlgänge in bereits bestehenden Mühlen, so wie jede Ueberschreitung derjenigen gewerblichen Beschränkungen, unter welchen den Unternehmern der nur zur Bereitung des eigenen Mehlbedarfs gestatteten Mühlen-Anlagen die Benutzung derselben erlaubt worden, mit einer Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern zu belegen ist.

Hiernach haben bei vorkommenden Contraventions-Fällen die Orts-Polizei-Behörden zu verfahren.

Frankfurt a. d. O., den 14. October 1844.

No. 82.
Den Einfluß der Verheirathung und Ansässigmachung auf die Militairverpflichtung betreffend.
1. No. 1057. Oktober.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4ten September 1831 wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung und Ansässigmachung ihrer Militairverpflichtung nicht überhoben werden.

Sämmtliche Herrn Geistliche weisen wir an, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Bestimmung zu erinnern, und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es eines Stempels nicht bedarf.

Frankfurt a. d. O., den 16. October 1844.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 22. Die Inquisitoriate und Untergerichte des Departements werden zur gewissenhaften Befolgung des Publicandi vom 3. Januar 1837, wegen der bei Ablieferung von Verbrechern an die Straf-Anstalten den letzteren zu machenden Mittheilungen (Amtsblatt de 1837 S. 29.), so wie zur Uebermachung der Armen-Atteste an die Straf-Anstalten, in den geeigneten Fällen, angewiesen.

Frankfurt a. d. O., den 30. September 1844.

No. 23. Da über die Competenz-Verhältnisse der Justiz-Commissarien unsers Departements verschiedentlich Zweifel entstanden sind, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei uns und den Untergerichten des Departements angestellten Justiz-Commissarien zur Praxis bei nachbenannten Gerichten berechtigt sind.

I. Bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht:

1) der Justiz-Rath Aschenborn,
2) „ Regierungs-Rath Schartow,
3) „ Justiz-Rath Mettke,
4) „ „ „ Korn,
5) „ „ „ Ulrici,
6) „ „ „ Tirpitz,
7) „ Justiz-Commissarius v. Thielenfeld
8) „ „ „ Marquard,
9) „ „ „ Preuße,
10) „ Justiz-Rath v. Beyer,
11) „ „ „ Heintze.

II. Bei allen Untergerichten des Departements:

1) der Justiz-Rath Aschenborn hieselbst,
2) „ „ „ Burchardt zu Landsberg a. d. W.,
3) „ „ „ Roeßler daselbst,
4) „ Justiz-Commissarius Barth zu Arnswalde,
5) „ „ „ John zu Crossen,
6) „ „ „ Knobloch zu Cottbus,
7) „ „ „ Krüger in Lübben,
8) „ „ „ Neumann in Lübben,
9) „ „ „ Ruhnecke zu Landsberg a. d. W.,
10) „ „ „ Sturm in Driesen.

III. Bei den nachbenannten Gerichten des Departements:

1) bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht
   a. der Justiz-Rath Dr. Bardeleben,
   b. „ „ „ Hannemann,

c. der

Digitized by Google

c. der Justiz-Commissarius Jochmus,
d. " " " Keller,
e. " " " Vogel;

2) der Justiz-Commissarius v. Francois zu Senftenberg, bei allen Gerichten des Calauer Kreises und bei dem Land- und Stadtgericht zu Hoyerswerda;
3) der Justiz-Commissarius Struck zu Calau, bei allen Gerichten des Calauer Kreises;
4) der Justiz-Rath Kupz zu Senftenberg, bei den Gerichten der Kreise Lübben, Luckau und Calau;
5) die Justiz-Commissarien Behm und Hagen zu Cottbus, bei den Gerichten des Cottbusser und Spremberger Kreises;
6) der Justiz-Commissarius Wenzel zu Crossen, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;
7) der Justiz-Commissarius Kahle zu Sommerfeld, bei den Gerichten des Crossener Kreises;
8) die Justiz-Commissarien v. d. Borne zu Friedeberg, Henke und Kuntzemüller zu Driesen, bei den Gerichten des Friedeberger Kreises;
9) der Justiz-Rath Hornemann zu Guben und Justiz-Commissarius Moeller zu Neuzelle, bei den Gerichten der Kreise Crossen, Guben und Züllichau;
10) der Justiz-Commissarius Plettig zu Guben bei dem Land und Stadtgericht daselbst;
11) die Justiz-Commissarien Hamdorff zu Guben und Merkel zu Fürstenberg, bei den Gerichten des Gubener Kreises;
12) der Justiz-Commissarius Pfleffer zu Hoyerswerda, bei den Gerichten der Kreise Hoyerswerda und Spremberg;
13) die Justiz-Commissarien Eisenhardt zu Elsterwerda und v. Riedenau zu Ortrand, bei dem Patrimonialgericht Ruhland;
14) der Justiz-Commissarius Düring zu Königsberg i. d. N., bei den Gerichten des Königsberger Kreises;
15) die Justiz-Commissarien Wilberg und Dörrstock zu Wriezen, bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Zehden und bei den Patrimonialgerichten Alt- und adlich Neu-Reetz und Carlshof, der ꝛc. Wilberg auch bei dem Stadtgericht zu Seelow und bei den Patrimonialgerichten des Lebuser Kreises, der ꝛc. Dörrstock dagegen bei dem Patrimonialgericht Wilhelmsaue und dem Justiz-Amte Wollup;
16) die Justiz-Commissarien Dietrich und Schultze zu Cüstrin bei den Gerichten des ehemaligen Cüstriner Kreises;
17) der Justiz-Rath Gottschalck zu Landsberg a. d. W., bei dem Königl. Land- und Stadtgericht daselbst;
18) der Justiz-Commissarius Christiani zu Fürstenwalde, bei den Gerichten des Lebuser Kreises;

19) der

Digitized by Google

19) der Justiz-Commissarius Bock zu Finsterwalde, bei den Gerichten des Luckauer Kreises, bei dem Land- und Stadtgericht zu Senftenberg und bei den Patrimonialgerichten im vormaligen Amte Senftenberg;
20) der Justiz-Commissarius Corti zu Luckau, bei den Gerichten des Luckauer Kreises;
21) die Justiz-Commissarien Garbe, Geras, Mothes und Uschner zu Lübben und Heym zu Lieberose, bei den Gerichten der Kreise Lübben, Luckau und Calau;
22) die Justiz-Commissarien Augustin zu Soldin und Schwarzer zu Berlinchen, bei den Gerichten des Soldiner Kreises;
23) der Justiz-Commissarius Lochmann zu Sorau, bei den Gerichten der Kreise Sorau, Cottbus, Hoyerswerda und Spremberg;
24) die Justiz-Commissarien Gritzner und Simon zu Sorau, bei den Gerichten des Sorauer Kreises;
25) die Justiz-Commissarien Hauenstein und Pfeiffer zu Pförten bei den Gerichten der Justiz-Canzlei daselbst, letzterer auch bei den Patrimonialgerichten des Sorauer Kreises;
26) der Justiz-Commissarius Koehler zu Spremberg, bei den Gerichten zu Spremberg, Hoyerswerda und Wittichenau;
27) die Justiz-Commissarien Baath zu Zielenzig, Gerlach zu Sonnenburg und Caspar zu Reppen, bei den Gerichten des Sternberger Kreises;
28) der Justiz-Commissarius Koeltze zu Züllichau, bei den Gerichten des Züllichau-Schwiebusser Kreises;
29) der Justiz-Rath Lorenz zu Grünberg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Züllichau in denjenigen Sachen, in welchen der ꝛc. Koeltze einer Parthei schon bedient ist.

Frankfurt a. d. O., den 3. October 1844.

Personal-Chronik.

Dem Oberlehrer Heydler beim Gymnasium zu Frankfurt a. d. O. ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Berlin, den 16. Oktober 1844.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Der Wundarzt erster Klasse, Friedrich Wilhelm Alexander Lignitz zu Alt-Reetz, ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Ackerbesitzer Gottlob Höffner zu Goeritz ist als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Leopold Beer hat sich in der Stadt Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Der

Digitized by Google

Der Steuerrath de Grousilliers aus Halle ist in die Stelle des auf seinen Antrag am 1. d. Mts. mit Pension aus dem Königl. Dienste geschiedenen Steuerraths Kretzig hierher versetzt und heute installirt worden.

Auf der Försterstelle zu Drewitzer Theerofen, in der Oberförsterei Neumühl, ist in Stelle des pensionirten Försters Brüske der frühere Hülfs-Aufseher Neumann aus Rampitz als Förster angestellt.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Dem E. W. Ulmann zu Berlin ist unter dem 30. September 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine selbstthätige Ausrückung an Wringe-Maschinen für Garn, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Ertheilung. 1. No. 1256. Oktober.

Das dem Chemiker L. Tischler zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15ten Juli 1843 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, den Rübensaft Behufs der Zucker-Fabrikation zu läutern,

ist wieder aufgehoben worden.

Patent-Zurücknahme.

Frankfurt a. d. O., den 16. Oktober 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kaufmann F. W. Großmann zu Landsberg a. d. W. ist als Agent der Mobiliar-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig für die Stadt Landsberg a. d. W. und Umgegend, und der Kaufmann Samuel Pinthus zu Müllrose als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg in Pr. für die Städte Müllrose und Lieberose von uns bestätigt worden.

1. No. 193 Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 5. Oktober 1844.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

(3.) Der Kaufmann Robert Scheedel zu Sonnenburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Sonnenburg von uns bestätigt worden.

1. No. 395. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 11. Oktober 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Der Stadtverordneten-Vorsteher, Kaufmann Carl Eduard Teschner zu Cottbus ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Cottbus von uns bestätigt worden.

1. No. 679. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 13. Oktober 1844

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(5.) Der

Digitized by Google

Orts-Benennung. 1. No. 163. Oktober.

(5.) Der Vorwerksbesitzer Berendes zu Neuenburg hat auf der Feldmark Neuenburg, Soldiner Kreises, ein neues Etablissement erbaut, welches mit unserer Genehmigung den Namen Tempelhoff führen wird.

Frankfurt a. d. O., den 14. Oktober 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(6.) Bei der heute unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Deputirten stattgehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind Behufs deren Realisirung im Oster-Termine 1845 folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

No. 30. 1076. 1223. 1359. 1571. 1616. 1730. 1947. 2717. 2954. 2967. 3377. 3463. 4084. 4402. 4682. 4699. 4986. 5796. 5930. 6382. 7408. 8261. 9479. 9552. 10,013. 10,526. 11,180. 12,262. 13,822.;

von Litt. B. à 500 Thlr:

No. 124. 444. 693. 1490. 3410. 4122. 5358. 6020. 6040. 6114. 6454. 6866. 7192. 7228. 7371. 7610. 8001.;

von Litt. D. à 100 Thlr.:

No. 71. 296. 651. 1029. 1285. 1982. 2588. 2935. 3024. 3368. 3816. 4133. 4197. 5599. 5982.

II. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

No. 127. 165. 233.;

von Litt. B. à 500 Thlr.:

No. 38.;

von Litt. C. à 200 Thlr.:

No. 46. 114.;

von Litt. D. à 100 Thlr.:

No. 6. 45. 121.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1845 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Mit

Digitized by Google

Mit dem vorgedachten Termine hört die Verzinsung der vorverzeichneten ausgelooseten Scheine auf.

Merseburg, den 7. Oktober 1844.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident v. Crosigk.

(7.) Es kommt jetzt öfter vor, daß Behörden, welche für nöthig finden eine nach dem Land-Armenhause zu transportirende Person zu Wagen weiter zu befördern, dieselbe zur Bescheinigung der Nothwendigkeit des Wagentransports im Gefängniß durch eine Medizinalperson untersuchen zu lassen, wenn es noch recht gut möglich ist, dieselbe dem Arzte in seine Wohnung zu führen zu lassen. Dies ist ein Mißbrauch, der die Transportkosten ohne Noth erhöht. Wir werden daher, im Fall dies wieder vorkommen sollte, die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht erstatten. Landsberg a. d. W., den 14. Oktober 1844.

Ständische Land-Armen-Direktion in der Neumark.

Bekanntmachung

(8.) Am 3. Oktober d. J. ist ein unbekannter männlicher Leichnam in der Oder bei Güstebiese aufgefunden worden. Derselbe gehörte anscheinend einem Manne von ungefähr 40 Jahren an, war von mittlerer Größe, wahrscheinlich durch die bereits vorgeschrittene Fäulniß der Kopfhaare entblößt und hatte vollständige Zähne. Bekleidet war er mit einem weißen leinenen Hemde ohne Zeichen, schwarzer Halsbinde, einer rohen rothen kalbledernen Weste mit leinenem Hintertheile, einer blauen leinenen Jacke, blauen leinenen Beinkleidern und zweinähtigen Halbstiefeln. Um den Leib befand sich ein 1 Zoll breiter schwarzlederner Gürtel, wie Leute, welche schwere Lasten zu heben haben, dergleichen zu tragen pflegen. Alle die, welche den Verstorbenen gekannt haben, oder über die bisher nicht ermittelte Art seines Todes Auskunft geben können, werden hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte entweder schriftliche Anzeige davon zu machen, oder zu ihrer Vernehmung sich „am 18. November d. J. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden. Kosten werden ihnen dadurch nicht verursacht.

Zehden, den 8. Oktober 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

(9.) Der Kammerjäger Johann Franz aus Schermeisel hat angeblich seinen Reisepaß, von dem Magistrat zu Reinsberg unterm 25. August c. ausgestellt, zwischen Schwiebus und Crossen verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Zielenzig, den 15. Oktober 1844.

Der Landrath Sternberger Kreises. Sydow.

Steckbrief.

(10.) Der nachstehend signalisirte Schiffsknecht Gotthelf Schwiegk aus Cuschern soll von uns wegen Theilnahme an einem unter den Eisenbahn-Arbeitern in der Gegend von Neuzelle stattgehabten Tumult zur Criminal-Untersuchung gezogen werden, und da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Behörden ergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Derselbe

Digitized by Google

Derselbe hat sich übrigens mit einem unterm 9. September d. J. von dem Königl. Landraths-Amte zu Guben ausgefertigten Passe zunächst nach Frankfurt a. d. O. begeben, um angeblich auf Schifffahrt gehn zu wollen.

Sorau, den 11. Oktober 1844.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der ꝛc. Gotthelf Schwiegk ist aus Cuschern gebürtig und daselbst wohnhaft, 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist starker Statur. Besondere Kennzeichen fehlen.

Steckbrief. (11.) Der wegen Beilegung eines falschen Namens, wegen Diebstahls und wegen versuchten Waldbrandes hier in Untersuchung befangene Schiffsknecht Ernst Kreitloff, alias Schulz, aus Koeltsch bei Freistadt in Schlesien, ist am 28. August c. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen und hat seinen Weg die Warthe abwärts genommen. Da an der Habhaftwerdung dieses unten näher signalisirten Verbrechers sehr viel gelegen ist, so werden hiermit alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle dingfest zu machen und an uns abliefern zu lassen.

Rogasen, den 12. Oktober 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der ꝛc. Ernst Kreitloff, alias Schulz, ist aus Jauer in Schlesien gebürtig und hielt sich in Koeltsch auf, ist katholischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, blondes Haar, gewöhnliche Nase und Mund, trägt einen Schnurr- und Backenbart, hat fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler und untersetzter Gestalt und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient eine Narbe am rechten Zeigefinger. Der Obenbenannte hat angeblich 3 Jahre beim 2ten Leibhusaren-Regimente gedient und soll noch zur Landwehr II. Aufgebots gehören; auch kann selbiger schreiben.

Bekleidet war er mit einer Dienstuchmütze von den Husaren mit weißem Vorstoß, roth und weiß gestreiften Vorhemde, weißer Jacke, leinenen Beinkleidern, ordinairen Halbstiefeln, einer schwarzen alten halbseidenen Weste und altem leinenen Hemde.

(12.) Der eines Diebstahls dringend verdächtige Tischler-Lehrling Stahl aus Cladow hat sich am 6ten d. M. seiner Verhaftung durch Entweichung entzogen. Die Wohllöbl. Polizei-Behörden, so wie die Königl. Gensd'armerie, werden ersucht, auf den ꝛc. Stahl zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Derselbe ist 17 Jahr alt, etwa 5 Fuß groß, von blasser Gesichtsfarbe, und war bei seiner Entweichung mit einem dunkelblauen Sommerrock, blauen Sommerhosen, einer schwarzscheinenden, tuchenen Mütze und unförmlich großen Stiefeln bekleidet.

Amt Himmelstädt, den 17. Oktober 1844.

Königl. Domainen-Amt.

Bekanntmachung. (13.) Die Chirurgus-Wittwe Koeppel aus Landsberg a. d. W. ist gestern hier abgeliefert worden und daher unser im 37sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts S. 272 unterm 12. August c. erlassene Steckbrief erledigt.

Sonnenburg, den 17. Oktober 1844.

Königl. Rent-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

No. 44.

Ausgegeben den 30. Oktober 1844.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 83. Die Erlaubniß zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien Seitens der Medizinal-Personen betreffend. 1. No. 775. Oktober.

Durch das, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs vom 11. Juli 1843 genehmigte Reglement vom 20. Juni desselben Jahres, ist des Königlichen Geheimen Staats- und Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz ermächtigt worden, approbirten Medizinalpersonen die Erlaubniß zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien zu ertheilen, jedoch ist diese Erlaubniß im §. 5. des Reglements an die Bedingung eines Examens geknüpft. Um Letzteres den Kandidaten nach Möglichkeit zu erleichtern, sind außer der in Berlin niedergesetzten besondern Prüfungs-Kommission mit Berücksichtigung derjenigen Provinzen, in denen das homöopathische Heilverfahren bis jetzt Eingang gefunden hat, delegirte Kommissionen, und zwar vorläufig in Breslau und Magdeburg angeordnet, und alle drei Kommissionen über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmacologische sein wird, mit Instruction versehen worden.

Durch eine spätere Allerhöchste Bestimmung ist Se. Excellenz auch ermächtigt worden, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung zu gestatten. Es wird jedoch diese Ausnahme von der durch das Reglement feststehenden Regel nur bei solchen approbirten Aerzten Statt finden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens fünf Jahren vom 8. März d. J. als dem Tage der erwähnten Allerhöchsten Bestimmung, rückwärts gerechnet, ausgeübt haben.

Digitized by Google

Alle übrigen das homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen, oder des Selbstdispensirens zu enthalten und wird mit Strenge die Beachtung dieser Alternative überwacht werden.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen in Gemäßheit eines Circular-Erlasses Sr. Excellenz vom 23. September d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Medizinalpersonen, welche zur Kategorie der eventuell zum Examen verpflichteten Aerzte gehören und sich in dem hiesigen Regierungsbezirke befinden, auf, ihre Meldungen bei Sr. Excellenz ungesäumt einzureichen, damit mit Berücksichtigung ihres desfallsigen Wunsches, Ort und Zeit der Prüfung bestimmt werden kann. Alle übrigen homöopathischen Aerzte unseres Verwaltungs-Bezirks, welche aus einem der beiden, oder aus beiden oben angeführten Gründen vom Examen dispensirt zu sein wünschen, werden angewiesen, unter Beibringung eines Zeugnisses des Kreis-Physikus über die Dauer ihrer Praxis nach homöopathischen Grundsätzen, oder unter Vorlegung ihrer Schriften über diese Heilmethode, die Genehmigung Sr. Excellenz nachzusuchen. In beiden Fällen sind jedoch die betreffenden Gesuche an uns einzureichen, von wo dieselben an Sr. Excellenz gelangen werden.

Diejenigen Kandidaten, welche künftig gleich nach beendigtem Kursus die Befugniß zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen sich erwerben wollen, haben ihre diesfälligen Anträge wie bei der Meldung zu den Staatsprüfungen zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 24. October 1844.

Personal Chronik.

Am heutigen Tage sind von dem unterzeichneten Consistorium die Candidaten:

Daniel August Friedrich Bando aus Pritzerbe,
Ulrich Friedrich Felix Theophilus Dieckmann aus Danewitz,
Carl Friedrich Alexander Henschke aus Birnbaum,
Albin Alexander Hiltmann aus Berlin,
Rudolph Vollrath August Ideler aus Joachimsthal,
Ernst Julius Theodor Jungck aus Bredow,
Anton Victor Kozlowski aus Berlin,
August Ludolf Müller aus Bernstein,
Friedrich Wilhelm Prawitz aus Neu-Mecklenburg und
Ernst Friedrich August Wilhelm Schoenian aus Rheinsberg,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 23. Oktober 1844.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bei der am 23sten und 24sten v. Mts. im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle gehaltenen Abgangs-Prüfung sind die Seminaristen:

1) Christian

Digitized by Google

1) Christian Friedr. Kulke aus Kienitz bei Cüstrin, 2) Carl Krauzig aus Groß-Kölzig bei Forst, 3) Ernst Wilhelm Duara aus Reichen bei Zielenzig, 4) Friedrich Ferdinand Lusensky aus Sternberg, 5) Johann Carl Gottlob Andrich aus Stargardt, 6) Carl August Jacob aus Hohenwalde bei Landsberg a. d. W., 7) Ernst August Janz aus Brenkenhofswalde bei Friedeberg, 8) Ernst Fellmann aus Fürstenwalde, 9) Carl Wilhelm August Schulz aus Wendisch-Sagar bei Crossen, 10) Ernst August Leopold Schulz aus Kaisermühl bei Müllrose, 11) Johann Christian Friedrich Schulz aus Schöneiche bei Vogelsdorf, 12) Carl Wilhelm Schlee aus Fürstenwalde, 13) Carl Ludwig Theodor Voß aus Friedeberg i. d. N., 14) Johann Grüß aus Drachhausen bei Peitz, 15) Johann Gottfried Luttosch aus Goßmar bei Luckau, 16) Friedrich Wilhelm Krause aus Neuendorf bei Oderberg, 17) Georg Krüger aus Drewitz bei Peitz, 18) Ernst August Hippe aus Sorau, 19) Johann Ludwig Arndt aus Neudresden bei Limmritz, 20) Carl Ludwig Born aus Pyrehne bei Balz, 21) August Wilhelm Ferdinand Donat aus Niemitzsch bei Guben, 22) Johann Carl Wilhelm Dannenfeld aus Lippehne, 23) Johann Friedrich Herrmann Klette aus Bobersberg, 24) Julius Theodor August Friedrich Maaß aus Berlin, 25) August Franz Louis Kumbst aus Orthwig bei Cüstrin, 26) Johann Gottlieb Mrose aus Altforst bei Forst, 27) Carl Friedrich August Vorwerg aus Züllichau, 28) Friedrich Wilhelm Albert Wonneberger aus Ziebingen bei Frankfurt a. d. O., 29) Friedrich Wilhelm Weichert aus Seeren bei Zielenzig, 30) Johann Gottlieb Ackermann aus Amandusdorf bei Calau, 31) Christian Gottlieb Schilling aus Hälse bei Cüstrin, 32) Christian Krüger aus Groß-Kölzig bei Forst, 33) August Klepsch aus Beitzsch bei Guben, 34) August Rechenberg aus Drossen, 35) Alfred Reinhold Louis Schulz aus Herwigsdorf bei Freistadt,

für anstellungsfähig erklärt worden.

Berlin, den 21sten Oktober 1844.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bei der am 19ten und 20sten September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

1) Gustav Herrmann Bartholomäus aus Schönweide bei Luckenwalde, 2) Carl Gustav Leberecht Becker aus Neustadt-Eberswalde, 3) Adolph Wilhelm Beerbaum aus Biesdorf bei Wriezen a. d. O., 4) Carl Herrmann Bienengräber aus Bardenitz bei Treuenbrietzen, 5) Carl Friedrich Wilhelm Bohse aus Potsdam, 6) Friedrich Ludwig Wilhelm Döhler aus Brandenburg, 7) Gustav Ferdinand Dreusike aus Fehrbellin, 8) Albert Carl Alexander Feldt aus Potsdam, 9) Johann Theodor August Hechel aus Brandenburg, 10) Heinrich Herrmann Hellmann aus Potsdam, 11) Georg Ferdinand Franz Ihlenfeldt aus

 Greifen-

Digitized by Google

Greifenberg in der Uckermark, 12) Gottfried August Heinrich Königsmann aus Christindorf bei Trebbin, 13) Johann Friedrich Wilhelm Cunow aus Zellin a. d. O., 14) Ferdinand Franz Wilhelm Lüdicke aus Friesack, 15) Friedrich August Müller aus Potsdam, 16) Christian Louis Neumann aus Jüterbogk, 17) Julius Ferdinand Franz Pickert aus Lindenau bei Neustadt an der Dosse, 18) Johann Friedrich August Rasack aus Jänickendorf bei Luckenwalde, 19) Theodor Georg Schütz aus Baruth, 20) Martin Friedrich Leopold Seidler aus Angermünde, 21) Johann Ludwig Tesch aus Potsdam, 22) Heinrich Carl Alexander Stein aus Niemegk, 23) Johann Carl August Tiebach aus Brandenburg, 24) Carl Friedrich Wilhelm Waßmannsdorf aus Rathenow, 25) Carl Friedrich August Zander aus Pritzerbe.

Berlin, den 21. Oktober 1844.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Der Buchhändler Eduard Meyer zu Cottbus ist als unbesoldeter Rathsherr und der unbesoldete Rathsherr Gottlieb Gebauer daselbst als solcher anderweit bestätigt worden.

Der frühere Senator Matschenz zu Vetschau ist als Bürgermeister von der Grundherrschaft daselbst bestätigt worden.

Der Kaufmann und seitherige Stadtverordneten-Protokollführer Leopold Herlth zu Golßen ist als unbesoldeter Rathmann von der Grundherrschaft daselbst bestätigt worden.

Der Kaufmann Urban zu Königswalde ist als Bürgermeister daselbst bestätigt worden.

Der Tuchfabrikant Friedrich Reinmann zu Züllichau ist als unbesoldeter Rathsherr bestätigt worden.

Im Sternberger Kreise sind in Folge eingetretener Erledigungen folgende Feuer- und Wegepolizei-Commissarien und Stellvertreter neu gewählt und bestätigt worden:

für den 19ten Bezirk der Rittergutsbesitzer Major v. Kaphengst auf Kohlow zum Commissarius und der Mühlenmeister Gersdorff zu Neuendorf zum Stellvertreter desselben;

für den 4ten Bezirk der Hauptmann v. Seidlitz zu Stock zum Stellvertreter des Commissarius;

für den 6ten Bezirk der Rittergutsbesitzer Mießner auf Grabow zum Commissarius;

für den 12ten Bezirk der Gutsbesitzer Tiedler zu Friedrichswille zum Stellvertreter des Commissarius.

Es sind berufen:

Als evangelische Geistliche:

In der Ilten Frankfurter Superintendentur, der Prediger Gutbier zu Klein-Wubiser nach Podelzig; der Rector Philipp zu Seelow nach Kienitz; in der Isten Königs-

Digitized by Google

Königsberger Superintendentur: der Prediger Kraeutner zu Heinersdorf nach Klein-Wubiser; in der Superintendentur Crossen: der Predigtamts-Kandidat Mehring nach Neuendorf; in der Superintendentur Friedeberg: der Diakonus Stumpf zu Lippehne als Oberprediger nach Woldenberg.

Als katholische Geistliche:

Der Weltpriester Warnatsch zu Breslau als 2ter Kaplan nach Neuzelle.

Als evangelische Schullehrer:

In der Superintendentur Lübben: der Schullehrer Klingmüller zu Neuendorf nach Steinkirchen; der Seminarist Lange nach Sacro; in der Superintendentur Soldin: der Seminarist Gattig nach Klein-Fahlenwerder; in der Superintendentur Arnswalde: der Seminarist Rupnow als Hilfslehrer nach Marienwalde; in der Isten Königsberger Superintendentur: der Seminarist Padel als 2ter Lehrer nach Güstebiese; in der Superintendentur Dobrilugk: der Lehrer an der Wadzeck-Anstalt zu Berlin, als erster Töchterlehrer nach Finsterwalde; der Seminarist Baade nach Ponsdorf; in der Superintendentur Crossen: der Seminarist Lorenz nach Pollenzig; in der Superintendentur Muskau: der Schullehrer Kubasch zu Grabow nach Groß-Hennersdorf.

Bestätigt sind:

Als evangelische Geistliche:

In der Superintendentur Guben: der Prediger Schneller zu Atterwasch als Oberprediger für Guben; in der Superintendentur Crossen: der Predigtamts-Kandidat Kramm für Zettitz; in der Superintendentur Sorau: der Konrektor und Predigtamts-Kandidat Pippart zu Sommerfeld für Leuthen.

Als evangelische Küster und Schullehrer:

In der Superintendentur Landsberg: der Küster und Schullehrer Raettig in Plonitz für Eulam; der Seminarist Pohle für Plonitz; in der Superintendentur Luckau: der Seminarist Kaiser für Krossen; in der Superintendentur Cottbus: der Lehrer Piater zu Cottbus für Werben; in der II. Königsberger Superintendentur: der zweite Lehrer Goerlich zu Doelzig als Küster und erster Lehrer daselbst; in der Superintendentur Arnswalde: der Seminarist Krahn für Stolzenfelde; der Seminarist Hoefft für Berkenbrügge.

Als evangelische Schullehrer:

In der Isten Sternberger Superintendentur für Drossen: der seitherige 5te Lehrer Knuth zum 4ten, der 6te Lehrer Naumann zum 5ten, der 8te Lehrer Wollburg zum 7ten, und der bisher provisorisch angestellt gewesene Lehrer Hoffmann zum 8ten Lehrer daselbst; in der Landsberger Superintendentur: der Küster und Schullehrer Hauptfleisch als Lehrer an der Freischule zu Landsberg; der Seminarist Kleinstück als 2ter Schullehrer für Ludwigsruhe; in der Superintendentur Soldin: der Predigt- und Schulamts-Kandidat Winter als Rector zu Lippehne; in der Superintendentur Calau: der zeitherige 6te Lehrer Kuntze zum 5ten Lehrer für Lübbenau; der Seminarist Sola für Repten und Lobendorf; in der Superintendentur Cottbus:

Digitized by Google

Cottbus: der Seminarist Kollosche für Sachsendorf; in der Superintendentur Guben: der Seminarist Schmidtsdorf für Schenkendorf; in der II. Sternberger Superintendentur: der Schulamts-Kandidat Boelitz als 2ter Schullehrer für Ziebingen.

Gestorben sind:

In der Superintendentur Dobrilugk: der emeritirte Prediger Loeser zu Friedersdorf; in der Superintendentur Arnswalde: der Küster und Schullehrer Müller zu Reetz; in der Superintendentur Landsberg: der Küster und Schullehrer Rautenburg zu Berneuchen; der Küster und Schullehrer Orthband zu Ratzdorf; in der Superintendentur Cottbus: der emeritirte Schullehrer Jacubasch zu Dissenchen; der Küster und Schullehrer Bramke zu Fehrow; in der Superintendentur Luckau: der Küster und Schullehrer Henska zu Goerlsdorf; der emeritirte Küster und Schullehrer Gollmitz zu Schönwalde; in der Superintendentur Züllichau: der Küster Seydel zu Züllichau; in der Superintendentur Sorau: der Küster und Schullehrer Hoffmann zu Tschecheln; in der II. Sternberger Superintendentur: der Schullehrer Müller zu Storkow; in der Superintendentur Müncheberg: der emeritirte Prediger Wirth zu Müncheberg.

Concessionirt sind:

Als Hauslehrer:

Die Kandidaten der Theologie Fechner zu Schoenfeld bei Crossen; Guiard zu Jaedickendorf; Lortzing zu Deetz; Paul zu Nimaschkleba; Hoffmann und Gaesigen zu Spremberg; die Elementar-Schulamts-Kandidaten Doll zu Neu-Messenthin und Büttner zu Trampe; der jüdische Schächter Glück zu Vietz und

als Privatlehrerin

Frau Betty Friedemann zu Cottbus, so wie

als Hilfslehrerin

in einer höhern öffentlichen oder Privat-Töchterschule, Hauslehrerin und Erzieherin Bertha Louise Johanne Heinrichs zu Königsberg i. d. N.

Der Kantor-Titel ist höhern Orts verliehen worden: den Küstern und Schullehrern Quoos zu Lietzen, Müncheberger Superintendentur und Scheibe zu Linderode, Sorauer Superintendentur.

Der Kantor Paech zu Padligar, Superintendentur Züllichau, ist Allerhöchsten Orts mit dem Allgemeinen Ehrenzeichen begnadigt worden.

Die Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte No. 17. Seite 124. wird in Beziehung auf den nach Neu-Cüstrinchen, Iste Königsberger Superintendentur, berufenen Prediger Petersen dahin berichtigt, daß derselbe zum Oberprediger daselbst ernannt worden ist.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung. No. 1628. Oktober.

(1.) Dem Friseur Konrad Bleidorn zu Berlin ist unter dem 11. Oktober 1844 ein Patent

auf durch Beschreibung und Modell erläuterte Vorrichtungen an Haartouren, um das Verschieben und Einlaufen der letzteren zu verhindern, auf

Digitized by Google

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Glasermeister und Orchester-Mitgliede Theodor Kleinertz zu Köln ist unterm 11. Oktober 1844 ein Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Stimmen der Pauken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Eisengießerei-Besitzer F. Fürth zu Köln ist unter dem 11. Oktober 1844 ein Patent

auf eine an den Preß-Vorrichtungen für Bleiröhren getroffene, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung, wodurch kürzere Dorne in Anwendung kommen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin unter dem 4. August 1843 ertheilte Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an Webestühlen, um ungeschnittene Sammtgewebe ohne Anwendung von Nadeln darzustellen,

wird hierdurch für erloschen erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 24. October 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

(2.) Der freihändige Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Stroh, zur Truppen-Verpflegung pro 1845, ist

für das Magazin zu Cüstrin dem Proviantmeister Rasche,
" " " " Beeskow dem Magazin-Depot-Rendanten Raabe,
" " " " Fürstenwalde dem Magazin-Depot-Rendanten Jacobs,
" " " " Landsberg a. d. W. dem Magazin-Depot-Rendanten Wolff,
" " " " Schwedt dem Magazin-Depot-Rendanten Schmidt,
" " " " Jüterbogk dem Magazin-Depot-Rendanten Schulz,
" " " " Frankfurt a. d. O. dem Reserve-Magazin-Rendanten Burow,

übertragen worden.

Die genannten Ankaufs-Kommissarien sind weder befugt, Geldvorschüsse zu leisten, noch dürfen sie mit der Bezahlung nach erfolgter Ablieferung der Naturalien im Rückstande bleiben.

Frankfurt a. d. O., den 26. Oktober 1844.

Königliche Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

(3.) Der umstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Jac. Friedr. Ferd. Halfmann, hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festungs-Arbeit zu entweichen.

Alle

Digitized by Google

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 21. Oktober 1844.

Königl. Preuß. Kommandantur. Köhn v. Jasky.

Signalement.

Der ꝛc. Halfmann ist aus Frankfurt a. d. O., Kreis Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., gebürtig, evangelischer Religion, von Profession ein Tischler, 22 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat blondes Haar, ist mittlerer Statur, hat freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einem Paar grauen Tuchhosen, einem Paar Kommissstiefeln, einem Hemde, mit L. W. 128. 1844 schwarz gestempelt, einer hellblauen halbtuchenen Unterjacke mit bleiernen Knöpfen, einer alten bunten Zeugweste, einer schwarzen Merino-Halsbinde, einem schwarzen seidenen Vorhemdchen, einer weißen Sammet-Kappe mit grünen Streifen und nahm er eine Handsäge mit.

Steckbrief. (4.) Mehrfacher Bemühungen ungeachtet ist es bisher nicht gelungen, den mittelst Steckbriefs vom 12. April d. J. verfolgten Tagelöhner Carl Ludwig Koehler aus Drewitz wieder zu erlangen und wir ersuchen daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden, dessen Signalement unten erfolgt, genau zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Quartschen, den 14. Oktober 1844.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der Tagelöhner Koehler ist in Worfelde geboren, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, blaue Augen, einen braunen Bart, freie und runde Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem grauen Tuch-Ueberrock, graublauen leinenen Beinkleidern, braunbunter wollener Weste mit Metallknöpfen, buntem Halstuche, Stiefeln und einer blauen Tuchmütze mit Pelz besetzt.

Bekanntmachung. (5.) In der Nacht vom 18. zum 19. Oktober c. sind aus der Wohnung des Oberamtmann Müller zu Steinsdorff mittelst Einbruchs: 1) 30 Ellen weiße Leinewand, 2) eine goldene Cylinderuhr mit einem Zifferblatte von gepreßtem Silber und römischen Zahlen, deren hintere goldene Platte durch einen Druck am Griff aufspringt, und auf deren inwendigen messingnen das Werk umschließenden Kapsel die Spindeln zum Aufziehen und zum Stellen der Weiser und der Aufschrift sich befindet — Eoh appement deux joyaux — 3) ein goldener Uhrhaken in Form einer Schlange, deren Kopf mit 5 blauen Steinen . . . geziert ist und 4) eine aus 7 durch goldene Glieder verbundenen Enden bestehende Haarschnur nebst einem goldenen Schloß in Form eines Schlangenkopfes mit einem blauen Steinchen, entwendet worden.

Jedermann, welcher über den Verbleib dieser Sachen, vor deren Ankauf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen gewarnt wird, Auskunft geben kann, wird hierdurch aufgefordert, schleunigst bei uns oder dem nächsten Gericht darüber Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht, vielmehr werden die baaren Auslagen erstattet und es sind für die Herbeischaffung der Uhr nebst Haken und Schnur 10 Rthlr. Belohnung ausgesetzt.

Neuzelle, den 21. Oktober 1844.

Königl. Gerichts-Commission.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 45.

Ausgegeben den 6. November 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 84. Bekanntmachung.

Die Herren Aerzte und Wundärzte des Frankfurter Regierungs-Bezirks, welche mit der vorschriftsmäßigen Benachrichtigung über die Wirkung des in diesem Jahre ihnen mitgetheilten Impfstoffs (besonders der aus den genuinen bei Anclam entdeckten Kuhpocken abstammenden Lymphe) noch im Rückstande sind, werden ersucht, dieselbe sofort einzusenden.

Berlin, den 20. Oktober 1844.

Direktion der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Aerzte und Wundärzte des hiesigen Regierungsbezirks gebracht und diejenigen derselben, welche die Direktion der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt zu Berlin noch nicht über die Wirkung des ihnen in diesem Jahre von denselben mitgetheilten Impfstoffs aus genuinen Kuhpocken benachrichtigt haben, werden angewiesen, diese Benachrichtigung der gedachten Direktion sofort einzusenden.

Frankfurt a. d. O., den 1. November 1844.

No. 85. Die Selbstentladung der Percussionsgewehre betreffend. 1. No. 252. Oktober.

Nach einer in dem Amts- und Verordnungsblatte der Fürstlich Reuß-Plauenschen Regierung vom 9. Juni v. J. enthaltenen Warnungs-Anzeige will man die Beobachtung gemacht haben, daß eine Selbstentladung der Percussionsgewehre dann erfolgt, wenn dieselben, vom Pulverdampfe beschmutzt, unter Einwirkung der Nässe wieder geladen und mit aufgesetzten Zündhütchen längere Zeit aufbewahrt worden sind.

In

Digitized by Google

In Folge der darüber angestellten Untersuchungen und abgegebenen technischen Gutachten hat sich ergeben, daß zwar bis jetzt kein Fall bekannt geworden ist, in welchem die Selbstentzündung der Percussionsgewehre unter den gegebenen Verhältnissen beim Gebrauch von Sömmerdaer, mit Kupferdecke versehener Zündhütchen erfolgt wäre. Inzwischen hat die Prüfung mehrfacher Zündsätze von Zündhütchen anderer Fabriken ergeben, daß selbige viel salpetersaure Salze enthalten und derartige Salze auf Metalle am meisten oxydirend wirken, so daß darin allerdings eine Veranlassung zum Selbstentzünden zu finden ist, indem beim Feuchtwerden des Zündsatzes die Salpetersäure oxydirend auf das Kupfer wirkt, bei dieser Oxydirung auch die Zersetzung des salpetersauren Salzes herbeigeführt wird und auf diese Weise eine gänzliche Umgestaltung der Zündmasse entsteht, wodurch Erhitzung und Selbstentzündung möglicher Weise eintreten kann.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, um das Publikum vor der Gefahr zu warnen, welche beim Gebrauch solcher Zündhütchen, deren Zusatz viele salpetersaure Salze enthalten, entsteht.

Frankfurt a. d. O., den 23. Oktober 1844.

Personal-Chronik.

Bei der am 26. bis 29. September c. in dem Neben-Seminar zu Alt-Döbern abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Volks-Schul-Amte erklärt worden:

1) Gustav Robert Aaron aus Züllichau, 2) Johann Wilhelm Heinrich Angermann aus Nieder-Schellendorf bei Hainau, 3) Gotthold Paul Ansorge aus Liegnitz, 4) Heinrich Arlt aus Dobers bei Rothenburg, 5) Ferdinand Oswald Bartzsch aus Sabor bei Grünberg, 6) Johann Martin Blaske aus Döbberbus bei Müllerose, 7) Christian Gottlieb Fiebiger aus Hermsdorf bei Hirschberg, 8) Carl Herrmann Franke aus Cletewitz, 9) Carl Friedrich Gladosch aus Friedrichsberg bei Landsberg a. d. W., 10) Johann Traugott Gütte aus Fischwasser, 11) Wilhelm Heidrich aus Heide-Gersdorf, 12) Emil Hoffmann aus Eisenberg bei Sagan, 13) Gottlob Carl Jank aus Groß-Lübbenau, 14) Ludwig Kernicke aus Reipzig bei Frankfurt; 15) Karl Jacob Kleemann aus Gröningen bei Halberstadt, 16) Johann Gottlieb Kleinert aus Kieslingswalde, 17) Wilhelm Koch aus Luckau, 18) Wilhelm Kochan aus Casel, 19) Wilhelm Krüger aus Cottbus, 20) Johann Carl August Krause aus Cottbus, 21) Johann Kuler aus Petershayn, 22) Wilhelm Reinhold Lehmann aus Offenbach bei Frankfurt a. M., 23) August Friedrich Wilhelm Leitzke aus Pflugrade bei Stettin, 24) Carl Friedrich Wilhelm Lienig aus Cüstrin, 25) Wilhelm Moritz Mahlo aus Dübrichen bei Herzberg, 26) Friedrich Ernst Manteufel aus Großmantel bei Königsberg i. d. N., 27) Moritz Bernhard Mühle aus Grünberg, 28) Eduard Müller aus Reetz, 29) Carl Mulack aus Sabrod bei

Digitized by Google

bei Beeskow, 30) Carl Noack aus Hermsdorf bei Ruhland, 31) Johann Friedrich Pfefferkorn aus Breitebruch bei Soldin, 32) Carl Philipp aus Alt-Döbern, 33) Carl August Raffeld aus Brestau bei Sorau, 34) Ernst Raupach aus Berbisdorf bei Hirschberg, 35) Carl Richter aus Hennersdorf bei Kirchhayn, 36) Johann Carl Richter aus Briesen bei Lübben, 37) Johann Samuel Ruge aus Heinrichau, 38) Heinrich Emil Sahr aus Kerkow bei Soldin, 39) Friedrich Wilhelm Schmidt aus Cottbus, 40) August Schulze aus Buckow bei Beeskow, 41) Carl Ludwig Standke aus Beerfelde bei Bernstein, 42) Wilhelm Vogel aus Tzschecheln bei Muskau, 43) Carl Walter aus Paserin bei Luckau, 44) August Eichner aus Pitzschkau bei Sorau, 45) Carl Heinrich Wolff aus Oderberg, 46) Julius Zeese aus Ziebingen.

Berlin, den 28. Oktober 1844.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Der Kämmerer Karg zu Königswalde ist auf weitere sechs Jahre bestätigt worden.

Dem Justitiarius Krause zu Züllichau ist der Charakter als Justiz-Rath Allerhöchst beigelegt worden.

Der Justiz-Commissarius, Justizrath Gottschalk zu Landsberg a. d. W. ist zugleich zum Notar in dem Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts hieselbst bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen. 1. No. 68. November.

(1.) Den Besitzern einer chemischen Fabrik, Wesenfeld & Comp. zu Barmen, sind unter dem 17. Oktober 1844 zwei Patente, und zwar das eine

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Chlor-Entwickelung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, das andere

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung des Ammoniaks,

auf acht Jahre, beide von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats gültig, ertheilt worden. Desgleichen

dem Kaufmann Albert Schoppe in Berlin ist unter dem 21. Oktober 1844 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen, ohne Jemand zu behindern, auf bereits bekannten Wegen gleiche Farben aus Braunkohle zu bereiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats, ertheilt worden. Desgleichen

Dem Lieutenant in der 3ten Artillerie-Brigade Werner Siemens und dessen Bruder Wilhelm Siemens in Berlin ist unter dem 22. Oktober 1844 ein Patent:

auf

Digitized by Google

auf einen Regulator für Maschinen, welche durch Elementarkraft bewegt werden, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats, ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme. Das dem Kaufmann Julius Theodor Gustav Slomann in Berlin unter dem 6. Juli 1843 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Ziegelsteinen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. November 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Als muthmaßlich gestohlen sind in Beschlag genommen: 1) 10½ Elle braun gedruckter Kattun mit rothen Blumen, in zwei Parthien zu je 5¼ Elle; 2) sechs neue Blechlöffel; 3) zwei Paar Kinderschuhe, ein Paar von schwarzem Zeuge und ein Paar von grünem Zeuge mit rothen Frangen; 4) ein Paar lederne Frauenschuhe mit schwarzen Schleifen und weißen Knöpfen; 5) ein Paar Lederpantoffeln. Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich von heute ab binnen 4 Wochen zur Vernehmung und Recognition der Sachen und event. Empfangnahme zu melden. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Berlinchen, den 16. Oktober 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Oeffentliche Bekanntmachung (3.) Gegen den vormaligen Bürgermeister Johann Gottlieb Macthner aus Sommerfeld ist in der bei der unterzeichneten Behörde geschwebten Kriminal-Untersuchung wegen muthwilligen Bankerutts und wegen Betrugs rechtskräftig dahin erkannt worden: daß derselbe seines Amts als Bürgermeister zu entsetzen, zu allen öffentlichen Aemtern, Ehren und Würden für unfähig, des Rechts, die Preuß. National-Kokarde zu tragen, für verlustig zu erklären und mit einer Geldbuße von 44,588 Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine fünfjährige Zuchthausstrafe zu substituiren, außerdem mit einer fünfjährigen Zuchthausstrafe zu belegen, auch die Bestrafung öffentlich bekannt zu machen.

Sorau, den 31. Oktober 1844.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachung. (4.) Bei einem mehrfach bestraften Diebe sind als muthmaßlich gestohlen: ein messingenes Plätteisen, ein desgl. Mörser und eine Frauenmütze in Beschlag genommen worden. Es ist wahrscheinlich, daß diese Gegenstände hier oder in der Umgegend gestohlen worden sind, und wird der rechtmäßige Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sich zu seiner kostenfreien Vernehmung recht bald auf unserem Polizei-Büreau zu melden.

Landsberg a. d. W., den 26. Oktober 1844.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Erledigung. (5.) Der Schiffer Christian Schulz ist hierselbst zur Haft gebracht, auch bereits wieder freigelassen, und erledigt sich der hinter ihn erlassene Steckbrief vom 2ten d. M.

Zehden, den 31. Oktober 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 46.

Ausgegeben den 13. November 1844.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 86. Den Preis der Blutegel betreffend. 1. No. 212. November.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Preis der Blutegel in den Apotheken des Frankfurter Regierungs-Bezirks für den Zeitraum vom 1sten November d. J. bis zum letzten April k. J. auf Drei Silbergroschen für das Stück bestimmt wird. Frankfurt a. d. O, den 31. October 1844.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 24.

Dem Publikum wird die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher die an ein Depositorium zu zahlenden Gelder nicht an einzelne Justiz-Beamte, sondern nur an die, durch öffentlichen Aushang bei dem betreffenden Gerichte zur Empfangnahme legitimirten drei Depositat-Beamten zusammen, und nur gegen deren gemeinschaftlich vollzogenen Quittung gezahlt werden können, und daß Zahlungen, bei welchen diese Vorschrift nicht beachtet worden, als an das Depositorium geschehen, nicht anerkannt werden. Ob das Depositorium zu einem Königlichen oder zu einem Patrimonial-Gerichte gehört, macht hierbei keinen Unterschied.

Die Gerichtsherrn von Patrimonial-Gerichten werden hierbei zugleich darauf aufmerksam gemacht, wie es ihrem Interesse gemäß ist, wenn dieselben die von ihnen angestellten Depositat-Rendanten zu einer angemessenen Cautions-Bestellung veranlassen wollen, da sie selbst bei Nichtbeobachtung der allgemeinen, bei der Administration der Depositorien vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstehenden Defekte verhaftet bleiben.

Frankfurt a. d. O., den 2. November 1844.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer an der Provinzial-Schule in Jever Dr. Brennecke ist zum Lehrer der Mathematik und Physik beim Gymnasium zu Cottbus vom 1sten April k. J. an ernannt worden.

Berlin, den 7. November 1844.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Der Kreisthierarzt Horn zu Cüstrin ist gestorben.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Leopold Beer zu Frankfurt a. d. O. ist als Geburtshelfer approbirt worden.

In der Oberförsterei Lietzegoericke ist der Förster Witte zu Zäckerick pensionirt, der Förster Schmidt von Stölpchen auf die Förstelstelle zu Zäckerick versetzt, der zum Förster ernannte Hülfsaufseher Klemstein von Torfhaus bei Zellin auf der Försterstelle zu Stölpchen definitiv angestellt, und der versorgungsberechtigte Jäger Kühnemann aus Hohen-Lübbichow als Hülfsaufseher und Torfwärter mit Anweisung seines Wohnorts zu Torfhaus bei Zellin angenommen.

Nach der Versetzung des Hülfsaufsehers Neumann als Förster nach Drewitzer Theerofen, in der Oberförsterei Neumühl, ist die stationaire Hülfsaufseherstelle zu Rampitz, in der Oberförsterei Crossen, dem versorgungsberechtigten Jäger August Leopold Zorn übertragen worden.

Neue Anstellungen.

Der zum hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht versetzte Kammergerichts-Referendarius v. Maubege ist anderweit zum Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor versetzt.

Der Kammer-Gerichts-Referendarius Wehmeyer, der Referendarius v. Rosenberg zu Marienwerder und der Referendarius Vater zu Breslau sind hierher versetzt.

Der Kammer-Gerichts-Auskultator Dahrenstädt ist hierher versetzt und wird bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W. beschäftigt.

Die Rechtskandidaten Weiland, v. Wedelstaedt und Gersdorff sind zu Auskultatoren ernannt und werden beim hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gericht beschäftigt.

Der Rechtskandidat von Langen-Steinkeller ist zum Auskultator ernannt und wird bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W beschäftigt.

Der Sekretariats-Eleve Rose ist als Bureau-Gehülfe bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Landsberg a. d. W. angenommen worden.

Der invalide Unteroffizier Insel ist als Hülfsbote bei der Königl. Gerichts-Commission zu Fürstenberg angestellt.

Beförderungen und Versetzungen.

Die Referendarien Grünert, Sturm und Kaßner sind zu Ober-Landesgerichts-Assessoren ernannt.

Der

Digitized by Google

Der Referendarius v. Kleist ist zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt und hat, Behufs seiner Ernennung zum Landrath des Belgarder Kreises, seine Entlassung aus dem Justiz-Dienst erhalten.

Die Auskultatoren v. Grolman, v. Krüger, Berndt und Reinhold sind zu Referendarien ernannt.

Abgegangen.

Der Kammer-Gerichts-Assessor Dr. Eberti, Hülfsrichter beim Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Lübben, ist zum Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau versetzt.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Hürche zu Crossen ist vom 1sten Januar 1845 ab pensionirt und hat den rothen Adler-Orden 4ter Klasse erhalten.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Durch den erfolgten Tod des Kreisthierarztes Horn zu Cüstrin ist die Kreisthierarztstelle für die südliche Abtheilung des Kreises Königsberg zur Erledigung gekommen. Qualificirte Thierärzte erster Klasse, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden. 1. No. 1783. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 1. November 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kaufmann C. A. Kluge zu Müncheberg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg in Pr. für die Städte Müncheberg, Seelow und Buckow, nebst Umgegend, von uns bestätigt worden. 1. No. 1727. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 30. Oktober 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der Wehrmann der Infanterie zweiten Aufgebots, Schneidergeselle Martin Pöth aus Mlode gebürtig und in Werchow, Kreis Calau, zuletzt wohnhaft, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse und laut der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. Oktober c. wegen dritten und zwar kleinen gemeinen Diebstahls, so wie wegen wiederholter Landstreicherei, mit Verlust der National-Cocarde, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Unfähigkeit zur Uebernahme eines öffentlichen Amts, zwanzig Peitschenhieben, sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und der Besserung, ordentlich bestraft worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung.

Spremberg, den 9. November 1844.

Das Kommando des Königlichen 2ten Bataillons (Sprembergschen) 12ten Landwehr-Regiments.

(4.) In

Digitized by Google

(4.) In der Nacht vom 1. zum 2. August d. J. ist von der sogenannten Klippstelle am großen See, unfern der Stadt hierselbst, ein dem hiesigen Fischereipächter Robert Markofsky gehöriges Fischerzeug, eine sogenannte Klippe von 30 Klaftern Flügel und 3½ Klafter Höhe, im Werthe von 100 Thalern, entwendet worden. Indem wir vor dem Ankauf warnen, werden hiemit diejenigen, welche über den Verbleib des oben näher bezeichneten Fischerzeuges oder über die Thäter nähere Auskunft zu geben im Stande sind, aufgefordert, sofort entweder bei uns Anzeige zu machen, oder sich Behufs ihrer Vernehmung hier oder bei dem nächsten Gericht einzufinden. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Woldenberg, den 1. November 1844.

Königl. Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. (5.) Der Dienstknecht Christian Friedrich Roeder, 32 Jahr alt, aus Zechow gebürtig, zuletzt im Jahre 1841 in Ludwigsthal im Dienste, hat sich aus diesem Orte entfernt, ehe eine gegen ihn wegen Veruntreuung und kleinen Hausdiebstahls rechtskräftig erkannte 14tägige Freiheitsstrafe hat vollstreckt werden können. Wir ersuchen alle Militair- und Civil-Behörden, auf den Roeder vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und uns von Letzterem schleunigst Nachricht geben zu wollen. Ein Signalement des Inculpaten können wir nicht geben.

Landsberg a. d. W., den 4. November 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Steckbrief. (6.) Der Tischlermeister Aloys Feige, früher hier wohnhaft, zuletzt in Bernstein ansäßig, 39 Jahr alt, soll wegen Beleidigung eines Beamten bei Ausübung seines Amts eine 8wöchentliche Freiheitsstrafe erleiden, hat sich aber vor Vollstreckung der Strafe aus seinem letzten Wohnorte entfernt und soll sich von da nach Berlin und Hamburg begeben haben. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den ꝛc. Feige zu vigilren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und uns hiervon schleunigst Nachricht zu geben. Ein Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

Landsberg a. d. W., den 4. November 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. (7.) Der Tuchmachergeselle Pincus Lewin ist ergriffen und unser Steckbrief vom 2ten d. M. rücksichtlich seiner erledigt.

Quartschen, den 27. Oktober 1844.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Bekanntmachung. (8.) Der von uns unterm 7. Oktober c. im diesjährigen Amtsblatt No. 41. pag. 300. steckbrieflich verfolgte Dienstknecht Carl August Weinhase ist in Bahn aufgegriffen worden, wodurch dieser Steckbrief seine Erledigung gefunden hat.

Reppen, den 8. November 1844.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß. (9.) Der Eisenbahn-Arbeiter Carl Kothe von hier hat seinen auf ein Jahr gültigen Reisepaß, d. d. Sprottau den 30. Dezember 1843, angeblich auf der Chaussee zwischen Ziebingen und Crossen am 26sten v. M. verloren. Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird bezeichneter Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Sprottau, den 6. November 1844.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens für das Jahr 1843 betreffend.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 46. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 13. November 1844.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens für das Jahr 1843.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. August v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1843 Stück 37. und außerordentliche Beilage zum 36sten Stück des Amtsblatts pro 1843 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Land-Armen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Männer	Weiber.	Kinder.	Summa.
I. Im Landarmenhause zu Strausberg befanden sich am Schlusse des Jahres 1842	364	54	127	545
Im Jahre 1843 sind eingeliefert worden . . .	746	132	31	909
worunter sich 405 Rückfällige und zwar 363 Männer und 42 Weiber befanden.				
Summa	1110	186	158	1454
Davon sind:				
1) gestorben	22	9	4	35
2) entwichen	11	2	5	18
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen . . .	29	—	—	29
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen . . .	745	121	8	874
5) in andere Anstalten geliefert	21	3	—	24
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht . . .	20	9	15	44
Es sind also im Jahre 1843 überhaupt	848	144	32	1024
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1843 noch im Hause blieben. Aus der Zahl der Bettlerkinder sind	262	42	126	430
zu den Schulkindern versetzt	1	2	3	—
Der Bestand berechnet sich daher auf	261	40	129	430

Die 129 Kinder — nämlich 85 Knaben und 44 Mädchen — befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im

Digitized by Google

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 435
Personen befunden, worunter

a) Kranke	31	
b) Schulkinder, incl. 4 Kranke	122	
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen . . .	13	
d) interimistische Domestiken	2	
		168
waren, daher zur Arbeit durchschnittlich		267
übrig blieben.		
Hiervon sind noch		13
schwache Personen abzurechnen, welche nur mit Wollepflücken und andern häuslichen Arbeiten und Handleistungen, die keine Einnahme gewähren, beschäftigt werden konnten, so daß zu Ertrag bringenden Arbeiten nur		254
übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum		182
und zum halben Pensum 72		36
überhaupt also		218

Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.
Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei .	4931	Rthlr.	23	Sgr.	—	Pf
2) bei der Leinwandfabrikation	1143	"	13	"	6	"
3) bei der Tuchweberei	164	"	—	"	—	"
4) bei der Düngergyps-Fabrikation . . .	322	"	18	"	—	"
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei .	485	"	18	"	—	"
6) bei der Kälberhaarspinnerei	265	"	13	"	9	"
7) beim Federnreißen, Zwirn- und Hanf-Spinnen, so wie beim Pantienenmachen .	197	"	22	"	—	"
zusammen	7510	Rthlr.	18	Sgr.	3	Pf.
Zu dieser Summe treten noch	2135	"	—	"	—	"

hinzu, die bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeits-Verdienst der Kinder beträgt 203 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am

	Männer.	Weiber.	Summa.
Schlusse des Jahres 1842	68	10	78
im Jahre 1843 sind eingeliefert worden	320	45	365
worunter sich 108 Rückfällige und zwar 103 Männer und 5 Weiber befanden.			
Summa	388	55	443
Davon sind:			
1) gestorben	12	—	12
2) entwichen	9	—	9
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen . . .	4	1	5
4) nach ihren Angehörigkeits-Orten ꝛc. entlassen . . .	269	36	305
5) in andere Anstalten geliefert	10	5	15
6) in Dienst untergebracht	—	1	1
Es sind also im Jahre 1843 überhaupt	304	43	347
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1843 noch verblieben. . .	84	12	96

Im

Digitized by Google

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 91
Personen befunde worunter:

a) Kranke	13	
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen . . .	5	
c) interimistische Domestiken	1	
		19
waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich		72
Personen blieben.		
Von diesen gehen noch		2
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten.		
Bleiben		70
vo nw:lchen		
zum vollen Pensum		54
und zum halben Pensum . . 16 = ...		8
überhaupt also		62

Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei	192	Rthlr.	5	Sgr.	2	Pf.
2) bei der Leinwandfabrikation	291	=	21	=	—	=
3) bei der Fußteppich-Fabrikation	366	=	17	=	—	=
4) bei der Tuchweberei	64	=	—	=	—	=
5) bei der Düngergyps-Fabrikation	347	=	9	=	—	=
6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei . .	126	=	8	=	3	=
7) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc.	181	=	28	=	3	=
Summa	1569	Rthlr.	28	Sgr.	8	Pf.
Dieser Summe sind noch	762	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.

hinzu zu rechnen, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

III. A. In der zur Verpflegung der Hospitaliten und Blodsinnigen bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich

	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
am Schlusse des Jahres 1842	195	84	6	285
im Jahre 1843 sind eingeliefert worden	42	14	9	65
Summa . .	237	98	15	350
Davon sind:				
1) gestorben	23	8	2	33
2) entwichen	4	—	—	4
3) nach andern Anstalten translocirt	1	3	2	6
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	5	—	—	5
5) entlassen	4	—	1	5
Es betrug also der Abgang im Jahre 1843 . .	37	11	5	53
und der Bestand am Schlusse des Jahres	200	87	10	297
	287.			

Unter

Unter den 287 Erwachsenen befanden sich 171 Männer und 116 Weiber, unter den 10 Kindern 5 Knaben und 5 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 295 Pfleglinge und darunter 102 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 193 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn baar 260 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf. verdient.

Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Arbeiten der Häuslinge zum eigenen Besten und Gebrauch der Anstalt hat 1047 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, andern Theils solcher, denen statt dieser Natural-Verpflegung eine Geld-Entschädigung gezahlt wird, betrug am Schlusse des Jahres 1842 . . . . . 134 | 59 | 193

Im Jahre 1843 sind zur Verpflegung überwiesen worden . . . . . 7 | — | 7

Summa . 141 | 59 | 200

Der Abgang im Jahre 1843 beträgt . . . . . 22 | 6 | 28

Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand einschließlich deren Frauen und Kinder. 119 | 53 | 172

	Männer.	Weiber.	Summa.
IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befanden sich am Schlusse des Jahres 1842			
a) Angehörige der Kommune des Kurmärk. Landarmen-Verbandes	65	48	113
b) verschiedenen bei diesem Verbande nicht associirten Ortschaften angehörige, gegen Erstattung der Unterhaltungskosten aufgenommene Irre	25	10	35
im Jahre 1843 sind aufgenommen worden	14	22	36
Summa .	104	80	184
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	7	6	13
2) gebessert entlassen	2	—	2
3) gestorben	8	2	10
4) nach andern Anstalten translocirt	4	10	14
Es sind also im Jahre 1843 überhaupt	21	18	39
abgegangen und am Schlusse desselben	83	62	145

darin verblieben, wovon 126 den Ortschaften des diesseitigen Landarmen-Verbandes angehören, 19 aber gegen Bezahlung aufgenommene fremde Pfleglinge sind. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1843 täglich 145.

Unter

Digitized by Google

Unter den 145 Pfleglingen befanden sich 55, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 90 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen	36	Rthlr.	21	Sgr.	—	Pf.
2) durch Federnreißen	106	"	22	"	—	"
3) durch Strohdeckenflechten	99	"	4	"	8	"
4) durch Handarbeiten außerhalb der Anstalt	555	"	27	"	—	"
zusammen .	798	Rthlr.	14	Sgr.	8	Pf.

baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt . . . . . 466 Rthlr. 27 Sgr. 5 Pf.

im Ganzen also 1265 Rthlr. 12 Sgr. 1 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1843 betragen für:

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg.			
313	Detinirte	19884	—	4
122	Kinder	7939	3	5
	B. in der Anstalt zu Prenzlau.			
91	Detinirte	7473	18	3
	C. in der Anstalt zu Wittstock.			
125	Invaliden, incl. der auf kürzere oder längere Zeit beurlaubten	20278	13	7
295	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin.			
145	Geisteskranke	12790	8	10
1091	Summa	68365	14	5

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, so wie der Kosten für die an Entlassene gegebenen Kleidungsstücke, welche in den betreffenden Fällen besonders liquidirt werden — haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

1. in

Digitized by Google

	Rthlr.	sgr.	pf.
1. in der Anstalt zu Strausberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	53	23	7
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	28	24	—
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	59	21	3
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	34	21	8
für ein Kind, mit Einschluß der Verwaltungskosten	55	15	6
für ein solches, mit Ausschluß derselben	30	16	1
2. In der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	68	15	7
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungs-Kosten	26	14	9
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungs-Kosten	71	8	8
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	29	7	10
3. In der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden	57	13	8
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen	52	2	9
4. In der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken	88	6	3

Daß die Unterhaltungskosten, mit Einschluß der Verwaltungskosten, in der Anstalt zu Prenzlau für eine Person mehr als in der zu gleichem Zweck bestimmten Anstalt zu Strausberg betragen haben, liegt darin, daß im Jahre 1843 in dem Hause zu Prenzlau statt der etatsmäßigen Personenzahl von 170, sich durchschnittlich nur 91 befanden, von den Kosten der Verwaltung mithin, (welche eben so viel betrugen, als wenn die Anstalt vollständig besetzt gewesen wäre) statt $\frac{1}{170}$ nun $\frac{1}{91}$ auf jede Person fiel.

VI. An Armen-Unterstützungen, erstatteten Kur- und Verpflegungs-Kosten sind an

Privaten und andere Anstalten	2256	Rthlr.	29	Sgr.	5	Pf.
an Detentions-Kosten	999	"	16	"	8	"
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Kosten, aus der Landarmen-Haupt-Kasse direkt noch	2726	"	22	"	6	"
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts	500	"	—	"	—	"
zusammen also	6483	Rthlr.	8	Sgr.	7	Pf

gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärk. Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1842

	Baar und in zinstragenden Dokumenten.			Werth der Natural-Bestände in den Anstalten.		
einen Bestand von	4640	21	7	15057	19	11
und weiset am Schlusse des Jahres 1843 ein Minus von	1617	24	4	—	—	—
so wie einen Bestand von	—	—	—	19054	5	1
nach. Das Gesammt-Vermögen hat sich daher bei dem Kassenbestande um	6258	15	11	—	—	—
vermindert und bei den Natural-Beständen um	—	—	—	3996	15	2
vermehrt.						

Rechnet

Digitized by Google

	Baar und in zinstragenden Dokumenten.			Werth der Natural-Bestände in den Anstalten.		
Rechnet man von den	6258	15	11	—	—	—
um welche der Kassen-Bestand sich vermindert hat, den .	3996	15	2	—	—	—
betragenden Mehrwerth der Natural-Bestände ab, so bleiben überhaupt	2262	—	9	—	—	—

um welche sich das bewegliche Vermögen des Kurmärk. Landarmen-Fonds vermindert hat.

Von den erwähnten Natural-Beständen im Werth von 19054 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf. befanden sich

in der Anstalt zu Strausberg für . .	9248 Rthlr.	1 Sgr.	2 Pf.,		
= = = = Prenzlau = . .	4469 =	18 =	— =		
= = = = Wittstock = . .	3979 =	23 =	9 =		
= = = = Neu-Ruppin = . .	1356 =	22 =	2 =		
	= 19054 Rthlr.	5 Sgr.	1 Pf.		

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmenfonds noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhause zu Prenzlau ein Kaufgelder-Rest von 9000 Rthlr. hypothekarisch eingetragen steht.

Berlin, den 8. Oktober 1844.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— № 47. —

Ausgegeben den 20. November 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 87. 2. No. 847. Oktober.

Der Küster und Schullehrer Drescher in Johanneswunsch, Landsberger Kreises, hat bei dem am 29. Juni c. daselbst stattgehabten Brande weniger als den vierten Theil seines Mobiliar-Vermögens verloren und ist daher zu einer Entschädigung von 25 Rthlr. aus der Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Kasse berechtigt. Dazu haben die jetzt vorhandenen Mitglieder dieser Anstalt unseres Regierungs-Bezirks:

a) bei den Stadtschulen in den ehemals Kurmärkischen Städten jeder derselben 9 Pf.,

b) bei den Stadtschulen in den übrigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks, imgleichen bei sämmtlichen Landschulen jeder derselben 6 Pf.,

beizutragen.

Sämmtliche Herren Superintendenten unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis zum 1. Februar k. J. an unsere Instituten-Kasse einzusenden, und wie dies geschehen uns gleichzeitig mittelst Berichts, unter Angabe des abgeführten Betrages, anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 13. November 1844.

No. 88. Wegen der von Witzle-

Um den Debit der noch vorhandenen Bestände der von Witzlebenschen Kreis-Karten neu zu beleben und mit denselben wo möglich ganz aufzuräumen, ist höhern Orts

Digitized by Google

benschen Kreis-Karten. 1. No. 413. November.

Orts der Preis der gedachten Karten, und zwar: von den Regierungs-Bezirken Potsdam, Frankfurt a. d. O. und Magdeburg auf vier Silbergroschen pro Exemplar und vom Regierungs-Bezirke Gumbinnen auf sechs Silbergroschen pro Exemplar herabgesetzt worden.

Kauflustige wollen sich deshalb an den Regierungs-Secretair Barth wenden, wobei jedoch zu bemerken ist: daß die Gumbinner und Magdeburger Kreis-Karten auf Verlangen erst von dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin und der Königlichen Regierung zu Magdeburg verschrieben werden müssen.

Frankfurt a. d. O., den 15. November 1844.

Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem bisherigen Ober-Steuer-Controlleur de Grousilliers zu Soldin der Titel „Steuer-Inspector" höhern Orts verliehen worden ist.

Der Steuerrath v. Siegroth aus Mühlberg ist in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Steuer-Amte in Cottbus versetzt und dort am 12. d. Mts. installirt worden.

Der bisherige Schiedsmann für Müllrose, Bürgermeister Siecke daselbst, ist auf anderweite drei Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung. 1. No. 650. November.

(1.) Das dem Fabrikbesitzer Johann Kaspar Harkort zu Harkorten bei Hagen unter dem 14. November 1843 ertheilte Patent

auf Behandlung der Baumwolle nach dem Streichen, Behufs Erleichterung des Streck- und Spinn-Prozesses, in der durch Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten Weise,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Desgleichen:

Das dem Wilh. Sam. Dobbs zu Köln unter dem 16. Dezember 1843 ertheilte Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Einfahren des Wagens, Regieren des Aufschlagedraths und Aufwickeln des gesponnenen Fadens in selbstspinnenden Mule-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. November 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ta-

Digitized by Google

(2.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin, Finsterwalde und Fürstenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat Oktober 1844.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauch-Futter.					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste große für den Scheffel.			Gerste kleine für den Scheffel.			Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	16	5	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	20	—	1	10	—	—	10	3	—	20	—	8	—	—
2	Calau	1	25	—	1	5	—	1	1	8	—	—	—	—	24	5	2	—	—	—	8	7	—	20	—	5	20	—
3	Cottbus	1	23	9	1	6	3	1	3	9	—	—	—	—	20	8	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
4	Crossen	1	26	1	1	7	9	1	1	8	—	26	9	—	23	1	1	19	—	—	8	7	—	20	—	4	22	2
5	Frankfurt	1	19	—	1	6	3	1	1	—	—	27	2	—	22	3	1	15	5	—	7	6	—	17	9	4	16	3
6	Friedeberg	1	20	4	1	4	8	—	—	—	—	26	8	—	19	7	1	15	10	—	8	5	—	20	—	6	15	—
7	Guben	1	26	7	1	9	2	1	1	9	—	26	5	—	26	11	2	4	—	—	11	—	—	22	—	5	12	6
8	Königsberg	1	13	2	1	2	—	—	29	10	—	28	2	—	18	8	1	8	6	—	7	11	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	1	21	1	1	3	—	—	29	6	—	25	10	—	18	2	1	10	—	—	7	10	—	17	6	5	—	—
10	Lübben	1	25	5	1	3	11	—	28	—	—	—	—	—	21	2	—	—	—	—	7	6	—	20	—	5	15	—
11	Luckau	1	22	10	1	3	9	—	29	2	—	—	—	—	21	3	—	—	—	—	8	3	1	—	—	6	—	—
*12	Soldin	1	13	6	1	2	8	1	—	2	—	25	9	—	19	7	1	11	3	—	7	1	—	20	—	6	—	—
13	Sorau	—	—	—	1	8	1	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	12	—	—	25	—	5	—	—
14	Spremberg	1	27	6	1	9	9	—	—	—	—	—	—	—	23	9	—	—	—	—	10	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	1	27	3	1	5	3	—	—	—	—	22	6	—	18	5	1	8	3	—	8	9	—	22	6	5	—	—
16	Züllichau	1	22	11	1	3	9	—	28	9	—	24	7	—	18	11	1	11	3	—	8	—	—	20	—	4	15	—
17	Cüstrin	1	17	6	1	1	5	1	—	4	—	28	—	—	17	6	1	18	—	—	8	10	—	18	9	4	2	—
18	Finsterwalde	1	27	6	1	7	6	1	5	—	—	—	—	—	25	10	1	27	6	—	12	10	—	25	—	5	—	6
19	Fürstenwalde	1	19	6	1	5	5	—	26	8	—	24	9	—	21	3	1	19	—	—	8	5	—	—	—	5	—	—
	Summa	31	6	2	22	7	8	14	7	3	9	16	7	13	13	5	21	28	—	5	21	9	11	18	6	91	28	5
	Im Durchschnitt	1	22	—	1	3	7	1	—	6	—	26	1	—	21	3	1	17	—	—	9	—	—	21	9	5	12	3

(3.) Am

1. No. 397. November. (3.) Am 16. October d. J. Abends 6 Uhr hat sich in Gusow ein unbekannter taubstummer junger Mann von etwa 20 Jahren ohne alle Legitimation eingefunden. Derselbe ist untersetzter Statur, hat ein volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und dunkelblondes Haar. Bekleidet war derselbe mit einem grauen Mantel, Tuchmütze mit Schirm, braunen Buckskinghosen, kurzen Stiefeln, weißlicher Weste und weißem Hemde. Da sein bisheriger Aufenthaltsort, so wie seine Angehörigen bisher nicht haben ausgemittelt werden können, so werden alle, welche über diesen Taubstummen nähere Auskunft geben können, ersucht, dies bei dem Fürstlich Schönburgschen Rentamte zu Gusow bei Seelow zu thun.

Frankfurt a. d. O., den 15. November 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 458. November. (4.) Der Kaufmann Eduard Schilling zu Crossen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg i. Pr. für die Städte Crossen, Bobersberg und Umgegend, und der Associé der Handlung Offermann u. Comp., Kaufmann Hugo Adalbert Kade zu Sorau, als Agent der „Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" von uns bestätigt worden.

Der Gastwirth Thenius zu Sorau hat dagegen die ihm übertragen gewesene Agentur der „Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 8. November 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 637. November. (5.) Mit höherer Genehmigung werden in dem Dorfe Alt-Lypke im Landsberger Kreise in den Jahren 1845 und 1846 alljährlich zwei Vieh-, Pferde- und Kram-Märkte versuchsweise abgehalten werden. Im Jahre 1845 wird der erste Markt am Montag den 21. April und der zweite am Montag den 15. September stattfinden.

Frankfurt a. d. O., den 15. November 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 224. November. (6.) Der dem Dorfe Gleißen im Kreise Sternberg höhern Orts nunmehr ein für alle Mal auf Mittwoch vor dem 20. December jeden Jahres bewilligte zweite Krammarkt wird in diesem Jahre am Mittwoch den 18. December abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 10. November 1844.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (7.) Im Bezirke der Neumärkischen Land-Feuer-Societät sind vom 1. Mai bis ultimo October 1844 überhaupt 45 Brände einschließlich von 2 Bränden aus dem letzten Semester vorgekommen, und zwar in den Kreisen:

Soldin 7, Königsberg 20, Landsberg 3, Friedeberg 2, Arnswalde 2, Sternberg 7, Crossen 2, Cottbus 2, zusammen 45 Brände,

wo-

Digitized by Google

wovon 1 durch vorsätzliche Brandstiftung, 1 durch Unvorsichtigkeit und 1 durch Blitzstrahl entstanden ist, bei den andern 42 Bränden hat die Entstehungsart noch nicht ermittelt werden können.

In den Kreisen Dramburg, Schievelbein und Züllichau sind keine Brände vorgekommen.

Durch die angegebenen 45 Brände wurden folgende Gebäude theils ganz zerstört, theils beschädigt:

in I. Klasse . . .	1	Wohnhaus,
„ II. „ . . .	7	Wohnhäuser,
	7	Ställe,
	3	Scheunen,
„ III. „ . . .	99	Wohnhäuser,
	122	Ställe,
	94	Scheunen,
	3	Nebengebäude,
	1	Brauerei,
„ IV. „ . . .	2	Windmühlen,
	2	Wassermühlen,
	2	Schmieden.

An Entschädigungen sind liquidirt:

in I. Klasse . . .	30	Rtlr.	26	Sgr.	7	Pf.
„ II. „ . . .	4,593	„	21	„	4	„
„ III. „ . . .	63,051	„	18	„	—	„
„ IV. „ . . .	3,215	„	3	„	4	„
=	70,891	Rtlr.	9	Sgr.	3	Pf.

Bei der Totalität:

1) Spritzen-Prämien	1,495	Rtlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Meilengelder	149	„	7	„	6	„
3) Procentgelder für neue Spritzen	48	„	—	„	—	„
4) Prämien für persönliche Thätigkeit	15	„	—	„	—	„
5) Abschätzungskosten	22	„	—	„	—	„
6) Administrationskosten	2,030	„	—	„	—	„
	3,759	„	7	„	6	„
Der ganze Bedarf beträgt daher =	74,650	Rtlr.	16	Sgr.	9	Pf.

Durch die Ausschreibungen

pro Hundert in I. Klasse	2	Sgr.	
„ „ „ II. „	2	„	
„ „ „ III. „	19	„	
„ „ „ IV. „	20	„	
werden überhaupt aufgebracht	71,566	Rtlr. 26 Sgr.	9 Pf.
mithin weniger	3,083	Rtlr. 20 Sgr. —	Pf.

welche durch die Guthaben der einzelnen Klassen ersetzt werden.

Die Versicherung der Provinz beträgt nach dem Abschlusse des Haupt-Lager-Buches pro 1. Mai 1844:

in

in I. Klasse . . .	2,804,550	Rtlr.
„ II. „ . . .	5,207,375	„
„ III. „ . . .	9,968,175	„
„ IV. „ . . .	464,075	„
=	18,444,175	Rtlr.

Treppeln, den 7. November 1844.

Neumärkſche General-Land-Feuer-Societäts-Direction.

Bekanntmachung.

(8.) Bei einem bereits beſtraften Diebe ſind vier Meerſchaum-Pfeifenköpfe ohne Beſchlag, ein Holzmaſer-Pfeifenkopf mit Beſchlag, ein Meſſer und ein Stemmeiſen vorgefunden und als verdächtig in Beſchlag genommen worden.

Da ſich der Beſitzer über den ehrlichen Erwerb der genannten Gegenſtände nicht auszuweiſen vermochte, ſo werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ſich zu ihrer Vernehmung in dem auf

den 3. December c. Vormittags 10 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle

anſtehenden Termine einzufinden.

Reppen, den 4. November 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(9.) Am 30. October d. J. iſt ein unbekannter männlicher Leichnam in der Oder auf einer Sandbank beim ſogenannten Streitwerder aufgefunden worden. Derſelbe gehörte anſcheinend einem Manne von 30—40 Jahren an, war 5 Fuß 4 Zoll groß und dergeſtalt von Fäulniß ergriffen, daß die Geſichtszüge nicht mehr zu erkennen und nur noch am Hinterkopfe ſchwarzes Haar bemerkbar war; die Zähne hatte er vollſtändig. Bekleidet war derſelbe mit einer Jacke von anſcheinend braun, blau und weiß geſtreiftem Gingham, mit Parchend gefüttert und mit zinnernen Knöpfen beſetzt, einer Weſte von blauem Köperzeuge, mit Metallknöpfen beſetzt, auf denen ſich Steruchen befanden, einem buntwollenen Shawl um den Hals, einem gewebten Hoſenträger, deſſen Farbe ſich nicht erkennen ließ, in welchem aber eingewebt war:

ein Mann, welcher pflügt,

und die Worte:

Gott ſegne des Landwirths Fleiß,

mit weiß leinenen zerriſſenen Hoſen, einem Hemde von flächſener Leinwand und am linken Fuße mit einem Schuh, welcher oben mit einem Riemen zugeſchnürt und ganz neu verſohlt war.

Alle diejenigen, welche den Verſtorbenen gekannt haben und über die Todesart deſſelben Auskunft geben können, werden aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte entweder ſchriftliche Anzeige zu machen, oder ſich zu ihrer Vernehmung

am 6. December d. J. Vormittags 10 Uhr

an hieſiger Gerichtsſtelle einzufinden.

Koſten werden ihnen dadurch nicht verurſacht.

Fürſtenberg a. d. O., den 2. November 1844.

Königl. Preuß. Gerichts-Commiſſion.

Sicher-

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(10.) Nach einer Anzeige des Dominii Neuhaus ist der nachstehend bezeichnete, bei demselben in Dienst gewesene Gärtner Friedrich Kristel, aus Rosengarten bei Frankfurt a. d. O. gebürtig, am 16. d. Mts. entlaufen und hat einen ihm zur Bestellung übergebenen Brief mit 20 Rthlr. unterschlagen. Steckbrief.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die landräthliche Behörde nach Lübben abliefern zu lassen.

Lübben, den 17. November 1844.

Der Landrath v. Patow.

Signalement.

Der ꝛc. Kristel ist aus Rosengarten gebürtig und hielt sich gewöhnlich in Neuhaus bei Lübben auf, wahrscheinlich evangelischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, schmale Stirn, hellbraune Augenbraunen, proportionirte Nase, dicke Lippen, schwachen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, gedunsenes Gesicht mit einigen Schwielen, ist mittler Statur, spricht deutsch und sind besondere Kennzeichen an ihm nicht zu bemerken gewesen.

Bekleidet war derselbe mit einem Rocke von grünem Tuche mit schwarzem Sammtkragen und braunbesponnenen Knöpfen, dunkeln Tuchhosen, Stiefeln, einer Mütze von grünem Tuche, auf welcher eine Rebhuhnfeder zu stecken pflegte, und einem braunledernen Büchsensacke mit einer Decke von schwarzem Fell.

Außerdem trug der ꝛc. Kristel ein Packet bei sich, worin ein Paar schwarze Lederhosen, eine Serviette und ein Handtuch befindlich und welche letztern beide mit F. v. H. bezeichnet waren.

(11.) Der von uns wegen großen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Tuchscheergesell Friedrich Schneider hat sich vor seiner beabsichtigten Verhaftung von seinem Wohnorte Kleinloitz entfernt, und es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ergebenst ersucht, auf den nachstehend näher signalisirten Schneider zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Steckbrief.

Lübben, den 9. November 1844.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Tuchscheergesell Friedrich Schneider ist 36 Jahr alt, aus Kleinloitz bei Spremberg gebürtig, mittler untersetzter Statur, hat von der Sonne gebräunte Gesichtsfarbe, schwarzes Haar, schwarze Augenbraunen, ein schwarzes Schnauzbärtchen und ist wahrscheinlich mit einem grünen Flauschrocke, grautuchenen Militair-Beinkleidern und Stiefeln bekleidet.

(12.) Der in seine Heimath gewiesene, nachstehend näher signalisirte Tischlergesell Friedrich Wilhelm Müller aus Frankfurt a. d. O. ist dort nicht eingetroffen, und werden daher die resp. Wohllöblichen Polizei-Behörden ersucht, uns von dem Aufenthalt des ꝛc. Müller zu benachrichtigen, event. denselben zur Einleitung der Untersuchung wegen Paßverfälschung an den Magistrat nach Frankfurt a. d. O. zu befördern.

Fürstenwalde, den 11. November 1844.

Der Magistrat.

Sig-

Digitized by Google

Signalement.

Der ꝛc. Müller ist aus Frankfurt a. d. O. gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, breite Nase, mittelm Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekanntmachung.

(13.) Dem Kaufmann Baruch Cohen aus Hamburg ist angeblich sein Reisepaß, von der Polizei-Behörde zu Schwerin in Mecklenburg unterm 13. October c. ausgestellt, auf der Eisenbahn zwischen hier und Fürstenwalde entwendet worden. Gedachter Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 9. November 1844.

Der Magistrat.

(14.) Dem Arbeitsmann Johann Traugott Ziebich aus Mückenberg bei Guben ist angeblich sein von dem Magistrat zu Guben unterm 5. August d. J. ausgestellter Reisepaß bei der Eisenbahnarbeit unfern Breslack im Gubener Kreise durch den Schachtmeister verloren gegangen. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Neuzelle, den 11. November 1844.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Bekanntmachung.

(15.) Es sind die Reisepässe: a) des Arbeitsmannes Benjamin Hoffmann aus Dahsau, ausgestellt von dem Königl. Landrathsamte zu Wohlau, d. d. den 16. April d. J., b) des Tagearbeiters und Landwehrmannes II. Aufgebots Gottlob Klimpel aus Kaltebortschen, ausgestellt von dem Königl. Landrathsamte zu Guhrau, d. d. den 9. April d. J., bei der hiesigen Eisenbahnarbeit nach bereits erfolgter Abgabe an den Bauunternehmer abhanden gekommen. Gedachte Pässe werden hiermit für ungültig erklärt.

Neuzelle, den 16. November 1844.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1843.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 47. der Königl. Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 20sten November 1844.

Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1843.

Nach dem Inhalte der abgelegten Rechnung über die Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1843 ergiebt sich nachstehendes Resultat:

Es sind eingegangen:

1) An ordentlichen Beiträgen für das Jahr 1843 .	180256 Rthlr.	9 sgr.	— pf.	und in Rest verblieben 90 Rthlr. 2 sgr. 6 pf.
2) An Strafen	— „	— „	— „	
3) An Zinsen belegter Gelder des laufenden Fonds	5518 „	29 „	6 „	
4) An zufälligen Einnahmen	64 „	1 „	3 „	
5) An erworbenen Dokumenten	159200 „	— „	— „	
6) An durchlaufenden Posten . . . . . nämlich erworbene Banko-Obligationen, welche im Laufe des Jahres 1843 wieder eingelöset sind.	227000 „	— „	— „	
7) Ferner der nach der Rechnung pro 1842 verbliebene Bestand . . . . . und endlich	75603 „	21 „	6 „	
8) auf die nach Ausweis der Rechnung pro 1842 mit 79434 rtl. 10 sgr. 2 pf. verbliebenen Einnahme-Reste und es stehen nach Abzug der ausgefallenen 272 rtlr. 4 sgr. 4 pf. noch aus	79090 „	10 „	7 „	71 Rthlr. 25 sgr. 3 pf.
so daß die Gesammt-Einnahme beitragen hat . . .	726733 Rthlr.	11 sgr.	10 pf.	
und an Einnahme-Resten verblieben sind				161 Rthlr. 27 sgr. 9 pf.

Die Einziehung der verbliebenen Reste ist bis zum Schlusse der Rechnung nicht zu bewirken gewesen, da die beitragspflichtigen Grundstücke theils sub hasta gestellt sind, theils unter Administration stehen.

Es sind jedoch nach dem Rechnungs-Abschlusse bereits mehrere Posten eingegangen.

Die gegenstehend ad 8. aufgeführten 71 Rthlr. 25 sgr. 3 pf. zerfallen in: 1) Rückstände aus dem extraordinairen Ausschreiben des 1. Semester 1840 = 59 Rthlr. 10 sgr. 3 pf.; 2) rückständigen Beiträgen aus dem Jahre 1842. 2 Rthlr. 15 sgr.; 3) einem Rückstande aus dem Brande zu Wilsnack am 15. Debr. 1840 herrührend, welchen der den Brand verschuldete Empfänger bis auf einen Rest von 10 Rthlr. zurückgezahlt hat, sind = 71 Rthlr. 25 sgr. 3 pf.

Die Rechnung für das Jahr 1844 wird die vorerwähnten Einnahme-Reste aufnehmen und wird deren Eingang unausgesetzt verfolgt werden. Der Beitrag der einzelnen Städte für das Jahr 1843 ist nachstehend zusammen gestellt. Dieser Zusammenstellung ist gleichzeitig der Nachweis der in jeder Stadt entstandenen Brandschäden, unter Angabe der einzelnen Brände und Klassen der vom Brande getroffenen Gebäude, hinzugefügt.

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1843.								
		Pro Istes Semester					Pro IItes Semester.			
		In Klasse				Summa.	In Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
1	Angermünde . . .	34075	214475	62000	27050	337600	34075	214475	62000	27050
2	Arnswalde	36475	287475	43400	44900	412250	36475	287475	43400	44900
3	Bärwalde	22800	275150	7475	48825	354250	22800	275150	7475	48825
4	Baruth	2800	92825	18675	12150	126450	2800	92825	18675	12150
5	Belzig	16300	195475	86850	12925	311550	16300	195475	86850	12925
6	Beelitz	31450	186300	28675	39925	286350	32350	186400	28675	39925
7	Beeskow	25675	159075	20950	25100	230800	25675	159075	20950	25100
8	Berlinchen	32500	152425	64950	24550	274425	32500	153800	64950	24550
9	Bernau	23725	178600	31850	19725	253900	23725	178975	31850	19725
10	Bernstein	4500	82975	29675	17100	134250	4500	82975	29675	17100
11	Biesenthal	13575	102250	12725	20000	148550	13575	102250	12725	20000
12	Bobersberg . . .	9825	61625	12150	2275	85875	9825	61625	12150	2275
13	Brandenburg . .	167800	1052500	267950	29575	1517825	173800	1054375	267950	29575
14	Brück	7500	96350	14800	5700	124350	7500	99200	15600	5700
15	Brüssow	4725	104525	4975	12775	127000	4725	109375	4975	12775
16	Buchholz	4525	55425	3950	5475	69375	4525	55425	3950	5475
17	Buckow	29825	77225	4950	2025	114025	29825	77225	4950	2025
18	Callies	20350	62725	9475	16125	108675	20350	64325	9475	17075
19	Charlottenburg .	191300	388475	16700	23575	620050	191975	388475	16700	23575
20	Christianstadt . .	13350	14225	875	12450	40900	13350	14225	875	12450
21	Cöpenick	55025	154500	16375	27475	253375	55025	154500	16375	27475
22	Cottbus	214525	485550	72425	17175	789675	214525	485550	72425	17175
23	Cremmen	218800	210250	54050	50550	533650	218800	210250	54050	50550
24	Crossen	52500	187350	20250	30250	290350	52500	187350	20250	30250
25	Cüstrin	383000	323575	6825	36750	750150	384350	326375	6825	37900
26	Dahme	34750	189450	118400	15325	357925	34750	190750	120575	15475
27	Dobrilugk	24550	53800	45625	2750	126725	24550	53800	45625	2750

Digitized by Google

Summa.	Beiträge pro 1843.			Im Jahre 1843 stattgehabte Brandschäden.									Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
				Tag des Brandes		An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.					
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
337600	1430	17	2	Septbr.	24	—	—	—	3	22	—	—	—	—	—	—	—	3	22	—	3	22	—
412250	1742	12	2	=																			
354250	1496	6	10	April	3	—	—	—	110	21	—	—	—	—	—	—	—	110	21	—	110	21	—
126450	548	5	4	=																			
311550	1347	7	2	Juni	19	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—
287350	1224	17	4	Oktober	5	—	—	—	11	7	6	—	—	—	10075	—	—	10086	7	6	10086	7	6
230800	964	4	8	Januar	6	—	—	—	73	27	10	—	—	—	—	—	—	73	27	10	73	27	10
275800	1184	29	11	=																			
254275	1058	5	7	=																			
134250	603	25	4	=																			
148550	633	14	—	=																			
85875	345	18	4	=																			
1525700	6169	16	3	Februar	22	—	—	—	880	27	6	1260	1	2	—	—	—	2140	28	8			
				März	15	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—	—			
				Juni	12	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—			
				Juli	30	—	—	—	160	28	1	475	—	—	—	—	—	635	28	1			
				October	31	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	2836	26	9
128000	519	17	—	Mai	$\frac{3}{4}$	1500	—	—	31727	—	—	7005	—	—	3825	—	—	44057	—	—	44057	—	—
131850	541	1	8	=																			
69375	285	15	2	=																			
114025	419	23	—	October	15	—	—	—	2632	23	9	—	—	—	—	—	—	2632	23	9	2632	23	9
111225	460	5	4	=																			
				Dezbr.	$\frac{16}{17}$	—	—	—	450	—	—	—	—	—	1100	—	—	1550	—	—			
620725	2264	28	2	August	$\frac{14}{15}$	—	—	—	236	7	6	—	—	—	—	—	—	236	7	6	1786	7	6
40900	176	17	—	=																			
253375	1014	15	10	=																			
789675	2954	22	—	April	11	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	7	15	—	7	15	—
533650	2008	22	2	Februar	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1300	—	—	1300	—	—	1300	—	—
290350	1175	2	6	=																			
755500	2556	7	11	April	$\frac{3}{4}$	—	—	—	71	26	3	—	—	—	—	—	—	71	26	3			
				Novbr.	$\frac{14}{15}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—	271	26	3
361550	1561	4	2	Juni	1	—	—	—	275	—	—	50	—	—	—	—	—	325	—	—			
				August	23	—	—	—	9958	7	6	2325	—	—	—	—	—	12283	7	6			
				Septbr.	25	—	—	—	6075	—	—	14950	—	—	5200	—	—	25325	—	—	37933	7	6
26725	531	14	8	März	28	—	—	—	100	—	—	200	—	—	—	—	—	300	—	—			
				August	11	—	—	—	462	15	—	185	—	—	—	—	—	647	15	—	947	15	—

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1843. Pro Istes Semester. In Klasse I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Summa. Rthl.	Pro IItes Semester. In Klasse I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.
28	Drebkau	21200	39325	19475	6150	86150	21200	39325	19475	6150
29	Dramburg	16775	165275	19825	33200	235075	16775	165275	19825	33200
30	Driesen	20075	272200	21625	8650	322550	20075	272200	21625	8650
31	Drossen	91850	214400	33350	20475	360075	95050	214975	33600	20475
32	Falkenburg. . . .	8575	126375	50600	18675	204225	8575	127825	50800	18675
33	Fehrbellin	39600	179425	10150	10425	239600	39600	179425	10150	10425
34	Finsterwalde . . .	106350	306450	72050	17650	502500	110400	307550	72050	17650
35	Forst	38900	123525	21750	8275	192450	38900	123675	24650	8275
36	Friedland	34450	24600	3025	10525	72600	34625	24625	3025	10525
37	Frankfurt a. d. O.	46050	217350	11050	103375	377825	58375	217850	11050	103375
38	Freienwalde . . .	36500	180700	33850	9875	260925	36500	180700	33850	9875
39	Friedeberg	33175	291075	73925	42850	441025	33975	291075	73925	42850
40	Friesack	83875	276900	25500	15350	401625	83875	276900	25500	15350
41	Fürstenberg . . .	22575	49725	24550	49800	146650	22575	49725	24550	49800
42	Fürstenfelde . . .	10975	72650	1725	72775	158125	10975	72650	1725	72775
43	Fürstenwalde . .	88350	278800	40600	42375	450125	88350	278800	40600	42375
44	Gassen.	11000	17425	2200	825	31450	12550	17650	2200	825
45	Golßen	6500	29175	31800	7900	75375	7500	29550	31800	7900
46	Göritz	9725	154650	1700	16400	182475	9725	154650	1700	16400
47	Gransee	55725	251850	83625	51150	442350	55725	251850	83625	51150
48	Greifenberg . . .	1500	78075	27225	14325	121125	1500	78075	27225	14325
49	Guben	254600	546800	122050	27050	950500	255600	547500	122150	27050
50	Havelberg	55400	418100	11525	10200	495225	55400	418100	11525	10200

Digitized by Google

Summa. Rthl.	Beiträge pro 1843. Rthl. Sgr. Pf.	Im Jahre 1843 stattgehabte Brandschäden. Tag des Brandes. Monat. Tag.	An Gebäuden der Klasse I. Rthl. Sgr. Pf.	II. Rthl. Sgr. Pf.	III. Rthl. Sgr. Pf.	IV. Rthl. Sgr. Pf.	Betrag der einzelnen Brandschäden. Rthl. Sgr. Pf.	Summa aller Brandschäden. Rthl. Sgr. Pf.
		Novbr. 5	— — —	— — —	— — —	100 — —	100 — —	
86150	351 15 8	August 24	— — —	— — —	— — —	825 — —	825 — —	925 — —
235075	1012 7 4	Juni 13	— — —	600 — —	— — —	— — —	600 — —	600 — —
222550	1289 — 10	Dezbr. 16	— — —	10 — —	— — —	— — —	10 — —	10 — —
64100	1394 15 8	Mai 16/17	— — —	12 15 —	— — —	700 — —	712 15 —	
		Juni 22/23	— — —	250 — —	— — —	— — —	250 — —	
		October 28	— — —	— — —	— — —	175 — —	175 — —	1137 15 —
05875	907 19 3	=						
39600	927 29 10	=						
17650	1978 16 7	Juni 12	— — —	— — —	— — —	900 — —	900 — —	900 — —
5500	761 14 10	August 31	— — —	400 — —	75 — —	25 — —	500 — —	500 — —
2800	271 9 4	=						
0650	1722 17 4	April 13	— — —	— — —	— — —	475 — —	475 — —	
		April 19	— — —	8 22 6	— — —	2200 — —	2208 22 6	
		Mai 7/8	— — —	— — —	— — —	300 — —	300 — —	
		Juni 11/12	— — —	— — —	— — —	20 — —	20 — —	3003 22 6
925	1045 5 2	=						
825	1895 2 9	=						
525	1538 6 2	=						
650	707 17 10	=						
25	797 28 6	=						
25	1812 25 2	Februar 4	— — —	— — —	— — —	325 — —	325 — —	
		April 9	— — —	— 15 —	— — —	— — —	— 15 —	
		Mai 1	— — —	125 — —	— — —	5031 7 6	5156 7 6	5481 22 6
25	116 12 4	=						
50	351 6 5	=						
75	747 20 4	Mai 23	— — —	— — —	— — —	350 — —	350 — —	
		Juni 1	— — —	69 19 3	— — —	150 — —	219 19 3	
		Juli 27	— — —	— — —	— — —	400 — —	400 — —	
		October 17/18	— — —	400 — —	— — —	— — —	400 — —	1369 19 3
0	1904 4 2	Juli 19	28 — —	— — —	— — —	10777 25 —	10805 25 —	10805 25 —
5	545 25 10	=						
0	3626 11 9	März 20	40 — —	1318 3 9	75 — —	250 — —	1683 3 9	
		Juni 25	— — —	— — —	400 — —	— — —	400 — —	2083 3 9
	1910 18 2	=						

Digitized by Google

Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1843.								
	Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.			
	In Klasse				Summa.	In Klasse			
	I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
Joachimsthal . .	48750	77925	1875	46675	175225	48750	77925	1875	46675
Jüterbog	5475	221375	154850	10000	391700	6025	222325	155650	10000
Kalau	43900	133825	19875	11425	209025	44700	134325	19875	13175
Ketzin	31000	86125	13375	39850	170350	31000	86125	13375	39850
Kirchhain	19875	81100	70875	15250	187100	21225	81100	70875	15250
Königsberg i. d. N.	90550	402225	17050	22275	532100	90550	403125	17050	22275
Königswalde . .	1275	49350	8700	12475	71800	1275	49350	8700	12475
Kyritz	189125	326750	16250	29400	561525	189325	326900	16250	29400
Lagow	—	5325	—	10050	15375	—	5325	—	10125
Landsberg a. d. W.	198725	624850	91450	97675	1612700	201325	625700	91450	97675
Alt-Landsberg . .	30100	118625	19475	21650	189850	30100	118625	19475	21650
Lebus	6675	116850	7075	44675	175275	6675	116850	7075	44675
Lenzen	30725	277250	47275	21600	376850	36025	279675	47275	21600
Liebenwalde . . .	109450	159625	18925	59275	347275	109525	160200	18950	59275
Lieberose	18775	104550	20450	4075	147850	18775	104550	20450	4075
Lindow	102950	101875	13475	6900	225200	102950	102025	13475	6900
Lychen	8275	179850	12675	20375	221175	8275	180800	12675	20575
Lippehne	34600	166275	39625	41700	282200	34600	166275	39625	41700
Luckau	88950	254375	109350	14075	466750	89300	255525	109350	14075
Luckenwalde . . .	38850	342675	96425	21475	499425	39850	344125	96425	21575
Lübbenau	48100	130350	63950	31800	274200	48100	130350	63950	31800
Lübben	42950	234800	69275	26175	373200	42950	234800	69275	26175
Mewenburg . . .	8925	139575	1925	12700	163125	8925	139575	1925	12700
Mittenwalde . . .	47550	125500	32350	17650	223050	47550	125500	32350	17650
Mohrin	8200	94200	3875	17050	123325	8200	94200	3875	17050
Müllrose	24500	75525	3950	2975	106950	24500	75525	3950	2975
Müncheberg . . .	31475	137475	17500	23100	209550	31475	137475	17500	23100
Nauen	153050	520900	72375	26975	773300	153050	521100	72375	26975
Neudamm	13225	231450	16575	7225	268475	13225	231450	16575	7225

Digitized by Google

Summa.	Beiträge pro 1843.			Im Jahre 1843 stattgehabte Brandschäden.												Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
				Tag des Brandes.		An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.							
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
175225	747	18	4	März	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	23	1	10	23	1			
				April	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	725	—	—	725	—	—	735	23	1
384000	1761	13	7	Mai	25	—	—	—	1253	14	2	268	22	6	—	—	—	1522	6	8	1522	6	8
212075	825	17	7	=																			
170350	748	26	6	=																			
188450	841	20	9	=																			
533000	2049	22	11	Januar	24	—	—	—	425	—	—	—	—	—	—	—	—	425	—	—			
				Juni	23 18 19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	306	7	6	306	7	6	731	7	6
71800	323	22	10	=																			
561875	2052	20	2	=																			
15450	86	23	4	=																			
1016150	4089	27	11	Mai	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2350	—	—	2350	—	—			
				Juli	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2275	—	—	2275	—	—			
				October	13	—	—	—	19	10	2	—	—	—	—	—	—	19	10	2	4644	10	2
189850	786	27	2	=																			
175275	804	10	6	=																			
				Septbr.	26	—	—	—	732	15	—	—	—	—	—	—	—	732	15	—			
384575	1567	—	—	Febr.	6	—	—	—	1775	—	—	—	—	—	—	—	—	1775	—	—	2507	15	—
347950	1399	6	10	=																			
147850	592	12	2	=																			
225350	784	5	10	=																			
222325	928	15	7	Januar	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1125	—	—	1125	—	—	1125	—	—
282200	1221	23	—	Januar	11	—	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	350	—	—
468250	1895	24	4	Februar	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—	700	—	—			
				Novbr.	4	—	—	—	967	27	6	889	—	—	—	—	—	1856	27	6	2556	27	6
501975	2093	17	3	März	25	—	—	—	360	—	—	—	—	—	—	—	—	360	—	—	360	—	—
274200	1178	20	4	März	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	100	—	—
373200	1565	22	4	Februar	17	60	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	18	9			
				Mai	21	—	—	—	5	—	—	41	20	—	—	—	—	46	20	—	107	8	9
163125	663	14	10	=																			
223050	900	18	8	October	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—
123325	522	10	2	=																			
106950	400	5	—	=																			
209550	863	16	4	März	27	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—
773500	2996	24	3	Dezbr.	19	—	—	—	9	12	1	—	—	—	875	—	—	884	12	1	884	12	1
268475	1075	20	4	=																			

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1843.								
		Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.			
		In Klasse				Summa.	In Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
80	Neustadt a. d. Dosse	17325	121800	5825	5750	150700	17325	121800	5825	5750
81	Neustadt E. W.	35300	354700	19575	7575	417150	36950	361250	27375	7575
82	Neuwedell	10550	115325	25650	32925	184450	10550	115325	25650	32925
83	Niemegk	5000	102975	60025	2950	170950	5000	102975	60025	2950
84	Nörenberg	2100	70600	9550	11100	93350	2100	72425	9550	11300
85	Oderberg	15000	153275	20350	11575	200200	15000	153050	20650	11575
86	Oranienburg . . .	63000	226425	54025	35525	378975	63000	226423	54025	35525
87	Peitz	75200	53475	1700	32925	163300	75200	53475	1700	32925
88	Pförten	7900	43100	4125	3150	58275	7900	43300	4125	3150
89	Perleberg	52425	574950	32075	32225	691675	52425	575350	32075	32225
90	Potsdam	590075	807925	29900	56350	1484250	596125	808150	29900	56350
91	Prenzlau	44500	1143300	56300	46675	1290775	47500	1145650	56300	46675
92	Pritzerbe	5525	143700	2875	3950	156050	5525	143700	2875	3950
93	Pritzwalk	110550	337250	17200	13375	478375	112075	340175	17200	13475
94	Puttlitz	7750	100525	11250	15600	135125	7750	100525	11250	15600
95	Rathenow	39500	524275	86150	25500	675425	39500	524275	86150	25500
96	Reetz	1450	101375	18400	10825	132050	1450	101375	18400	10825
97	Rhinow	6400	34225	12300	25600	78525	6400	34225	12300	25600
98	Rheinsberg . . .	22625	208025	22175	11625	264450	22625	209350	22175	11625
99	Reppen	21500	145275	79700	18125	264600	21500	145275	79700	18125
100	Rothenburg . . .	1350	16300	75	14550	32275	1350	16300	75	14550
101	Alt-Ruppin . . .	34825	100375	6500	12875	154575	34825	100375	6500	12875
102	Neu-Ruppin . .	382150	393925	80925	15300	872300	382325	395750	81200	15950
103	Saarmund . . .	16150	28925	2175	7525	54775	16150	28925	2175	7525
104	Schievelbein . . .	6550	121575	33150	32500	193675	6550	122975	33150	32850
105	Schönfließ	17800	169700	43775	18425	249700	17800	170700	43775	18425
106	Schwedt	114650	403900	100300	67325	686175	114650	403900	100300	67325
107	Schwiebus	49675	145825	25575	95775	316850	49675	145825	25575	95775
108	Seelow	34650	140125	4300	40725	219800	34650	140125	4300	40725
109	Senftenberg . . .	26625	63025	32850	12525	135025	26625	63025	32850	12525
110	Soldin	94700	325450	30025	48200	498375	94700	325450	30025	48200
111	Sommerfeld . . .	94375	227750	12825	38700	373650	94375	227750	12825	38700
112	Sonnenburg . . .	32125	179975	13125	15675	240900	32125	179975	13125	15675
113	Sonnewalde . . .	6100	67775	9275	6600	89750	6100	67875	9575	6600

Digitized by Google

Summa.	Beiträge pro 1843.			Im Jahre 1843 stattgehabte Brandschäden.									Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
				Tag des Brandes.		An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.					
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
150700	590	22	4	Dezbr.																
433150	1669	25	7	=																
184450	828	24	6	=																
170950	749	22	—	Septbr.	9	—	—	—	240	15	—	—	—	—	—	—	—	240	15	—	240	15	—
95375	408	27	1	=																			
200275	822	11	—	Januar	26	—	—	—	41	20	—	—	—	—	—	—	—	41	20	—	41	20	—
378975	1566	20	8	April	6	30	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	3	5	30	3	5
163300	630	4	2	=																			
58475	232	3	11	=																			
692075	2769	23	2	August	7	—	—	—	4663	—	—	—	—	—	—	—	—	4663	—	—	4663	—	—
1490525	5241	27	2	Januar	23	—	—	—	16	15	—	—	—	—	—	—	—	16	15	—	16	15	—
1296125	5205	22	9	Juli	18	—	—	—	40	10	4	—	—	—	—	—	—	40	10	4			
				Septbr.	28	—	—	—	123	10	—	—	—	—	—	—	—	123	10	—	163	20	4
156050	618	17	4	=																			
482925	1796	7	9	=																			
135125	575	—	10	=																			
675425	2775	7	10	=																			
132050	568	2	4	=																			
78525	382	12	10	=																			
265775	1069	—	11	Novbr.	28	—	—	—	1400	—	—	100	—	—	—	—	—	1500	—	—	1500	—	—
264600	1160	19	4	=																			
32275	162	26	6	=																			
154575	602	17	—	=																			
875225	3072	13	5	=																			
54775	216	3	8	=																			
195525	882	29	4	=																			
250700	1062	26	4	=																			
686175	2847	—	—	=																			
316850	1460	25	6	=																			
219800	928	11	6	Februar	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	—	500	—	—
135025	570	4	10	=																			
498375	1995	2	6	April	12/30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	13	10	28	13	10			
				Novbr.	26	—	—	—	2	26	6	—	—	—	—	—	—	2	26	6	31	10	4
373650	1459	8	6	=																			
240900	960	14	—	=																			
90150	374	5	10	Dezbr.	16	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	—

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1843.								
		Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.			
		In Klasse				Summa.	In Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
114	Sorau	230050	185475	23800	9375	448700	231550	185475	24000	9375
115	Spandow	349725	494725	74275	74700	993425	359050	501375	74275	75300
116	Spremberg . . .	74625	152550	84150	11325	322650	74625	152675	84150	11325
117	Sternberg	26050	35625	2125	10050	73850	26050	35625	2125	10050
118	Schermeisel . . .	9450	13975	75	26925	50425	9450	13975	75	26925
119	Storkow	17625	82800	22150	11050	133625	17625	82800	22150	11050
120	Strasburg, U. M.	29875	309975	46725	78650	465225	33175	318225	46725	84900
121	Strausberg . . .	43800	259325	43825	15575	362525	43800	259325	43825	15575
122	Teltow	70200	58725	22825	24650	176400	69400	59525	22825	24650
123	Teupitz	6175	25650	6425	6700	44950	6175	25650	6425	6700
124	Templin	45800	320850	51875	33025	451550	45800	320850	51875	33025
125	Trebbin	11950	115350	11875	8500	147675	11950	115350	11875	8500
126	Trebschen	2575	5450	25	1650	9700	2575	5450	25	1650
127	Treuenbrietzen . .	46975	302675	107775	2500	459925	46975	302675	107775	2500
128	Triebel	42725	48300	7325	10200	108550	44025	48350	7425	10375
129	Vetschau	17875	72175	27125	17400	134575	17875	72175	27125	17400
130	Vierraden	12875	117700	34125	29800	194500	12875	117700	34125	29800
131	Werder	42025	73225	30375	12600	158225	42025	73225	30375	12600
132	Wilsnack	58000	144625	775	12175	215575	58000	144625	775	12175
133	Wittenberge . . .	8275	267275	25725	28850	330125	8275	267275	25725	28850
134	Wittstock	47525	626000	60925	5225	739675	54900	633150	60975	5225
135	Woldenberg . . .	20425	156000	49275	24350	250050	20425	156000	49275	24350
136	Wriezen	117875	412925	59725	11575	602100	117875	413525	59725	11575
137	Wusterhausen a. D.	41200	405800	21500	16400	484900	41200	405800	21500	16400
138	Zehdenick	134625	181325	9800	16000	341750	134625	181325	9800	16000
139	Zielenzig	87200	249025	21075	22600	379900	87475	249150	21075	22600
140	Zinna	5425	51075	2100	4200	62800	5425	51075	2100	4200

Digitized by Google

Summa.	Beiträge pro 1843.			Im Jahre 1843 stattgehabte Brandschäden.												Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
				Tag des Brandes.		An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.						
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
450400	1516	11	5	Dezbr.																			
1010000	3756	21	—	Januar	19/20	—	—	—	89	—	—	—	—	—	—	—	—	89	—	—			
				Februar	1	75	—	—	506	7	6	—	—	—	—	—	—	581	7	6			
				Juli	7	—	—	—	—	—	—	400	—	—	1900	—	—	2300	—	—	2970	7	6
322775	1307	2	2	Mai	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	225	—	—	225	—	—			
				Oktober	10	—	—	—	65	—	—	775	—	—	—	—	—	840	—	—	1065	—	—
73850	284	14	10	=																			
50425	255	23	4	=																			
133625	558	18	—	Januar	15	—	—	—	98	18	—	—	—	—	—	—	—	98	18	—	98	18	—
483025	2092	4	—	Juni	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11000	—	—	11000	—	—			
				Septbr.	14	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	11100	—	—
362525	1461	25	—	Februar	14	—	—	—	327	28	3	—	—	—	—	—	—	327	28	3			
				März	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	10	—	33	10	—	361	8	3
176400	694	15	10	=																			
44950	194	1	2	=																			
451550	1864	9	6	April	14	2	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	8			
				Mai	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3975	—	—	3975	—	—			
				August	26	—	—	—	15	25	6	—	—	—	—	—	—	15	25	6	3993	1	2
147675	601	—	2	=																			
9700	408	16	5	=																			
459925	39	—	2	=																			
110175	1888	26	6	=																			
134575	585	2	8	=																			
194500	868	2	6	=																			
158225	637	28	4	=																			
215575	802	3	—	=																			
330125	1392	8	6	=																			
754250	2954	14	1	Januar	17	—	—	—	100	—	—	50	—	—	—	—	—	150	—	—			
				März	22	—	—	—	642	15	—	—	—	—	1177	22	6	1820	7	6	1970	7	6
250050	1081	15	10	=																			
602700	2315	20	3	=																			
				Novbr.	6	—	—	—	595	7	—	—	—	—	—	—	—	595	7	—			
484900	1917	27	10	Septbr.	16	—	—	—	730	12	—	14	7	9	—	—	—	744	19	9	1339	26	9
341750	1218	11	2	=																			
380300	1462	14	1	=																			
62800	252	24	2	=																			

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1843.								
		Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.			
		In Klasse				Summa.	In Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
141	Zehden	36225	111375	6000	10400	164000	36975	112100	6000	10400
142	Zossen	21700	89775	18100	24225	153800	21700	90250	18100	24225
143	Züllichau	58650	189775	8675	127750	384850	58650	190175	8675	127750
	Summa	8008830	28386350	4725375	3115750	44736725	8089325	28664375	4741830	3428500

Es ergiebt diese Zusammenstellung, daß die Brandschäden im Jahre 1843 an:

	Total-Schäden	Partial-Schäden	in Summa
Klasse I.	1500 Rtlr.	235 Rtlr. 27 sgr. 10 pf.	1735 Rtlr. 27 sgr. 10 pf.
„ II.	68825 „	4813 „ 23 „ 5 „	73638 „ 23 „ 5 „
„ III.	27300 „	1363 „ 21 „ 5 „	28663 „ 21 „ 5 „
„ IV.	71100 „	1310 „ 19 „ 5 „	72410 „ 19 „ 5 „
	168725 Rtlr.	7724 Rtlr. 2 sgr. 1 pf.	176449 Rtlr. 2 sgr. 1 pf.

betragen haben; hierzu treten

a) gezahlte Spritzen-Prämien		844 Rtlr. — sgr. — pf.
b) Abschätzungs- und sonstige Nebenkosten		444 „ 20 „ — „
c) für Nebenbeschädigungen an unversicherten Gegenständen .		919 „ 18 „ 6 „
so daß die ganze Vergütigungs-Summe beträgt		178657 Rtlr. 10 sgr. 7 pf.
Von diesen 178657 Rtlr. 10 sgr. 7 pf. sind bis zum Schlusse der Rechnung bezahlt	137999 Rtlr. 23 sgr. 11 pf.	
und noch nicht abgehoben		40657 „ 16 „ 8 „
Die Verwaltungskosten haben betragen:		
a) Bureau-Kosten incl. Miethe	717 „ 28 „ — „	
b) Besoldung der Directoren und der Beamten	4990 „ — „ — „	
Ferner sind verausgabt:		
1) An Diäten und Reisekosten für die Revision der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltung in den zur Societät gehörigen Städten an die Ständischen Kommissarien und Königl. Baubeamten incl. 50 Rtlr. 2 sgr. 6 pf., welche durch die Seitens der Direction im Societäts-Interesse angeordnete Revision zu hoch versicherter Gebäude entstanden sind	1053 „ 27 „ 6 „	

Digitized by Google

Summa.	Beiträge pro 1843.			Im Jahre 1843 stattgehabte Brandschäden.										Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
				Tag des Brandes.		An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.					
Rtl.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
165475	632	29	—	Januar	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—			
				Februar	16/17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	75	—	—			
				April	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—			
				April	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	125	—	—			
				August	28/29	—	—	—	675	—	—	—	—	—	—	—	—	675	—	—	1050	—	—
154275	662	12	11	=																			
385250	1777	28	6	=																			
44924250	180346	11	6	—	—	1735	27	10	73638	23	5	28663	21	5	72410	19	5	176449	2	1	176449	2	1

2) an erstatteten in debito gezahlten Beiträgen . . . 358 Rtlr. 10 sgr. 1 pf.

3) ad Extraordinariis incl. 3 Rtlr. 1 Sgr. bereits wieder erstatteter Mandatariats-Kosten . . . . . 199 „ 26 „ — „

4) für erworbene zinstragende Documente . . . . . 165298 „ 14 „ — „

Für diese Summe sind 159200 Rtlr. Staats-Schuld-Scheine, Kur- und Neumärkische Pfandbriefe, und dergleichen Schuldverschreibungen — confer. No. 5. der Einnahme — angekauft, und sind darunter auch

a) die Cours-Differenz gegen den Nennwerth,

b) die gezahlten bis zum Tage des Ankaufs angewachsenen und wieder vereinnahmten Zinsen,

begriffen.

5) An durchlaufenden Posten confer. No. 6. der Einnahme für erworbene Banco-Obligationen . . . 227000 „ — „ — „

6) Auf die nach Ausweis der Rechnung pro 1842 verbliebenen Ausgabe-Rückstände im Betrage von 60867 Rtlr. 6 sgr. 3 pf. sind gezahlt . . . . . 46385 „ 6 „ 10 „

und noch nicht abgehoben . . . . . 14481 Rtlr. 29 sgr. 5 pf.

so daß die Ausgabe pro 1843 sich stellt auf . . . 584003 Rtlr. 16 sgr. 4 pf.

und die Ausgabe-Rückstände betragen 55139 Rtlr. 16 sgr. 1 pf.

Die Abhebung dieser 55139 Rtlr. 16 sgr. 1 pf. hat, nach dem Ergebniß der an die betreffenden Magistrate desfalls erlassenen Erinnerungen, aus dem Grunde bis zum Schlusse der Rechnung nicht erfolgen können, weil den durch das Reglement vorgeschriebenen Erfordernissen in Betreff der Wiederherstellung der Gebäude ꝛc. bis dahin nicht genügt worden war.

Digitized by Google

Der Rechnungs-Abschluß stellt sich sonach dahin:

Einnahme.	Es sind eingegangen			726733 Rtlr.	11 sgr. 10 pf.
	„ „ in Rest verblieben			161 „	27 „ 9 „
			Summa	726895 Rtlr.	9 sgr. 7 pf.
Ausgabe.	Ausgegeben sind	584003 Rtlr.	16 sgr. 4 pf.		
	Ausgabe-Rückstände sind verblieben	55139 „	16 „ 1 „		
			sind	639143 „	2 „ 5 „
	Es bleibt mithin ein Ueberschuß von			87752 Rtlr.	7 sgr. 2 pf.
	Da aber die Einnahmen in der Wirklichkeit			726733 Rtlr.	11 sgr. 10 pf.
	die Ausgaben dagegen			584003 „	16 „ 4 „
	betragen haben, so ergiebt sich ein Kassenbestand von			142729 Rtlr.	25 sgr. 6 pf.
	der mit Hinzurechnung der Einnahme-Reste von			161 „	27 „ 9 „
			sich auf	142891 Rtlr.	23 sgr. 3 pf.
	und nach Abzug der Ausgabe-Rückstände von			55139 „	16 „ 1 „
			auf	87752 Rtlr.	7 sgr. 2 pf.

als den eigentlichen Ueberschuß feststellt.

Der Abschluß des Jahres 1843 ist nach vorstehender Berechnung nicht so günstig, als der pro 1842, denn wird von dem Ueberschusse, der sich am Schlusse der Rechnung pro 1842 auf 94170 Rtlr. 25 sgr. 5 pf. stellte, der Ueberschuß am Schlusse der Rechnung pro 1843 mit . . . . . 87752 „ 7 „ 2 „ abgezogen, so ergiebt sich ein Minus von . . . . . 6418 Rtlr. 18 sgr. 3 pf.

Hiervon muß jedoch in Abzug gebracht werden die bei dem Ankauf der Staats-Schuldscheine, der Pfandbriefe und der Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen gezahlte Cours-Differenz gegen den Nennwerth mit . . . . . 4625 Rtlr. 14 sgr. — pf. wodurch sich das Minus auf . . . . . 1793 Rtlr. 4 sgr. 3 pf. verringert.

Diese Verminderung ist eine Folge der im Jahre 1843 vorgekommenen bedeutenden Brandschäden, welche allein in den beiden Städten Brück und Dahme die ansehnliche Summe von 81,990 Rtlr. 7 sgr. 6 pf. erreicht haben, so daß die Einnahmen des Jahres 1843 nicht zur Deckung der Brandschäden hingereicht haben, und sich ein Zuschuß von 1793 Rtlr. 4 sgr. 3 pf. aus dem Bestande des Jahres 1842 erforderlich gemacht hat.

Uebergehend zu der Verwaltung des eisernen Fonds, gebildet aus den Beständen der aufgelöseten ältern Societät, so wie aus den Einkaufsgeldern für zutretende Versicherungen und den Zinsen des Fonds selbst, so betrug der Kassen-Bestand nach dem Schlusse der besonders gelegten Rechnung pro 1842 . . . . . 28712 Rtlr. 17 sgr. 2 pf.

Es sind im Laufe des Jahres 1843 hinzugetreten:

1)	An Einnahme-Rückständen	54 „	6 „	6 „
2)	„ Einkaufsgeld	132 „	3 „	6 „
3)	„ Zinsen	962 „	15 „	— „
4)	„ erstatteten Gerichtskosten	16 „	6 „	7 „
5)	„ wieder eingegangenen Vorschüssen zu Spritzen-Anschaffungen	50 „	— „	— „
6)	„ außerordentlichen Einnahmen	1371 „	26 „	2 „

worunter ein angekaufter Pfandbrief von 1000 Rtlr. begriffen ist.

Summa der Einnahme 31299 Rtlr. 14 sgr. 11 pf.

Digitized by Google

Die Ausgaben haben betragen:

1)	An Ausgabe-Rückständen	829	Rtlr.	3 sgr.	8 pf.
2)	„ Prozeß-, Gerichts- und Mandatariats-Kosten in Angelegenheiten der ältern Societät	133	„	18 „	11 „
3)	An Vorschüssen zur Anschaffung von Spritzen . .	150	„	— „	— „
4)	„ außerordentlichen Ausgaben incl. 1037 Rtlr. 26 sgr. 6 pf. für den in der Einnahme ad 6. beregten Pfandbrief von 1000 Rtlr.	1097	„	26 „	6 „
	zusammen	2210	Rtlr.	19 sgr.	1 pf.
	so daß ein Kassen-Bestand verbleibt von	29088	Rtlr.	25 sgr.	10 pf.
	Werden diesem Bestande hinzugerechnet die Einnahme-Reste mit	1338	„	10 „	7 „
	und von diesen	30427	Rtlr.	6 sgr.	5 pf.
	wiederum abgerechnet die Ausgabe-Rückstände mit	979	„	28 „	2 „
	so stellt sich der eiserne Fond am Schlusse des Jahres 1843 auf	29447	Rtlr.	8 sgr.	3 pf.

Der oben aufgeführte wirkliche Kassen-Bestand besteht in Märkischen Pfandbriefen ohne Berechnung des über den Nennwerth gezahlten Courses . . . . . 28000 Rtlr. — sgr. — pf.
und baar 1088 „ 25 „ 10 „
sind 29088 Rtlr. 25 sgr. 10 pf.
von welchen 1088 Rtlr. 25 sgr. 10 pf. jetzt wiederum 1000 Rtlr. belegt worden.

Die Einnahme-Reste bestehen:

1) In einer Summe von . . . . . 988 Rtlr. 10 sgr. 7 pf.
welche die Stadt Neustadt-Eberswalde aus den Jahren $18\frac{18}{20}$ an rückständigen Beiträgen verschuldet. Die Societät hat in einem früheren gegen die Commune geschwebten Prozesse nicht obgesiegt, es ist jedoch jetzt ein neuer Prozeß aus einem andern Fundamente gegen den Magistrat zu Neustadt-Eberswalde im Gange, dessen Beendigung abgewartet werden muß;
2) in . . . . . 350 „ — „ — „
wieder eingehender Vorschüsse zur Anschaffung von Spritzen,
sind 1338 Rtlr. 10 sgr. 7 pf.

Die Ausgabe-Rückstände im Betrage von 979 Rtlr. 28 sgr. 2 pf. betreffen solche Brand-Entschädigungsgelder, die wegen Nichtgenügung der ältern reglementsmäßigen Bestimmungen noch nicht zahlungsreif sind, obgleich die Direction unausgesetzt bemüht gewesen ist, auf Beseitigung dieser Rückstände hinzuwirken.

Im Kalenderjahre 1843 haben in den Städten der Kur- und Neumark und der Niederlausitz überhaupt 114 Brände stattgefunden, davon haben

7 gar keinen oder einen so unerheblichen Schaden angerichtet, daß die Eigenthümer auf Schadenersatz verzichtet haben,

6 solche Gebäude, die entweder gar nicht, oder bei Privat-Gesellschaften versichert waren,

und nur 101 Brände die Societät betroffen, durch welche 492 Societäts-Interessenten Schaden an ihren Immobilien erlitten haben.

Von diesen Bränden sind:

1	durch Gewitter		entstanden,
3	„ Verwahrlosung		
4	„ muthmaßliche	Brandstiftung	
2	„ vorsätzliche		
1	„ fehlerhafte Bauart		

bei 83 sind die Entstehungs-Ursachen nicht zu ermitteln gewesen,
von 7 Bränden ist das desfallsige Resultat uns noch nicht bekannt geworden.

= 101

Digitized by Google

Es sind:	gänzlich eingeäschert,	mehr oder weniger beschädigt.
Wohnhäuser	143	73
Stall- und Seitengebäude . .	243	54
Scheunen	274	9
Schuppen	12	—
Mühlen	4	3
verschiedenartige andere Gebäude	9	7
	= 685	= 146

Von den wegen fahrlässiger oder absichtlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen ist:
eine Miethérin zu einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe,
ein unmündiger Knabe zu 10 Ruthenhieben und 4jährigem Zuchthause,
ein Miether zu 2monatlichem und
dessen Ehefrau zu 4monatlichem Gefängniß,
eine andere Miethérin zu einer Geldbuße von 20 Rtlr. oder 4 Wochen Gefängniß
verurtheilt, und ein Arbeitsmann hat sich im Zuchthause vor Abfassung des Erkenntnisses erhängt. Gegen mehrere andere Personen sind Polizeistrafen verhängt und in einem Falle ist die Untersuchung noch nicht beendigt.

In Betreff der Klassen-Eintheilung der Gebäude ergiebt diese Uebersicht aufs Neue, daß bei der ersten Klasse nur einige sehr unbedeutende Schäden vorgekommen sind, die vierte Klasse dagegen fortgesetzt die nachtheiligste Einwirkung auf die Societät übte.

Wenn die Brand-Entschädigungs-Gelder mit Einschluß der Verwaltungs-Kosten von den Versicherungs-Summen der Klassen in sich hätten aufgebracht werden sollen, so würde sich für das Jahr 1843 folgende Repartition herausgestellt haben:

	Versicherungs-Capital.	Schäden.	Beitrag vom Hundert der Versicherungs-Summe mit Einschluß der Verwaltungs-Kosten.
I. Klasse	8089525 Rtlr.	1735 Rtlr. 27 sgr. 10 pf.	1 sgr. 1 pf.
II. „	28664375 „	73638 „ 23 „ 5 „	8 „ 1 „
III. „	4741850 „	28663 „ 21 „ 5 „	18 „ 6 „
IV. „	3428500 „	72410 „ 19 „ 5 „	2 Rtlr. 3 „ 9 „

Der Unterschied stellt sich also dahin:

	Reglementsmäßige Beiträge.	Beiträge nach dem wirklichen Schaden der Klassen.
I. Klasse	8 sgr.	1 sgr. 1 pf.
II. „	12 „	8 „ 1 „ —
III. „	16 „	18 „ 6 „
IV. „	20 „	2 Rtlr. 3 „ 9 „

Es haben sonach die beiden ersten Klassen die dritte um eine Kleinigkeit, die vierte dagegen sehr bedeutend übertragen müssen; insbesondere hat diese Uebertragung die erste Klasse und zwar circa 7fach betroffen.

Berlin, den 11. November 1844.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Froehner. Steinhausen. Thiede.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— No. 48. —

Ausgegeben den 27. November 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 37. enthält (No. 2500.) Ministerial-Bekanntmachung vom 17. October 1844, über die Publikation und Wirksamkeit der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, d. d. den 13. April 1844; der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage; des Vertrages, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, von demselben Tage; und des Staats-Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dännemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30. August 1843.

(No. 2501.) Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 d. d. den 13. April 1844.

(No. 2502.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dännemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend. Vom 13. April 1844.

(No. 2503.) Staats-Vertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend. Vom 13. April 1844.

(No. 2504.) Staats-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dännemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend. Vom 30. August 1843.

No. 38. enthält (No. 2505.) Handels und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits. Vom 1. September 1844.

Digitized by Google

(No. 2506.) Bekanntmachung über die unterm 27. September d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau der Chaussee von Gremzow nach Passow zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 7. Oktober 1844.

(No. 2507.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Oktober 1844, durch welche zur Liquidation der nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenem Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. März 1843 noch auf Preußische Staats-Kassen zu übernehmenden Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen eine dreimonatliche Präklusivfrist angeordnet wird.

(No. 2508.) Verordnung wegen periodischer Revisionen des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 14. Oktober 1844.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 89. Die zu beobachtenden Förmlichkeiten bei Versendung von vereinsländischen baumwollenen und seidenen Waaren nach dem Königreiche Belgien betreffend. IV. No. 6301.

In Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien unter dem 1. Septbr. d. J. geschlossenen und im 38. Stück der Gesetzsammlung sub No. 2505. einzusehenden Handels- und Schifffahrts-Vertrages finden die in Belgien neuerdings für fremde baumwollene und seidene Waaren eingetretenen erhöheten Eingangs-Zollsätze auf dergleichen Fabrikate des Zollvereins keine Anwendung; es sind jedoch Königlich Belgischer Seits besondere Sicherungs-Maaßregeln zu dem Zwecke für nöthig erachtet, um zu verhüten, daß aus dem Zollvereinsgebiete fremde baumwollene und seidene Waaren gegen die geringeren Zollsätze in Belgien eingeführt werden.

Die Ortsbehörden und die Herren Kreis-Landräthe, sowie die Steuerämter unsers Verwaltungs-Bezirks sind heute von uns über die, bei Versendung der in Rede stehenden vereinsländischen baumwollenen und seidenen Waaren nach dem Königreiche Belgien, zu beobachtenden Förmlichkeiten, mit Anweisung versehen worden und werden dem betheiligten Publikum auf Begehren nähere Auskunft geben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 16. November 1844.

Personal-Chronik.

Als Kreisverordnete und Mitglieder der Kreisvermittelungs-Behörde sind ausgeschieden:

1) im Friedeberger Kreise: der Oberamtmann Kunze zu Blumenfelde;

2) im Gubener Kreise: der Rittergutsbesitzer Würck auf Caasow;

und in deren Stelle von den betreffenden Kreis-Ständen, und zwar:

für den Friedeberger Kreis:

der Rittergutsbesitzer von Ritz-Lichtenow auf Lichtenow, und

für

Digitized by Google

für den Gubener Kreis:

a) der Kreis-Deputirte, Hauptmann Hellmigk auf Klein-Drenzig,

b) der Rittergutsbesitzer von Kottwitz auf Strega,

c) der Rittergutsbesitzer, Oberförster a. D. Schwarz auf Bärenklau,

gewählt und nach erfolgter Bestätigung verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung. 1. No. 271. November.

(1.) Das im Sorauer Kreise auf Droskauer Territorio an der Guhlner Brücke belegene Müller Poethkesche Mühlen-Etablissement wird mit unserer Genehmigung den Namen „Neu-Hammer-Mühle" führen.

Frankfurt a. d. O., den 20. November 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(2.) Zur Untersuchung und Aburtelung der im Laufe des Jahres 1845 in dem Königl. Neubrücker Forstreviere vorkommenden Holzdiebstähle und Forstcontraventionen sind bei dem unterzeichneten Gerichte die Termine auf:

den 14. April, den 14. Juli, den 15. September, den 22. December,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, und werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beeskow, den 19. November 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

(3.) Der der Verübung eines großen Diebstahls verdächtige Dienstknecht Martin Lehmann hat sich der beabsichtigten Verhaftung durch die Flucht entzogen und es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ergebenst ersucht, auf den nachstehend signalisirten Lehmann zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu verhaften und an uns abzuliefern.

Lübben, den 22sten November 1844.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Dienstknecht Martin Lehmann ist aus Cunnersdorf bei Cottbus gebürtig, evangelischer Religion, circa 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 bis 2 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und hat keine besonderen Kennzeichen.

Steckbrief.

(4.) Der von uns wegen qualificirten Betrugs mittelst Fälschung zur Untersuchung gezogene Doktor medicinae Ernst Julius Burscher hat sich von seinem Wohnorte Berlin heimlich entfernt und es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden ergebenst ersucht, auf den näher signalisirten Burscher zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu verhaften und an uns abzuliefern.

Lübben, den 22sten November 1844.

Königl. Inquisitoriat.

Sig-

Digitized by Google

Signalement.

Der Doktor medicinae Ernst Julius Burscher ist 30 Jahr alt, aus Groß-Gaglow, Cottbusser Kreises, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O., gebürtig, 5 Fuß 5 Zoll groß und brünetter blasser Gesichtsfarbe.

Die Kleidung mit welcher sich derselbe von Berlin entfernt hat, ist unbekannt.

Steckbrief. (5.) Der nachstehend signalisirte Seiltänzergehülfe George Weiß, welcher wegen unvollständiger Reise-Legitimation mit seiner Ehefrau und einem 1 Jahr alten Kinde hier angehalten worden, ist von uns mittelst beschränkter Reiseroute am 2. d. M. nach Ober-Lindow bei Frankfurt a. d. O. gewiesen, dort aber nicht eingetroffen.

Einer Benachrichtigung des Königl. Rent-Amts zu Frankfurt a. d. O. zufolge, befindet sich die verehel. Weiß, deren Signalement nachstehend ebenfalls angegeben, wegen kleinen Diebstahls und Betrügerei beim Land- und Stadtgericht zu Meseritz in Untersuchung und da sich dieselbe mit ihrem Ehemanne durch ein vagirendes Leben wahrscheinlich der Untersuchung zu entziehen sucht, so ersuchen wir sämmtliche Militair- und Civilbehörden dienstergebenst, auf den Weiß und dessen Ehefrau gefälligst Acht zu haben und im Betretungsfalle den ersteren mittelst Reiseroute nach Bentschen, im Großherzogthum Posen, seinem jetzigen Wohnorte und die letztere mittelst Zwangpasses an das vorgedachte Gericht zu dirigiren, weil deren Transport nicht gewünscht wird.

Krausnick bei Wendisch Buchholz, den 21. November 1844.

Königl. Domainen- und Polizei-Amt.

Signalement.

Der ꝛc. Weiß ist aus Bruchthausen bei Nordhausen gebürtig, wohnte früher in Ober-Lindow jetzt in Bentschen; er ist evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat langes und schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, etwas große Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und als besonderes Kennzeichen diem: daß er einen starken Backenbart trug. Bekleidet war derselbe mit einem dunkelbraunen Tuchüberrocke, einem Paar hellgrauen Hosen in die Stiefeln hinabgehend, einem buntwollenen Shawl, einer alten schwarzen Weste, einer runden Mütze ohne Schirm, einem Paar langen zweinäthigen Stiefeln. Außerdem war der Weiß im Besitz eines Pferdes, (großer brauner Wollach mit Stern), und einer alten Harfe.

Die verehelichte Weiß, Adelheide geborne Steinbach, ist katholischer Religion, 23 Jahr alt, ist unterm Maaß groß, hat schwarzbraunes Haar, niedrige Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn und Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war dieselbe mit einem blaugedruckten Rock, einer braunen Zeug-Jacke, einer alten Pelzmütze, einem blaugedruckten Tuche, einem Paar weißen Strümpfen und einem Paar Schnürstiefeln.

(6.) Der von der hiesigen Festungs-Arbeit entwichene Militair-Sträfling Jakob Friedrich Ferdinand Halfmann ist gestern hier wieder eingeliefert worden, und demnach der unterm 21. October d. J. erlassene Steckbrief erledigt.

Cüstrin, den 14. November 1844.

Die Königliche Kommandantur. Köhn v. Jaski.

(7.) Der Dienstknecht Christian Friedrich Dewitz ist gleichfalls ergriffen und unser Steckbrief vom 2ten Oktober d. J. nunmehr überall erledigt.

Quartschen, den 18ten November 1844.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— № 49. —

Ausgegeben den 4. Dezember 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 39. enthält (No. 2509.) Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844.

(No. 2510.) Grundsteuer-Remissions-Reglement für die Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844.

(No. 2511.) Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen, außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern der Provinz Posen. Vom 18. Oktober 1844.

(No. 2512.) Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadtgemeinden der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844.

(No. 1513.) Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844.

(No. 2514.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1844, betreffend die Bestrafung der der Kartellkonvention mit Rußland vom 20. — 8. Mai 1844 zuwider erfolgenden Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteurs, reklamirten Militairpflichtigen und zur Auslieferung geeigneten Verbrechern.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No 90. Die Anrechnungde Civil- und Militair-Pensionen ꝛc. betreffend K.No.1087.

Obgleich sämmtliche, mit der Regierungs-Hauptkasse in Abrechnung stehende Specialkassen mittelst Amtsblatts-Verfügungen vom 26. November 1830, 28. November 1831 und 17. Dezember 1834 angewiesen sind, die geleisteten Civil- und Militair-Pensionen und fortlaufenden Unterstützungen alljährlich spätestens zum

20. De-

Digitized by Google

20. Dezember unserer Haupt-Kasse anzurechnen, so ist dies doch in letzterer Zeit von mehrern Kassen außer Acht gelassen worden.

Da die Regierungs-Hauptkasse neuerer Bestimmungen zufolge verschiedene Nachweisungen und Abschlüsse in Bezug auf das Pensionswesen schon Anfangs Januar jeden Jahres höhern Orts einzureichen hat und es zu diesem Behufe nothwendig ist, daß die rechtzeitige Abrechnung der gedachten Zahlungen erfolgt, so werden sämmtliche Kassen an pünktliche Einhaltung des obigen Termins mit der Verwarnung erinnert, daß gegen jede den Termin verabsäumende Kasse unfehlbar eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. festgesetzt werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 21. November 1844.

No. 91. Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1844. 1. No. 1488. November.

Sämmtliche Herren Prediger aller Konfessionen des Regierungsbezirks werden aufgefordert, sogleich nach dem Ablaufe des Jahres die Bevölkerungslisten vom Civil pro 1844 nach den unverändert gebliebenen Formularen, so wie die Nachrichten von den Mehrgeburten, bei denen auch das Geschlecht der Geborenen und ebenso der Ort, wo die Mehrgeburt vorgekommen, anzugeben ist, sorgfältig angefertigt, bis zum 10. Januar k. J. an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten zu befördern.

Gleichzeitig ist den letzteren mit anzuzeigen, ob und wie viele gemischte Ehen unter den geschlossenen Ehen sich befinden, und zwar bei wie vielen derselben

a) der Bräutigam evangelisch, die Braut folglich katholisch, oder

b) der Bräutigam römisch-katholisch, die Braut aber evangelisch gewesen.

Die Herren Superintendenten und der Herr Erzpriester v. Kommerstedt zu Schwiebus haben demnächst die Zusammenstellung der Bevölkerungs-Resultate, wozu die Formulare per Couvert erfolgen werden, unter Hinweis auf die Cirkulare vom 8. März und vom 6. Oktober 1836 zu bewirken und dieselben mit den Special-Listen, der Nachweisung von den Mehrgeburten, wozu das Schema bekannt, und der Nachweisung der geschlossenen gemischten Ehen, zu welchen das Schema Seite 352 des Amtsblatts für das Jahr 1841 sich vorfindet, spätestens bis zum 20. Januar k. J. hierher einzureichen.

Wiederholt machen wir übrigens darauf aufmerksam, daß die Resultate von Bezirken, Etablissements ꝛc., welche in oder bei Städten belegen und mit der betreffenden Stadt-Gemeinde eine und dieselbe Kirchengemeinde bilden, in politischer Beziehung aber zum platten Lande gehören, nicht bei der Stadt, wie dies vorgekommen, sondern bei dem platten Lande nachzuweisen sind. Derartige Verhältnisse kommen namentlich in den niederlausitzschen Kreisen vor und dürfen nicht unberücksichtigt bleiben.

Endlich wollen wir noch bemerken, daß die Gensd'armerie nicht zur Civil-, sondern zur Militair-Bevölkerung gehört, ebenso die Stamm-Mannschaften der Landwehr, von denen die Geburten, Trauungen und Todesfälle daher besonders nachgewiesen werden müssen.

Frankfurt a. d. O., den 25. November 1844.

Die

Digitized by Google

Die Herren Landräthe und die Magistrate, resp. die betreffenden Polizei-Aemter, so wie das Dominium zu Buckow, werden angewiesen, die Bevölkerungslisten von den Juden nebst der Nachweisung der bei den Juden vorgekommenen Mehrgeburten bis zum 15. Januar k. J. einzureichen, event. Vakat-Anzeige zu erstatten. No. 92. Aufnahme der Bevölkerungslisten von den Juden pro 1844.

Wegen der Abgabe der Geburts- ꝛc. Register an die Gerichtsbehörden verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 14. November 1838 — Amtsblatt 1838 Seite 409. 410. 1. No. 1488. November.

Frankfurt a. d. O., den 25. November 1844.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Indem den Inquisitoriaten und Untergerichten des Departements im Allgemeinen die Bekanntmachungen des Kriminal-Senates vom 10. April 1843 und vom 19. Februar 1844 (Amtsblatt 1843 S. 116 ff. und 1844 S. 64) in Erinnerung gebracht werden, werden dieselben insbesondere noch veranlaßt: No. 25.

1) die Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person durch Verfügung auszusprechen, damit der erkennende Richter über Anwendung der Kriminal-Ordnung Tit. II. §. 478. nicht in Zweifel bleibt;
2) die Militairverhältnisse des im militairpflichtigen Alter stehenden Angeschuldigten auf geordnetem Wege, jedoch unter Vermeidung der Kommunikation mit dem Bezirksfeldwebel unzweifelhaft festzustellen und nicht bei den bloßen Angaben des Angeschuldigten sich zu beruhigen;
3) von Einleitung der Untersuchung und von dem Ausfall des Erkenntnisses gegen einen im stehenden Heere militairpflichtigen Angeschuldigten dem Kreis-Landrath Mittheilung zu machen;
4) die Züchtigungsfähigkeit des Angeschuldigten allenfalls durch ärztliches Attest festzustellen, wenn, wie in Diebstahlssachen oder wegen Betrügereien, die Strafe der körperlichen Züchtigung zu erwarten steht;
   Krim.-Ordn. Tit. II. §. 261. 432.
   Rescr. vom 30. Septbr. 1831 (v. K. 38. S. 148).
   Kab.-O. vom 17. Novbr. 1838 (Ges.-S. S. 544).
5) die früheren Bestrafungen des Angeschuldigten zu ermitteln, besonders in Diebstahlssachen, auch ob die Strafen ordentliche oder außerordentliche waren, und den Angeschuldigten über die Ermittelungen zu hören;
6) insonderheit beim vierten Diebstahl zu erörtern, ob und wie der Angeschuldigte bei der früheren Entlassung verwarnt worden, demselben auch die über die Verwarnung aufgenommene Verhandlung, welche beschafft werden muß, vorzulegen;
7) die Gerichtsobrigkeit oder Kommune, welche die Kosten subsidiarisch treffen würden, zu ermitteln und dieselben vorgeschriebenermaaßen in den Stand zu setzen, sich über diese Verbindlichkeit zu äußern;
   Rescr. vom 30. März 1832 (v. K. 39. S. 472).
   Rescr. vom 22. Januar 1838 (v. K. 51. S. 189).
   Rescr. vom 10. Juni 1839 (Min.-Bl. S. 208.)
8) in

Digitized by Google

8) in den Akten zu vermerken, ob der zugezogene Protokollführer ad criminalia geprüft und vereidigt worden;
Krim.-Ordn. Tit. I. §. 36.
Reſcr. vom 9. Oktober 1820 (v. K. 17. S. 110).

9) wenn in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen die Denunciation als ungegründet verworfen werden möchte, ſo wie in Unterſuchungs-Sachen wegen Injurien jederzeit die Akten dem Denuncianten zur Erklärung vorzulegen;
Allg. Ger.-O. Th. I. Tit. 35. §. 70.

10) in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen bei Einreichung der Akten zum Spruch das vorgeſchriebene Gutachten in Urtelsform beſonders beizufügen;
Allg. Ger.-O. §. 69. a. a. O.
Reſcr. vom 6. Dezember 1836 (v. K. 48. S. 507.)

11) in dem Einreichungsbericht auch in jeder Unterſuchungs-Sache
a. über die Vermögens-Verhältniſſe des Angeſchuldigten ſich zu äußern,
b. in die Augen fallend, am beſten oberhalb des Berichtes anzuzeigen, ob der Angeſchuldigte verhaftet ſei,
c. den Grund der Competenz des Kriminal-Senates auseinanderzuſetzen;

12) die Milderungsgeſuche in Injurienſachen dem Gegner zur Gegenausführung mitzutheilen, was beſonders oft überſehen wird.
Anh. z. Allg. Ger.-O. §. 221.

In Bezug auf die Competenz wird übrigens bemerkt, daß die Untergerichte in Unterſuchungsſachen wegen Steuerdefraudation oder überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgeſetze auch alsdann in gewöhnlicher Weiſe competent ſind, die Unterſuchung einzuleiten und zu führen, wenn das General-Poſtamt, eine Regierung oder Provinzial-Steuer-Direktion eine Strafreſolution abgefaßt hat und demnächſt auf den Rechtsweg provocirt worden iſt, da in dergleichen Fällen nur die Abfaſſung des Erkenntniſſes vor das Obergericht gehört.

Kab.-Ordre vom 29. April 1842. (Geſ.-S. S. 116.)

Frankfurt a. d. O., den 17. November 1844.

Perſonal-Chronik.

Der Pächter Regler zu Wendiſch-Drehna iſt zum Feuer- und Wegepolizei-Diſtrikts-Kommiſſarius des 9ten Bezirks Luckauer Kreiſes, anſtatt des von dieſem Amte entbundenen vormaligen ſtandesherrlichen Polizei-Verwalters Deichler zu Sonnewalde erwählt und beſtätigt worden.

Der Rittergutsbeſitzer v. Krackewitz auf Falkenhayn iſt zum Feuer- und Wegepolizei-Commiſſarius für den 4ten Bezirk des Luckauer Kreiſes nach erfolgter Niederlegung dieſer Stelle durch den Freiherrn v. Houwald erwählt und beſtätigt worden.

Der Bürgermeiſter Schmidt zu Zielenzig iſt als ſolcher auf weitere ſechs Jahre beſtätigt worden.

Nach

Digitized by Google

Nach dem Abgange des Amtmanns Papenfuß ist der Amtmann Mothes zu Sergen zum Schiedsmann für den zwölften Bezirk des Cottbusschen Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Gerichtstage zu Bernstein für den Amtsbezirk Bernstein werden für das Jahr 1845 auf: Proclama.

den 17. Januar, den 21. Februar, den 28. März, den 25. April, den 23. Mai, den 13. Juni, den 27. Juni, den 11. Juli, den 29. August, den 12. September, den 26. September, den 24. Oktober, den 14. November, den 28. November, den 12. Dezember,

festgesetzt.

Berlinchen, den 20. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(2.) Die Gerichtstage zu Carzig für den Amtsbezirk Carzig werden für das Jahr 1845 auf: Proclama.

den 10. Januar, den 24. Januar, den 7. Februar, den 14. März, den 18. April, den 16. Mai, den 30. Mai, den 6. Juni, den 20. Juni, den 4. Juli, den 22. August, den 19. September, den 17. Oktober, den 31. Oktober, den 7. November, den 21. November, den 5. Dezember, den 19. Dezember,

festgesetzt.

Berlinchen, den 20. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(3.) 50 Rthlr. Belohnung. Bekanntmachung.

Am 3. d. M., des Morgens um 4 Uhr sind auf der Chaussee zwischen Güntersberg und Radenickel, Crossener Kreises, sechs Stück Tuche mit folgenden Bezeichnungen:

No. 396. wollblau	½	breit	F. R. gezeichnet,
No. 538. desgleichen	½	„	W. K. „
No. 516. russischgrün	½	„	dto. „
No. 550. desgleichen	½	„	dto. „
No. 544. braun	½	„	dto. „
No. 549. desgleichen	½	„	dto. „

von einem Frachtwagen gestohlen worden, und sind die fünf letzten Stück Tuche besonders daran kenntlich, daß auf denselben die Buchstaben W. K. in gelben Streifen weiß genäht, die Nummern im Spiegel aber gelb sind.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, diese Tuche, falls solche irgendwo zum Vorschein kommen sollten, in Beschlag zu nehmen und dem Unterzeichneten hiervon Nachricht zu geben.

Demjenigen, der die Diebe ermittelt, und zur Wiedererlangung der gestohlenen Tuche verhilft, wird eine Belohnung von funfzig Thalern zugesichert.

Züllichau, den 24. November 1844.

Königl. Landrath (gez.) Brescius.

Sicherheits-Polizei.

(4.) Der nachstehend näher bezeichnete Privatschreiber Friedrich Wilhelm Bethke aus Samodzin im Herzogthum Posen, welcher längere Zeit in Berlin sich aufgehalten und hier wegen mehrerer gewaltsamer Diebstähle zur Untersuchung und Haft gezogen worden, ist Steckbrief.

Digitized by Google

ist in der Nacht vom 23. zum 24. November cr. aus dem hiesigen Gefangenhause, nachdem er sich vorher seiner Fesseln entledigt, ausgebrochen und entwichen. Alle resp. Behörden ersuchen wir ganz ergebenst, den Bethke im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen. Frankfurt a. d. O., den 26. November 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Privatschreiber Friedrich Wilhelm Bethke ist 26 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 8 Zoll groß, von schwachem Körperbau, hat braunes Haupthaar, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine lange gebogene Nase, einen kleinen Mund, für jetzt fehlenden Bart, hat ein rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe und ist von mittler Statur. Er spricht deutsch, polnisch und französisch. Bei seiner Entweichung war er mit einem schwarztuchenen Oberrock, einem Paar schwarztuchenen Beinkleidern mit Stegen, einer schwarzseidenen Weste, einem Paar kalbledernen Stiefeln, einem weißen Chemiset, einer schwarzen Halsbinde und einem blaukattunenem Hemde bekleidet.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(5.) Der Maler Friedrich Wilhelm Masche aus Friedeberg, welcher hier wegen Duells in Untersuchung steht, hat sich vor dem Abschluß der Untersuchung von seinem letzten Aufenthaltsorte Wrietzen entfernt, ohne hier oder dort Nachricht zu geben, wohin er sich gewendet hat. Derselbe wird deshalb hiermit aufgefordert, sich sofort zu seiner Schlußvernehmung hier einzufinden. Gleichzeitig werden sämmtliche Militair- und Civil-Behörden ergebenst ersucht, den ꝛc. Masche im Betretungsfalle anzuhalten und hierher zu dirigiren.

Der Masche ist 25 Jahr alt, hat dunkelblondes Haar, spitze Nase, Bart am Kinn, trägt eine Brille und ist gewöhnlich schwarz gekleidet.

Cüstrin, den 23. November 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(6.) Am 24. d. M. Abends gegen 8 Uhr ist der Dienstknecht Christian Friedrich Dewitz aus Zicher mittelst gewaltsamen Ausbruchs und Zerbrechung seiner Fesseln aus dem hiesigen Gefangenhause, worin er wegen Diebstahls sich in Haft befand, entwichen.

Da uns an der Wiedererlangung dieses höchst gefährlichen Verbrechers, dessen Signalement unten erfolgt, sehr viel gelegen ist, so ersuchen wir alle resp. Militair- und Civilbehörden dienstergebenst, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Quartschen, den 27. November 1844.

Königliches Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der Dienstknecht Christian Friedrich Dewitz aus Zicher ist evangelischer Konfession, 25 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar und Augenbraunen, freie Stirn, blaue Augen, lange Nase, schwachen Bart, rundes Kinn, vollständige Zähne, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt und spricht deutsch. Er war bekleidet mit einer schwarzgrauen Tuchjacke, mit weißem Unterfutter, grauer Tuchweste mit gelbblanken Knöpfen, grauen Militairhosen, blauer Schürze, rothbuntem Halstuche, grüner Tuchmütze mit schwarzem Pelzbesatz, einem Hemde und einem Paar langen Stiefeln.

Bekanntmachung.

(7.) Der mittelst Steckbriefs vom 22. d. M. verfolgte Doctor medicinae Julius Burscher ist eingeliefert worden, und mithin jener Steckbrief erledigt.

Lübben, den 26. November 1844.

Königl. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

— № 50. —

Ausgegeben den 11. Dezember 1844.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1844.

No. 40. enthält (No. 2515.) Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichtsbezirken Elberfeld und Crefeld. Vom 14. Oktober 1844.

(No. 2516.) Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen. Vom 18. Oktober 1844.

(No. 2517.) Statut für die Handelskammer des Kreises Hagen im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 18. Oktober 1844.

(No. 2518.) Statut für die Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg. Vom 18. Oktober 1844.

(No. 2519.) Bekanntmachung über die am 14. Oktober 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Errichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Actien-Gesellschaften. Vom 31. Oktober 1844.

(No. 2520.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. November 1844. wegen Aufhebung des Einstands- und Vorkaufsrechts des, in dem Markgrafthum Oberlausitz ansäßigen alten Adels auf die, an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

Digitized by Google

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 26. Den landräthlichen Behörden und Magistraten des diesseitigen Departements wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Nachweisungen der von den Schiedsmännern im Jahre 1844 bearbeiteten Sachen mit folgenden Rubriken:

Zahl der Schiedsmänner.
Zahl der anhängig gewordenen Sachen:
überjährige,
neu eingeleitete.
Davon sind
durch Vergleich beendet,
wegen Ausbleibens der Partheien reponirt,
nicht zu schlichten gewesen,
am Jahresschluß bleiben anhängig,

bis zum 8. Januar 1845 bei uns eingereicht werden müssen.

Frankfurt a. d. O., den 30. November 1844.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius Moritz Alexander Dann und der zur Verwaltung übergegangene, bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Franz Carl Pieschel sind bei dem hiesigen Regierungs-Collegium angestellt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Dezember 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann.

Der Thierarzt erster Klasse Otto Magnus ist als Kreisthierarzt für den Kreis Guben angestellt worden.

Der Regierungs-Büreau-Assistent Arndt ist als Bürgermeister zu Forst und der Tabagist Gotthelf Hammer als unbesoldeter Senator daselbst von der Grundherrschaft bestätigt worden.

Den Justiz-Commissarien Schulze und Dietrich zu Cüstrin ist durch das Ministerial-Rescript vom 16. November 1844 die Praxis bei dem Königl. Stadtgericht zu Seelow gestattet worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Zurücknahme. 1. No. 1536. November.

(1.) Das dem Buchhalter C. C. Kropp zu Duisburg unter dem 30. September 1843 ertheilte Einführungs-Patent

auf

Digitized by Google

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Dampfsiede-Apparat für Zucker, so weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Herrn C. F. Scholl zu Coblenz ist unter dem 15. November 1844 ein Patent

auf eine Zerkleinerungs-Maschine für Getreidekörner, Hülsenfrüchte u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden. Desgleichen

den Möbelschreinern Engelbert und Franz Deimann zu Cöln ist unter dem 15. November 1844 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, sogenannte Sprungperlen zu Möbel-Verzierungen anzufertigen,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Rhein-Provinz, ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. November 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebung. 1. No. 1856. November.

(2.) Das dem Klempnermeister Julius Reiffen zu Sonnborn, im Kreise Elberfeld, unter dem 19. Juni 1843 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des Gaszuflusses nach den Brennern der Gaslichte,

ist aufgehoben worden.

Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Karl Schwanitz in Berlin ist unter dem 21. November 1844 ein Patent

auf eine Maschine zum Bestreuen der Felder mit Kalkpulver, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Fankfurt a. d. O., den 29. November 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1684. November.

(3.) Der Kaufmann Emil Häßner zu Sorau hat die Besorgung von Agenturgeschäften für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und für die Weselsche Güter-Assekuranz-Gesellschaft aufgegeben.

Frankfurt a. d. O., den 30. November 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Nach-

Digitized by Google

(4.) **Nach**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide und

Regierungs-Bezirks Frankfurt

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen						Roggen			Gerste					
		bester			schlechter			pro			große			kleine		
		pro Scheffel.						Scheffel.			pro Scheffel.					
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Arnswalde	1	15	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	24	—
2	Calau	1	23	9	1	21	1	1	3	5	1	1	3	—	—	—
3	Cottbus	1	25	—	1	22	6	1	6	3	1	3	9	—	—	—
4	Crossen	1	25	8	1	21	3	1	8	5	1	1	—	—	26	5
5	Frankfurt	1	21	4	1	11	9	1	5	—	1	1	—	—	25	8
6	Friedeberg	1	19	5	1	18	—	1	3	8	1	2	9	—	24	6
7	Guben	1	28	4	1	25	—	1	9	—	1	1	11	—	25	11
8	Königsberg	1	11	11	1	10	—	1	1	6	—	29	6	—	26	8
9	Landsberg	1	18	9	1	15	—	1	3	6	1	3	9	—	28	2
10	Luckau	1	23	2	1	17	6	1	2	6	1	3	2	—	—	—
11	Lübben	1	24	1	1	21	11	1	2	2	1	2	6	1	—	—
12	Soldin	1	15	—	1	12	9	1	1	10	—	29	6	—	24	4
13	Sorau	—	—	—	—	—	—	1	6	1	1	5	—	—	—	—
14	Spremberg	2	1	8	1	29	2	1	7	10	1	3	9	—	—	—
15	Zielenzig	2	—	—	1	25	9	1	3	8	—	—	—	—	21	3
16	Züllichau	1	20	6	1	16	7	1	3	4	—	29	6	—	23	7
17	Cüstrin	1	19	4	1	16	3	1	2	1	1	—	8	—	26	11
	Summa	27	22	11	24	14	6	19	10	6	15	29	—	10	7	5
	Durchschnitt	1	22	1	1	19	—	1	4	2	1	1	11	—	25	7

Frankfurt a. d. O., den 3. Dezember 1844.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

weisung

Rauchfutter in den Kreis-Städten und in Cüstrin des a. d. O. im Jahre 1844.

Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.			Kartoffeln pro Scheffel.			Hopfen pro Centner.			Bemerkungen.
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
—	19	9	1	11	3	—	20	—	8	—	—	—	8	—	—	—	—	
—	21	3	—	—	—	—	21	—	5	8	9	—	8	5	—	—	—	
—	20	8	—	—	—	—	15	—	5	—	—	—	10	—	—	—	—	
—	23	8	1	19	—	—	20	—	5	—	—	—	8	2	—	—	—	
—	20	5	1	15	—	—	17	9	4	25	5	—	7	2	—	—	—	
—	17	10	1	12	11	—	—	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	
—	25	4	2	—	4	—	23	2	5	12	6	—	10	7	—	—	—	
—	18	7	1	8	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	
—	18	6	1	10	3	—	17	6	5	—	—	—	8	1	45	—	—	
—	20	5	—	—	—	1	—	—	6	—	—	—	7	6	—	—	—	
—	20	4	—	—	—	—	20	—	5	11	3	—	7	6	—	—	—	
—	19	5	1	10	11	—	18	9	5	22	6	—	7	3	—	—	—	
—	23	1	—	—	—	—	25	—	5	—	—	—	11	3	—	—	—	
—	22	—	—	—	—	1	—	6	5	24	6	—	9	6	—	—	—	
—	16	3	1	8	3	—	22	6	5	—	—	—	9	—	—	—	—	
—	19	—	1	9	7	—	20	—	4	19	—	—	7	6	60	—	—	
—	18	—	1	19	—	—	18	9	4	7	6	—	7	6	39	—	—	
11	14	6	16	5	—	10	19	11	80	11	5	4	22	8	144	—	—	
—	20	3	1	14	1	—	21	4	5	10	9	—	8	5	48	—	—	

Abtheilung des Innern.

(5.) Tabelle

Digitized by Google

(5.) Tabelle

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Kreisstädten, nebst Cüstrin, Finsterwalde und Fürstenwalde des Frankfurter Regierungs-Bezirks pro Monat November 1844.

№	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																					Rauch-Futter.					
		Weizen für den Scheffel.			Roggen für den Scheffel.			Gerste für den Scheffel.						Hafer für den Scheffel.			Erbsen für den Scheffel.			Kartoffeln für den Scheffel.			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.		
								große			kleine																		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	1	15	5	1	—	3	—	—	—	—	23	9	—	19	10	1	10	7	—	8	—	—	20	—	8	—	—
2	Calau	1	23	—	1	3	3	1	2	6	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	8	6	—	22	—	5	8	—
3	Cottbus	1	25	—	1	6	3	1	3	9	—	—	—	—	21	9	—	—	—	—	10	—	—	15	—	5	—	—
4	Crossen	1	22	8	1	7	1	1	1	—	—	25	10	—	22	4	1	19	—	—	8	—	—	20	—	4	29	5
5	Frankfurt	1	17	2	1	5	2	1	—	6	—	25	7	—	20	4	1	15	5	—	6	11	—	18	5	4	24	4
6	Friedeberg	1	19	5	1	3	3	1	2	6	—	25	—	—	17	10	1	12	6	—	7	6	—	17	6	6	15	—
7	Guben	1	26	7	1	9	3	1	2	2	—	26	—	—	25	5	2	1	—	—	10	6	—	23	5	5	13	5
8	Königsberg	1	12	2	1	1	8	1	—	7	—	27	3	—	18	9	1	10	1	—	7	9	—	—	—	—	—	—
9	Landsberg	1	17	2	1	3	6	1	3	3	—	28	—	—	18	6	1	12	7	—	8	—	—	17	6	5	—	—
10	Lübben	1	23	4	1	3	1	1	2	7	—	—	—	—	20	11	—	—	—	—	7	6	—	20	—	5	15	—
11	Luckau	1	20	8	1	3	2	1	1	9	—	—	—	—	20	9	—	—	—	—	7	10	1	—	—	6	—	—
12	Soldin	1	14	1	1	1	11	—	29	5	—	23	11	—	19	7	1	11	5	—	7	—	—	20	—	7	—	—
13	Sorau	1	20	—	1	6	4	1	5	—	—	—	—	—	23	1	—	—	—	—	12	—	—	25	—	5	—	—
14	Spremberg	2	1	8	1	9	3	—	—	—	—	—	—	—	22	9	—	—	—	—	10	—	1	—	—	6	—	—
15	Zielenzig	1	27	5	1	5	—	—	—	—	—	22	6	—	17	6	1	9	—	—	8	—	—	22	6	5	—	—
16	Züllichau	1	19	1	1	3	3	—	29	7	—	23	5	—	19	—	1	9	9	—	7	8	—	20	—	4	20	7
17	Cüstrin	1	17	6	1	2	6	1	—	9	—	26	5	—	18	—	1	19	6	—	7	6	—	18	9	4	7	6
18	Finsterwalde	1	28	—	1	7	6	1	3	9	—	—	—	—	25	—	1	27	6	—	10	—	—	25	—	5	—	—
19	Fürstenwalde	1	18	10	1	4	2	—	28	1	—	25	1	—	21	6	1	21	4	—	8	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	32	9	2	21	25	9	16	27	2	10	2	9	13	5	4	19	2	8	5	10	8	12	5	1	93	13	3
	Im Durchschnitt	1	21	—	1	4	6	1	1	8	—	25	3	—	20	10	1	14	1	—	8	5	—	23	10	5	15	—

(6.) Dem Mechanikus C. Hoffmann zu Leipzig ist unter dem 27sten November 1844 ein Patent: Patent-Ertheilungen. 1. No. 478. Dezember.

auf eine sogenannte Tafelwaage, welche in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Verwalter Philippi zu Grävenbacherhütte bei Andernach ist unter dem 27sten November 1844 ein Patent

auf eine Tonsetzmaschine, so weit sie in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für patentfähig erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Dezember 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(7.) Das im Sternberger Kreise, bei der Stadt Zielenzig belegene und den Försterschen Erben gehörige Vorwerk wird mit unserer Genehmigung den Namen Carolinenhof führen. Orts-Benennung. 1. No. 1734. November.

Frankfurt a. d. O., den 5. Dezember 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(8.) Seit dem 1sten November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe ꝛc. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden: Bekanntmachung.

1) für jeden einzelnen Brief . . . . . 1 Sgr.;
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlr. und Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . 2 Sgr.

In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Packet-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Packets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) Für Zeitungen

a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . . 6 Sgr.;
b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich . . . 10 Sgr.;
c) für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Wo

Digitized by Google

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe ꝛc. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden.

Berlin, den 30sten November 1844.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

(9.) Als muthmaßlich gestohlen sind von uns in Beschlag genommen:

1) ein grauer Tuch-Ueberrock, mit Pelz gefüttert und mit braunen hörnernen Knöpfen besetzt;
2) eine schwarzsammtne Knabenmütze.

Der unbekannte Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, zur Empfangnahme dieser Sachen sich sofort oder spätestens in dem auf

den 19. December c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Inquirenten Oberlandesgerichts-Referendarius von Rosenberg anberaumten Termine zu melden, und wird hierbei bemerkt, daß dem sich meldenden Eigenthümer weitere Kosten nicht verursacht werden.

Frankfurt a. d. O., den 4. December 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(10.) Die Forstgerichtstage im Jahre 1845 werden:

I. für die Königl. Forst-Reviere Alt-Litzegöricke, Güstebiese und Zäckerick am 13ten März, 19ten Juni, 18ten September, Vormittags 8 Uhr und am 11ten Dezember Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube,
II. für das Königl. Forst-Revier Brahlitz am 8ten März, 14ten Juni, 27sten September früh 7 Uhr, und am 20sten Dezember früh 8 Uhr auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen,

abgehalten werden.

Zehden, den 3ten Dezember 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(11.) Am 2ten November c. Nachmittags ist dem Schäfer Stolle zu Clausdorff von seinem Hofe eine Axt, F. W. P. und W. L. gestempelt, entwendet worden. Wir warnen vor dem Ankaufe bei Vermeidung der Strafen der Diebeshehlerei, und fordern Jeden, der über den Verbleib des gestohlenen Beiles Auskunft zu geben vermag, zur desfallsigen Anzeige auf. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Berlinchen, den 4. Dezember 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(12.) Bei

Digitized by Google

(12.) Bei einem mehrfach bestraften Diebe ist als muthmaßlich gestohlen ein Achtel-Gefäß mit Spundloch und dem Brandzeichen 15. und I. K. oder B. K. (dies ist nicht deutlich) in Beschlag genommen. Der Eigenthümer wird zur Empfangnahme binnen 4 Wochen aufgefordert. Kosten erwachsen nicht.

Berlinchen, den 4ten Dezember 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(13.) Zur Untersuchung und Aburtelung der in dem Königl. Biegenbrücker, Junkerfelder und Kayfermühler Forstreviere, und in der Müllroser Stadtforst vorkommenden Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen, sind von uns die Forst-Gerichtstage im Jahre 1845.:

1) für das Biegenbrücker, Junkerfelder und Kayfermühler Revier auf den 29. März, 28sten Juni, 27. September, 22sten November und
2) für die Stadtforst Müllrose auf den 19. März, 11. Juni, 10. September und 12. November,

jedesmal Vormittags 10 Uhr angesetzt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Müllrose, den 6ten Dezember 1844.

Königl. Justiz-Amt Biegen und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

(14.) In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Untersuchung und Aburtelung der in den zur Herrschaft Forst und Pförten gehörigen Waldungen verübten Holzdiebstähle für das Jahr 1845 folgende Tage, als: der 20. Februar, 3. Juli und 23. October, in Pförten festgesetzt worden sind.

Pförten, den 3. December 1844.

Gräflich Brühlsches Forstgericht.

(15.) Am 3. August d. J. in den Abendstunden sind dem Schullehrer Beer zu Rodenthal durch Einsteigen in seine Wohnung folgende Effecten entwendet worden:

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit römischen Ziffern, inwendig sehr verziert, mit einer Kette von Goldperlen; 2) eine Violine nebst Bogen; 3) ein messingenes Pettschaft mit dem Buchstaben B. und schwarzem hölzernen Griff; 4) eine angebrannte Stange Siegellack; 5) 2 Stangen schwarze Kreide, gestempelt No 1.; 6) eine weiße Untertasse mit grün verziertem Rande; 7) ein schwarzer Schieferstein zum Schleifen des Rasirmessers; 8) ein schwarzer Tuch-Ueberrock mit schwarzem Sammtkragen und Aufschlägen; 9) ein Paar schwarztuchene Beinkleider, an deren einer Seite unten noch Knöpfe zur Befestigung von Sprungriemen saßen; 10) ein Paar schwarze Bucksking-Beinkleider; 11) ein Paar dergl. weiße englisch-lederne; 12) ein Paar graubunte Sommerbeinkleider; 13) eine schwarze Atlasweste; 14) eine schwarze Tuchweste mit besponnenen Knöpfen; 15) eine dunkelgrüne Tuchweste mit dergl. Knöpfen; 16) eine blau geblümte weiße Sommerweste; 17) eine roth- und weißbunte dergl.; 18) 4 Hemden, am untern Ende des Bauchschlitzes roth gezeichnet mit D. B., gothischer Schrift und

Digitized by Google

der laufenden Nummer; 19) 4 gewöhnliche Chemisetts; 20) 2 dergl. mit Halskragen, gez. D. B. wie 18.; 21) 2 Halsbinden (Schlipse), eine seidene und eine schwarz wollene mit dergl. Blumen; 22) ein schwarz seidenes Halstuch; 23) ein schwarz baumwollenes mit gelblich rothen Ranken, worin grüne Blümchen; 24) ein Paar gestickte Hosenträger; 25) ein braunfächriger Ueberzug von einem Kopfkissen; 26) ein Paar weiße wollene Strümpfe; 27) 2 Paar dergl. mit blauem Fuß (ad 26. und 27. gez. D. B. wie ad 18.); 28) ein weißes Bastard-Taschentuch; 29) 2 rothfächrige Taschentücher; 30) ein rothbuntes Taschentuch; 31) ein blaubuntes dergl.; 32) eine Unterjacke von gedrucktem Parchent, braun mit gelben Blümchen und mit Leinwand gefüttert; 33) ein grauer Mehlsack, bezeichnet mit dem Namen Beer in schwarzer Dinte; 34) eine schwarze Sammtmütze mit Schirm, etwas abgetragen; 35) 2 Paar Frauen-Zeugschuhe, ganz neu, von verschiedener Größe; 36) eine Cigarrentasche von gepreßtem Papier, auf einer Seite mit Perlen gestickt; 37) eine Kleiderbürste; 38) eine Zahnbürste; 39) eine Scheere; ohne daß der Thäter bis jetzt zu ermitteln gewesen wäre. Es werden daher diejenigen, welche über diesen Diebstahl Auskunft zu geben vermögen, aufgefordert, sich dieserhalb bei uns zu melden, und werden die dadurch entstehenden Kosten sofort erstattet werden.

Landsberg a. d. W., den 30. November 1844.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. (16.) Die unten näher signalisirte verehelichte Maurergeselle Wünsch, Johanne Elisabeth Caroline geborne Hillenz, hat am 11. d. Mts. unter Entwendung mehrerer Kleidungsstücke und Wäsche Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Arbeitshause, woselbst sie sich bisher wegen Diebstahls in Untersuchung und Haft befunden hat, zu entweichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden deshalb ganz ergebenst ersucht, auf diese mehrfach bestrafte Person Acht zu haben, dieselbe im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 30. November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Die verehelichte Maurergeselle Wünsch, Johanne Elisabeth Caroline geb. Hillenz, ist 30 Jahr alt, in Griesen bei Guben geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, von schwachem Körperbau, hat schwarzes Haar, gewölbte Stirn, schwarze Augenbrauen, eine lange gebogene Nase, einen kleinen Mund, schlechte Zähne, ein rundes Kinn, eine ovale Gesichtsbildung, eine gelbliche Gesichtsfarbe, ist von großer Statur, spricht deutsch und hat einen sehr frechen Blick. Die Bekleidung bei ihrer Entweichung kann nicht angegeben werden.

Bekanntmachung. (17.) Der von uns mittelst Steckbriefs vom 9. d. Mts. verfolgte Tuchscheergesell Friedrich Schneider ist eingeliefert worden und mithin jener Steckbrief erledigt.

Lübben, den 30. November 1844.

Königl. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 51.

Ausgegeben den 18. Dezember 1844.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O.

No. 27.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten Oktober c., Amtsblatt Seite 310 — 312., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Justiz-Commissarius Plettig zu Guben sub III. 10. durch das Ministerial-Rescript vom 27sten November d. J. die Praxis in dem ganzen Gubener Kreise gestattet worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 6. Dezember 1844.

Personal-Chronik.

Der Fabrikbesitzer Emanuel Krause zu Schwiebus ist als unbesoldeter Rathmann daselbst bestätigt worden.

Der Feldmesser Schack ist am 27. November d. J. als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Schiedsmann zu Neuwedell, Gastwirth Friedrich Bahr, ist in dieser Eigenschaft auf anderweite drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Im Königsberger Kreise sind folgende Schiedsmänner: für den ersten Bezirk der Schulze Berndt zu Nahausen und für den dritten Bezirk der Rittergutsbesitzer von Holtzendorff zu Carlstein gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Neue

Digitized by Google

Neue Anstellungen.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Hahndorff ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Crossen verliehen worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Koppe in Trier ist hierher versetzt.

Die Kammer-Gerichts-Referendarien Niedt, Goedel und Meyer sind hierher versetzt.

Der Rechts-Candidat Salbach ist zum Auskultator ernannt und wird beim Königl. Stadtgericht zu Müllrose beschäftigt.

Der Unteroffizier Leopold, vom 12ten Infanterie-Regiment, ist als Bote und Exekutor bei dem Königl. Land- und Stadtgericht hieselbst angestellt.

Die invaliden Unteroffiziere Hammerschmidt, vom 12ten Infanterie-Regiment, und Zimmermann, vom 32sten Infanterie-Regiment, sind als Boten und Exekutoren bei dem Königl. Ober-Landesgericht hieselbst angestellt.

Der invalide Unteroffizier Laue, vom 12ten Infanterie-Regiment, ist als Hülfsbote bei dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht angenommen.

Beförderungen und Versetzungen.

Der Referendarius Karges ist zum Ober-Landesgerichts-Assessor und
der Auskultator Clement zum Referendarius ernannt.

Der Hülfsbote Birkholz beim hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht ist als Bote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Königl. Stadtgericht zu Woldenberg angestellt.

Der Ober-Landesgerichts-Bote Peters ist zum Königl. Land- und Stadtgericht zu Lübben und
der Bote und Exekutor Possart zu Landsberg a. d. W. zum Königl. Stadtgericht zu Lippehne versetzt.

Abgegangen.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Heym zu Stendal hat, Behufs Uebergang zum Verwaltungsfache, seine beantragte Entlassung aus dem Justizdienst erhalten.

Der Kriminal-Rath, Inquisitoriats-Direktor Blümcke und der Kriminalrichter Faelligen in Sorau,
der Bote und Exekutor Gabelmann beim hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht und
der Bote und Exekutor Jaeschki zu Luckau sind gestorben.

Der Bote und Exekutor Gerhard beim Königl. Stadtgericht zu Woldenberg und der Bote und Exekutor Freytag bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Lübben sind entlassen.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

(1.) Dem Kaufmann J. F. Bergemann zu Elberfeld ist unter dem 30. November 1844 ein Patent

Patent-Ertheilung. 1. No. 582. Dezember.

auf eine Vorrichtung zum Reinigen der Tram-Seide, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. December 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Der Kaufmann Heinrich Tillich hierselbst ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. 1. No. 355. Dezember.

Frankfurt a. d. O., den 6. December 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Seit dem 1sten November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe ꝛc. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden: Bekanntmachung.

1) für jeden einzelnen Brief . . . . . 1 Sgr.;
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlr. und Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . 2 Sgr.

In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Packet-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Packets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) Für Zeitungen

a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . . 6 Sgr.;
b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich . . . 10 Sgr.;
c) für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe ꝛc. aufs Land bestehen sind, solche beibehalten worden.

Berlin, den 30sten November 1844.

General-Post-Amt.

(4.) Brau-

Digitized by Google

(4.) Brandenburgisches Landgestüt.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse, befindlichen Königlichen Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1844 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Im Frankfurter Regierungs-Bezirk:
zu Friedrichsaue im Cüstriner Kreise . . . 333 Stück.
Summa per se!

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 4. December 1844.

Der Landstallmeister Strubberg.

Bekanntmachung.

(5.) Von dem unterzeichneten Gerichte sind in Folge des Gesetzes vom 7. Juni 1821 zur Untersuchung und Aburtelung der vorkommenden Holzdiebstähle und Forstcontraventionen die Termine im Jahre 1845:

1) für das Stölpchen-Zellinsche Revier: den 15. Februar, den 24. Mai, den 16. August, den 15. November,
2) für das Closower Revier: den 22. Februar, den 31. Mai, den 23. August, den 22. November,
3) für das städtische Revier: den 8. Februar, den 17. Mai, den 9. August, den 8. November,

anberaumt worden.

Baerwalde i. d. Neumark, den 9. December 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(6.) Zur Untersuchung und Aburtelung der im Jahre 1845. in den hiesigen Forsten vorkommenden Holzdiebstähle und Forst-Contraventionen sind die Forst-Gerichtstage auf

den 31sten Januar, den 24sten April, den 31sten Juli, den 31sten Oktober 1845., jedesmal Vormittags 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, was in Folge des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Luckau, den 21sten November 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(7.) Zur Abhaltung der Forstgerichtstage für das Jahr 1845 sind:

1) für das Forstrevier Boernichen: der 17. und 19. April, der 16. und 17. Juli, der 16. 18. und 22. Oktober 1845, und der 14. und 15. Januar 1846.;

2) für

Digitized by Google

2) für das Forstrevier Stadt Lübben: der 9. April, der 9. Juli, der 9. Oktober 1845, und der 7. Januar 1846.

festgesetzt worden.

Lübben, den 10. December 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(8.) Am Abend des 1. December d. J. sind dem Hausbesitzer Johann Schulz zu Göritz mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gelder und Sachen entwendet worden:

1) 75 Rthlr. theils in $\frac{1}{1}$, theils in $\frac{1}{5}$ Stücken; 2) 1 blauer Tuchüberrock, mit blauer Leinwand gefüttert und mit 2 Reihen schwarz seidener besponnener Knöpfe; 3) ein Paar grüne Sommerhosen; 4) ein Paar graue dergleichen; 5) 6 Hemden von flächsener Leinwand ohne Zeichen; 6) 5 Paar kurze Strümpfe von weißer Wolle; 7) ein grün seidenes Schnupftuch; 8) ein rothbuntes gewöhnliches desgleichen; 9) eine Pelzmütze von schwarzem krausem Lammfell mit grünem Tuche; 10) ein Rasirmesser mit braunen Schalen, auf welchen der Name Schulz eingekratzt ist; 11) eine lederne Geldkatze; 12) eine Geldbörse mit weißen, gelben, rothen und blauen Perlen; 13) ein grau leinener Geldbeutel.

Indem wir vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jeden, der über den Diebstahl oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, auf, solche entweder uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde mitzutheilen.

Kosten erwachsen hierdurch dem Anzeigenden nicht, es sollen vielmehr die etwaigen Auslagen ungesäumt erstattet werden.

Der Bestohlene hat demjenigen, welcher den Dieb dergestalt zu bezeichnen vermag, daß er zur Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 5 Rthlr. zugesichert.

Reppen, den 11. December 1844.

Gericht der Königl. Fideikommißherrschaft Frauendorf.

(9.) Zur Untersuchung und Aburtelung der in den Forsten der Standesherrschaft Lübbenau vorgekommenen Holzdiebstähle und Forstkontraventionen sind von uns die Forstgerichtstage des Jahres 1845:

1. für die Standesherrlichen Forsten auf den 19ten Mai 1845 und den 24sten November 1845,
2. für die städtischen Forsten auf den 27sten März 1845 und den 21sten August 1845,

jedesmal von früh 8 Uhr ab im gewöhnlichen Gerichtslokale hierselbst festgesetzt worden, was hierdurch nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lübbenau, den 1sten Dezember 1844.

Die Gräflich zu Lynarsche Justiz-Kanzlei der Standesherrschaft Lübbenau.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. (10.) Der nachstehend näher bezeichnete Müllergeselle Gustav Friedrich Christian Beckhoff, aus Bergen auf der Insel Rügen, welcher mittelst Reisepasses nach Hause gewiesen, hat sich eines qualificirten Betruges dringend verdächtig gemacht, und ist am 2ten Dezember c. Abends mit Hinterlassung seines Wanderpasses heimlich von hier nach Berlin entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir ganz ergebenst, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 7. Dezember 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Der Müllergeselle Gustav Friedrich Christian Beckhoff ist 26 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, dunklen Backen- und Schnurrbart, ovales Kinn und Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe und ist mittlerer Statur. Bekleidet war der Beckhoff bei seinem Entweichen mit einem grautuchenen Oberrock, einem Paar roth und blau gestreiften Beinkleidern, einer grauen Tuchweste, einem blauen Halstuche, einer schwarzen, jedoch nicht tuchfarbenen Mütze und mit einem Paar großen Wasserstiefeln.

Steckbrief. (11.) Der Schiffsknecht August Bretag von hier, 50 Jahr alt, hat sich einer wegen Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung entzogen und der vom Amte Sachsendorf, wo er angehalten worden, ihm vorgeschriebenen Reiseroute hierher keine Folge geleistet, weshalb wir alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersuchen, auf den Bretag vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an uns abliefern zu lassen.

Der Bretag ist 5 Fuß 3 Zoll groß, von hagerer Statur und blasser Gesichtsfarbe, hat braunes Haar, freie Stirn, blaue Augen und keine besonderen Kennzeichen; seine jetzige Bekleidung kann nicht näher angegeben werden, als daß er gewöhnlich einen blauen Ueberrock und darüber einen großen bunten Shawl trägt.

Landsberg a. d. W., den 11. December 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. (12.) In der Untersuchungssache gegen den Schiffer Heinrich Friedrich Wilhelm Peters, zuletzt in Hamburg wohnhaft gewesen, ist dieser zu einer zehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welche an ihm vollstreckt werden soll. Sein Aufenthaltsort ist vieler Nachforschungen ungeachtet nicht zu ermitteln gewesen, daher wir alle Civil- und Militairbehörden ergebenst ersuchen, auf den Peters zu vigiliren und uns im Betretungsfalle von seinem Aufenthaltsorte Nachricht zu geben.

Sandau, den 24. November 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuls. Regierung
zu Frankfurt an der Oder.

№ 52.

Ausgegeben den 25. Dezember 1844.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 93.
1. ad No. 386. November.

Bei dem vor einiger Zeit zu Helper, Arnswalder Kreises, im Hause des Hausmanns Stollfuß stattgefundenen Brande sind vier Kinder desselben, im Alter von $1\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{2}$ Jahr stehend, durch Ersticken ums Leben gekommen. Der Hausmann Stollfuß und dessen Ehefrau hatten sich, um für Lohn bei Andern zu arbeiten, auf längere Zeit aus dem Hause entfernt und die Sorge für jene kleinen Kinder dem Vater des Ersteren überlassen, welcher am Nachmittage ebenfalls, um eine Kuh zu hüten, aus dem Hause sich entfernte, und dieses hinter sich verschloß. In diesem gänzlich unbewachten und aufsichtslosen Zustande, in welchem die Kinder unverantwortlicher Weise Stunden lang verblieben, haben dieselben, wie nach der angestellten Untersuchung vermuthet werden muß, mit noch glimmenden, im Kamine befindlichen Kohlen gespielt und durch dieselben die Entzündung von Bettstroh veranlaßt, welche, da der Ausgang aus dem Hause abgesperrt war, und da auch von außen her das Feuer durch fremde Menschen erst nach mehreren Stunden bemerkt wurde, ihren Erstickungstod zur unvermeidlichen Folge hatte.

Indem wir diesen traurigen Vorfall zur warnenden Kenntniß des Publikums bringen, müssen wir daraus Veranlassung nehmen, alle Eltern und überhaupt diejenigen, welchen die Obhut von unmündigen Kindern anvertraut ist, darauf aufmerksam zu machen, daß sie in ihrem Gewissen, und vor dem Gesetze, welches Vernachlässigungen, die den Tod von Menschen zur Folge haben, mit schweren Strafen (nach

Digitized by Google

§. 780. 781. 691. 1558. 1559. 1563. Thl. II. Tit. XX. des Allgemeinen Land-Rechts Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre) belegt, sich verantwortlich machen, wenn sie nicht durch Anwendung der nöthigen Vorsicht und Sorgfalt bei Beaufsichtigung unmündiger Kinder dergleichen Unglücksfälle verhüten. Namentlich wird ernstlich dagegen gewarnt, solche Kinder und geistesschwache Personen ohne Aufsicht in verschlossenen Räumen, insbesondere bei brennendem Feuer und Licht, oder ihnen zugänglichen Feuerungsstätten, in welchen sich noch glimmende Kohlen befinden, zu lassen, oder in ihrer Nähe, ohne gehörigen Verschluß, Feuerzeuge, oder sonstige Gegenstände, welche durch ihre Unvorsichtigkeit entzündet werden können, zurückzulassen.

Es wird ihnen dringend ans Herz gelegt und zur Pflicht gemacht, so oft sie genöthigt sind, unerwachsene Kinder zu verlassen, dafür zu sorgen, daß diese einer sichern Obhut durch aufmerksame Verwandte, Freunde oder Nachbarn anvertraut werden. Ebenso müssen wir es den Polizei-Behörden und Dorfschulzen, insbesondere in Dörfern, in welchen Häuser von Tagelöhner-Familien allein bewohnt werden, zur Pflicht machen, darauf zu achten, daß die Aufsicht über Kinder, während die Eltern außer dem Hause arbeiten, nicht vernachlässigt werde, vielmehr darauf hinzuwirken, daß dieselben während dieser Zeit zuverlässigen und verständigen Personen zur Obhut übergeben werden.

Der vorgedachte Unglücksfall enthält zugleich eine dringende Mahnung, die Anstalten zur Bewahrung von Kindern der arbeitenden Klassen, namentlich auch in den Dörfern in derjenigen Weise, welche die beschränkten Mittel und Räume der Dorfbewohner gestatten, ins Leben treten zu lassen, und hegen wir zu der menschenfreundlichen Gesinnung der Herrn Rittergutsbesitzer, Prediger und der wohlhabenden Landwirthe das Vertrauen, daß dieselben umsichtige Vereinigungen treffen werden, um, wenn auch mit einigen Opfern, zum Besten ihrer unbemittelten Mitbürger diese Bewahranstalten da ins Leben zu rufen, wo deren Begründung zur Wahrung des leiblichen und sittlichen Wohls der Kinder der ärmeren Mitbürger, ferner zur Verhütung so beklagenswerther Unglücksfälle, wie der obengedachte, nöthig, ja meistens unerläßlich ist.

Die Herren Landräthe, von deren eifriger Fürsorge für die Ausführung der angegebenen Maaßregeln wir überzeugt sind, werden veranlaßt, die vorstehende Bekanntmachung noch besonders in den in ihren Kreisen erscheinenden Wochenblättern abdrucken zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 10. Dezember 1841.

No. 94. Die Quittungen über Zahlungen für verkaufte und abgelöste Domainen-Gegenstände betr. Ja. No. 227. Dezember.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. Juli bis Ende September d. J. für verkaufte und abgelöste Domanial-Gegenstände eingegangenen Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden,

Digitized by Google

melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Bescheinigungen zurückzugeben haben.

Frankfurt a. d. O., den 16. Dezember 1844.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Carl Ludwig August Freiherr von Ende ist von der Königlichen Regierung zu Erfurt an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. Dezember 1844.

Der Regierungs-Präsident. v. Wißmann

Der seitherige unbesoldete Stadtrath Strahl hieselbst, ist anderweitig als solcher bestätigt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Schwanebeck ist als Bürgermeister zu Sommerfeld bestätigt worden.

Durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 2. d. M. ist dem Justiz-Kommissarius und Notarius Wenzel zu Crossen die Ausübung der Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Crossener Kreises gestattet worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Dem Kaufmann Politz zu Stettin sind unter dem 6. Dezember 1844 zwei Patente, und zwar das eine: Patent-Ertheilung. 1. No. 1218. Dezember.

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Nachheben der Weinfässer,

das andere aber:

auf einen verbesserten Pfortenheber, welcher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden; desgleichen:

Dem Stellmachermeister Themor und Mechanikus Krackwitz in Berlin, ist unter dem 6. Dezember 1844 ein Patent

auf ein Gestell für Eisenbahnwagen mit beweglichen Achsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kratzen-Fabrikanten C. Lynen Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 6. Dezember 1844 ein Patent

 auf

Digitized by Google

auf zwei nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschinen zur Anfertigung von Häker-Kämmen für Streich-Maschinen und Vorspinn-Krämpeln

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. December 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. ad. No. 446. December.

(2.) Der Rittergutsbesitzer, Rittmeister v Flemming auf Buckow ist als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt von uns bestätigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für die Monate Oktober und Novbr. 1844. 1. No. 476. December.

(3.) Witterung. Die milde Witterung des Monats September ging auch auf den Monat Oktober über und machte diesen zu einem freundlichen Herbstmonat. Das Einbringen der Kartoffeln, so wie der übrigen Hackfrüchte wurde hierdurch sehr erleichtert und die Bestellung der Aecker zu den Wintersaaten konnte ohne Unterbrechung erfolgen. — Weniger angenehm war dagegen die Witterung im Monat November; obgleich nur in den beiden ersten Tagen und gegen Ende des Monats gelinder Frost bemerkt wurde, so war der Himmel doch fortwährend bewölkt und der häufig eingetretene, von kalten Winden begleitete Regen machte die sonst milde Temperatur unfreundlich und rauh. — Auf das Gedeihen der Wintersaaten hat die nasse Witterung vortheilhaft eingewirkt, nur bleibt zu wünschen, daß nicht zu starker Frost eintritt, ehe die Felder mit Schnee bedeckt sind.

Auf den Gesundheitszustand der Menschen hat die Witterung keinen nachtheiligen Einfluß ausgeübt; die Sterbefälle haben das gewöhnliche Verhältniß nicht überschritten. Auch der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen zufriedenstellend.

Schädliche Naturereignisse. In Folge der vielen Regen und des dadurch herbeigeführten hohen Wasserstandes in der Oder, Warthe und Spree, sind die Niederungen abermals unter Wasser gesetzt worden, wodurch den Bewohnern dieser Gegenden, namentlich der Oderniederungen, die Herbstbehütung der Wiesen, auf welche die Viehbesitzer bei dem geringen Futtergewinne in diesem Jahre noch ihre Hoffnung gesetzt hatten, verloren gegangen ist.

Auch sind durch die anhaltende nasse Witterung die Straßen und Wege in schlechten Zustand gerathen und besonders in den Bruchgegenden nur schwer zu passiren gewesen.

Unter den vorgekommenen 40 Bränden, von denen 5 im Entstehen gelöscht worden, sind von erheblichem Umfange die beiden Scheunenbrände zu Reetz am 11. und am 28. Oktober, bei dem ersten brannten 6 und bei dem zweiten 10 Scheunen

mit

Digitized by Google

mit voller Erndte gänzlich nieder und 3 Scheunen wurden nur theilweise gerettet. Auch sind bei dem letzteren Brande 75 Stück Schaafe im Feuer umgekommen. — Ferner der Brand zu Alt-Forst am 15. November, welcher 7 Wohnhäuser, eine Scheune und 12 Ställe in Asche gelegt und ein Wohnhaus stark beschädigt hat. — Endlich der in der Nacht vom 24. zum 25. November in dem Dorfe Radach, im Sternberger Kreise, entstandene Brand, bei welchem 4 Bauerngehöfte ein Raub der Flammen geworden sind.

Außerdem verdient noch der am 10. Oktober Nachmittags gegen 5 Uhr auf einem zu dem Dorfe Helper, im Kreise Arnswalde, gehörigen Vorwerke stattgefundene Brand eines Familienhauses in sofern einer Erwähnung, als dabei die 4 Kinder eines Tagearbeiters durch Ersticken ihren Tod gefunden haben. Die Eltern waren außerhalb auf Arbeit gegangen; der Großvater der Kinder hatte dieselben eingeschlossen und sich zum Hüten der Kuh in den Busch begeben. Man vermuthet, daß die Kinder in dem Stubenkamin, in welchem das Mittagessen gekocht worden war, glühende Kohlen gefunden, dadurch den Brand veranlaßt und sich demnächst, weil die Thür nach außen verschlossen gewesen, in die Stube des Großvaters geflüchtet haben, in dessen Bett sie todt gefunden wurden.

Landes-Kultur. Bei der nassen Witterung sind die Wintersaaten gut aufgegangen und berechtigen zu erfreulichen Hoffnungen auf eine ergiebige Erndte. Die Kartoffelerndte ist sehr reichlich ausgefallen und auch die übrigen Hackfrüchte haben einen recht guten Ertrag gewährt; dagegen kann die Weinerndte sowohl in Bezug auf die Qualität als auf die Quantität des gewonnenen Produktes nur als ganz schlecht bezeichnet werden.

Unglücksfälle, Verbrechen und Selbstmorde. 9 Personen ertranken, und 18 Leichname, worunter 2 unbekannte, wurden gefunden. Ein Kreisthierarzt erschoß sich aus Unvorsichtigkeit mit einem Jagdgewehre; ein 70 Jahre alter Greis wurde von den Flügeln einer Windmühle erschlagen; ebenso zwei Kinder von 8 und von 1¾ Jahren; der Sohn eines Anderthalbhüfners gerieth unter die Räder eines mit Steinen beladenen Wagens und verstarb bald darauf in Folge der erhaltenen Verletzungen; ein Knabe von 2 Jahren fand dadurch seinen Tod, daß er eine Quantität Schwefelsäure, welche die Mutter unvorsichtigerweise hingestellt hatte, austrank; der Sohn eines Schiffers hatte das Unglück in einer Roßölmühle beim Einbringen der Rapskörner von den Walzen ergriffen und dadurch so bedeutend verletzt zu werden, daß augenblicklich sein Tod erfolgte; ein Maurerlehrling wurde bei dem Einsturze eines Kellergewölbes erschlagen; ein Halbbauer fiel in seiner Scheune von einem Balken und verstarb bald darauf an den erhaltenen Verletzungen; ein Mädchen wurde durch das Herabfallen eines Sägeblocks dergestalt beschädigt, daß sie an den erlittenen Wunden ihren Geist aufgab; ein Zimmergesell fiel von dem Dache eines Stallgebäudes und brach den Hals; ein Tagearbeiter gerieth in das Wasserrad einer Mühle und fand auf diese Weise seinen Tod; ein Fuhrmann fiel von seinem Wagen und wurde übergefahren, was seinen Tod zur Folge hatte; ein Tage-

arbei-

Digitized by Google

arbeiter wurde beim Holzfällen durch einen herabgeschlagenen Ast am Kopfe so bedeutend verletzt, daß er noch an demselben Tage verstarb; ein Schulze hatte nach einem benachbarten Orte eine Fuhre geleistet, verließ diesen am Abend, um nach Hause zurückzukehren und wurde Tags darauf sammt den beiden Pferden in einem See ertrunken gefunden; ein Bauer erlitt beim Sprengen eines Eichstammes durch Pulver lebensgefährliche Verletzungen und ein Schmiedegeselle wurde beim Steinsprengen dergestalt verwundet, daß nach einigen Tagen sein Tod erfolgte; ein Weinbergsbesitzer hatte das Unglück von einem Wagen zu fallen und dabei übergefahren zu werden, in Folge dessen er am andern Tage seinen Geist aufgab. — Ein Schänkmädchen wurde von einem Soldaten, indem dieser ein in der Schänkstube stehendes, seiner Meinung nach nicht geladenes Gewehr im Scherze auf sie abdrückte, erschossen. Gegen den Thäter ist die Untersuchung eingeleitet. — Der Sohn eines Tagelöhners wurde in einem Kieferngehege erschossen gefunden; nach dem Ergebniß der gerichtlichen Obduction ist anzunehmen, daß das Gewehr, welches abgeschossen neben ihm gelegen und womit er wahrscheinlich Wilddieberei beabsichtigt hat, durch einen Zufall oder eigene Unvorsichtigkeit losgegangen und er dadurch getödtet worden ist. — Ferner wurden von einem Müllerlehrlinge in der Forst mehrere neben einander aufgestellte Klaftern Holz in Brand gesteckt, wodurch ein Theil derselben vernichtet worden ist. Der Verbrecher ist zur Haft gebracht und der That geständig. Ebenso hat die 13 Jahre alte Stieftochter eines Bauers auf Anrathen ihrer Mutter in einem Bauergehöfte Feuer angelegt, in Folge dessen 2 Wohnhäuser, 1 Scheune und 2 Ställe ein Raub der Flammen geworden sind. Beide, Mutter und Tochter, sind gefänglich eingezogen. — An einem Müllergesellen wurde am 17. Oktober Abends von zwei unbekannten Männern ein Straßenraub begangen und derselbe dabei seines Geldes, welches in 4 Rthlr. 15 Sgr. bestanden hat, beraubt. Die zur Entdeckung der Thäter angestellten Ermittelungen sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben. Aus der Kirche zu Morrn, im Landsberger Kreise, sind mittelst gewaltsamen Einbruchs mehrere silberne Gegenstände von namhaftem Werthe entwendet worden. Der Thäter hat noch nicht ermittelt werden können. — Ebenso ist die Kirche zu Clettwitz, im Calauer Kreise, durch gewaltsamen Einbruch beraubt und sind aus derselben 178 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf. entwendet worden. Der muthmaßliche Thäter ist bereits ermittelt und verhaftet. In der Nacht vom 28. zum 29. November haben 4 Personen, die am 28. Abends mit gemiethetem Fuhrwerk aus Berlin in dem Gasthofe zum Stern in Lübben eingekehrt waren, die ständische Ober-Steuer-Kasse daselbst zu bestehlen beabsichtigt; dieselben sind hieran jedoch verhindert worden und ist es gelungen, 2 der Diebe, bei denen eine Menge Dietriche und Nachschlüssel gefunden worden sind, zu ergreifen. — Ein Häuslersohn wurde bei Gelegenheit eines Holzdiebstahls von dem hinzugekommenen Forst-Aufsichts-Beamten, da er sich der Pfändung widersetzte, mit einer Kugel in den rechten Fuß geschossen. Die Folgen der Verletzung sind noch unbestimmt

Eine

Digitized by Google

Eine Wittwe hatte außerehelich geboren und das neu geborne Kind vergraben. Die Thäterin ist dem Gericht überliefert. Ebenso ist ein Mädchen gefänglich eingezogen worden, deren neugebornes Kind gleich nach der Geburt verstorben ist, weil mehrere Umstände zu dem Verdachte des Kindermordes führten.

Von 22 Selbstmördern gaben sich den Tod 15 durch Erhängen, 4 durch Ersäufen und 3 durch Erschießen.

Unbemerkt kann nicht bleiben, daß bei mehreren Selbstmördern die scheußliche That durch den Trunk herbeigeführt worden und daß dieses verabscheuungswürdige Laster selbst zu einigen der vorgekommenen Unglücksfälle die Veranlassung gewesen ist.

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Das Physicat des Schwetzer Kreises ist durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Butzke nach Greiffenhagen erledigt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern Aerzte, welche sich um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden ist, bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen bei uns, unter Einreichung der Fähigkeits-Zeugnisse zur Verwaltung eines Physicats zu melden.

Marienwerder, den 11. Dezember 1844.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(5.) Seit dem 1sten November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe ꝛc. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

1) für jeden einzelnen Brief . . . . . 1 Sgr.;
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlr. und Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . 2 Sgr.

In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Packet-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Packets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) Für Zeitungen

a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . . 6 Sgr.;
b) bei einer höhern Nummerzahl vierteljährlich . . . 10 Sgr.;
c) für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe ꝛc. aufs Land bestehen sind, solche beibehalten worden.

Berlin, den 30sten November 1844.

General-Post-Amt.

---

(6) Vom

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(6.) Vom 1. Januar 1845 ab werden folgende Posten aufgehoben:

1) die dreimalige wöchentliche Fahrpost zwischen Stettin und Glogau;
2) die zweimalige „ „ „ Landsberg a. d. W. und Soldin;
3) die viermalige „ „ „ Landsberg a. d. W. und Schwerin.

Dagegen werden von demselben Zeitpunkte ab neu eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Landsberg a. d. W. und Züllichau:
   aus Landsberg a. d. W. täglich 8 Uhr Abends,
   in Züllichau „ 11 „ 25 Minuten Vormittags,
   aus Züllichau „ 2 „ 30 „ Nachmittags,
   in Landsberg a. d. W. „ 5 „ 10 „ früh,
mit Anschluß in Schwerin an die tägliche Schnellpost nach und von Posen.

2) Eine tägliche Personenpost zwischen Landsberg a. d. W. und Stettin:
   aus Landsberg täglich 6 Uhr — Minute Morgens,
   in Stettin „ 11 „ 5 „ Abends,
   aus Stettin „ 10 „ — „ Abends,
   in Landsberg „ 3 „ 5 „ Nachmittags.

Zu beiden Personenposten kommen neue viersitzige Wagen in Gebrauch; das Personengeld ist auf 5 Sgr. pro Person und Meile, bei freier Mitnahme von 30 Pfund Gepäck festgestellt, und Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Landsberg a. d. W., den 18. December 1844.

Königl. Post-Amt.

Bekanntmachung.

(7.) Für das Jahr 1845 sollen die Gerichtstage für die Ortschaften Orthwig, Groß- und Klein-Neuendorff und Kienitz nebst Etablissements, im Medenwaldschen Gasthofe zu Orthwig abgehalten werden:

am 20. und 21. Januar, am 24. und 25. Februar, am 17. und 18. März, am 21. und 22. April, am 19. und 20. Mai, am 23. und 24. Juni, am 21. und 22. Juli, am 15. und 16. September, am 13. und 14. Oktober, am 17. und 18. November, am 15. und 16. Dezember.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wriezen, den 28. November 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Aufforderung

(8.) Im Sommer d. J. ist eine unten beschriebene Taschenuhr gestohlen und am Bartholomäi-Jahrmarkt zu Pförten gegen eine andere, ebenfalls unten beschriebene vertauscht worden. Es werden die Personen, welche von dem Verbleib der gestohlenen Uhr Kenntniß haben, namentlich deren jetziger Inhaber aufgefordert, entweder ihrer Gerichtsbehörde oder uns davon sogleich Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht, der Inhaber aber würde, falls er die Anzeige unterließe, sich der Gefahr aussetzen, wegen Diebeshehlerei zur Verantwortung gezogen zu werden.

Cottbus, den 13. December 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Die

Digitized by Google

Die gestohlene Uhr ist eine silberne Kapseluhr, gezeichnet Norton London, und besonders daran erkennbar, daß sich in der Kapsel wiederum ein Glas befindet, durch welches der Aufziehzapfen geht.

Die dafür eingetauschte ist nicht gezeichnet, das silberne Gehäuse ist sehr schwach, das Obergehäuse ist dunkelbraun mit weißen Stiften besetzt.

Bekanntmachung.

(9.) Der frühere Kaufmann Johann Stern hieselbst ist durch die zwei gleichlautenden Erkenntnisse des Criminal-Senats und des zweiten Senats Eines Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O. resp. de publicato den 17. Juni c. und 19. v. M. wegen Meineides zum Verlust der Nationalkokarde und einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Dies wird den Bestimmungen der gedachten Erkenntnisse gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Neudamm, den 29. November 1844.

Königl. Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

(10.) In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem unterzeichneten Gerichte zur Untersuchung und Aburtelung der in den Königl Forst-Revieren Driesen und Lubiathfließ verübten Holz-Defraudationen und andern Forstvergehen, die Forstgerichtstermine für das Jahr 1845:

1) für das Driesener Forst-Revier auf den 8. Februar, 5. April, 31. Mai, 27. September, 29. November;
2) für das Lubiathfließsche Forst-Revier auf den 1. März, 3. Mai, 5. Juli, 25. Oktober, 20. Dezember;

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt worden sind.

Driesen, den 8. Dezember 1844.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

(11.) Zur Untersuchung und Aburtelung der Forstfrevel in den zu unserm Bezirk gehörigen Stiftsforsten sind die Forstgerichtstage für das Jahr 1845 auf den 1. und 2. April Vormittags 8 Uhr, den 30. Juni und 1. Juli Vormittags 8 Uhr, den 22. und 23. September Vormittags 8 Uhr und den 15. und 16. Dezember Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Neuzelle, den 17. Dezember 1844.

Königliche Gerichts-Commission.

Bekanntmachung.

(12.) Zur Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und anderer Forstvergehen in den Königlichen Rampitzer Forsten, sind die Termine für das Jahr 1845:

Digitized by Google

auf den 16. Januar, auf den 10. April, auf den 14. August, auf den 4. Dezember, Vormittags 8 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Rampitz angesetzt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. d. O., den 22. Dezember 1844.

Königl. Justizamt Rampitz.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. (13.) Der wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder zu einer funfzehnmonatlichen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilte vormalige Bürgermeister Karl Ernst Stadach zu Dobrilugk, hat sich der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen, weshalb alle Militair- und Civilbehörden ersucht werden, auf den nachstehend signalisirten Stadach zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Zuchthaus-Inspection zu Luckau abzuliefern.

Lübben, den 17. December 1844.

Königl. Inquisitoriat.

Signalement.

Der Karl Ernst Stadach ist evangelischer Religion, 43 Jahr alt, 5 Fuß 7 — 8 Zoll groß, hat hellblondes Haar, kahlen Scheitel und die Haare von hinten über denselben gekämmt, breite Stirn, blonde und schwache Augenbraunen, blaue Augen, proportionirten Mund, etwas kleine Nase, hellblonden und schwachen Bart, ein breites Kinn, ein breites längliches Gesicht, weiße Haut und sehr wohl aussehende Gesichtsfarbe, er ist starker Statur und gerader Haltung.

Bekanntmachung. (14.) Dem Handelsmann Anton Braun aus Winterberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arensberg, ist sein von dem Magistrat zu Frankfurt a. d. O. unterm 13. oder 14. September d. J. ausgefertigter, zuletzt vom Magistrat in Senftenberg unterm 14. d. Mts. nach Frankfurt a. d. O. visirter Reisepaß, so wie der demselben von der Königl. Regierung zu Arensberg auf das laufende Jahr ertheilte und von den Königl. Regierungen zu Potsdam, Liegnitz, Frankfurt a. d. O. und Stettin extradirte Gewerbeschein in der Nacht vom 19. auf den 20. d. Mts. in einem der hiesigen Wirthshäuser angeblich entwendet worden. Gedachter Paß und Gewerbeschein werden daher hierdurch für ungültig erklärt.

Luckau, den 21. December 1844.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Sach=Register

zum

Jahrgange 1844

des

Amtsblatts der Königl. Preuß. Regierung

zu

Frankfurt a. d. O.

A.

Abfuhrwege, Declaration wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen, s. Bergbau.

Abschlüsse, Einsendung der Quartal=Abschlüsse durch die Specialkassen, s. Kassen.

Abzeichen, der Forst= und Jagdbeamten, s. Beamte.

Academie, Beginn der Vorlesungen an der staats= und landwirthschaftlichen Academie Eldena, 71. 239.

Acten, Zufertigung der Akten zweiter Instanz an die Untergerichte zur Festsetzung der Gebühren=Liquidationen der Oberlandesgerichte=Justizcommissarien in zweiter Instanz. 35.

Aerzte, approbirte und sich niedergelassene: Harttung. 10. Heller 10. Weise. 69. Sala. 166. Winkler. 227. Soltsien. 227. Thätz. 260. 282. Beer. 312. Beer. 330. Gestorbene: Reissert. 10. Gebühren der Aerzte für Untersuchungen erkrankter Transportaten, s. Gebühren.

Ankäufe, von Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur Truppenverpflegung, wem solche übertragen worden sind. 323.

Ansäßigmachung, Einfluß derselben auf die Militairverpflichtung. 309.

Anstalten, Vorlesungen bei der medicinisch=chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald. 115. 279. Uebersicht der Waisenhaus=Versorgungs=Anstalt zu Klein=Glinicke am Schlusse des Jahres 1843. 194., s. Präparanden=Anstalten.

Apotheker, approbirte und sich niedergelassene: Schüler. 42. Martini. 124. Druschki. 184. Hoffmann. 199. Morgen. 210. Stelzner. 261. Kroll. 282. Fick. 282. Gestorbene: Heinke. 95.

Arzneien, Erlaubniß zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien Seitens der Medicinalpersonen. 317.

Arzneitaxe, Veränderungen derselben pro 1844. 155.

Auctionscommissarien, ernannte: Schulz in Cüstrin. 128. Mattheus zu Arnswalde. 233.

Aushebung der Ersatzmannschaften, s. Ersatzaushebung.

Ausstellung, landwirthschaftlicher Ackerwerkzeuge und anderer Geräthe, Instrumente und Maschi=

Digitized by Google

schinen bei der nächsten Generalversammlung des landwirthschaftlichen Provinzialvereins in Berlin. 304.

B.

Bauausführungen, die von den Baubeamten bisher verlangte Feststellung von Rechnungen für Bauausführungen und Utensilien-Herstellung, deren Kosten den Betrag von 20 Rthlr. nicht erreichen, kann unterbleiben. 99.

Bauhandwerker, wo deren Niederlassung verlangt wird. 70. 126.

Beamte, angestellte, beförderte, versetzte, entlassene, gestorbene: bei dem Königl. Oberlandesgericht: 2. 42. 57. 87. 128. 129. 145. 199. 200. 215. 216. 228. 242. 243. 269. 330. 331. 362.; bei der Königl. Regierung: 9. 86. 111. 118. 128. 156. 162. 183. 199. 200. 227. 233. 293. 352. 369.; bei dem Königl. Consistorio der Provinz Brandenburg: 41.; bei dem Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg: 144.; bei den Königl. Intendanturen: 261. 294; Justizcommissarien und Notarien: 51. 57. 157. 200. 216. 228. 242. 327. 352. 361. 369.; bei den Untergerichten: zu Luckau. 2. 128. 362.; Finsterwalde. 42. 57.; Dobrilugk. 57.; Fürstenwalde. 57.; Wittichenau. 128.; Senftenberg. 145.; Crossen. 2. 57. 145. 243. 331.; Frankfurt a. d. O. 42. 145. 216. 242. 243. 362.; Landsberg a. d. W. 42. 87. 200. 242. 243. 269. 330.; Fürstenberg. 57. 330.; Drossen. 87. 128. 199.; Müllrose. 129.; Peitz. 199.; Driesen. 42. 216. Berlinchen. 42. 57. 200. 269.; Lübben. 57. 362. Senftenberg. 57. 87.; Cottbus. 87. 199. 216. 269.; Quartschen. 145.; Guben. 199. 243.; Sonnenburg. 200.; Cüstrin. 216. 243. 270.; Zehden. 270.; Schönfließ. 200.; Woldenberg. 216. 362.; Lippehne. 362.; Friedeberg. 216.; Arnswalde. 242.; bei den Inquisitoriaten: in Sorau. 87. 362.; Forstbeamte: 57. 69. 86. 118. 125. 144. 145. 184. 276. 283. 313. 330.; Steuerbeamte: 313. 334; Bestimmung wegen der Abzeichen der Forst- und Jagdbeamten. 161.

Begräbniß-Vereine, s. Militair-Begräbnißvereine.

Belobungen, für Auszeichnung bei Feuersgefahren. 12.; für Theilnahme an kirchlichen Angelegenheiten. 147.; für bewiesene Wohlthätigkeit. 261.

Bergbau, Deklaration wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage von Abfuhrwege und Niederlagen. 131.

Berichtigungen, von Bekanntmachungen: wegen des Schuchard. 77. Kubale. 72.

Beschälung, wann die Beschäler des Sächsischen Landgestüts in den Stationsorten eintreffen werden. 31. Durch die im Brandenburgschen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau befindlichen Königl. Landbeschäler im Jahre 1843 gedeckten Stuten. 37. Stationen, welche mit den Beschälern aus dem Königl. Posenschen Landgestüt besetzt werden. 37. Desgl. mit Königl. Brandenburgschen Landbeschälern. 59. Termine zum Einbrennen der von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgschen Landgestüts gefallenen Fohlen. 170. Brennen der von den Beschälern des Königl. Posenschen Landgestüts abstammenden Fohlen. 205. Desgl. der mit Beschälern des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts erzeugten Fohlen. 223. Durch die im Brandenburgschen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau befindlichen Landbeschäler im Jahre 1844 bedeckte Stuten. 364.

Bestrafungen, wegen Desertion. 15. 289.; Excesses auf der Berlin-Frankfurter Eisenbahn. 15.; Raubes. 45.; Diebstahls. 38. 126. 191. 205. 331.; Meineides. 264. 375.; Muthwilligen Bankrutts und Betruges. 328.

Bettler, Instruktion wegen Bestrafung der Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen für die zur Kurmark gehörigen Theile des Frankfurter Regierungsbezirks. 242.

Bevölkerungsliste, Resultat derselben im Jahre 1843. 139. Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1844. 346. Aufnahme der Bevölkerungslisten von den Juden pro 1844. 347.

Bibelgesellschaften, Uebersicht der Verwaltung derselben in Finsterwalde. 107. In Frankfurt a. d. O. 239.

Blut-

Digitized by Google

Blutegel, Preis derselben für den Zeitraum vom 1. Mai bis Ende October 1844. 156. Desgleichen vom 1. November 1844 bis ult. April 1845. 329.
Brände, vorgekommene: in dem Feuersocietäts-Verbande für das platte Land der Kurmark und des Markgrafthums Niederlausitz. 111.; im Bereiche der Neumärkischen Landfeuer-Societät. 172. 336.
Brandschädenvergütigungen, Ausschreiben der Beiträge zu den Mobiliar-Brandschäden-Vergütigungen für: den Lehrer Müller in Goscar. 5.; Schauer in Kutzdorf. 193.; den Küster und Schullehrer Drescher zu Johanneswunsch. 333.
Branntwein, Steuerstellen, welche zu Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach anderen Vereinsstaaten übergehenden inländischen Branntweins befugt sind, s. Steuerstellen.
Braumalzsteuer, s. Steuern.
Briefe, recommandirte, in welcher Beschaffenheit sie von den Postanstalten nur angenommen werden. 37.; deren Verfasser entdeckt werden sollen. 246. Ermäßigung des Bestellgeldes für Briefe ꝛc. aufs Land. 357. 363. 373.
Brückengeld, welches für die Benutzung der Oderbrücke bei Cüstrin erhoben werden soll. 6.
Bücher, herausgegebene, empfohlene: v. d. Heyde's Landes- und Lokalpolizei-Verfassung im Preuß. Staate. 2. Landtagsverhandlungen. 95. Technische Instruction für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. 110. v. d. Heyde's Werk über die Staats- und Orts-Angehörigkeits- und Armen-Verpflegungs-Verhältnisse. 178. Das Preuß. Gesinderecht von Klettke 222. Porst'sche Gesangbuch. 249. Vorlegeblätter für Maurer- und Zimmerleute 250. v. d. Heyde's 2. Nachtrag zu dem Werke über Staats- und Orts-Angehörigkeits- und Armen-Verpflegungs-Verhältnisse. 270. Deren unumschränkter Debit in den diesseitigen Staaten erlaubt worden ist. 34. Die Gerichte sollen anzeigen, ob sie das Provinzialrecht der Altmark von Dr. Götze angeschafft haben. 136.

C.

Cautionen, deren Bestellungen die Gerichtsherren von Patrimonial-Gerichten von den von ihnen angestellten Depositat-Rendanten veranlassen sollen. 329.
Cautions-Instrumente, Aufnahme derselben von den Rendanten der Salarien- und Depositalkassen. 94.
Censur, wem die Localcensur in Landsberg a. d. W. übertragen worden ist. 18.; in Perleberg. 55.
Chausseen, s. Kunststraßen. Eröffnung der Strecke der Berlin-Cottbusser Chaussee zwischen Lübben und Vetschau für den allgemeinen Verkehr. 250.
Civil-Militair-Pensionen, s. Pensionen.
Communications-Abgaben, Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet, s. Straßen.

D.

Dammzölle, s. Zölle.
Depositalextracte, Schreibegebühren für dieselben, s. Gebühren.
Depositat-Quittungen, s. Quittungen.
Depositaltage, bei dem Königl. Oberlandesgericht. 304.
Depositorium, Erinnerung an die Vorschrift wegen der an ein Depositorium zu zahlenden Gelder. 329.

 Dimis-

Digitized by Google

Dimissoriale bei Parochialhandlungen, s. Parochialhandlungen.
Domainen-Abgaben, deren Ablösung ist nur mit dem fünf und zwanzigsten Betrage zulässig. 19.
Domanial-Gegenstände, verkaufte und abgelöste: Quittungen darüber, s. Quittungen.
Dorfgerichtsschreiber, dieselben sollen von den Untergerichten nicht selbstständig geprüft und angestellt werden. 194.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Ehrenzeichen, s. Orden.
Einwanderer, Niederlassung fremder Einwanderer auf den Staats-Domainen und auf Ländereien von Privatpersonen im Königreiche Polen. 257.
Eisenbahnen, wie weit Korn-, Heu- und Strohmiethen, so wie Strohdächer von denselben entfernt sein müssen, um gegen Feuersgefahr gesichert zu sein, s. Miethen, Strohdächer. Zu anderen Eisenbahn-Unternehmungen, als denjenigen, welche bereits zur Ausführung und Beförderung bestimmt sind, soll fürs erste die Genehmigung nicht ertheilt werden. 117.
Erbschafts-Stempel-Tantieme, s. Tantieme.
Erkenntnisse in Untersuchungssachen wegen Defraudationen von indirekten Steuern sollen den betreffenden Hauptsteuer-Aemtern behändigt werden. 2.
Ersatzaushebung, an welchen Tagen das Geschäft der Ersatzaushebung durch die Departements-Ersatz-Kommission stattfindet. 209.
Erzeugnisse, Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handelsvereins in Berlin. 61.
Erzieherinnen, conessionirte. 125. 211.

F.

Feldmesser, vereidigte: Wilhelmi. 56.; Treuhaupt. 79.; Haustein. 79.; Böhm. 118.; Kroschel. 199.; Sönderop. 260.; Walter. 294.; Schack. 361.
Ferien, Dauer der Ferien auf den Universitäten. 160. Desgleichen der Ernteferien bei den Gerichten. 177.
Feuerpolizeibezirke, ernannte Commissarien und Stellvertreter derselben: im Arnswalder Kreise. 28. Spremberger Kr. 79. Cottbusser Kreise. 165. Königsberger Kr. 227. Landsberger Kr. 282. Sternberger Kr. 320. Luckauer Kr. 348.
Feuerschädenfonds, (Domainen-) Ausschreiben extraordinairer Beiträge zur Deckung der Ausgaben bei dem Domainen-Feuerschädenfonds. 242.
Feuersocietäten, bestätigte Agenten derselben: bei der Feuerversicherungsbank zu Gotha. 10.; Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. 10. 65. 186. 284.; Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig. 12. 184. 228.; Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia in Königsberg in Pr. 28. 37. 44. 52. 53. 58. 65. 157. 180. 185. 236. 254. 276. 313. 331. 336.; der neuen 5ten Assekuranz-Compagnie in Hamburg. 58.; der altmärkischen Mühlenversicherungs-Gesellschaft zu Tangermünde. 79. 146.; Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. 88. 180.; Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf. 95. 126.; Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. 119.; Hagelschaden- und Mobiliarbrand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt. 162. 370.; Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. 180. Mobiliar-Versicherungsbank für Deutschland in Leipzig. 313. Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. 363. Agenten, welche ihre Agentur niedergelegt haben: bei der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt. 10. Bei der neuen fünften-Hamburger Assekuranz-Kompagnie. 12. Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. 119. 204. 336. Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in

Digitized by Google

in Königsberg i. Pr. 129. 234. 254. 284. Altmärkschen Mühlenversicherungsgesellschaft zu Tangermünde. 146. 287. Mobiliarbrand-Versicherungsbank für Deutschland in Leipzig. 157. 270. 294. Aachen- und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft. 216. Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft. 353. Weselschen Güter-Assekuranz-Gesellschaft. 353. Deren Bestätigung zurückgenommen worden ist: bei der altmärkischen Mühlenversicherung zu Tangermünde. 70. Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro 1843, s. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 47.

Feuerversicherungen von Naturalien-Vorräthen der Landwirthe. 291.

Foenum graecum, Verkauf des gepulverten foeni graeci. 241.

Forstfrevler, Gefängnißstrafen gegen dieselben, s. Strafen.

Forstgerichtstage, des Justizamts Rampitz. 2. Biegen. 3. 359. Quartschen. 3. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg. 13. Zu Cottbus. 13. Zielenzig. 14. Der Gerichtskommission zu Peitz. 15. Des Land- und Stadtgerichts zu Zehden. 24. 358. Wriezen. 24. 374. Finsterwalde. 24. Fürstenwalde. 25. Crossen. 25. Stadtgerichts zu Müncheberg. 25. Der Gerichtskommission zu Friedland. 26. Des Land- und Stadtgerichts zu Sorau. 30. Des gräfl. Brühlschen Forstgerichts. 31. 359. Des Land- und Stadtgerichts zu Cüstrin. 39. Dobrilugk. 53. Der Kommission des Land- und Stadtgerichts zu Landsberg a. d. W. 66. Des Land- und Stadtgerichts zu Reppen. 79. Beeskow. 343. Berlinchen. 349. Bärwalde. 364. Luckau. 364. Lübben. 364. Der Gräfl. zu Lynarschen Justizkanzlei. 365. Des Land- und Stadtgerichts zu Driesen. 375. Der Gerichtskommission zu Neuzelle. 375. Des Justizamts Rampitz. 375.

Forstkassen, abgenommene, übertragene: für die Oberförsterei Wildenow. 69.

Forstversorgungsberechtigte, welche ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort anzeigen sollen. 296.

Freiwillige, einjährige, Militairpflichtige, welche es auf ihre Aushebung ankommen lassen, sollen das Recht zum einjährigen freiwilligen Militairdienst verlieren. 5. Aufschub des Eintritts der einjährigen Freiwilligen. 21. Deren Prüfungen, s. Prüfungen. Wann Freiwillige auf einjährige Dienstzeit bei den Artillerie-Brigaden nur eintreten dürfen. 118.

G.

Gebühren, Festsetzung der Gebühren-Liquidationen der Oberlandesgerichts-Justizkommissarien in zweiter Instanz durch die Untergerichte. 35. Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Untersuchungen erkrankter Transportaten. 68. Gebühren bei Parochialhandlungen, s. Parochialhandlungen. Verantwortlichkeit der Gerichte für zur Ungebühr bewilligte Kommissionsgebühren. 292. Schreibegebühren für Depositalextrakte sollen von den Untergerichten nicht liquidirt werden. 304.

Geburtshelfer, approbirte: Liegnitz. 312.

Gefängnisse, Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Anlegung und Unterhaltung der Justiz-Gefängnisse. 92.

Gefängnißstrafen, s. Strafen.

Gefangene, s. Strafgefangene.

Geld, welches gestohlen worden ist. 181. 263. 365.

Geometer, vereidigte: Krüger. 49.

Geschäftstabellen, wann und in welcher Art solche von den Untergerichten eingereicht werden sollen. 292.

Geschenke an Kirchen und Schulen, s. Leistungen.

Gesetzsammlung, Inhalt derselben: 1. 5. 17. 27. 33. 47. 73. 127. 131. 143. 159. 175. 183. 203. 207. 215. 217. 229. 241. 249. 257. 265. 273. 281. 285. 291. 301. 341. 345. 351.

Digitized by Google

Getreidepreistabellen, s. Tabellen.
Gewehre, Selbstentladung der Percussionsgewehre. 325.
Gewerbeausstellung des gesammten Zoll- und Handelsvereins in Berlin, s. Zoll- und Handelsverein. Wann die Nachweisungen über die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände eingegangen sein müssen. 85. Bestellte Kommission für dieselbe. 160. Dieselbe soll nicht auf Erzeugnisse aus dem Gebiet des Zollvereins beschränkt sein. 160. Erstattung der Kosten des Transports der zur Gewerbeausstellung eingesendeten Gegenstände. 161. Einladung der Kommission zur Theilnahme an der Gewerbeausstellung. 166. Bewilligte Portofreiheit für die Industrie-Erzeugnisse der deutschen Bundesstaaten, des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Posen, welche zu der Gewerbeausstellung eingesendet werden. 175.
Gewerbebetrieb, Anmeldung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen und An- und Abmeldung des stehenden Gewerbes. 219.
Gewerbeinstitut, Anmeldungen für das Königl. Gewerbeinstitut. 161.
Gewerbescheine, verloren gegangene: dem Topfbinder Schlender. 59. Feuerschwammhändler Effenberg. 296. Handelsmann Braun. 376.
Gewerbeschule, Zweck der Königl. Provinzial-Gewerbeschule in Frankfurt a. d. O. und Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe. 230. Beginn des neuen Lehrkursus in derselben. 292.
Gustav-Adolphs-Stiftung, s. Stiftungen.

H.

Handwerker, s. Bauhandwerker.
Hauslehrer, concessionirte christliche. 51. 125. 211. 322. Concessionirte jüdische. 51.
Hebammen, approbirte. 128. 156.
Heimathscheine, zur Ausstellung von Heimathscheinen berechtigte Behörden in den deutschen Bundesstaaten. 258.
Holz, gestohlenes. 45. 278.
Holzdiebstähle, Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls, s. Untersuchungen.
Hunde, in Fällen, wo Jemand von einem tollen Hunde gebissen worden ist, soll gleich ärztliche Hülfe herbeigerufen werden. 109.
Hypothekenbücher, Regulirung der Folien des Hypothekenbuchs für die große Haide bei Coblenz. 144.

J.

Jahrmärkte, im Kalender irrthümlich angegebene, neu bewilligte, verlegte: zu Göritz. 141. 283. Frewenwalde. 213. Sonnenburg. 246. Liebenau. 254. Trebschen. 287. Alt-Lypke. 336. Gleißen. 336.
Impfstoff, die Aerzte und Wundärzte sollen die Benachrichtigung über die Wirkung des ihnen mitgetheilten Impfstoffs einsenden. 325.
Industrie-Erzeugnisse, s. Erzeugnisse.
Jod, Tarpreise des Jods und dessen Präparate. 233.
Irrenanstalten, Aufnahme von Geisteskranken aus höheren Ständen in die Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin. 96.
Justitiariate, wem solche übertragen worden sind: des Radacher Kupferhammer. 10. Waldow. 58. Alt-Golßen. 58. Briesen. 58. Merzdorf. 129. Lypke. 228. Eckartswalde. 234. Tzschecheln. 234. Gertzlow. A. 269.
Justiz-Commissarien, bei den Gerichten zur Praxis berechtigte. 310.
Justizräthe, ernannte: Hannemann und Hornemann. 129. Breithaupt und Cöper. 216. Krause. 327.

K.

Digitized by Google

K.

Kammerkredit-Kassenscheine, bei der 45sten Verloosung derselben gezogene Nummern. 137. Desgleichen bei der 46sten Verloosung. 296.
Kanäle, Rangfahrt-Ordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal. 250. Declaration derselben. 282.
Kandidaten, des Predigtamts, für wahlfähig erklärte: 49. 136. 227. 318. Für anstellungsfähig erklärte Schulamts-Kandidaten: 318. 319. 326.
Kantoren, wem dies Prädikat beigelegt worden ist: Endemann zu Zützen. 125. Henschel zu Plau. 211. Quoos zu Lietzen und Scheibe zu Linderode. 322.
Karten, Verkauf der v. Witzlebenschen Karten der Provinz Brandenburg zum Pränumerations-Preise. 119. Subscription auf die Kreiskarten vom Stettiner Regierungs-Bezirk. 281. Herabsetzung des Preises der v. Witzlebenschen Kreiskarten. 333.
Kassen, s. Forstkassen. Einsendung der Quartal-Abschlüsse durch die Specialkassen. 221.
Kassenbillets, Präclusivtermin für den Umtausch der Königl. Sächsischen älteren Kassenbillets vor der Creation des Jahres 1818 à 1 und 2 Rthlr. 19. 64.
Kinder, Verpflichtung zur vorsichtigen und sorgfältigen Beaufsichtigung der Kinder zur Verhütung von Unglücksfällen. 367.
Kirchen, hergestellte: in Guben. 147. Leistungen an Kirchen und Schulen, s. Leistungen.
Kollecten (Haus- und Kirchen-), angeordnete: zum Retablissement der Pfarr- und Schulgebäude zu Seebach. 27.
Kommissionsgebühren, s. Gebühren.
Kreisblätter, erscheinende: für den Landsberger Kreis. 101. Spremberger Kreis. 258.
Kreisboten, angestellte: in Crossen. 144.
Kreisdeputirte, gewählte und bestätigte: im Cottbusser Kreise. 242.
Kreis-Jagdtheilungs-Commissionen, bestätigte Mitglieder derselben. 266. 283.
Kreis-Justizräthe, ernannte: im Landsberger Kreise. 269.
Kreis-Physicate, erledigte, wozu sich qualificirte Aerzte melden sollen. 373.
Kreis-Secretaire, ernannte: Preuß. 49. Dulce. 184.
Kreisthierärzte, angestellte, s. Thierärzte.
Kreisverordnete, gewählte und verpflichtete: im Cottbusser Kr. 283. Friedeberger Kr. 342. Gubener Kr. 342. Ausgeschiedene: im Friedeberger Kr. 342. Gubener Kr. 343.
Kriegesschuldenkasse, Uebersicht von dem Zustande der Kriegesschuldenkasse des Markgrafthums Niederlausitz bei dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1842. 75.
Kuhpocken, s. Schutzblattern.
Kunstdenkmäler, welche von dem Baurath v. Quast in Augenschein genommen, und von deren beabsichtigten Veränderung rechtzeitig Anzeige gemacht werden soll. 55.
Kunstschule, geographische in Potsdam, neuer Cursus in derselben. 54.
Kunststraßen, Verzeichniß derselben, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk verboten ist. 274.

L.

Landarmenhäuser, General-Uebersicht von der Verwaltung des Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. pro 1843, s. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 23. Die in das Landarmenhaus zu Landsberg a. d. W. zu transportirenden Personen sollen behufs der Untersuchung der Nothwendigkeit des Wagentransports dem Arzte in seine Wohnung zugeführt werden. 315. Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens im Jahre 1843, s. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 46.

Digitized by Google

Landräthe, ernannte: v. Schönfeldt. 144.
Landstreicher, Instruction wegen Bestrafung derselben, s. Bettler.
Landtage, Eröffnung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark. 273.
Landtagsabschiede, dem Amtsblatt beigefügte. 88.
Lebensrettungen, bewirkte: des Unteroffiziers Gehlhaar. 28. Des Schuhmachers Müller und der Dienstmägde Schmidt und Schulz. 87. Tagelöhnersohns Rätsch. 246. Des Sohnes des Gerichtsdiener Rabe. 261.
Lehranstalten, s. Anstalten.
Lehrerinnen, concessionirte Privatlehrerinnen. 322. Hülfslehrerinnen. 322.
Leichname, aufgefundene: 3. 46. 113. 115. 130. 163. 180. 181. 192. 194. 224. 240. 315. 338. Ueber deren Auffindung Anzeige verlangt wird. 201. 225.
Leistungen für Kirchen und Schulen: 30. 148. 171. 201. 287.
Lieferungen, des Bedarfs an Heu für Königl. Militair-Magazine. 171. 180. 191. Desgleichen des Bedarfs an Roggen, Hafer und Stroh. 256. Des Brot- und Fourage-Bedarfs der Königl. Truppen im Bereiche der Königl. Intendantur des 5ten Armee-Corps. 276. Desgleichen im Bereiche der Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps. 277. 289.

M.

Magistratspersonen, gewählte und bestätigte: in Lübbenau. 10. 36. 49. Cottbus. 41. 320. Züllichau. 49. 320. Sommerfeld. 49. 369. Lübben. 49. Luckau. 49. Calau. 65. Drebkau. 65. Schwiebus. 65. 124. 361. Friedeberg. 86. 294. Landsberg a. d. W. 95. 282. Sorau. 95. Driesen. 95. Dobrilugk. 95. Drossen. 101. Peitz. 111. 215. Bobersberg. 124. Guben. 124. Frankfurt a. d. O. 128. 369. Bernstein. 128. Fürstenwalde. 144. Soldin. 144. Fürstenfelde. 144. Reetz. 162. 283. Seelow. 210. Zielenzig. 210. 260. 348. Neudamm. 215. Kirchhain. 215. 260. Cüstrin. 260. 282. Königsberg i. d. N. 287. Golssen. 293. 320. Neuwedell. 294. Berlinchen. 294. Göritz. 312. Vetschau. 320. Königswalde. 320. 327. Forst. 352.
Marktpreise (Martini-) von Getreide und Rauchfutter pro 1844. 354., s. Tabellen.
Medizinalräthe, ernannte: Schulz. 79.
Miethen, wie weit Korn-, Heu- und Strohmiethen von den Eisenbahnen entfernt sein müssen, um gegen Feuersgefahr gesichert zu sein. 35.
Militair-Begräbniß-Vereine, Bekleidung der Mitglieder derselben. 167. 266. Beerdigung der im Kriege nicht gedienten Vereinsmitglieder. 230.
Militairpersonen, welche in der Kanzlei der Königl. Intendantur des 2ten Armeekorps beschäftigt werden sollen. 211.
Militairverpflichtung, Einfluß der Verheirathung und Ansässigmachung auf die Militairverpflichtung. 309.
Missionsfeste, Feier des Missionsfestes zu Frankfurt a. d. O. 173.
Mordversuch des vormaligen Bürgermeisters Tschech. 218.
Mühlen, die Anlage neuer Mühlen oder neuer Mahlgänge soll ohne vorher ertheilte Concession nicht bewirkt werden. 309.

N.

Nachrichten, historische, aus dem Frankfurter Regierungsbezirk für die Monate November und Dezember 1843. 22. Januar, Februar und März 1844. 119. April u. Mai. 186. Juni und Juli. 236. August und September. 305. Oktober und November. 370.
Namensveränderungen, des Glasers Marx Feibisch. 125.
Naturalisationspatente, verloren gegangene: dem Handelsmann Moses Fleischer. 59.

Nieder-

Digitized by Google

Niederlagen, Declaration wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen, s. Bergbau.
Niederlassungen fremder Einwanderer im Königreiche Polen, s. Einwanderer.

O.

Oberamtmann, wem dieser Charakter verliehen worden ist: dem Amtmann Schütz und Domainenbeamten Jost. 28. Oberinspektor Püschel. 209.
Obersteuer-Inspektoren, ernannte: von Müllenheim zu Lübben. 70.
Obligationen, Umtausch preußisch-englischer Obligationen gegen Staatsschuldscheine. 47.
Oderbruch, wem die Leitung der Umwallung des Oderbruchs übertragen worden ist. 123.
Oefen, wie weit solche vom Holzwerk, vom Balken und der Windeldecke entfernt sein müssen. 41.
Orden, verliehene Orden und Ehrenzeichen: dem Prediger Hohlfeld zu Roßdorf. 51. Den Küstern und Schullehrern Krüger zu Kleingandern und Neumann zu Lubiath. 51. Förster Hellwig. 86. Geheimen-Oberfinanzrath v. Redtel. 200. Prediger Roquette. 211. Kantor und Schullehrer Stachy zu Schönfeld. 211. Kantor Päch zu Padligar. 322.
Ortsbenennungen, neue: Friedrichsmühle. 42. Schönfeldswunsch. 44. Christiansaue. 52. Liebenhof. 88. Elisenhof. 101. Neuhof. 146. Carlshöhe. 213. Freiheitsfelde. 228. Gartow. 236. Tempelhoff. 314. Neuhammer-Mühle. 343. Carolinenhof. 357.

P.

Pässe, verloren gegangene und für ungültig erklärte: des Bäckergesellen Assenmacher. 39. Bedienten Knabe. 60. Tuchscheerergesellen Pfeiffer. 72. Arbeitsmanns Schneider. 79. Jägers Schwarz. 80. Schlossergesellen Hahn. 96. Bäckergesellen Zibler. 142. Schmiedegesellen Dalibor. 158. Färbergesellen Wehle. 158. Böttichergesellen Schilde. 164. Müllergesellen Böhm. 206. Müllergesellen Schuster. 214. Bäckergesellen Langholz. 224. Handelsmanns Moses Schubert. 240. Schiffsknechts Lehmann. 280. Schiffsknechts Schwiegk. 280. Eisenbahnarbeiters Winkler. 290. Schneidergesellen Meyer. 308. Kammerjägers Franz. 315. Eisenbahnarbeiters Kothe. 332. Kaufmanns Baruch Cohen. 340. Arbeitsmannes Ziebich. 340. 341 Arbeitsleute Hoffmann und Klimpel. 340. Handelsmannes Braun. 376.
Parochialhandlungen, bei Parochialhandlungen von Geistlichen einer anderen Confession, als zu welcher der Eingepfarrte gehört, bedarf es eines Dimissioriales von dem zuständigen Pfarrer und der Vorausbezahlung der Gebühren nicht. 97.
Patente, ertheilte: dem Dobbs zu Köln. 12. 147. Fabrikanten Schmidt zu Saarbrücken. 12. Hütten-Inspektor Schmahel zu Berlin. 13. Mühlenbaumeister Edelmann zu Berlin. 29. Den Fabrikanten Pauwels und Talbot zu Aachen. 29. Dem Uhrmacher Schläder zu Trier. 29. Dr. Alexander von Hoffmann zu Herrnstadt. 29. Medizinal-Assessor und Apotheker Dr. Mohr zu Coblenz. 29. Bickelmann zu Saarbrücken. 29. Den Kaufleuten Zugschwerdt und Beuchel zu Magdeburg. 36. Dem Pierre André Nicolas zu Charlottenburg. 36. Büchsenmacher Grimmich zu Rogasen. 44. Nähnadelfabrikanten Ed. Lynen Dumont zu Stollberg. 70. Hahlweg zu Szadlowiec. 89. Instrumentenmacher Pfeiffer zu Glogau. 89. Weigert jun. in Berlin. 89. 101. Werkmeister Krüpe zu Elberfeld. 101. Kaufmann Polko zu Ratibor. 111. Mechanikus Steiger zu Cöln. 137. Mechanikus Oertel zu Forst und Schmidt zu Crossen. 147. Architekten Bley zu Rothenburg. 147. Maschienenbauern Robert und Eduard Lattner zu Aue. 171. Mechanikus Rohleder zu Münster. 171. Kaufmann Bergmann zu Elberfeld. 171. 185. Herrenkohl zu Aachen. 185. Apotheker Trommsdorf und Kaufmann Herrmann zu Erfurt. 185. Mechaniker Barsig in Berlin. 185. Uhrmacher Lätsch zu Trier. 204. Weinhändler Reinhardt zu Manheim. 205. Faktor Leinhaas zu Berlin. 213. Maschienen-

Digitized by Google

schienenmeister Pipo zu Magdeburg. 213. Mechanikus Kräckwitz zu Berlin. 213. Riemmacher Kratz zu Elberfeld. 213. Werkführer Keller zu Coblenz. 214. Den Kaufleuten Zippel u. Comp. in Breslau. 228. Dem Lieutenant v. Hackewitz zu Berlin. 228. Bandagisten Goldschmidt zu Berlin. 262. Zahnarzt Lomnitz zu Berlin. 262. Premier-Lieutenant a. D. Rost. 262. Schlossermeister Gaul zu Erkelenz. 262. Uhrmacher Rahßkopff zu Coblenz. 270. Mechanikus Oldendorff zu Berlin. 270. Hofbuchdrucker Hänel zu Berlin. 284. Architekten Bley zu Leipzig. 284. Ullmann zu Berlin. 313. Friseur Bleidorn zu Berlin. 322. Glasermeister Kleinerz zu Cöln. 323. Eisengießereibesitzer Fürth zu Cöln. 323. Wesenfeld & Comp. zu Barmen. 327. Kaufmann Schoppe zu Berlin. 327. Lieutenant Siemens in Berlin. 327. Fabrikbesitzer Harkort zu Harkorten. 334. Buchhalter Kropp zu Duisburg. 352. Scholl zu Coblenz. 353. Den Möbelschreinern Engelbert und Deimann in Cöln. 353. Dem Mechaniker Schwanitz in Berlin. 353. Mechanikus Hoffmann in Leipzig. 357. Hüttenverwalter Philippi zu Grävenbacherhütte bei Andernach. 357. Kaufmann Bergemann zu Elberfeld. 363. Kaufmann Politz zu Stettin. 369. Stellmachermeister Temor und Mechanikus Krackwitz in Berlin. 369. Kratzenfabrikanten C. Lynen Dumont zu Stolberg. 369. Wieder aufgehobene: des Mechanikus Rohl. 13. Chemikers Tischler zu Magdeburg. 313. Kaufmanns Ullmann zu Berlin. 323. Slomanns in Berlin. 328. Dobbs zu Cöln. 334. Klempners Reiffen zu Sonnborn. 353. Verlängerte: des Buchdruckers Röbling in Mühlhausen. 13.

Pensionen, wann die Anrechnung der Civil-Militair-Pensionen von den Spezialkassen an die Regierungs-Hauptkasse erfolgen soll. 345.

Percussionsgewehre, s. Gewehre.

Personen, deren Aufenthalt oder Angehörigkeit ermittelt werden soll: des Carl August Lange. 4. Wolter. 40. Denzer. 96. Dürre. 121. Balke. 284. Mehrerer Forstversorgungsberechtigter. 296. Eines Taubstummen. 336.

Pfarrstellen, erledigte: zu Blumberg. 22. Zielenzig. 22. Woldenberg und Wolgast. 53. Clettwitz. 58. Groß-Neuendorf. 59. Steinitz. 190. Friedland. 200. Werblitz. 216. Stradow. 247. Albrechtsdorf und Wildenau. 263. Schorbus. 263.

Portofreiheit für die Industrie-Erzeugnisse der deutschen Bundesstaaten, des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Posen, welche zu der Gewerbe-Ausstellung eingesendet werden, s. Gewerbe-Ausstellung.

Posten, Einrichtung einer täglichen zweispännigen Schnellpost zwischen Frankfurt a. d. O. und Posen. 157. Vorsicht bei Versendung von Päckereien durch die Post nach Rußland. 190. Aufgehobene und neu eingerichtete Fahrposten. 374.

Postgeld für Briefe, s. Briefe.

Poststücke, unabgeforderte, wozu sich die Empfänger oder Absender melden sollen. 154. 289.

Prämien, ausgesetzte: auf Entdeckung des Verfassers von vier an den Commandanten von Cüstrin Herrn Köhn von Jaski addressirten Briefen. 246.

Prämienfonds für Kulturverbesserungen bäuerlicher Wirthe, dessen Vertheilung pro 1843. 255.

Präparanden, für das Elementar-Schulamt, deren Anmeldung zur Prüfung ihrer Anstellungsfähigkeit. 143.

Präparanden-Anstalten, Errichtung einer Präparanden-Anstalt zu Joachimsthal. 265. Desgleichen zu Züllichau. 266.

Prediger, berufene und bestätigte: 49. 50. 124. 210. 320. 321. 322. Gestorbene: 125. 211. 322.

Preise, Durchschnittspreis des Scheffels Hafer im Monate September 1843 in Calau. 44.

Privatlehrerinnen, concessionirte: 211.

Professoren, ernannte: Heydler. 312.

Prüfungen der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 35. 232. Der Aspiranten für das Seminar für Stadtschulen in Berlin. 67. Bestimmung der Termine zur Prüfung der einjäh-

Digitized by Google

einjährigen Freiwilligen. 98. Prüfung der Präparanden für das Elementar-Schulamt, s. Präparanden. Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neuzelle. 207. Oeffentliche Prüfung des Schullehrer-Seminars zu Neuzelle. 230.

Q.

Quittungen, Aushändigung derselben über Zahlungen für verkaufte und abgelöste Domanial-Gegenstände. 75. 193. 259. 368. Wenn die Deposital-Quittungen nur als gültig betrachtet werden können. 304.

R.

Radfelgen, auf welchen Straßen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, s. Kunststraßen.
Rangfahrtsordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal, s. Kanäle.
Rauchfutterpreistabellen, s. Tabellen.
Rechnungen, Feststellung der Rechnungen für Bau-Ausführungen und Utensilien-Herstellung durch die Baubeamten, s. Bau-Ausführungen.
Regierungsräthe, geheime, ernannte: Hamann. 162.
Remonte, Ankauf derselben pro 1844. 133. 176. 197. 225.
Renten- und Kapitalversicherungsbank in Berlin, Bestätigung des Statuts derselben. 129.
Rentenversicherungs-Anstalt, Preußische, bestätigte Mitglieder und Justitiarien bei dem Kuratorio derselben. 15. Veränderung des Präsidenten des Kuratoriums derselben. 16.

S.

Sachen, gestohlne: 126. 264. 324. 332. 349. 358. 359. 365. 374. Muthmaßlich gestohlne: 4. 14. 25. 39. 40. 45. 53. 60. 89. 90. 107. 116. 163. 224. 247. 278. 308. 328. 338. 358. 359.
Schenkungen an geistliche Institute, s. Leistungen.
Schiedsmänner, erwählte und bestätigte: im Cottbuser Kreise. 10. 184. 228. 349. Friedeberger Kr. 10. 118. 184. Züllichauer Kr. 22. Sorauer Kr. 28. Lübbener Kr. 36. 95. 166. Luckauer Kr. 36. 294. Arnswalder Kr. 58. 137. 145. 361. Crossener Kr. 95. Königsberger Kr. 111. 228. 283. 361. Lebuser Kr. 166. 334. Sternberger Kr. 184. Landsberger Kr. 261. Soldiner Kr. 283. Calauer Kr. 294. Zusätzliche Bestimmungen zu der Instruktion für die Schiedsmänner. 303. Rubriken der Nachweisungen der von den Schiedsmännern bearbeiteten Sachen. 352.
Schlachtvieh, Verbot des Hetzens des Schlachtviehes mit Hunden und des derartigen Aufladens derselben auf Wagen oder Karren, daß die Köpfe der Thiere hinten oder seitwärts herabhängen. 56.
Schreibegebühren für Deposital-Extrakte, s. Gebühren.
Schuldverschreibungen, Kündigung der in der 5ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen. 20. Auszahlung der gekündigten Neumärkischen Schuldverschreibungen. 99. 286. Desgleichen der Kurmärkischen. 100. 285. Kündigung der in der 6ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen. 208.
Schulen, eingerichtete Sonntags- und Abend-Schulen für erwachsene junge Leute. 102. Leistungen an Schulen, s. Leistungen.
Schullehrer, angestellte, an Gymnasien: zu Züllichau. 211. Königsberg i. d. N. 293. Cottbus. 330. An Bürger-, Garnison- und Landschulen: 50. 124. 210. 321. Gestorbene: 51. 125. 211. 322. Anordnungen über die Vorbereitung junger Leute für das Schulfach. 81.

Digitized by Google

Schullehrer-Seminarien, öffentliche Prüfung des Schullehrer-Seminariums zu Neuzelle, s. Prüfungen.
Schutzblattern, Erfolg der Impfung derselben im Jahre 1843. 178.
Siegel, vermißte, gestohlne: 202. 278. 299. 308. Wiedererlangte: 206.
Sperrungen der Passage von Crossen nach Sternberg und Zielenzig. 3. Der Landstraße über das Hüttenwerk zu Kutzdorf. 121. Der Brücke auf dem Wege von Berneuchen nach Vietz. 206. Der Passage über die Glambeckbrücke. 224. Der Brücke über das Mühlenfließ bei der Walkmühle bei Dammendorf. 278.
Staatspapiere, Liste der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1843 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere. 168.
Staatsschuldscheine, Umtausch der älteren Staatsschuldscheine gegen neue. 21. Umtausch preußisch-englischer Obligationen gegen Staatsschuldscheine. 47. Gestohlene: 163. Verloren gegangene: 190. Wieder zum Vorschein gekommene: 222.
Steckbriefe, erlassene: hinter den Scharfrichterknecht Winterhack. 4. Schiffseigenthümer Hoffmann. 16. Die Schiffer Wegener und Ebert. 16. Fleischergesellen Lischke. 26. Den Knaben Albert Herrmann. 26. Den Knaben Sixtus. 31. Den Dienstknecht Lenz und die Tagearbeiter Maske I. u. Maske II. 32. Die unverehelichte Zinke. 54. Vier Räuber. 66. Den Privatforstschreiber Schmidt. 72. Wellnitz. 80. Böttchergesellen Altmann. 80. Schmidt Heinrich. 108. Dienstknecht Lehnigk. 116. Maurerlehrling Kräuter. 122. Tagelöhner Köhler. 122. Polnischen Ueberläufer Gloger. 122. Dienstknecht Straduhn. 130. Die Zigeunerwittwe Brandt. 130. Den Dienstknecht Pollack. 142. Hänel. 154. Bremerknecht Löber. 158. Die Maurerlehrlinge Kräuter und Becker. 174. Den Tuchscheerergesellen Jentzsch. 174. Brauer Lamprecht. 182. Müllerlehrling Wolschke. 182. Riemergesellen Krause. 182. Burisch. 196. Schiffseigenthümer Hoffmann. 201. Dienstknecht Eisermann. 202. Tagearbeiter Schulz. 206. Tuchmacher Thom. 214. Die unverehelichte Richter. 214. Privatsekretair Kurth. 240. Dienstknecht Wernicke. 248. Dienstknecht Quappe. 248. Schiffsknechts Strohmel. 248. Kolonistensohn Johann Ludwig Richter. 264. Die Wittwe Köppel. 272. Den Lohgerbergesellen Glanert. 272. Knecht Posch. 280. Die verehelichte Kammerjäger Strauß. 290. Den Schiffer Schulz. 299. Tuchmachergesellen Levin und Dienstknecht Dewitz. 299. Dienstknecht Weithase. 300. Schiffsknecht Schwiegk. 315. Schiffsknecht Kreitloff. 316. Tischlerlehrling Stahl. 316. Militairsträfling Halfmann. 323. Tagelöhner Köhler. 324. Dienstknecht Röder. 332. Tischlermeister Feige. 332. Gärtner Kristel. 339. Tuchscheerergesellen Schneider. 339. Tischlergesellen Müller. 339. Dienstknecht Lehmann. 343. Doktor Burscher. 343. Seiltänzergehülfen Weiß. 344. Privatschreiber Bethke. 349. Maler Masche. 350. Dienstknecht Dewitz. 350. Die Maurergeselle Wünsch. 360. Den Müllergesellen Beckhoff. 366. Schiffsknecht Bretag. 366. Schiffer Peters. 366. Bürgermeister Stadach. 376. Erledigte Steckbriefe: hinter den Tagearbeiter und Obsthändler Dittmann. 16. Dienstknecht Lenz. 26. 46. Maske. 46. Sixtus. 54. Forstsekretair Schmidt. 108. Böttchergesellen Altmann. 121. Maurerlehrling Kräuter. 130. Dienstknecht Lehnigk. 142. Knaben Herrmann. 154. Tuchscheerergesellen Jentzsch. 192. Bremerknecht Löber. 196. Brauer Lamprecht. 196. Kräuter und Becker. 206. Die unverehelichte Richter. 224. Dienstknecht Wernicke. 256. Kolonistensohn Richter. 272. Dienstknecht Quappe. 279. Lohgerbergesellen Glanert. 284. Knecht Posch. 290. Die Wittwe Köppel. 316. Den Schiffer Schulz. 328. Tuchmachergesellen Pincus Lewin. 332. Dienstknecht Weithase. 332. Militairsträfling Halfmann. 344. Dienstknecht Dewitz. 344. Doktor Burscher. 350. Tuchmachergesellen Schneider. 360.
Stempel, wann die Nachweisung über die im Laufe des Rechnungsjahres eingezogenen und abzuliefernden Erkenntnißstempel in Untersuchungssachen abgeschlossen und den betreffenden Hauptsteuer-Aemtern übersandt werden sollen. 21., s. Siegel.
Steuern, Erkenntnisse in Untersuchungssachen wegen Defraudationen von indirekten Steuern sollen

Digitized by Google

sollen den betreffenden Hauptsteuerämtern behändigt werden, s. Erkenntnisse. Veränderung in den Steuersätzen, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden. 91. Wenn Braumalzsteuer von Bierbereitung zum eigenen Bedarf entrichtet werden muß. 135.

Steuer-Inspektoren, ernannte: de Grousilliers. 334.

Steuerkreditkassenscheine, bei Verloosung derselben gezogene Nummern. 145. 314.

Steuerräthe, ernannte: Guischard in Cottbus. 65.

Steuerstellen, Zutritt der Uebergangsstelle zu Buttlar zu den Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach anderen Vereinsstaaten übergehenden inländischen Branntweins befugt sind. 1.

Stiftungen, Bildung von Lokalvereinen für die evangelische Gustav-Adolphs-Stiftung, s. Anhang zu No. 8. des Amtsblatts.

Straf-Anstalten, General-Uebersicht der Verwaltung der Straf-Anstalt zu Sonnenburg auf das Jahr 1843, s. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 7. Desgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Luckau pro 1843, s. Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 10. Bestimmung wegen Ueberfüllung der Straf-Anstalt in Sagan. 86. Erinnerung der Untergerichte an die den Straf-Anstalten zu machenden Mittheilungen bei Ablieferung von Verbrechern. 310.

Strafen, Gefängnißstrafen gegen Forstfrevler sollen unverzüglich vollstreckt werden. 94.

Strafgefangene, dieselben sollen ihre Zuchthausstrafe in der Straf-Anstalt zu Sonnenburg verbüßen. 254. Was bei Ablieferung von Strafgefangenen an die Festungs-Kommandanturen von den Inquisitoriaten und Untergerichten geschehen soll. 260.

Straßen, s. Kunststraßen. Nachtrag zum Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet. 301.

Strohdächer, wie weit solche von den Eisenbahnen entfernt sein müssen, um vor Feuersgefahr gesichert zu sein. 35.

Superintendenten, ernannte: Seegemund zu Cottbus. 110. Kunzemüller zu Königsberg i. d. N. 165.

T.

Taback, Anmeldung der mit Taback bepflanzten Ackerflächen. 135.

Tabellen von den Getreide- und Rauchfutterpreisen in den Kreisstädten des Frankfurter Regierungsbezirks: pro Dezember 1843. 11. Januar 1844. 43. Februar. 78. März. 114. 142. April. 138. Mai. 179. Juni. 212. Juli. 235. August. 271. September. 295. Oktober. 335. November. 356., s. Geschäftstabellen.

Tantieme, Ueberlassung der Erbschafts-Stempel-Tantieme, wenn solche für ein Jahr die Höhe von Einem Thaler nicht erreicht, an den Fond zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten. 136.

Thier-Aerzte, welche sich niedergelassen, oder ihren Wohnsitz verändert haben: Groß-Claude. 22. Weber. 69. Luchmann. 128. Krüger. 144. Giese. 144. Kniebusch. 157. Fürstenberg. 199. Magnus. 352. Welche sich zu einer erledigten kreisthierärztlichen Stelle melden sollen. 44. 88. 331. Gestorbene Kreis-Thier-Aerzte: Horn zu Cüstrin. 330.

Thierschau, Verbindung einer Thierschau mit der nächsten General-Versammlung des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz in Berlin. 304.

Todesfälle, Verpflichtung der Verwandten, Hausgenossen und Hauswirthe zur Anzeige von Todesfällen. 233.

U.

Digitized by Google

U.

Umwallungen des Oderbruchs, s. Oderbruch.
Universitäten, Dauer der Ferien auf denselben, s. Ferien.
Untersuchungen, was bei den zur Entscheidung des Königl. Oberlandesgerichts gelangenden Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls festgestellt sein soll. 65. Anweisung der Inquisitoriate und Untergerichte zur Beobachtung mehrerer Vorschriften bei Führung von Criminal- und fiskalischen Untersuchungen und bei Injuriensachen. 347.
Unterstützungen, Aufforderung zur Unterstützung der durch Ueberschwemmungen in Noth gerathenen Bewohner der West- und Ostpreußischen Niederungen. 243.
Untersuchungs-Verhandlungen, was die Berichte, mit welchen vorläufige Untersuchungs-Verhandlungen zur Genehmigung ihrer Reposition eingereicht werden, enthalten sollen. 65.
Ursprungszeugnisse, s. Zeugnisse.

V.

Verbrecher, in die Straf-Anstalten abzuliefernde, s. Straf-Anstalten.
Vereine, s. Zoll- und Handels-Vereine, Militair-Begräbniß-Vereine. Zwanzigster und ein und zwanzigster Jahresbericht des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Frankfurter Regierungsbezirk pro 1841 und 1842. 70. Verein zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Gegenden in West- und Ostpreußen. 243.
Verheirathungen, in allen Fällen einer Wiederverheirathung soll vor der Trauung die gesetzliche Abfindung der Kinder der vorhergehenden Ehe nachgewiesen, oder ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts beigebracht werden. 98. Einfluß der Verheirathung auf die Militairverpflichtung. 309.
Versicherungsbank, s. Renten- und Kapital-Versicherungsbank.
Versicherungsgesellschaften, bestätigte Agenten derselben, s. Feuersocietäten. Bei der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft. 146.
Vieh, s. Schlachtvieh. Verordnung wegen des Weidens, Umherlaufens und Einzelnhütens des Viehes. 231.
Viehmärkte, im Kalender unrichtig angegebene, verlegte: in Triebel. 37. Mohrin. 79. Bewilligte: in dem Dorfe Alt-Reetz. 170. 222. Alt-Lypke. 336.

W.

Waaren, zu beobachtende Förmlichkeiten bei Versendung von vereinsländischen baumwollenen und seidenen Waaren nach dem Königreiche Belgien. 342.
Waarenbestellungen, Bestimmungen wegen des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waaren-Aufkaufs umherreisender Personen. 18.
Waisenhausversorgungs-Anstalt, s. Anstalten.
Wegebaumeister, ernannte: Bordt. 184. Versetzte: Röse. 184.
Wegepolizeibezirke, ernannte Kommissarien und Stellvertreter derselben: im Arnswalder Kreise. 10. Sorauer Kr. 28. Spremberger Kr. 79. Cottbuser Kr. 184. Friedeberger Kr. 227. 233. Lebuser Kr. 234. Soldiner Kr. 261. Sternberger Kr. 320. Luckauer Kr. 348.
Wein, Deklaration des Gewinnes desselben. 292.
Weinland, Klassifikation des Weinlandes pro 1843 bis 1845. 20.
Wollmärkte, Resultate des Hauptwollmarktes zu Landsberg a. d. W. 223.
Wundärzte, approbirte, sich niedergelassene: Malin. 165. Lenz. 282. Klopsch. 282. Gestorbene:

Digitized by Google

storbene: Luer. 2. Ziechmann. 86. Gebühren der Wundärzte für Untersuchungen erkrankter Transportaten, s. Gebühren.

Z.

Zeugen, die denselben und den Sachverständigen bei der Vernehmung vorzulegenden Generalfragen und die darauf ertheilten Antworten sollen speziell und wörtlich in die Verhörsprotokolle aufgenommen werden. 162.

Zeugnisse, Bestimmungen hinsichtlich der Ursprungszeugnisse, mit welchen die aus Preußischen Häfen oder denen gleichgestellten fremden Häfen von der Maas bis zur Elbe nach dem Königreiche Portugal zu versendenden Waaren begleitet sein müssen. 203.

Zölle, aufgehobene Dammzölle. 191.

Zoll- und Handelsverein, Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handelsvereins in Berlin. 61. Beitritt des Harz- und Weser-Distrikts des Herzogthums Braunschweig zum Zollvereine. 74. Neues Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter und Nebenzoll-Aemter erster Klasse. 221.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google